Sammlung

von

Gutachten und Entscheidungen

über den

Umfang der Gewerberechte.

Nach

amtlichen Quellen herausgegeben

von

Dr. Friedrich Frey
Hof- und Gerichts-Advocat
in Wien

und

Dr. Rudolf Maresch
k. k. Commerzialrath,
Secretär der Handels- und Gewerbe-
kammer in Wien

II. Band

(Nr. 2523–3534.)

Wien 1897.

Verlag von Moritz Perles

I., Seilergasse 4 (Graben).

Inhaltsverzeichniß.

Verzeichniß der Abkürzungen.

a. b. G. B. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Art. = Artikel.
B. H. = Bezirkshauptmannschaft.
F. M. = Finanzministerium.
G. B. = Gewerbebehörde.
Gen. = Genossenschaft.
G. G. = Gewerbegesetz (Gewerbeordnung).
G. N. = Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1883.
G. O. Gewerbeordnung
H. G. B. = Handelsgesetzbuch.
H. M. = Handelsministerium.
H. u. GK. = Handels- und Gewerbekammer.
K. = Kammer (Handels- und Gewerbekammer).
K. B. = Kammerbezirk.
K. P. = Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung.
L. E. = Entscheidung (Erlaß) der Landesregierung.
L. R. = Landesregierung.
M. = Ministerium.
M. d. J. = Ministerium des Innern.
M. E. = Entscheidung (Erlaß) des Ministeriums.
M. V. = Ministerialverordnung.
Pol. G. S. = Politische Gesetzessammlung.
P. = Punkt.
Pr. G. = Preßgesetz.
Prot. = Protokoll.
R. B. = Regierungsbezirk.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. V. = Regierungsverordnung.
Statth. = Statthalterei.
St. E. = Entscheidung (Erlaß) der Statthalterei.
V. G. E. = Entscheidung (Erkenntniß) des Verwaltungsgerichtshofes.
V. G. H. = Verwaltungsgerichtshof.

Vorwort.

Mit dem vorliegenden Bande setzen wir die von uns im Jahre 1894 herausgegebene „Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte“ fort.

Dieser Band bringt Gutachten der Handels- und Gewerbekammern aus den Jahren 1893—1895 und die seit Abschluß des ersten Bandes bis zur Drucklegung des jeweiligen Bogens uns mitgetheilten behördlichen Entscheidungen.

Die Anlage und Bearbeitung des Stoffes erfolgte in gleicher Weise wie beim ersten Bande und genügt daher ein Hinweis auf das Vorwort und die Einleitung zu demselben.

Mit Genugthuung können wir darauf verweisen, daß unsere Sammlung ihren Zweck erfüllt, da sie zu einem unentbehrlichen Behelfe bei den politischen Behörden aller Instanzen, den Handels- und Gewerbekammern und gewerblichen Genossenschaften geworden ist.

Die Bedeutung, welche ihr die Regierungsorgane zumessen, kommt aber auch darin zum Ausdrucke, daß im vorliegenden Bande Dank der bereitwilligen Förderung seitens dieser Organe alle inzwischen erflossenen einschlägigen rechtskräftigen Entscheidungen der Landesbehörden und hohen Ministerien zur Veröffentlichung gelangen konnten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern stellte uns nämlich seine Entscheidungen mit dankenswerther Raschheit zur Verfügung, auch das k. k. Handelsministerium lieh uns seine werthvolle Unterstützung und die politischen Landesbehörden gingen durchwegs im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1893, Z. 4443 ex 1892 vor, womit ihnen nahegelegt worden war, den Herausgebern von den bei den Landesbehörden im Sinne des § 36 G. O. erfließenden Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte, sobald dieselben in Rechtskraft erwachsen sind, Abschriften zu übermitteln.

Nächst diesen hohen Behörden haben wir es aber wieder insbesondere den Secretären der Handels- und Gewerbekammern zu danken, daß sie uns durch Uebermittlung und Uebersetzung der Protokolle ihrer Kammern in die Lage brachten, über die Gesammtheit der Gutachten zu verfügen.

Da deren Anzahl mehr als 3000 betrug, waren wir sowohl aus Rücksicht für die leichte Benützbarkeit und Uebersichtlichkeit der Sammlung als in Anbetracht des uns zugemessenen Umfanges gezwungen, eine strenge Auswahl zu treffen und mannigfache Kürzungen durchzuführen.

So wurden jene Kammergutachten, über welche seither eine zur Aufnahme gelangte behördliche Entscheidung erfloß, sofern diese in begründeter Weise auf den Sachverhalt einging und das Kammergutachten berücksichtigte, überhaupt nicht aufgenommen.

Solche Gutachten, welche lediglich Wiederholungen schon früher von der betreffenden Kammer geäußerter, in der Sammlung enthaltener Anschauungen enthielten, konnten ebensowohl ausgeschieden werden als jene, welche sich darauf beschränkten, auf in der Sammlung befindliche Entscheidungen oder Gutachten fremder Kammern ausdrücklich oder durch wörtliche Anführung zu verweisen.

Kürzungen mußten in der Richtung vorgenommen werden, daß statt der in Gutachten so häufigen wörtlichen Reproduction des schon in der Sammlung enthaltenen Textes lediglich die Verweisung auf die betreffende Nummer eintrat und daß umfangreiche Gutachten, welche nur in ihren principiellen Gesichtspunkten von allgemeinem Interesse schienen, deren Detailausführungen aber lediglich ganz locale Verhältnisse betrafen, nur auszugsweise wiedergegeben wurden. Doch ist dies durch Beifügung der Worte: „Im Auszuge" stets ausdrücklich angegeben, um die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß erforderlichen Falles das Original-Protokoll zu beschaffen sei.

Da wir bestrebt waren, die uns während der Drucklegung zugekommenen Entscheidungen noch aufzunehmen, so werden sich manche von diesen erst an einem späteren Orte finden, als wo sie eigentlich nach der Anlage des Werkes zunächst gesucht würden, und da auch diesmal wieder zahlreiche Gutachten wie Entscheidungen verschiedene disparate Gewerbe betreffen, müssen wir nachdrücklichst darauf aufmerksam machen, daß nur durch das Sach-Register eine verläßliche Orientirung darüber gewonnen werden kann, ob eine Frage in der Sammlung berührt erscheint. Wir haben daher auch diesmal dem Sach-Register besondere Sorgfalt gewidmet.

Schließlich müssen wir bei diesem Anlasse dankbar der Unterstützung gedenken, welche uns im Verlaufe der ganzen mühsamen Arbeit seitens des Beamten der nieder-österr. Handels- und Gewerbekammer, Herrn Dr. Rudolf Markbreiter, zu Theil wurde.

Wien, im November 1896.

Die Herausgeber.

A. Erzeugungs- und verwandte Gewerbe.

Abdecker (Wasenmeister).

2523. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 20. II. 1895, P. VII, Z. a).

Von der B. H. Gröbming wurde ein gewisser F. R., welcher um Verlängerung der ihm im Jahre 1866 verliehenen **Wasenmeister**-Concession ansuchte, beanständet, weil er aus den Häuten der ihm zur Tödtung oder Verscharrung übergebenen Thiere **Schuh**- und **Peitschenriemen** verfertigte. Ueber Ersuchen der Statth. vom 8. December 1894, Z. 33.008, um ein Gutachten, wurden zunächst die hier in Frage kommenden Gen. um Aeußerung angegangen. Von 12 Gen. haben sich 5 für die Berechtigung des Wasenmeisters zur Anfertigung von Schuh- und Peitschenriemen, 7 dagegen erklärt, und zwar wurden die negativen Aeußerungen damit begründet, daß der Wasenmeister hiedurch in das Gewerbe der Riemer eingreifen würde. Auch wurden von dieser Seite sanitätspolizeiliche Bedenken zum Ausdrucke gebracht. Der Wasenmeister sei als eine Sanitätsperson anzusehen, welcher die Verwerthung von Thierhäuten nicht zustehe. Die K. gab sohin ihr Gutachten in nachstehender Weise ab: „Der Wasenmeister F. R. ist berechtigt, aus den Häuten der ihm zur Tödtung oder Verscharrung übergebenen Thiere Schuh- und Peitschenriemen zu verfertigen, und zwar in der Erwägung, daß dies eine althergebrachte Gepflogenheit ist, daß weiters dem Wasenmeister als einem Gewerbsmanne Gelegenheit geboten sein muß, seine Producte zu verwerthen, wie er dies ja auch durch den Verkauf der Häute und des Fettes der getödteten Thiere zu thun berechtigt ist; daß endlich sanitätspolizeiliche Bedenken nicht in Betracht kommen, da bei einer ausgebrochenen Seuche in der Regel die betreffenden Thiere unabgeledert unter behördlicher Aufsicht verscharrt werden."

2524. **St. E.** der **steiermärkischen Statth.** v. 12. IV. 1895, Z. 5833.

Die Statth. findet in Gemäßheit des § 36 G. R. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Leoben zu entscheiden, daß der **Wasenmeister**

F. R. nach dem Inhalte der ihm vom bestandenen Bezirksamte in Irdning, beziehungsweise von der B. H. Gröbming ausgestellten Concessionsurkunde berechtigt ist, aus den Häuten der ihm zur Tödtung oder Verscharrung übergebenen Thiere **Schuh-** und **Peitschenriemen** zu verfertigen und zu verkaufen, da dies eine althergebrachte Gepflogenheit ist, weiters dem Wasenmeister als einem Gewerbsmanne Gelegenheit geboten sein muß, seine Producte zu verwerthen.

Anstreicher.

2525. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 11. I. 1895, P. IV, Z. 14).

Gegen einen hiesigen Maler und **Anstreicher** wurde von der G. B. eine Strafe wegen Uebertretung seiner Gewerbebefugnisse verhängt, weil er Waggons zum **Lackiren** übernommen hatte. Der Betreffende ergriff Recurs an die L. R., in welchem er ausführt, daß die Arbeiten reine Anstreicher-Arbeiten gewesen und daß bei denselben nur so viel lackirt worden, als die Vollendung und Fertigstellung der Arbeit erfordert habe, damit die Farbe gut trockne und halte. Hiezu liegt die Relation eines städtischen Amtsorganes vor, in welcher die beanständeten Arbeiten als in der Hauptsache Anstreicher-Arbeiten bezeichnet werden. Ferner hat sich die Genossenschafts-Vorstehung der Maler und Anstreicher im Einvernehmen mit den Wagenbauern dahin geäußert, daß alle Anstreicher- und Lackirer-Arbeiten an Wagen, Waggons 2c. ausschließlich den Wagenlackirern zustehen, wogegen die Letzteren keine anderen Anstreicher-Arbeiten ausführen dürfen. Aus den Beilagen sei zwar ersichtlich, daß die beanständeten Arbeiten an den Waggons hauptsächlich nur Anstreicher-Arbeiten gewesen, und das Lackiren blos zur vollständigen Ausfertigung und Conservirung des Anstriches geschehen sei, allein damit sei eben gesagt, daß der betreffende Anstreicher und Maler Alles so gemacht habe, wie es das Wagenlackirer-Gewerbe verlangt. Das Kammergutachten lautete: Das Wagenlackirer-Gewerbe ist dort, wo es besteht, als ein besondere Ausbildung erfordernder Specialzweig des Lackirer-Gewerbes anzusehen, welches sich sowohl durch die Technik der Arbeit als die verwendeten Materialien von dem Anstreicher-Gewerbe unterscheidet. Da die Wagen mit Schleifkitt überzogen, dann naß geschliffen, mit verschiedenen gemischten Farben gestrichen, abgezogen, beschnitten und mit Schleif- oder Ueberzuglack lackirt werden, arbeitet der Lackirer sowohl mit anderen Stoffen als anderen Werkzeugen wie der Anstreicher. Man wird demgemäß das Lackiren von Wagen, Waggons und Schlitten als besondere Gewerbe-Berechtigung den Wagenlackirern vorbehalten müssen, und nur dort zu Gunsten der Anstreicher Ausnahmen machen dürfen, wo Wagenlackirer nicht bestehen, und das Anstreicher- und Lackirer-Gewerbe daher in einer Hand vereinigt erscheint. Anderseits aber kann dem Anstreicher aus dem Grunde allein, weil es sich um Arbeiten an einem Wagen handelt, nicht verwehrt werden, gewöhnliche Anstriche vorzunehmen. Denn die Unterscheidung der beiden Gewerbe liegt nicht in dem Objecte, sondern in der Behandlungsweise und dem verwendeten

Arbeitsmateriale. Wenn also der Wagenanstrich mit Oelfarbe und in derselben Weise wie bei anderen Anstreicher-Arbeiten hergestellt wird, läßt sich von einer Ueberschreitung der Befugnisse des Anstreicher-Gewerbes nicht reden und man wird, da die Anstreicherarbeit die Hauptsache bildet, dem Anstreicher auch die blos nebensächliche und accessorische Vornahme von Lackirungen zum Zwecke der vollständigen gebrauchsfähigen Fertigstellung im Sinne des § 37 der G. O. nicht untersagen können.

2526. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 4. IX. 1893, P. 26, Z. 645).

Ueber eine Anfrage bezüglich des Betriebsumfanges des **Maler-**, bezw. **Anstreicher-Gewerbes** aus Anlaß einer Beschwerde eines Spänglers wurde folgendes Gutachten erstattet: Sowohl das Maler- als auch das Anstreicher-Gewerbe sind in Kärnten — jedes dieser Gewerbe als einzelner Betrieb behandelt — nicht im Stande, hinreichend Subsistenz zu bieten, und besteht daher seit jeher die Gepflogenheit, daß Maler auch alle Arten von Anstreicher-Arbeiten übernehmen und ausführen. Dies ist nicht allein der Fall auf dem platten Lande und in kleineren Orten, sondern auch in der Landeshauptstadt Klagenfurt und Umgebung mit ihren 20.000 Einwohnern ist das Malergewerbe mit dem Anstreicher-Gewerbe aus oben angeführtem Grunde vereinigt. Was nun die Beschwerde des Spänglers und Kupferschmiedes R. betrifft, welcher den Maler Sch. anklagt, daß derselbe auch Anstreicher-Arbeiten seit Jahren ausführt und in letzterer Zeit Blechdächer, Rinnen und Thüren gegen Entlohnung anstreicht, und daß er sich in seinem Geschäfte geschädigt fühlt, so kann die K. dieser Meinung nicht zustimmen, indem ja der Spängler oder Kupferschmied gar nicht berechtigt ist, blos Anstreicher-Arbeiten auf bereits bestehenden Objecten, als: Blecheindeckungen oder Blechrinnen zu übernehmen und auszuführen, daher von einer Schädigung keine Rede sein kann.

2527. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 12. II. 1894, P. II, Z. 14).

Auf die Frage einer Gewerbe-Gen. wurde erklärt, daß nur die sogenannte Polamentvergoldung ein ausschließliches Befugniß der Vergolder bildet und daß daher **Anstreicher** und **Zimmermaler** berechtigt sind, bei Ausübung ihres Gewerbes **Gold** zu verwenden und insbesondere auch mit Oelfarbe zu **vergolden**, insofern es sich nicht um Polamentvergoldung handelt.

2528. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 30. XII. 1893, P. c., Z. 8982).

Einer G. V. wurde über ihre Anfrage ein Gutachten dahin erstattet, daß **Anstreichern** das Recht zusteht, **Zimmer** und andere Gemächer mit Oelfarben, auch bei Benützung von Patronen **anzustreichen.**

2529. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 61).

Ueber die Frage der Statth., ob ein **Anstreicher** berechtigt ist, das **Einlassen von Fußböden** mit Oelfarben, Lack oder Wachs — in letzterem Falle ausschließlich des Bürstens — auszuüben, hat die K.

die Gen. der Zimmerputzer und der Anstreicher in Wien einvernommen, wovon die erstere sich dahin äußert, daß das Anstreichen mit Oelfarben und Lack schon zufolge des Materiales und der Werkzeuge nur dem Anstreicher zugehöre; diese Arbeiten werden auch gerne dem Anstreicher überlassen. Hingegen muß das Einlassen und Bürsten der Fußböden den Zimmerputzern vorbehalten bleiben. Es habe sich auch bisher kein einziger Fall ereignet, daß ein Anstreicher das eigentliche Zimmerputzen besorgt hätte; denn dann könnte mit demselben Rechte der Zimmerputzer Anstreicher-Arbeiten übernehmen. — Die Anstreicher-Gen. nimmt für den Anstreicher das Recht in Anspruch, die Fußböden mit Oelfarben und Lack zu streichen, da diese Arbeiten unbedingt in sein Gewerbe fallen; nur zum Einlassen mit Wachs und zum Bürsten der Fußböden sei speciell der Zimmerputzer berechtigt. Die K. ist auf Grund dieser übereinstimmenden Voten der beiden Gen. der Ansicht, daß der Anstreicher nur zum Einlassen von Fußböden mit Lack- und Oelfarben, jedoch nicht mit Wachs, und in diesem Falle auch nicht zum Bürsten der Fußböden berechtigt ist.

2530. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 22. I. 1894, P. 11, Z. 955). Ueber die Frage der L. R., ob Chr. G. im Grunde seines auf das **Anstreicher**- und Lackirer-Gewerbe lautenden Gewerbescheines vom Jahre 1878 zum **Handel** mit selbstbereitetem **Lack** und Firniß, dann mit ebensolchen Farben berechtigt erscheint, wurde folgende Aeußerung abgegeben: Von jeher haben Maler, Anstreicher und Lackirer die für ihren Gewerbebetrieb nöthigen Farben präparirt, nämlich vermahlen, mit Oel verrieben, den Firniß dazu aus Leinöl in der Regel selbst gesotten, und durften die so strichfertigen Farben an andere Leute verkaufen. Die G. O. von 1859 hat in dieser Richtung keine Aenderung getroffen, da der § 43 jeden Gewerbetreibenden berechtigt, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinen, und nach § 44 die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels (hier Anstreichfarben, Firniß, Lack) auch das Recht zum Handel mit den eigenen und auch fremden Erzeugnissen in sich schloß. Diese Bestimmungen hat die G. O. theils mit denselben Worten, theils im Wesen gleichlautend in § 37 wieder aufgenommen. Wäre das neue Gesetz anders in Anwendung zu bringen, und daher obige von Malern und Anstreichern vollbrachte Arbeit selbstständig zu behandeln und einer Anmeldung zu unterziehen, so wäre die G. B. schon vor 10 Jahren berufen gewesen, nach § 132 der G. O. vorzugehen.

2531. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 21. VI. 1894, II b, P. 6, Z. 602). Ueber die Anfrage der B. H. Brixen, betreffs Berechtigung des **Anstreicher**- und **Schlosser**gewerbes zum Verkaufe von verschiedenen Gegenständen aus **Gußeisen** 2c., erstattete die K. folgendes Gutachten: Anstreicher sind in keinem Falle berechtigt, gußeiserne Grabkreuze auf Lager zu halten. Was die Schlosser anbelangt, so sind sie im Allgemeinen nicht berechtigt, Waaren aus Gußeisen auf Lager zu halten

und zu verkaufen. Wohl aber ist es ihnen gestattet, gußeiserne Bestandtheile bei ihren Fabrikaten zu verwenden und daher auch auf Lager zu halten, z. B. Reife und Thüren zu Sparherden u. dergl. Was die Kaffeemühlen, namentlich die ordinären, betrifft, so kann die Anfertigung derselben dem Schlosser nicht verwehrt werden, und da nach § 37 G. O. eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren nicht stattfindet, so kann er auch Kaffeemühlen französischer Provenienz verkaufen. Bezüglich der Steinkohlenregulireöfen ist, insoferne dieselben aus Gußeisen bestehen, der Schlosser zum Verkaufe nicht berechtigt, sind dieselben aber der Hauptsache nach nicht aus diesem Materiale, sondern aus Eisenblech mit Ziegel- oder einer anderen Fütterung, so kann gegen den Verkauf durch Schlosser nichts eingewendet werden.

Architekten.

2532. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 4874).

Der Steuerbehörde wurde mitgetheilt, daß ein **Architekt**, der blos Pläne verfertigt und die Bauführung überwacht, als ein Künstler anzusehen ist, dessen Thätigkeit nicht unter die Baugewerbe subsumirt werden kann, wenn er aber den Bau selbst führt, als ein Gewerbetreibender (Baumeister) zu behandeln ist.

Backofenbauer, siehe Maurer.

Bäcker.

2533. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Bäckergewerbe** die Herstellung von weißem und schwarzem Gebäck aller Art, also Brot, Semmeln, Strißeln, Brezeln 2c., in sich schließe.

2534. H. u. GK. **Bozen** (Prot. Nr. 4 v. 12. X. 1893, P. 23, Z. 966, 1036).

Der B. H. Lienz wurde über die Berechtigung der sog. **Bäckerpfisterei** bekannt gegeben, daß die Pfisterei nur ein alter Ausdruck für Bäckerei ist und sohin beide Gewerbe identisch sind.

2535. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die **Schwarzbäckerei** blos auf die Broterzeugung beschränkt sei.

2536. M. E. H. u. GK. **Czernowitz** (Prot. v. 22. III. 1895, P. I, Z. 318).

Auf Grund einer Aeußerung der Bäckergen. Gruppe VIII, sowie der bei dem Stadtmagistrat gepflogenen Erhebungen erging an die B. H. in Gurahumora in Erledigung der Indorsatnote vom 8. Februar 1895, Z. 1192, betreffend die Erzeugung des israelitischen **Osterbrotes (Mazzes)**, nachstehendes Gutachten: Unter dem 22. Februar 1889,

Z. 4231, hat der Czernowitzer Stadtmagistrat über eine Eingabe der Czernowitzer Gen.-Gruppe VIII (Bäcker, Müller, Zuckerbäcker und Stärkeerzeuger) entschieden, daß das Backen des jüdischen Osterbrotes keinen Gegenstand der ausschließlichen Gewerbeberechtigung der Bäcker bilde. Ueber gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurs der genannten Gen. hat die Bukowiner L. R. mit dem Erlasse vom 15. März 1889, Z. 3435, die Entscheidung des Czernowitzer Stadtmagistrates behoben und erkannt, daß die gewerbemäßige Erzeugung des jüdischen Osterbrotes einen Theil der Gewerbeberechtigung der zum Betriebe des Bäckergewerbes befugten **Bäcker** bilde und demnach Jedem, der eine solche Gewerbeberechtigung nicht besitzt, zu untersagen ist. Die L. R. ging bei dieser Entscheidung von der Anschauung aus, daß für die vorliegende Frage die Thatsache, wonach es sich um die gewerbemäßige Herstellung eines unzweifelhaft zum Umfang des Gewerberechtes der Bäcker gehörigen Artikels handle, ausschlaggebend, und daß dem weiteren Umstande, daß diese gewerbemäßige, auf Gewinn berechnete Thätigkeit nur eine kurze Zeit des Jahres andauere, ebensowenig ein Gewicht beizulegen sei, wie dem Umstande, daß bei dieser gewerbemäßigen Thätigkeit gewisse rituelle Vorschriften zu beachten sind. Den gegen diese Entscheidung der L. R. eingebrachten Recurs der israelitischen Cultusgemeinde in Czernowitz hat das M. d. J. einvernehmlich mit dem H. M. mit dem Erlaß vom 20. Juni 1889, Z. 10.485, als unzulässig zurückgewiesen, weil der Cultusgemeinde in dieser Angelegenheit ein Recursrecht nicht zustehe. Die beiden genannten M. sahen sich übrigens auch nicht veranlaßt, von amtswegen eine Aenderung der in Beschwerde gezogenen, im Gesetze vollkommen begründeten Entscheidung der L. R. eintreten zu lassen. Nachdem diese M. E. nicht für einen Einzelfall eines unbefugten Gewerbebetriebes, sondern ganz allgemein über den gewerblichen Charakter der Erzeugung des israelitischen Osterbrotes getroffen wurde, so ist dieselbe nach hierseitigem Erachten auch für die Beurtheilung des von der B. H. mitgetheilten Falles maßgebend.

2537. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 26. I. 1893, Z. 216).

Die K. erstattete über die Gewerbsrechte der **Luxusbäcker** folgendes Gutachten: Die Bäcker und Zuckerbäcker stellen besondere Kategorien handwerksmäßiger Gewerbe dar und jedem derselben kommen besondere Gewerbebefugnisse zu. **Zuckerbäcker** gelten als berechtigt zu der sog. Hartbäckerei, für welche außer Mehl, Eier, Wasser, Milch, Butter und Salz vorwiegend Zucker und verschiedenartige Gewürze verwendet werden, dann zur Weißbäckerei und allen Arten feinerer Germbäckerei bei Zusatz von Zucker und Butter in größerer Quantität als bei rescher Bäckerei, zur Erzeugung aller Arten Bonbons im weiteren Sinne des Wortes und eingesottenen Obstes, Fruchtsäfte, Dessertweine, Liqueure, kalter Crême, Chocolade. Den **Lebzeltnern** kommen Waaren aus Sirup und Honig vorwiegend erzeugt und verziert ausschließlich zu. Die Bäcker sind zur Erzeugung aller jener Gebäcksorten berechtigt, bei welchen Mehl der Haupt-

bestandtheil, Zucker und andere Zusätze weniger verwendet werden. Außer dem gewöhnlichen und dem Luxusgebäck kommt ihnen auch die Erzeugung und Führung von Zwieback und Theegebäck zu, d. i. ein hartes, mit Zucker vermengtes Gebäck verschiedener Form, wie es zum Wein und Thee genossen wird, dieses auf Grund langjähriger Uebung jener Bäckergewerbe, welche in größeren Städten auch feineres Gebäck erzeugen. Nach der Trennung der Bäcker von den Zucker- und Kuchenbäckern in der M. V. vom 17. IX. 1883 erfordert jedes derselben seinen besonderen Befähigungsnachweis, doch kommt für die Beurtheilung auch die seitherige Uebung in Betracht. Nach einer M. E. (Nr. 42 d. S.) gehört Zwieback zur Gewerbsberechtigung der Bäcker, Theegebäck insoferne als Zucker und andere Zusätze Nebenbestandtheile. Die Erzeugung oder Verkauf von Faschingskrapfen durch Bäcker bildet auch noch keine Ueberschreitung der Gewerbebefugnisse. Bäcker sind berechtigt, solches Luxusgebäck zu erzeugen, für welches bei Vermischung, bezw. Herstellung des Teiges Mehl, Milch, Butter, Eier, Germ, Salz verwendet wird — Zucker äußerlich, im Innern insoweit, als zur Hebung der Gährung und Färbung des Gebäckes nothwendig; Ingredienzien, zu deren Gebrauch die Kenntniß des Zuckerbäcker-Gewerbes gehört, wie bei Marmeladen, eingesottenen Früchten, Chocolade, soll er nicht verwenden. Nach dem Vorstehenden erscheint der Bäcker bei Uebernahme von **Credenzen** in den zu führenden Artikeln beschränkt.

2538. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 6. II. 1893, P. V, B).

Die Statth. ersuchte die K. um ein Gutachten, ob die **Bäcker** zur Herstellung **feiner Bäckereien** unter Verwendung von Zucker zu denselben und zum Verkaufe nicht selbst erzeugter **Lebzelten** berechtigt seien. Dem Bäcker M. W. in Rankweil wurde der Verschleiß mehrerer, von ihm selbst erzeugter und auch gekaufter, als Conditoreierzeugnisse bezeichneter Artikel durch die B. H. untersagt und hat derselbe den Recurs dagegen ergriffen. Er sagt in demselben, daß er sog. Süßbrot mit Beimischung von Butter, Milch und Eiern erzeuge, welches Gebäck dann in verschiedenen Formen, als Wecken, Kipfel, Gugelhupf, Krapfen, Torten 2c. in Handel kam, daß er auch Lebzelten aus Wiener Fabriken beziehe und wieder verkaufe, endlich gibt er zu, daß er nebenbei auch Trietschnitten, Anislaibchen und andere Bäckereien verschleiße. Das von der Gen.-Vorstehung in Rankweil abgegebene Gutachten geht dahin, daß W. nicht nur Feingebäcke der Bäcker, sondern auch dem Conditor zustehende Erzeugnisse verkaufe, daß dieses, sowie der Handel mit Zuckerwaaren ein eigenes Gewerbe bilde, daß aber beim Abgang eines Conditors oder Zuckerwaarenhändlers im Orte eine Gewerbebeeinträchtigung nicht bestehe. Nach den in ähnlichen Gewerbestreitigkeiten von mehreren Corporationen gegebenen Gutachten steht die Erzeugung von sog. Faschingskrapfen, des Thee- und Briochegebäckes und der Zuckerkipfel, überhaupt eines Gebäckes, bei welchem nicht der Zucker den Mehrbestandtheil bildet, den Bäckern zu, während alle andere Zuckerbäckerei, namentlich Torten, Anislaibchen und alles

eigentliche Confect den Zuckerbäckern und die Erzeugung von Lebzelten den Lebzeltern zukomme, welche Gewerbe auch als handwerksmäßige erklärt sind. Wenn nun auch der vorliegende Fall sehr geringfügiger Art ist, und auch von keinem Conditor oder Zuckerwaarenhändler wegen Gewerbebeeinträchtigung geklagt worden ist, so müssen doch das Gutachten der dortigen Gen.-Vorstehung, sowie jenes der Wiener K. (siehe Nr. 41) als richtig bezeichnet werden, weshalb die K. der Ansicht ist, daß der Recurrent zur Erzeugung und zum Verkaufe von Feinbäckerei, Gugelhupf, Theegebäck, Zuckerkipfeln, Zwieback und ähnlichen Bäckereien berechtigt sei, dagegen zur Erzeugung und zum Verkaufe von Trietschnitten, Torten, Anislaibchen, anderem Confect und Zuckerwaaren, sowie von Lebzelten einer eigenen Bewilligung bedürfe, weil die diesbezügliche Berechtigung den gewöhnlichen Bäckern nicht zusteht.

2539. **L. E.** der **krainischen L. R.** v. 26. VII. 1893, Z. 9400.

Die L. R. hat mit Erlaß vom 26. Juli 1893, Z. 9400, über die vom **Bäckermeister** J. Z. vorgebrachte Bitte um Bestimmung des Umfanges seines Gewerberechtes, insbesondere mit Rücksicht auf das verwandte **Zuckerbäckergewerbe**, auf Grund des § 36 G. O. entschieden, daß dem Genannten das Recht zustehe, in Ausübung des Bäckergewerbes nachstehende Waaren zu erzeugen: Schwarzbrot, Weißbrot, Kipfeln, Semmeln, ferner feinere Gattungen von Kipfeln, Semmeln und Salzstangeln und Germbäckerei, nämlich: Gugelhupfe, Potizen, Strudeln und Beugeln. Die Germbäckerei besteht aus Beimischung von Milch und Schmalz und Füllung mit Rosinen, Weinbeeren, Nüssen, Mohn. Diese Gebäcksgattungen werden nur bestreut mit Zucker, Kümmel, Anis, Salz und Mohn. Endlich wird dem Genannten die Erzeugung von Zwieback ohne Zuckerauftrag zugesprochen. In dieser Entscheidung wurde von dem Grundsatze ausgegangen, daß bei allen von Bäckern zu erzeugenden Gebäcksorten das Mehl den Hauptbestandtheil, der Zucker nebst anderen Zusätzen den Nebenbestandtheil bildet; hingegen jene Gebäcksorten zu den Zuckerbäckerwaaren gehören, bei denen Zucker den Hauptbestandtheil dieser Erzeugnisse bildet, Mehl entweder überhaupt nicht oder doch nur im verschwindenden Maße zur Anwendung kommt.

2540. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 11. I. 1895, P. IV, Z. 12, Nr. 1569).

Ueber die Anfrage der B. H. Tamsweg, ob **Bäcker** zur Herstellung von **Briochen**, sowie Gugelhupfen unter Verwendung gewöhnlichen Semmelteiges mit Zuthat von Eiern, Butter und Zucker berechtigt erscheinen, wurde nachstehendes Gutachten erstattet: Nachdem die Bäcker auch sog. Luxus- und Hausgebäck erzeugen dürfen, und überhaupt in ihre Berechtigung die Erzeugung aller feinen Gebäcksorten fällt, bei welchen Mehl als Hauptbestandtheil, dagegen Zucker und andere Zusätze entweder gar nicht oder blos als Nebenbestandtheile in Verwendung kommen, kann entsprechend der langjährigen thatsächlichen Uebung in der Herstellung

von Briochen und gewöhnlichen Gugelhupfen mit Zusatz von Eiern, Butter und Zucker seitens der Bäcker eine Ueberschreitung der Befugnisse dieses Gewerbes nicht erblickt werden.

2541. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 23. I. 1895, II b, P. 3, Z. 160).

Zur Anfrage des Stadtmagistrates Bozen, ob die **Bäcker** zur Anfertigung von **Theegebäck**, Bisquit etc., wovon derselbe auch Muster einschickte, berechtigt sind, wurde folgendes Gutachten abgegeben: In die Berechtigung der Bäcker fällt die Erzeugung aller jener Gebäckssorten, bei denen Mehl als Hauptbestandtheil, dagegen Zucker und andere Zusätze entweder gar nicht oder nur als Nebenbestandtheile in Verwendung kommen. Die Bäcker sind daher zur Erzeugung von Theegebäck nur insoferne berechtigt, als obige Voraussetzung zutrifft. Was die übersendeten Proben anbelangt, so gehören diese zu den Zuckerbäckerwaaren, weil bei ihnen der Zucker und andere Zuthaten nicht mehr als Nebensache angesehen werden können; die Bäcker sind daher zur Erzeugung und zum Verkaufe dieser Artikel als nicht berechtigt anzusehen.

2542. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 3. VIII. 1893, P. VII, Z. 6).

Ueber die Anfrage der oberösterreichischen Statth. vom 28. April 1893, Z. 6119/I, ob durch die Erzeugung von **Zuckerstangeln**, welche aus ½ Kilo Mehl, 8 Stück Eiern und ⅛ Kilo Zucker hergestellt werden, die Befugniß des **Bäckergewerbes** überschritten wurde, erstattete die K. nach Einvernehmung der betreffenden Gen., welche diese Frage bejaht, folgendes Gutachten: Die sog. Zuckerstangeln, deren Bestandtheile soeben angegeben wurden, können nicht mehr als Erzeugniß des Bäckergewerbes angesehen werden, weil hier das Mehl wohl nicht den Hauptbestandtheil bildet, sondern es steht die Erzeugung derselben nur den Zuckerbäckern zu.

2543. **St. E.** der **oberösterr. Statth.** v. 12. VIII. 1893, Z. 12.125, I.

Die Statth. findet der Beschwerde des R. P., **Bäckermeisters** in Ostermiething, gegen den Bescheid der B. H. Braunau a. Inn vom 26. October 1892, Z. 11.209, womit dem Genannten die Herstellung und der Verkauf der sogenannten **Zuckerstangel** untersagt wurde, keine Folge zu geben, da die Erzeugung und der Handel mit diesem Gebäcke, welches aus ½ Kgrm. Mehl, 8 Eiern und ⅛ Kgrm. Zucker besteht, dem **Zuckerbäcker** zusteht und nicht eine Befugniß des Bäckers bildet.

2544. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. d, Z. 11.135).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Bäckern** gleich wie anderen Gewerbeleuten freisteht, ihre Erzeugnisse wohin immer, also auch in die benachbarten Ortschaften ihres Standortes **auf Bestellung** zu liefern.

2545. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. V. 1895, P. A, Z. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß der gewerbemäßige Verkauf von **Brot von Haus zu Haus** oder auf der

Straße nach § 60, al. 2 der G. O. auch von einem **Bäcker** separat als ein freies Gewerbe angemeldet, bezw. hiezu die Bewilligung im Sinne des § 60, al. 3 G. O. eingeholt werden muß.

2546. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 26. VI. 1893, P. II, Z. 3527).

Der B. H. Trebitsch wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Schwarzbrotbäcker** auch zum Brotbacken **über die Gasse** berechtigt erscheinen.

2547. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 26. IV. 1895, P. XVI, Z. 831 bis 833).

Ueber die Anfrage der Statth., ob das von **Bäckermeistern** durch sog. Gäuschützen ausgeübte **Feilbieten nicht bestellten Brotes** außerhalb des Standortes des Gewerbebetriebes von Ort zu Ort und von Haus zu Haus als **Hausirhandel** zu betrachten, oder als eine unter die Bestimmung des § 60, Abs. 2 der G. O. fallende Beschäftigung anzusehen ist, ferner ob im letzteren Falle ein selbstständiger Gewerbebetrieb vorliegt oder ob der Bäckermeister hiezu schon auf Grund seines auf den Betrieb des Bäckergewerbes lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, erstattete die K. folgendes Gutachten: In dem einen der vorliegenden Fälle sind ursprünglich mehrere Gäuschützen von einer B. H. unter der Voraussetzung, daß der Verkauf nicht bestellten Gebäckes von Ort zu Ort und von Haus zu Haus auf ihre Rechnung geschah, wegen Uebertretung des § 2 des Hausirpatentes bestraft worden. Nachträglich gepflogene Erhebungen haben jedoch ergeben, daß diese Brotträger im Auftrage und auf Rechnung ihrer Meister in der erwähnten Weise Brot verkauften. Deshalb wurden nunmehr die betreffenden Bäckermeister wegen Uebertretung des § 41 der G. O. bestraft, weil die Lieferung nicht bestellter Waare außerhalb der Gemeinde des Standortes nicht gestattet ist. In den anderen Fällen wurden zwei Bäckermeister von einer anderen B. H. aus demselben Anlasse wegen Uebertretung des § 2 des Hausirpatentes, begangen durch Ausübung des Hausirhandels ohne Berechtigung hiezu, bestraft. Den eingelaufenen 45 Aeußerungen von Gen. ist zu entnehmen, daß das Gäuschützenwesen und das von ihm nicht zu trennende gelegentliche Feilbieten nicht fest bestellten Brotes nahezu überall im Kammersprengel verbreitet ist, und daß sich die Gen. in ihrer erdrückenden Mehrheit für die Aufrechthaltung desselben und dahin aussprechen, daß das Feilbieten nicht bestellten Brotes von Ort zu Ort und von Haus zu Haus keineswegs als Hausirhandel angesehen werden darf, und für den Fall, als es unter die Bestimmung des § 60, Abs. 2 der G. O. zu begreifen sein sollte, keinesfalls als selbstständiger Gewerbebetrieb aufgefaßt werden kann, sondern sich in Folge althergebrachter Gepflogenheit und der in den Verhältnissen begründeten Nothwendigkeit schon aus der Verleihung des Gewerbescheines zum Betriebe des Bäckergewerbes ergibt. Das Gäuschützenwesen als im Kammersprengel eingebürgerte Einrichtung gründet sich nicht lediglich auf die Bedürfnisse des Consums. Im gleichen Maße berührt es die Bedürfnisse der Production.

Denn zahlreiche Bäckereien am flachen Lande sind nur unter der Voraussetzung des Waarenvertriebes durch Gäuschützen errichtet worden und die Lebensfähigkeit einer großen Anzahl ländlicher Bäckereibetriebe hängt geradezu von dem Bestande des Gäuschützenwesens ab, da der Ladenverkauf allein den Landbäcker nicht zu erhalten vermag. So bedeutet das Gäuschützenwesen eine höchst praktische und wohlthätige, auf altem Herkommen beruhende Einrichtung, ja eine Nothwendigkeit ebenso für das Gewerbe selbst, wie für die Approvisionirung der ländlichen Bevölkerung. Das gelegentliche Feilbieten nicht bestellten Brotes ist aber von dieser Einrichtung einfach nicht zu trennen. Darin kann ein Hausirhandel nicht erblickt werden. Aber auch als eine Beschäftigung im Sinne des § 60, Abs. 2 der G. O. dürfte es kaum aufzufassen sein, da diese Bestimmung nur das Feilbieten mit land- und forstwirthschaftlichen Producten im Auge zu haben scheint und Erzeugnisse des Gewerbefleißes überhaupt nicht als Beispiele anführt. Demnach dürfte sich das Gäuschützenwesen unter eine gesetzliche Formel nicht fassen lassen. Es erübrigt nur, diese von altersher bestehende und am Lande überall verbreitete Form des Waarenvertriebes von Broterzeugnissen als einen eigenthümlichen und unmittelbaren Ausfluß der Bäckereigerechtsame zu erklären. Aus diesen Gründen ist die K. hinsichtlich der Berechtigung der Bäckermeister zum ambulanten außerstandortlichen Kleinvertriebe ihrer Erzeugnisse der Ansicht, daß das vom Bäckermeistern durch sogenannte Gäuschützen ausgeübte Feilbieten nicht bestellten Brotes außerhalb des Standortes des Gewerbebetriebes von Ort zu Ort und von Haus zu Haus weder als Hausirhandel, noch als eine unter die Bestimmung des § 60, Abs. 2 der G. O. fallende Beschäftigung zu betrachten sei, sondern daß vielmehr der Bäckermeister schon auf Grund seines auf den Betrieb des Bäckergewerbes lautenden Gewerbescheines hiezu am flachen Lande unter der Voraussetzung berechtigt sei, daß die betreffenden Mittelspersonen in einem festen Dienstverhältnisse zu ihm stehen.

2548. St. E. der **steiermärk. Statth.** v. 17. II. 1896, Z. 728.

Die Statth. findet das Straferkenntniß der B. H. Hartberg vom 12. Juni 1894, Nr. 121, wegen Uebertretung nach § 19 a des Hausirpatentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. 252, angeblich begangen durch **Hausiren mit Brot**, über den Recurs des Bäckermeisters K. wegen Mangels strafbaren Thatbestandes in der Erwägung zu beheben, daß ein befugter **Bäckermeister** kraft althergebrachter, in den Productions- und Consumtionsverhältnissen dieses Gewerbezweiges auf dem flachen Lande begründeter Gewohnheit berechtigt ist, das von ihm erzeugte Gebäck in der Umgebung des Standortes seines Gewerbebetriebes durch bei ihm bedienstete Brotträger, sog. Gäuschützen, auch ohne vorausgegangene Bestellung feilbieten zu lassen.

2549. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 13. VIII. 1895, Z. 612).

Einer G. B. wurde über die Befugniß der **Bäcker**, bezüglich des **Gebäckverkaufes von Haus zu Haus**, nachstehendes Gutachten erstattet:

Das Gebäck wird als ein täglicher Bedarfsartikel betrachtet und finden daher die Bestimmungen über den Hausirhandel auf den Verkauf der Bäckerwaare von Haus zu Haus keine Anwendung. Das bloße Austragen des Gebäckes seitens des Bäckers an seine ständigen Kunden ist kein selbstständiges Gewerbe, sondern ein natürliches Recht eines jeden Erzeugers. Ein solcher Verkauf von Gebäck ist erst dann als ein selbstständiges, und zwar als ein freies Handelsgewerbe zu betrachten, wenn der Bäcker, dessen Bedienstete oder jemand Anderer von Haus zu Haus für seine Waaren Käufer sucht.

2550. Reg.-Decret v. 24. V. 1837, Z. 28.579.

Gerste, geröstete oder gebrannte, dürfen die **Bäcker** zwar in ungemahlenem Zustande in einem beliebigen Maße und unter der einfachen Ankündigung „gebrannte Gerste" verkaufen und auch ankündigen; dagegen ist ihnen ohne hiezu erhaltene besondere Befugniß verboten, die gebrannte Gerste im gemahlenen Zustande in Päckchen oder Schachteln unter Vignetten und Devisen als Kaffee-Surrogat zu verkaufen.

2551. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 10. V. 1894, P. A c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß weder **Bäckern** noch **Greißlern** das Recht zum Verkaufe von **Käse**, Seife, Soda, Südfrüchten, Essig, Salami, Schuhwichs, Zündhölzchen und ähnlichen Waaren zusteht.

Bandagenmacher, siehe auch Handschuhmacher.

2552. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. d, Z. 9058).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß den **Bandagisten** das Recht zusteht, nebst Bandagen aller Art auch **Irrigatoren**, Klysopompen, Saugfläschchen und Kautschukwaaren zu Heilzwecken, aber keine aus Metall verfertigten chirurgischen Instrumente zu verkaufen.

2553. L. E. der **schlesischen L. R.** v. 29. I. 1895, Z. 22.974 (an das Bürgermeisteramt in Bielitz).

Ueber den Bericht vom 22. November 1893, Z. 16.017, betreffend den Umfang des Gewerberechtes der Handschuh-, resp. **Bandagenmacher** einerseits und der **Schuhmacher** andererseits, findet die L. R. im Grunde des § 36 der G. O. zu erkennen, daß die Ausübung des Schuhmachergewerbes die Berechtigung zur Herstellung von Beschuhungen aller Art, insoweit dieselben keine maschinelle Vorrichtung erforderlich machen, sohin auch für deformirte Füße in sich schließt, während den Bandagenmachern das Recht zukommt, Bandagen aller Art zu führen, insoweit es nicht chirurgische Artikel sind, welche in die Geschäftssphäre des handwerksmäßigen Gewerbes der chirurgischen Instrumentenmacher gehören.

Baumeister, siehe Gruppe B.

Bauunternehmer.

2554. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 25. VI. 1894, P. II, Z. 6).

Ueber eine Anfrage der ersten Gewerbe-Gen. in Bischofteinitz wurde mitgetheilt, daß Personen, auch wenn sie keine Bauverständigen sind, die Theilnahme an Versteigerungen und Concursen zur Vergebung von **Bauherstellungen** behördlich nicht verwehrt werden kann. Selbstverständlich sind solche Personen nicht berechtigt, die so übernommenen Bauarbeiten mit eigenem Personale auszuführen, sondern sie haben sich bei allen ihren Unternehmungen ausschließlich der nach dem Gesetze betreffend die Regelung der Baugewerbe zur Ausführung der betreffenden Arbeiten berechtigten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Falls solche behördlich hiezu nicht autorisirte Unternehmer Bauarbeiten ohne Zuziehung berechtigter Baugewerbetreibender ausführen, sind sie nach dem § 17, G. vom 26. December 1893, R. 193, strafbar und kann somit die Gen. gegen solche Unternehmer bei der B. H. die Strafanzeige erstatten, bezw. auch bei der Baubehörde des betreffenden Ortes, wo der Bau ausgeführt wird, die Einstellung des von einer hiezu berechtigten Person geführten Baues verlangen. Auch kann die Gen. bezüglich solcher Personen, die aus der Uebernahme von Bauherstellungen, die sie von berechtigten Baugewerbetreibenden ausführen lassen, einen regelmäßigen Erwerb machen, bei der competenten Gewerbe- und Steuerbehörde darauf dringen, daß solche Personen als **Bauunternehmer** zur Anmeldung und Versteuerung dieses Gewerbes verhalten werden.

2555. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 13. V. 1895, P. 34).

Ueber Anfrage der B. H. in Bischofteinitz wurde derselben mitgetheilt, daß der gewerbemäßige Geschäftsbetrieb der **Bauunternehmer** an eine Concessionsertheilung nicht gebunden ist, sondern ein freies Gewerbe bildet, daß jedoch die Bauunternehmer verpflichtet sind, bei allen ihren Unternehmungen nur berechtigte Gewerbeleute zu verwenden und daß nach der bisherigen Uebung die bezüglichen Gewerbescheine auf „Bauunternehmungen unter ausschließlicher Verwendung berechtigter Gewerbeleute“ lautend ausgefertigt werden.

2556. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 25. IV. 1895, Z. 1199).

An die B. H. in Komotau wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß der selbstständige Betrieb von **Erd-** und **Oberbauarbeiten** für die Eisenbahn unter das Gesetz vom 26. December 1893 betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe nicht falle und ein freies Gewerbe darstelle, welches gemäß § 11 G. O. anzumelden ist. Die Uebernahme und Durchführung von Erd- und Oberbauarbeiten bei der Eisenbahn durch hiezu aufgenommene Arbeiter kann, wenn ein Erwerb daraus gemacht wird, nur als Unternehmer-Gewerbe qualificirt werden.

2557. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 70, Z. 315).

Einer G. B. wurde in Betreff der **Uebernahme von Straßenbauten** ein Gutachten dahin erstattet, daß nach Anschauung der K. die Uebernahme von Straßenbauten ein freies Gewerbe ist. Was die Durchführung derartiger Bauten betrifft, erscheint nach hierseitiger Ansicht der Unternehmer an die Beschränkung gebunden, bei denjenigen Arbeitsverrichtungen, welche in den ausschließlichen Berechtigungsumfang eines der concessionirten Baugewerbe fallen, sich ausschließlich der hiezu befugten Gewerbeleute zu bedienen.

Betonwaaren-Erzeuger.

2558. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. X. 1895, P. 40).

Ueber die Frage der B. H. Mistelbach, ob die **Erzeugung von Betonwaaren**, insbesondere die Anfertigung von Pferdebarren, Futtergränden u. s. w. aus Beton als ein freies oder als ein handwerksmäßiges, bezw. concessionirtes Gewerbe anzusehen ist, hat die K. die Baugewerbe-Gen. des Gerichtsbezirkes Laa a. d. Thaya, sowie die Gen. der Bau- und Steinmetzmeister in Wien einvernommen.

Erstgenannte Gen. führt aus, daß Beton ein Grobmörtel (bestehend aus einer Mischung von hydraulischem Kalk oder Cement, Stein, Ziegelbrocken oder Kies, Sand und Wasser), mithin ein Bestandtheil des Mauerwerkes sei, daher ein Gewerbsmann, welcher mit diesen Materialien arbeitet, ein gelernter Maurer sein müsse. Gegenwärtig würden selbst schon auf dem flachen Lande viele Fundamente, Canäle, Wasserleitungen, Senkgruben, Pferdebarren, Futtergrände, Pflaster- und Dachdeckplatten, diverse Rohre u. s. f. aus Stampf- und Gußbeton, welcher nur von gelernten Maurergehilfen unter Aufsicht eines Bau- oder Maurermeisters hergestellt werden könne, erzeugt; falls nun das „Beton-Erzeugungsgeschäft" freigegeben würde, käme der Bauwerber in den meisten Fällen nicht zu dem Maurermeister, sondern direct zu dem Betonbau-Unternehmer, wodurch nicht nur die Solidität der Ausführung Schaden leiden, sondern auch ständige Gewerbestörungsklagen heraufbeschworen würden. Die Gen. ist daher der Ansicht, daß die gesammte „Beton-Erzeugungsthätigkeit als ein concessionirtes Gewerbe anzusehen sei", ohne übrigens hinzuzufügen, unter welches der bestehenden concessionirten (Bau-) Gewerbe jene Thätigkeit einzureihen wäre. Im Gegensatze zu dieser Aeußerung erklärt die Wiener Baumeister-Gen., daß die Erzeugung von Betongegenständen, insoweit dieselbe nicht constructive Bestandtheile eines Baues seien, als ein freies Gewerbe angesehen werden müsse, da der betreffende Arbeiter keinerlei besondere Befähigung benöthige. Auf Grund dieser Ausführungen wäre demnach nach Ansicht der K. in concreto dem Gesuchsteller, welcher sich überdies über die Erlernung des Maurergewerbes auszuweisen vermag, der Gewerbeschein auf „die Erzeugung von Betonwaaren, Futtergränden u. s. w., insoweit diese Gegenstände nicht constructive Bestandtheile eines

Baues sind", auszustellen, und zu bedeuten, daß er, um auch letztere Betonwaaren herstellen zu dürfen, unbedingt um die Concession zum Baumeister- oder Maurergewerbe einzukommen habe.

Bierbrauer.

2559. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 13. VIII. 1895, Z. 1289).

Die **Bräuhausbesitzer** sind berechtigt, ihr Bier in Gebinden oder in handelsmäßig geschlossenen Flaschen nicht nur im Brauhause, sondern auch in Zweiggeschäften zu verkaufen; ebenso können sie das **Bier** in Flaschen **abziehen**; der Verkauf von Bier in Flaschen mit Patent-Verschluß ist ihnen jedoch nicht gestattet.

2560. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 3935).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Bräuhaus-Besitzern** und Pächtern das Recht zum **Bierausschanke** nicht zusteht.

2561. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 12. X. 1893, P. 22, Z. 880, 891).

Der B. H. Brixen wurde folgendes Gutachten erstattet: Auf Grund des § 37 G. O. sind die **Bräuer** nicht berechtigt, die für ihr Gewerbe erforderlichen **Fässer** selbst zu erzeugen. Denn darnach steht jedem Gewerbetreibenden nur das Recht zu, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen, und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Zur vollkommenen Herstellung des Erzeugnisses eines Bräuers, das ist des Bieres, sind nun die Fässer nicht unbedingt nothwendig, da ja möglicherweise auch die Lagerfässer durch irgend andere Behältnisse ersetzt werden können. Die Entscheidung des V. G. H., welche übrigens der K. nicht bekannt ist, kann also, wenn sie sich auf diesen Paragraph bezieht, nur gebilligt werden. Die Sache hat aber auch eine andere Seite. Die Lager- und auch die Transportfässer eines Bräuers bilden kein Verkaufsobject. Der Bräuer verkauft nur das Bier und leiht seinen Kunden die erforderlichen Transportfässer gegen seinerzeitige Rückstellung derselben. Wenn auch hie und da von einem Abnehmer ein Faß nicht mehr zurückgegeben, also gekauft wird, so ist dies eine seltene Ausnahme und daher zur Beurtheilung des Falles von keinem Belange. Da nun die Fässer nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung hergestellt werden, so liegt auch keine gewerbemäßige Fabrication derselben vor. Weiters erfordert die Reparatur der Bierfässer, das Auspichen derselben 2c. eine gewisse Uebung in diesem Geschäfte, welche nicht Jedermann eigen ist und speciell erlernt werden muß. Es muß auch noch erwähnt werden, daß manche Bräuereien, z. B. in Blumau, in Vilpian, in Gossensaß u. s. w. in Ortschaften sich befinden, in welchen das Bindergewerbe gar nicht vertreten ist, daß mithin dem Bräuhausbesitzer, abgesehen von dem Zeitverluste, auch noch viele Spesen dadurch erwachsen würden, wenn er jedesmal einen Bindermeister von weiterher kommen

lassen müßte. Dem Gesagten zufolge vertritt die K. die Ansicht, daß den Bräuern zwar nicht nach § 37 der G. O., aber auf Grund ihres Gewerbescheines überhaupt das Recht zustehen sollte, ihre Bierfässer durch ihre eigenen Leute herstellen und repariren zu lassen.

2562. M. E. des M. d. J. v. 27. VII. 1893, Z. 16.275.

Der Statth. in Prag werden Parien des Erkenntnisses des V. G. H. vom 5. Mai 1893, Nr. 1612 (siehe Nr. 89 d. S.), über die Beschwerde der Gen. der Faßbinder für Prag und Umgebung gegen die hierämtliche Entscheidung vom 23. Mai 1892, Z. 5316, betreffend den Umfang der Gewerbebefugnisse des **Brau-, Brantwein-** und **Essigerzeugungsgewerbes** übersendet. Infolge dieses Erkenntnisses, mit welchem die vorbezogene M. E. aufgehoben wurde, findet das M. d. J. im Einvernehmen mit dem H. M. über den Recurs der Gen. der Faßbinder für Prag und Umgebung gegen die dortämtliche Entscheidung vom 15. Juli 1891, Z. 46.335, betreffend die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Brauer, sowie der Brantwein- und Essigerzeuger gegenüber jenen der **Faßbinder** mit Rücksicht auf die in diesem Erkenntnisse ausgesprochenen Rechtsanschauung des V. G. H. neuerlich zu entscheiden und auszusprechen, daß den Bierbräuern, dann Spiritus-, Liqueur- und Essigerzeugern die Berechtigung nicht zustehe, die für die Aufbewahrung und Inverkehrsetzung ihrer Erzeugnisse (Bier, Spiritus, Liqueur und Essig) nothwendigen Gebinde und Behälter herzustellen, bezw. schadhaft gewordene Behälter auszubessern und zu diesem Behufe die erforderlichen Faßbindergehilfen zu halten.

2563. H. u. GK. **Lemberg** (Prot. v. 27. VII. 1894, P. III, Z. 2128 ex 1894).

Dem Magistrat der Hauptstadt Lemberg wurde die Anfrage, ob **Bierbrauer** und Destillateure nach den Bestimmungen des § 37 G. O. vorgehen, wenn sie Faßbindergehilfen halten und unter Beiziehung derselben **Fässer** und Gebinde herstellen, seitens der K. dahin beantwortet, daß Bierbrauer und Destillateure nicht befugt sind, Faßbindergehilfen zu halten und neue Fässer und Gebinde zu erzeugen, daß sie jedoch berechtigt erscheinen, kleinere Reparaturen bei Gebinden und Fässerpichen zu unternehmen.

2564. St. E. der **niederösterr. Statth.** v. 12. II. 1896, Z. 1951 (an das magistratische Bezirksamt für den XI. Bezirk in Wien).

Mit der Entscheidung vom 14. Juli 1894, Z. 39.050, wurde in theilweiser Bestätigung der d. a. Verfügung vom 23. April 1894, Z. 3079, ausgesprochen, daß die **Bierbrauerei** M., die Spiritusfabrik M., die Weingroßhändler K. u. B. nicht berechtigt sind, die für die Aufbewahrung oder den Verkauf des Productes nöthigen **Gebinde** und Behälter herzustellen, die schadhaften auszubessern und Faßbindergehilfen zu halten, und wurde beigefügt,

daß das letztere Verbot sich nur auf jene Fälle beziehe, in welchen Faßbindergehilfen zur Vollführung von Faßbinderarbeiten aufgenommen und verwendet werden. Das M. d. J. hat laut Erlasses vom 9. I. 1895, Z. 24.452, über die seitens der Firmen M., M. und B. dagegen eingebrachten Recurse die citirten Entscheidungen erster und zweiter Instanz wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben und der Statth. aufzutragen gefunden, über die Berechtigung der eingangs erwähnten Unternehmungen zur Vornahme der von ihnen bisher ausgeführten, den Gegenstand der vorliegenden Verhandlung bildenden Arbeiten und zur Verwendung von Hilfsarbeitern des Bindergewerbes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 36 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die instanzmäßige Entscheidung zu fällen, da die angefochtene Entscheidung den Streitgegenstand nicht erschöpfe und das im § 36, al. 2 der G. O. vorgeschriebene Verfahren, welches im vorliegenden Falle anzuwenden gewesen wäre, nicht eingehalten worden sei. Demgemäß findet die Statth. nach Einvernehmung der niederösterreichischen H. u. GK. in Wien gemäß § 36 G. O. zu entscheiden, daß die oberwähnten Unternehmungen auf Grund des ihnen zustehenden Gewerberechtes zur Reinigung, Instandhaltung und Reparatur der für die Aufbewahrung oder den Verkauf ihres Productes nöthigen Gebinde und Behälter unter Verwendung von Hilfsarbeitern des Bindergewerbes berechtigt sind, nachdem diese Berechtigung den genannten Unternehmungen zur Ausübung ihres Gewerbebetriebes unbedingt erforderlich ist und von den bezeichneten Gewerbekategorien nach einem althergebrachten Gewohnheitsrechte stets ausgeübt worden ist.

2565. M. E. des M. d. J. v. 27. V. 1896, Z. 14.168.

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. über den Ministerial-Recurs der Gen. der Faßbinder in Wien auf Grund des § 36, al. 2 der G. O. erflossene Entscheidung der niederösterr. Statth. vom 12. Februar 1896, Z. 1951 (siehe Nr. 2564), soferne mit derselben ausgesprochen wurde, daß die **Bierbrauerei** Th. u. G. M., die Spiritusfabrik Ad. Jg. M., der Weingroßhändler S. K. und die Weingroßhandlung M. B., alle in Wien, auf Grund des ihnen zustehenden Gewerberechtes zur Reinigung, Instandhaltung und Reparatur der für die Aufbewahrung oder den Verkauf ihres Productes nöthigen **Gebinde** und Behälter unter Verwendung von Hilfsarbeitern des Bindergewerbes berechtigt sind, zu beheben und zu erkennen, daß die oberwähnten Gewerbe-Unternehmungen auf Grund des ihnen zustehenden Gewerberechtes zur Vornahme von Reparaturen an Gebinden überhaupt und zur Haltung von Bindergehilfen zu diesem Zwecke im Sinne des § 37 G. O. nicht berechtigt sind, und daß denselben die Vornahme von Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten nur insoferne zusteht, als diese Arbeiten ohne Zerlegung und Veränderung im Materiale der Gebinde besorgt werden können und eine besondere fachliche Ausbildung im Bindergewerbe bei den mit den betreffenden Arbeiten betrauten Personen nicht voraussetzen. Diese Ent-

scheidung findet rücksichtlich der oben genannten Brauerei und Spiritusfabrik ihre Begründung darin, daß nach § 37 der G. O. die Beiziehung der Hilfsarbeiter fremder Gewerbe nur zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse des Hauptgewerbebetriebes gestattet ist, die Arbeiten des Faßbindergewerbes aber nicht die Voraussetzung der Bier- und Spiritus-Erzeugung, sondern lediglich ein Hilfsmittel zur Aufbewahrung und Inverkehrsetzung der in diesen Gewerbebetrieben hergestellten Erzeugnisse bilden. Hinsichtlich der Weingroßhandlungen S. K. und M. B. aber beruht die hierortliche Entscheidung auf der Erwägung, daß die Inhaber von Handelsgewerben in Gemäßheit der Bestimmung des § 38, al. 3 der G. O. die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbe-Erzeugnissen überhaupt nur dann betreiben dürfen, wenn sie den Vorschriften des § 14 dieses Gesetzes bezüglich des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes entsprochen haben, was hinsichtlich der Inhaber der genannten Handlungsfirmen in Absicht auf die Ausübung des handwerksmäßigen Bindergewerbes nicht nachgewiesen erscheint.

2566. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 9. XI. 1893, Z. 2306).

An die B. H. Joachimsthal wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die von der **Actienbrauerei** Schlackenwörth in Ausübung ihrer Gewerbeberechtigung betriebene **Verfrachtung** als gewerbemäßig nicht erscheint, insoferne sie sich nur auf den eigenen Bedarf bezieht, für den Vertrieb des Erzeugnisses als nothwendig darstellt und darum die Bestimmungen der Statth.-Kundmachung vom 21. Juni 1886, Z. 49.165 L. G. Bl. 54, § 7, darauf keine Anwendung zu finden haben.

Bildhauer.

2567. M. E. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 15. VI. 1893, P. I, Z. 731).

Ueber eine Anfrage der B. H. Olmütz theilte die K. mit, daß gemäß einer H. M. E. vom 5. Februar 1887, Z. 49.643 ex 1896, **Bildhauer**, insoferne hierunter die Erzeuger von plastischen, insbesondere Gipsfiguren und Ornamenten, hauptsächlich im Wege der Reproduction zu verstehen sind, gleichfalls als Kunstgewerbtreibende, welche als solche im Allgemeinen als freie Gewerbetreibende zu behandeln sind, und nur wenn sie die Ausführung von Sculpturen nach eigenen Entwürfen betreiben, als Künstler im Sinne des Art. V, lit. c des K. P. anzusehen sind, welche also der G. O. gar nicht unterliegen; woraus folgt: daß die Bildhauerei weder in dem einen, noch in dem anderen Sinne als Bestandtheil eines andern handwerksmäßigen oder concessionirten Gewerbes anzusehen ist.

2568. V. G. E. v. 8. XI. 1893, Z. 3686 (Budwinski Nr. 7503).

Die Beschwerde des J. Sch. und Gen. gegen den Erlaß des M. d. J. vom 12. April 1892, Nr. 6159, betreffend die Untersagung der Ausübung der

Bildhauerei als Gewerbe ohne ordnungsmäßige Anmeldung, wird als unbegründet abgewiesen. Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Beschwerdeführer die Bildhauerei als Gewerbe ohne ordnungsmäßige Anmeldung fortzusetzen nicht befugt seien, und zwar auch dann nicht, wenn sie das Bildhauergewerbe neben der Bildhauerkunst ausüben. Die Beschwerde behauptet die Gesetzwidrigkeit dieser Entscheidung, weil den Beschwerdeführern die Künstlereigenschaft zukomme, daher auf dieselben die G. O. nach Art. V, lit. c des K. P. keine Anwendung finde. Der V. G. H. hatte sich nicht mit der Untersuchung der Frage zu befassen, wann die Bildhauerei als Kunst und wann als Gewerbe anzusehen sei und ob den Beschwerdeführern die Künstlereigenschaft zukomme, daher auf dieselben die G. O. nach Art. V, lit. c des K. P. keine Anwendung finde. Eben weil diese — wie die Beschwerde mit Recht sagt — rein technische Frage der Cognition des Gerichtshofes entzogen ist, erscheint auch das von den Beschwerdeführern im Administrativ-Verfahren und in der Beschwerde geforderte Gutachten der Wiener Künstler.-Gen. für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung vollkommen überflüssig und könnte dermalen in dem Abgange eines solchen Gutachtens ein Mangel des Verfahrens auch dann nicht erblickt werden, wenn die Künstler-Gen. laut der Administrativacten nicht thatsächlich von der niederösterreichischen H. u. GK. um ihr Gutachten in Betreff der Künstlereigenschaft der Beschwerdeführer ersucht worden wäre und die Erstattung desselben abgelehnt hätte. Es handelt sich vielmehr lediglich um die an der Hand des Gesetzes und des Wortlautes der angefochtenen Entscheidung zu prüfende Frage, ob durch die letztere entgegen der Bestimmung des Art. V, lit. c K. P. die Ausübung der Bildhauerkunst den Vorschriften der G. O. unterworfen wird. Mit der angefochtenen Entscheidung wird durch die Hervorhebung, daß die Bildhauerei als Gewerbe, und zwar auch dann nicht fortgesetzt werden dürfe, wenn das Bildhauer-Gewerbe neben der Bildhauerkunst ausgeübt wird, ausdrücklich zwischen der Ausübung der Bildhauerei als Gewerbe und als Kunst unterschieden und ist diese Unterscheidung ebenso in der Natur der Sache, wie im G. G. begründet. Auch wenn die Thätigkeit der Beschwerdeführer nach ihren Leistungen eine künstlerische Befähigung und Ausbildung voraussetzt und denselben die Künstlereigenschaft, welche ihnen durch die angefochtene Entscheidung keineswegs abgesprochen wird, zukommt, so genügt dieses Moment noch nicht, den Beschwerdeführern die Exemtion von den Vorschriften der G. O. auf Grund der berufenen Bestimmung des K. P. zur G. O. zu gewähren, sondern es kommt ihnen der Anspruch hierauf nur zu, wenn sie die künstlerische Thätigkeit ausschließlich ausüben. Denn wenn die Beschwerdeführer sich neben ihrer künstlerischen Thätigkeit auch mit Arbeiten befassen, welche den Charakter gewerblicher Thätigkeit an sich tragen, so kann diese letztere Thätigkeit deshalb, weil sie neben der Kunst und von einem Künstler ausgeführt wird, „der Ausübung der schönen Künste" nicht beigezählt werden. Diese Anschauung findet ihre

Unterstützung im § 15 G. R., indem derselbe unter den concessionirten Gewerben sub Zahl 1 die Gewerbe aufführt, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben, woraus hervorgeht, daß das Gesetz von der schaffenden Kunst, d. i. der Ausübung der schönen Künste, die mechanische Vervielfältigung des Kunsterzeugnisses unterscheidet und letztere als gewerbliche Thätigkeit behandelt. Nachdem nun die Frage, ob die künstlerische Thätigkeit ausschließlich geübt wird, oder neben derselben auch Arbeiten gewerblichen Charakters ausgeführt werden, nur nach den Umständen des concreten Falles entschieden werden kann, mit der angefochtenen Entscheidung aber die Beschwerdeführer nicht unbedingt zur Anmeldung der Bildhauerei als Gewerbe verhalten, sondern hiezu nur, insoferne sie die Bildhauerei als Gewerbe ausüben, verpflichtet werden, sohin die Entscheidung, ob und bei welchen Beschwerdeführern letzteres der Fall ist, der besonderen Entscheidung vorbehalten bleibt, so konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden. (Siehe auch Erkenntniß sub Nr. 5143, Budwinski, Bd. XIV, J. 1890.)

2569. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 7. III. 1895, P. V b, Z. 1).

Ueber die Anfrage der Statth. vom 20. November 1892, Z. 17.988, betreffend den Umfang des **Bildhauer**gewerbes, bezw. über die Berechtigung des L. J., Holz- und Steinbildhauers in Ried, zur Herstellung von **Grabsteinen**, bezw. zum Verkaufe von solchen, erstattete die K. das abverlangte Gutachten wie folgt: Zu dem Berechtigungsumfange des Bildhauergewerbes, soweit dasselbe überhaupt als ein handwerksmäßiges Gewerbe betrachtet und nicht als „Kunst“ angesehen wird, gehören die vollständige Herstellung von kirchlichen Gegenständen, als: Altäre, Kanzeln, Taufsteine, Speisgitter ꝛc. ohne Unterschied, ob mit figuralischem oder nur ornamentalem Schmuck, ferner Bilderrahmen, Kreuzwege, Säulen, Cartuchen, Monumente u. s. w., dann die Herstellung von Figuren, Ornamenten und plastischen Verzierungen an solchen Gegenständen, welche, wenn aus Holz, wie z. B. Möbel- und Einrichtungsstücke, Portale, Thüren ꝛc., zuerst vom Tischler, und jene aus Stein, als: Grabmonumente, Epitaphien, Balkone ꝛc., vom Steinmetz hergestellt und durch die daran vorgenommenen Bildhauerarbeiten geschmackvoller ausgeführt werden, überhaupt eine feinere Form erhalten sollen. Wenn daher im gegebenen Falle der Holz- und Steinbildhauer L. J. die von ihm selbst verfertigten Grabmonumente, gleichviel ob in reicherer oder einfacherer Ausführung, am Lager hält, dieselben auf Verlangen mit den nöthigen Inschriften versieht und am Friedhofe versetzt, so kann darin kein Ueberschreiten der Befugnisse des Bildhauers und Eingriff in das Steinmetzgewerbe erblickt werden, umsoweniger, als einerseits der Bildhauer zufolge seiner ihm zustehenden Gewerbebefugnisse auch zur vollständigen Herstellung von Monumenten berechtigt erscheint, wozu nicht nur das Behauen des Rohmateriales bis zur gewünschten Form, sondern auch das Einschlagen von Inschriften, sowie das Versetzen des Objectes

gehört, und andererseits der Betreffende nicht nur das Holz-, sondern auch das Steinbildhauergewerbe angemeldet, für dieses besteuert ist und laut beigeschlossenen Lehrbriefes und Zeugnissen außer der mit vorzüglichem Erfolge absolvirten Fachschule für Holzindustrie in Ebensee auch noch das Steinmetz- und Graveurgewerbe ordnungsgemäß erlernt hat. Es kann daher nach Ansicht der K. dem Genannten nicht verwehrt werden, außer jenen mit Figuren oder Ornamenten reich ausgestatteten Grabmonumenten auch solche Grabsteine, welche dieses Schmuckes entbehren, also einfacherer Form sind, um welche es sich im vorliegenden Falle auch zu handeln scheint, selbst herzustellen und zu verkaufen, denn nicht die Form, ob mit figuralischem oder ornamentalem Schmucke oder einfacher Ausführung, auch nicht der Zweck, sondern das Object selbst entscheidet, ob dessen Herstellung in den Berechtigungsumfang des betreffenden Gewerbes fällt, und das ist hier der Fall, weil die vollkommene Herstellung von Monumenten dem Bildhauer ebenso zukommt wie dem Steinmetz, welcher zur Herstellung von Grabsteinen gleichfalls berechtigt erscheint.

2570. H. u. GK. **Krakau** (Prot. v. 3. VII. 1895, Z. 26.043).

Ueber Anfrage der B. H. in Jasło vom 24. Juni 1895, Z. 12.343, ob die **Bildhauerei** ein concessionirtes oder freies Gewerbe bildet, wurde dieser Behörde erwidert, daß das Ausführen von Sculpturen in Stein, Holz oder in anderem Material an und für sich kein concessionirtes Gewerbe ist, dagegen gehört das Montiren der fertigen Bildhauerarbeiten in Bauwerken jedenfalls zum concessionirten Baugewerbe.

Brantweinbrenner, siehe **Spirituosen-Erzeuger.**

Brettsägewerke, siehe **Sägemüller.**

Bronzewaaren-Erzeuger, siehe **Gürtler.**

Brunnenmacher und Brunnenmeister, siehe **Gruppe B (concessionirte Baugewerbe).**

Buchbinder.

2571. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 13. VIII. 1895, Z. 1244).

Der **Buchbinder** ist zur Erzeugung von **Cartonagearbeiten** berechtigt, ohne daß er dieses Gewerbe anmelden muß, ausgenommen, wenn er beabsichtigt, die Cartonage in ausgedehnterem Maße als die Buchbinderei selbst zu betreiben. Jedoch auch hier würde der Befähigungsnachweis für die Buchbinderei genügen.

2572. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. V. 1894, P. 48).

Dem Wiener Magistrate wurde über die Frage, ob die **Buchbinder** für die in ihrem Gewerbebetriebe verwendeten **Golddruckpressen** einer

behördlichen Bewilligung bedürfen, Nachstehendes erwidert: Diese Anfrage geht vom Marktcommissariate aus, welches constatirte, daß fast alle Buchbinder in Wien Golddruckpressen als Hilfsmittel in der Weise verwenden, daß sie eigene und fremde Erzeugnisse mit Golddruck versehen, jedoch — mit Ausnahme eines einzigen Falles — um keinerlei Bewilligung hiefür angesucht haben, obwohl sie dazu nach dem M. E. vom 6. Mai 1884, Z. 4238, verpflichtet wären. Die K. glaubt, daß die Benützung der Golddruck-, d. h. Vergolderpressen, mit Unrecht von der im citirten M. E. erwähnten Bewilligung seitens der Landesstelle abhängig gemacht würde, da dieser Erlaß, welcher von „Druckerpressen" spricht, ausdrücklich sich in Betreff der zur Haltung dieser Pressen erforderlichen Bewilligung auf die M. V. vom 4. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 10, beruft, und diese letztere nur die Haltung jener Druckvorrichtungen von einer besonderen Bewilligung abhängig macht, die zur Vervielfältigung von Druckschriften dienen, und nur das unbefugte Halten dieser Vervielfältigungsmaschinen als nach § 327 Str. G. strafbar erklärt. Die in Rede stehenden „Golddruckpressen" sind aber ein gewöhnliches, dem Buchbinder unentbehrliches, für die Adjustirung seiner Erzeugnisse nothwendiges Werkzeug, welches zwar u. A. auch zum Aufpressen und -drucken der Goldbuchstaben dient, jedoch zur Herstellung oder Vervielfältigung von Druckschriften nicht geeignet erscheint. Es kann somit der M. E. vom 6. Mai 1884 auf derlei Vergolderpressen keine Anwendung finden, dieselben zu halten wird vielmehr den Buchbindern ohne weitere Bewilligung, schon auf Grund ihres Gewerbescheines, zu gestatten sein.

2573. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 16. IV. 1894, P. II, Z. 10).

Einem interessirten Gewerbsmanne wurde mitgetheilt, daß die Anfertigung von **Inschriften auf Kranzschleifen**, mögen dieselben durch die Vergolderpresse oder durch Aufkleben fertiger Buchstaben hergestellt werden, sich als eine **Buchbinderarbeit** darstellt, zu deren Herstellung daher Modistinnen und Schnittwaarenhändler nicht berechtigt erscheinen.

2574. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 20. VII. 1893, Z. 1721).

Die K. erstattete an die B. H. Komotau folgendes Gutachten: Der Handel mit Papiergalanteriewaaren berechtigt wohl zum Verkaufe bemalter Gegenstände und Gratulationskarten Ein Händler mit Papier, Zeichenrequisiten, Galanterie- und Spielwaaren darf mit Bilderbögen und Gratulationskarten handeln. **Buchbinder** gelten übrigens als berechtigt, **Trauerschleifen** mit Inschriften (nicht Bänder ohne Aufschriften) zu führen; auch Drucksorten werden ihnen nach § 37 G. O. zugesprochen. Schreibmaterialien verkaufen sie nur auf Grund bisheriger Uebung. Vielfach handeln Buchbinder auf Grund eines erweiterten Erwerbsteuerscheines auch mit Schul- und Gebetbüchern, Kalendern und Heiligenbildern, weniger mit Drucksorten für industrielle Zwecke (Annoncen, Preiscourante 2c.).

2575. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 4123).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Buchbinder** berechtigt sind, Bestellungen auf **Rastrirung** und Druck von Geschäftsbüchern anzunehmen.

2576. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. XII. 1895, P. 49).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk, betreffend den gewerberechtlichen Charakter des **Rastrirergewerbes**, bemerkte die K. Nachstehendes: „Das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien, welches diesfalls befragt wurde, erklärt das Gewerbe als ein freies Gewerbe, „da die Merkmale eines concessionirten Gewerbes und insbesondere eines der in § 15, Z. 1 der G. O. erwähnten Druckgewerbe auf dasselbe keine Anwendung finden können". Es handle sich hier weder um die Vervielfältigung von literarischen, noch von artistischen Erzeugnissen, da unter letzteren die Reproduction von Bildern und sonstigen Kunstwerken verstanden werde. Der Rastrirer befasse sich lediglich damit, Schreibpapier mit Linien zu versehen und habe daher mit dem Druckgewerbe nur das Eine gemein, daß er Papier und Farbe verarbeite. Uebrigens falle beim Rastrirergewerbe auch der Grund weg, aus welchem das Druckgewerbe in die Reihe der concessionirten gestellt worden, daß nämlich „die Druckerpresse leicht zur Herstellung gefährlicher oder unsittlicher Schriften und Bilder mißbraucht werden kann". Bisher sei das Rastrirergewerbe stets als ein freies behandelt worden, und nur aus praktischen Gründen habe man dieses Gewerbe der Buchbinder-Gen. zugewiesen. Daher komme auch der Brauch, einen Gewerbeschein für beide Gewerbe auszustellen. Die weiters befragte Gen. der Buchbinder 2c. in Wien stellt folgende Thesen auf: „1. Das Rastrirergewerbe ist bisher als ein concessionirtes Gewerbe im Sinne des § 15, Z. 1 G. O. nicht angesehen worden und wäre auch in Zukunft nicht unter dieselben einzureihen; 2. der alleinige Betrieb des Rastrirergewerbes, ohne Verbindung mit der Buchbinderei, ist als ein freies Gewerbe zu betrachten; 3. der **Buchbinder** hat schon vermöge seines Gewerbescheines das Recht, alle Rastrirarbeiten herzustellen und 4. gegen eine Zusammenfassung der Buchbinderei und des Rastrirergewerbes in einen Gewerbeschein obwaltet bei Erbringung des Befähigungsnachweises für die Buchbinderei kein Anstand." Bei der Uebereinstimmung beider gen. Aeußerungen ist die K. gleichfalls in der Lage, das Rastrirergewerbe als ein freies Gewerbe zu erklären, welches jedoch der Buchbinder schon kraft seines Gewerbescheines auszuüben befugt ist.

2577. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 5. XII. 1895, P. III).

In Mürzzuschlag wurde ein **Buchbinder** beanständet, bezw. bei der B. H. in Bruck a. M. eine Anzeige gegen denselben überreicht, weil derselbe zum Aufspannen übernommene **Bilder** mit vom Glaser vorgerichteten **Glastafeln und** mit gekauften **Rahmen** versehen hat. Die B. H. Bruck a. M. verhängte trotzdem, daß die gepflogenen Er-

hebungen ergaben, daß der betreffende Buchbinder die Rahmen beim Tischler gekauft und die Glastafeln beim Glaser vorbereiten ließ, über denselben eine Geldstrafe. Er hat hiegegen den Recurs ergriffen, und die Statth. ersuchte die K. um ein Gutachten in diesem Gegenstande. Die Collectiv-Gen. äußerte sich dahin, daß dem betreffenden Buchbinder zwar das Recht zustehe, übernommene Bilder aufzuspannen und selbe mit gekauften Rahmen zu versehen, nicht aber dieselben zu verglasen. Da es sich in dem vorliegenden Falle nur darum handelt, ob der Buchbinder berechtigt sei, die cachirten Bilder mit vom Glaser vorgerichteten Glastafeln zu versehen, diese Manipulation aber nicht als in das ausschließliche Befugniß des Glasergewerbes gehörig angesehen werden kann, auch unter Umständen es dem Publicum lästig und unerwünscht wäre, wenn es die Bilder zuerst vom Buchbinder einrahmen und dann erst vom Glaser mit Glastafeln versehen lassen müßte, erstattet die K. ihr Gutachten dahin, daß der betreffende Buchbinder berechtigt ist, zum Aufspannen übernommene Bilder mit gekauften Rahmen und mittelst vom Glaser vorgerichteten Tafeln zu versehen.

2578. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 7. III. 1895, P. V b, Z. 7).

Ueber die Anfrage der oberösterreichischen Statth. vom 30. October 1894, Z. 15.981/I, ob der **Buchbinder** zur Erzeugung und zum Verschleiße von **Ledergalanteriewaaren**, sowie zum Verschleiße von **Schreib-** und **Zeichenrequisiten** berechtigt ist, erstattete die K. nach Einvernehmung der bezüglichen Fachgen. in Linz, welche diese Frage bejahte, nachstehendes Gutachten: Der Verschleiß von Schreib- und Zeichenrequisiten ist dem Buchbindergewerbe schon in alten Erläſſen aus dem vorigen Jahrhunderte eingeräumt worden, und die K. hat sich schon wiederholt gutächtlich dahin ausgesprochen, daß ihnen dieses Recht auch unter der Giltigkeit der neuen G. O. nicht genommen werden kann. Ebenso ist es eine alte und bisher von keiner Seite angefochtene Gepflogenheit, daß die Buchbinder sich mit dem Verkaufe gewisser Artikel aus der Ledergalanteriebranche, welche mit ihrem Gewerbe in Beziehung stehen, befassen, so daß für sie auch die Erzeugung und der Verkauf solcher Ledergalanteriewaaren keine Ueberschreitung ihres Gewerbebefugnisses enthält.

2579. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. IV. 1893, P. d, Z. 1339).

Buchbindern steht zwar die Erzeugung und der Verkauf von **Ledergalanteriewaaren**, Cartonagen und Etuis, nicht aber der Verschleiß von Kalendern, Schulbüchern und Gebetbüchern zu.

2580. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 29. I. 1895, P. XX, Z. 4422).

Ueber die Anfrage der Statth., ob H. W. nach dem Inhalte des ihm vom Stadtrathe Graz ausgestellten, auf den Betrieb des **Buchbindergewerbes** lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, mit **Papier, Schreib- und Zeichenrequisiten** Handel zu treiben, und zwar auch in der Art, daß letzterer Handel den Hauptbestandtheil des Gewerbebetriebes bildet,

erstattete die K. folgendes Gutachten: Die Aeußerungen der im Gegenstande von der K. einvernommenen Körperschaften gehen sehr weit auseinander. Denn während die kaufmännischen Gremien in Graz, Marburg und Cilli zu dem Schlusse gelangen, daß der Buchbinder durch den Handel mit den fraglichen Gegenständen zum Händler werde und damit ein freies Gewerbe ausübe, welches er besonders anzumelden verpflichtet sei, geben die Gen. der Buchbinder in Graz, die Gen. der Gewerbetreibenden Umgebung Marburg und das Handelsgremium Pettau ihr Gutachten dahin ab, daß jeder Buchbinder allein auf Grund seines auf den Betrieb des Buchbindergewerbes lautenden Gewerbescheines zum Detailverschleiße von Papier, Schreib- und Zeichenrequisiten berechtigt sei. Die K. hat sich schon einmal, u. zw. in der Sitzung vom 3. December 1888 (siehe Nr. 121 d. S.) mit dieser Frage beschäftigt. Seither ist in diesen Verhältnissen wohl keine Aenderung eingetreten und durch einen gegentheiligen Beschluß würde man nur eine große Zahl kleiner Existenzen der Steuerbehörde ausliefern. Wo man ein Heft kauft, will man auch Feder und Bleistift bekommen. Das maßgebende Merkmal dieses erlaubten Kleinhandels kann aber nur darin liegen, daß derselbe einen wenig bedeutenden Umfang, den Umfang eines Nebenbetriebes des handwerksmäßigen Hauptbetriebes nicht überschreite. In dem vorliegenden Falle ist das Verhältnis jedoch umgekehrt und der Handel zur Hauptthätigkeit geworden. Die K. äußert sich sohin unter Hinweis auf den obigen Beschluß gutächtlich dahin, daß es dem Buchbinder nach dem Inhalte seines auf den Betrieb des Buchbindergewerbes lautenden Gewerbescheines gestattet sei, Papier, Schreib- und Zeichenrequisiten nebenbei im Kleinen in Verschleiß zu bringen, daß jedoch in dem gegebenen Falle, in welchem der Handel eines Buchbinders mit Papier, Schreib- und Zeichenrequisiten seinen, nach eigener Aussage des betreffenden Geschäftsmannes unbedeutenden Buchbinderbetrieb weit übersteigt und den Hauptbestandtheil des Gewerbebetriebes bildet, diese Berechtigung nicht anzusehen sei.

2581. St. E. der **steiermärk. Statth.** v. 20. IV. 1895, Z. 11.038. Die Statth. findet über die von der Steueradministration in Graz gestellte Anfrage im Grunde des § 36 G. N. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz zu entscheiden, daß der Buchbinder H. W. nach dem Inhalte des ihm dortämtlich ausgefertigten, auf den Betrieb des **Buchbindergewerbes** lautenden Gewerbescheines zum Detailhandel mit **Papier-, Schreib- und Zeichenrequisiten** nebenbei berechtigt ist, weil derartige Artikel zufolge eines alteingebürgerten Gebrauches von den Buchbindern regelmäßig geführt werden. Hievon wird der Stadtrath in Graz mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß insoferne der Verschleiß der erwähnten Artikel, wie aus den Depositionen W.'s bei der Steueradministration vom 14. September 1894 hervorzugehen scheint, die eigentliche gewerbliche Beschäftigung des Genannten bildet, der gegenüber die Verrichtung von Buchbinderarbeiten zurücktritt, die diesfällige Amtshandlung dem Stadtrathe überlassen bleiben muß.

2582. H. u. GK. **Innsbruck** (Prot. v. 20. IV. 1894, P. I, Z. 3).

Die B. H. in Schwaz richtet anläßlich eines concreten Falles die Anfrage, ob **Buchbinder** zur Vermittlung von **Abonnements** auf Druckwerke nicht einer Buchhandel-Concession bedürfen. Die K. ist der Anschauung, daß die in Frage stehende Vermittlung des Verkaufes von Druckwerken keinen Gegenstand einer Concession bilden könne, nachdem diese Buchbinder ja nichts Anderes zu thun haben als die Anmeldungen von Abonnements auf periodische Druckschriften oder Bestellungen auf Bücher für concessionirte Buchhandlungen zu übernehmen.

2583. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 2. IV. 1895, P. 42).

Ueber eine Anfrage theilte die K. mit, daß den **Buchbindern** der Verkauf von **Preßerzeugnissen** im Allgemeinen nicht zusteht, jedoch kann in Gemäßheit des § 3 des P. G. vom 17. December 1862, Nr. 6 R. G. Bl. ex 1863, die Sicherheitsbehörde des Ortes den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen, also auch Buchbindern für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf verleihen. Außerdem ist zum Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes oder Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie Schulhefte, Preislisten, Preiszettel, Beglückwünschungskarten, Anzeigen für zu vermiethende Wohnungen, Rechnungsblanquette, Stunden-Eintheilungen, Schreibhefte, Conto-Corrents, Bücher- und Schreibheftschilder, Modellir- und Colorirbögen, Abziehbilder, Laubsäge-Vorlagen, Wunschbogen, Drucksorten für Advocaten und Notare u. s. w. in Gemäßheit der M. V. vom 3. August 1890, Nr. 160 R. G. Bl., eine Concession nicht nothwendig, sondern der Handel mit diesen Erzeugnissen unterliegt blos der Anmeldung nach Maßgabe der für freie Gewerbe bezüglichen Vorschriften. Was die Anfertigung von Preßerzeugnissen anlangt, so sind hiezu nur die concessionirten Druckereien berechtigt. Denselben bleibt es natürlich unbenommen, andere Gewerbetreibende, also beispielsweise Buchbinder oder Papierhändler, zu ermächtigen, in ihrem Auftrage Bestellungen entgegenzunehmen, die dann in der concessionirten Druckerei ausgeführt werden. Die Berechtigung einer solchen Mittelsperson erstreckt sich aber nicht weiter als der Auftrag reicht und es ist daher nach dem Dafürhalten der K. die in dem Anfrageschreiben bezeichnete Papierhandlung jedenfalls zu weit gegangen, indem sie auf die durch ihre Vermittlung angefertigten Preß-Erzeugnisse ihre Firma drucken ließ, weil sie hiezu keinesfalls berechtigt ist.

2584. **M. E.** des H. M. vom 20. III. 1891, Z. 47.839.

Das H. M. hat der niederösterreichischen Statth. eröffnet, daß dasselbe im Einvernehmen mit dem M. d. J. angesichts der Bestimmungen des Art. III K. P., des § 15, Abs. 1 G. N. und des § 3, Abs. 5 des Pr. G. nicht in der Lage ist, dem Gesuche der Gen. der **Buchbinder** in Wien um Bewilligung zum Verkaufe von gebundenen **Gebet- und Schul-**

büchern, Kalendern und Almanachen ohne vorherige Erwirkung der hiezu gesetzlich vorgeschriebenen Concession, bezw. Bewilligung zu willfahren. Nur denjenigen Buchbindern, welche ihr Gewerberecht noch vor der Wirksamkeit der G. O., d. i. vor dem 1. Mai 1860 erlangt haben, sowie den Besitzern von radicirten oder verkäuflichen Buchbindergewerben steht auf Grund des Art. VI K. P. und im Hinblicke auf die diesfälligen älteren Vorschriften (Buchhandels-Patent vom 18. März 1806, R. V. vom 20. Februar 1816 und 19. August 1818) das Recht der Führung und des Verkaufes von gebundenen Gebet- und Schulbüchern, Kalendern und Almanachen auch ohne Erwirkung der gewährten Concession, bezw. Bewilligung zu.

2585. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 3. VIII. 1893, P. VII, Z. 5).

Ueber die Anfrage der Finanzdirection in Linz vom 21. Mai 1893, Z. 4881 II, ob **Buchbinder** berechtigt sind, **Gebete**, **Gebetbücher**, Heiligenbilder, Rosenkränze und sonstige **Devotionalien** zu führen und diese Artikel auch außerhalb ihres Standortes auf Märkten, Kirchtagen 2c. feilzubieten, erstattete die K. folgendes Gutachten: Nachdem die K. schon in ihrer Sitzung vom 13. October 1892 (Nr. 128 d. S.) die Buchbinder zum Verkaufe der genannten Artikel für berechtigt erklärte, so muß sie folgerichtig jenen auch das Recht zuerkennen, selbe auf Märkten, Kirchtagen 2c. außerhalb ihres Standortes feilzubieten, und es ist daher die gestellte Anfrage der Finanzdirection vollinhaltlich zu bejahen.

2586. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 16. XII. 1889, P. II c, Z. 1).

Die Frage, ob der **Buchbinder** einen Handelsmann bevollmächtigen kann, für seine Rechnung und auf seinen Namen **Bücher** aus dem k. k. Schulbücherverlage, Gebetbücher und Kalender zu verkaufen und für ihn sämmtliche in das Fach der Buchbinderei gehörigen Arbeiten zu übernehmen, wurde dahin beantwortet, daß dies nach § 41 der G. O. nur bei einem solchen Handelsmanne geschehen darf, welcher selbst berechtigt ist, solche Erzeugnisse im Geschäfte zu führen.

2587. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 18. I. 1894, Z. 3091).

Ueber eine Anfrage, ob ein **Buchbinder**, der die Concession für den Verschleiß von **Schulbüchern** für eine Volksschule besitzt, auch das Recht hat, solche für eine Bürgerschule zu verkaufen, erwiderte die K., daß ihres Erachtens die einem Buchbinder zu einer Zeit, wo in dem Orte nur eine Volksschule bestand, für den Verschleiß von Schulbüchern verliehene Concession auch zum Verkauf von Büchern für die Bürgerschule nach Errichtung derselben berechtigt, es wäre denn, daß die Concession auf Bücher der Volksschule ausdrücklich lautet. Der Wortlaut der Concession ist maßgebend, der Bestand einer Buchhandlung nicht entscheidend.

2588. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. c, Z. 1461).
Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Buchbindern** als solchen ohne besondere Licenz der politischen B. B. das Recht zum Verkaufe von **Schulbüchern**, Kalendern, Gebeten und Gebetbüchern nicht zusteht.

2589. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 66, Z. 11.208).
Ueber die Frage der Berechtigung der **Buchbinder** zum Verkaufe von **Kinder-Bilderbüchern** wurde einer G. B. mitgetheilt, daß Buchbinder, welche ja allgemein ähnliche Artikel wie Papierwaarenhändler verkaufen, auf Grund ihres Gewerbescheines auch zum Handel mit Kinder-Bilderbüchern befugt erscheinen; doch gilt dies nur von solchen Bilderbüchern, die sich ihrer ganzen Ausstattung nach für noch nicht schulpflichtige, des Lesens noch unkundige Kinder eignen und mehr als Spielzeug zu betrachten sind. Bilderbücher mit Erzählungen, Märchen 2c. werden schon als literarische Erzeugnisse anzusehen sein und wird der Handel mit solchen nur auf Grund der Concession zum Buchhandel ausgeübt werden können. Nur in kleineren Orten, wo keine Buchhandlungen bestehen, wird es sich empfehlen, auf den localen Bedarf und auf den hergebrachten Gebrauch weitergehende Rücksicht zu nehmen und den Buchbindern und einigen anderen Gattungen von Handeltreibenden den Verkauf auch der letzterwähnten Art von Bilderbüchern innerhalb gewisser Grenzen zuzugestehen.

2590. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 30. VIII. 1894, Z. 1817.)
An die B. H. Kaaden wurde anläßlich des Ansuchens eines **Buchbinders** zum **Zimmerspalieren** auf eine St. E. (siehe Nr. 1532 d. S.) folgendes Gutachten erstattet: Buchbinder gelten als berechtigt, auch für Leder-, Galanterie-, Cartonnagen- und Futteralarbeiten, welche Arbeiten dem Gewerbe nicht näher verwandt sind als das Spalieren. Abgesehen davon dürften nur Tapezierer und Zimmermaler sich beschwert erachten, wenn ein Buchbinder Spalierarbeiten übernimmt. Nachdem dieselben in kleineren Städten überhaupt seltener vorkommen, empfiehlt die K. auch die Aeußerung der Gen. über den vorliegenden Fall einzuholen. Wenn eine Einwendung von dieser nicht erfolgt, kann die Berechtigung des Buchbinders P. B. mit Rücksicht auf die von der G. B. angeführten Momente anerkannt werden.

Buchdrucker.

2591. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. d).
Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß unter einer **Accidenz-Druckerei** im Allgemeinen eine solche Druckerei zu verstehen sei, welche blos zur Annahme und Effectuirung kleinerer Arbeiten, also Drucksorten, welche der behördlichen Aufsicht nicht unterstehen und ausschließlich zu geschäftlichen, häuslichen oder gesellschaftlichen

Zwecken, wie z. B. Formularien, Preiscourants, Visitkarten u. dergl. (§ 9 des Pr. G.), zu dienen haben, befugt erscheint.

2592. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. V. 1895, P. A, Z. d).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Bostoner Pressen** Buchdruckerpressen sind, auf welchen Druckschriften aller Art, ja sogar Bücher gedruckt werden können und daß zu gewerbemäßiger Benützung solcher Pressen eine Concession erforderlich ist.

2593. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. V. 1894, P. 44).

Dem magistratischen Bezirksamte für den V. Bezirk wurde in Beantwortung der Frage, ob die Erzeugung von Zinkätzungen (**Clichés**) für fremde Zeitungen als eine von dem **Buchdruckergewerbe** verschiedene Erwerbsgattung anzusehen, und als solche besonders zu besteuern ist, erwidert: Die K. hat hierüber das Gremium der Stein- und Kupferdrucker, jenes der Buchdrucker und Schriftgießer und die Gen. der Graveure, Emailleure 2c. einvernommen. Aus den übereinstimmenden Gutachten dieser Körperschaften geht hervor, daß die Buchdrucker berechtigt sind, für den eigenen Bedarf ihrer Druckereien Clichés anzufertigen, wobei es gleichgiltig sei, ob diese Clichés auf mechanischem Wege (Stereotypen) oder mit Hilfe der Galvanoplastik (Galvanos) hergestellt werden. Mehrfache Mißverständnisse rief jedoch die Fassung der Anfrage hervor, welche die Anschauung erweckt, als ob der beanständete Drucker Clichés für „fremde“, d. i. anderwärts gedruckte Zeitungen anfertige, während er sich doch darauf beschränkt, dies für jene Blätter zu thun, deren Druck von ihm selbst besorgt wird, wie aus der Aeußerung des Marktamtes unzweifelhaft hervorgeht. Die Anfertigung der Cliches für den Druck solcher Blätter muß ebenso wie etwa der Guß von Lettern zum Drucke einer von einem „Fremden“ bestellten Drucksorte als Production für den Bedarf der eigenen Druckerei angesehen werden, wozu nach der mit dem Gutachten der Gen. vollständig übereinstimmenden Anschauung der K. jeder Drucker im Sinne des § 37 G. O. unzweifelhaft berechtigt ist.

2594. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 21. VI. 1894, P. I, Z. 914, 950).

Der Gemeinderath in Kremsier ersuchte die K. um Bericht darüber, ob **Buchdrucker** berechtigt sind, die Verfertigung von **Diplomen** mit prächtigen Ausstattungen (Enveloppen) zu übernehmen und die Enveloppen zu den Diplomen in ihren Auslagefenstern auszustellen, oder ob hiezu ausschließlich nur **Buchbinder** das Recht haben. Hierüber äußerte sich die K. dahin, daß die Verfertigung von Diplomen mit prächtigen Ausstattungen, d. i. eigentlich die Enveloppen oder Umhüllungen zu den Diplomen, welche auch in Auslagefenstern zur Schau gestellt werden, bisher gewöhnlich von den sub 3 der M. V. vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. 110, genannten Gewerben, besonders Buchbindern, Ledergalanterie- und Cartonnagearbeitern besorgt werden, insofern es auf die prächtige Ausstattung oder Hülle des Diplomes ankommt, daß aber die Herstellung des Diplomes

oder der Urkunden selbst, insofern hiezu Druck oder Lithographie dient, selbstverständlich zum Bereiche des Buchdruckers oder Lithographen gehört.

2595. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. III. 1895, P. 42).

Anläßlich eines Ansuchens um Ertheilung der Concession zur Aufstellung und zum Betriebe einer lithographischen und einer **Buchdruckerpresse** als Hilfsmaschinen bei der fabriksmäßigen **Herstellung** von **Musterkarten** bemerkte die K.: Die vom Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer Wiens in dieser Sache abverlangte Meinung geht dahin, daß die im Gesuche angeführten Drucksorten (Musterkarten), auf welchen die Firma, der Wohnort, die Fabriks- und Waarenbezeichnungen, der Name des jeweiligen Fabrikanten oder Geschäftsmannes, diverse Medaillen und Auszeichnungen gedruckt werden sollen, unbedingt jene Merkmale aufweisen, welche § 15, Z. 1 der G. O. im Auge hat. Für diese Auffassung spreche insbesondere auch der Umstand, daß für die von dem Petenten angeführten Drucksorten gleich zu Beginn des beabsichtigten Unternehmens eine größere Menge mannigfacher Schriftlettern, Einfassungen u. s. w. angeschafft werden sollen, deren typographische Verwendung doch nur von fachlich ausgebildeten Arbeitern ausgeführt werden könnte. Ferner wurde mit der vom Gesuchsteller gebrauchten allgemeinen Bezeichnung „Buchdruckerpresse", unter welcher sowohl eine einfache Handpresse oder Tiegeldruckpresse, als auch eine Cylinderschnellpresse verstanden werden könne, der Umfang der Productionsmittel nicht genau präcisirt. Auch sei nicht anzunehmen, daß Petent bei seinem von ihm selbst als fabriksmäßig bezeichneten Betriebe sich auf die Benützung einer gewöhnlichen Handpresse beschränken werde. Unter dieser Voraussetzung ist es aber auch zweifellos, daß bei günstigem Fortgange des Unternehmens eine entsprechende Vermehrung der Productionsmittel, d. i. des Schrift- und Druckmateriales platzgreifen würde, eine Vermehrung, welche bald den Umfang eines gewöhnlichen Druckergewerbes mit unbeschränkter Concession überflügeln könnte. Es müsse daher als ausgeschlossen betrachtet werden, daß es Jemandem behördlich ermöglicht werde, sich allmälig in den Besitz eines Unternehmens zu setzen, dessen Betriebseigenschaften die untrüglichen Merkmale eines Preßgewerbes an sich tragen. Die K. glaubt, daß man in dieser Frage das Hauptgewicht nicht auf den eventuellen Umfang des Unternehmens, sondern auf den Charakter der Producte desselben legen müsse. Petent will nicht eine förmliche Buchdruckerconcession erhalten, auf Grund welcher er zur Herstellung aller Gattungen Druckschriften berechtigt wäre, sondern er will nur zur besseren Ausnützung seines Patentes, welches allerdings nicht im genetischen Zusammenhange mit dem Petite steht, auf den von ihm hergestellten Musterkarten sowohl Verzierungen, als auch verschiedene Aufschriften geschäftlichen Inhaltes anbringen dürfen, wozu er eben einer lithographischen und einer sog. Buchdruckerpresse bedarf. Es ist nun klar, daß hierin unmöglich ein Buchdruckergewerbe, welches allein § 15, Z. 1 der G. O. regelt, erblickt werden kann, sondern vielmehr blos die Benützung eines

Hilfsmittels in einem vom Buchdruckergewerbe völlig verschiedenen Betriebe vorliegt. Eine solche Benützung von Druckvorrichtungen wurde bisher nach der Praxis der Behörden entweder ohne jede Bewilligung zugelassen, d. h. der betreffende Gewerbsmann konnte sich des Hilfsmittels schon auf Grund seines Gewerbescheines bedienen, oder aber es wurde die Bewilligung auf Grund der M. V. vom 4. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 10, gegeben. Die Frage, ob im vorliegenden Falle diese V. zur Anwendung kommen soll, oder ob § 15, Z. 1 der G. O. prakticirt werden müsse, ist nach Ansicht der K., wie dargelegt, im ersten Sinne zu entscheiden. Man könnte allerdings sogar so weit gehen und dem Petenten, welcher zwar keinen Gewerbeschein, wohl aber ein Privilegium besitzt, auf Grund dessen er zur Herstellung der Musterkarten berechtigt ist, die Benützung der von ihm benannten Presse eben schon auf Grund dieses Privilegiums zuerkennen. Die K. glaubt jedoch, daß im vorliegenden Falle die Bedruckung der Musterkarten kein constitutives Merkmal des Privilegiums sei, daß die Benützung dieser Pressen somit nicht mehr in den Berechtigungsumfang des Privilegirten falle. Es erübrigt nur mehr, die Alternative zu besprechen, welche zwischen dem § 15 l. c. und der erwähnten M. V. offen blieb. Wie bereits angedeutet, handelt es sich nicht um den Betrieb eines förmlichen Druckergewerbes, sondern nur um die Benützung einer Druckvorrichtung in einem selbstständigen Betriebe; es hätte daher keinen Sinn, § 15 lit c. in Anwendung zu bringen, weil man damit vom Petenten auch den Befähigungsnachweis für den Betrieb eines förmlichen Buchdruckergewerbes verlangen müßte, wozu nach der ganzen Sachlage sich nicht die geringste Nöthigung herausstellt. Der Sicherheits-, bezw. preßgesetzlichen Controle wird aber vollauf genügt, wenn dem Petenten die Benützung der erwähnten Hilfsmittel nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung nach der citirten M. V. gestattet wird.

2596. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 10. I. 1894, P. 26).

Anläßlich der Frage der Berechtigung der **Buchdrucker** zum Verkaufe von **Geschäftsbüchern** wurde der Statth. in Beantwortung der Indorsatnote vom 1. August 1893, Z. 43.366, bemerkt: Da in der Note der Fragepunkt, über welchen das Gutachten der K. und demzufolge auch die Einvernehmung der Gen. erwartet wird, nicht näher präcisirt ist, die genossenschaftliche Vorstellung, beziehungsweise der Recurs jedoch die Entscheidung nach § 36 G. O. mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall verlangt, hat die K. geglaubt, auch ihre Umfrage lediglich auf den Thatbestand, welcher den Acten zu Grunde liegt, beschränken zu sollen und demnach an die interessirten Fachgen. die Frage gerichtet, ob Buchdrucker berechtigt seien, von ihnen gedruckte Geschäftsbücher, welche durch eine selbstständige Buchbinderfirma eingebunden wurden, in Vertrieb zu setzen. Die Gen. der Buchbinder 2c. in Wien hat nun in ihrer Aeußerung auf den vorliegenden Fall Bezug genommen, sich auf eine Entscheidung des Wiener Magistrates vom 4. September 1885, Z. 143.257, berufen, welche

das Broschiren der Druckwerke, die Herstellung von Einbänden aller Art 2c. in den Buchdruckereien als Ueberschreitung der Gewerberechte ansieht, und hervorgehoben, daß sich ihr Recurs hauptsächlich gegen jenen Theil des magistratischen Bescheides gerichtet habe, welcher besagt, daß der angezeigte Buchdrucker von dem ihm zukommenden Rechte nicht einmal im vollen Umfange Gebrauch gemacht habe, da er die erzeugten Drucksorten bei berechtigten Buchbindern binden läßt. Dem gegenüber spricht die Gen. dem Buchdrucker das Recht zur Herstellung von Einbänden aller Art vollständig ab und behauptet rücksichtlich des concreten Falles, daß der Vertrieb und Verkauf von gebundenen Geschäftsbüchern wohl nur den Buchbindern und nicht den Buchdruckern zustehe, daher letztere, welche nur berechtigt seien, alle im Zuge der Herstellung eines Erzeugnisses nöthigen Arbeiten zu vereinigen, nicht berechtigt erscheinen, Geschäftsbücher in Verkehr zu setzen, auch wenn diese von selbstständigen Buchbindern eingebunden wurden. Dem gegenüber betont das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer Wiens unter Hinweis auf § 37 G. O., daß die meisten Buchdruckereien auch Buchbindergehilfen angestellt haben, welche das Binden der gedruckten Bücher und dergleichen Arbeiten besorgen. Häufen sich die Buchbinderarbeiten, so werden auch selbstständige Buchbinder herangezogen, wie in kleineren Buchdruckereien überhaupt die Buchbinderarbeit außer Haus gegeben wird. Wenn also Buchdrucker unzweifelhaft berechtigt sind, die Einbände selbst herzustellen, so sind sie nach § 37 i. f. auch berechtigt, die von selbstständigen Buchbindern gebundenen Bücher zu verkaufen. Die K. hat die Frage der Berechtigung der Buchdrucker zum Broschiren und Einbinden der von ihnen gedruckten Bücher schon einmal in Erörterung gezogen (s. Nr. 142), sie glaubt aber, daß es sich im vorliegenden Falle wohl nicht um die Entscheidung dieser Frage handelt, sondern darum, ob ein Buchdrucker berechtigt ist, die von ihm gedruckten Geschäftsbücher, welche seinen Verlagsartikel bilden, gebunden in Vertrieb zu setzen. Die K. glaubt nun, daß die Frage zu bejahen sei, da er als Selbstverleger berechtigt ist, seine Verlagsartikel in vollkommen fertigem und gebrauchsfähigem Zustande zu verkaufen, zum Drucke derselben als Buchdrucker unstreitig auch berechtigt ist und das Einbinden durch einen unzweifelhaft hiezu berechtigten Gewerbsmann besorgen läßt.

2597. St. E. der niederösterr. Statth. vom 11. VIII. 1894, Z. 92.041.

Die Statth. hat befunden, in den Recurs der Gen. der **Buchbinder**, Ledergalanterie-, Futteral- und Cartonnagewaaren-Erzeuger 2c. in Wien gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk vom 6. Juni 1893, Z. 52.372, womit die von der genannten Gen. angesuchte Einleitung einer Strafamtshandlung wider W. Sch., Buchdrucker in Wien, wegen angeblich unbefugten Vertriebes von von ihm gedruckten und seinen Verlagsartikel bildenden Geschäftsbüchern bei dem Mangel eines strafbaren Thatbestandes abgelehnt wurde, nicht einzugehen,

nachdem einer Gen. ein Recursrecht in Gewerbestraffällen nach den Bestimmungen des G. G. überhaupt nicht eingeräumt ist. Insoferne jedoch in der vorliegenden Eingabe der genannten Gen. de praes. 17. Juni 1893 um die Fällung einer St. E. in Gemäßheit des § 36, al. 2 G. G. angesucht wird, findet die Statth. nach Einvernehmung der niederösterreichischen H. u. GK. im Sinne der vorbezogenen Gesetzesbestimmung zu entscheiden, daß W. Sch. auf Grund seiner Gewerbebefugniß als **Buchdrucker** berechtigt ist, die von ihm gedruckten **Geschäftsbücher**, welche seinen Verlagsartikel bilden, gebunden in Vertrieb zu setzen, da er als Selbstverleger berechtigt ist, seinen Verlagsartikel in vollkommen fertigem und gebrauchsfähigem Zustande zu verkaufen, zum Drucke derselben unstreitbar auch berechtigt ist und das Einbinden durch einen unzweifelhaft hiezu berechtigten Gewerbsmann besorgen läßt.

2598. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 3734).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die Erzeugung von **Vignetten** mit erhabenem Druck nicht als Preßgewerbe im Sinne § 15 G. O. angesehen werden kann.

Büchsenmacher.

2599. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. IV. 1893, P. d, Z. 855).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Büchsenmachern** das Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von **Munition** nicht abgesprochen werden kann.

Bürstenbinder.

2600. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. III. 1895, P. 37).

Die Frage der B. H. St. Pölten, ob das **Borstenzurichten** als ein freies Gewerbe oder als zum **Bürstenbindergewerbe** gehörig anzusehen ist, beantwortete die Kammer wie folgt: „Sämmtliche über diesen Gegenstand von der K. einvernommenen Gen. entscheiden die Frage im ersteren Sinne. So führt die Gen. der Seiler, Roßhaarsieder und Haarwäscher in Wien aus, daß die Borsten, welche theils aus überseeischen Ländern, theils aus Rußland und österreichischen Kronländern bezogen werden, größtentheils schon im zugerichteten Zustande in den Handel kommen. Unzugerichtete Borsten könnten nämlich schwer oder gar nicht von den Bürstenbindern verwendet werden, und bei der Zurichtung in eigener Regie würden sich zu viele werthlose Abfälle und Unannehmlichkeiten in sanitärer Beziehung ergeben. Die Zurichtung geschehe daher meist schon an dem Einkaufsorte durch Taglöhner, da sich Jedermann diese Manipulation nach einiger Anleitung zu eigen machen könne, ohne daß er hiezu eine Lehrzeit oder besondere Eignung benöthige. In Wien beschäftigten die Borstenhändler gewöhnliche Taglöhner mit dem Zurichten der Borsten; wenn dazu manchmal auch Bürstenbindergehilfen verwendet würden, so sei dies nur darauf zurück-

zuführen, daß es diesen Gehilfen an anderweitiger Beschäftigung mangle. Die Gen. der bürgerlichen Bürstenmacher in Wien macht in ähnlicher Weise geltend, daß zum Vorstenzurichten, welches eigentlich im Reinigen der Borsten bestehe, keinerlei manuelle Fertigkeiten nothwendig seien, mithin dieses nicht von gelernten (handwerksmäßig herangebildeten) Arbeitern ausgeübt werde; insbesondere fehle auch jeder nähere Zusammenhang zwischen der Borstenzurichterei und dem handwerksmäßigen Gewerbe der Bürstenmacher. Auch die „Gen. der Zimmermaler, Seiler, Bürstenbinder im Gerichtsbezirke St. Pölten" erklärt die Borstenzurichterei als ein freies Gewerbe; der Borstenzurichter bediene sich für seine Arbeiten nur verschiedener Kämme, mittelst derer die vorher gewaschenen und gereinigten Borsten „gekämmt", d. h. der Länge und Stärke nach sortirt werden. Diese Zurichtung erfordere keine handwerksmäßige Fertigkeit. Die K. nimmt keinen Anstand, auf Grund des dargestellten Sachverhaltes sich gleichfalls dafür auszusprechen, daß die Borstenzurichterei als (selbstständiges) freies Gewerbe anzusehen sei."

2601. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 22. XI. 1895, P. II, Z. 7528).

Der B. H. Mähr.-Trübau wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß zwar **Bürstenbinder** im Allgemeinen zum Verkaufe von **Kämmen** und kleinen Handspiegeln nicht berechtigt sind, wohl aber zum Verkaufe gewisser Toiletteartikel, in welchen neben Bürsten auch Kämme und Spiegel als Bestandtheile vorkommen.

2602. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. IV. 1893, P. d., Z. 803).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet: daß die Erzeugung von **Pinseln** als ein integrirender Bestandtheil des **Bürstenbindergewerbes** anzusehen ist.

2603. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 7. V. 1894, P. 9, Z. 247).

Ueber die Anfrage der B. H. zu Wolfsberg, ob **Bürstenbinder** befugt sind, **Schuhwichse** und **Striegel** zu verkaufen, wurde ein Gutachten dahin abgegeben, daß die Bürstenbinder, altem Herkommen nach, Schuhwichse und Striegel verkaufen dürfen, welche Artikel ihnen gewiß durch die Erzeugung der Pferdebürsten und Schuhputzbürsten nahe gerückt sind. Sie dürfen noch andere ähnliche Artikel, wie Strohmatten, Scheuerballen von spanischen Rohrabfällen, Federwische, Puderquasten u. dergl. führen.

Canditen-Erzeuger.

2604. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 20. XII. 1893, P. 18).

Dem magistratischen Bezirksamte für den V. Bezirk in Wien wurde aus Anlaß der Frage, ob die Erzeugung von **Alva** und **Canditen** als handwerksmäßiges oder freies Gewerbe zu behandeln ist, Folgendes erwidert: „Wie aus der Aeußerung der seitens der K. im Gegenstande einvernommenen Gen. der Conditore 2c. in Wien zu ersehen, ist Alva eine

hierzulande nicht gebräuchliche Gattung Canditen, welche zumeist im Orient gangbar sind und aus Zucker, Honig — gewöhnlich mit Rosenöl und anderen orientalischen Parfums verkocht — bestehen, deren Erzeugung ebenso wie jene von Aka aka, Nugat, Tulcar, Ruschuk, Sultanbrot ꝛc. nach Dafürhalten dieser Gen. dem Zuckerbäcker-Gewerbe zusteht. Letzteres gilt auch von den Canditen, worunter jede Art von Zuckerln, Bonbons aus rohem oder raffinirtem Zucker oder Honig — gekocht, candirt, glirirt — zu verstehen sind. Die Gen. empfiehlt jedoch zugleich, daß solchen Personen, welche aus irgend einem Grunde blos einen oder einzelne Artikel des Zuckerbäcker-Gewerbes zu erzeugen beabsichtigten, ein Gewerbeschein für den Betrieb des Zuckerbäcker-Gewerbes in beschränktem Umfange, z. B. für die Erzeugung von Canditen, Marmeladen, Alva ꝛc., ausgefertigt werde, welcher Vorgang nach dem V. G. E. vom 27. Jänner 1892, Z. 303 (siehe Nr. 1544 d. S.) zulässig erscheint. Die Unterzeichnete glaubt mit Rücksicht auf diese Ausführungen sowie im Hinblicke auf den M. E. vom 8. October 1883, Z. 36.577 (s. Nr. 163 d. S.), wonach die Canditen zu den handwerksmäßigen Zuckerbäcker-Waaren gehören, ihre Meinung dahin präcisiren zu sollen, daß auch die angemeldete Erzeugung von „Canditen-Alva" als ein Theil des handwerksmäßigen Zuckerbäcker-Gewerbes anzusehen ist, wobei allerdings nicht übersehen werden kann, daß die Herstellung orientalischer „Canditen-Alva" fremdländischen Ursprunges ist, im Kammerbezirke so gut wie gar nicht vorkommt und daher im Zuckerbäcker-Gewerbe in der Regel weder erlernt, noch geübt wird.

Cartonnagewaaren-Erzeuger, siehe auch **Buchbinder.**

2605. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 30. X. 1895, P. 20, Z. 10.009).

Die Anfrage einer G. B. betreffend die Erzeugung von **Cellulose-Einlegesohlen** wurde dahin beantwortet, daß nach hierseitiger Anschauung die Erzeugung von Cellulose-Einlegesohlen in die Befugnisse der **Cartonnagen-Erzeuger** fällt.

Cementwaaren-Erzeuger.

2606. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 20. IV. 1893, P. III E).

Ueber die Anfrage der B. H. in Bregenz, betreffend die gewerberechtliche Qualification des **Cementeurgewerbes** wurde erwidert: Dieses Gewerbe muß als freies angesehen werden, nachdem dasselbe in der M. V., welche das Verzeichniß der handwerksmäßigen Gewerbe enthält, nicht vorkommt. Was den Umfang dieses Gewerbes anbelangt, so wird zur Vermeidung von Gewerbeübergriffen im Gewerbescheine vorzusehen sein, daß der Inhaber nur zur Erzeugung von Cementwaaren und zur Vornahme von Cementarbeiten berechtigt erscheint, nicht aber auch zu Maurerarbeiten — was sich aus der weniger bezeichnenden Benennung „Cementeur"

vielleicht entnehmen ließe — weil das Maurerhandwerk an eine Concession gebunden ist.

2607. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 31. V. 1893, P. 38).

Die B. H. Baden übermittelte eine Eingabe des Herrn N., betreffend die Erzeugung von **Gipsdielen** in W. zur gutächtlichen Aeußerung, welche die K. im nachstehenden Sinne abgab: Zufolge der genannten Eingabe beabsichtigt Herr N., seine für die Erzeugung von Cementplatten eingerichtete Fabrik in W. als solche aufzulassen und für die Erzeugung von Gipsdielen neu einzurichten, und fragt sich aus diesem Grunde an, ob die Gipsdielenerzeugung im Rahmen seines **Cementwaarenbetriebes** geführt werden kann oder als selbstständiger Betrieb zu behandeln ist. Die K. hält dafür, daß diese Gipsdielen-Erzeugung als ein selbstständiger Betrieb anzusehen sein dürfte, da ein Zusammenhang zwischen der Erzeugung von Cementplatten und jener von Gipsdielen, welche aus einer besonders zubereiteten Gipsmasse durch Beimischung von porigen und festbindenden Stoffen hergestellt werden, nicht besteht. Die Erzeugung von Gipsdielen, wofür bereits Patente vorhanden sind, geschieht gegenwärtig in Gipsdielen- und Gipswaarenfabriken.

2608. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 4. X. 1895, P. XIII, Z. 4201).

Ueber die Anfrage der Gen. der Baugewerbe in Feldbach, welches Gewerbe zur Erzeugung von **Kunststeinen**, wie Grabsteine (Marmorimitation), Brunnenschlußsteine aus Cement und dergl., dann zur Erzeugung von **Cementwaaren**, wie Fußbodenplatten, Dachplatten, Cementrohre, Cementziegel und dergl., berechtigt ist, insbesondere ob die Erzeugung solcher Gegenstände in die Berechtigung des Steinmetzgewerbes oder in die des Maurergewerbes fällt, erstattete die K. nach Einvernahme der interessirten Gen. ihr Gutachten dahin, daß die Herstellung von Baubestandtheilen aus Cement, Kunststein, Stiegenstufen, Balkon- und Fußbodenplatten, Brunnendeckplatten, Rauchfangdeckplatten, Sockelplatten, Cementfensterstöcke, Thor- und Einfriedungspfeiler, Canalröhren u. s. w. in den Berechtigungsumfang des Bau- und Maurermeistergewerbes falle, wenn diese Gegenstände am Bau erzeugt und dortselbst verwendet werden, daß jedoch die Herstellung von Kunststeinwaaren als Handelsartikel (Grabsteine, Rohre, Platten, Figuren, Schalen, Briefbeschwerer und dergl.) in den Berechtigungsumfang der Cementwaaren- und Kunststeinerzeuger, bezw. (bei Figuren) der Bildhauer gehöre.

2609. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. V. 1895, P. II, Z. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die Erzeugung von **Mosaik**-, Terazzo- und **Cement**-Pflastersteinen als freies Gewerbe anzusehen ist.

Chirurgats-Gewerbe.

2610. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 9. IV. 1895, P. III, Z. 13, Nr. 330).

Die B. H. Tamsweg hat die K. um ihre gutächtliche Aeußerung darüber ersucht, ob der Inhaber eines sog. niederen **Chirurgat-Gewerbes** (praktischer Arzt) befugt ist, das **Rasiren** und **Frisiren** gewerbemäßig durch einen Gehilfen ausüben zu lassen, welcher den Befähigungsnachweis nicht erbracht hat, ohne daß der Arzt selbst sich an der Ausübung dieses Geschäftszweiges irgendwie betheiligt. Hierüber erstattete die K. folgendes Gutachten: Nach den älteren Vorschriften, welche in einer Reihe von Hofdecreten, Hofkanzlei-Verordnungen, Regierungserlässen und genehmigten Gremialordnungen enthalten sind, konnte die Wundarzneikunde entweder mit einem Gewerbebesitze oder ohne einen solchen ausgeübt werden. Bezüglich der freien Ausübung der Wundarzneikunde wurde schon mit dem Regierungscircular-Decrete vom 6. Februar 1784 eröffnet, daß Se. Majestät zu entschließen geruht haben, daß die Chirurgie hinfür, sowie die Medicin eine freie Kunst und kein Handwerk sein solle, und sohin allen wohl examinirten, in Spitälern geübten und mit Attesten versehenen Chirurgen vom Militär- oder Civilstande die Ausübung ihrer Kunst frei gestattet werden solle, ohne daß sie ein Gewerbe haben dürfen. Dies wurde dann durch die Hofkanzlei-Verordnung vom 24. April 1827, Z. 11.840, dahin erläutert, daß den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Wundärzten das Recht zustehe, mit Vorwissen der Obrigkeit, welche es betrifft, sich allenthalben im Lande niederzulassen, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden könne, ob und auf welche Weise ihr Lebensunterhalt sichergestellt sei. Nur habe die Obrigkeit dem Kreisamte sogleich das Diplom vorzulegen, damit dasselbe einverständlich mit dem Kreisarzte und den Vorstehern des chirurgischen Gremiums diese Urkunde beurtheilen und sodann über die Zulässigkeit entscheiden könne. Dagegen habe es bei den Patronen der Chirurgie bei der gesetzlichen Bedingung zu verbleiben, daß sie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine Bestellung von den Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen haben, und daß jedesmal die Bestätigung des Kreisamtes einzuholen ist. Als promovirte Wundärzte aber sind, wie in dem Erlasse der L. R. vom 31. December 1830, Z. 34.878, hervorgehoben wird, nur die Doctoren und Magister der Chirurgie, sowie Operateurs anzusehen, welche an einer inländischen Lehranstalt creirt sind, während alle übrigen an einer inländischen Lehranstalt sogenannten approbirten Wundärzte nur Patrone der Chirurgie sind, welche gemäß dem im Einvernehmen mit dem M. d. J. erflossenen Justiz-M. E. vom 2. Juni 1882, Z. 8311, keinen akademischen Grad besitzen. Mit einem Gewerbebesitze konnte die wundärztliche Praxis ausgeübt werden entweder auf Grund der Verleihung eines persönlichen chirurgischen oder wundärztlichen Gewerbes, welches zu den Polizeigewerben gehörte und laut Hofkanzleidecret vom

2. Juli 1812 von der politischen Landesstelle, später zufolge der M. V. vom 19. Jänner 1853, Nr. 10 R. G. Bl. und des M. E. vom 18. Juni 1858, Z. 14.329, von den Bezirksämtern verliehen werden konnte, oder auf Grund der Erwerbung eines chirurgischen Realgewerbes, sei es einer radicirten, sei es einer verkäuflichen Gewerbeberechtigung. Immer aber mußte, zufolge der Hofkanzleidecrete vom 3. November 1808 und 24. Mai 1827, wenn es sich um den Antritt eines chirurgischen Gewerbes handelte, mochte dasselbe nun ein persönliches oder ein Realgewerbe sein, der Antretende von der medicinischen Facultät einer Universität oder von den Professoren des medicinisch-chirurgischen Studiums an einem Lyceum oder an der josephinischen Militär-Akademie sowohl über die Chirurgie als über die Geburtshilfe ordentlich geprüft und mit dem nöthigen Diplome versehen sein. Außerdem hatte der Wundarzt bei Ankauf eines Realgewerbes sich bei dem Kreisamte auch darüber auszuweisen, daß der Kauf nach den bestehenden Vorschriften geschlossen worden, d. i., daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteige. Ein Wundarzt, der sein Gewerbe verkauft oder demselben entsagt hatte, verlor damit zugleich das Recht, seine Kunst auszuüben, wenn ihm nicht die freie Praxis durch den Antritt eines öffentlichen chirurgischen Dienstes oder dadurch gesichert war, daß er sich mit einem Diplome als Doctor oder Magister der Chirurgie oder mit einer von Obrigkeit oder Gemeinde zugestandenen Bestallung ausweisen konnte. Den mit einem wundärztlichen Gewerbe betheilten Individuen stand dann gemäß Hofkanzlei-Verordnung vom 28. September 1792 das Recht zu, das Gewerbe mit Gesellen und Jungen zu betreiben, und war nach den Gremial-Verordnungen insbesondere darauf zu sehen, daß die Lehrlinge in der Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre hinreichenden Unterricht erhalten. Mit den chirurgischen Gewerben war nun auch das Barbirbefugniß verbunden, und bestimmt diesfalls das Hofkanzleidecret vom 12. Juli 1827, Z. 18.815, daß das Recht zum Barbiren den bürgerlichen Wundärzten zukomme, nachdem es eigene Barbirbefugnisse im Lande, das sind Befugnisse, welche nur zum Barbiren berechtigen, nicht gebe. Dagegen bestanden allerdings Friseure, indem das Gewerbe der Perückenmacher unter den zünftigen Polizeigewerben angeführt wird. Gegenwärtig ist der Erwerb eines chirurgischen Gewerbes nur in der Gestalt des Realgewerbes möglich, da chirurgische Gewerbe nicht mehr verliehen werden dürfen, wie überhaupt nach dem Gesetze vom 17. Februar 1873, Nr. 25 R. G. Bl., seit dem Ablaufe des Jahres 1875 wundärztliche Diplome nicht mehr erworben werden können, sondern die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis nur mehr auf Grund eines vor dem Jahre 1876 erhaltenen Diplomes angesprochen werden kann. Für die Frage nach der gegenwärtigen Berechtigung der Inhaber eines chirurgischen Gewerbes zur Haltung einer Rasirstube aber werden nicht allein die angeführten älteren Vorschriften in Anwendung zu kommen haben, sondern es werden auch jene Abänderungen berücksichtigt werden müssen, welche dieselben durch die neuere gewerbliche

Gesetzgebung erfahren haben. In dieser Beziehung kommen in Betracht: Abs. V, lit. g K. P., dann Abs. III, VI und VII, weiter § 58, Abs. 2 der G. O., § 14 G. N. und die M. V. vom 30. Juni 1884, welche das Gewerbe der Friseure und Raseure für ein handwerksmäßiges Gewerbe erklären, endlich § 55 der G. N., welcher dem § 58 der G. O. entspricht. Nachdem sich nämlich kaum behaupten läßt, daß die sog. Barbirbefugniß einen integrirenden Bestandtheil der Heilkunde bildet, dieselbe vielmehr Vorrichtungen rein gewerblicher Natur umfaßt und gegenwärtig thatsächlich den Inhalt besonderer Gewerbe bildet, wird die Befugniß hinsichtlich des Antrittes und der Ausübung dieser Gewerbe heute gemäß Abs. III des K. P. ohne Rücksicht auf die Person des Gewerbeinhabers nur nach den Bestimmungen der G. O. zu behandeln sein. Wenn es sich also um die Frage handelt, ob der Inhaber eines chirurgischen Gewerbes, ein chirurgischer Patron oder Wundarzt, zum Rasiren berechtigt ist, werden drei Zeitperioden unterschieden werden müssen. Vor der Geltung der G. O. vom Jahre 1859, das ist vor dem 1. Mai 1860, erworbene Gewerbeberechtigungen bleiben gemäß Abs. VI des K. P. unbedingt aufrecht. Wer ein chirurgisches Gewerbe vor dieser Zeit, sei es infolge persönlicher Verleihung, sei es als Realgewerbe erworben und die zur Ausübung dieses Gewerbes damals erforderlichen Voraussetzungen besessen hat, erhielt implicite die Barbirberechtigung und konnte an derselben, falls er das Gewerbe nicht inzwischen aus gesetzlichen Gründen verloren hatte, durch die spätere Gewerbegesetzgebung keinerlei Eintrag erleiden. Ein solcher Gewerbeinhaber wird daher auch gegenwärtig zur Ausübung des Raseurgewerbes und zur Haltung von Lehrlingen und Gehilfen berechtigt sein, ohne daß der Befähigungsnachweis, wie ihn die G. N. vom Jahre 1883 fordert, weiter in Betracht kommt. Mit der Erwerbung eines chirurgischen Gewerbes oder wundärztlichen Diplomes unter der Wirksamkeit der G. O. vom Jahre 1859 war dagegen gemäß Abs. III des K. P. nicht ohneweiters auch die Befugniß zur Ausübung des Raseurgewerbes verbunden, sondern das Gewerbe des Raseurs mußte, wenn z. B. der Erwerber des Realgewerbes nicht ein für sich schon zur Ausübung nach den älteren Vorschriften berechtigter Wundarzt war, besonders angemeldet werden, und in der Person des Anmelders mußten alle zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein, bezw. es mußte bei einem Realgewerbe, wenn der Gewerbeinhaber selbst diese Voraussetzungen nicht besaß, nach § 58, Abs. 2 der G. O. in der Anmeldung ein geeigneter Stellvertreter oder Pächter namhaft gemacht werden. Solchergestalt erworbene Rasirberechtigungen aber blieben dann auch durch die G. N. vom Jahre 1883 unberührt, und es ist daher deren weitere Ausübung mit Lehrlingen und Gehilfen statthaft, ohne daß der Inhaber zur Erbringung des Befähigungsnachweises oder Bestellung eines mit Befähigungsnachweis ausgestatteten Stellvertreters verhalten werden kann. Bei den erst unter der Geltung der G. N. vom Jahre 1883 erworbenen chirurgischen Gewerben, welche in dieser Periode überhaupt nur mehr als Realgewerbe vorkommen können,

genügt jedoch die Gewerbeanmeldung und die Erfüllung der zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung des damit verbundenen Raseurgewerbes nicht mehr, sondern es muß für dieses Gewerbe der specielle Befähigungsnachweis von dem Erwerber erbracht oder in Gemäßheit des letzten Absatzes des § 55 ein über diesen Befähigungsnachweis verfügenden Stellvertreter oder Pächter bestellt werden, weil das Gewerbe als handwerksmäßiges Gewerbe nur nach Erfüllung der für Gewerbe dieser Art geforderten besonderen gesetzlichen Bestimmungen angetreten und ausgeübt werden kann. Es wird demnach auch ein Patron der Chirurgie oder ein Wundarzt, welcher ein chirurgisches Gewerbe erst unter der Wirksamkeit des G. G. vom Jahre 1883 erworben hat, um dasselbe ausüben zu können, entweder den Befähigungsnachweis für das Rasirergewerbe erbringen oder das Gewerbe durch einen befähigten Stellvertreter oder Pächter ausüben müssen, es wäre denn, daß er ohnehin bereits auf Grund einer Gewerbeverleihung oder eines Gewerbeerwerbes vor dem 1. Mai 1860 oder auf Grund einer Anmeldung des Raseurgewerbes vor der Wirksamkeit der G. N. vom Jahre 1883 die Befugniß für das Raseurgewerbe besäße.

Chirurgische Instrumentenmacher.

2611. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. c).

Einer Gewerbebehörde wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß der **Erzeuger chirurgischer Instrumente** auch die zur Herstellung von künstlichen Extremitäten nothwendigen **Metallgestelle**, Hebel und Federn erzeugen dürfe.

Clavierstimmer.

2612. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 28. X. 1895, P. II, Z. 5788).

Dem Gemeinderathe der Stadt Iglau wird ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Clavierstimmen**, soferne es berufsmäßig betrieben wird, als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

2613. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 3586).

Einer Gewerbebehörde wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Clavierstimmen** ein freies Gewerbe ist.

Conserven-Erzeuger.

2614. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 20. XII. 1893, P. 17).

Anläßlich der Frage, ob die **Erzeugung der Conserven** u. dergl. aus frischem Obst und Gemüse als Theil des **Zuckerbäckergewerbes** und somit als handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen sei, wurde der B. H. Krems Nachstehendes erwidert: „Die K. hat über obige Frage die Gen. der Zuckerbäcker &c. in Wien und den allgemeinen nied. österr. Ge-

werbe-Genossenschafts-Verband für das flache Land in Krems gutächtlich einvernommen. Die Gen. der Zuckerbäcker in Wien äußert sich dahin, daß heutzutage die Früchte nicht nur in Dunst eingekocht werden — wie dies vor 50 und mehr Jahren geschah — sondern daß sie zumeist conservirt, das heißt durch Verdickung oder Behandlung auf kaltem Wege genießbar und haltbar gemacht werden. Alle diese Methoden aber bedürfen einer besonders sorgfältigen Behandlung mit Ausschluß jeder der Gesundheit schädlichen Zuthat, sowie in manchen Fällen genauer Beobachtung des Gährungsprocesses und können nur im Zuckerbäcker-Gewerbe erlernt werden. Die Gen. wendet sich gegen die Losreißung einzelner in das Zuckerbäcker-Gewerbe gehöriger Artikel, weil hiedurch dieses Gewerbe dem Verfalle preisgegeben würde, und betont, daß solche sogenannte Specialisten bald in unbefugter Weise auch anderwärts in das Zuckerbäcker-Gewerbe übergreifen würden, da sie von dem einen Artikel allein nicht leben könnten. Was aber den speciellen Fall des Conservirens von frischem Obste und Gemüse anbelangt, so erscheine es schon in sanitärer Beziehung dringend nöthig, daß diese Erzeugung nicht unter die freien Gewerbe eingereiht werde, weil von Personen, welche mit der Erzeugung von Conserven gänzlich unvertraut sind, häufig gesundheitsschädliches Obst und Gemüse in den Handel gebracht werden. Gegentheiliger Ansicht ist der allgemeine nied. österr. Gewerbe-Genossenschafts-Verband für das flache Land in Krems, welcher sich dahin ausspricht, daß das sogenannte Einkochen, Einsieden und Einmachen des frischen Obstes und Gemüses, somit die Herstellung der Conserven, einen Theil der Kochkunst bildet und von altersher, bevor noch ein Zuckerbäcker-Gewerbe bestand, in den verschiedenen Haushaltungen für den eigenen Gebrauch, sowie von den Landwirthen, welche hiezu geeignetes Obst und Gemüse bauen, ausgeübt wurde. Für den Zuckerbäcker seien die Conserven ebenso wie Mehl, Butter, Eier, Zucker 2c. das Material, aus welchem er seine Erzeugnisse verfertigt, wenngleich die Conserven unter diesen verschiedenen Materialien nicht den hervorragendsten Platz einnehmen. Wenn in einzelnen Zuckerbäckereien die Erzeugung von Conserven über den eigenen Bedarf hinaus in größerem Umfange betrieben werde, so liege dies nicht in der Natur des Zuckerbäcker-Gewerbes selbst, sondern vielmehr in außerhalb desselben liegenden Ursachen und Verhältnissen, zumeist in dem Umstande, daß das Rohmaterial in größerer Menge leicht und billig zu beschaffen ist. In den weitaus meisten Zuckerbäckereien werde die Erzeugung von Conserven entweder gar nicht betrieben oder beschränke sich auf das Nothwendigste des eigenen Bedarfes und auf einzelne Gattungen. Die K. muß gegenüber diesen einander widersprechenden Aeußerungen vor Allem darauf hinweisen, daß über eine ähnliche Frage bereits im M. E. vom 14. Juni 1889, Z. 11.423 (siehe Nr. 1543) eine Entscheidung vorliegt. Diese Entscheidung bezieht sich jedoch blos auf das gewerbsmäßige Einsieden von Früchten, welches als eine ausschließlich den Zuckerbäckern zustehende Gewerbsbefugniß erklärt wird. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um das bloße Einsieden vor Früchten, sondern um die Anfertigung

von Conserven aus Obst und Gemüsen, bei deren Herstellung auch noch andere Arbeitsmethoden zur Anwendung gelangen können, und es ist die Anschauung der K., daß diese, insbesondere aber das Conserviren von Gemüsen nicht dem Handwerke der Zuckerbäcker ausschließlich zugesprochen werden kann. Außer technischen kommen hiebei auch noch Erwägungen allgemein wirthschaftlicher Natur in Betracht. Die Erzeugung von Obst- und Gemüseconserven hat in unserem obstreichen und in vielen Gegenden auch zum Gemüsebau vorzüglich geeigneten Vaterlande noch lange nicht jene Ausdehnung erlangt, die wünschenswerth wäre, während im Auslande, z. B. in Süd-Frankreich und in der Gegend von Erfurt, zahlreiche Hände mit der Anfertigung von Conserven beschäftigt sind. Daher wird auch der inländische Bedarf an Gemüseconserven meist durch den Import gedeckt, und der verhältnißmäßig geringe Consum von diesen Genußmitteln ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß sie in Oesterreich in so geringer Menge erzeugt werden, obwohl die natürlichen Bedingungen dafür vorhanden sind. Obstconserven werden wohl an mehreren Orten hergestellt, es sei hiebei auf die ausgebreitete Erzeugung von Lequar (Pflaumenmus) und gedörrten Zwetschken insbesondere in den südöstlichen Theilen der Monarchie und in Bosnien und auf die bekannte Fruchtconserven-Industrie Bozens hingewiesen, doch ist die Herstellung auch solcher Producte im Großen noch viel zu wenig verbreitet. Für einen namhaften Theil unserer Obstgegenden steht der Verkauf von frischem Obst noch viel zu sehr im Vordergrunde und bei guten Obsternten verkommt demgemäß ein großer Theil des Obstvertrages ohne gehörige Ausnützung. Es würde mit den vielfältigen Bestrebungen zur Hebung der Obstcultur schlecht übereinstimmen, wollte man die Einführung der Obstconservirung in ausgebreiteterem Umfange in den Obstgegenden sowie den allmäligen Uebergang der Obstproducenten vom Verkaufe des frischen Obstes zur Conservirung dadurch hindern, daß man das Erzeugen von Obstconserven für einen Bestandtheil des handwerksmäßigen Zuckerbäcker-Gewerbes erklärt. Der Zuckerbäcker befaßt sich zudem, insbesondere auf dem Lande, in der Regel nicht mit dem Einsieden von Früchten in größerer Menge, sondern nur nach Maßgabe des eigenen Bedarfes und des localen Absatzes, der auf dem Lande, wo jeder größere Haushalt selbst einsiedet, sehr geringfügig zu sein pflegt; eigentliche Conserven werden von ihm wohl nur in ganz vereinzelten Fällen erzeugt und kann daher ein ausschließliches Recht der Zuckerbäcker auf deren Herstellung nicht behauptet, noch auch die Befürchtung getheilt werden, daß durch die Etablirung einer zumeist nur für auswärtigen Absatz arbeitenden Conserven-Industrie das ländliche Zuckerbäcker-Gewerbe eine schädigende Concurrenz erfahren würde. Die K. muß daher ihrer Anschauung dahin Ausdruck geben, daß die Erzeugung von Obst- und Gemüseconserven als ein freies Gewerbe zu betrachten sei."

2615. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 26. IV. 1895, P. XVII, Z. 1100). Ueber Anfrage der Statth., ob ein Gewerbetreibender nach dem Inhalte seines auf den Betrieb einer **Fruchtsäfte-** und **Conservenfabrik**

lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, **Früchtenbrot** zu erzeugen und in seiner Niederlage dieses, sowie Bonbons und Chocoladewaaren zu verkaufen, erstattete die K. folgendes Gutachten: Die durch die K. bei den Grazer Gen. der Zuckerbäcker, der Bäcker und der Gemischtwaarenverschleißer — letzterer gehört der betreffende Unternehmer bezüglich seiner Niederlage in Graz an — eingeleitete Umfrage hat übereinstimmend ergeben, daß ein Fruchtsäfte- und Conservenerzeuger nicht berechtigt sei, Früchtenbrot, Bonbons und Chocoladewaaren zu erzeugen, und mithin auch nicht befugt sei, die genannten Waaren in den Handel zu bringen. Die Erzeugung dieser Waaren steht dem Zuckerbäcker zu. Chocoladewaaren erzeugt der Chocolade-Erzeuger, während Früchtenbrot auch von Bäckern hergestellt wird. Keinesfalls umfaßt der Begriff „Conserven", unter welchem durch besondere Zubereitungsarten gegen das Verderben geschützte Nahrungsmittel verstanden werden, im handelsüblichen- und gewerbetechnischen Sinne Artikel wie Früchtenbrot, Bonbons und Chocoladewaaren. Die K. ist sohin der Ansicht, daß ein gewerblicher Unternehmer nach dem Inhalte seines auf den Betrieb einer Fruchtsäfte- und Conservenfabrik lautenden Gewerbescheines weder berechtigt sei, Früchtenbrot zu erzeugen, noch dieses, sowie Bonbons und Chocoladewaaren in seiner Niederlage zu verkaufen.

2616. St. E. der **steierm. Statth.** v. 6. VII. 1895, Z. 16.489.

Die Statth. findet über die mit dem Berichte vom 9. Februar l. J. Z. 9290, vom Stadtrathe Graz gestellte Anfrage im Grunde des § 36 G. O. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz zu entscheiden, daß H. St. auf Grund des von der B. H. Graz am 8. September 1881, Z. 18331, ausgestellten, auf den Betrieb der I. steierm. **Fruchtsäfte- und Conservenfabrik** lautenden Gewerbescheines, bezw. nach dem Inhalte des ihm dortamts am 6. November 1889, Z. 69.886, ausgestellten, auf den Verschleiß von Fruchtsäften und Conserven lautenden Gewerbescheines nicht berechtigt ist, **Früchtenbrot** zu erzeugen und in seiner Grazer Niederlage dieses, sowie Bonbons und Chocoladewaaren zu verkaufen. Hiebei ist die Statth. von der folgenden Erwägung ausgegangen: Früchtenbrot, Bonbons und Chocoladewaaren, deren Herstellung mit jener von Fruchtsäften und Conserven thatsächlich eine gewisse Verwandtschaft aufweist, gehören wohl zu jenen Artikeln, deren Erzeugung in den Berechtigungsumfang des einen weiteren Kreis umfassenden Zuckerbäckergewerbes fällt. Aus dieser Verwandtschaft und aus dem Umstande, daß beide Kategorien von Waaren gemeinsam einem Gewerbe zugehören, kann jedoch nicht geschlossen werden, daß ein Gewerbetreibender, dessen Gewerbeschein ausdrücklich auf bestimmte Artikel beschränkt ist, auch solche andere, im Gewerbescheine nicht bezeichnete Artikel zu erzeugen und zu verkaufen berechtigt sei, welche sich weder im handelsüblichen, noch im gewerbetechnischen Sinne unter den Begriff jener bestimmten Artikel subsumiren lassen.

Dachdecker.

2617. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 16. XII. 1895, P. 37).

Ueber eine Anfrage der Gen. der Metallgewerbe in Klagenfurt, ob ein Gewerbetreibender, dessen Gewerbeschein auf das **Schieferdecker**gewerbe lautet, berechtigt ist, Dächer mit **Blechmaterial** zu decken und Blechanstriche vorzunehmen, erwiderte die K., daß es einem Schieferdecker nicht benommen werden kann, bei Herstellung von Schieferdächern die Schluchten, Säume, Kanten u. dergl. mit Blechen jedweden Materiales einzudecken, sowie den nothwendigen Schutzanstrich auszuführen. Dagegen steht es dem Schieferdecker nicht zu, vollkommene Blechbedachungen auszuführen, ausgenommen bei Kuppeln an Thürmen, welche regelmäßig von Schieferdeckern eingedeckt werden, ferner die in neuerer Zeit aus verzinktem Eisenblech hergestellten Pfannendächer, bei welch letzteren die Art der Eindeckung gleich jener bei den Schieferdächern ist. Zur selbstständigen Eindeckung mit jedem beliebigen Materiale wäre der betreffende Gewerbsmann nur dann berechtigt, wenn sein Gewerbeschein auf das Dachdeckergewerbe lautet.

2618. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1895, P. 43).

Ueber die Frage der B. H. Baden, ob ein **Dachdecker** berechtigt sei, **Firstbleche** für Dachungen auf kaltem Wege (ohne Löthung, sondern blos durch Nieten) anzufertigen und auf dem Dache zu befestigen, bemerkte die K.: „Von den einvernommenen Gen. äußert sich jene der Spängler in Wien dahin, daß die Dachdecker keine Berechtigung besitzen, Metalle zu verarbeiten, daher auch keine Firstbleche anfertigen dürfen. Hiemit stimmt auch das Gutachten der Dachdeckergen. insoferne überein, als es dem Dachdecker das Recht abspricht, Firstbleche selbst, sei es auf kaltem, sei es auf warmem Wege, anzufertigen; dagegen nimmt diese Gen. für den Dachdecker die Befugniß in Anspruch, das vom Spänglermeister angefertigte Firstblech auf dem Dache anzubringen, da ein anderer Professionist das frisch hergestellte Schieferdach aus Unkenntniß beschädigen würde. Die K. schließt sich dieser Argumentation vollkommen an und spricht somit ihre Ansicht dahin aus, daß ein Dachdecker nicht zur Herstellung, wohl aber zur Anbringung der Firstbleche berechtigt ist."

2619. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. V. 1895, P. A, Z. d).

Einer Gewerbebehörde wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Dachdecken mit Pappe** nicht ausschließlich in die Berechtigung der **Dachdecker** fällt, sondern daß sich mit demselben, sowie mit dem Dachdecken mit Strohschauben und Schindeln auch Zimmerer beschäftigen.

Dachpappendecker.

2620. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 2. X. 1894, P. XII, Z. 3153).

F. S., bisher Maurergehilfe in G., hat beim Stadtrathe Graz das Gewerbe der **Dachpappe**- und **Holzcementdeckung** angemeldet, einschließlich

der Herstellung von Theeranstrichen und Maureraufzügen von Theer und Holzcement gegen Feuchtigkeit. Der Stadtrath Graz ersucht die Kammer nun um Aeußerung darüber, ob dieses Gewerbe als ein freies Gewerbe angesehen werden könne, oder ob sich dasselbe nicht vielmehr aus zwei Theilberechtigungen zusammensetze, von welchen die erstere unter die Befugniß der handwerksmäßigen Ziegel- und Schieferdecker, die letztere hingegen unter die Berechtigung der concessionirten Bau- oder Maurermeister falle. Die K. ist der Ansicht, daß die gewerbsmäßige Herstellung von Dächern aus Dachpappe, sowie aus Holzcement zweifellos handwerkliche Fertigkeiten erfordere und dem Wesen nach unter die handwerksmäßigen Dachdeckergewerbe gehöre, ferner daß die vollständige Herstellung der sogenannten Holzcementdächer auch Spänglerarbeit erfordere, welche in die Berechtigung des Spänglergewerbes falle, und endlich daß die Herstellung von Maueraufzügen aus Theer-Isoliermasse, insoferne sie mit Mauerverputzarbeit verbunden ist, unter die Berechtigung des Bau- und Maurermeistergewerbes falle.

Dachpappen-Erzeuger.

2621. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 31. V. 1894, Z. 1041).

Erzeuger von **Dachpappe** gelten als berechtigt, Dächer mit ihrem Erzeugniß **einzudecken** und hiezu auch Dachdeckergehilfen in Anspruch zu nehmen.

Deichgräber siehe Teichgräber.

Devotionalien-Erzeuger.

2622. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 30. VIII. 1894, Z. 2889).

An die B. H. Komotau erstattete die K. ein Gutachten dahin, daß die Zusammensetzung von **Heiligenbildern** aus von anderen Firmen bezogenen Materialien ihres Erachtens aus demselben Gesichtspunkte zu beurtheilen kömmt, wie die frühere Anmeldung des Handels mit religiösen Bildern unter das Glas. Das neue Gewerbe stellt eine Erweiterung der im Vorjahre ertheilten Concession dem Inhalte nach dar und wird auf die Ausdehnung derselben in der Voraussetzung eingerathen, daß die besonderen Erfordernisse für die Ausübung eines concessionirten Gewerbes in der Person des Einschreiters erfüllt sind.

Drahtmatratzen-Erzeuger.

2623. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 2. X. 1894, P. XIV, Z. 2540).

Die Statth. stellte an die K. die Frage, ob die Erzeugung von **Drahtmatratzen** als integrirender Bestandtheil des **Tapezierergewerbes** und demnach als handwerksmäßiges Gewerbe, oder ob dieselbe als freies Gewerbe anzusehen und zu behandeln, eventuell ob M. G. schon nach dem Inhalte des ihm vom Stadtrathe Marburg ausgestellten, auf den Betrieb

der Tischlerei lautenden Gewerbescheines zu dieser Erzeugung berechtigt sei. Die Gen. der Tischler in Graz erklärt sich im Hinblicke auf den § 37 der G. O. für die Berechtigung der Tischler, wogegen die Tischlergen. in Marburg und der dortige Gewerbeverein diese Gewerbebefugniß den handwerksmäßigen Gitterstrickern zuweisen. Die betreffenden Collectiv-Gen. von Cilli, Pettau und des Landbezirkes Marburg halten die Drahtmatratzen-Erzeugung für ein freies Gewerbe. Endlich äußert sich die Gen. der Tapezierer in Graz dahin, daß dieser Betrieb nicht als integrirender Bestandtheil des Tapezierergewerbes aufgefaßt werden dürfe, da die Drahtmatratze ein maschinelles Fabrikat und ihre Erzeugung ein eigenes Gewerbe bilde. Trotz der Widersprüche in diesen Aeußerungen kommt die Mehrzahl derselben darin überein, daß die Drahtmatratzen-Erzeugung als ein freies Gewerbe zu behandeln sei. Zu diesem Ergebnisse gelangt man auch, wenn man bedenkt, daß derzeit etwa fünfzig solcher Betriebe in Oesterreich bestehen und sämmtliche freie Gewerbe sind, daß weiters sogar in Marburg seit einer Reihe von Jahren ein solches Gewerbe als freies Gewerbe betrieben werde. In einer und derselben Stadt kann aber ein und dasselbe Gewerbe doch nicht auf zweierlei Art betrieben werden. Auch liegt es im Interesse des Consums, sowie des Fortschrittes und der Entwicklung dieses jungen Gewerbes, daß durch die Vermehrung derartiger Betriebe eine gesunde Concurrenz geschaffen werde. Was schließlich die Frage bezüglich der Berechtigung auf Grund des auf den Betrieb der Tischlerei lautenden Gewerbescheines betreffe, so muß diese entschieden verneint werden, da bei einer solchen Auslegung des § 37 der G. O. das Tapezierer- und andere Gewerbe, zu welchen der Tischler Arbeit liefert, illusorisch gemacht werden würden. Die K. ist sohin der Ansicht, daß die Erzeugung von Drahtmatratzen ein selbstständiges und freies Gewerbe bilde und daß kein Gewerbetreibender auf Grund eines anderweitig lautenden Gewerbescheines berechtigt sei, Drahtmatratzen zu erzeugen.

2624. St. E. der **steiermärkischen Statth.** v. 9. X. 1894, Z. 26.785.

Mit der Entscheidung des Stadtrathes in Marburg vom 12. April 1894, Z. 6084, wurde dem M. G. auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. Bl. der Beginn, rücksichtlich die Fortsetzung des von ihm angemeldeten Betriebes der **Drahtmatratzen-Erzeugung** mit dem Standorte im Hause Nr. 11 der Freihausgasse zu Marburg wegen Mangels des Befähigungsnachweises bis zur Behebung des Anstandes untersagt. Die Statth. findet diese Entscheidung in Stattgebung des von G. dagegen rechtzeitig eingebrachten Recurses zu beheben, weil das in Rede stehende Gewerbe nicht unter eines der in den M. V. vom 17. September 1883, Nr. 148 R. G. Bl. und vom 30. Juni 1884, Nr. 110 R. G. Bl., taxativ aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe zu subsumiren, sondern als ein selbstständiges freies Gewerbe zu betrachten ist.

2625. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. III. 1895, P. 38).

Ueber die Frage des H. M., ob die **Erzeugung** von **Drahtmatratzen** unter das sub Nr. 36 der M. V. vom 30. Juni 1884, Nr. 110 R. G. Bl., angeführte handwerksmäßige Gewerbe der Erzeugung von **Matratzen** zu subsumiren sei, erstattete die K. nachstehenden Bericht: Die einvernommenen Gen. der Bettwaaren-Erzeuger Wiens, dann der Siebmacher und Gitterstricker, sowie die Wiener Schlossergen. äußern sich übereinstimmend dahin, daß die Erzeugung von Drahtmatratzen nicht unter das handwerksmäßige Erzeugung von Matratzen fällt. Die erstgenannte Gen. subsumirt diese Erzeugung unter das Schlossergewerbe, die Schlossergen. unter das Gewerbe der Siebmacher und Gitterstricker oder das Schlossergewerbe; die Gen. der Siebmacher und Gitterstricker hat sich über die Frage, ob die Erzeugung von Drahtmatratzen ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe sei, überhaupt nicht geäußert. Nach Ansicht der K. unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Erzeugung von Drahtmatratzen unter jene von Matratzen nicht zu rechnen sei, da eine Drahtmatratze eigentlich keine „Matratze", unter welcher man einen Polster versteht, auf dem man im Bette oder auf dem Divan zu ruhen pflegt, sondern ein Betteinsatz ist, der die elastische Unterlage für die Matratze an Stelle des früher mehr üblichen Strohsackes bildet. Das Wort „Drahtmatratze" ist also nur die Bezeichnung für einen Betteinsatz der Neuzeit, welcher schon zufolge seiner eigenthümlichen Natur von den Matratzenerzeugern, welche im P. 36 der citirten M. V. neben dem Gewerbe der Tapezierer angeführt sind, gar nicht hergestellt werden kann. Denn das Drahtgespinst, welches die Oberfläche der Drahtmatratze bildet, kann nur mittelst einer schnellaufenden Specialmaschine erzeugt werden, und der Rahmen, auf welchem dieses Gespinst mit mechanischer Kraft aufgespannt ist, wird aus Holz oder Eisen gemacht, daher die Drahtmatratzen-Erzeugung auch nicht als integrirender Bestandtheil des Schlossergewerbes anzusehen ist. Dieselbe ist vielmehr aus dem Auslande eingeführt worden, und haben sich in Wien zunächst die Eisenmöbelfabriken dieses Artikels bemächtigt, da insbesondere Eisenbetten zuerst mit Drahtmatratzen versehen wurden. Die Erzeugung der Drahtmatratzen ist also aus keinem Handwerke hervorgegangen; es ist daher die Ansicht der Grazer K. (siehe Nr. 2623), daß die Erzeugung derselben ein freies Gewerbe sei, als der Sachlage entsprechend anzusehen. Dagegen kann dem übrigen Theile des Gutachtens dieser K., wonach kein Gewerbetreibender auf Grund eines anderen Gewerbescheines berechtigt sei, Drahtmatratzen zu erzeugen, nicht zugestimmt werden, weil die Eisenmöbelfabrikanten Betteinsätze, als zu den Eisenmöbeln gehörig schon vor Einführung der Drahtmatratzen erzeugten und weil gerade sie am meisten zu deren Verbreitung beigetragen haben. Demzufolge geht die Ansicht der K. dahin, daß die Drahtmatratzen-Erzeugung zwar ein freies Gewerbe ist, daß sie aber sowohl den Eisenmöbel-Erzeugern als auch den Schlossern, welchen auch die Erzeugung von Eisenmöbeln zusteht, auf Grund ihres Gewerbescheines gestattet ist.

Drahtweber.

2626. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 28. I. 1895, P. 23).

Ueber die Anfrage der L. R., ob **Drahtweber** und Siebmacher nach § 37 der G. O. berechtigt sind, die in das **Schlosser**gewerbe fallenden Arbeiten, wie die Herstellung von Eisenbetten, Drahtmatratzen und Sandwurfrahmen in Verbindung mit den Arbeiten des Drahtweber- und Siebmachergewerbes auszuführen, wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß Drahtweber und Siebmacher in der That als berechtigt angesehen werden müssen, die genannten Arbeiten selbst zu verrichten, als auch durch eigene Hilfsarbeiter verrichten zu lassen und zu dem Zwecke, die erforderlichen Hilfsarbeiter des Schlossergewerbes zu halten; denn diese Arbeiten müssen als zur vollständigen Herstellung der Eisenbetten, Drahtmatratzen und Sandwurfrahmen gehörig betrachtet werden, weil hier das Drahtgewebe nach einer Seite hin zwar der wesentlichste Bestandtheil der Erzeugnisse ist, auf der anderen Seite aber doch wieder der zweckentsprechenden Verwendung erst mit Hilfe der zugefügten Eisenbestandtheile zugeführt werden kann. Auch ist es, soweit in Erfahrung gebracht werden konnte, seit jeher in Schlesien allgemein üblich, daß die Drahtweber und Siebmacher die Drahtmatratzen und Sandwurfrahmen selbstständig vollkommen fertigstellen und nicht etwa bei Schlossern das Drahtgewebe erst montiren lassen, sondern dasselbe selbst mit den nöthigen Eisenbestandtheilen versehen.

2627. **L. E.** der **schlesischen L. R.** v. 7. II. 1896, Z. 1325 (an das Bürgermeisteramt in Troppau).

Die L. R. findet über den Recurs des R. M., **Drahtwebers** und Siebmachers in Katharein, jenen Theil des dortämtlichen Straferkenntnisses vom 12. September 1894, Z. 23.430, mit welchem derselbe wegen Uebertretung der §§ 11 und 14 der G. O., begangen durch Verfertigung von **Eisenrahmen** zu den von ihm hergestellten Drahtmatratzen, Sandsieben und dergl. verurtheilt wurde, wegen Abgang des Thatbestandes einer strafbaren Handlung zu beheben, weil Drahtweber und Siebmacher im Grunde des § 37 der G. O. als berechtigt angesehen werden müssen, die genannten Arbeiten sowohl selbst zu verrichten, als auch durch eigene Hilfsarbeiter verrichten zu lassen und zu dem Zwecke die erforderlichen Hilfsarbeiter des Schlossergewerbes zu halten; denn diese Arbeiten müssen als zur vollständigen Herstellung der Eisenbetten, Drahtmatratzen und Sandwurfrahmen gehörig betrachtet werden, weil hier das Drahtgewebe nach einer Seite hin zwar der wesentliche Bestandtheil der Erzeugnisse ist, auf der anderen Seite aber doch wieder der zweckentsprechenden Verwendung erst mit Hilfe der zugefügten Eisenbestandtheile zugeführt werden kann.

Drechsler.

2628. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 14. III. 1894, P. 34).

Ueber die Frage, ob die **Drechsler** zur Erzeugung von **Druckarbeiten** aus echtem **Silberblech** berechtigt sind, wurde der Statth. erwidert, daß die von der K. im Gegenstande einvernommene Gen. der Drechsler in Wien obige Frage, sowie die Berechtigung der Drechsler zur Erzeugung von Druckarbeiten aus allen edlen und unedlen Metallen überhaupt mit der Begründung bejahte, daß hier nicht nur die eigentliche Arbeit selbst, sondern auch die Vorarbeiten (Fertigstellung der Formenfutter [Modelle] aus Holz ꝛc.) nur auf der Drehbank ausgeführt werden können. Die Wiener Gen. der Juweliere, Gold- und Silberschmiede äußerte sich dahin, daß Drechsler nur Gegenstände aus unechtem Metalle selbstständig herzustellen befugt sein sollen, während Drechsler in Gold und Silber immer nur als Hilfsarbeiter der Gold- und Silberschmiede anzusehen seien. Die Gen. verweist zugleich auf die Schwierigkeit, die Grenze zwischen einer Drechslerarbeit und Silberarbeit zu ziehen, was schon mit Rücksicht auf das Punzirungsgesetz zu fortwährenden Streitigkeiten zwischen den bezüglichen Gewerbsleuten führe. Die K. glaubt sich der von der Drechslergen. ausgesprochenen Anschauung insoferne anschließen zu sollen, als sie gleichfalls für die Berechtigung der Drechsler zur Herstellung von Druckarbeiten aus echtem und unechtem Metalle eintritt; in echtem Metalle (Silber) erzeugt der Drechsler zumeist Einzelbestandtheile von Silbergegenständen; die Zusammenfügung dieser Einzeltheile, die Verbindung durch Löthung, die Anfügung von oft sehr fein montirten Theilen zu einem Ganzen ist dagegen Silberarbeit, und kann zu dieser Vollendung nur der Silberarbeiter berechtigt sein, der Drechsler mithin immer nur als Hilfsarbeiter des Silberarbeiters in Betracht kommen. Es gibt aber auch Erzeugnisse aus echtem wie aus unechtem Metalle, welche mit den Werkzeugen des Drechslers (auf Drehbänken) vollkommen gebrauchs- und verkaufsmäßig hergestellt werden können und höchstens einer sehr untergeordneten Hilfsarbeit des Schleifens oder Polirens bedürfen, um vom Consumenten gekauft zu werden. Es wäre nun gewiß nicht billig, Jemandem gesetzlich die Herstellung eines Erzeugnisses zu gestatten, ihm aber zugleich vorzuschreiben, er dürfe damit nicht unbeschränkten Handel treiben; ist ferner die Herstellung und der Verkauf solcher Waaren an eine gesetzliche Form (wie beim Silber an die Punzirung und Namensbezeichnung des Erzeugers) gebunden, so muß dem betreffenden Erzeuger auch die Möglichkeit geboten werden, die bezüglichen gesetzlichen Bedingungen erfüllen zu können. Der Metalldrechsler muß also jedenfalls seine Namenspunze jenen Gegenständen aufdrücken können, die er verkaufsmäßig, daher punzirungspflichtig herstellen kann. Welcher Art diese Erzeugnisse sind, müßte eigentlich schon im Gewerbeschein ausgedrückt sein, und kann derselbe nur jene Gegenstände umfassen, welche auf der Drehbank fertig hergestellt werden und keiner weiteren Zusammensetzung, Löthung ꝛc. bedürfen. Diese Auffassung deckt

sich auch mit dem den Acten beiliegenden Gutachten des Haupt-Punzirungsamtes in Wien vom 29. Juli 1893, Z. 2398, in welchem es heißt, daß es nur gerecht und billig genannt werden könnte, wenn dem Metalldrechsler gestattet wäre, auch in Silber in beschränkter und genau begrenzter Weise zu arbeiten und in diesem Falle auch eine Namenspunze zu führen. Dagegen dürfte die selbstständige Anfertigung von Silbergegenständen dem Drechsler nach Ansicht dieses Amtes nur dann gestattet sein, wenn er dieselben in einem Stücke auf der Drehbank erzeugen könnte, wobei als Grundbedingung festgehalten werden müßte, daß derartige Gegenstände nicht durch Löthung einzelner Theile erst zu einem Ganzen verbunden werden dürfen. Bei genauer Einhaltung dieser leicht zu ziehenden Grenze wird es auch nach hierortiger Ansicht vollkommen möglich sein, den Forderungen beider oberwähnter Gen. gerecht zu werden, weshalb die anher gestellte Frage dahin beantwortet wurde, daß Metalldrechsler zur Herstellung von Druckarbeiten aus echtem Silberbleche hinsichtlich solcher Erzeugnisse berechtigt erscheinen sollen, welche sie auf der Drehbank als fertiges Product anfertigen und welche keiner weiteren Zusammenfügung oder Löthung bedürfen. In diesem Falle wäre den Metalldrechslern auch die Namenspunze zu ertheilen.

2629. M. E. des M. d. J. v. 22. II. 1896. Z. 1987.

Ueber den Recurs der Wiener Drechsler-Genossenschaft gegen die niederösterr. St. E. vom 20. October 1895, Z. 15.340, mit welcher nach Einvernehmung der H. u. GK. ausgesprochen wurde, daß **Metalldrechsler** zur Herstellung von **Druckarbeiten** aus echtem **Silberbleche** hinsichtlich solcher Erzeugnisse berechtigt erscheinen, welche sie auf der Drehbank als fertiges Product anfertigen und welche keiner weiteren Zusammenfügung oder Löthung bedürfen, fand das M. d. J. im Einvernehmen mit dem H. M. die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, daß Metalldrechsler gemäß § 37 G. O. bezüglich jener Erzeugnisse aus echtem Silberbleche, welche sich der Hauptsache noch als Dreh- oder Druckarbeiten darstellen, die zur vollständigen Herstellung derselben nöthigen Arbeiten mit Ausnahme der Löthung getrennter, auf der Drehbank verfertigter Bestandtheile von Silberwaaren vorzunehmen berechtigt sind. (Normale der nied.-österr. Statth. v. 12. März 1896, Z. 18.565.)

2630. M. E. d. M. d. J. vom 7. VII. 1894, Z. 12.856.

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. dem Recurse der Gen. der Huf-, Hammer-, Hacken-, Kupfer- und Nagelschmiede, dann der Sattler, Wagner und Riemer im Bezirke Kirchdorf gegen die Entscheidung der oberösterr. Statth. vom 10. August 1892, Z. 10.682, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Wagner zur Anfertigung von **Eisstöcken** nicht berechtigt sind, Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen, daß die Anfertigung von Eisstöcken zu den Gewerbsbefugnissen sowohl des **Drechsler**- als auch des **Wagner**gewerbes gehört, da auch die Wagner zur Ausübung ihres Gewerbes eine Drehbank benöthigen, auf welcher die Eisstöcke hergestellt werden, und diese Thätigkeit

übrigens an vielen Orten auf einer althergebrachten Uebung besteht, welche darauf zurückzuführen ist, daß Drechsler meist nur in größeren Orten etablirt sind, während der Bedarf an Eisstöcken auch in den kleineren Landgemeinden vorhanden ist und in solchen daher leichter durch den Wagner gedeckt werden kann, dessen Profession auf dem flachen Lande eine weitaus verbreitetere ist.

2631. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 51).

Dem magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk wurde über die Frage, ob die Erzeugung von **Holzzahnstochern** als handwerksmäßiges Gewerbe, etwa als ein Zweig des **Drechslergewerbes**, anzusehen sei, nachstehende Aeußerung erstattet: Nach hierortiger Kenntniß werden Holzzahnstocher zumeist in armen Gebirgsgegenden hausindustriell erzeugt und haben bisher nicht den Gegenstand eines besonderen Gewerbes gebildet. Als handwerksmäßiges Gewerbe könnte übrigens die Holzzahnstocher-Erzeugung schon deshalb nicht angesehen werden, weil hiezu gar keine besonders auszubildende manuelle Fertigkeit nöthig ist, es daher weder Lehrlinge noch Gehilfen dieses Gewerbes geben könnte, somit die wesentlichsten Merkmale eines handwerksmäßigen Gewerbes fehlen würden. Wenn gefragt wird, ob die mehrerwähnte Thätigkeit vielleicht zum Drechslergewerbe gehöre, so dürfte dies wohl nur deshalb geschehen sein, weil Drechsler, welche sich mit dem Verkaufe von Nadelbüchsen, Pfefferbüchsen, Serviettenringen u. s. w. befassen, gleichzeitig auch Zahnstocher aus Holz und Federkielen feilzuhalten pflegen. Die Erzeugung des erwähnten Artikels ist aber nach dem Gesagten als ein freies Gewerbe zu betrachten; doch wird sie dem Drechsler allerdings schon kraft seines Gewerbescheines zustehen.

2632. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 5. X. 1893, P. IV b, Z. 3).

Ueber die Indorsat-Anfrage der B. H. Braunau vom 8. August 1893, Z. 8656, ob die Erzeugung von **Scheiden** für Wetzsteine für Sensen mit Rücksicht auf den Vorgang bei der Erzeugung als eine in das **Drechslergewerbe** einschlagende Arbeit oder als ein selbstständiges freies Gewerbe zu betrachten sei, erstattete die K. folgendes Gutachten: Die Erzeugung von Scheiden für Wetzsteine für Sensen ist mit Rücksicht darauf, daß diese Scheiden größtentheils nicht gedreht, sondern nur aus einem hiezu geeigneten Holze ausgeschnitzt und dieselben schon durch Jahrhunderte im Wege der Hausindustrie hergestellt werden, weder als eine in das Drechslergewerbe einschlagende Arbeit, noch als ein selbstständiges, freies Gewerbe, sondern nur als eine unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht fallende Hausindustrie zu betrachten.

2633. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 9. V. 1895, P. III a, Z. 1).

Ueber die Anfrage der Statth. vom 8. Februar 1895, Z. 1601, ob die **Drechsler** zum Verkaufe der landesüblichen **Spielwaaren** in Schachteln (sogenannte Berchtesgadener Waaren) befugt sind, äußerte

sich die K.: Nach § 37, Abs. 2, der G. O. findet eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waaren nicht statt. Die Drechsler sind daher jedenfalls zum Verkaufe der bezeichneten Spielwaaren berechtigt, denn selbe fallen nach der Art ihrer Erzeugung in das Drechslergewerbe, und wenn sich auch die Drechsler thatsächlich mit dieser Erzeugung nicht mehr befassen, so kann ihnen doch der Handel hiemit nach obiger Gesetzesbestimmung nicht untersagt werden.

2634. St. E. der **oberösterr. Statth.** v. 15. V. 1895, Z. 8124, I (an die B. H. Freistadt).

Die Statth. in Linz findet im Grunde des § 36 der G. O. nach Einvernehmung der H. u. GK. zu entscheiden, daß die **Drechsler** zum Verkaufe der landesüblichen **Spielwaaren** in Schachteln (sogenannten Berchtesgadener Waaren) berechtigt seien.

2635. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 29. XII. 1893, P. II, Z. 1895).

In Folge Note der B. H. Littau ddto. 30. October 1893, Z. 16.790, wird mitgetheilt, daß nach hierortiger Praxis die Erzeugung von **Webeschützen** mehr zum **Drechsler**gewerbe als zum Tischlergewerbe gehörig angesehen wird, daß diese Erzeugung gemeiniglich fabriksmäßig erfolgt und als selbstständiges Gewerbe immerhin zu den freien zugezählt werden könnte, jedenfalls aber eher zur Drechslerei als zur Tischlerei gehört.

Eisenwaarenfabrikanten.

2636. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 5876).

Dem Vorstande des Handelsgremiums in Smichov wurde bedeutet, daß **Eisenwaarenfabrikanten** zum Verkaufe von **Eisenabfällen** aus ihren Fabriken berechtigt sind.

Elektricitätsanlagen.

2637. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 60).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den 18. Bezirk, ob eine in Gemäßheit des § 1 der M. V. vom 25. März 1883, Nr. 41 R. G. Bl., verliehene Concession zur **Herstellung von Anlagen** für Erzeugung und Leitung der **Elektricität** auch die Berechtigung zur **Weiterveräußerung** der erzeugten **Bestandtheile** für elektrische Leitungen enthält, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die über diesen Gegenstand befragte Gen. der Maschinenbauer in Wien äußert sich dahin, daß dem Besitzer einer solchen Concession nicht verwehrt werden könne, die zur Ausübung derselben erforderlichen Bestandtheile selbst zu erzeugen, doch sei er zur Veräußerung derselben an andere Installationsunternehmungen für elektrische Beleuchtung nicht berechtigt, da die Erzeugung dieser Bestandtheile in den Gewerbeumfang der Mechaniker fällt. Mit dieser Auffassung stimmt auch das vom „Elektrotechnischen Verein" übermittelte Gutachten eines seiner Mitglieder

überein, welches zu dem Schlusse gelangt, daß „dem Besitzer einer solchen Concession zwar die Erzeugung nicht allein von Leitungsdrähten, sondern überhaupt aller für elektrische Anlagen verwendbaren Gegenstände zustehen muß, daß er letztere aber kraft seiner Concession nur selbst verwenden, respective verwerthen, nicht aber frei an dritte Personen, sondern nur an jene Consumenten verkaufen darf, für welche er die elektrischen Anlagen herstellt". Das zweite Gutachten eines Mitgliedes des genannten Vereines bezeichnet die Veräußerung der in Rede stehenden Erzeugnisse als freies Gewerbe und beruht auf einer irrthümlichen Auffassung, da es sich bei dieser Frage um das Gewerberecht eines concessionirten Gewerbes handelt. Das Gutachten der „Internationalen Elektricitäts-Gesellschaft" folgert aus dem Umstande, daß der Concessionsbesitzer berechtigt sein muß, die von ihm hergestellten Anlagen in ihrer Gesammtheit zu veräußern, daß er auch zweifellos das Recht habe, die für elektrische Anlagen selbst hergestellten Bestandtheile zu verschleißen. Weiters wird hervorgehoben, daß die Selbstherstellung der für derartige Anlagen erforderlichen Bestandtheile sehr zweckmäßig ist, weil bei keinem gewerblichen Erzeugnisse die einzelnen Bestandtheile mit der Gesammtheit in einer so wichtigen Wechselbeziehung zu einander stehen wie gerade bei elektrischen Anlagen. Die K. muß sohin constatiren, daß alle Aeußerungen in dem einen Punkte übereinstimmen, daß mit dem Besitze der Concession zur Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektricität das Recht zur Erzeugung aller zur Ausübung derselben erforderlichen Bestandtheile verbunden ist. Man kann übrigens mit gutem Grund bezweifeln, daß die Verordnung, welche derartige Betriebe einer Concession unterwirft, ein so weit gehendes Gewerberecht im Auge hatte, da die Herstellung dieser Anlagen und die Erzeugung der dabei in Anwendung kommenden Bestandtheile eine verschiedene Befähigung erfordern. Denn während für die Erlangung der erwähnten Concession das Zeugniß einer technischen Hochschule oder einschlägigen Fachlehranstalt, oder Nachweis der längeren Beschäftigung im elektrotechnischen Fache zu erbringen ist, wird für die Erzeugung der meisten Bestandtheile zur Elektricitäts-Erzeugung und -Leitung der Befähigungsnachweis für das Mechanikergewerbe gefordert werden müssen. In der Praxis kann diese Concession wohl nur selten in solchem Umfange ausgeübt werden, denn es wird nur für die größten derartigen Unternehmungen rentabel sein, sowohl die Dynamomaschinen, als auch die Leitungsdrähte und Glüh- und Bogenlampen, die Bleisicherungen und Ausschalter 2c., deren sie bedürfen, selbst zu erzeugen, weil der Bedarf an einzelnen Bestandtheilen für die meisten Unternehmer ein viel zu geringer und die Verwendung von Erzeugnissen der speciellen Fabriken (meist deutscher Fabrikate) daher weit lohnender sein dürfte. Ganz unzulässig würde es aber sein, den Rechtsumfang dieser Concession dahin auszudehnen, daß deren Besitzer berechtigt wäre, die selbsterzeugten Bestandtheile an andere Unternehmer zu verkaufen. Ein solches Gewerberecht würde in nicht seltenen Fällen dahin führen, daß der Concessionsbesitzer sich nur auf die Herstellung einzelner Bestandtheile ver-

legt, weil dieselbe sich als lohnender erwiesen hat, wozu aber, wie schon erwähnt, die Befähigung für die Concession, auf Grund welcher das Gewerbe ausgeübt wird, gesetzlich ungeeignet erscheint. Es würde dann der Fall, der zu der vorliegenden Frage Anlaß gegeben hat, eintreten, daß der Besitzer einer solchen Concession nicht mehr den Gegenstand dieser, sondern nur noch die Erzeugung eines oder mehrerer Apparate betreibt, welche bei Ausübung der Concession erforderlich sind, deren Herstellung aber in ein ganz anderes Gewerberecht fällt. Schließlich sei erwähnt, daß in zwei Gutachten die Ansicht ausgesprochen wird, daß eine Analogie zwischen Gas- und elektrischen Anlagen bestehe und es daher geboten erscheine, die Praxis, die sich im Gasleitungsgewerbe herausgebildet hat, auch auf das elektrotechnische Gewerbe zu übertragen. Dieser Vorgang würde aber für das Gewerbe der Herstellung von elektrischen Beleuchtungsanlagen durchaus nachtheilig sein, denn die Concession für das Gasinstallationsgewerbe umfaßt das Recht zur Herstellung aller erforderlichen Bestandtheile, und insbesondere der wichtigsten, nämlich der Gasröhren, nicht, da ja die Erzeugung letzterer eine Genehmigung der Betriebsanlage nach § 25 G. O. erfordert, welche für den Betrieb des Gasinstallationsgewerbes nicht erforderlich ist. Die K. spricht sich somit dahin aus, daß die Concession zur gewerbsmäßigen Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektricität (im Grunde der Verordnung vom 25. Mai 1883) die Berechtigung zur Weiterveräußerung von selbsterzeugten oder käuflich erworbenen Bestandtheilen nur insoweit in sich schließt, als letztere in den Anlagen zur Verwendung gelangen, welche der Concessionsbesitzer selbst herstellt."

Färber.

2638. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 25. IV. 1895, Z. 1222, 1258).

An die B. H. in Komotau erstattete die K. ein Gutachten dahin, daß das Gewerbe der **Färberei** zur Zeit ein freies Gewerbe ist.

2639. H. u GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 9. VII. 1894, P. 17, Z. 255).

Ueber die Anfrage der B. H. zu Wolfsberg, ob ein **Färber Waschwaaren, Schnüre, Zwirn, Futterwaare** zu verkaufen berechtigt ist, wurde erwidert: Die sogenannten Schönfärber haben stets und überall auch Waaren geführt, welche sie zum Zwecke des Wiederverkaufes präparirten und färbten. Diese Waaren bestanden meistens aus sehr guten Handgeweben, welche in vielen Fällen eigens nach Aufträgen angefertigt wurden, ebenso haben die Färber Bänder und Zwirn gefärbt und in Handel gebracht. Es dürfte dieser Vorgang zum Bestande einer Färberei umso nothwendiger sein, da sich jetzt die Kundenzahl, welche im Lohne färben läßt, täglich verkleinert und man lieber fertige gefärbte Waare kauft. Auch kommt es nach der Gewerbeordnung gar nicht darauf an, ob einer die Artikel seines Gewerbes selbst erzeugt, respective präparirt, färbt u. s. w. oder dieselben in halb- oder ganzfertigem Zustande kauft und verkauft, folglich dürften dies auch Färber im vollen Bewußtsein des hergebrachten Gewerberechtes thun.

Faßbinder.

2640. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 7. XI. 1894, Z. 3519).

An die B. H. Falkenau wurde nachstehendes Gutachten erstattet: J. will die Erzeugung von hölzernen Faßreifen als Nebenerwerb betreiben und wäre dieser Absicht an und für sich nicht entgegenzutreten. Es mag sein, daß zu der **Reifschneiderei** eine besondere Befähigung, beziehungsweise Ausbildung nicht gehört und doch ist dieselbe ein Attribut der **Faßbinderei**, welche als solche ein handwerksmäßiges Gewerbe ist. Es geht nicht wohl an, einzelne Verrichtungen eines handwerksmäßigen Gewerbes herauszugreifen und als freies Gewerbe zu betreiben. Damit würde bei einiger Arbeitstheilung dem Handwerk der Boden seiner Bethätigung entzogen. Die Gen. der Gewerbe in Lauterbach, welche die Herstellung von Packkisten als handwerksmäßiges Gewerbe erklärt wissen will, dürfte die Erzeugung von Kistenreifen aus Holz als freies Gewerbe auffassen. Die K. ist der Ansicht, daß die in Rede stehende Reifenerzeugung den Bindern zugehört und es dem A. J. unbenommen bleibt, für einen Binder zu arbeiten.

Feinzeug- und Messerschmiede.

2641. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 9. III. 1893, P. V c, Z. 1).

Ueber die Anfrage der B. H. Steyr vom 30. December 1892, Z. 14.586, ob das **Messerergewerbe**, d. i. das Gewerbe, welches die Beheftung der fertigen Messerklingen besorgt und somit eine Feuerstätte nicht benöthigt, als ein freies oder als ein handwerksmäßiges **Messerschmied**gewerbe zu betrachten ist, erstattete die K. folgendes Gutachten: Zur Beurtheilung der vorliegenden Frage muß man wohl die früheren diesbezüglichen Verhältnisse erwähnen. Wir finden in der systematisch geordneten Darstellung der für Oberösterreich geltenden Gewerbevorschriften, verfaßt vom k. k. ob der ennsischen Regierungssecretär Johann Nepomuk Höß (Linz 1835), folgende interessante Darstellung: „Ursprünglich bestand die Beschäftigung der Messerer nur in dem Anschalen der von den Klingen- oder Kurzmesserschmieden erzeugten Messerklingen und Gabeleisen; in der Folge haben jedoch mehrere derselben eigene Feuerwerkstätten zur eigenen Erzeugung der Klingen erhalten, sie blieben jedoch, da sie ihren Bedarf nicht selbst vollständig befriedigen konnten, noch immer von den Klingenschmieden abhängig.“ „Im Jahre 1765 wurden die Klingschmiede von der Hofkammer auch zum Anschalen ihrer selbsterzeugten Klingen berechtigt, und mit dem Hofkammerdecrete vom 31. December 1789, Z. 4124 (Reg.-Z. 176 de anno 1790), wurde die Beschäftigung der Klingenschmiede mit jener der Messerer vereinigt und jeder derselben die gleichen Gewerbsrechte aus dem Grunde gestattet, um das Befugniß eines jeden Fabrikanten, seine Erzeugnisse bis zum Kaufmannsgute selbst und unabhängig von einem anderen herzustellen, aufrecht zu erhalten.“ „In Folge eines um 1800 ausgebrochenen Streites hat die L. R. auf Grund der im Jahre 1789 decretirten Vereinigung beider Beschäftigungen angetragen, daß a) die bereits ausgesprochene

Vereinigung beider Beschäftigungen aufrecht erhalten und b) den Klingenschmieden gestattet werde, ihre Erzeugnisse mit eigenen, jedoch von anderen verschiedenen Meisterzeichen zu versehen." „Diese Anträge wurden mit Hofkammerdecrete vom 6. Juni 1803, Z. 15.641 (Reg.-Z. 8311), mit dem Beisatze genehmigt, daß die in Ansehung der Feuergerechtigkeiten bestehenden Ordnungen genau beobachtet, aber auch gesorgt werde, daß die mit keiner Werkstätte versehenen Messerer diese zur Gleichstellung mit ihren Mitconcurrenten erhalten, und daß so, wie der Messerer Klingen und Gabeleisen bei dem Klingen- oder Kurzmesserschmiede bestellen kann und die Waare als sein Erzeugniß bezeichnen lassen und verhandeln darf, dasselbe gegenseitige, vollkommen gleiche Recht auch dem Klingen- oder Kurzmesserschmiede vorbehalten sein soll, wenn er seine Klingen und Gabeleisen bei dem Messerer blos anschalen lassen will." Seither sind thatsächlich die Messerschmiede, kurzweg „Messerer" genannt, mit den Klingenschmieden in der Art vereinigt, daß beide Gewerbsgenossen die nämlichen Gegenstände erzeugen dürfen, daher in der Aufzählung der handwerksmäßigen Gewerbe nach der G. N. (M. V. v. 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 148) es nun heißt: „Messerschmiede", gleichgiltig ob der Betreffende sich mit der Erzeugung einzelner Theile oder mit dem Zusammenstellen allein oder mit der vollständigen Erzeugung von Messerwaaren beschäftigt. Nach allen diesen Thatsachen kann es wohl kein Zweifel sein, daß es nicht angeht, das Zusammenstellen von Messerwaaren, zu welcher Arbeit unbedingt eine besondere Fertigkeit gehört (Zurichten der Angeln und der Schalen, Herstellung der Nieten und Ringeln, das Zufeilen und dann das Planiren und Glänzen der Schalen), als ein separates, freies Gewerbe zu erklären, und zwar umsoweniger, als dann jeder Kaufmann nur die einzelnen Bestandtheile aus den Fabriken zu beziehen brauchen würde und sich die Zusammenstellung durch geeignete Hilfsarbeiter selbst besorgen könnte, wodurch in kurzer Zeit das Messerschmied-Gewerbe, welches sich eben heute zumeist mit dem Zusammenstellen befaßt, thatsächlich vernichtet wäre.

2642. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 20. II. 1895, P. 45).

Ueber die Frage der B. H. Baden, ob die Erzeugung der Werkzeuge für das **Kraut- und Rübenhobeln** als ein handwerksmäßiges Gewerbe und eventuell als welches derselben anzusehen ist, bemerkte die K. Nachstehendes: Nach der übereinstimmenden Aeußerung aller über diese Frage vernommenen Gen. (der Wiener Schlossergen., der Badener Schlosserinnung, der Gen. der Feinzeug-, Stahl- und Messerschmiede in Wien, sowie der Gen. der Metallarbeiter des politischen Bezirkes Baden) ist die gewerbemäßige Herstellung von zum Kraut- und Rübenhobeln bestimmten Werkzeugen als ein handwerksmäßiges Gewerbe, und zwar als in den Umfang des **Feinzeugschmiede-Gewerbes** gehörig anzusehen. Zur Begründung dieser Ansicht wird von der Badener Schlosserinnung angeführt, daß die Herstellung der genannten Werkzeuge eine besondere Fertigkeit nicht nur in der Behandlung des Materiales, d. i. des Stahles, sondern auch

in der Arbeit selbst bedingt, Fertigkeiten, welche nur durch Erlernung durch wiederholte und längere Erprobung erlangt werden können. Was die Frage der Zugehörigkeit betrifft, so weist die genannte Innung die Erzeugung der in Rede stehenden Artikel den Feinzeugschmieden deshalb zu, weil diese schon zufolge der Einrichtung ihres Betriebes, insbesondere aber durch ihre Fertigkeit in der Erzeugung ähnlicher Hilfswerkzeuge dazu berufen seien. Derselben Ansicht ist auch die Wiener Schlossergen., welche betont, daß die Kraut- und Rübenhobel aus Stahl geschmiedet und nach vollendeter Bearbeitung einer Härtung unterzogen werden, welche Verrichtungen nur der Zeugschmied vornehmen kann; in Orten, wo ein solcher nicht besteht, solle diese Erzeugung auch vom Schlosser ausgeführt werden dürfen. Die K. beantwortet die Anfrage somit dahin, daß die Erzeugung von Werkzeugen für das Kraut- und Rübenhobeln dem handwerksmäßigen Feinzeugschmied-Gewerbe zuzuzählen ist.

2643. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 14. VI. 1894, P. VII a, Z. 3).

Ueber die Anfrage der B. H. Steyr vom 24. März 1894, Z. 12.076, wurde erwidert: Das Gewerbe der **Magneterzeuger**, welches ursprünglich in Steyr von einiger Bedeutung gewesen ist, ist als ein handwerkmäßiges Gewerbe gleich jenen der Nagelschmiede, Ahlschmiede, Zweckschmiede etc. aufzufassen, weil bei diesem Gewerbe von altersher Lehrlinge aufgedungen und freigesprochen worden sind, Innungen bestanden und Gen. gebildet wurden. Es wäre daher das genannte Gewerbe in die Gruppe 8 des Verzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe, nämlich unter die **Feinzeugschmiede**, Sporer, Messerschmiede, Metall- und Stahlschleifer, Feilhauer, Laubsägemacher, Nadler, Webkammmacher, Zweckschmiede und Geschmeidewaaren-Erzeuger einzureihen. Der Gesuchsteller hätte demnach den Befähigungsnachweis über die Erlernung des Magneterzeuger-Gewerbes, beziehungsweise über eines der obgenannten handwerksmäßigen Gewerbe zu erbringen. Was den Ausdruck „**Stahleisenwaaren-Erzeuger**-Gewerbe" betrifft, so ist derselbe als eine vulgäre Bezeichnung, die sich mit Feinzeugschmied nahezu deckt, aufzufassen, daher eine Gewerbsertheilung unter diesem Titel nicht zulässig erscheint.

2644. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 5. IV. 1893, P. XI).

Ueber die Anfrage der Statth., unter welche Gewerbsberechtigung die von dem **Stahlschleifer** A. M. in G. beabsichtigte Beschäftigung des **Schleifens** von **Scheren**, **Messern**, Rasirmessern und **chirurgischen Instrumenten** zu begreifen sei, hat die K. das Gutachten der Gen. der Feinzeug-, Zirkel- und Messerschmiede in Graz eingeholt. In Anlehnung an dieses Gutachten ist sie der Ansicht, daß die von A. M. beabsichtigte Beschäftigung unter die Gewerbsberechtigung der als handwerksmäßig bezeichneten Gewerbe der **Messerschmiede** und Stahlschleifer zu begreifen sei, wenn diese Beschäftigung nicht als Karrenschleiferei ohne bestimmte Werkstätte betrieben werde, daß jedoch das Schleifen von chirurgischen Instrumenten ausschließlich den unter Punkt 26 der H. M. V. vom

30. Juni 1884 aufgeführten Erzeugern chirurgisch-medicinischer Instrumente zustehe.

2645. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 27. VI. 1894, P. X, Z. 1841).

Ueber die Anfrage der Statth., ob J. R. in G. nach dem Inhalte des ihm vom Stadtrathe Graz ausgefertigten, auf den Betrieb des **Messerschmiedgewerbes** lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, auch von ihm nicht erzeugte Eisen- und Stahlwaaren zu **schleifen,** äußerte sich die K. in Uebereinstimmung mit der Gen. der Feinzeug-, Zirkel- und Messerschmiede in Graz dahin, daß in Rücksicht auf den Umstand, als die Messerschmiede seit jeher alle Schleiferarbeiten ausführen und die selbstständigen Schleifergewerbe erst späterhin aus dem Messerschmiedgewerbe hervorgegangen sind, der Messerschmied in Ausübung seines Gewerberechtes befugt sei, alle Waaren, die er auf seinem Steine überhaupt schleifen könne, zu schleifen, mithin auch von ihm nicht selbst erzeugte Eisen- und Stahlwaaren. (Siehe Nr. 265 d. S.)

2646. **St. E.** der **steiermärkischen Statth.** v. 7. VII. 1894, Z. 17.614 (an den Stadtrath in Graz).

Die Statth. findet das dortige Straferkenntniß vom 25. Jänner 1894 Z. 20, mit welchem J. R. wegen Uebertretung nach § 132 a G. O., angeblich begangen durch unbefugten Betrieb des Schleifergewerbes, verurtheilt wurde, in Stattgebung des vom Genannten eingebrachten Recurses zu beheben. Hiefür war die Erwägung bestimmend, daß R. nach dem Inhalte des ihm vom Stadtrathe ausgefertigten, auf den Betrieb des **Messerschmiedgewerbes** lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, auch andere von ihm nicht erzeugte Eisen- und Stahlwaaren zu **schleifen** und daß sonach in der Verrichtung dieser Arbeiten ein strafbarer Thatbestand nicht gelegen ist.

2647. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. d).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die **Wetzstahl**-Erzeugung in die Berechtigung der **Messerschmiede**, nicht aber in jene der Feilhauer falle.

2648. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 12. IV. 1894, P. I, Z. 405).

Der Statth. wurde über den Umfang eines **Messerschmiedgeschäftes** in Olmütz folgendes Gutachten erstattet: Nach der Aeußerung der Gen. der Metallgewerbe in Olmütz wurde die Erzeugung von **Säbeln,** Seitengewehren, Hirschfängern &c. und der Handel mit diesen Waffen immer von Messerschmieden betrieben, etwas anderes ist es jedoch mit der Erzeugung von **Sporen** und Steigbügeln, da existiren eigene Gewerbetreibende, daher die Gen.-Leitung bittet, den Messerschmieden die Erzeugung und den Handel in Säbeln, Seitengewehren, Hirschfängern mit Ausnahme der Sporen, Steigbügel, Trensen zu gestatten. Das stimmt mit der Entscheidung der Statth. für Tirol und Vorarlberg vom 7. August 1888, Z. 16.270 (siehe Nr. 263) überein. Was die Ausnahme der Gen. betreffs

Sporen, Steigbügel, Trensen anbelangt, wäre wohl zu berücksichtigen, daß es sich um einen Messerschmied seit dem Jahre 1869 handelt, welcher sich, falls er früher sich mit diesen Artikeln beschäftigte, durch die neueren Sporer nicht einschränken zu lassen braucht. — Sollte dagegen noch ein Zweifel obwalten, so befürwortet die K., daß dem Gesuchsteller unter Ertheilung der Dispens bewilligt werden möge, neben seinem Messerschmiedgewerbe in Olmütz gleichzeitig das damit offenbar verwandte Schwertfegergewerbe, welches die Erzeugung und den Verkauf von Säbeln, Sporen, Trensen und Steigbügeln in sich faßt, hier in Olmütz zu betreiben, umsomehr, als die Sporer, welche auch hiezu berechtigt sind, laut der M. V. vom 30. Juni 1884, Nr. 110 R. G. Bl., in demselben Punkte 8 neben den Messerschmieden genannt sind, während die Schwertfeger unter den Handwerkern namentlich nicht vorkommen, aber wohl nur unter denselben Punkt 8 einzureihen wären, wenn sie nicht unter die freien Gewerbe fallen sollen.

2649. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 3. VIII. 1893, P. VII, Z. 9).

Auf die Anfrage der Statth. vom 15. Mai 1893, Z. 6626/I, ob das **Zirkelschmiedgewerbe** in die Gruppe 8 (Feinzeugschmiede u. s. w.) oder in die Gruppe 26 (Mechaniker u. s. w.) der handwerksmäßigen Gewerbe gehöre, erwidert die K. nach Einvernehmung der betreffenden Gen.: Nachdem das Zirkelschmiedgewerbe sich zumeist mit der Herstellung von Eisenwaaren befaßt, deren Erzeugung auch dem **Feinzeugschmiede** und dem Messerschmiede zusteht, so ist dasselbe, wie auch die einvernommenen Gen. aussprechen, in die Gruppe 8 (Feinzeugschmiede u. s. w.) der handwerksmäßigen Gewerbe einzureihen.

Feuerlösch-Requisiten-Erzeuger.

2650. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 30. XII. 1893, P. c, Z. 7964).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß den **Feuerlösch-Requisiten-Erzeugern** das Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von **Feuerwehr-Uniformen** nicht zusteht.

Fleischhauer.

2651. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. X. 1893, P. 25).

Dem Wiener Magistrate wurde bezüglich der Abgrenzung der Gewerberechte der **Fleischhauer** und **Fleischselcher** Nachstehendes bemerkt: (im Auszuge): Mit Note vom 23. August 1892, Z. 6322, und mit den im Nachhange dazu eingelangten Indorsatnoten wurden Eingaben der Wiener Selchergen. um Abgrenzung, beziehungsweise Neuabgrenzung ihrer Gewerberechte gegenüber den Fleischhauern, Fleisch- und Selchwaaren-Verschleißern, Gemischtwaaren-Verschleißern und Fragnern zur gutächtlichen Aeußerung im Sinne des § 36 G. O. übermittelt. Von diesen Eingaben enthält jene vom 16. October 1891 das Ansuchen um Ausdehnung des

Geltungsbereiches des St. E. vom 6. März 1885, Z. 1550 (siehe Nr. 289) auf die dem Wiener Gemeindegebiete neu einverleibten Gebietstheile. Die K. konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß trotz der Vereinigung der Vororte mit der Großcommune Wien die wirthschaftlichen Verhältnisse in den neuen Bezirken sich im Ganzen wenig verändert haben und daß es sich keineswegs bestimmen läßt, welche Zeit noch wird vergehen müssen, bis das unvermeidliche Uebergangs-Stadium überwunden und auch auf wirthschaftlichem Boden die volle Verschmelzung eingetreten ist. Aus diesem Grunde kann die K. auch die Ausdehnung der für das frühere Wiener Gemeindegebiet giltigen Bestimmungen über die Abgrenzung der Gewerberechte der Fleischer und Selcher, auf die neu zugewachsenen Gebietstheile nicht befürworten, insolange nicht zu der Thatsache der formellen Vereinigung eine entsprechende Veränderung in den Verhältnissen der betreffenden Gewerbe, beziehungsweise in den sie bedingenden Consumtionsverhältnissen der Bevölkerung hinzugetreten ist. Rücksichten ähnlicher Art müssen auch gegen das Begehren der Selchergen. um Neuabgrenzung ihrer Gewerberechte gegenüber jenen der Fleischer auch im alten Wiener Gemeindegebiete durch Zuspruch des ausschließlichen Rechtes zum Schlachten von Schweinen und zum Verkaufe von Schweinefleisch an die Selcher geltend gemacht werden. Was endlich die Frage der Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Gemischtwaaren-Verschleißer, Fragner, Fleischverschleißer und Selchwaaren-Verschleißer gegenüber jenen der Selcher betrifft, so erscheint es nach den Aeußerungen der betheiligten Gen. wie nach dem klaren Wortlaute des § 38, al. 3 G. O. unzweifelhaft, daß Inhaber von Handelsgewerben zur Erzeugung von Selchwaaren eben so wenig als zur Herstellung irgend eines anderen handwerksmäßigen Erzeugnisses befugt sind. (Siehe auch Nr. 284, 287, 288, 290 d. S.)

2652. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 6610).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Fleischer** zur Erzeugung von **Selcherwaaren** nicht berechtigt sind.

2653. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. XI. 1893, P. II, 5141).

Der B. H. M.-Trübau wurde über die Anfrage, ob ein aus der Zeit vor der neuen G. O. herrührender Gewerbeschein, welcher lediglich auf das **Fleischhauergewerbe** lautet, den Inhaber desselben zum gleichzeitigen Betriebe des **Selchergewerbes** berechtigt, ein Gutachten dahin erstattet, daß derselbe zum Betriebe des Selchergewerbes nicht berechtigt ist.

2654. St. E. der **oberösterr. Statth.** v. 20. II. 1894, Z. 2376 (an die B. H. Linz).

Die Statth. findet dem Recurse mehrerer Fleischhauer in Urfahr gegen das Erkenntniß der B. H. Linz vom 12. September 1893, Z. 12.624, soweit er gegen die Bestrafung wegen Uebertretung des § 14 G. N., begangen durch Ausübung des **Fleischselcher-Gewerbes** ohne Gewerbeschein, gerichtet ist, unter Behebung des angefochtenen Erkenntnisses Folge zu

geben, und gemäß § 36 der G. N. nach Einvernehmung der oberösterr. H. u. GK. zu entscheiden, daß die **Fleischhauer** berechtigt sind, jene aus ihren Schlachtungen herrührenden Fleischtheile, welche sie im frischen Zustande nicht verkaufen können, im **eingepöckelten** oder **geselchten Zustande** zu veräußern.

2655. St. E. der **steiermärkischen Statth.** v. 12. IV. 1895, Z. 5481 (an den Stadtrath in Graz).

Mit dem Bescheide des Stadtrathes in Graz vom 28. April 1894, Z. 24.309, wurde der Gen. der Kleinschlächter in Graz in Erledigung einer gegen die **Fleischhauer** G. K. und J. P. wegen unbefugten Betriebes des **Fleischselcher-Gewerbes** erstatteten Anzeige eröffnet, daß der behauptete strafbare Thatbestand nicht erhoben wurde, weil die genannten Gewerbsleute nur die nicht in frischem Zustande zum Verkaufe gebrachten Theile des aus ihren Schlachtungen herrührenden Fleisches selchen und im Betriebe des Handels mit Selchwaaren verkaufen und weil diesem Vorgange im Hinblicke auf die Entsch. des M. d. J. vom 24. December 1885, Z. 18.508 (siehe Nr. 292 d. S.), nicht entgegengetreten werden könne. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde stellt die gedachte Gen. unter Bekämpfung der vom Stadtrathe der bezogenen M. E. gegebenen Auslegung schließlich das Begehren um die Verfügung, daß die von ihr erstattete Anzeige einer eingehenden Amtshandlung unterzogen und das Resultat derselben der Gen. mitgetheilt werde. Die Statth. findet das Schlußbegehren dieser Beschwerde zurückzuweisen, weil die in Rede stehende Anzeige eine von Amtswegen zu verfolgende Uebertretung der G. O. betrifft und der Gen. ein rechtlicher Anspruch darauf, daß ihre Anzeige der Amtshandlung in einer bestimmten Richtung unterzogen werde, und auf die Mittheilung des Ergebnisses der Amtshandlung nicht zusteht. Insoferne jedoch die Beschwerde gegen die Auffassung des Stadtrathes über den Umfang der Gewerbeberechtigung des G. K. und J. P. gerichtet ist, findet die Statth. anläßlich derselben im Sinne des § 36 G. O. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz zu entscheiden. Die Genannten sind auf Grund ihrer vom Stadtrathe ausgefertigten, auf den Betrieb des Fleischhauergewerbes lautenden Gewerbescheine berechtigt, die aus ihren Schlachtungen herrührenden, in frischem Zustande unverkäuflichen Theile des Rindfleisches zu selchen und dieselben weiter auf Grund der ihnen vom Stadtrathe ausgefertigten, auf den Betrieb des Handels mit Selchwaaren lautenden Gewerbescheine berechtigt, diese geselchten Fleischtheile im Betriebe des Handelsgewerbes auf dem Lager zu halten und zu verschleißen. Dieser Entscheidung liegt die Erwägung zu Grunde, daß kein gesetzlicher Anhaltspunkt dafür gegeben ist, die den Fleischhauern durch die M. E. vom 24. December 1885, Z. 18.508, zuerkannte Berechtigung, die aus ihren Schlachtungen herrührenden, in frischem Zustande unverkäuflichen Theile des Rindfleisches zu selchen und an einschlägige Gewerbsleute abzugeben, einerseits, oder die den Händlern zweifellos zustehende Berechtigung, auch

solche von Fleischhauern übernommene Selchwaaren zu verkaufen, andererseits im gegebenen Falle deshalb einer Beschränkung zu unterwerfen, weil beide Gewerbe in einer Person vereinigt sind.

2656. **L. E.** der **kärntnerischen L. R.** v. 28. I. 1896, Z. 16.712 ex 1895 (an die B. H. in Klagenfurt).

Die L. R. findet in Betreff des Umfanges des dem Fleischhauer S. F. in M. S. auf Grund des demselben von der B. H. unterm 17. April 1895 sub Z. 9263 ausgefertigten Gewerbescheines zustehenden Gewerberechtes nach Einvernahme der Gen. der vereinigten Approvisionirungs- und Umsatz-Gewerbe für den Gerichtsbezirk Klagenfurt, sowie der kärntnerischen H. u. GK. gemäß § 36 der G. O. zu entscheiden, daß der Genannte auf Grund seines auf den Betrieb des **Fleischhauer-Gewerbes** lautenden Gewerbescheines zum Verkaufe der von demselben aus der eigenen Fleischwaare erzeugten **Selchwaaren** berechtigt ist.

2657. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 11. I. 1893, P. 28).

Bezüglich der Frage nach der Zulässigkeit der Ertheilung eines Gewerbescheines für das **Schweine-** und **Schafabstechen** wurde der B. H. Waidhofen a. d. Thaya bemerkt, daß das Schlachten von Schweinen und Schafen einen integrirenden Bestandtheil des handwerksmäßigen Fleischhauer- oder Fleischselcher-Gewerbes bildet und daß nach der wiederholt geäußerten Ansicht der K. Gewerbescheine auf einzelne Theile eines handwerksmäßigen Gewerbes nur dann ertheilt werden können, wenn für das ganze betreffende Gewerbe der Befähigungsnachweis erbracht wird, da sich sonst die Anmeldung des Theilgewerbes, dessen spätere Ausdehnung schwer zu hindern wäre, als eine Umgehung des Befähigungsnachweises darstellen würde. Daher erscheint wohl auch im vorliegenden Falle eine gesonderte Anmeldung des Schweine- und Schafabstechens als freies Gewerbe nicht zulässig; wenn hingegen der Gesuchsteller den Befähigungsnachweis für eines der beiden handwerksmäßigen Gewerbe der Selcher oder der Fleischhauer erbringt, obwaltet nach Ansicht der K. gegen die Ertheilung des Gewerbescheines kein Bedenken.

2658. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 31. V. 1894, Z. 1405).

An die B. H. Tepl wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Stechen von Kleinvieh** wohl kein ausschließliches Recht des **Fleischhauers** ist und die Gewerberechte derselben nicht tangirt, so lange die Schlachtung von Stechvieh für den eigenen Bedarf eines Gastwirthes erfolgt oder das geschlachtete Vieh nicht auch zertheilt und ausgeschrotet, sondern im Ganzen weiter versandt wird, wie es bei Stechviehhändlern vorkommt. Als ein freies Gewerbe kann die Stechviehschlachtung darum nicht schlechthin aufgestellt werden.

2659. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 26. IV. 1895, P. XV, Z. 4203).

Ueber den St. E. um Aeußerung, ob ein Gewerbetreibender auf Grund seines auf den Betrieb des **Fleischhauergewerbes** lautenden, be-

ziehungsweise des auf den Betrieb des Fleischselchergewerbes ausgefertigten Gewerbescheines berechtigt ist, **rohen Talg** einzukaufen und behufs Veräußerung gewerbsmäßig einzuschmelzen, wurde folgendes Gutachten erstattet: Anlaß zur vorliegenden Frage gab die Anzeige eines Seifensieders in einer Landstadt gegen einen dortigen Fleischhauer und Fleischselcher, daß dieser Talg im rohen Zustande bei ländlichen Grundbesitzern aufkaufe, denselben einschmelze und ihn sohin veräußere. Außer der zunächst betheiligten Gen. wurden die Grazer Gen. der Fleischhauer, der Fleischselcher und der Erzeuger von chemischen Producten, welcher die Seifensieder angegliedert sind, im Gegenstande einvernommen. Einstimmig äußerten sich die Gen. dahin, daß sowohl der Fleischhauer, als auch der Fleischselcher zwar zur Einschmelzung und zur Veräußerung des aus seinen eigenen Schlachtungen herrührenden Unschlitts berechtigt sei, nicht aber zum Einkaufe von rohem Talg, zur Einschmelzung und zum Weiterverkaufe desselben. Die K. ist der Ansicht, daß ein Gewerbetreibender weder auf Grund seines auf den Betrieb des Fleischhauergewerbes, noch auf Grund seines auf den Betrieb des Fleischselchergewerbes lautenden Gewerbescheines berechtigt sei, Rohtalg einzukaufen und behufs Veräußerung gewerbemäßig einzuschmelzen, sondern daß dem Fleischhauer ebenso wie dem Fleischselcher nur die Einschmelzung des aus seinen eigenen Schlachtungen herrührenden Talges und dessen Veräußerung zusteht.

2660. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 77).

Ueber die Frage der B. H. Scheibbs, ob **Fleischhauer** zum **Verhausiren** von **Fleisch**- und **Wurst**waaren berechtigt sind, bemerkte die K., daß ein Fleischhauer, sowie jeder andere Gewerbetreibende im Sinne des § 41 G. O. berechtigt ist, seine Erzeugnisse auf Bestellung überallhin, auch außerhalb der Gemeinde seines Standortes zu liefern. Insofern ein Gewerbetreibender seine Artikel nicht auf Bestellung, sondern im Hausirwege zu verkaufen beabsichtigt, muß er entweder einen Hausirpaß lösen oder, sobald es sich um Artikel des täglichen Verbrauches handelt, worunter Fleisch- und Wurstwaaren nicht blos in Wien, sondern wohl auch in Lunz, Gaming 2c. zu rechnen sind, im Sinne des § 60, al. 2 G. O. das freie Handelsgewerbe der Feilbietung solcher Artikel von „Haus zu Haus" oder „auf der Straße" anmelden, in welchem Falle im Gewerbescheine der Ort, beziehungsweise die mehreren Orte des politischen Bezirkes, in welchen feilgeboten werden soll, ausdrücklich zu benennen sind und die Befugniß zur Feilbietung im Umherziehen sich auf diese im Gewerbeschein ausdrücklich benannten Orte beschränkt. Endlich können kleinere Gewerbetreibende, welche zu ihrem besseren Fortkommen ihre Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde, in welcher sich ihre Betriebsstätte befindet, von Haus zu Haus feilbieten wollen, um eine Austragslicenz nach § 60, al. 3 G. O. einschreiten. Im vorliegenden Falle wird gegen den angezeigten Fleischhauer dann strafweise vorzugehen sein, wenn er, ohne einen Hausirpaß oder einen Gewerbeschein im Sinne des § 60, al. 2. G. N. zu besitzen, das Fleisch in

die im Prot. benannten Orte oder Ortstheile ohne vorherige Bestellung geliefert hat. In gleicher Weise hätte eine Bestrafung einzutreten, wenn er ohne vorherige Erwirkung einer Austraglicenz im Sinne des § 60, al. 3 G. O. in der Gemeinde seines Wohnsitzes (Lunz) das Fleisch verhausirt und nicht blos auf Bestellung den Kunden in's Haus geliefert hat.

2661. M. E. des M. d. I. v. 12. I. 1896, Z. 16.313.

Das M. d. I. findet im Einvernehmen mit dem H. M., dem Ministerialrecurse des Fleischhauers und Vorstandes der Egerer Fleischhauergen. J. R. gegen die auf Grund des § 36, al. 2 der G. N. erflossene Entscheidung der Statth. in Prag vom 16. November 1890, Z. 82.314, insoferne damit ausgesprochen wurde, daß ein **Fleischhauer** in Eger auf Grund seiner Gewerbeberechtigung als solcher zum Betriebe des Handels mit **Wild** nicht berechtigt ist und daß demzufolge ein gewerbemäßiger Betrieb mit Wild seitens eines Fleischhauers daselbst als unbefugter Gewerbebetrieb gemäß § 132, lit. a der G. O. zu strafen ist, keine Folge zu geben, weil nach der Actenlage in Eger der Wildprethandel ein specialisirtes Gewerbe ist, daher die Fleischhauer daselbst nicht berechtigt sind, dieses Gewerbe ohne vorherige Anmeldung zu betreiben. Nur an Orten, wo keine Wildprethändler etablirt sind, kann den Fleischhauern die Berechtigung nicht aberkannt werden, auch ohne besondere Anmeldung mit Wildpret zu handeln, zumal es in solchen Fällen vielfach im Interesse der Consumenten gelegen ist und den sanitären Rücksichten am besten entspricht, daß das Wildpret von den mit der Ausschrotung und Aufbereitung des Fleisches vertrauten Fleischhauern geführt werde. (Siehe auch Nr. 282 d. S.)

2662. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 16. XII. 1892, P. 7, Z. 1064).

Ueber die Anfrage der Gemeindevorstehung Saalfelden vom 9. December 1894, Z. 2120, ob ein **Kleinschlächter** berechtigt ist, die **Abfälle** von seinen geschlachteten Thieren **auszukochen**, wie z. B. Lunge und Eingeweide, oder in seinem Betriebe erzeugte Würstel, wurde erwidert: Nach dem M. E. vom 1. März 1886, Z. 41.518 ex 1886 (siehe Nr. 317 und 318), gehört das Gewerbe der Kleinviehstecher zum Gewerbe der Fleischhauer und ist daher zum Auskochen von Abfällen der geschlachteten Thiere und Würsteln nicht befugt.

2663. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 30. XII. 1893, P. c, Z. 8768).

Einer G. V. wurde über ihre Anfrage ein Gutachten dahin erstattet, daß **Fleischer** zwar die Berechtigung zur Erzeugung von Brat- und Blutwürsten besitzen, daß ihnen jedoch das Recht zum **Auskochen** und Zubereiten von Fleisch überhaupt, also auch von Fleischabfällen nicht zusteht.

2664. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 10. VI. 1895, P. 40, Z. 417).

Ueber die Anfrage der B. H. Völkermarkt, ob ein **Fleischhauer** in Gutenstein **Schweinefleisch**, Würste und Zungen im **gekochten Zu-**

stande portionenweise an seine Kunden abzugeben berechtigt sei, ohne daß diese Sachen im Locale verzehrt werden, wurde erwidert, daß die K. — ohne in eine Erörterung der Frage einzugehen, ob und inwieweit sich das Gewerberecht der Fleischhauer überhaupt auf die Erzeugung und den Verschleiß von Selchwaaren erstreckt — mit Rücksicht auf den concreten Fall ihre Anschauung dahin ausspricht, daß ein Fleischhauer zum Verschleiße von geselchtem oder ungeselchtem Schweinefleisch, dann von Würsten und Zungen im gekochten Zustand, sei es nach Gewicht oder in Portionen, zweifellos nicht berechtigt ist.

2665. St. E. der **mährischen Statth.** v. 10. III. 1894, Z. 4704 (an den Gemeinderath in Znaim).

Die Statth. findet auf Grund des § 36 der G. O. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Brünn zu entscheiden, daß H. Sch. in Znaim als **Fleischer** und **Selcher** nicht berechtigt ist, **Selchwaaren** und Brot an **Sitzgäste** in seinem Locale zum Zwecke des Verzehrens zu verabreichen, da sich dieser Vorgang als Speiseverabreichung, welche als eine in dem Gast- und Schankgewerbe liegende Berechtigung an eine Concession gebunden ist, darstellt, daher nur von denjenigen Selchern betrieben werden kann, welche sich die betreffende Concession erworben haben.

2666. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. II, Z. 4004).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß ein **Fleischer** wohl zur Verwerthung der Nebenproducte seines Gewerbes, mithin auch der Häute seines eigenen Viehbezuges, jedoch nicht zum ausschließlichen Handel mit **Häuten** berechtigt ist.

Fleischselcher.

2667. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 8. V. 1893, P. 15, Z. 332).

Die Frage, ob die **Fleischselcher** zum Verkaufe von **Schweinefleisch** im rohen (ungeselchten) Zustande berechtigt sind, und ob nicht zu solchem Fleischverkaufe das Kleinviehstecher-Gewerbe nothwendig ist, wurde dahin erwidert, daß in Kärnten die Selcher zugleich Fleischer oder Kleinviehstecher sind. Ein besonderes Gewerbe der Selcherei war der K. vor 1883 nicht bekannt. Erst seitdem die G. N. unter den handwerksmäßigen Gewerben auch Fleischselcher aufführt, kamen Anmeldungen dieser Beschäftigung vor, ohne daß der Gewerbeumfang je festgestellt wurde. Nach Anschauung der K. ist diesen Selchern, welche wesentlich Schweinefleisch räuchern, wohl auch der Verkauf von solchem im rohen Zustande zuzugestehen, wie umgekehrt den Kleinviehstechern das Fleischselchen zusteht, wenn sie dasselbe auch nicht besonders angemeldet haben.

2668. St. E. der **steiermärkischen Statth.** v. 10. III. 1896, Z. 3567 (an das Stadtamt in Cilli).

Die Statth. findet anläßlich der von der Gen. der Fleischhauer und Kleinschlächter gegen den **Fleischselcher** S. P. wegen angeblich unbefugter

Schlachtung von Rindvieh erstatteten Anzeige im Grunde des § 36 G. N. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz zu entscheiden: S. P. ist nach dem Inhalte des auf den Betrieb des Fleischselchergewerbes lautenden Gewerbescheines berechtigt, im Betriebe des Fleischselchergewerbes zum Zwecke der Wursterzeugung Hornvieh selbst zu schlachten. Hiefür ist die Erwägung maßgebend, daß dem Fleischselcher die Vornahme jener gewerblichen Verrichtungen zugesprochen werden muß, deren er im Sinne des § 37 leg. cit. zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse bedarf, daß es sich im gegebenen Falle eben um die selbstständige Beschaffung des Rohstoffes für die dem Fleischselcher zweifellos zustehende Wursterzeugung handelt, deren Untersagung im Hinblicke auf die Verschiedenheit der Qualität des vom Fleischselcher benöthigten Viehes von jener der in der Regel von Fleischhauern geschlachteten Stücke in einer Reihe von Fällen die selbstständige Ausübung der Fleischselcherei, beziehungsweise den Betrieb der Wursterzeugung als eines wesentlichen Bestandtheiles der Selcherei ganz und gar ausschließen würde.

2669. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 14. III. 1894, P. 36).

Anläßlich der Anfrage, ob das **Ausbraten von Würsten** unter die Gewerbebefugnisse der **Selcher** fällt, wurde der Statth. erwidert: Von den über obige Frage einvernommenen Gen. der Fleischselcher 2c. und der Gastwirthe in Wien spricht sich die erstere dahin aus, daß nach den bestehenden gewerbegesetzlichen Vorschriften den Fleischselchern wohl die früher üblich gewesene Verabreichung gebratener Würste an Sitz- und Stehgäste, nicht aber das Ausbraten von Würsten überhaupt untersagt sei; diese Befugniß sei vielmehr durch eine Reihe älterer Verfügungen den Selchern ausdrücklich zugesprochen, und wenn sie gegenwärtig von der großen Mehrzahl der Wiener Selcher nicht mehr ausgeübt werde, so sei darin keineswegs schon ein Verzicht auf dieses Recht gelegen. Im Widerspruche mit dieser Aeußerung ist die Gen. der Gastwirthe der Ansicht, daß das Braten von Würsten die Berechtigung der Speisenverabreichung involvire, daher eine Gerechtsame bilde, die nur den mit einer Concession versehenen Gewerbetreibenden zukomme und daher nur von solchen Selchern ausgeübt werden dürfe, die mit einer Kostgebungs-Gerechtigkeit versehen sind. Ebenso wie es den Gast- und Schankwirthen nicht gestattet sei, Würste und Fleischsorten im rohen Zustande auf Grund ihrer Kostgebungs- und Schankberechtigung an Kunden abzugeben, könne es auch den Fleischselchern nicht gestattet sein, Würste oder Fleischgattungen im gebratenen Zustande an Kunden im Locale oder über die Gasse zu verabreichen. Auch die K. ist der Anschauung, daß vollständig veraltete und weder den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen, noch dem heutigen Stande der Gesetzgebung entsprechende Verfügungen , wie das von der Gen. der Selcher angeführte Regierungsdecret vom 16. Mai 1746 (Barth-Barthenheim, Band IV, § 650), welches den Kleinselchern und Bratenbratern das Recht zum Verkaufe von frisch gebratenen und gesottenen Würsten zuspricht, zur Begründung eines

Gewerberechtes nicht hinreichend sind; anderenfalls würde ja z. B. durch das gleiche Regierungsdecret, welches den Bratenbratern und Kleinselchern den Verkauf frischen Fleisches untersagt, ein ausschließliches Recht der Fleischhauer auf den Verkauf frischen Fleisches geschaffen sein. Daß das Ausbraten von Würsten durch die Selcher außer Uebung gekommen ist und nur in ganz vereinzelten Fällen geübt wird, gibt die Gen. der Fleischselcher selbst zu; es scheint somit ein praktisches Bedürfniß für den Betrieb des Ausbratens durch Selcher nicht zu bestehen, andererseits ist aber durch § 16 G. O. die Verabreichung von Speisen zum Gegenstande eines concessionirten Gewerbes gemacht worden. Nun würde die Berechtigung zum Ausbraten von Würsten unbedingt auch das Recht zur Verabreichung derselben im warmen Zustande in sich schließen, sich somit kaum in etwas von der unter Concession gestellten Berechtigung zur Verabreichung von Speisen unterscheiden. Die K. muß daher ihrer Anschauung dahin Ausdruck geben, daß das Ausbraten von Würsten ebenso wie der Betrieb der Auskocherei im Sinne des § 16, lit. b G. O. an eine Concession gebunden, daher im Gewerberechte der Selcher nicht enthalten sei.

2670. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 25. IX. 1895, Z. 3538, 3779).

An die B. H. in Brüx wurde anläßlich einer Beschwerde wegen unbefugter Ausübung des **Gastgewerbes** in einem **Selcherladen** ein Gutachten dahin erstattet, daß es nach ortsüblicher Gewohnheit wohl nicht unzulässig ist, wenn in einem Selcherladen Selchwaaren verzehrt werden, weil der Selcher zum Verkauf seiner Erzeugnisse berechtigt erscheint und die herkömmliche Verabreichung derselben im Interesse der Consumenten liegt. Eine förmliche Ausübung der Gast- und Schankgewerbe mit der im § 16 G. O. angeführten Berechtigung ist aber ohne Concession unzulässig und wurde der Ausschank von Bier im vorliegenden Falle mit Recht eingestellt.

2671. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. d, Z. 9245).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Selcher** befugt sind, in ihren Verkaufslocalen oder in anstoßenden Speisezimmern Selchwaaren mit dazu gehörigem, von befugten Bäckern bezogenem **Gebäck** zu verkaufen, daß sie aber ohne besondere Bewilligung ihren Gästen Wein, Bier, Salat, sowie andere Speisen, welche keine Selchwaaren sind, nicht verabreichen dürfen.

Formstecher.

2672. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 2. IV. 1894, P. II, Z. 1969).

Der B. H. M.-Kromau wurde mitgetheilt, daß zufolge einer H. M. V. vom 10. November 1886 die **Formstecherei** als eine Unterart des **Graveurgewerbes** unter die handwerksmäßigen Gewerbe subsumirt worden ist.

Fournier-Erzeuger.

2673. **L. E.** der **schlesischen L. R.** v. 30. X. 1895, Z. 19.701.

Die L. R. findet dem Recurse des K. K. in Teschen gegen den Bescheid der B. H. Teschen vom 2. August 1895, Z. 18.479, mit welchem dem Genannten die Ausstellung des Gewerbescheines zum Betriebe der Sitzfournier-Erzeugung in Teschen verweigert wurde, Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid zu beheben, weil die **Sitzfournier-Erzeugung** sich weder als ein integrirender Theil des Tischler- noch des Drechslergewerbes darstellt, sondern, gleich der Fournier-Erzeugung überhaupt, als ein **freies**, auf die Herstellung bestimmter Halbfabrikate gerichtetes Gewerbe angesehen werden muß.

Friseure.

2674. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Friseuren** gestattet ist, **rohe Haare** zu kaufen, zu verarbeiten und weiter zu veräußern.

2675. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. V. 1895, P. A, Z. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Raseure** berechtigt sind, ihren Kunden auch das Haar und den Bart zu ordnen und hiedurch in die Berechtigung der Friseure, denen das Frisiren hauptsächlich von Damenhaar zusteht, nicht eingreifen.

Gärtner.

2676. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 2267).

Dem H. M. wurde in Betreff der Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der **Gärtner** das Gutachten erstattet, daß diesen das Recht zur Verwendung von **Kunstblumen** behufs Erzeugung von Bouquets, Kränzen &c. zusteht.

2677. H. u. GK. **Bozen** (Prot. Nr. 4 v. 12. X 1893, P. 17, Z. 1019, 1053).

Der B. H. Bozen wurde über den **Blumen- und Pflanzenverkauf** des Dr. Fritz St. in Bozen folgendes Gutachten abgegeben: Vor Allem muß bemerkt werden, daß eine scharfe Abgrenzung des Umfanges der landwirthschaftlichen von der gewerbemäßigen Gärtnerei wohl auf große Schwierigkeiten stoßen dürfte (siehe Nr. 339). Uebergehend auf den speciellen Fall, so glaubt die K., daß der Betrieb des Herrn Dr. Fritz St. im Dorfe bei Bozen als ein landwirthschaftlicher aufzufassen sei, vorausgesetzt, daß er nur seine eigenen Erzeugnisse auf den Markt bringt. Dr. St. befaßt sich vorzugsweise mit der Rosencultur und verkauft derselbe die Knospen und Blüthen, sowie ganze Pflanzen. Er züchtet auch andere Gewächse, deren Blüthen er entweder allein oder als Sträuße oder Kränze gebunden veräußert. Darin kann wohl kaum eine Ueberschreitung

des landwirthschaftlichen Betriebes gefunden werden. Denn auch der Viehzüchter verkauft seine Milch nicht immer als solche, sondern im verarbeiteten Zustande als Butter, Käse, Zieger rc. und Niemand wird wohl darin eine Ueberschreitung des landwirthschaftlichen Betriebes finden können. Der Ansicht des Stadtmagistrates bezüglich des Verkaufes von Hyazinthenblüthen kann nicht beigepflichtet werden, weil Dr. St. nicht die Hyazinthenblüthen kauft, sondern die Zwiebeln, aus denen er sodann die Hyazinthen züchtet. Mit dem gleichen Rechte müßte auch jeder Landwirth, welcher Saat-Getreide oder Kartoffeln zur Anpflanzung kauft, als Händler angesehen werden. Da die Glashäuser des Dr. St. nicht im Mißverhältnisse zu seinem bebauten Grunde stehen, die Rosen überhaupt nicht in Häusern gezüchtet werden, so glaubt die K. den Betrieb des Dr. St. als landwirthschaftlichen auffassen zu sollen. Auch das Verkaufslocale desselben in Bozen kann wohl nur als eine Zugehörigkeit zu seinem landwirthschaftlichen Betriebe angesehen werden, da dortselbst nur seine Erzeugnisse veräußert werden.

2678. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 27. IV. 1894, P. 14, Z. 345).

An die B. H. Meran wurde über die Anzeige eines Gärtners gegen verschiedene Personen wegen unbefugter Ausübung des **Gärtnereigewerbes** nachstehendes Gutachten erstattet: Den Acten zufolge befassen sich die beschuldigten Personen allerdings mit der Anlage von Gärten, Bepflanzung derselben mit Bäumen, Gesträuchen rc., führen jedoch diese Arbeiten nach Angabe und unter Leitung ihrer Auftraggeber aus, verrichten demnach ganz gewöhnliche Arbeiten, welche jeder landwirthschaftliche Arbeiter zu vollführen im Stande ist. Die K. kann daher hierin eine unbefugte Ausübung der Gärtnerei nicht erblicken und glaubt, daß diese Art von Beschäftigung nicht unter die Bestimmungen der G. O. (K. P. V, lit. a u. d) zu subsumiren ist.

2679. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. XII. 1895, P. 61).

Ueber die Frage der B. H. Bruck a. d. Leitha, ob und inwieweit der **Samenhandel** in der Befugniß der **Handelsgärtnerei** enthalten ist, bemerkte die K. Nachstehendes: Das über diesen Gegenstand vernommene Gremium der Wiener Kaufmannschaft führt aus, daß schon mit Patent Kaiser Leopold's I. vom 30. April 1674 für den Umfang der vier Viertel des Erzherzogthums Oesterreich u. d. E. (erneuert für Mähren mit Patent vom 21. Juni 1752) „denen Lust- und Ziergärtnern" die Befugniß eingeräumt worden sei, „einiges Blum-Stück in einem Lust- oder anderen Garten zu machen, den Blumen-Samen, Kiel- oder Blumenwerk, Peltzen und Spalier zu verkaufen". Werde somit das fragliche Recht den Kunst- und Ziergärtnern der beiden Kronländer sogar durch eigene Patente bestätigt, so erscheine dasselbe überhaupt durch Herkommen begründet, und könne der Natur der Sache nach allgemein ausgesprochen werden, daß in dem Umfange des Gärtnergewerbes das Recht zum Verkaufe aller selbstgezogenen Producte der Gartenzucht, wozu zweifellos auch der Samen gehöre, enthalten sei. Da sich aber das Gewerbe der Handelsgärtnerei von

demjenigen der Kunst- und Ziergärtner — wie auch der V. G. H. in seiner Entsch. vom 16. Jänner 1889, Z. 25 (siehe Nr. 339 d. S.) ausgesprochen — nur dadurch unterscheide, daß ersteres nicht auf die Veräußerung der eigenen Erzeugnisse beschränkt sei, so könne den Handelsgärtnern das Recht zum Verkaufe, und zwar sowohl selbstgezogenen, als auch angekauften Samens, insoweit sich letzterer seiner Gattung nach als Product der Gartenzucht darstelle, nicht abgesprochen werden. Auch die von der K. gleichfalls vernommene Gen. der Ziergärtner in Wien, sowie der Allgemeine österreichische Gärtnerverband gelangen zu demselben Ergebnisse, so daß die K. nicht ansteht, sich für die Bejahung der eingangs erwähnten Frage im Sinne der Ausführungen des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft auszusprechen.

Galanteriewaaren-Erzeuger.

2680. St. E. der **böhm. Statth.** v. 8. VIII. 1894, Z. 119.412 (an den Magistrat in Prag).

Die Statth. findet im Grunde des § 36 der G. O. nach Anhören der H. u. GK. zu entscheiden, daß die Erzeugung von **ledernen Brief- und Geldtaschen** nicht ausschließlich in den Berechtigungsumfang des **Galanteriegewerbes** gehört, weil seit undenklichen Zeiten auch die Taschenerzeuger sich mit der Herstellung von Brief- und Geldtaschen befassen.

Galvaniseure.

2681. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. V. 1895, P. A, Z. d).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Galvaniseure** bloße **Schwertfegerarbeiten** nicht verrichten dürfen.

Gasanstalten.

2682. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 4. V. 1893, Z. 999, 1064).

An die B. H. Saaz wurde über die Berechtigung einer **Gasanstalt** zur Ausführung von **Installationsarbeiten** nachstehendes Gutachten erstattet: Eine Gasanstalt erscheint berechtigt, Gasbeleuchtungs-Anlagen und Installationen in den Häusern auf Grund der Befugnisse zur Erzeugung von Gas und zur Legung von Gasrohrleitungen vorzunehmen. Das Gegentheil würde alle möglichen Complicationen im Gefolge haben. Zur Ausführung von Wasserleitungen hätte die Gasanstalt sich die Berechtigung einzuholen, die Installirung von Gasleitungen erscheint in der Concession einer Gasanstalt inbegriffen und macht sich jede Anstalt ihre Rohrleitungen selbst, wo nicht besondere locale Verhältnisse eine Abweichung dessen mit sich bringen.

Gas- und Wasserleitungs-Installateure.

2683. **St. E.** H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. IV. 1893, P. d, Z. 1648).

Von der Statth. wurde die K. in Kenntniß gesetzt, daß die **Gas- und Wasserleitungs-Installateure** zur Ausführung der mit der Herstellung von Gas- und Wasserleitungsanlagen verbundenen **Maurerarbeiten** dann berechtigt sind, wenn diese Arbeiten mit der Herstellung der Wasser-, respective Gasrohrleitung in einem dermaßen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß deren Vornahme die unerläßliche Bedingung für die vollständige Fertigstellung der projectirten Gas-, respective Wasserleitungs-Installation bildet.

2684. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. X. 1895, P. 41).

Ueber die Frage der B. H. St. Pölten, ob der Betrieb eines „Commissions- und **Installations-Geschäftes** für **Gasglühlicht** und dessen Bestandtheile" zu den freien Gewerben gehört, oder in eines der bestehenden Gewerbe einzureihen ist, bemerkte die K.: Der Gewerbeanmelder bezieht als Vertreter der österreichischen Gasglühlicht-Actiengesellschaft die Gasglühkörper und glüht dieselben in einem Apparate aus, um der Beschädigung zu begegnen, welcher die unausgeglühten Glühkörper während des Transportes unterliegen. Insoferne er sich auf diese Thätigkeit und den nachfolgenden Verkauf der Glühkörper beschränken würde, wäre die von ihm betriebene Beschäftigung als freies Gewerbe zu bezeichnen. Der Betrieb der Installation von Gasglühlicht fällt in den Umfang des concessionirten Gewerbes der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen 2c. nach § 15, P. 17 G. O., wofür der Nachweis der erforderlichen Befähigung in der M. V. vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, festgestellt erscheint. Der Gewerbeanmelder, welcher vermuthlich die verkauften Gasglühlichtbrenner an die Beleuchtungskörper montiren will, müßte, wenn er die gedachte Concession nicht erlangt, sich hiezu eines berechtigten Gewerbemannes bedienen, da diese Montirungsarbeit in das concessionirte Gasinstallationsgewerbe fällt und nicht als freies Gewerbe betrachtet werden kann.

Gasmesser-Erzeuger.

2685. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 29. XI. 1893, P. 42).

Anläßlich der Frage nach dem gewerberechtlichen Charakter der **Erzeugung** von **Gasmessern** wurde an die Statth. nachstehende Aeußerung erstattet: Mit Indorsatnote vom 3. October 1893, Z. 64.402, wurde die K. ersucht, sich über das Gesuch der handelsgerichtlich protokollirten Firma S. E. um genehmigende Kenntnißnahme der Bestellung des W. B. als Geschäftsführers für das Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Gasmessern, beziehungsweise das Ansuchen des W. B.

um Dispens vom Befähigungs-Nachweise für das Spänglergewerbe gutächtlich zu äußern. Die vom magistratischen Bezirksamte für den XIV. Bezirk einvernomme Gen. der Spängler begutachtet das Ansuchen im ablehnenden Sinne, da das Gewerbe der Gasmesser-Erzeugung zum Spänglergewerbe gehöre, ohne jedoch diese Anschauung anders zu begründen als mit dem Hinweise darauf, daß auch zwei andere Gasmesser-Erzeuger beim Antritte ihres Gewerbes das Spänglergewerbe anmelden mußten. Der Gasmesser ist aber ein Präcisions-Apparat, welcher aus einem Gehäuse und der in demselben angebrachten Trommel, deren Achse ein Zählwerk bewegt, besteht. Richtig ist, daß zur Anfertigung der Gehäuse (soweit dieselben nicht aus Gußeisen gefertigt werden), sowie auch zur Herstellung der Trommel Spänglergehilfen verwendet werden, aber gewiß ist auch, daß der Befähigungsnachweis eines Spänglers allein noch nicht zur Herstellung von Gasmessern befähigt. Dazu ist noch die besondere Kenntniß ihrer Construction und die Erwerbung besonderer Fertigkeiten durch Verwendung in diesem Fache unbedingt nöthig. Wie wenige Spängler aber diese Erfordernisse besitzen können, ergibt sich aus dem Umstande, daß die englische Gasgesellschaft alle Gasmesser aus Berlin bezieht, daher die hier bestehenden vier Gasmesser-Erzeuger, worunter auch eine Actien-Gesellschaft gehört, sich theils auf die Erzeugung für den Bedarf außerhalb Wiens, theils auf Reparaturen, der Chef des Gesuchstellers aber auf das Montiren der in Berlin erzeugten und die Reparatur der nach Wien eingeführten Gasmesser beschränken müssen. Aus diesen Thatsachen ergibt sich, daß diese Erzeugung nicht als ein Bestandtheil des Spänglergewerbes betrachtet werden kann, denn es befaßt sich nicht dieses, sondern nur einzelne, wenn auch aus diesem Gewerbe hervorgegangene Specialisten mit der Erzeugung von Gasmessern. Dieselbe stellt sich sohin als ein Specialgewerbe dar, in welchem außer Spänglergehilfen auch noch Metalldreher zur Erzeugung der Gewinde für die Rohranschlüsse und die Achse der Trommel beschäftigt, ferner die Zählwerke von Uhrmachern erzeugt oder häufig auch nur bezogen oder verwendet werden. Die K. kann daher, von der Ansicht ausgehend, daß die Erzeugung eines Gegenstandes nur dann als der Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes angesehen werden kann, wenn die vollständige Kenntniß derselben durch die Erlernung oder die Verwendung in einem handwerksmäßigen Gewerbe, nicht aber nur in einem ausschließlich dafür errichteten Specialgewerbe erlangt werden kann, die Erzeugung von Gasmessern nicht als die Ausübung eines handwerksmäßigen Gewerbes, sondern nur als die eines freien Gewerbes bezeichnen. Schließlich wäre noch zu bemerken, daß Gasmesser amtlich geaicht werden, daher eine Besorgniß hinsichtlich der Qualität für den Consumenten nicht besteht.

Gerber.

2686. St. E. der **Statth.** für **Tirol und Vorarlberg** vom 28. III. 1894, Z. 6662.

Anläßlich eines speciellen Falles fand die Statth. mit Erlaß vom 28. März 1894, Z. 6662, über die von der H. u. GK. in Innsbruck gegebene Anregung, betreffend den Umfang der Gewerberechte des **Roth- und Weißgerbers** nach Einvernehmung sämmtlicher H. u. GK. des hiesigen Verwaltungsgebietes und auf Grund der von denselben nach Anhörung der betreffenden Gen. abgegebenen, nahezu einstimmigen Gutachten im Sinne des § 36, al. 2 G. O. auszusprechen, daß das Criterium für den Berechtigungsumfang beider Gewerbe zwar darin zu erblicken ist, daß der Rothgerber Lohe und der Weißgerber Alaun zur Bearbeitung der Häute, beziehungsweise Felle verwendet, daß es aber einerseits dem Rothgerber nicht verwehrt werden kann, daß er, wenn sich unter den von ihm zum Zwecke der Rothgerbung übernommenen Häuten auch solche Häute befinden, welche mit Lohe nicht behandelt werden können, zu der Bearbeitung Alaun verwende, ebenso wie andererseits dem Weißgerber gestattet ist, jene von ihm zur Weißgerbung übernommenen Felle, welche sich zur Behandlung mit Alaun nicht eignen, mit Lohe zu gerben, wobei diese Berechtigung der Weißgerber selbstverständlich nicht so weit ausgedehnt werden darf, daß sie förmlich Rothgerberei, nämlich die Herstellung von rothgegerbtem Leder betreiben. (Circular-Erlaß vom 1. October 1894, Z. 24.117.)

2687. M. E. des M. d. J. v. 9. VIII. 1895, Z. 16.872.

Das M. d. J. findet dem Recurse des **Weißgerbers** G. B. in Kufstein gegen die Entscheidung der Statth. für Tirol und Vorarlberg vom 26. November 1894, Z. 28.570, mit welcher demselben die Nachsicht von der Beibringung des Befähigungsnachweises zur Ausübung des **Rothgerber**gewerbes verweigert wurde, Folge zu geben und dem Genannten in Anbetracht der obwaltenden besonders rücksichtswürdigen Umstände die erbetene Dispens zu ertheilen, da das Weiß- und Rothgerbergewerbe im Sinne des § 14, Abs. 6 der G. O. als verwandte Gewerbe anzusehen sind. Bei beiden Gewerben wird nämlich der gleiche Zweck, d. i. die Verarbeitung roher thierischer Häute zu Leder, durch ein in beiden Gewerben hinsichtlich der handwerksmäßigen Verrichtungen größtentheils gleiches Verfahren erreicht und der Hauptunterschied liegt nur in der Verwendung verschiedener Gerbermaterialien, indem in der Rothgerberei organische Substanzen, insbesondere Lohe, in der Weißgerberei aber anorganische Stoffe, vorwiegend Alaun, verwendet werden; die für die fragliche Verwandtschaft ausschlaggebenden manuellen Verrichtungen, nämlich die Vorbereitung der Häute durch Einweichen, Einkalken, Enthaaren, Schwellen und Glätten, sowie die Schlußarbeiten, als Appretiren, Färben und Lackiren, sind bei beiden Gewerben im Großen und Ganzen dieselben; der eigentliche Gerbeproceß aber ist ein chemischer Vorgang ohne weiteres Zuthun des Arbeiters und erfordert keine besonderen handwerksmäßigen Fertigkeiten.

2688. M. E. des M. d. J. v. 21. V. 1896, Z. 13.303.

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. dem Ministerial-Recurse der Gen. der Lederer und Rothgerber in Wien gegen jenen Theil der Entscheidung der niederösterr. Statth. vom 11. Mai 1895, Z. 12.361, womit auf Grund des § 36, al. 2 der G. O. ausgesprochen wurde, daß zum **Zurichten des Maschinenriemen-Leders** sowohl die **Gerber**, als auch die Maschinen-Treibriemen-Erzeuger berechtigt sind, in nachstehenden Erwägungen keine Folge zu geben. Die Lederfabrication umfaßt drei hauptsächliche Operationen, nämlich: 1. Die Vorbereitung der Häute, beziehungsweise die Herstellung der Blöße (der von den Haaren und der Unterhaut befreiten Haut). 2. Den eigentlichen Gerbereiproceß, d. i. jenes Verfahren, welches, unter Erhaltung der wesentlichen Eigenschaften der Haut, derselben einen hohen Grad von Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse verleiht. 3. Die Zurichtung und Appretur. Diese letztere Operation gestaltet sich verschieden je nach den Zwecken, für welche das Leder bestimmt ist, und besteht speciell bei dem für die Erzeugung von Maschinenriemen bestimmten Leder in der Hauptsache darin, daß die bereits im Kalkfasse ausgewaschenen, gegerbten Häute auf Tafeln mittelst Bürste, Glättstein und Stoßeisen bearbeitet, auf der Narbenseite mit Fischthran eingerieben, getrocknet, sodann je nach Umständen mit Talg oder mit einer Fettmischung auf der Fleischseite behandelt, neuerdings getrocknet, endlich gepreßt und geglättet werden, wobei für das Pressen und Glätten mitunter besondere Maschinen (Hammer- und Walzwerke oder Rollen) in Anwendung kommen. Hieraus ergibt sich, daß bei dem Zurichten des für die Erzeugung von Maschinentreibriemen bestimmten Leders Manipulationen in Betracht kommen, deren Vornahme im Hinblicke auf die Bestimmung des § 37 der G. O. den Gerbern nicht verwehrt werden kann, welche aber, da sie über den eigentlichen Gerbereiproceß hinausgehen, ebensowenig als ausschließlich zum Berechtigungsumfange der Gerber gehörig anzusehen sind.

2689. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 22. XI. 1895, P. II, Z. 7966).

Der B. H. M.-Trübau wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Rothgerber** zum **Ausschnitte** jener Ledersorten, welche sie selbst erzeugen, berechtigt sind.

2690. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. III. 1893, P. II, 1330).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin ertheilt, daß Jemand, der die Ausübung der **Lohgerberei** und den Handel mit Schuhmacherzugehör angemeldet hat, zum Verkaufe von **Schuhobertheilen** nicht berechtigt ist.

2691. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß den **Weißgerbern** das Recht zum Verkaufe von **gegerbten Fellen** zustehe.

Gießer, auch **Metallgießer** und **Zinngießer.**

2692. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 48).

Anläßlich eines concreten Falles äußerte sich die K. gegenüber dem magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk über die Frage, wann eine **Erz- und Kunstgießerei** als künstlerischer Betrieb und nicht etwa als der eines **Gürtlers** anzusehen sei, dahin, daß erstere Alternative dann zutreffe, wenn sich die betreffende Gießerei hauptsächlich oder ausschließlich mit der Anfertigung plastischer Kunstwerke und monumentaler Statuen befaßt. Wenn auch die Modelle zu diesen Werken, welche unzweifelhaft als Kunsterzeugnisse zu betrachten sind, von Bildhauern geliefert und die Statuen in Einzeltheilen gegossen werden, so bedingt andererseits gerade das Formen und Behandeln der Modelle einen entschieden künstlerischen Sinn und künstlerische Bildung. Ebenso wird ein solcher Betrieb vorliegen, wenn künstlerische Arbeiten zur selbstständigen Durchführung und Vollendung im eigenen Locale übernommen werden und wenn der Leiter des Unternehmens eine höhere künstlerische Ausbildung — etwa an der Akademie der bildenden Künste in Wien — genossen hat. Schließlich erwähnte die K., daß die besseren Kunstgießereien heutzutage die Arbeit des Ciseleurs und Gürtlers durchaus nicht in dem Maße zur Fertigstellung ihrer Erzeugnisse nöthig haben, wie dies früher der Fall war; die Güsse gelingen derart vollkommen, daß der Ciseleur jetzt weit weniger in Anspruch genommen wird. Es kann demnach behauptet werden, daß die moderne Monumentalgießerei schon deshalb als freies Gewerbe angesehen werden muß, weil einem Künstler nicht verwehrt werden könnte, die Modelle unter Umständen auch selbst abzugießen, wie dies ja vorzukommen pflegt, d. h. das Kunstwerk in jedwedem Materiale herzustellen; von dem Künstler könnte man aber in einem solchen Falle doch nicht verlangen, daß er den Befähigungsnachweis für das Gewerbe des Gießers oder Ciseleurs erbringe.

2693. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. IV. 1894, P. 39).

Ueber die Frage, ob ein **Gelbgießer** zur Herstellung von Bronzeguß berechtigt ist, ferner über die Abgrenzung der Gewerberechte der Gelbgießer und **Bronzewaaren-Erzeuger** im Allgemeinen wurde dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk Folgendes mitgetheilt: „Die einvernommenen Gen. der Metall- und Zinngießer einerseits, der Gürtler und Bronzewaaren-Erzeuger andererseits anerkennen in ihren Aeußerungen übereinstimmend die Berechtigung der Gelbgießer zur Herstellung von Bronzeguß. Ueber die weitere Abgrenzung der beiderseitigen Gewerberechte liegt jedoch eine präcise Antwort nur seitens der Gen. der Gürtler und Bronzewaaren-Erzeuger vor, dahingehend, daß der Gelbgießer sich blos auf die Herstellung gänzlich unbearbeiteter Bronzegüsse zu beschränken habe, und daß jede weitere Arbeit zur Vollendung des Erzeugnisses eine Ueberschreitung seiner Gewerbebefugnisse bildet. Die Gen. der Metall- und Zinngießer beantwortet diese Frage nicht erschöpfend, da sie

sich über die Gewerbeberechtigung der Gelbgießer nur für die Zeit äußert, in der es hierorts noch keine Bronze-Industrie im heutigen Sinne gegeben hat. Damals waren ihrer Angabe nach die Gelbgießer berechtigt, Eisenguß aus dem Schmelztiegel, sowie Messing- und Metallguß anzufertigen und ihre Erzeugnisse durch Feilen, Drehen und Poliren ꝛc. auch fertigzustellen. Jedenfalls bezog sich aber diese Berechtigung nicht auf jene Waaren, welche heute als Bronzewaaren bezeichnet zu werden pflegen, sondern auf einfachere Artikel, wie Küchengeräthe, Thürschnallen ꝛc. Als nun die Bronze-Industrie in's Leben trat, benützten die Bronzewaaren-Erzeuger die Gelbgießer zur Herstellung der erforderlichen Gießerarbeit, es ist aber klar, daß aus diesem Umstande für den Gelbgießer das neue Recht, auch Bronzewaaren vollständig herstellen zu dürfen, nicht erwachsen konnte. Nur in Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche nicht in das Gebiet der Bronzewaarenerzeugung fallen, steht dem Gelbgießer das Recht zur vollständigen Herstellung derselben, welches er früher besaß, selbstverständlich auch heute noch zu; hierher gehören die Gegenstände aus Messingguß zur Gas- und Wasserleitungsinstallation, zu Maschinenbestandtheilen, Thür- und Fensterbeschlägen und zu mancherlei Hausgeräthen, wie glatte Leuchter, Bügeleisen, Mörser ꝛc. Hinsichtlich der eigentlichen Bronzewaaren jedoch mußte die Gewerbeberechtigung der Gelbgießer gegenüber jener der neu-entstandenen Bronzearbeiter eine der Sachlage entsprechende Abgrenzung erfahren, welche Nothwendigkeit sich schon daraus ergibt, daß die Verordnung vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 110) das Gewerbe der Metall- und Zinngießer und jenes der Gürtler und Bronzewaarenerzeuger als gesonderte handwerksmäßige Gewerbe, selbstverständlich auch mit verschiedenen Gewerbe-befugnissen anführt. Für die Vornahme dieser Abgrenzung sind natürlich die bestehenden Zustände in erster Reihe maßgebend und kann die Kammer hierbei der Auffassung, welche die Genossenschaft der Gürtler und Bronze-waarenerzeuger in ihrer oben angeführten Aeußerung bekundet, nur beipflichten. Die Arbeit des Gelbgießers ist dort abgeschlossen, wo jene des Bronzearbeiters beginnt. Derselbe ist sohin nur zur Herstellung der Bronze-gußtheile mit Ausschluß jeder weiteren Bearbeitung derselben berechtigt. Dagegen ist die Vereinigung der Gußtheile zu einem Ganzen (das Montiren), Ciseliren und Färben, kurz die Anwendung jeder Technik, die zur Vollendung eines Kunst- oder Gebrauchsgegenstandes aus Bronze erforderlich ist, Gegenstand der Gewerbeberechtigung des Bronzearbeiters, vorausgesetzt, daß es sich dabei stets nur um solche Erzeugnisse handelt, welche als Bronzewaaren bezeichnet in den Verkehr gelangen. Was die Berechtigung der Bronze-waarenerzeuger anlangt, die nothwendigen Gußbestandtheile selbst herzustellen, statt sie beim Gelbgießer anfertigen zu lassen, so muß dieselbe als eine althergebrachte, wenn auch gegenwärtig nur in größeren Geschäften geübte bezeichnet werden, da den Gürtlern und Argent haché-Fabrikanten, unter welche laut Hofverordnung vom 3. Juli 1804 auch die Bronzewaarenerzeuger gerechnet wurden, schon durch das Regierungsdecret vom 21. November 1815 die Berechtigung zum Gießen der Metalle zugesprochen wurde (vergl.

Barth-Barthenheim, Oesterreichische Gewerbe- und Handelsgesetzkunde, Bd. VI, § 618 und 629). Nach den geltenden gewerblichen Bestimmungen, welche die Metallgießerei und die Bronzewaarenerzeugung als zwei verschiedene handwerksmäßige Gewerbe erklären, kann ihnen allerdings die Berechtigung zur Herstellung von Bronzeguß nicht schlechthin zugesprochen werden, da dieselbe in das handwerksmäßige Gewerbe der Metallgießer fällt. Auch wird ja bei den meisten Bronzewaarenerzeugern der Guß nicht in eigener Werkstätte hergestellt, sondern dem Gelbgießer dessen Ausführung übertragen; in Folge dessen erhalten auch die Lehrlinge der Bronzearbeiter, von einigen fabriksmäßigen Betrieben abgesehen, im Gießen gar keine Ausbildung, so daß die Zuerkennung des Rechtes zur Herstellung von Bronzegüssen an dieselben dem Wesen des Befähigungsnachweises widersprechen würde. Von dieser Entscheidung bleibt jedoch die im § 37 Gewerbeordnung wurzelnde Berechtigung des Bronzewaarenerzeugers, die zur Verarbeitung im eigenen Gewerbebetriebe nothwendigen Güsse selbst herzustellen und zu diesem Zwecke Hilfsarbeiter des Gießergewerbes zu beschäftigen, selbstverständlich unberührt. Die Kammer muß sich somit dahin aussprechen, daß Gelbgießer zur Erzeugung von Bronzeguß mit Ausnahme der Weiterverarbeitung desselben, ferner zur vollständigen Herstellung aller Gegenstände aus Messingguß, die nicht der Bronzewaarenerzeugung angehören, berechtigt und befähigt sind, die Gürtler und Bronzewaarenerzeuger dagegen zur vollständigen Herstellung von Bronzewaaren, wobei sie im Sinne des § 37 Gewerbeordnung auch die zu deren Herstellung nöthigen Gußbestandtheile anfertigen und zu diesem Zwecke Hilfsarbeiter des Metallgießergewerbes halten können."

2694. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 20. II. 1895, P. 43).

Die K. erstattete an das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk über die Frage nach dem Umfange des Gewerbes der **Metallgießer** unter Bezug auf den speciellen Fall, daß der als Metallgießer besteuerte M. K. dieses Gewerbe nicht ausübte, dessenungeachtet aber Lehrlinge für dasselbe aufdingen ließ, welche bei ihm das **Metalldrehen** erlernen, aber als Metallgießer freigesprochen werden, nachstehende Aeußerung: „Die K. bemerkt, daß sie bereits einmal (siehe Nr. 2693) ein Gutachten über die Gewerberechte der Gelbgießer gegenüber den Bronzewaarenerzeugern erstattet hat, nach welchem Gelbgießer, die als mit den Metallgießern identisch zu betrachten sind, zum Gießen in Messing, Bronze, Zink und anderen unedlen Metallen, ferner zur vollständigen Herstellung der von ihnen gegossenen Gegenstände durch Feilen, Drehen und Poliren insofern berechtigt sind, als diese Gegenstände nicht in das Gebiet der Bronzewaarenerzeugung fallen. Unter den letzteren Gegenständen werden Bestandtheile zur Gas- und Wasserleitungsinstallation, ferner für Brunnen und Maschinen, wie Ventile, Hähne u. s. w., dann Thür- und Fensterbeschläge, nebst gewissen Hausgeräthen, wie glatte Leuchter, Bügeleisen, Mörser 2c. verstanden. Der Metallgießer ist daher rücksichtlich der Vollendungsarbeit der von ihm hergestellten Gußgegenstände auf der Drehbank, welche eigentlich in das Gebiet

des Metalldrehers, d. i. in das Drechslergewerbe fällt, im Grunde des § 37 auch berechtigt, die Hilfsarbeiter dieses Gewerbes zu halten, worunter aber dieser Gesetzesbestimmung zufolge Lehrlinge nicht zu verstehen sind. Ein Metallgießer ist daher wohl berechtigt, seine Lehrlinge außer im Gießen, auch im Drehen und Appretiren der Gußstücke zu unterrichten; sobald er jedoch die von ihm aufgenommenen Lehrlinge im Gießen überhaupt nicht unterrichtet, ja, weil er das Gießen nicht selbst betreibt, dies zu thun gar nicht in der Lage ist, vielmehr sich darauf beschränkt, sie das Drehen und Appretiren zu lehren, erscheinen sie nicht mehr als Gießer-, sondern als Dreherlehrlinge, deren Haltung ihm nach den Bestimmungen des § 37 G. O. nicht gestattet ist."

2695. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 19. XI. 1894, P. 2).

Anläßlich des Recurses eines Gelbgießers wegen im Grunde der M. V. vom 17. September 1883, Nr. 151 R. G. Bl. und vom 20. December 1893, Nr. 194 R. G. Bl. verweigerter Concession zum Betriebe von Wassereinleitungen war für die Lösung der Frage entscheidend, ob die Ausführung von **Wassereinleitungen** vor dem Inslebentreten der M. V. vom 17. September 1883, Nr. 151 R. G. Bl. als eine in die Gewerbe-Befugnisse der **Gelbgießer** einschlagende Arbeit anzusehen war. Auf Grund der unter den interessirten Genossenschaften Schlesiens eingeleiteten schriftlichen Enquête wurde Folgendes berichtet: Als hauptsächlichste Arbeit bei Wassereinleitungen muß das Anbohren und Verlöthen und die Anbringung von Abzweigungen betrachtet werden, Arbeiten, welche in die Gewerbebefugnisse der Schlosser und Spängler einschlagen, von den Gelbgießern jedoch niemals verrichtet werden. Die mit der Ausführung von Wasserleitungen verbundenen Arbeiten stellen sich daher nach fachmännischem Urtheile als von den Arbeiten der Gelbgießer vollkommen verschieden dar und können als einander nahestehend und ineinander greifend keineswegs bezeichnet werden. In der That sind weder der K. Fälle früher bekannt geworden, noch in den eingelaufenen Aeußerungen der Genossenschaften angeführt worden, in welchen sich die Gelbgießer in der neueren Zeit oder vor dem Inslebentreten der oben citirten M. V. mit Installationsarbeiten beschäftigt haben, da Gelbgießer als solche die zur Ausführung derartiger Arbeiten erforderlichen technischen Kenntnisse im Allgemeinen nicht besitzen. Im Hinblick auf diese Umstände war die Ausführung von Wassereinleitungen vor dem Inslebentreten der M. V., vom 17. September 1883, Nr. 151 R. G. Bl. als eine in die Gewerbebefugniß der Gelbgießer einschlagende Arbeit anzusehen.

2696. H. u. GK. **Lemberg** (Prot. v. 16. IV. 1894, P. II, Z. 4921/1893 S. 38).

Die galizische Statth. ersuchte die K. um ein Gutachten bezüglich eines speciellen Falles, ob der Besitzer eines Gewerbescheines für **Ausgießen der Stereotyp-Metall-Platten** für Buchdrucker seinen gewerberechtlichen Umfang durch Verfertigung von **Kautschuk-Stampiglien** überschritten hat. Da ein Gewerbeschein für Ausgießen der

Stereotyp-Metall-Platten für Buchdrucker keineswegs das Material beschränkt, aus welchem die Stereotype anzufertigen sind, da Stereotype sowohl aus Metall, als auch aus Kautschuk ganz auf eine und dieselbe Verfahrungsart hergestellt werden, da schließlich die Kautschuk-Stampiglien laut den vorgelegten Abdrücken eigentlich Stereotype im kleinen Maßstabe sind, sprach sich die K. dahin aus, daß der Obige seinen gewerberechtlichen Umfang durch Verfertigung von Kautschuk-Stampiglien nicht überschritten hat.

2697. St. E. der **galizischen Statth.** v. 9. III. 1894, Z. 18.037.

In Berücksichtigung des Recurses des Schacher Zawadzki gegen die Entscheidung des Magistrates von Lemberg vom 14. August 1893, Z. 52.769, womit derselbe wegen Uebertretung der G. N. durch unrechtmäßige Ausdehnung seines auf die Ausführung von **Stereotypplatten** lautenden Gewerbescheines vom 27. Jänner 1879, Z. 1782, auf die Erzeugung von **Kautschukstempeln** verurtheilt wurde, cassirt die Statth. diese Entscheidung und befreit den Recurrenten von Schuld und Strafe, da S. Z. durch die Erzeugung von Kautschukstempeln seine Gewerbeberechtigung nicht überschritten hat. Der dem Z. vom Lemberger Magistrate unter dem 27. Jänner 1879, Z. 1782, ertheilte Gewerbeschein lautet auf das „**Abgießen von Stereotypplatten für Drucker**" ohne Begrenzung des Materiales. In früherer Zeit benützte man allerdings zum Abgießen von Stereotypplatten ausschließlich Metall, in der neueren Zeit hingegen wird zu diesem Zwecke auch Kautschuk verwendet, umsomehr, als die Ausführung der Stereotype, sei es aus Metall oder aus Kautschuk, auf demselben Vorgange beruht. Die Benützung eines anderen Materiales als Metall kann deshalb im concreten Falle nicht als Uebertretung der Gewerberechte angesehen werden und es handelt sich nur darum, ob S. Z. auf Grund seines auf die Stereotypplatten-Erzeugung für Drucker lautenden Gewerbescheines auch zur Erzeugung von Kautschukstampiglien berechtigt ist. Nun sind die von Z. erzeugten Kautschukstempel-Stereotypen in kleinerem Umfange auf dieselbe Weise ausgeführt, wie die Druckplatten, mit dem Unterschiede, daß sie dann mit einem Heft versehen, als Abdrucksiegel dienen. Mit der Erzeugung von Stempeln hat deshalb Z. seine Gewerbeberechtigung nicht überschritten, da er diese auf Grund seines Gewerbescheines noch vor Inslebentreten der Novelle zur G. O. 1883 erzeugt hat und ihm deshalb auch weiter die Kautschukstempel-Erzeugung nicht verwehrt werden kann.

2698. H. u. GK. **Lemberg** (Prot. v. 28. II. 1892, P. II, S. 28).

Dem Lemberger Magistrate wurde über die Anfrage, ob und zu welchem handwerksmäßigen Gewerbe die Erzeugung von metallenen **Syphonverschlüssen** (Syphonköpfen) einzureihen wäre, mitgetheilt, daß die Erzeugung von Syphonverschlüssen zu den handwerksmäßigen Gewerben und insbesondere mit Rücksicht auf den Hauptbestandtheil dieser Arbeit, d. i. das Ausgießen der Syphonköpfe, zu dem **Zinngießer-Gewerbe** einzureihen ist.

Glasätzer.

2699. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. , Z. 6501).

Einer G. B. I. Instanz wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Glasätzen** als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

2700. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 17. X. 1894, P. 13).

Dem magistratischen Bezirksamte für den V. Bezirk wurde über die Frage, ob ein für die **Glasmalerei und -Aetzerei** besteuerter Gewerbetreibender berechtigt ist, die von ihm geätzten **Glastafeln** selbst **einzuschneiden**, insbesondere wenn es sich um solche von größerem Werthe handelt, welche einzuschneiden einem Glaser nicht anvertraut werden kann, Nachstehendes bemerkt: „Während die über diesen Gegenstand befragte Gen. der Glaser u. s. w. in Wien das Recht des Glasätzers, die Tafeln auch einzuschneiden, auf den Fall beschränkt wissen will, wo es sich um besonders werthvolle Tafeln handelt und ein vertrauenswürdiger Glaser nicht zur Verfügung steht, nimmt die gleichfalls gehörte Gen. der Industriemaler in Wien diese Befugniß des Aetzers überhaupt, und zwar als Ausfluß seines Erzeugungsrechtes nach § 37 der G. O. in Anspruch. Das Einschneiden der geätzten Glastafeln gehöre eben zur „vollkommenen Herstellung" des Productes des Aetzers, da kein Kunde mit der bloßen Ablieferung der bestellten Tafel zufrieden sein, vielmehr deren Anbringung an ihrem letzten Bestimmungsorte verlangen würde. Weiters gibt die Gen. zu erwägen, daß sich jeder Glasätzer mit Recht weigern müsse, eine von ihm mit großer Mühe und Aufmerksamkeit gemalte oder geätzte Glastafel, die unter allen Umständen kostspielig, in vielen Fällen sogar sehr werthvoll ist, im letzten Stadium, wo ein ungeschickter Griff genügt, die Arbeit vieler Wochen zu vernichten, Jemandem anzuvertrauen, der mit der kostspieligen Herstellung der Tafel nicht vertraut sei, und jedenfalls auch eine Haftung für dieselbe ablehnen dürfte. Die K. findet insofern der Anschauung der letzteren Gen. beizutreten, als das Einschneiden der geätzten oder gemalten Glastafeln, welche meist über Bestellung geliefert werden, und noch keine allgemein marktgängige Waare, wie gewöhnliche Fensterscheiben und dergl. sind, mit gutem Rechte als Vollendungsarbeit des Aetzers angesehen werden kann. Ebenso richtig ist der Hinweis auf den Käufer. Dieser verlangt von dem Glasätzer, daß er die Tafel auch einschneide, denn er wird weder Willens sein, zum Einschneiden der ihm in's Haus gestellten Tafel erst einen Glaser zu requiriren, noch auch, das Risico bei kostbaren Tafeln zu übernehmen, während auf der anderen Seite auch der zum Einschneiden beigezogene Glaser das Risico ohneweiters zu tragen wohl nur in den seltensten Fällen geneigt sein wird. Es geht auch nicht an, wie die Glaser-Gen. im Sinne hat, etwa einen Unterschied zwischen besonders werthvollen und minder kostbaren geätzten Tafeln zu machen, denn der Umfang des Gewerberechtes des Glasätzers kann doch nicht von so subjectiven und zufälligen Kriterien abhängig gemacht werden, wie es die Werthschätzung einer Waare ist. Noch

weniger durchführbar wäre es, einen bestimmten Preis als Grenze zwischen kostspieligen und minder werthvollen Glastafeln festzusetzen. Es sprechen somit nicht blos gesetzliche Gründe, sondern auch die Interessen sowohl der Glaser selbst, als auch der Glasätzer und -Maler und des Publikums dafür, Letzteren das Recht zum Einschneiden der von ihnen geätzten oder gemalten Glastafeln nicht zu versagen."

2701. St. E. der **niederösterr. Statth.** v. 29. XII. 1894, Z. 89397 (an den Wiener Mag.).

Die Statth. findet nach Einvernahme der niederöst. H. u. GK. im Grunde des § 36, al. 2 des G. G. zu entscheiden, daß die **Glasätzer** und Glasmaler berechtigt sind, die von ihnen geätzten, beziehungsweise bemalten **Glastafeln** in die betreffenden Rahmen **selbst einzuschneiden.**

Glaser.

2702. H. u. GK. Prag (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 2500).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Glasern** das Recht zur Erzeugung von **Rahmen** nicht zusteht.

2703. H. u. GK. Wien (Prot. v. 22. II. 1893, P. 71).

Die vom magistratischen Bezirksamte für den 4. und 5. Bezirk in Wien anher gestellte Frage, ob die gewerbsmäßige Erzeugung von **Trockenplatten** für Photographen in der Berechtigung zur Ausübung des **Glasergewerbes** enthalten ist, wurde nach Einvernahme der Gen. der Glaser 2c. und der photographischen Gesellschaft in Wien beantwortet wie folgt: „Wie bekannt, ist bei der Erzeugung von Trockenplatten für Photographie das Glas nur der für Licht durchlässige Träger der lichtempfindlichen Masse, durch deren Güte, sowie durch die Art der Manipulation beim Auftragen derselben die Brauchbarkeit der Platte bedingt ist. Herstellung und Auftragen der Masse sind Manipulationen, welche wesentlich chemische Kenntnisse voraussetzen. Das Glasergewerbe begreift nun weder die oben erwähnten chemisch-mechanischen Manipulationen in sich, noch spielt die Glasplatte eine andere Rolle als die des Trägers der Masse. Aus diesen Gründen gibt die Unterzeichnete ihrer Anschauung dahin Ausdruck, daß die gewerbsmäßige Erzeugung derartiger Trockenplatten nicht in der Berechtigung zur Ausübung des Glasergewerbes enthalten ist. Zu bemerken ist noch, daß die in vorstehender Frage seitens der K. einvernommene Gen. der Glaser 2c., sowie die photographische Gesellschaft in Wien gleichfalls den von der K. eingenommenen Standpunkt theilen."

2704. H. u. GK. Brünn (Prot. v. 24. IX. 1894, P. II, Z. 5113).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß neben den Spänglern auch die **Glaser** zum Verkaufe von **Hand-** und **Grablaternen** berechtigt sind.

2705. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 25. VIII. 1887, P. 1, Z. 999).

Die K. erstattete über die Berechtigung von Kaufleuten und **Glasern** zum **Handel mit Glas** folgendes Gutachten: Ein Händler, welcher neben anderen Artikeln Glaswaaren in seinem Handelsschein angeführt, bezw. dieselben in die Anmeldung des Handelsgewerbes aufgenommen hat, erscheint nicht berechtigt, Tafelglas zu verkaufen, weil bei der Anmeldung von Glaswaaren wohl fertige Gebrauchsgegenstände, Gläser ꝛc., kaum aber Schock Glas zur Verarbeitung gemeint waren. Nur unter Glaswaaren im weiteren Sinne des Wortes könnte Tafelglas, wie es die Glaser in Ausübung ihres Handwerks führen, mit verstanden werden. Was den Verkauf von Hohlglas seitens der Glaser betrifft, so stützt sich derselbe auf einen anerkannten Usus. Wenn der Schlußsatz des § 37 G. O. auch nicht direct auf diesen Fall bezogen werden könnte, bedarf das Gewerbe, um überhaupt bestehen zu können, des einschlägigen Handels und geht es nicht an, ihm den Handel in Hohlglas, wie er nach den localen Gewerbsverhältnissen in früherer Zeit unbeanständet in geringem Maße betrieben wurde, zu untersagen, während gleichzeitig ein Kaufmann Tafelglas verkauft. Damit würde der Glaser zu einem bloßen Lohnarbeiter herabsinken, die Tendenz der neuen G. O. geht aber dahin, ihn lebensfähig zu erhalten. Eventuell könnte er die Berechtigung zum Handel mit Hohlglas durch Anmeldung bei der G. B. sich sichern.

2706. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. vom 17. VII. 1893, P. I, Z. 5).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß, wenn ein **Glaser** auch den Handel mit **Glaswaaren**, mit Porzellan- und Majolikawaaren betreiben will, dieser Handel besonders anzumelden ist.

2707. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 8. VI. 1894, P. 26).

Anläßlich einer Anfrage, ob **Glaser** berechtigt sind, **Tafelglas** zu verkaufen, ohne den Verkauf angemeldet und versteuert zu haben, wurde mitgetheilt, daß nach dem Dafürhalten der K. Glaser als berechtigt angesehen werden müssen, Tafelglas zu verkaufen, ohne dieses Gewerbe besonders anmelden zu müssen.

2708. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 29. III. 1893, P. III, Z. 10).

Einer B. H. wurde das Gutachten abgegeben, daß die Seitens einer Firma erstattete Anmeldung des Verkaufes von selbsterzeugten **Galanteriespiegeln** kein freies Gewerbe betrifft, sondern sich als Versuch zur Umgehung des Befähigungsnachweises darstellt, da jene Erzeugung im Kleinbetriebe in den Berechtigungsumfang des **Glasergewerbes**, bezw. auch des Vergoldergewerbes gehört.

Glasmaler siehe auch Glasätzer.

2709. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 25. IV. 1895, Z. 1135).

An die B. H. in Brüx wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das Gewerbe der **Glas-** und **Porzellanmalerei** unter die freien Ge-

werbe gehört, weil es in der M. V. vom 7. September 1883 und deren Nachträgen nicht mit erscheint. Es wird als freies Gewerbe oft in Verbindung mit dem einschlägigen Handel, namentlich in den Bezirken Falkenau und Carlsbad betrieben.

2710. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 2471).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß den **Glasmalern** das Zuschneiden und Einsetzen von **Glastafeln** mit Blei nicht benommen werden kann.

Glasschleifer.

2711. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. VII).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die **Glasschleiferei** ein freies Gewerbe ist.

Glimmerwaaren-Erzeuger.

2712. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1895, P. 47).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk, betreffend den gewerberechtlichen Charakter der **Glimmerwaarenerzeugung**, bemerkte die K., daß dieses Gewerbe bisher im K. V. nicht betrieben wurde und zweifellos unter die freien Gewerbe einzureihen ist.

Globen-Erzeuger.

2713. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. A, d).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die **Globenerzeugung** als ein freies Gewerbe sich darstellt, während die Montierung derselben mit metallenen Maßstäben, Planetensystem und dergl. einen Theil des **Mechaniker-Gewerbes** bildet.

Gold- und Silberarbeiter.

2714. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 8. II. 1894, P. VII d, Z. 1).

Ueber die Anfrage der oberösterr. Statth. vom 15. December 1893, Z. 18155, ob **Goldarbeiter** zur Erzeugung und Führung von unechten sogenannten **Galanterie-Schmuckgegenständen** berechtigt sind, äußerte sich die Kammer nach Einvernehmung der betreffenden Collectivgen. der Schmiede 2c. in Eferding: Die Erzeugung von unechtem Galanterieschmucke gehört nicht zu den Befugnissen des Gold- und Silberarbeiters, dagegen wird der Handel mit solchen Gegenständen von den Gold- und Silberarbeitern allgemein und seit jeher betrieben, weil der Absatz von echten Schmuckgegenständen für sich allein zum Bestande eines solchen Gewerbes nicht ausreichen würde.

2715. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 18. IX. 1893, P. 26).

Der schlesischen L. R. wurde über die Frage, ob die **Gold- und Silberarbeiter** nur zur Erzeugung und zum Handel mit Uhrgehäusen von Gold und Silber oder auch zum Verkauf fertiger derartiger **Uhren** berechtigt sind, berichtet, daß, soweit der K. bekannt geworden ist, die Gold- und Silberarbeiter als solche seit jeher gewohnheitsmäßig den Handel mit fertigen Taschenuhren betreiben. So hat beispielsweise ein Gold- und Silberarbeiter in Troppau, welcher auch mit Pendeluhren handeln wollte, einen Gewerbschein genommen, welcher ausdrücklich nur auf den Handel mit Pendeluhren gelautet hat und wurde es als selbstverständlich angenommen, daß er zum Handel mit den verschiedenen Arten von Taschenuhren als Goldarbeiter ohnehin berechtigt sei. Bei dem Umstande nämlich, als die Werke der Taschenuhren in Schlesien gar nicht und überhaupt wohl ausschließlich nur in fabriksmäßigen Betrieben erzeugt werden und die handwerksmäßigen Betriebe mit den Erzeugnissen derselben weder rücksichtlich der Genauigkeit und Schönheit, noch der Billigkeit zu concurriren vermögen, werden derartige Uhrwerke als fabriksmäßig erzeugte Massenartikel in den Handel gebracht und zur weiteren Montirung und Fassung von den Gold- und Silberarbeitern oder anderen Gewerbetreibenden gekauft; und die Uhrmacher beschränken sich in den weitaus meisten Fällen auf den Verkauf solcher anderwärts gefertigter neuer Taschenuhren und auf die Vornahme von Reparaturen. Indem nun die Gold- und Silberarbeiter die für die Uhrwerke erforderlichen Gehäuse anfertigen und mit denselben in Verbindung setzen, schaffen sie erst durch die Vereinigung des fabriksmäßig erzeugten Uhrwerkes mit dem Gehäuse die Taschenuhren und nehmen daher an deren Fertigstellung den hervorragendsten Antheil, der von um so größerer Bedeutung ist, als der Werth der Taschenuhren, die neben ihrer praktischen Benützung als Zeitmesser, insbesondere auch als Schmuckgegenstände dienen, nicht so sehr durch das Werk, als durch den Werth des Gehäuses bedingt wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der betreffende Gold- und Silberarbeiter thatsächlich sich mit der Montirung solcher in Handel kommender Uhrwerke und mit der Herstellung von silbernen und goldenen Taschenuhren selbst befaßt, da nach § 37 der G. O. eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waare nicht stattfindet. Die Kammer glaubt daher ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck geben zu sollen, daß die Gold- und Silberarbeiter thatsächlich zum Verkaufe fertiger Taschenuhren berechtigt sind.

2716. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 28. XI. 1894. P. 32).

Ueber die Frage, ob ein **Goldarbeiter** zum Handel mit goldenen und silbernen **Uhren** berechtigt ist, bemerkte die K. der B. H. Korneuburg Nachstehendes: „Die K. hat über obige Frage die Gen. der Uhrmacher und der Gold- und Silberschmiede, sowie das Gremium der Kaufmannschaft in Wien einvernommen. Von diesen Gen. äußerte sich jene der Gold- und Silberschmiede dahin, daß dem Gold- und Silberarbeiter der Handel mit

goldenen und silbernen Uhren gestattet sein müsse, da er zweifellos berechtigt sei, die dazu gehörigen Gehäuse zu erzeugen, und dies nicht möglich sei, ohne das dazu gehörige Werk zu besitzen. Ebenso wie es dem Uhrmacher gestattet sei, nicht nur die Werke, sondern die ganze Uhr, somit auch das Gehäuse als Handelsartikel zu führen, da beide ein untrennbares Ganzes bilden, müsse es auch dem Goldschmiede zustehen, mit dem Gehäuse das dazu gehörige Werk in den Handel zu bringen. Dem gegenüber hebt die Gen. der Uhrmacher hervor, daß die Uhrgehäusemächer ein selbstständiges Gewerbe seien, das mit dem Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter nur das verarbeitete Material gemein habe, daß daher den letzteren der Handel mit Uhren nicht zustehen könne, da Inhabern handwerksmäßiger Gewerbe nur der Handel mit den Erzeugnissen des eigenen Gewerbes gestattet sei. Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft bemerkt, daß den Goldarbeitern das Recht zum Handel mit goldenen und silbernen Uhren nur als Ausfluß ihres Erzeugungsrechtes, somit nur dann zustehe, wenn die Erzeugung derselben einen Bestandtheil ihres Gewerbes bilde. Würden jedoch solche Uhren nicht zu den Erzeugnissen der Goldarbeiter gehören, wofür wohl der Umstand spreche, daß in der H. M. V. vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, die Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter abgesondert von den Uhrmachern angeführt erscheinen, dann wäre ein Goldarbeiter auf Grund seines Gewerbescheines zum Handel mit goldenen und silbernen Uhren nicht berechtigt und könnte ein solches Recht nur dann beanspruchen, wenn er entweder auch das Uhrmachergewerbe oder den Handel mit Uhren angemeldet hätte und den betreffenden Gewerbeschein, somit zwei verschiedene Gewerbescheine, besitzen würde. Allein es dürfe auch nicht übersehen werden, daß Goldarbeiter sich auch mit der Verfertigung von Uhrgehäusen, welche oft einen größeren Werth als die ohnedies zumeist aus dem Auslande bezogenen Uhrwerke repräsentiren, befassen können, wenn dies auch nicht häufig vorkommen dürfte. Wenn der Goldarbeiter in einem solchen Falle beim Einpassen des Uhrwerkes die Mitarbeit des Uhrmachers in Anspruch nimmt, dann werden solche Uhren in gleicher Weise wohl auch als Product des Urmachers und Goldarbeiters anzusehen sein. Das Gremium ist daher der Ansicht, daß Goldarbeiter, welche sich mit der Herstellung von goldenen und silbernen Uhrgehäusen befassen und sich bei Einsetzung der entweder von Uhrmachern oder Fabriken bezogenen Uhrwerke der Mitarbeit eines Uhrmachers bedienen, zum Verkaufe der fraglichen Uhren berechtigt sind, während Goldarbeiter, bei welchen jene Umstände nicht vorliegen, diesen Verkauf nur auf Grund eines besonderen Gewerbescheines ausüben dürfen. Ferner liegen über diese Frage bereits Aeußerungen mehrerer K. vor, welche jedoch ebenfalls auseinandergehen (Nr. 422—425). Die K. glaubt bei Beantwortung dieser Frage vor Allem den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu sollen. Die Erzeugung von Uhrgehäusen sowohl als von Uhrwerken ist heute ein Gegenstand der fabriksmäßigen Production; die Uhrmacher sind im Wesentlichen auf den Handel mit Uhren, die sie aus der Fabrik beziehen, auf das Repassiren derselben und die Ausführung von Reparaturen beschränkt. Es

erschiene unbillig, diesen ihren Erwerb noch dadurch zu schmälern, daß man einer anderen, zahlreichen Kategorie von Gewerbetreibenden einen Theil dieser Gewerbeberechtigungen zuweist, ohne daß seitens dieser ein Anspruch von zwingender Begründung vorliegt. Nun steht wohl den Goldarbeitern zweifellos das Recht zur Herstellung von Uhrgehäusen zu; praktisch geübt wird es aber wohl nur in sehr beschränktem Maße, da, wie erwähnt, auch die Uhrgehäuse heute zum größten Theile in Fabriken hergestellt werden. Aber selbst für den Fall, daß der Goldarbeiter heute noch die Uhrgehäuse regelmäßig erzeugen würde, gibt dies allein noch nicht in allen Fällen das Recht, auch die ganze Uhr herzustellen und zu verkaufen; die Arbeit des Goldarbeiters ist mit der Herstellung des Gehäuses vollendet; die Einsetzung des Werkes, das Repassiren der Uhr und ihr Verkauf ist die Sache des Uhrmachers. Die Bestimmung des § 37 G. O. kann hier nicht herangezogen werden, da ja die Hauptsache an der Uhr in Rücksicht auf ihren Gebrauch das Werk ist und die Güte der Uhr nicht nach dem Gehäuse, sondern nach dem Werke beurtheilt wird. Daher muß im Geiste der gewerbegesetzlichen Bestimmungen dem Uhrmacher, der zur Herstellung und Einsetzung des Werkes berechtigt ist, auch der Verkauf des Endproductes vorbehalten bleiben. Der Goldschmied ist blos der Lieferant eines Halbfabrikates, des Uhrgehäuses, mit dessen Herstellung seine Thätigkeit abgeschlossen ist; ein Recht auf den Verkauf fertiger Uhren wäre ihm nur dann zuzusprechen, wenn die Uhr Bestandtheil eines Schmuckgegenstandes, z. B. eines Armbandes, Knopfes rc. ist, oder wenn das Gehäuse über besondere Bestellung nach bestimmtem Muster angefertigt werden soll. In derlei Fällen erscheint das dann in der Regel künstlerisch ausgeführte oder besonders kostbar ausgestattete Gehäuse, bezw. der Schmuckgegenstand, in den die Uhr eingefügt ist, als die Hauptsache des ganzen Productes und daher auch der Goldarbeiter zum Verkaufe berechtigt. Zum förmlichen Handel mit gewöhnlichen Uhren jedoch ist der Gold- und Silberarbeiter nicht befugt."

2717. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. V. 1895, P. A, d).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Goldarbeitern** zwar die Berechtigung zum Verkaufe, nicht aber auch zur Reparatur von goldenen **Uhren** zusteht.

2718. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 3829).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Goldarbeiter** nicht berechtigt sind, **Nähmaschinen** zu verkaufen.

Goldprägerei.

2719. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 17. X. 1894, P. 30).

Seitens der Statth. wurde die K. um ihre Aeußerung darüber ersucht, ob eine zur Anmeldung gebrachte gewerbliche Unternehmung der Erzeugung von **Golddruck auf Kranzschleifen** und Stoffen im Sinne des § 15, Punkt 1 der G. O. als concessionirtes Gewerbe anzusehen sei.

Wie aus den Acten hervorgeht, wurde das oberwähnte Gewerbe bei dem magistratischen Bezirksamte für den 7. Bezirk angemeldet. Laut des Prot. vom 6. März l. J. erfolgt die Erzeugung des Golddruckes mittelst einer Hebelpresse, in welche Buchstaben aus Messing eingelegt werden. Die Schleife wird mit Metallplättchen belegt, dann auf die Buchstaben gelegt, worauf der Druck erfolgt. Nach Ansicht des erwähnten Bezirksamtes bedarf es bei dem Umstande, als die Golddruck-Erzeugung unter ausschließlicher Verwendung einer Hebelpresse auf mechanischem Wege ausgeführt werden soll, zum Halten der bemerkten Handpresse für den vorbezeichneten Zweck einer Concession in Gemäßheit des § 15, Punkt 1 des G. G. Anderer Ansicht ist der Wiener Magistrat, welcher in seinem an die Statth. abgegebenen Gutachten (Senatsbeschluß vom 14. Juni d. J.) Folgendes bemerkt: „Nach § 15, P. 1 der G. O. sind nur jene Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben, als concessionirte erklärt worden. Aufschriften auf Schleifen von Kränzen u. s. w. sind jedoch augenscheinlich und zweifellos als artistisches oder literarisches Erzeugnis nicht anzusehen, noch weniger aber stellt sich diese Thätigkeit als eine Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen dar, da jede Kranzschleife und deren Inschrift über specielle Bestellung nur einmal hergestellt wird. Auch kann eine hiebei verwendete Hebelmaschine einer Buchdruckerpresse irgend welcher Art keineswegs gleichgestellt werden. Diese Hebelvorrichtung kann durch irgend einen entsprechenden schweren Gegenstand ersetzt werden, welcher die Form eines Buchstaben auf ein Metallplättchen zu pressen und diese Form auf diesem auszuprägen vermag, und stellt sich die in dem Gewerbeanmeldungsprot. bezeichnete Hebelpresse als eine Werksvorrichtung dar, welche die Gesuchstellerin bei dem Betriebe des freien Gewerbes der Kranzschleifen-Erzeugung, in welchem das Aufkleben oder Aufpressen von einfachen Metallbuchstaben und der aus diesen zusammengesetzten Aufschriften, sowie die Erzeugung von solchen Buchstaben selbstverständlich inbegriffen ist, schon auf Grund der Anmeldung des obigen Gewerbes zu verwenden befugt erscheint.“ Diesem Votum gegenüber wurde von einer Seite geltend gemacht, daß die mehrgenannte Thätigkeit überhaupt kein selbständiges (freies oder concessionirtes) Gewerbe bilde, sondern als ein bloßer integrirender Bestandtheil des Buchbindergewerbes zu gelten habe. Zur Begründung dieser Ansicht wurde angeführt, daß die Herstellung des Golddruckes auf Kranzschleifen ꝛc. nur mit der Buchbinderpresse, und zwar nur von Buchbindern ausgeführt werden könne, da zu dieser Anfertigung von Kranzschleifen nicht nur das Werkzeug des Buchbinders, sondern auch dessen Arbeitsweise erforderlich sei. Auch gehe es nicht an, einzelne Specialverrichtungen aus einem Gewerbe herauszureißen und deren Ausübung einem Jeden freizustellen, weil dadurch nicht nur das Buchbindergewerbe seinem Ruine zugeführt werden und zur Hausindustrie herabsinken müßte, sondern weil auch diese Artikel selbst immer schlechter und primitiver hergestellt würden. Ebensowenig könne aus dem Umstande, daß sich nicht

alle Buchbinder mit der Herstellung des Golddruckes auf Kranzschleifen befassen, gefolgert werden, daß die Buchbinder hiezu nicht berechtigt seien, denn es gebe ja auch Drechsler, welche nur Holzspunde oder Griffe, Tischler, welche nur Kisten, Taschner, welche nur Stepparbeiten verfertigen, und doch werde Niemand behaupten wollen, daß nicht Jeder dieser einzelnen Gewerbetreibenden zu allen in sein Fach fallenden Arbeiten befugt sei. Schließlich aber sei zu bedenken, daß mit derselben Buchbindervergolderpresse, mit welcher die Buchstaben auf Kranzschleifen gedruckt werden, auch andere Erzeugnisse des Buchbinders, wie Tafeln mit Golddruck, Buchdecken 2c. hergestellt werden können, so daß jede Handhabe fehle, um das Buchbindergewerbe vor unbefugter Concurrenz zu schützen. Unter Festhaltung dieser Gesichtspunkte wandte sich auch die Gen. der Buchbinder, Ledergalanterie-, Futteral- und Cartonnagenwaaren-Erzeuger in Wien mit einer Petition an die K., in welcher dieselbe um Berücksichtigung folgender Grundsätze ersuchte: 1. Die Erzeugung von Adressen auf Hutfutter und Bändern (sogenannte **Goldprägerei**), welche unter Verwendung einer Hebelpresse (Vergolderpresse) stattfindet, ist als ein Bestandtheil des Buchbindergewerbes und daher nicht als ein freies Gewerbe anzusehen. 2. Die Haltung solcher Pressen unterliegt bei ihrer Verwendung im Buchbindergewerbe keiner Concession, da eine solche Presse als ein unentbehrliches Handwerkzeug desselben angesehen werden muß und mit der Verleihung eines Gewerbescheines als Buchbinder die Berechtigung zum Halten und zur Verwendung solcher Pressen sich von selbst ergibt. 3. In jenen Fällen aber, bei welchen es sich für einen anderen Geschäftsinhaber darum handelt, für seinen eigenen Bedarf, jedoch selbstverständlich ohne das Recht, Bestellungen für andere Personen auszuführen, mittelst einer Vergolderpresse Aufschriften, Adressen, Stempel, Schutzmarken und dergl. an seinen eigenen Erzeugnissen anzubringen, ist die Ertheilung einer Concession erforderlich. Die K. konnte sich jedoch den vorstehenden Ausführungen nicht anschließen. Sie hatte bereits einmal (Prot. v. 19. I. 1887, P. 28), Gelegenheit, sich dahin zu äußern, daß die Erzeugung von Gold- und Silber-Inschriften auf Sammt, Seide und Leder ein freies Gewerbe sei, weil es sich nicht unter die in der M. V. vom 30. Juni 1884 aufgezählten Gewerbe einreihen läßt. Aus demselben Grunde müsse auch das Gewerbe der Goldprägerei als ein freies bezeichnet werden, wenngleich nicht geleugnet werden soll, daß dieses Gewerbe aus dem Buchbindergewerbe hervorgegangen ist; allein im Laufe der Jahre hat sich eben aus letzterem Gewerbe jenes der Goldprägerei herausspecialisirt und bestehen thatsächlich gegenwärtig bereits mehr als 30 solche Gewerbebetriebe in Wien. Hiezu komme noch die Erwägung, daß der Befähigungsnachweis für das Buchbindergewerbe durchaus keine Gewähr dafür bietet, daß derjenige, der diesen Nachweis erbracht hat, auch wirklich die Goldprägerei erlernt habe. Denn in vielen Buchbindereien wird die Vergolderei überhaupt nicht betrieben, so daß die betreffenden Lehrlinge gar nicht in die Lage kommen, sich in diesem speciellen Zweige auszubilden. Andererseits würde aber — wollte man das Gewerbe der Goldprägerei als einen Theil des handwerks-

mäßigen Buchbindergewerbes erklären — dadurch die Anomalie geschaffen, daß ein Lehrling, welcher die Goldprägerei erlernen will, bei einem Buchbinder aufgedungen werden müßte, bei demselben blos die Prägerei erlernen würde, nichtsdestoweniger aber als Buchbindergehilfe freigesprochen würde.

Die K. gelangt somit im Anschlusse an die im magistratischen Gutachten gegen die Concessionsmäßigkeit angeführten Gesichtspunkte zu dem Schlusse, daß die Erzeugung von Golddruck auf Kranzschleifen und Stoffen nicht als ein concessionirtes, sondern als ein freies Gewerbe anzusehen sei.

Grabausschmücker.

2720. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1893, P. 42).

Seitens der Statth. wurde die K. um ein Gutachten über den Umfang des **Grabkreuzausschmückungs-Gewerbes**, sowie darüber ersucht, ob N. N. ihre diesbezügliche Gewerbsbefugnis durch die Vornahme des Lackirens und Vergoldens von Grabkreuzen überschritten hat. Diesbezüglich erwiderte die K. Folgendes: „Laut des Gewerbescheines betreibt die genannte N. N. das Grabkreuzausschmückungs-Gewerbe in geringem Umfange. Nach hierortiger Anschauung besteht das Grabkreuzausschmückungs-Gewerbe darin, daß die aus den Eisenhandlungen &c. bezogenen Grabkreuze (gewöhnlich schwarz) lackirt und sodann die Schriften und Verzierungen mit Blattgold, Silber oder auch Bronze staffirt werden. Die Gen. der Anstreicher und Wagenlackirer in Wien spricht sich für die Berechtigung der Inhaber derartiger Gewerbe zur Vornahme der Lackirer- und Vergolderarbeiten aus; die Gen. der Vergolder in Wien bemerkt, daß zwar dem Grabkreuzausschmückungs-Gewerbe jeder gewerbliche Charakter überhaupt gänzlich fehle, daß jedoch in dem Falle, als sich die Inhaber derartiger Gewerbe blos mit den Grabkreuzausschmückungs-Gegenständen befassen, die betheiligten Gewerbe nicht alterirt werden. Im Hinblicke darauf, daß sich N. N. blos mit dem Lackiren und Ausschmücken der eisernen Grabkreuze befaßt, vermag die K. hierin keine Uebertretung der der Genannten zustehenden Gewerbsrechte zu erblicken. (Siehe auch Nr. 1248.)

Graveure.

2721. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 8. V. 1895, P. 38).

Anläßlich einer Anfrage der Statth., ob ein **Graveur** und **Emailleur** zur vollständigen Herstellung von **Beschlägen** für Bücher und Taschen, sowie von Monogrammen aus **edlen Metallen** berechtigt ist, bemerkte die K.: Die Gen. der Goldschmiede in Wien verweist auf ihr im Acte enthaltenes Gutachten an das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk, ddo. 11. Juni 1894, und auch die Gen. der Graveure wiederholt im Wesentlichen die Ausführungen, die in ihrem an die gleiche Behörde erstatteten und gleichfalls dem Acte beiliegenden Gutachten vom 26. Juni 1894 bereits enthalten sind. Sie beansprucht für die Graveure das Recht, ihre Erzeugnisse vollständig auszufertigen und zu diesem Zwecke auch Hilfsarbeiter anderer Gewerbe — soferne es sich um Herstellung von Gegenständen aus

Edelmetall handelt, Gold- und Silberarbeiter — zu beschäftigen, ebensogut als der Goldarbeiter Graveurgehilfen zur Gravirung seiner Erzeugnisse hält. Die K. muß vor Allem hervorheben, daß § 37 G. O. nicht das Recht gewähren soll, mit dem eigenen Producte alle möglichen Arbeiten, die daran vorgenommen oder zu denen es verwendet werden kann, auszuführen und zu diesem Zwecke Hilfsarbeiter anderer Gewerbe zu halten; in diesem Falle müßte ja der Spinner berechtigt sein, zu weben, der Gerber wäre befugt, Schuhe und andere Lederwaaren zu erzeugen u. s. f. Das Gesetz beabsichtigt vielmehr nur, dem Gewerbetreibenden die Vornahme solcher in ein anderes Gewerbe einschlagender Arbeiten zu gestatten, welche gegenüber dem von ihm gelieferten Hauptproducte nebensächlicher Natur sind und lediglich zu dessen Vollendung, Verschönerung oder Fertigstellung bestimmt erscheinen, ohne seine Substanz zu verändern oder es selbst zu einem Theile eines neuen, völlig anderen Gegenstandes zu machen. Angewendet auf den vorliegenden Fall, steht es hiernach dem Goldarbeiter gewiß zu, Graveurgehilfen zur Verzierung der von ihm gefertigten Schmucksachen und sonstigen Gold- und Silberwaaren zu halten, denn die Gravirung erscheint hier als eine an dem Producte des Goldschmiedes vorgenommene Vollendungsarbeit, nicht als eine nachträgliche Verarbeitung desselben zu einem anderen Gegenstande. Das betreffende Schmuckstück bleibt ein solches, ob gravirt oder ungravirt. Auf der anderen Seite ist auch der Graveur zweifellos berechtigt, die von ihm gefertigten Beschläge, Monogramme, Wappen &c. gebrauchsfertig herzustellen, so z. B. kleine Stiften zur Befestigung auf einem Buche oder einer Tasche anzulöthen und zu diesem Zwecke sich eines gelernten Gold- und Silberschmiedes als Hilfsarbeiter zu bedienen. Die Anbringung der Stiften erscheint als etwas so Unwesentliches gegenüber dem ganzen Beschlag, daß es gleichfalls als eine bloße Vollendungsarbeit aufgefaßt werden muß und der Charakter der Waare dadurch nicht verändert wird. Etwas Anderes wäre es, wenn der Graveur das von ihm geschnittene Monogramm zu einem Schmuckgegenstande verarbeiten wollte. In diesem Falle ändert das Product seinen ganzen Charakter, es ist kein Graveurartikel mehr, es ist eine Broche, ein Armband, eine Nadel, kurzum ein fertiges Schmuckstück, wie es — die Anfertigung aus Edelmetall vorausgesetzt — nur der Gold- und Silberschmied herzustellen berechtigt ist. Im Sinne dieser Ausführungen muß sich die K. dahin aussprechen, daß der Graveur zur vollständigen Herstellung von Beschlägen für Bücher, Taschen &c., Monogrammen und Wappen aus edlen Metallen berechtigt ist, insoferne diese Erzeugnisse dabei bloße Graveurartikel bleiben und nicht vermöge der an ihnen vorgenommenen Goldschmiedarbeiten zu Herren- oder Damenschmuckartikeln geworden sind.

2722. St. E. der **niederösterr. Statth.** v. 15. VI. 1895, Z. 37339.

Mit Bezugnahme auf das Gutachten der niederösterr. H. u. GK. (siehe Nr. 2721) hat die Statth. in einer Recurssache entschieden, daß Jemand

auf Grund eines Gewerbescheines für den Betrieb des **Graveur-** und **Emailleurgewerbes** zur vollständigen Herstellung von **Beschlägen** für Bücher, Taschen &c., Monogrammen und Wappen **aus edlen Metallen** berechtigt ist, insofern diese Erzeugnisse dabei bloße Graveurartikel bleiben, und nicht vermöge der an ihnen vorgenommenen Goldschmiedarbeiten zu Herren- oder Damenschmuckartikeln geworden sind.

2723. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. VI. 1894, P. 57).

Anläßlich der Frage, ob einem **Graveur** und **Emailleur** eine **Namenspunze** ausgefolgt werden könne, wurde dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk erwidert: Gegen die Ertheilung einer Namenspunze an einen Graveur sprechen mehrere Gründe. Sowohl im § 35 als auch im § 47 des Ges. vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung, ist ausdrücklich von „Gold- und Silbergeräthen", bezw. von „Gewerbsleuten, welche sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen", die Rede. Als solche Gewerbsleute sind bisher nur die Gold- und Silberarbeiter und Juweliere, nicht auch die Graveure betrachtet worden. In der That wird ein Graveur nur sehr wenig Artikel ohne Zuhilfenahme des Goldschmiedes herstellen können; jener besorgt nämlich das Ausschneiden, Graviren &c. der Monogramme, Beschläge u. s. w., während erst der Goldschmied diese Artikel, welche an sich noch keine Gold- oder Silberwaare sind, durch Anlöthen von Stiften, Oesen, Nadeln oder auf andere Weise zur Befestigung an anderen Gegenständen oder zum Gebrauche geeignet macht und so das verkaufsfähige Gold- oder Silbergeräth u. s. w. herstellt. Das Graveurgewerbe stellt gewissermaßen ein Hilfsgewerbe der Gold-, Silber- und anderen Metallarbeiter vor und tritt nur verhältnißmäßig selten in directen Verkehr mit Consumenten der Waare. Uebrigens wird es nicht sehr häufig vorkommen, daß die erwähnten Artikel aus echtem, bezw. edlem Metalle verfertigt werden und deshalb einer Punzirung bedürfen; mithin dürfte die Verweigerung der Namenspunze schon aus diesem Grunde von keiner praktischen Bedeutung für den Graveur sein. Die K. ist daher der Ansicht, daß einem Graveur eine Namenspunze nicht auszufolgen wäre.

Gürtler und Bronzearbeiter.

2724. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 75, Z. 1198).

In Beantwortung der Anfrage eines Bürgermeisteramtes hinsichtlich des Berechtigungsumfanges des **Gürtlergewerbes** wurde mitgetheilt, daß in denselben hauptsächlich die Anfertigung aller Schmuckgegenstände und Nippsachen und deren Rohbestandtheile, wie Ketten, Pressungen, Charnieren, Calotten, Nadlerarbeiten, Knopfösen &c. fällt und daß die Gürtler berechtigt sind, zur Erzeugung dieser Gegenstände alle unedlen Metalle zu verwenden, beziehungsweise auch edle, so namentlich zum Vergolden und Versilbern.

Die Uhrmacher erscheinen zum Verkaufe von Uhrketten, Uhranhängsel rc. nur dann berechtigt, wenn in ihrer Gewerbsanmeldung darauf Bezug genommen ist, oder wenn sie den Handel mit diesen Gegenständen besonders angemeldet haben. Die Gold- und Silberwaarenhändler sind zum Handel mit Uhren insofern berechtigt, als es sich um Uhren handelt, welche als Gold- und Silberwaaren zu betrachten sind, also nicht zum Handel mit anderen Uhren, als mit solchen, welche mit goldenen oder mit silbernen Gehäusen versehen sind. Auch steht ihnen nur der Handel mit solchen Uhren, nicht aber die Erzeugung oder die Reparatur derselben zu.

2725. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 63, Z. 10.747).

In Erledigung der Note der Statth. vom 30. November 1895, Nr. 156.659, wurde mitgetheilt, daß das **Löthereigewerbe** analog wie die Kitterei und Nieterei zu behandeln sein wird, welche durch den H. M. E. (siehe Nr. 442) als im **Gürtlergewerbe** inbegriffen erklärt wurden, daß also auch für die Löthere der für das Gürtlergewerbe zu erbringende Befähigungsnachweis zu erfordern sein wird.

2726. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IV. 1893, P. 54).

Ueber die Frage der Berechtigung der **Gürtler** zur Erzeugung von **Kirchengeräthen** wurde dem H. M. Bericht erstattet: Mit dem Erlasse vom 6. October 1892, Z. 10.789, wurde der K. anläßlich eines concreten Falles die Frage der Berechtigung der Gürtler zur Erzeugung von Kirchengeräthen mit dem Beifügen zur Begutachtung überwiesen, daß es sich insbesondere darum handle, ob die Gürtler berechtigt sind, Kirchengeräthe auch aus edlen Metallen herzustellen, oder ob dies die ausschließliche Berechtigung der Gold- und Silberarbeiter bilde. Zugleich wurde auf den Umstand hingewiesen, daß nach katholischem Ritus die Monstranzen und Kelche, auch wenn sie im Uebrigen aus unedlen Metallen verfertigt werden, doch in gewissen Bestandtheilen, wenn thunlich, aus edlen Metallen hergestellt sein sollen. Die K. veranlaßte diesbezüglich vor Allem die Einvernahme der an dieser Frage interessirten Gen. der Gürtler und Bronzewaaren-Erzeuger, sowie der Juweliere, Gold- und Silberschmiede in Wien, von denen sich erstere dahin aussprach, daß seit undenklichen Zeiten kirchliche Silberarbeit von Gürtlern gemacht werde, was auch die alten Gefäße beweisen, welche sich in Museen befinden und die Namen der Verfertiger tragen. Da überdies kirchliche Arbeiten größtentheils aus gemischtem Metall (Gold, Silber und Bronze) erzeugt werden, dürfte es nach Ansicht dieser Gen. den Gold- und Silberarbeitern sogar schwerfallen, in unedlem Metalle zu arbeiten. Anderer Ansicht ist die Gen. der Juweliere rc., welche sich dahin äußerte, daß das Anfertigen von derlei Gegenständen aus edlen Metallen, ob ganz oder theilweise, nur den gelernten und dadurch befugten Gold- und Silberschmieden zustehe, weil ein Abgehen von diesem Grundsatze zu Consequenzen führen würde, die

sowohl mit den bestehenden Punzirungsvorschriften, als auch mit der gesetzlichen Controle im Widerspruche stünden. Wenn ein Bronze-Arbeiter an seinen Arbeiten einen Theil in Edelmetallen auszuführen habe, so müsse er mit der Anfertigung dieses Bestandtheiles, der ja stets nur mit Schrauben oder auf eine sonst leicht lösliche Art verbunden sein dürfe, einen Silber- oder Goldarbeiter betrauen, der diesen Theil anfertigt, ämtlich proben läßt und dafür mit seiner Namenspunze auch die Garantie der Reellität übernimmt. Dem Bronze-Arbeiter bleibe in diesem Falle also nur die Anfügung des betreffenden Theiles vorbehalten. Nach Ansicht der K. unterliegt es wohl keinem Zweifel daß Gürtler zur Erzeugung von Kirchengeräthen aus unedlen Metallen berechtigt sind, aber nicht zur Erzeugung von solchen, welche nur aus edlen Metallen bestehen. Was nun die weitere Frage anbelangt, ob Gürtler zur Erzeugung von nur theilweise aus edlen Metallen bestehenden Kirchengeräthen befugt erscheinen, so mußte die K. hierbei einerseits in Bezug auf das Ausübungsrecht das Gewerbegesetz, andererseits mit Rücksicht auf den Schutz des Publicums das Punzirungsgesetz vor Augen halten. Vom gewerberechtlichen Standpunkte aus scheint der K. kein Zweifel zu obwalten, daß den Gürtlern, ebenso wie jedem anderen Gewerbetreibenden, in Gemäßheit des § 37 G. O. das Recht zuzusteht, alle zur vollkommenen Herstellung ihrer Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten; um so mehr muß ihnen die Berechtigung zuerkannt werden, diese Fertigstellung, selbst wenn sie in den Rahmen anderer Gewerbsrechte fällt, durch ihre eigenen Leute zu bewerkstelligen, wie dies in der Mehrzahl der Fälle geschieht. Aus diesem Grunde gelangte die K. zu der Anschauung, daß jenen Gürtlern, welche sich mit der Erzeugung von Kirchengeräthen befassen, die Berechtigung, bei Kirchengeräthen einzelne Theile aus edlen Metallen herzustellen, zwar zustehe, jedoch nur dann, wenn der Hauptbestandtheil dieser Kirchengeräthe aus unedlem Metall besteht, weil es sich eben nur um eine vollkommene Herstellung ihrer Erzeugnisse handeln kann. Eine solche Anfügung von Edelmetall-Bestandtheilen an unedle Theile kommt ohnehin zumeist nur bei Kirchengeräthen (Kelchen und Monstranzen) vor, wo der Fuß und die überwiegenden Bestandtheile aus Bronze hergestellt und die edlen Metallgegenstände mit Schrauben oder Nieten angefügt werden und kann daher in diesem Falle unbedenklich den Gürtlern zugesprochen werden. Solche Gegenstände dürfen im Ganzen natürlich auch nicht als Silber- oder Goldwaaren, sondern nur als gemischte Waare verkauft werden. Was nun die zweite Seite dieser Frage, nämlich die Vorschriften des Punzirungsgesetzes vom 20. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 75), betrifft, so kommt hier hauptsächlich § 47 dieses Gesetzes zu berücksichtigen, nach welchem die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, verpflichtet sind, vor dem Antritte ihres Gewerbes dem betreffenden Controlamte hiervon unter Angabe der Gewerbstätte die Anzeige zu erstatten. Auf Grund dieser Bestimmung bekommen nur jene Gewerbetreibende, welche berechtigt sind, in

Gold und Silber zu arbeiten, die Punze ausgefolgt. Nun könnte es allerdings scheinen, als ob die Ueberwachung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften bei Anerkennung der Berechtigung der Gürtler zur Verwendung edler Metalle zur Fertigstellung von Kirchengeräthen in den Werkstätten, wo zumeist unedle Metalle verarbeitet werden, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sei, so daß die Ausfolgung der Punze an Andere als Gold- und Silberarbeiter nicht empfehlenswerth erscheine; allein da sich diesbezüglich die Direction des k. k. Haupt-Punzirungsamtes dahin ausgesprochen hat, daß sie aus Ueberwachungsgründen keine Bedenken hege, den Gürtlern, welche Kirchengeräthe erzeugen, die Punze zu bewilligen, und diese Behörde vor Allem in der Lage ist, in dieser Richtung ein maßgebendes Urtheil abzugeben, so kann sich auch die K. mit dieser Anschauung einverstanden erklären. Sollte daher das Ministerium geruhen, die aufgeworfene Frage im Sinne der von der K. oben ausgeführten Erwägungen zu entscheiden, so wäre von dieser Entscheidung zugleich das k. k. Hauptpunzirungsamt zu verständigen, damit den Gürtlern der obbezeichneten Art in Rücksicht auf die ihnen eingeräumte beschränkte Verwendung von Edelmetall hinsichtlich der Ausfolgung der Namenspunze seitens des erwähnten Amtes keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

2727. M. E. des M. d. J. vom 14. XII. 1893, Z. 29.374.

Mit der Entscheidung der Statth. in Prag vom 27. November 1891, Z. 131.387, wurde dem N. N. die Dispens von der ordnungsmäßigen Beibringung des Befähigungsnachweises behufs selbstständigen Betriebes der Erzeugung von **Kirchengeräthen** verweigert. Ueber den dagegen von dem Genannten eingebrachten Recurs findet das M. d. J. die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zu beheben und der Statth. die neuerliche Entscheidung über das Dispensgesuch des N. N. aufzutragen, und zwar aus nachstehenden Gründen: Der Genannte beabsichtigt, „die Erzeugung und den Verkauf von Kirchengeräthen aus gewöhnlichem Metall, wie auch aus Gold und Silber“ zu betreiben und hat für den Fall, als der von ihm beigebrachte Befähigungsnachweis nicht als hinreichend angesehen werden sollte, um die Dispens vom Befähigungsnachweise für das Silberarbeitergewerbe angesucht. Es ist nun richtig, daß die Erzeugung von Kirchengeräthen, je nach dem Metalle, aus welchem dieselben gearbeitet werden, einen Theil des **Gürtler-** und **Bronzewaarenerzeuger-**, bezw. des Gold- oder Silberarbeitergewerbes bildet, und daß den Gürtlern die Erzeugung von blos aus edlen Metallen bestehenden Kirchengeräthen nicht zusteht, wenn sie auch nach § 37 der G. O. N. zur Erzeugung von nur theilweise aus edlen Metallen bestehenden derartigen Geräthen dann berechtigt erscheinen, wenn der Hauptbestandtheil dieser Kirchengeräthe aus unedlen Metallen besteht. Konnte demnach N. N., welcher blos den Befähigungsnachweis zum Gürtlergewerbe beigebracht hat, nicht auch, als zur Erzeugung von Kirchengeräthen aus Gold und Silber, wie er dieselbe ebenfalls angemeldet hatte, befähigt angesehen werden, so war der Fall

gegeben, für welchen er um die Dispens vom Befähigungsnachweise zum Silberarbeitergewerbe angesucht hatte. Die Statth. hat jedoch über dieses Begehren nicht abgesprochen, sondern die Dispens vom Befähigungsnachweise „behufs Erzeugung von Kirchengeräthen", um welche gar nicht angesucht worden war, verweigert, weil es sich nicht um ein als handwerksmäßig erklärtes Gewerbe handelt. Es liegt mithin eine Incongruenz des Parteibegehrens und des Gegenstandes der Entscheidung und mithin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor.

2728. H. u. GK. **Krakau** (G. v. 28. VI. 1893, Z. 1202).

Ueber Anfrage der B. H. in Tarnow vom 1. Juni 1895 Z. 13554, wurde das Gutachten abgegeben, daß das **Vergolden** und **Versilbern** von Metallgegenständen zu den gewerblichen Befugnissen der **Bronzewaaren-Arbeiter** gehört.

Gummimäntel-Erzeuger.

2729. H. u. GK. **Lemberg** (Prot. v. 5. III. 1895, Z. 3258/8).

An die B. H. Przemysl wurde, betreffend die Qualification zur Erzeugung der **Gummimäntel**, ein Gutachten dahin erstattet, daß die Erzeugung der geleimten Gummimäntel als ein freies Gewerbe, dagegen die Erzeugung von genähten Gummimänteln als eine gewerberechtliche Befugnis der Schneider anzusehen sei.

Gypsdielen-Erzeuger.

2730. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 29. III, 1894, P. V b).

Ueber die Anfrage der B. H. Feldkirch, ob ein **Gypsdielen-Erzeuger** berechtigt ist, die von ihm erzeugten Gypsdielen selbst **einzusetzen** und den nöthigen Gypsüberzug an den Dielen vorzunehmen erstattete die K. folgendes Gutachten: Da es sich bei dem Einsetzen von Gypsdielen auch um den Verputz derselben und um den Ueberzug mit Gyps handelt, so sind dies jedenfalls Arbeiten, welche dem Gypsergewerbe zufallen, welches den handwerksmäßigen zuzuzählen ist. Die K. ist aber der Meinung, daß die Einsetzung von Gypsdielen und der Verputz derselben dem Gypsdielen-Erzeuger auch ohne die eigentliche Berechtigung zur Ausübung des Gypsergewerbes zugestanden werden müßte, weil die Gypsdiele ohne weitere Veränderung, so wie sie erzeugt wurde, eingesetzt wird und z. B. dem Cementwaaren-Erzeuger auch gestattet werden muß, seine Platten zu einem Fußboden zu legen und dem Parqueteure ebenfalls nie verwehrt worden ist, die Legung seiner Parqueterie selbst zu besorgen, obwohl diese Arbeiten bei dem erstern eigentlich Maurer- und im letzten Falle Schreinerarbeit wären, also diesen Gewerben zukämen.

Gypser.

2731. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. VI. 1895, P. 71).

Mit dem H. E. vom 4. Mai l. J., Nr. 20.892, wurde die K. eingeladen, ein Gutachten über die gewerberechtliche Behandlung des **„Gypsergewerbes“** in Vorlage zu bringen. Dasselbe befaßt sich, wie in dem Erlasse zur Erläuterung mitgetheilt wird, zunächst mit der Herstellung von Verputzarbeiten, also dem Ueberziehen von Wänden und Plafonds mit Gyps oder einer ähnlichen Masse, außerdem auch mit der Restaurirung ganzer Façaden, also mit der Ausbesserung, sowie der Färbelung schadhafter Gebäude und dem damit im Zusammenhang stehenden Anstriche der Mauern, sowie der Fenster, Fensterstöcke und Jalousien; dieses Gewerbe greift somit sowohl in die Befugniß des concessionirten Maurergewerbes, als auch in jene des handwerksmäßigen Anstreicher- und Zimmermalergewerbes und des freien Gewerbes der Stuccaturer ein. Die Gen. der Bau- und Steinmetzmeister in Wien äußert sich kurz dahin, daß das Gypsergewerbe dem Stuccaturer- und Marmorirergewerbe zuzuzählen sei. Die Gen. der Zimmer- und Decorationsmaler in Wien ist der Ansicht, daß das Gypsergewerbe mit dem ersten Theile der oben angeführten Verrichtungen (Herstellung von Reparaturarbeiten) zu den Stuccaturern gehöre, „weil diese genau dieselben Arbeiten ausführen“; die Vornahme des Maueranstriches, des Anstriches von Fensterstöcken und Jalousien sollte jedoch den Gypsern nicht gestattet sein; denn dazu seien die Anstreicher allein berufen. „Das Gypsergewerbe,“ fährt diese Gen. fort, „muß wohl aus sehr wenigen Mitgliedern bestehen, denn alle im ersten Theile besprochenen Arbeiten werden gewöhnlich von Stuccaturern ausgeführt.“ Nach der Aeußerung der Stuccaturergen. in Wien gehört die Herstellung von glatten und decorativen Verputzarbeiten, sowie das Ueberziehen der Plafonds und Wände mit Gyps oder einer ähnlichen Masse, z. B. Stuccalucido und Kunstmarmor, zum Stuccaturergewerbe; die übrigen angeführten Arbeiten seien diesem Gewerbe jedoch nicht zuzuzählen. Die Gen. der Anstreicher- und Wagenlackirer endlich führt aus, daß die Gypser vormals in Süddeutschland und auch in der Schweiz als selbstständiges Gewerbe betrachtet worden seien, dem auch gestattet war, die Färbelung, den Maueranstrich, den Anstrich von Fenstern, Fensterstöcken und Jalousien selbstständig vorzunehmen. In neuerer Zeit jedoch seien aus dem Gypsergewerbe das Maurer- und Anstreichergewerbe als selbstständiges Gewerbe hervorgegangen, während die Gypser ein eigenes Gewerbe für sich bildeten, welches sich auch mit den einschlägigen plastischen Arbeiten und zum Theil mit Bildhauerarbeiten befaßte. Ganz anders lägen jedoch die Verhältnisse in Oesterreich. Hier sei das Gypsergewerbe in erster Linie dem Stuccaturergewerbe zuzuweisen, da dieses die zuerst angeführten Gypserarbeiten auszuführen berechtigt sei, welche Arbeiten zumeist im Innern des Gebäudes vorgenommen werden. Was die Streichung der Façaden betreffe, so falle diese Thätigkeit nicht in das Gewerbe der Stuccadorer, sondern der Bau- und Maurermeister; jene seien ebensowenig berechtigt, Restaurirungs-

arbeiten vorzunehmen, wie den Maueranstrich oder den Anstrich von Fensterstöcken u. s. w., welch letztere Arbeiten nur durch einen Anstreicher befugter Weise verrichtet werden dürfen. Mit diesen Gen. Gutachten stimmt auch der weitere Umstand überein, daß ein „Gypsergewerbe“ in den hierortigen Erwerbssteuerkatastern überhaupt nicht vorkommt. Diese Gewerbebenennung erscheint demnach für hiesige Verhältnisse vollständig neu und kann daher auch der gewerberechtliche Charakter dieser Beschäftigung nicht nach ihrem bloßen Namen bestimmt werden. Derselbe ist vielmehr nach der Art der Arbeiten zu beurtheilen, welche den Gegenstand dieses Gewerbes bilden sollen, und, wie in den Gen. Gutachten richtig ausgeführt wird, fallen dieselben in die Befugnis einer Reihe verschiedener selbstständiger Gewerbe, und zwar die Vornahme von Verputzarbeiten an Gebäuden, sowie das Ueberziehen der Plafonds und Wände mit Gyps und ähnlichen Massen in jene der Stuccadorer, die Restaurirung von Façaden, die Färbelung und der Maueranstrich, soweit hiebei nicht Oelfarben verwendet werden, in jene der Bau- und Maurermeister, endlich der Anstrich von Fenstern, Fensterstöcken und Jalousien, sowie der Oelanstrich jeder Art in jene der Anstreicher. Bei dem Umstande, daß eines dieser Gewerbe ein freies, das andere ein concessionirtes, das dritte endlich ein handwerksmäßiges ist, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß es sich hier um wesentlich verschiedene Gewerbe handelt, deren Zusammenfassung in eine Anmeldung im Sinne des § 12, al. 3 G. O. nicht gestattet ist. Der Betrieb des Gypsergewerbes in dem oben angeführten Umfange hätte daher nach Ansicht der K. die Lösung besonderer Gewerbscheine, beziehungsweise Concessionen für jedes der drei in Frage kommenden Gewerbe zur Voraussetzung.

2732. M. E. des M. d. J. v. 29. X. 1895, Z. 30.082.

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. dem Recurse des N. N. **Gypsdielenfabrikanten** gegen die E. der Innsbrucker Statth. vom 9. Juli 1894, Z. 11.511, womit demselben die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zur selbstständigen Ausübung des sogenannten **Gypsergewerbes** verweigert wurde, keine Folge zu geben, da die Arbeiten, welche den Gegenstand des genannten Gewerbes bilden, unter Anderem thatsächlich auch in die Befugniß des handwerksmäßigen Anstreichergewerbes eingreifen und im gegebenen Falle, da Bittsteller die Verwendung als Gehilfe in diesem letzteren Gewerbe nicht nachzuweisen vermochte, das Dispensgesuch mit Recht abschlägig verbeschieden wurde. Bei diesem Anlasse wird bemerkt, daß das Gypsergewerbe, welches sich nach der Actenlage zunächst mit der Herstellung von Verputzarbeiten, also dem Ueberziehen von Wänden und Plafonds mit Gyps oder ähnlichen Massen, außerdem aber auch mit der Restaurirung ganzer Façaden, also mit der Ausbesserung, sowie der Färbelung schadhafter Gebäude und dem damit in Zusammenhang stehenden Anstriche der Mauern, sowie der Fenster, Fensterstöcke und Jalousien befaßt, als eine für sich selbstständig bestehende Gewerbekategorie nicht anzusehen ist, sondern die Befugnisse mehrerer von

einander wesentlich verschiedener Gewerbe, und zwar jener der Stuccaturer, Bau-, bezw. Maurermeister und der Anstreicher umfaßt, deren Zusammenfassung in eine gewerbliche Anmeldung im Grunde des § 12 al. 3 der G. N. unstatthaft erscheint, derart, daß der Betrieb des Gypsergewerbes in dem oben angeführten Umfange die Lösung besonderer Gewerbescheine, bezw. Concession für jedes der drei in Frage kommenden Gewerbe zur Voraussetzung hat.

Hafner.

2733. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 15. V. 1893, P. XI).

Ueber die Note der Statth. um Aeußerung, ob das gewerbsmäßig betriebene **Putzen** und Verschmieren von **Oefen** einen integrirenden Bestandtheil des **Hafnergewerbes** bildet, bezw. unter welches der in der M. V. vom 30. Juni 1884 angeführten Gewerbe diese Beschäftigung zu begreifen ist, wurde folgender Bericht erstattet: Die K. hat die Gen. der Hafner in Graz befragt, deren Gutachten dahin geht, daß der gewerbsmäßige Betrieb des Putzens und Verschmierens von Oefen unbedingt als integrirender Theil des Hafnergewerbes anzusehen und der Inhaber eines für diesen Betrieb ausgestellten Gewerbescheines in die Gen. der Hafner einzureihen sei. Die K. äußert sich in Uebereinstimmung mit diesem Gutachten an die Statth. dahin, daß ihrer Ansicht nach das gewerbsmäßig betriebene Putzen und Verschmieren von Thonöfen einen integrirenden Bestandtheil des Hafnergewerbes bilde, dagegen das Putzen und Verschmieren von eisernen Oefen und Sparherden nur dem Rauchfangkehrergewerbe zustehe.

2734. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 20. XII. 1894, P. XIV, Z. 2993).

Ueber die Anfrage der Statth., ob ein Hafnermeister nach dem Inhalte seines auf den Betrieb der Thonwaarenbrennerei (**Hafnerei**) lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, **Herde** und Oefen zu **setzen** und den erforderlichen Herdstock (Mauerkranz) selbst herzustellen, erstattete die K. folgendes Gutachten: Die einvernommene Gen. der Hafner in Graz und die die Hafner umfassenden Gen. in Marburg, Cilli und Hartberg äußern sich übereinstimmend dahin, daß der Hafner unbedingt zum Setzen von Oefen und Kachelherden, sowie zur Ausmauerung des Herdstockes berechtigt sei, während die Aufstellung von Herden, die nur aus Mauerwerk bestehen, ausschließlich dem Maurer zustehe. Die K. gab sohin ihr Gutachten dahin ab, daß zum Setzen von Kachelöfen nur der Hafner, zum Setzen von Herden mit Kachelverkleidung einschließlich der Herstellung des gemauerten Herdstockes hingegen sowohl der Hafner, als auch der Maurer berechtigt ist.

2735. H. u. GK. **Krakau** (Prot. v. 3. VII. 1895, Z. 1816).

Ueber Anfrage der Statth. vom 24. April 1895, Z. 32212, ob das **Setzen von sogenannten Porzellan- oder Kachelöfen** ein selbständiges Gewerbe bildet und Gegenstand einer selbständigen Gewerbeberechtigung

oder eines Gewerbescheines bilden soll, wurde geantwortet, daß die K. diese Ansicht nicht theilt. Das Setzen von sogenannten Porzellan- oder Kachelöfen ist ein integrirender Bestandttheil des Gewerbes der **Hafner** und der Porzellankachelerzeuger. Ebenso gehört das Setzen solcher Oefen in den Umfang der Gewerberechte der Maurer. Das Setzen solcher Oefen kann aus technischen und commerziellen Gründen als selbständiges Gewerbe nicht anerkannt werden. Die Bildung eines solchen neuen Gewerbes würde den normalen Lauf der Production ganz verschieben, indem das Publikum gezwungen wäre, das Material für solche Oefen beim Erzeuger anzukaufen und das Setzen einem andern Gewerbetreibenden anzuvertrauen. Bei einem solchen Vorgange würde es jedenfalls schwer fallen, eine verantwortliche Person für die Güte und richtige Functionirung des fertigen Productes, als welches sich der Ofen darstellt, zu finden. Dem Porzellankachelerzeuger kann weiters das Recht nicht abgesprochen werden, sein Erzeugnis in die gebrauchsfähige Form eines Kachelofens zu bringen. In dem Umstand, daß eine Porzellankachelfabrik die Oefen durch ihr eigenes Personal setzen läßt, kann also eine Ueberschreitung des G. G. nicht gefunden werden.

Hammerwerke.

2736. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1895, P. 48).

Ueber die Frage der B. H. Amstetten, ob ein **Hammerwerksbesitzer** berechtigt ist, außer Hacken, Schaufeln und ähnlichen Werkzeugen auch **Eisen** und **Stahl in Stangen** und **Stücken** verschiedener Form und in verschiedener Schmiedung auszuhämmern und mit seinem Zeichen versehen in Verkauf zu bringen, bemerkte die K.: „In Uebereinstimmung mit den diesbezüglich einvernommenen Gen. der Schmiede und verwandten Gewerbe in Ybbsitz und der Eisen- und Metallgewerbetreibenden in Waidhofen a. d. Ybbs ist die K. der Ansicht, daß ein Hammerwerksbesitzer zweifellos berechtigt ist, ausgeschmiedete Stahl- und Eisenstangen irgend welcher Form so gut wie andere Schmiedewaaren herzustellen und zu verkaufen, umsomehr, als dieser Geschäftszweig früher die hauptsächliche und in vielen Fällen sogar die ausschließliche Beschäftigung derartiger Hammerwerke bildete. Für die Bezeichnung dieser Waaren mit einer Marke (Zeichen) sind die markenrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Handschuhleder-Färber.

2737. St. E. der **böhm. Statth.** v. 3. III. 1896, Z. 32905.

Mit der Eingabe vom 11. November 1895 hat A. S. in Prag die Ausübung des Gewerbes des **Färbens von Handschuhleder** bei dem Magistrate angemeldet und gleichzeitig um die Ertheilung der Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses angesucht. Nachdem die diesfalls gehörte Gen. der Weißgärber und der Lederfärber sich dagegen ausgesprochen hatten, behauptend, daß die Ausübung dieser Beschäftigung lediglich den

Weißgärbern zu gestatten wäre, hat der Magistrat Prag Zweifel über den Umfang des fraglichen Gewerbes gehegt, sich sohin an die H. u. GK. in Prag gewendet und sodann diese Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt. Die Statth. findet anschließend an das eingeholte Gutachten der H. u. GK. im Grunde des § 36 der G. G. O. zu entscheiden, daß das von A. S. angestrebte Unternehmen des Färbens von Handschuhleder als ein selbständiges, und zwar als ein freies Gewerbe anzusehen ist. Denn wenn auch das Färben von Handschuhleder häufig von Weißgärbern ausgeübt wird, so stellt sich diese Beschäftigung doch nicht als ein integrirender Bestandtheil dieses Gewerbes dar, zumal dieselbe auch selbständig durch Färben bereits ausgearbeiteten Leders unter Verwendung fachlich nicht ausgebildeter Arbeitskräfte betrieben werden kann, in welchem Falle diese Beschäftigung als ein selbständiger, vom Weißgärbergewerbe verschiedener und überhaupt nicht unter die handwerksmäßigen Gewerbe fallender Gewerbsbetrieb anzusehen ist.

Handschuh- und Bandagenmacher.

2738. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 49).

Der Statth. wurde über den Umfang der Gewerberechte der **Handschuh-** und **Bandagenmacher**, ferner der **chirurgischen Instrumentenmacher** bemerkt (im Auszuge unter Hinweis auf Nr. 466 d. S.): Die K., welche von der Ansicht ausgeht, daß die Abgrenzung der Gewerberechte mit möglichster Beachtung der bestehenden, aus der natürlichen Entwicklung der Gewerbe hervorgegangenen Verhältnisse zu erfolgen hat, beschränkt sich daher in ihrer Aeußerung auf die Kritik der vorliegenden Anträge des Wiener Magistrates, welche diesem Gesichtspunkte mehr entsprechen, und kann zu dem Antrage 1: „Das Handschuhmachergewerbe ist ein von dem Gewerbe der Erzeugung von Bandagen verschiedenes Gewerbe, kann jedoch mit dem letzteren in eine Anmeldung zusammengefaßt werden" nur bemerken, daß, wenn auch die Gen. der Handschuh- und Bandagenmacher in ihrem Schreiben an die K. betont, daß das Handschuhmachergewerbe heute ein von dem Bandagenmachergewerbe nur scheinbar verschiedenes ist, die für diese Ansicht gegebene Begründung gerade das Gegentheil beweist. Es wird nämlich hervorgehoben, daß seinerzeit diejenigen Handschuhmacher, welche man als „deutsche Handschuhmacher" bezeichnete, nicht nur das Zuschneiden der Handschuhe und vieler anderer Artikel, sondern auch alle Näharbeiten, die zur Fertigstellung sowohl von Handschuhen, als auch von Bandagen, orthopädischen Apparaten, Fechthandschuhen ꝛc. erforderlich waren, ausführen konnten; gleichzeitig wird aber angeführt, daß sich später in dem Handschuhmachergewerbe, wie in allen Gewerben, Specialisten herausgebildet haben, die entweder „nur Handschuhe oder nur Fechtrequisiten, nur Bandagen ꝛc. erzeugten", wie sich die Gen. ausdrückt. Aus dieser Thatsache ergibt sich eben, daß ein beim Handschuhmacher derzeit ausgebildeter Hilfsarbeiter keine Bandagen, und jener des Bandagenmachers wieder keine Handschuhe erzeugen lernt, daher dieser

Antrag des Magistrates den heute bestehenden Verhältnissen dieser Gewerbe vollständig entspricht. Mit Rücksicht auf die Aeußerung der Gen. der Handschuhmacher, daß die Anfertigung von Hosenträgern von jeher nur von ihren Mitgliedern betrieben wurde und jene von Lederhosen nach alter Gewohnheit und auch im Sinne des M. E. vom 7. Jänner 1886, Z. 19467 (s. Nr. 459 d. S.), ihnen unzweifelhaft zusteht, beantragt die K. folgende Abänderung des Antrages 2 des Magistrates: „Die Gewerbeberechtigung der Handschuhmacher umfaßt außer der Verfertigung von Handschuhen, Hosenträgern und Lederhosen den Verkauf von Strumpfbändern u. s. w. Den hervorragendsten Streitpunkt in der Frage des Gewerberechtes der Bandagenmacher und chirurgischen Instrumentenmacher bildet aber das Recht der Erzeugung von Bandagen. Die in dem Antrage 3 enthaltene Behauptung, daß weder die Bandagenmacher, noch die Instrumentenmacher sich mit der Erzeugung von Pessarien, Klyso- und Mutterspritzen, sowie Irrigateurs befassen, beruht auf einem Irrthume, da solche Gegenstände von den chirurgischen Instrumentenmachern thatsächlich nicht nur erzeugt werden, sondern, wie in der Zuschrift der Gen. der Feinzeugschmiede vom 5. December 1892 ausgeführt wird, von ihnen, und insbesondere von ihrem hervorragendsten Repräsentanten, dem genialen Leiter, dessen Tod nicht nur einen großen Verlust für dieses Gewerbe, sondern auch für die Chirurgie bedeutet, selbst erfunden worden sind. Es muß daher den chirurgischen Instrumentenmachern das Recht der Erzeugung von solchen Apparaten zuerkannt und nachstehende Abänderung des Magistratsantrages in dieser Beziehung beantragt werden: „Die Gewerbeberechtigung der Bandagenmacher erstreckt sich auf die Anfertigung von Bandagen, d. i. jener zur Behebung, Correctur oder Unschädlichmachung eines körperlichen Gebrechens bestimmter Vorrichtungen, welche von den Leidenden selbst, ohne constante Mitwirkung des Arztes, angewendet werden (wie Bruchbänder, Bauchbinden, Suspensorien, orthopädische Vorrichtungen), dann auf den Verkauf von Artikeln, welche der Krankenpflege und Hygiene dienen (wie Leinen- und Stoffbinden, Eisbeutel, Luftkissen, Gummistrümpfe, Betteinlagen, Pessarien, Mutterspritzen, Klysopumpen, Irrigateurs ꝛc.), ferner von Artikeln zur Pflege des gesunden Kindes, wie Milchsauger, Milchkochapparate u. A. Die Erzeuger chirurgischer Instrumente haben das Recht zur Verfertigung jener zur Hervorbringung eines Eingriffes in den menschlichen Körper bestimmter Werkzeuge, welche nur vom Arzte angewendet werden sollen, ferner zur Erzeugung von Bandagen, Bruchbändern, künstlichen Extremitäten und orthopädischen Apparaten, dann solcher, welche der Krankenpflege und Hygiene dienen (wie Pessarien, Spritzen, Klysopumpen, Irrigateurs und Inhalationsapparate ꝛc.), sowie auch zum Verkaufe aller Artikel, welche die Bandagenmacher zu führen berechtigt sind." Um aber bestehende Rechte nicht zu schmälern, empfiehlt die K., zu bestimmen, daß diejenigen „Handschuhmacher", welche bisher Bandagen erzeugt und verkauft haben, diese Berechtigung nach der getroffenen Entscheidung über den Umfang der respectiven Gewerberechte gegen dem

weiterbehalten, daß sie ihre Gewerbescheine dementsprechend rectificiren. Antrag 4 lautet: „Die Gen., welchen das Gewerbe der Bandagenerzeuger zugehört, sind aufzufordern, die Errichtung von Fachcursen für dieses Gewerbe im Sinne des § 114 G. O. und des § 13 des niederösterr. Landesgesetzes vom 28. November 1868, Nr. 23 L. G. B. (bezw. nach dem Gesetze vom 26. Jänner 1872, Nr. 9 niederösterr. L. G. B.) in die Hand zu nehmen." Als Bedingung für den Antritt des Gewerbes könnte die Absolvirung eines solchen Fachcurses nur in dem Falle gelten, wenn das Bandagen-, bezw. Instrumentenmachergewerbe unter die concessionirten eingereiht würde. Ebenso müßte der Handel mit Bandagen, welcher zwar als solcher in Wien bisher noch nicht angemeldet, aber als Gemischtwaaren-Handel oder -Verschleiß betrieben wird, an eine Concession gebunden werden, wenn eine Beschränkung desselben eintreten soll, wie es von Seite der Gen. der Feinzeugschmiede, vermuthlich wegen der unangenehmen Concurrenz mit billigen, fabriksmäßig erzeugten ausländischen Waaren, verlangt wird. Die Gen. der Handschuh- und Bandagenmacher geht in ihrem Verlangen übrigens noch weiter, indem sie sogar um das Verbot zum Handel mit Bandagen ansucht. Doch könnte die K. derzeit für die Beschränkung des Handels mit Bandagen und Apparaten für die Krankenpflege, sowie mit chirurgischen Instrumenten nicht eintreten, weil ja auch der Besitz einer Concession zum Handel mit solchen Gegenständen vor dem Verkaufe schlecht gearbeiteter Waaren nicht schützt und weil die Consumenten zum Kaufe billiger Waaren weit mehr verleitet werden, wenn sie sich dem Besitzer einer Concession gegenüber der Sorge enthoben fühlen, über dessen Gewissenhaftigkeit in der Bedienung seiner Kunden die unerläßlichen Erkundigungen einzuziehen."

2739. St. E. der **steiermärk. Statth.** v. 30. VII. 1895, Z. 21451 an die B. H. Gröbming.

Anläßlich des gegen den **Handschuhmacher** M. W. in Schladming wegen unbefugten Gewerbebetriebes, angeblich begangen durch Verfertigung von **Handschuhen** und **Gamaschen aus Loden**, eingeleiteten Strafverfahrens findet die Statth. gemäß § 36 der G. N. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Leoben auszusprechen, daß der Genannte nach dem Inhalte des ihm amtlich ausgefertigten, auf den Betrieb des Handschuhmachergewerbes lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, Fausthandschuhe und Gamaschen aus Loden, welche mit Leder besetzt, resp. gefaßt und mit Lederknöpfen versehen sind, zu verfertigen.

2740. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IV. 1893, P. 50).

Der Statth. wurde anläßlich der Frage über die Berechtigung der **Handschuhmacher** zur Erzeugung **gewirkter** und **gestrickter Handschuhe** Nachstehendes bemerkt: „Die K. hat sich bereits in ihrem an den Wiener Magistrat erstatteten Gutachten vom 10. August 1892, Z. 4703 (s. Nr. 463 d. S.) dahin geäußert, daß die Handschuhmacher zum Handel mit gewirkten und gestrickten Handschuhen berechtigt seien. Gegen den von der G. B. in diesem Sinne erlassenen Bescheid hat die Gen. der Wirk-

waarenerzeuger in Wien den Recurs ergriffen und zugleich um Abgrenzung der Gewerberechte zwischen den Handschuhmachern und den Wirkwaaren-erzeugern ersucht. Durch die in Folge einer Anzeige der Wirkwaaren-erzeuger-Genossenschaft seitens des Markt-Commissariates gepflogenen Erhebungen wurde seinerzeit constatirt, daß diese Anzeige unbegründet war, da sich auch nicht ein einziger Handschuhmacher mit der Erzeugung gestrickter oder gewirkter Handschuhe befaßte. Dies ist auch leicht erklärlich, weil sich die Handschuhmacher andernfalls kostspielige Maschinen anschaffen müßten und trotzdem concurrenzunfähig blieben, weil die überwiegende Mehrzahl der gewirkten und gestrickten Handschuhe theils böhmischer, theils ausländischer Provenienz ist und den Erhebungen zufolge auch von den Wiener Wirkwaarenerzeugern nur ein einziger derartige Handschuhe verfertigt. Die hiesigen Wirkwaarenerzeuger verlegen sich größtentheils auf feine Specialitäten aus Seide, Tricots, Jacken und vorzugsweise auf Wollwaaren, nicht aber auf Handschuhe, weil für diesen Artikel große Fabriken in der Provinz und im Auslande bestehen, mit denen eine Concurrenz auf dem hiesigen Platze derzeit noch ausgeschlossen ist. Auf Grund dieser Ausführungen, so wie im Hinblicke darauf, daß das Wirken und Stricken von Handschuhen in gar keinem Connexe mit dem Nähen von Lederhandschuhen steht und die Erzeugungsweise der gewirkten und gestrickten Handschuhe in keiner Weise aus dem Gewerbebetriebe der Handschuhmacher abgeleitet werden kann, muß die K. die anher gestellte Frage nach der Berechtigung der Letzteren zur Erzeugung gewirkter und gestrickter Handschuhe verneinen.

2741. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 2. X. 1894, P. IV, Z. 3170).

Ueber den Erlaß der Statth. um Aeußerung, ob eine Reihe von Gewerbsleuten nach dem Inhalte der denselben vom Stadtrathe Graz ausgestellten, auf den Betrieb des **Handschuhmachergewerbes** lautenden Gewerbescheine berechtigt sind, **Halsbinden** für Civil und Militär, Halsstreifen, Porte-épées, Uniformsterne, Schützenschnüre, Ordensbänder, Börteln, Hosenträger, Strumpfhälter, Bruchbänder, Fechtmasken, Krägen, Manchetten, Manchettenknöpfe, Cravattennadeln, Rüschen und Flanellbinden zu führen und zu **verkaufen**, erstattete die K. folgendes Gutachten: Der Bericht des diesfalls mit den Erhebungen betrauten städtischen Marktcommissariates bestätigt, daß von einzelnen Handschuhmachern thatsächlich derartige Waaren geführt werden. Die Aeußerung der einvernommenen Gen. der Handschuh- und Cravattenmacher in Graz lautet dahin, daß den Handschuhmachern seit jeher das Recht zustehe, Hosenträger, sowie Halsbinden für Civil und Militär zu führen, nicht aber Militärdistinctionszeichen und Hemdknöpfe, nachdem diese Gegenstände in die Gewerbsbefugnisse der Posamentierer, bezw. der Drechsler fallen, allfällig auch den Krämern zum Verkaufe zustehen. Das Recht des Handschuhmachers, Hosenträger sowie Halsbinden für Civil und Militär zu verkaufen, liege in der Natur der Sache, da er ja doch der Erzeuger derselben sei. Allerdings werde heute in diesen Gegenständen

ein schwunghafter Handel getrieben, der das Muttergewerbe dieser Erzeugnisse nahezu in Vergessenheit gerathen lasse. Wenn der Handschuhmacher genöthigt sei, Hosenträger und Cravatten behufs Ausbesserung zu übernehmen, so müsse er wohl auch zur Führung der neuen Gegenstände berechtigt sein. Um den Begriff des Handschuhmachergewerbes zu umschreiben, bemerke die Gen., daß die Bezeichnung „Handschuhmacher, Beutler und Bandagist", welche sich heute noch in den Innungslehrbriefen vorfinde, aus der Vielseitigkeit dieses Gewerbes vollständig gerechtfertigt erscheine. Ein gut ausgebildeter Handschuhmacher müsse nämlich alle Gattungen Handschuhe, Lederanzüge, Bettwäsche aus Leder, Bandagen aller Art, Hosenträger, Cravatten, Strumpfbänder, Jagdtaschen aus Sämischleder, Mützen, Tabakbeutel, sowie andere Ledergalanteriewaren zu erzeugen verstehen. Die K. ist sohin der Ansicht, daß der Inhaber eines Handschuhmachergewerbes nach dem Inhalte seines auf den Betrieb des genannten Gewerbes lautenden Gewerbescheines berechtigt sei, Halsbinden für Civil und Militär, Hosenträger, Strumpfhälter, Bruchbänder und Fechtbandagen zu führen und zu verkaufen.

2742. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 20. XII. 1894, P. XII, Z. 4134).
Im Anschlusse an ihr Gutachten vom 2. October 1894 (siehe Nr. 2741) hat die K. auch die Gen. der Feinzeug-, Zirkel- und Messerschmiede, Erzeuger chirurgischer Instrumente und Bandagenmacher in Graz gehört, welche ausführt, daß Bruchbänder und Bandagen Heilzwecken dienen, ärztlich ordiniert und von den Aerzten oder den durch Erbringung des Befähigungsnachweises berechtigten Bandagisten angelegt werden, daß diese Gegenstände als sehr wichtige Artikel der Krankenpflege zu betrachten seien, von deren zweckentsprechender Anpassung das körperliche Wohlbefinden des Bruchleidenden abhänge, daß diese Gegenstände mithin nicht als gewöhnliche Handelsartikel aufgefaßt werden dürfen, weshalb Handschuhmacher, welche nicht auch den Befähigungsnachweis als Bandagisten erbracht haben, nicht befugt erscheinen, Bruchbänder und Bandagen zu führen. Das Gewerbe der Bandagenmacher hat sich bekanntlich mit der Zeit als specieller Geschäftszweig vom **Handschuhmachergewerbe** abgezweigt, um nunmehr in größeren Orten als eigenes Gewerbe betrieben zu werden. Damit aber, daß sich ein eigenes Gewerbe für die Erzeugung von Bandagen herausgebildet habe, sei nicht zugleich ausgesprochen, daß das Handschuhmacher- als Muttergewerbe seine früheren Berechtigungen vollständig an das Tochtergewerbe abgegeben habe, und zwar derart, daß ersteres nun nicht mehr zur Herstellung von Bandagen befähigen solle. Dem Muttergewerbe müsse vielmehr das Recht in demselben Umfange wie früher gewahrt bleiben. Mit Rücksicht auf diese Momente hält die K. an ihrem früheren Gutachten fest und ergänzt dasselbe nur dahin, daß der Inhaber eines Handschuhmachergewerbes nach dem Inhalte seines auf den Betrieb des genannten Gewerbes lautenden Gewerbescheines auch berechtigt sei, **Bandagen** aller Art zu führen und zu verkaufen.

2743. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1893, P. 35).

Ueber die Frage der Berechtigung der **Handschuhmacher** zum Verkaufe von ausgeschnittenen **Hirschleder-Stiefletten** wurde der B. H. Krems bemerkt: „Offenbar handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um den Verkauf von Hirschleder-Stiefletten, sondern um den Verkauf von Schuhobertheilen aus Hirschleder. Die Wiener Schuhmacher-Gen., welche die Anfrage dahin auffaßte, ob Handschuhmacher zum Verkaufe von ausgeschnittenen Hirschleder-Stiefletten befugt sind, verneinte dieselbe, was unter dieser Voraussetzung ganz richtig erscheint. Die Gen. der Handschuhmacher in Wien bejaht die Frage nach der Berechtigung der Handschuhmacher zum Verkaufe von Schuhobertheilen aus Hirschleder und weist darauf hin, daß gerade diese Gewerbetreibenden in der Lage sind, derartige Abfälle billig zu verkaufen. Derselben Anschauung ist auch die K., da durch den Verkauf des Leders im zugeschnittenen oder abgeschnittenen Zustande ein Eingriff in die Gewerbsrechte der Schuhmacher nicht stattfindet und die Handschuhmacher bereits seit jeher aus den kleineren Hirschlederabfällen Beutelchen für Schlüssel, Messer 2c. verfertigen, während die starken Theile vom Kopfe zu Schuhoberleder verwendet und von den Schuhmachern zu Lederstiefletten verarbeitet werden, deren sich jedoch nur fußkranke Personen bedienen. Selbstverständlich dürfen diese Lederobertheile nur im ungenähten Zustande in den Handel gebracht werden."

Hausindustrie und häusliche Nebenbeschäftigungen.

2744. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 30. XI. 1894, Z. 5902).

Der B. H. Trebitsch wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die in geringem Umfange betriebene **Beköstigung** von Personen nicht den Thatbestand eines Gewerbebetriebes, sondern lediglich jenen einer **häuslichen Nebenbeschäftigung** bildet.

2745. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 25. IX. 1895, Z. 2097).

An die B. H. in N. wurde folgendes Gutachten erstattet: Die Herstellung grober **Flechtwaaren** qualificirt sich, wenn sie als eine hergebrachte Beschäftigung ohne Inanspruchnahme fremder Arbeitskräfte betrieben wird, als **Hausindustrie**. Nach dem Berichte des k. k. Gendarmeriepostens Kaaden wird die Korbflechterei aus Holzspähnen in Grün und Spindelsdorf von mehreren Parteien betrieben und stellt einen Gewerbebetrieb nicht dar.

2746. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. III. 1893, P. II, Z. 1374).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das Halten einer beschränkten Anzahl von **Gänsen** zur Mästung und der Verkauf dieser Gänse in gemästetem Zustande seitens einer Häuslersgattin lediglich, als eine **häusliche Nebenbeschäftigung** im Sinne des Art. II lit. c) K. P. anzusehen ist.

2747. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 20. VII. 1893, Z. 1635.)

An die B. H. Eger wurde folgendes Gutachten erstattet: Die Erzeugung von **Geigenschachteln** kann als Theil des Tischlergewerbes nicht in Betracht kommen und auch nicht dem handwerksmäßigen Gewerbe des Instrumentenmachers gleich zugeachtet werden. Diese Erzeugung, bezw. das Zusammenleimen von Geigenböden muß ebenso wie die Anfertigung von Bestandtheilen für Musikinstrumente als **Hausindustrie** qualificirt werden. Die Beschäftigung der Recurrenten kann auch nicht als ein dem Tischlergewerbe verwandter Gewerbsbetrieb hingestellt werden und erscheint es als quaestio facti, ob im einzelnen Falle die hausindustrielle Beschäftigung als Gewerbebetrieb aufzufassen sei.

2748. H. u. GK. **Prag** (Prot v. 6. XI. 1894, P. VII).

Einer Gewerbebehörde wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Tambouriren** der **Handschuhe**, wie es in Prag und der Umgebung hauptsächlich von Mädchen häuslich betrieben wird, als **Lohnarbeit**, dagegen die sogenannte Factorei, nämlich die Vermittlung des Tambourirens im Großen, als ein selbstständiges, aber bloß freies Gewerbe sich darstellt.

2749. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 15. V. 1893, P. VII).

Anläßlich der Anfrage des Stadtrathes Graz, betreffend die Einreihung des freien Gewerbes der Erzeugung von **Haselspänen** in eine Gen. wurde Folgendes erwidert: Der genannte Bruchholzschneider befaßt sich während zweier Monate des Jahres in seiner freien Zeit mit der Zerkleinerung von Haselnußholz, das in den Brauereien zur Klärung leichter, minderwerthiger Biere Verwendung findet. Zu diesem Zwecke werden die Haselruthen abgerindet und in lange, flache Streifen geschnitten. Diese Späne werden solange in siedendem Wasser ausgelaugt, bis der ganze Gerbstoff ausgezogen ist. An diese ausgewässerten und in das Bier gelegten Späne setzt sich die Hefe an und werde auf diese Art die Klärung des Bieres beschleunigt. Die Erzeugung solcher Späne werde von Reifschneidern, Korbflechtern und Holzschneidern lediglich als Nebenbeschäftigung ausgeübt und könne nicht als eigenes Gewerbe angesehen werden, da der Verbrauch von Haselholzspänen ein so untergeordneter sei, daß Niemand im Stande wäre, seinen Lebensunterhalt durch die ausschließliche Erzeugung derartiger Späne zu decken. Die K. ist sohin der Ansicht, daß die Erzeugung von Haselholzspänen überhaupt nicht als selbständiges Gewerbe, sondern lediglich als freie Nebenbeschäftigung der Holzschneider zu betrachten sei.

2750. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. V. 1894, P. 43).

Ueber die Frage, ob die Erzeugung von **Hobelspanarbeiten** als selbständiger Gewerbebetrieb oder als **Hausindustrie** anzusehen sei, wurde der B. H. Waidhofen a. d. Th. Folgendes mitgetheilt: Wie aus den Erhebungen hervorgeht, wird die Erzeugung verschiedener Flechtwaaren aus Holzspänen in Neu-Dietmanns von 5 Familien in eigenen Wohnstätten und ohne Beschäftigung gewerblicher Hilfsarbeiter, nur unter Beihilfe von

Personen des eigenen Hausstandes betrieben und die erzeugte Waare im Hausirwege abgesetzt. Die Waaren, um die es sich handelt, sind bisher überhaupt nicht Gegenstand gewerblicher Erzeugung gewesen und werden gleich anderen ähnlichen Waaren ausschließlich hausindustriell in einzelnen Orten hergestellt. Speciell im Viertel ober dem Manhartsberge ist die hausindustrielle Erzeugung verschiedener Holzwaaren, die unter dem Namen Waldwaare bekannt sind, seit Langem üblich und erscheint somit auch das Merkmal der örtlichen Gepflogenheit vorhanden. Nach Anschauung der K. wäre daher die gedachte Erzeugung als Hausindustrie zu betrachten.

2751. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 50).

Seitens der Statth. wurde die K. um ein Gutachten über die Frage ersucht, ob die Erzeugung von **Holzleitern** und Besenstielen in der Gegend von Gutenstein als **Hausindustrie** im Sinne des M. E. vom 16. September 1883, Z. 26701, zu betrachten sei. Die K. verwies darauf, daß sie bereits Gelegenheit hatte, sich über die in derselben Gegend betriebene hausindustrielle Erzeugung von Bottichen zu äußern (vergl. Nr. 473). Aber auch die Erzeugung verschiedener anderer Holzwaaren, namentlich gröberer Arbeiten, wie Leitern, Rechen, Besen- und Hackenstiele und Schindeln wird, wie aus der Aeußerung der Gemeindevorstehung Pernitz hervorgeht, in der dortigen Gegend bei vielen Wirthschaftsbesitzern, Waldarbeitern und Taglöhnern seit unvordenklichen Zeiten als Hausindustrie betrieben. Dieselben verarbeiten zum Theil selbstgezogenes, zum Theil gekauftes Holz und üben ihre Erzeugung theils allein, theils unter Mitwirkung der Angehörigen, jedoch immer ohne Gehilfen und Lehrlinge aus. Der auf diese Weise gewonnene Verdienst bildet zumeist den Nebenerwerb der Leute während der Wintermonate oder bei schlechter Witterung, in manchen Fällen aber auch die Haupteinnahmsquelle. Insbesondere für die ärmeren Leute ist die Erhaltung dieses Erwerbszweiges unbedingt nothwendig, weil diese bei ihren Waldarbeiten über Sommer (als Harzer, Bürdel- und Holzhacker) oder als landwirthschaftliche Taglöhner nur einen geringen Verdienst (von 15—18 fl. monatlich) erzielen und hierbei nicht so viel ersparen können, daß sie über den Winter ohne jeden Erwerb auskommen könnten. Die gewerbliche Thätigkeit trägt somit ganz entschieden den Charakter einer der örtlichen Gewohnheit entsprechenden. Aber auch die übrigen Kriterien des Erlasses scheinen nach Ansicht der K. zweifellos zuzutreffen, da die zeitweise Mithilfe des die gleiche Beschäftigung auch für eigene Rechnung betreibenden Schwiegersohnes des Recurrenten im Falle einer Erkrankung des Letzteren nicht als die Beschäftigung eines gewerblichen Hilfsarbeiters angesehen werden kann. Die K. ist daher der Anschauung, daß es sich im vorliegenden Falle um einen hausindustriellen Betrieb im Sinne des citirten Erlasses handelt.

2752. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 13. XII. 1894, Z. 4252).

An die B. H. Brüx wurde anläßlich eines concreten Falles ein Gutachten dahin erstattet, daß es keinem Zweifel unterliegt, daß in Braunau

und Umgebung die Erzeugung von **Feder-** und **Kegelkasteln hausindustriell** betrieben wird.

2753. H. u. GK. **Prag** (Prot v. 6. XI, 1894, P. d).

Einer Gewerbebehörde wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die als Nebenbeschäftigung betriebene **Korbflechterei** in der Umgegend von Celakovic als **Hausindustrie** zu betrachten ist.

2754. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 7. II. 1895, P. VI, c).

Die von der Statth. Prag abverlangte Aeußerung darüber, ob die **Oblattenerzeugung** in Carlsbad als **Hausindustrie** anzusehen sei, wird dahin erstattet, daß dieser Erzeugung die Merkmale des hausindustriellen Betriebes zukommen, unbeschadet der Vorschreibung einzelner Erzeuger mit einer Erwerbsteuer nach Maßgabe des Gewerbeumfanges.

2755. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. V. 1895, P. A, Z. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Annähen von Perlmutterknöpfen** auf Papiercartons in der von einem Unternehmer betriebenen Weise, als **Hausindustrie** anzusehen sei.

2756. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 29. 12. 1893, P. II, Z. 1957).

Mit Bezug auf die Note de dato 15. November 1893, z. Z. 16113 erstattete die K. die Aeußerung dahin, daß V. H. in Freiberg betreffs der von ihm betriebenen **Potschenerzeugung** (Tuch- und Fleckpotschen) sowohl gemäß dem vom Freiberger Gemeinderathe aufgenommenen Prot., als auch gemäß dem Berichte des k. k. Gendarmerie-Posten-Commandos Freiberg als ein **Hausindustrieller** anzusehen ist.

2757. H. u. GK. **Innsbruck** (Prot. v. 7. IV. 1893, P. II, Z. 12).

Ueber die Anfrage der B. H. in Schwaz, ob die **Rechenmacherei**, welche ohne Gehilfen und ohne besonderes Arbeitslocal neben den landwirthschaftlichen Arbeiten betrieben wird, ein selbständiges Gewerbe sei und als solches der Anmeldepflicht unterliege, oder zu jenen häuslichen Nebenbeschäftigungen gehöre, welche, da sie einen durch gewöhnliche Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweig bilden, gemäß P. II K. P. den Bestimmungen der G. O. nicht unterliegen, erwiderte die K., daß die Verfertigung von Rechen, welche ohne Hilfsarbeiter, nur von Mitgliedern eines Hausstandes zeitweilig neben den landwirthschaftlichen Arbeiten betrieben wird, nicht als ein selbständiges handwerksmäßiges Gewerbe, sondern als eine landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung zu betrachten ist.

2758. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. II, Z. 3929).

Der B. H. in Trebitsch wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß eine im dortigen Berzirke betriebene **Feldrechen-Erzeugung** als **hausindustrielle** Beschäftigung anzusehen ist.

2759. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 15. VI. 1893, P. I, Z. 925).

Der B. H. W.-Meseritsch theilte die K. mit, daß nach hierortiger Erfahrung die Verfertigung von **Riemen** lediglich für Dreschflegel (weiße Riemen für Dreschflegelkopfstücke) überhaupt nicht unter P. 37 der M. V. vom 30. Juni 1884, subsumirbar erscheint, sondern eher als eine Art **Hausindustrie**, welche der G. O. nicht unterliegt, behandelt werden dürfte.

2760. H. u. GK. **Laibach** (Prot. v. 28. II. 1893, Z. 250).

Der B. H. in Radmannsdorf wurde über die Frage, ob die **Schäffererzeugung**, wie sie in der Wochein betrieben wird, als **Hausindustrie** zu betrachten ist, folgendes Gutachten abgegeben: Aus dem Berichte des k. k. Gendarmerie-Posten-Commandos in Feistritz geht hervor, daß die Schäffererzeugung zumeist von der ärmeren Volksclasse, und zwar ganz allein, oder nur mit Mitwirkung von Angehörigen des Haushaltes und nur in den Wintermonaten betrieben wird, weshalb die Schäffererzeugung in der Wochein als Hausindustrie anzusehen ist. Auch im statistischen Berichte der K. pro 1875 geschieht (S. 249) von der Holzwaarenerzeugung im Wocheiner Thal als Hausindustrie Erwähnung und wird weiters bemerkt, daß in der Wochein zumeist Schäffer und kleine Fässer erzeugt werden.

2761. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 12. IV. 1894, P. I, Z. 285).

Mit Bezug auf die Note de dato 8. Februar 1894, Z. 108, wird dem Genossenschaftsvorstande in Deutsch-Liebau mitgetheilt, daß Grundbesitzer die **Schwarzbrodbäckerei** nur als **Hausindustrie** oder häusliche Nebenbeschäftigung betreiben können.

2762. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 21. VI. 1894, II b, P. 4).

Ueber die Anfrage der B. H. Bozen, ob die Beschäftigung des A. M. von Wolkenstein als **Hausindustrie** anzusehen sei, erstattete die K., folgendes Gutachten: Wie aus den Acten hervorgeht, besitzt A. M. eine durch Wasserkraft betriebene Drechslerbank mit 3 Spindeln, welche er mit Hilfe seiner Angehörigen und ohne fremder Arbeitskräfte sich zu bedienen, zur Anfertigung von Gröbner **Spielwaaren** benützt. Die fertigen Waaren werden an die Holzwaarenhändler abgeliefert und von diesen weiter veräußert. Bei dieser Manipulation sind wohl alle Merkmale gegeben, welche nach dem M. E. vom 16. September 1883, Z. 26701, für die Hausindustrie maßgebend sind. Anders verhält es sich jedoch mit seiner Vermiethung der Drechslerbank, wenn er selbst nicht arbeitet, an andere Schnitzler. Dieser Erwerbszweig fällt unter das Gewerbe der Maschinenverleihung. Jedoch ist dieser Nebenverdienst, 10 kr. per Spindel und Tag, abgesehen von den mannigfachen Beschädigungen, denen eine derartige Drehvorrichtung ausgesetzt ist, so klein, daß er wohl keinen Gegenstand der Anmeldung bilden kann.

2763. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 7. II. 1895, P. VI e).

Der B. H. Brüx wurde anläßlich einer Anzeige wegen unbefugter Erzeugung von Spielwaaren durch einen Zeugschmied die Ansicht der K. dahin bekannt gegeben, daß die Erzeugung von **Kinderspielwaaren** zur **Hausindustrie** gehöre.

Holzbearbeitungs-Gewerbe.

2764. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 18. IX. 1893, P. 24).

Ueber eine Anfrage, betreffend den Umfang und die Ausdehnung des Gewerbes für **maschinelle Holzbearbeitung** gab die K. ihrer Anschauung dahin Ausdruck, daß unter maschineller Holzbearbeitung alle jene Verrichtungen an rohem Holzmateriale zu verstehen sind, welche mit Holzbearbeitungsmaschinen, d. i. mit Säge-, Stemm-, Hebel- und Bohrmaschinen, Drehbänken vorgenommen werden können.

2765. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. VI. 1894, P. 58).

Dem magistratischen Bezirksamte für den XV. Bezirk wurde über die Frage, ob die Herstellung von **Holzleisten für die Postcartonserzeugung** als freies Gewerbe anzusehen ist, bemerkt: Aus den Acten ist ersichtlich, daß es sich um die Herstellung von Holzleisten ohne Kehlung oder sonstige Bearbeitung aus zwei Meter langen Latten mittelst einer Kreissäge, also um eine Art der Holzzurichterei, handelt. Diese Erzeugnisse werden den Postcartonserzeugern geliefert, also nicht selbständig mit der verkaufsfähigen Waare verbunden; es liegt hier also ein bloßes Hilfsgewerbe vor. Immerhin ist aber die Partei selbst der Ansicht, daß dies eine Tischlerarbeit sei und sie daher um Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Tischlergewerbe einschreiten müsse. Was nun den gewerberechtlichen Charakter dieser Thätigkeit betrifft, verweist die K. zunächst auf Nr. 500 und 503 d. S. Die Ansicht der K. im vorliegenden Falle geht dahin, daß auch die unter der Benennung „Holzzurichterei" verstandene Erzeugung der Holzleisten für Postcartons, eine Arbeit, welche offenbar noch weniger als die Herstellung von Kehlleisten oder gar Holzschachteln eine besondere Lehr- und Arbeitszeit erfordert, als ein freies Gewerbe zu betrachten sei, für dessen Antritt keinerlei Befähigungsnachweis erforderlich ist.

2766. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 9. I. 1895, P. 30).

Ueber die Frage der Statth., ob die Erzeugung von **Hühnersteigen** als freies oder als ein Bestandtheil des handwerksmäßigen Tischlergewerbes zu betrachten sei, erwiderte die K. Folgendes: „Uebereinstimmend mit der Anschauung der hierüber einvernommenen Gen. der Tischler in Wien beehrt sich die K. zunächst darauf hinzuweisen, daß Hühnersteigen in den meisten Fällen wie andere Landwirthschaftsgeräthe zur Winterszeit von den Landwirthen selbst hergestellt oder von ländlichen Hausindustriellen erzeugt werden, die hierin einen Nebenerwerb finden. Tischler befassen sich mit der Her-

stellung von Hühnersteigen überhaupt nicht, und ebensowenig ein anderes handwerksmäßiges Gewerbe; überdies ist die Art der Arbeit eine so einfache, daß zu ihrer Ausführung keine besondere Ausbildung durch Erlernung oder längere Verwendung erforderlich ist, und gelangt daher die K. zu dem Schlusse, daß die Erzeugung von Hühnersteigen, soweit sie nicht hausindustriell betrieben wird, als freies Gewerbe zu betrachten sei, wenn auch der Natur der Sache nach die übrigen holzverarbeitenden Gewerbe, wie Tischler, Drechsler, Wagner, Böttcher und Zimmerleute, zu ihrer Herstellung ohneweiters befugt erscheinen."

2767. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 7. III. 1895, P. Vb, Z. 9).

Ueber Anfrage der B. H. Schärding de dato 14. December 1894, Z. 10.400, ob das **Gabel-** und **Rechenmachergewerbe** als handwerksmäßig anzusehen ist, äußerte sich die K.: Die zu § 1 der G. O. erschienenen M. V. haben bisher von dem **Rechen-** und **Gabelmachergewerbe** keine Erwähnung gethan; es ist daher dasselbe schon auf Grund der bestehenden Gesetze als ein **freies** Gewerbe anzusehen. Hiezu kommt aber noch, daß die Erzeugung derartiger landwirthschaftlicher Geräthe meistentheils einen Gegenstand der Hausindustrie bildet und daher ein ausgebildetes Lehrlings- und Gesellenwesen in diesem Gewerbe gar nicht besteht, da es vorwiegend als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung betrieben wird. Es wäre daher in den meisten Fällen die Erbringung des Befähigungsnachweises praktisch undurchführbar, so daß auch aus diesem Grunde das genannte Gewerbe als ein freies zu behandeln ist.

2768. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 7. III. 1895, P. Vb, Z. 8).

Ueber die Anfrage der B. H. Freistadt, ob die Erzeugung von **Spinnrädern**, Haspeln, Flachsrollen, einfachen Flachsmaschinen, Brecheln, Rechen, Gabeln, Trischeln, Futterstöcken, Sägenheften, Getreideputzmühlen als ein **freies** Gewerbe anzusehen sei, äußerte sich die K.: Die in obiger Anfrage erwähnten Gegenstände lassen sich unter dem Gesammtbegriffe landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen subsumiren, und in dieser Hinsicht hat sich die K. schon wiederholt dahin ausgesprochen, daß die Erzeugung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen als ein freies Gewerbe anzusehen sei.

2769. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 8. XI. 1894, P. II, Z. 22).

Der B. H. in Schüttenhofen wurde das Gutachten abgegeben, daß die Erzeugung von **Sensenstielen**, **Krämpeln**, sowie anderen einfachen Geräthschaften, welche wohl mitunter auch von **Wagnern** verfertigt werden, kein ausschließliches Befugniß des Wagnergewerbes bildet, vielmehr die gedachte Erzeugung auch als ein selbstständiges freies Gewerbe angetreten werden kann.

2770. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 4. VII. 1895, Nr. 1969).

An die B. H. in Brüx erstattete die K. ein Gutachten dahin, daß die Erzeugung von **Stielen** zu Schaufeln, Hacken und

Hämmern, sowie Kummetleisten wohl in den Gewerbsbereich der Wagner fällt, für dieselben aber nicht gerade wesentlich erscheint und derlei Gegenstände auch in bäuerlichen Haushalten oder in **hausindustrieller Beschäftigung** einzelner Gegenden hergestellt werden. Mit Rücksicht darauf ist die K. der Ansicht, daß ein Gewerbe, welches sich auf die genannten Artikel, Bestandtheile zu Werkzeugen, deren Anfertigung keine besondere manuelle Geschicklichkeit erfordert, beschränkt, als ein freies Gewerbe zu behandeln wäre.

2771. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. V. 1894, P. 46).

Dem magistratischen Bezirksamte für den XVII. Bezirk wurde anläßlich der Frage, ob die Erzeugung von **Wäscherumpeln** als ein handwerksmäßiges oder freies Gewerbe zu betrachten sei, Folgendes bemerkt: Die K. hatte schon zu wiederholten Malen Gelegenheit, sich in ähnlichen Fällen, in denen es sich um die Erzeugung verschiedener Hausgeräthe aus Holz mit einzelnen Metallbestandtheilen, wie Kraut- und Gurkenhobel, Krennreißer, Fleischschlägel u. A. handelte, dahin zu äußern, daß die Herstellung solcher groben Holzwaaren, insoferne sie nicht hausindustriell betrieben wird, als freies Gewerbe zu betrachten sei. Der gleichen Anschauung ist die K. auch im vorliegenden Falle, bei dessen Beurtheilung noch insbesondere der Umstand in Betracht zu ziehen ist, daß bei der Erzeugung der sogenannten Wäscherumpeln einzelne Handfertigkeiten mehrerer Gewerbe benöthigt werden; deshalb werden Wäscherumpeln sowohl von Tischlern als auch von Drechslern, Spänglern und anderen holz- oder metallverarbeitenden Gewerben oder von anderen Personen erzeugt, welche, ohne eines dieser Gewerbe erlernt zu haben, die nothwendigen Kenntnisse der Erzeugung sich auf irgend eine Weise angeeignet haben; auch hausindustriell wird dieses Geräthe an manchen Orten hergestellt. Die K. muß sich in Folge dessen dahin aussprechen, daß die Erzeugung von Wäscherumpeln als freies Gewerbe zu betrachten sei.

Holzhacker.

2772. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 28. VII. 1893, P. 35, 33. 691, 692).

An die B. H. Meran wurde folgendes Gutachten erstattet: „Die sogenannten **Holzhacker** in Bozen, Meran und anderen Ortschaften beschäftigen sich ausschließlich mit der Verkleinerung des Brennholzes. In früheren Zeiten wurde das Brennholz mit der Axt gespalten und sodann in der gewünschten Länge ein oder zweimal abgehauen. Gegenwärtig werden die Brennholzprügel nahezu ausschließlich mittelst einer an einem einfachen Gestelle befestigten Handsäge in der erforderlichen Länge abgeschnitten und sodann mit der Axt gespalten. Besondere Maschinerien sind also keine in Verwendung. Die Entlohnung der Holzhacker erfolgt in der Regel nicht nach Taglohn, sondern nach der geleisteten Arbeit per Klafter oder Raum-

meter mit Berücksichtigung, ob das Holz 1- 2- oder 3mal abgesägt werden muß. Die Holzhacker haben in der Regel wenigstens keine stabilen Gehilfen, doch wird das verkleinerte Holz von für diesen Zweck aufgenommenen Personen in die Wohnung oder den Aufbewahrungsort getragen, auch kommt es häufig vor, daß die Weiber oder erwachsenen Kinder der Holzhacker diesen bei der Arbeit Hilfe leisten. Dem Gesagten zufolge glaubt nun die K., daß es sich im vorliegenden Falle wohl nur um eine Lohnarbeit der gemeinsten Art handelt, welche nach Art. V d des K. P. zur G. O. nicht nach diesem Gesetze zu beurtheilen ist.

Holzschnitzer.

2773. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 2550).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Bildschnitzer** berechtigt sind, Bestellungen für **Kirchenarbeiten** anzunehmen, wenn bei denselben die Bildschnitzerei den Haupbestandtheil bildet.

Hufschmiede.

2774. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 20. XII. 1894, P. XIX, Z. 4035).

Ueber die Anfrage der Statthalterei, ob die Verrichtung von **Hufschmied**-, bezw. Tischlerarbeiten durch im Dienste eines **Fuhrwerksbesitzers** stehende Personen ausschließlich zu eigenen Zwecken des ersteren den Thatbestand der Uebertretung nach § 132, lit. a, der G. O. bildet, erstattete die K. folgendes Gutachten: Ein Grazer Fuhrwerksbesitzer beschäftigt in seinem Hause lediglich zu eigenen Zwecken einen Schmied und einen Tischler. Die K. glaubt, daß vor Allem die persönlichen Verhältnisse der beiden Gehilfen in Betracht gezogen werden müssen. M. St. steht bei dem Fuhrwerksbesitzer in Wohnung und Verpflegung. Er sagte gelegentlich seiner Einvernehmung durch den Stadtrath Graz aus, daß Fuhrwerksbesitzer ganz allgemein eigene Hufschmiedgehilfen in ihren Betrieben beschäftigen. J. S. ist nebenbei Hausmeister. Seine Aussage geht dahin, daß ihn als alten und kranken Mann kein Meister nehmen wolle, daß er sich aber doch den nöthigsten Lebensunterhalt verdienen müsse. Und noch ein Umstand darf nicht unberührt bleiben. Die Stadtgemeinde Graz ist durch die Uebernahme der Fäkalienverführung in eigene Regie genöthigt worden, in ihrem Fuhrhofe eine Hausschmiede einzurichten. Da liegt nun wohl die Frage nahe, wieso der Stadtrath Graz dazu kommt, das für strafbar zu halten, was die Gemeinde Graz selbst thut. Beide Gehilfen seien als Dienstboten zu behandeln. Die K. ist sohin der Ansicht, daß durch die Thätigkeit, welche die Bediensteten des Fuhrwerksbesitzers N. S. ausschließlich zu dessen eigenen Zwecken in Hufschmied- und Tischlerarbeiten verrichten, der Thatbestand der Uebertretung nach § 132, lit. a der G. O. nicht gegeben sei.

2775. **M. E.** d. M. d. J. vom 9. II. 1895, Z. 3502.

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem k. k. H. M. dem Recurse der Gen. der Schmiede in Schärding gegen die St. E. in Linz vom

18. Juni 1895, Z. 9309, mit welcher ausgesprochen wurde, daß das **Beschlagen der eigenen Pferde** durch den Eigenthümer oder dessen Dienstpersonale an sich keine gewerbliche Arbeit ist, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung in der Erwägung zu bestätigen, daß, wenngleich die G. O. eine Definition des Begriffes „Gewerbe" nicht gibt, doch aus den Bestimmungen des Art. IV des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) mit Bestimmtheit hervorgeht, daß das Verkehrsmoment dem obigen Begriffe immanent ist; hieraus ergibt sich aber, daß derjenige, welcher zum eigenen Bedarfe Gegenstände hervorbringt, bearbeitet oder umgestaltet, bezw. Arbeiten verrichtet oder verrichten läßt, vermöge dieser Thätigkeit als ein Gewerbetreibender nicht angesehen und behandelt werden kann.

2776. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. VI. 1894, P. 59).

Anläßlich der Frage, ob der von einem concessionirten **Hufschmiede** auf dem flachen Lande angemeldete Betrieb der sogenannten **Maschinenreparatur** als ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen ist, wurde der B. H. Hietzing-Umgebung Nachstehendes bemerkt: Nachdem in K., dem beabsichtigten Standorte des genannten Betriebes, ein mit Maschinen ausgeübter Gewerbe- oder Fabriksbetrieb nicht besteht, so kann die Absicht des Gewerbeanmelders nur auf die Reparatur landwirthschaftlicher Maschinen gerichtet sein. In dieser Beziehung ist der H. M. E. (Nr. 730 d. S.) maßgebend. Ist nach diesem die Erzeugung landwirthschaftlicher Maschinen ein freies Gewerbe, so kann die Reparatur derselben kein handwerksmäßiges Gewerbe sein, da die Berechtigung zur Erzeugung bestimmter Gegenstände auch stets das Recht zur Reparatur dieser Gegenstände in sich schließt. (Siehe auch Nr. 521 u. 1042 d. S.) Die von der K. über die vorliegende Frage einvernommene Gen. der Huf- und Wagenschmiede in Wien spricht sich dahin aus, daß die Reparatur an den landwirthschaftlichen Maschinen auf dem flachen Lande seit jeher von den dortigen Huf- und Wagenschmieden besorgt wurde, da oft weit und breit kein Maschinenschlosser zu treffen ist. Im gleichen Sinne äußert sich auch die Genossenschaftsvorstehung für Baugewerbe-, Leder-, Holz- und Metallarbeiter in Neulengbach, indem sie betont, daß ein diesbezügliches Verbot ziemliche Nachtheile für die landwirthschaftliche Bevölkerung haben würde. Die Gen. der Maschinenbauer, Mechaniker &c. in Wien, dann die Wiener Schlossergen. dagegen haben ihre Aeußerungen ohne Rücksicht auf den Eingangs citirten M. E. dahin abgegeben, daß die Maschinenreparatur ein handwerksmäßiges Gewerbe sei, wie die Erzeugung derselben als solches anzusehen ist. Die K. gelangt im Grunde der vorstehenden Ausführungen zu folgendem Schlusse: Die Erzeugung von landwirthschaftlichen Maschinen ist als freies Gewerbe anzusehen, während jene aller übrigen Maschinen in das handwerksmäßige Gewerbe der Maschinenschlosser (Schlosser) oder Mechaniker fällt. Zur Reparatur landwirthschaftlicher Maschinen sind auch die Huf- und Wagenschmiede an jenen Orten des flachen Landes berechtigt, wo das Maschinenbauergewerbe nicht ausgeübt wird.

Huteinfasser.

2777. H. u. GK. **Innsbruck** (Prot. v. 18. VII. 1895, P. IV, Z. 4).

Bezugnehmend auf die Anfrage der B. H. in Kufstein vom 26. April 1895, Z. 4226, erstattete die K. bezüglich der Berechtigung zum **Huteinfassen** nach Anhörung der Gen. nachstehendes Gutachten: Wie aus den Erhebungen hervorgeht, ist das Einfassen der Unterinnthaler Hüte in der Regel wohl vom Hutmacher in der Weise besorgt worden, daß dieses Geschäft Frauenspersonen zur Ausführung, und zwar auf Rechnung des Hutmachers, übertragen wurde. Ausnahmen von dieser Regel mögen insoferne vorgekommen sein, als der Hutmacher eben selbst ein hierzu befähigtes weibliches Dienstpersonal hielt. Wenn nun diese altherkömmliche Form der Gewerbeausübung seitens der Hutmacher eine vollkommen legale ist, so kann nach Ansicht der K. hieraus nicht der Schluß gezogen werden, daß die Huteinfasserei, wie sie eben bei der Unterinnthaler Tracht vorzukommen pflegt, ein ausschließliches Recht der Hutmacher bilde. Im Gegentheile erscheint die Huteinfassung bei den Unterinnthaler Hüten als Aufputz, dessen Anfertigung schon seiner Natur nach eine Frauenarbeit ist, welche auf dem Lande bisher nicht, wie in der Stadt, durch die Modistinnen, sondern durch Frauenspersonen im Wege der Hausindustrie verrichtet wurde. Insoweit nun diese Arbeiten durch den Hutmacher selbst besorgt wurden, erscheint deren Berechtigung hierzu im § 37, al 2 der G. O. begründet und muß daher dem Hutmacher zweifellos das Recht zuerkannt werden, auch die von ihm erzeugten Frauenhüte aufzuputzen. Schon aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die Huteinfasserei als eine selbstständige Arbeit aufgefaßt werden muß, und daß, nachdem der Hutmacher zur Ausführung derselben nicht auf Grund seiner Gewerbelegitimation, sondern auf Grund der Bestimmungen des § 37 berechtigt ist, diese Arbeit, wenn sie gewerbsmäßig ausgeübt wird, den Inhalt eines selbstständigen Gewerbes bilden kann, welches, da zu dessen Aneignung keine durch mehrjährige Erlernung und Verwendung zu erwerbende Fähigkeiten nöthig sind, als ein freies Gewerbe zu behandeln sein wird. Diese Arbeit als Beschäftigung aufzufassen, die nur gegen eine auf Widerruf zu ertheilende Licenz durch Frauenspersonen ausgeübt werden darf, läßt sich durch die thatsächlichen Verhältnisse nicht begründen und steht auch im Widerspruche mit dem Geiste der G. O. (Siehe auch Nr. 546 d. S.)

Hutmacher.

2778. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 4865).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Hutmacher** zur Erzeugung von **Hüten**, aus welchem Materiale immer, befugt erscheinen.

2779. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. XII. 1893, P. II, Z. 6857).

Der B. H. in Mähr.-Trübau wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß ein **Hutmacher** zur Erzeugung und zum Verkaufe von **Pelzmützen** nicht berechtigt ist.

2780. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 3. IX. 1894, P. XIX, Z. 564).

Ueber die Anfrage der kärntner. L. R. an die K., ob **Hutmacher** zum Handel mit **Plüsch-, Stoff-** und **Seidenkappen** berechtigt seien, wurde nachstehendes Gutachten erstattet: Der Hutmacher ist berechtigt, Hüte nicht nur aus Filz, sondern aus allerlei anderen Stoffen zu erzeugen und zu verkaufen. Er kann auch an die Form des Hutes, respective der Kopfbedeckung nicht gebunden sein. Mit dem gleichen Rechte, wie der Schuhmacher hohe Schuhe aus Leder, wie feine Schuhe aus Seidenstoff erzeugt, muß auch der Hutmacher seine Hüte oder anders benannte Kopfbedeckungen in verschiedenen Formen und aus verschiedenen Stoffen erzeugen und verkaufen können. Specielle Kappenmacher gibt es in kleineren Städten und Orten fast gar nicht, das Gewerbe des Kürschners aber umfaßt hauptsächlich die Verarbeitung von Fellen und ist bei diesem, wie beim Hutmacher die Kappenmacherei wie deren Handel nebensächlich, aber üblich. In Erwägung dieser Umstände kann dem Hutmacher und Huthändler die Erzeugung, respective der Handel mit Kappen aus Plüsch, Seide, Filz ꝛc. nicht abgesprochen werden.

2781. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. u. 30. XII. 1893, Z. 11.036 und 8957).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Hutmacher** auch **Mützen** und **Schuhe** aus Filz, nicht aber aus anderen Stoffen erzeugen dürfen.

2782. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 3. VII. 1893, P. XVII, Z. 480).

Ueber die Anfrage der B. H. St. Veit, ob **Hutmacher** berechtigt sind, Herren- und Damen-**Filzschuhe** mit Lederbesatz, Sohlen oder Absätzen am Lager zu halten und zu verkaufen, wurde das Gutachten dahin abgegeben, daß ein Hutmacher ohne weiteres berechtigt ist, Herren- und Damen-Filzschuhe zu machen; er darf sie durch dazu berechtigte Handwerker mit Lederbesatz, Sohlen oder Absätzen versehen lassen und so vollendete Schuhe am Lager halten; er ist aber nicht berechtigt, letztere Arbeiten selbst zu machen, wenn er nicht eine Schuhmacher-Gerechtsame besitzt.

2783. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 20. VIII. 1894, P. VIII).

An die K. wurde eine Eingabe gerichtet, in welcher um Einschreiten gegen die Concurrenz jener **Hutmacher** ersucht wird, welche das Schuhmachergewerbe durch Erzeugung von **Filzschuhen** schädigen. Darnach kommt den Hutmachern nur die Erzeugung von solchen Filzschuhen zu, die aus einem Stück verfertigt, bezw. gewalkt sind und bei welchen keine Näharbeit vorkommt. Die Eingabe beschwert sich nun darüber, daß Hutmacher, ohne sich an diese Beschränkung zu halten, Filzschuhe auch derart erzeugen, daß sie zunächst aus verschiedenen Materialien, wie Filz, Leder und Tuch, Obertheile verfertigen, welche sie dann zumeist mit Leder besohlen. Diese Art der Erzeugung von Filzschuhen, wenn diese aus mehreren Bestand-

theilen zusammengenäht werden und insbesondere wenn die Sohle unmittelbar an dem Oberstoff durch Nähte oder Nägel befestigt ist, bildet nach der genannten Beschwerde eine Schuhmacherarbeit, zu deren Vornahme Hutmacher nicht berechtigt sein können. Es wird daher die K. ersucht, sie möge im Interesse des so geschädigten Schuhmachergewerbes bei dem H. M. dahin wirken, daß die Erzeugung von Filzschuhen, wo die Ledersohle unmittelbar mit dem Obertheile zusammenhängt und durch Nägel oder Nähte befestigt ist, so daß nach Lostrennung der Sohle und des Obertheiles kein Schuh mehr, sondern nur zwei verschiedene Materialstücke überbleiben, als ausschließliche Schuhmacherarbeit erklärt und den Hutmachern nur die Erzeugung von aus einem Stück erzeugten Filzschuhen ohne aufgenähte Sohlen oder Absätze gestattet werde. Die Schuhmacher stimmen mit der in der Eingabe enthaltenen Anschauung gänzlich überein und erklären, daß die Erzeugung von Schuhwaaren aus was immer für einem Stoffe, falls der Obertheil und die Sohle selbstständige Bestandtheile sind und mit einander durch Nähte oder Nägel befestigt werden, ausschließlich dem Schuhmacher zukommt. Die Hutmacher vertreten dagegen die Ansicht, daß sie berechtigt sind, Filzschuhe so, wie sie den Anforderungen des kaufenden Publikums entsprechen, also auch mit Lederbesatz und Ledersohlen zu erzeugen, sofern sich nur der Filz nicht blos als Zuthat oder Einsatz darstellt. Die K. konnte weder der einen, noch der anderen Ansicht gänzlich beipflichten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Erzeugung von Filzschuhwaaren seit jeher auch den Hutmachern zukommt. Die Hutmacher sind jedoch, um den Anforderungen des kaufenden Publikums zu entsprechen, mit der Zeit weiter gegangen und haben die von ihnen erzeugten Filzschuhe mit Ledersohlen und Lederbesatz versehen, so daß solche Filzschuhe sich mehr als Lederschuhe denn als Filzwaare darstellten. Dieses Besohlen oder Besetzen der Filzschuhe mit Leder ist nach der Ansicht der K. zweifellos eine Schuhmacherarbeit, was auch die Hutmacher selbst anerkennen, indem sie diese Arbeit durch Schuhmacher oder Schuhmachergehilfen ausführen lassen. Erwägt man ferner, daß schon der bloße Filzschuh ohne Lederbesatz und Ledersohlen sich als ein fertiges und verkaufsfähiges Erzeugniß des Hutmachergewerbes darstellt, zu dessen Fertigstellung eine weitere Schuhmacherarbeit nicht unbedingt nothwendig erscheint, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß Hutmacher auch im Sinne des § 37 nicht berechtigt erscheinen, Filzschuhe mit Ledersohlen und Lederbesatz zu verfertigen und zu verkaufen. Andererseits findet aber die K. keinen wesentlichen Grund, weshalb Hutmacher, die zur Erzeugung und mannigfaltigen Bearbeitung von Filz in erster Reihe berechtigt sind, bei der Erzeugung von Filzschuhen derart beschränkt sein sollten, daß sie Filzschuhe nur aus einem Stück und ohne Naht verfertigen dürften, weil nach der Ansicht der K. der Filzschuh nicht schon dadurch eine Schuhmacherarbeit wird, wenn z. B. die Sohle aus Filz einen besonderen Theil des Schuhes bildet und zum Obertheile durch Nähte befestigt ist. Aus diesen Gründen äußerte sich die K. über die Berechtigung der Hutmacher zur Erzeugung und zum Verkaufe von Filzschuhen dahin, daß

Hutmacher berechtigt sind, auch aus mehreren Theilen genähte Filzschuhe, jedoch ohne Lederbesatz und Ledersohlen zu erzeugen und zu führen.

2784. St. E. der **böhm. Statth.** v. 20. IV. 1896, Z. 19.951.

Mit dem Bescheide der B. H. Teplitz vom 24. December 1894, Z. 56.273, wurde die Beschwerde des Vorstandes der Schuhmacher-Gen. Bilin gegen den **Hutmacher** H. St. ebendaselbst wegen Ueberschreitung seiner Befugniß, begangen dadurch, daß er **Schuhe aus Filz mit Lederabsatz** verfertigt und in den Handel bringt, zurückgewiesen. Die Statth. findet dem dagegen überreichten Recurse der genannten Gen. nach Anhörung der H. u. GK. in Reichenberg Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid außer Kraft zu setzen und im Grunde des § 36 der G. O. zu entscheiden, daß der Hutmacher H. St. in Bilin nicht berechtigt erscheint, die laut vorgelegtem Muster hergestellten Schuhwaaren anzufertigen und in den Handel zu bringen, und zwar in der nachstehenden Erwägung: Wenn auch den Hutmachern die Berechtigung zuerkannt wird, Filzschuhe mit Lederbesatz oder Besohlung herzustellen und zu verkaufen, so können sie doch nicht als berechtigt angesehen werden, solche Schuhe oder Stiefel herzustellen und zu verkaufen oder zu führen, bei denen der Filz nur als Zuthat oder Einsatz zu betrachten ist und die sich auf diese Art mehr als Lederschuhe oder Lederstiefel denn als Filzschuhe oder Filzstiefel darstellen. Zu dieser Gattung von Schuhwaaren, deren Herstellung und Verkauf nicht in den Berechtigungsumfang der Hutmacher fällt, gehört nun zweifellos der den Acten beigeschlossene Musterschuh.

Industriemaler.

2785. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d., Z. 6121).

Einer G. B. I. Instanz wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Malen** von Emailschildern für Apotheker als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

2786. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 58).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den 7. Bezirk, ob die Herstellung von **Porträt-** und **Landschaftsmalerarbeiten** in den Bereich des **Industriemalergewerbes** gehört, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die K. hat sich über diese Frage vorerst mit der Gen. der bildenden Künstler Wiens ins Einvernehmen gesetzt und muß in Uebereinstimmung mit der von dieser Körperschaft geltend gemachten Anschauung bemerken, daß eine allgemeine Bejahung oder Verneinung der anher gestellten Frage nicht möglich erscheint. Je nach den Umständen des speciellen Falles kann nämlich die Ausführung von Porträt- und Landschaftsmalerarbeiten als eine freie Kunst oder als der Betrieb des Industriemalergewerbes sich darstellen; denn der Unterschied zwischen freier Kunst und gewerbsmäßigem Betriebe liegt weniger in der Art der behandelten Gegenstände und in der Qualität des Erzeugnisses, als in der Art der Production. Wer individuell

producirt, so daß das angefertigte Kunstobject als sein geistiges Eigenthum betrachtet werden muß, ist als freier Künstler anzusehen, gleichviel ob sein Erzeugniß den Ansprüchen künstlerischer Kritik in höherem oder niedrigerem Maße entspricht, ob es als ein Kunstwerk oder als eine schülerhafte, ja als werthlose Arbeit zu bezeichnen ist, wogegen jede auf massenhafte Erzeugung oder schablonenhafte Reproduction nach bestimmten Vorlagen gerichtete Thätigkeit als Ausübung eines Gewerbes erklärt werden muß. Mit Rücksicht auf diesen principiellen Standpunkt sah sich die K. genöthigt, von einer allgemeinen Beantwortung der gestellten Frage Umgang zu nehmen und den speciellen, zur Beurtheilung vorliegenden Fall zum Gegenstande einer Erhebung an Ort und Stelle zu machen. Diese Erhebung hat ergeben, daß J. B., dessen Thätigkeit die gestellte Anfrage veranlaßt hat, früher bei einem Industriemaler beschäftigt war, jedoch dieses Gewerbe verlassen und sich selbstständig künstlerischer Thätigkeit zugewendet hat. Im Vertrauen auf sein Talent hofft er auf diese Weise eine sicherere Existenz zu erreichen, als durch das Verharren im Industriemalergewerbe, welches im Allgemeinen wenig lohnenden Erwerb bietet und überdies während der einen großen Theil des Jahres andauernden stillen Zeit keine Beschäftigung gewährt. Er hat zu diesem Behufe bei mehreren akademischen Malern Unterricht genommen und beschäftigt sich gegenwärtig mit der Herstellung von Landschaftsbildern nach der Natur oder nach von ihm aufgenommenen Skizzen. Die hergestellten Bilder sucht er bei Kunsthändlern abzusetzen, welche dieselben jedoch nicht fix übernehmen, sondern blos einen eventuellen Uebernasmspreis vereinbaren, das Bild in ihren Verkaufslocalitäten ausstellen, und es, wenn sich durch längere Zeit kein Käufer gefunden, dem Maler wieder zurückgeben. In einzelnen Fällen werden Bilder, welche dem betreffenden Kunsthändler besonders gefallen, auch fix angekauft, sonst bezahlt der Kunsthändler den vereinbarten Preis erst dann, wenn er selbst das Bild bereits verkauft hat. Hin und wieder kommt es auch vor, daß B. einzelne Aufträge von Privaten erhält; mit der Porträtmalerei hat er sich, von vereinzelten Versuchen abgesehen, nicht beschäftigt. Sein Ziel ist, sich allmälig zu vervollkommnen und schließlich zu den Ausstellungen im Künstlerhause zugelassen zu werden. Auf Grund dieses Ergebnisses ihrer Erhebungen ist die K. zu der Anschauung gelangt, daß die Thätigkeit B.'s ihrer ganzen Art nach nicht als ein gewerblicher Betrieb, sondern als die Ausübung einer schönen Kunst anzusehen ist, die nach Art. V, lit. c) des K. P. diesem Gesetze nicht unterliegt."

Ingenieure.

2787. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß einer Person, welche die Concession als behördlich autorisirter **Bauingenieur** erworben hat, das Recht zur selbstständigen Ausübung von **Pflasterarbeiten** zusteht.

2788. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 59).

Ueber die Frage der Statth., ob auf die Thätigkeit eines **Ingenieurs** und Aquarellmalers die Bestimmungen des G. G. Anwendung zu finden haben, bemerkte die K.: „Die Hauptthätigkeit des in Rede stehenden Ingenieurs ist die von ihm erfundene Perspectiv-construction der Ansichten von Stadttheilen, Fabriksanlagen, Landschaften u. s. w., welche perspectivische Construction sowohl direct nach Vermessung der Objecte unter Zuhilfenahme von Situationsplänen, als auch unter Zuhilfenahme von photographischen Aufnahmen hergestellt wird. Der Photographie bedient sich N. N. noch zu dem Zwecke, um von seinen Werken Aufnahmen in verkleinertem Maßstabe anzufertigen, theils um selbst eine genaue Wiedergabe des Originals in Händen zu haben, theils um sie Kunden als Muster vorlegen zu können. Sowohl die „Photographische Gesellschaft" in Wien, als auch die „Gen. der bildenden Künstler Wiens" äußerte sich in ihren diesfalls von hier aus eingeholten Gutachten übereinstimmend dahin, daß die von dem genannten Ingenieur angefertigten Originalwerke als Erzeugnisse einer künstlerischen Thätigkeit im Sinne des K. P. zur G. O. (Art. V, lit. c) anzusehen seien. Die von N. N. hergestellten Photographien seien zum Theil nicht als selbstständige Bilder zu betrachten, sondern nur als Behelfe und Hilfsmittel seiner künstlerischen Thätigkeit. Insoferne aber die von ihm photographisch hergestellten Bilder Reproductionen seiner perspectivischen Darstellungen sind, begründen sie nicht die Verpflichtung zur Anmeldung eines Gewerbebetriebes, da einem Künstler die Vervielfältigung seiner Werke in der oben dargestellten Art wohl nicht verwehrt werden kann. Die K. gab daher ihr Gutachten dahin ab, daß die geschilderte Thätigkeit nicht unter die Bestimmungen der G. O. falle."

Juweliere, siehe auch Goldarbeiter.

2789. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. c).

Einer Gewerbebehörde wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß unter dem Worte **Juwelier** der Erzeuger von feineren Goldwaaren zu verstehen ist, und daß somit der Händler mit diesen Artikeln zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte sich blos der Worte „Juwelenhändler" bedienen darf.

Kautschukstampiglien-Erzeuger, siehe auch Gießer.

2790. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 10. VI. 1895, P. 33, Z. 347).

Die L. R. ersuchte um gutächtliche Aeußerung, ob die Erzeugung von **Kautschukstampiglien** unter das handwerksmäßige Gewerbe der Graveure einzureihen sei. Nach Einvernahme der Gen. der Metallarbeiter in Klagenfurt wurde folgendes Gutachten erstattet: Bei der Erzeugung von Kautschukstampiglien werden Bleitypen für den betreffenden Satz zusammen-

gestellt; sohin wird von diesem Satze in einer besonders präparirten Masse ein negativer Abdruck genommen, und durch Einpressung von nicht-vulcanisirtem Kautschuk in diesen Abdruck die Kautschukstampiglie fix und fertig hergestellt. — Aus dieser Erzeugungsart erhellt, daß dabei eine manuelle Fertigkeit gar nicht in Betracht kommt, und daß die Kautschukstampiglien-Erzeugung am allerwenigsten der Graveurarbeit ähnlich oder verwandt angesehen werden kann. Die von der K. einvernommene Gen. der Metallarbeiter in Klagenfurt — selbstständige Graveure sind in Klagenfurt gar nicht seßhaft — hat sich auch dahin geäußert, daß in Klagenfurt sich nur ein Gürtler mit Graveurarbeiten, nicht aber auch mit der Erzeugung von Kautschukstampiglien beschäftigt, — und daß letzterwähnte Beschäftigung nicht in die Kategorie der Metallarbeiter fällt. Die K. spricht sonach ihre Anschauung dahin aus, daß die Erzeugung von Kautschukstampiglien nicht unter das mit der mehrerwähnten M. V. als handwerksmäßig qualificirte Gewerbe der Graveure einzureihen, sondern als freies Gewerbe anzusehen ist.

2791. St. E. der **galiz. Statth.** v. 29. IV. 1894, Z. 32376.

Die Statth. bestätigte die Entscheidung des Magistrates Lemberg vom 8. VIII. 1893, Z. 52.088, womit J. L. wegen Uebertretung der §§ 36 und 49 G. O., dadurch begangen, daß er die Erzeugung von **Kautschukstempeln**, für welche allein er einen Gewerbeschein besitzt, unberechtigterweise als Graveurgewerbe ausgab, sowie wegen des unbefugten Gebrauches der Ueberschrift „Graveuranstalt" bestraft und unter Einem ihm die weitere Ausübung des Graveurgewerbes untersagt und derselbe beauftragt wurde, ein Schild anzubringen, welches seinem Gewerbescheine entspricht. Die Statth. bestätigte die Entscheidung aus den in derselben angegebenen Gründen, da die Kautschukstempel nicht nur aus anderem Materiale, sondern auch auf andere Art und Weise hergestellt werden, als das Graveurgewerbe, welch letzteres eines speciellen Unterrichtes und einer speciellen Befähigung bedarf.

Kehlleisten-Erzeuger.

2792. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1895, P. 46).

Ueber die Frage der B. H. St. Pölten, ob das Gewerbe der **Kehlleistenzieherei** in den Rahmen des handwerksmäßigen **Drechslergewerbes** fällt oder als freies Gewerbe zu betrachten ist, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die K. hat hierüber vorerst die Gen. der Tischler und der Drechsler in Wien einvernommen, welche übereinstimmend erklären, daß Kehlleistenzieherei nicht unter das Drechslergewerbe falle; nach der Behauptung der Tischlergen. würde dieses Gewerbe sich vielmehr als ein Theil des handwerksmäßigen Tischlergewerbes darstellen, da hauptsächlich Tischlerwerkzeuge darin in Verwendung kommen. Es ist nun wohl richtig, daß früher die Kehlungen vom Tischler mit dem Kehlhobel ausgeführt wurden; jedoch mußte schon damals der Drechsler zu Hilfe genommen werden, wenn

es sich um die Herstellung zirkelrunder Kehlungen handelte, und heute werden alle Kehlleisten, die nicht gedreht sind, mit der Hobel- und Fraisemaschine angefertigt. Die Herstellung von Kehlleisten hat somit aufgehört, der Gegenstand eines handwerksmäßigen Gewerbes zu sein, das eine durch Erlernung und längere Verwendung erworbene Geschicklichkeit voraussetzt; sie ist zu einem maschinell betriebenen, selbstständigen Hilfsgewerbe verschiedener Industrien (Tischlerei, Vergolderei, Rahmenfabrication 2c.) geworden und muß daher als ein freies Gewerbe betrachtet werden, eine Anschauung, der die K. übrigens schon bei früheren Gelegenheiten (siehe Nr. 500 und 583) Ausdruck gegeben hat."

Kleidermacher (Schneider).

2793. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 29. XII, 1893, P. II, Z. 1795).

Ueber den gewerblichen **Unterschied** zwischen **Männer-** und **Frauenkleidermachern** äußerte sich die K. an die B. H. Prerau dahin, daß nach der bisherigen Praxis zwischen Verfertigung männlicher und Verfertigung weiblicher Kleider ein derartiger gewerblicher oder handwerksmäßiger Unterschied besteht, daß ein Männerkleidermacher nicht ohneweiters Frauenkleider besonders zu verfertigen befugt ist oder umgekehrt. Wenn daher auch in der M. V. blos Kleidermacher überhaupt genannt sind, so wird doch in der Praxis zwischen Männerkleidermachern und Frauenkleidermachern, sowie zwischen dem Befähigungsnachweise zwischen dem einen oder dem anderen Kleidermachergewerbe unterschieden, so daß der Umfang eines Gewerberechtes nach dem Inhalte des Gewerbescheines beurtheilt wird.

2794. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 11. XI. 1895, P. 32).

Eine Anfrage der Gen. der handwerksmäßigen und diesen verwandten Gewerbe in Millstatt, ob ein Gewerbetreibender, dessen Gewerbeschein mit der allgemeinen Benennung „**Kleidermacher**" ausgefertigt ist, zur Anfertigung sowohl von **Herren-** als auch von **Frauenkleidern** berechtigt ist, wird im bejahenden Sinne erwidert, nachdem weder die G. O., bezw. die zur Durchführung des § 1 l. c. erflossene M. V. bei dem als handwerksmäßig erklärten Gewerbe der „Kleidermacher" eine Einschränkung der Gewerbebefugnis auf die Anfertigung von Männerkleidern aussprechen, noch aus dem Wortlaute dieser Gewerbebenennung eine solche Einschränkung gefolgert werden könnte.

2795. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 22. II. 1895, P. A, Z. d).

Einer Gewerbebehörde wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß Personen, deren Gewerbeschein auf das **Schneidergewerbe** lautet, zur Erzeugung sowohl von **Herren-**, als auch von **Damenkleidern** befugt sind, daß jedoch Schneiderinnen, welche nur das Damenschneidergewerbe im Sinne des letzten Absatzes des § 14 der G. O. angemeldet haben, zum Betriebe des Herrenschneidergewerbes nicht berechtigt erscheinen, weil sich das

Herrenschneidergewerbe nicht als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes Gewerbe darstellt.

2796. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 11. VI. 1894, P. 14, Z. 292).

Eine Frauenkleidermacherin stellte an die B. H. Völkermarkt die Bitte, ihrem Gewerbeschein zur **Kleidermacherin** noch die Clausel „**Modistin**" oder „das Aufputzen von Frauenhüten" beisetzen zu wollen. Auf die Frage der Zulässigkeit wurde erwidert, daß, nachdem die Frauenkleidermacherei und das Aufputzen von Hüten sehr häufig in einem Geschäfte vereint sind, auch in großen Städten als sogenannte „Modes" oder „Mode-Salons" bestehen, da ferner das Aufputzen von Damenhüten kein handwerksmäßiges, dem Befähigungsnachweise unterliegendes Gewerbe ist, die Ergänzung des Gewerbescheines dem Ansuchen gemäß befürwortet werde.

2797. H. u. GK. **Laibach** (Prot. v. 22. VI. 1894, Z. 772).

Der B. H. in R. wurde über die Anfrage, ob die **Damenschneiderei** als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe angesehen werden kann, folgendes Gutachten vorgelegt: Obwohl die Damenschneiderei in der M. V. vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, nicht verzeichnet erscheint, so ist es doch unzweifelhaft, daß dieselbe zu den handwerksmäßigen Gewerben gezählt und unter Nr. 20 dieser Verordnung „Kleidermacher" subsumirt werden muß. Da die Damenschneiderei gemeiniglich von Frauen betrieben wird und demnach ein gemeiniglich von Frauen betriebenes handwerksmäßiges Gewerbe ist, so ist die K. der Ansicht, daß im vorliegenden Falle das letzte al. des § 14 der G. G. N. vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, Anwendung zu finden hat.

2798. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 53).

Anläßlich der Frage, ob und inwieweit **Kleidermacher** auf Grund ihres Gewerbescheines zum **chemischen Fleckausputzen** und Kleiderreinigen berechtigt sind, wurde dem Wiener Magistrate bemerkt: „Vorstehende Anfrage wurde durch eine Eingabe der Gen. der Webwaarenzurichter, welchen auch die chemischen Putzer einverleibt sind, veranlaßt, worin diese Gewerbetreibenden verlangen, daß den Schneidern das Recht, das Gewerbe der Chemischputzerei auszuüben, abgesprochen werde, d. h. daß Schneider künftighin nicht die chemische Putzerei von Kleidern und auch anderen Gegenständen gewerbsmäßig betreiben sollen, weil die Chemischputzerei bereits ein eigenes Gewerbe geworden und dergestalt für eine große Zahl von darin Thätigen und deren Angehörigen eine Einnahmsquelle bildet, welche gänzlich versiegen müßte, würde man den Schneidern das oben dargestellte Recht einräumen. Die Gen. der Kleidermacher in Wien stellt sich auf den Standpunkt, daß sowohl Herren- als Damenschneider ihren Kunden seit jeher das Fleckausbringen und Reinigen der Kleider besorgten, da diese, zur Reparatur übergeben, größtentheils auch einer Reinigung unterzogen werden müssen. Dabei handle es sich nun sehr häufig um die Nothwendigkeit, die Kleider auch zu zertrennen, um das Putzen

eben ordentlich durchführen zu können. Daraus folgt, daß die Kleider auch wieder zusammengenäht, gebügelt 2c., kurz wieder façonirt werden müssen — alles Thätigkeiten, welche kunstgerecht doch nur ein gelernter Schneider verrichten könne. -- Uebrigens fristen mit dem Kleiderreinigen und -putzen sehr viele alte Schneider und Inhaber kleiner Geschäfte ihr und ihrer Familie Dasein und es ginge schon aus diesem Grunde nicht an, den Schneidern das Recht, Kleider auf irgend eine Art zu putzen, abzusprechen. Was endlich den Ausdruck „Chemischputzen" anlangt, so müsse dabei — abgesehen davon, daß diese Bezeichnung ja oft mißbräuchlich für ganz gewöhnliche Wäschereien angewendet wird — wohl berücksichtigt werden, daß auch die Anwendung wirklicher Chemikalien, d. h. eines chemischen Processes, seit jeher von den Schneidern besorgt wurde und daß somit jede Art der Putzerei von Schneidern herstammt. Erst vor wenigen Jahren seien die sogenannten Fleckreinigungsanstalten in größerem Maßstabe entstanden, welche von Leuten etablirt wurden, die das Schneidergewerbe nie erlernt hatten und dergestalt den Schneider auf ihrer eigenen, uralten Domäne eine äußerst verderbliche Concurrenz bereiteten. Wenn nunmehr die Vertreter dieser Geschäftsleute den Kleidermachern ihr altes Recht verkümmern wollen, den Schneider also gleichsam als Gewerbestörer hinstellen, so müsse dies schon deshalb zurückgewiesen werden, weil gerade die Fleckausbringer und Chemischputzer als Störer des Schneidergewerbes auftreten, indem viele von ihnen förmliche Schneiderwerkstätten eingerichtet haben, worin Kleider nicht blos geputzt, sondern auch gewendet, ausgebessert u. s. w. werden. Die Gen. beansprucht für die Schneider allerdings nicht das Recht, auch andere Gegenstände als Herren- und Damenkleider zum Putzen übernehmen zu dürfen — dieses alte Recht jedoch solle man ihnen nicht nehmen. Die K. glaubt nur noch hervorheben zu sollen, daß den Schneidern zustehe, zwar Kleider, nicht aber auch andere Gegenstände (Vorhänge, Unterwäsche u. s. w.) zum Putzen und Reinigen zu übernehmen, beziehungsweise eine förmliche (Chemisch-) Putzerei zu etabliren."

2799. St. E. der **niederösterr. Statth.** v. 2. IX. 1894, Z. 68.009. Unter Bezugnahme auf den Bericht des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 1. Mai 1893, Z. 24.101, 1892, womit die Eingabe der Gen. der Webwaarenzurichter in Wien um Entscheidung, ob **Schneider** berechtigt sind, das Gewerbe der **Fleckputzerei** zu betreiben, im Sinne des § 36, al. 2 des Gewerbegesetzes anher vorgelegt wurde, findet die Statth. nach Einvernahme der H. u. GK., beziehungsweise der einschlägigen Gen. und über Antrag des Wiener Magistrates zu eröffnen, daß den Kleidermachern das Recht zustehe, Herren- und Damenkleider auf beliebige Weise zu putzen und zu reinigen, daß es ihnen jedoch nicht zukomme, auch andere Gegenstände (Vorhänge, Wäsche u. dergl.) zum Putzen zu übernehmen, beziehungsweise eine förmliche (chemische) Putzerei zu etabliren.

2800. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 30. X. 1891, P. 1055).

Dem **Schneider** kann die Befugniß zur Erzeugung von **Pelzen** nicht abgesprochen werden, soferne es sich um das bloße Annähen von fertigem Pelzfutter oder Pelzbesatz handelt. Ebensowenig kann es andererseits dem Kürschner verwehrt werden, das Pelzwerk mit dem Tuchoberkleid zu versehen. Dem Schneider steht jedoch die Befugniß zum Zusammennähen und zur Zubereitung der Pelztheile nicht zu, da diese Arbeiten bereits in den Bereich des Kürschnerhandwerkes fallen. Schneider dürfen auch nicht Kürschnerwaaren, als Mützen, Pelzkrägen, Damen-Putzartikel von Pelz oder Pelze ohne Tuchoberkleid verfertigen.

2801. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. V. 1895, P. A, Z. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß bei der Erzeugung von **Pelzen** die Verfertigung des Tuchüberzuges den **Schneidern**, die Herrichtung des Pelzfutters den Kürschnern zusteht.

2802. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 31. V. 1893, P. 39).

Die vom magistratischen Bezirksamte für den 4. und 5. Bezirk zufolge einer Beschwerde der Wiener Gen. der Kleidermacher anher gestellte Frage, ob die Adjustirung von **Pferdekotzen** unter das **Kleidermachergewerbe** fällt, wurde seitens der K. verneint, weil die Adjustirung von Pferdekotzen nach hierortiger Meinung — welche auch von der durch die K. einvernommenen Wiener Gen. der Bettwaaren- (gesteppte Decken-, Polster- und Matratzen-) Erzeuger getheilt wird — als ein freies Gewerbe zu betrachten ist. Unter Einem bemerkte die K., daß sich in Wien ungefähr bloß sechs Erzeuger mit der Adjustirung von Pferdedecken befassen dürften, welche zugleich Schabracken für Pferde und Hunde erzeugen, da 90 Percent der erzeugten Pferdedecken gar nicht adjustirt werden. Die Arbeiter, welche bei der Adjustirung und Erzeugung von Schabracken verwendet werden, sind größtentheils Schneidergehilfen.

2803. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 9. I. 1893, P. 18, Z. 854).

Die Frage, ob ein **Kleidermacher Plüsch-Kappen** verfertigen und verkaufen dürfe, wird bejaht.

2804. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 20. XII. 1894, Z. 3198).

Mit Statth. E. vom 30. Juli 1894, Z. 19.723, wurde die K. aufgefordert, sich darüber gutächtlich zu äußern, ob J. S., R. T. und A. T. auf Grund der ihnen vom Stadtamte Cilli ausgestellten, auf den Betrieb des **Schneidergewerbes** lautenden Gewerbescheine berechtigt sind, **Wäscheartikel** zu erzeugen und diese, sowie Cravatten und Knöpfe zu verkaufen. Das Gremium der Kaufmannschaft in Graz, wie nicht minder die Gen. der Gemischtwaarenhändler und Pfaidler in Graz, der Kleider-, Schuh-, Kappen- und Handschuhmacher in Cilli sprechen sich im verneinenden Sinne aus, während die Gen. der Kleidermacher in Graz und Marburg für das Recht der Schneider, auch Wäscheartikel zu erzeugen und zu ver-

kaufen, eintreten. Die K. kann sich dieser Ansicht, die auch mit den Thatsachen wohl nicht in Uebereinstimmung gebracht werden kann, nicht anschließen; ihr erscheint das Recht der Schneider keineswegs als ein so ausgedehntes, in das Recht der Pfaidler und Wäscheerzeuger eingreifendes und dasselbe beschränkendes Befugniß, sie hält sich stricte an die wörtliche Auffassung des Begriffes: Bekleidung als Oberkleider und spricht es daher als ihr Gutachten aus, daß der Inhaber eines Schneidergewerbes nach dem Inhalte seines auf den Betrieb des genannten Gewerbes lautenden Gewerbescheines nicht berechtigt erscheint, Wäscheartikel zu erzeugen und zu verkaufen. Ebenso ausgemacht hat es aber auch zu gelten, daß der Inhaber eines Schneidergewerbes nach dem Inhalte seines Gewerbescheines nicht befugt erscheint, Knöpfe und Cravatten zu verkaufen, was entschieden ein Eingriff in das Recht des Händlers wäre.

2805. M. E. d. M. d. J. v. 4. X. 1895, Z. 17.020, an die Statth. in Graz.

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. dem gemeinsam eingebrachten Recurse des J. S., R. T. und A. T. in Cilli gegen die Entscheidung der steiermärk. Statth. vom 10. Jänner 1895, Z. 35.638 ex 1894, mit welcher ausgesprochen wurde, daß den Genannten auf Grund der ihnen ausgestellten, auf das Schneider-, bezw. **Männerkleidermacher-Gewerbe** lautenden Gewerbescheine das Recht zur Erzeugung und zum Handel mit **Wäscheartikeln** nicht zustehe, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung zu bestätigen.

2806. St. E. der **niederösterr. Statth.** v. 5. III. 1893, Z. 10.026.

Die Statth. findet über den Recurs des J. R. die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 27. October 1891, Z. 471.474, insofern mit derselben die Annahme der unter der Bedingung der gleichzeitigen Anerkennung des Rechtes zum Betriebe des Handels mit gebrauchten Kleidern auf Grund des Gewerberechtes des Genannten als Kleidermachers erfolgten Zurücklegung der Gewerbeberechtigungen zum Betriebe des Tröblergewerbes und des Handels mit gebrauchten Kleidern verweigert wurde, zu bestätigen, weil nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur die einfache Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung vorgesehen und daher eine nur bedingungsweise erfolgte Gewerbezurücklegung überhaupt gesetzlich unzulässig ist. Insofern aber mit der angefochtenen oben bezogenen Entscheidung gleichzeitig das Eingehen in das Ansuchen des Genannten um Entscheidung über den Umfang seines Gewerberechtes als Kleidermacher wegen Incompetenz abgelehnt wurde, findet die Statth. in Folgegebung des Recurses diesen Theil der mehrcitirten Entscheidung zu beheben, weil der Wiener Magistrat über das diesfällige Einschreiten des Recurrenten im Zweifel gemäß § 36, al. II des G. G. von Amtswegen die hierortige Entscheidung hätte einholen sollen. Gleichzeitig findet die Statth. gemäß der letztbezogenen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden, daß J. R. auf Grund des Gewerbescheines für das **Kleidermachergewerbe** gemäß § 27,

al. II, des G. G. auch zum Verkaufe schon gebrauchter, demnach **alter Kleider**, ohne Unterschied, ob diese Kleider seinerzeit von ihm selbst oder von wem immer angefertigt wurden, überhaupt und insbesondere im Falle der Uebernahme derselben von seinen Kunden, für welche er neue Kleider anfertigt, im Tauschwege oder an Zahlungsstatt insoweit berechtigt ist, als dieser Verkauf sich nur als ein Ausfluß der dem Genannten als Kleidermacher auf Grund des Gesetzes selbst zustehenden Gewerbeberechtigung darstellt und daher nur in einem dem letztbezeichneten Gewerbe naturgemäß entsprechenden normalen Umfanges sowie nur in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Kleidermachergewerbe, somit nicht als ein von dem vorbezeichneten eigentlichen Gewerbebetriebe losgelöster oder doch nur im mittelbaren Zusammenhange stehender selbstständiger Handel betrieben wird. (Siehe Nr. 611.)

2807. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 3727).
Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Schneider** Stoffe am Lager halten und daraus Anzüge verfertigen dürfen.

Korbflechter.

2808. H. u. GK. **Bozen** (Prot. Nr. 1 v. 13. II. 1894, P. 57, Z. 1030, 1148).

Die K. gab der Stadtgemeinde Bozen über deren Anfrage in Betreff des **Rohrsesselgewerbes** ihr Gutachten dahin ab, daß dieses Gewerbe als ein handwerksmäßiges anzusehen sei, weil nach der Art und Weise der Arbeit und nach der Beschaffenheit des hierzu verwendeten Materials diese Beschäftigung nur als eine Berechtigung des handwerksmäßigen **Korbflechter**- und auch des Siebmacher- und Gitterstrickergewerbes angesehen werden muß. Thatsächlich haben auch diese beiden Gewerbe die Reparaturen an Rohrsesseln 2c. stets vorgenommen.

2809. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 29. I. 1895, P. XXII, Z. 4204).
Ueber eine beim Stadtrathe Graz eingelaufene Anzeige gegen mehrere **Korbflechter**, welche angeblich ohne besondere Befugniß einen **Handel** mit **Holzwaaren** betreiben, wurden seitens des Marktcommissariates Graz Erhebungen gepflogen, die ergaben, daß ein Grazer Korbflechter in seinem Verkaufsgewölbe außer Korbflechterwaaren auch Schabbretter, Holzpipen, Kochlöffeln, Quirlen, Nudelwalker und Wäschekluppen führt. Die Verantwortung desselben geht dahin, daß er wie auch andere Korbflechter derartige von Landleuten bezogene Holzwaaren führe und daß er sich auf Grund alter Gepflogenheit hierzu für berechtigt halte. Die von der K. einvernommenen, an dieser Frage betheiligten Grazer Gen., nämlich die Gen. der Faßbinder, Reifschneider und Korbflechter, welcher F. W. angehört, dann die der Drechsler und die der Gemischtwaarenverschleißer und Krämer, sprechen sich einmüthig gegen die Berechtigung der Korbflechter zum Handel mit derartigen Holzwaaren aus. Korbflechter sind in Aus-

übung ihres handwerksmäßigen Gewerbes thatsächlich nur zur Erzeugung und zum Verkaufe von Korbflechterwaaren berechtigt, während die in Rede stehenden Holzgerätheerzeugnisse der Hausindustrie, des Drechsler- und zum Theile wohl auch des Tischlergewerbes sind, keinesfalls aber von Korbflechtern verfertigt werden. Im gegebenen Falle wäre demnach der Handel mit solchen Waaren besonders anzumelden. Die K. gab sohin ihr Gutachten an die Statth. dahin ab, daß der Inhaber eines Korbflechtereigewerbes nach dem Inhalte seines auf den Betrieb des genannten Gewerbes lautenden Gewerbescheines nicht berechtigt sei, mit Schabbrettern, Holzpipen, Kochlöffeln und Quirlen, Nudelwalkern und Wäschekluppen Handel zu treiben.

Kreissägen-Erzeuger.

2810. M. E. d. M. d. J. v. 4. I. 1894, Z. 30.459.

Ueber den Recurs des N. N. gegen die St. E. der mährischen Statth. vom 20. October 1892, Z. 37.274, mit welcher in Bestätigung des Bescheides der B. H. in Mistek vom 22. September 1892, Z. 10.212, ausgesprochen wurde, daß der Genannte das von ihm angemeldete Gewerbe der **Erzeugung von Kreissägen** nur gegen Beibringung des Befähigungsnachweises für das Feinzeugschmiedgewerbe betreiben dürfe, findet das M. d. J. im Einvernehmen mit dem H. M. die erwähnten Entscheidungen erster und zweiter Instanz zu beheben und die neuerliche instanzmäßige Amtshandlung über die Gewerbsanmeldung des Recurrenten anzuordnen, weil die Erzeugung von Kreissägen, da dieselben ausschließlich mittels maschineller Einrichtung und in der Regel in fabriksmäßigem Umfange erfolgt, und sonach bei diesem Gewerbe eine Handfertigkeit im Sinne des § 1, Absatz 2 der G. O. N. außer Frage steht, nicht als handwerksmäßiges, sondern als **freies** Gewerbe anzusehen ist, und weil sonach die Beibringung eines Befähigungsnachweises für den selbstständigen, wenn auch nicht fabriksmäßigen Betrieb desselben nicht erforderlich erscheint.

Kürschner.

2811. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. III. 1895, P. 35).

Dem magistratischen Bezirksamte für den V. Bezirk wurde über die Frage nach der Verwandtschaft zwischen dem **Kürschner-** und **Rauhwaaren-Färbergewerbe** Nachstehendes bemerkt: „Die Rauhwaarenfärberei als selbstständiges Gewerbe ist verhältnißmäßig jungen Datums; sie entwickelte sich allmälig aus der Kürschnerei. Früher besorgten nämlich die Kürschner nicht nur die Verarbeitung der bereits gegerbten und gefärbten Felle zu Gebrauchsartikeln, sondern auch das Gerben und Färben der Felle, sowie sie auch mit rohen oder halb verarbeiteten Fellen Handel trieben und noch treiben (s. Nr. 627 und 628). Erst als der Gebrauch imitirter Pelzwaaren immer mehr in Anwendung kam, konnte die Färbung der Rauhwaaren als selbstständiges Gewerbe mit Nutzen betrieben werden, und

bildeten sich eigene „Rauhwaarenfärber“ heraus; doch sind dieselben auch heute noch, soweit eben der handwerksmäßige, bezw. Kleinbetrieb in Frage kommt, in Wien in einer kaum nennenswerthen Zahl vertreten. Die Mehrzahl der gefärbten Felle kommt vielmehr aus Fabriken oder ist Importwaare. In Würdigung dieser historischen Entwicklung wurden denn auch in der M. V. vom 30. Juni 1884 die Rauhwaarenfärber in Punkt 22 unmittelbar hinter den Kürschnern aufgenommen; ebenso wurden die Rauhwaarenfärber in die Gen. der Kürschner, als die des nächstverwandten Gewerbes, einverleibt. Schon aus diesen historischen und verwaltungsrechtlichen Momenten erhellt eine gewisse Verwandtschaft der beiden in Rede stehenden Gewerbe; aber auch innere Gründe sprechen dafür. So schon der Umstand, daß die Kürschner ihre Waare auch zu „blenden“ pflegen. Dies läßt darauf schließen, daß sich die Kürschner nicht blos mit der Verarbeitung der Felle (Zerlegen derselben, Anfertigen der Gebrauchsartikel) befassen, sondern auch an ihren Waaren selbst gewisse Arbeiten vornehmen: so das Gerben der Häute, das Färben, bezw. das Nach- und Umfärben der Pelze. Es kann nun nicht geleugnet werden, daß gerade die letzteren Verrichtungen, welche oft viel sorgfältiger und geschmackvoller ausgeführt werden müssen als das erste Färben, mindestens ebensolche Fertigkeiten im Färben der Haare voraussetzen, wie sie der eigentliche Rauhwaarenfärber besitzt. Es muß ferner beachtet werden, daß die Rauhwaarenfärber zugestandenermaßen auch Kürschnergehilfen verwenden. Wird nun ein solcher Gehilfe selbstständiger Kürschnermeister, so bringt er ohne Zweifel vielfache Fertigkeiten und Kenntnisse aus seinem bisherigen Dienste mit, welche ihn zur selbstständigen Vornahme der Färbung der Pelze vollauf befähigen, und zwar selbst dann, wenn, wie die Gen. meint, derlei Kürschnergehilfen nur „zur Behandlung des Leders der Felle und zum Nähen derselben“ verwendet werden. Denn es ist naheliegend, daß Personen, welche jahrelang in einer und derselben Werkstätte arbeiten und den Arbeitsgegenstand unmittelbar nacheinander und wohl auch oft füreinander in Behandlung nehmen, jedenfalls die hauptsächlichen Fertigkeiten und Kenntnisse der Arbeitscollegen sich aneignen und auszuüben lernen. Die Anfrage beantwortet sich demnach dahin, daß die Rauhwaarenfärberei derzeit einen „integrirenden Bestandtheil“ der Kürschnerei allerdings nicht mehr bildet, jedoch aus derselben hervorgegangen ist; daß ferner ein Kürschner bei der Ausübung seines Gewerbes zwar nicht das „Rauhwaarenfärbergewerbe erlernt“, wohl aber häufig und leicht in die Lage kommt, Fertigkeiten des letzteren Gewerbes (Umfärben, Nachfärben u. s. w.) ausüben zu müssen, mithin sich auch anzueignen, daß somit die Rauhwaarenfärberei durchaus nicht blos solche Fertigkeiten voraussetzt, welche „im Betriebe des Kürschnergewerbes nicht gewonnen werden können“. Die beiden Gewerbe müssen demnach als im Sinne des § 14 der G. O. verwandte bezeichnet werden.“

2812. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 22. III. 1893, P. 31).

Der B. H. Krems wurde über die Frage nach der Berechtigung eines **Kürschners** zur Führung von **Kurzwaaren**, Ledertaschen und

Uniformirungsartikeln (als Militär-Cravatten, -Knöpfen, -Börteln, -Kautschukhalsstreifen, Manchetten und Sternen) mitgetheilt, daß der Handel mit Kurz- oder Lederwaaren im Allgemeinen nicht in den Rahmen der Gewerberechte eines Kürschners fällt. Was aber die Führung einzelner Militär-Ausrüstungsgegenstände betrifft, ist es in Garnisonsorten herkömmlich — wenn auch bei strenger Auslegung der G. O. kaum zulässig — daß Kürschner mit diesen Artikeln Handel treiben, und verdient dieses Herkommen Mangels instanzmäßiger Entscheidungen über seine Berechtigung jedenfalls Beachtung, da es einerseits den Bedürfnissen des Consumenten entspricht, andererseits dem Kürschner Absatzmöglichkeit in solchen Zeiten verschafft, wo die Pelzwaare nicht verlangt wird. Selbstverständlich ist jedoch, daß im Falle, als der Umfang des Handels mit Equipirungsgegenständen den des eigentlichen Gewerbebetriebes des Kürschners überschritte, die gesonderte Anmeldung des gedachten Handels jedenfalls zu fordern wäre.

2813. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die **Kürschner** zum Kaufe von rohen **Schöpsenfellen**, nicht aber zum Kaufe von Kalbsfellen berechtigt seien.

Kupferschmiede.

2814. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 5364).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Kupferschmiede** zur Erzeugung der **Eisenbestandtheile**, deren sie zur Verfertigung von Kupferkesseln bedürfen, und zur Erzeugung von Luftkesseln aus Eisen berechtigt erscheinen.

2815. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 26. I. 1893, Z. 3086).

An die B. H. Komotau wurde bezüglich der Beschwerde eines Metallgießers gegen den Kupferschmied N. N. wegen Ueberschreitung seiner Gewerbsbefugnisse nachstehendes Gutachten erstattet: Das Gewerbe der **Kupferschmiede** ist mit jenem der **Gelbgießer** nicht als verwandt anzusehen, weil, abgesehen von der Verschiedenheit des Arbeitsmaterials, welches beim Kupferschmied in der Regel reines Kupfer, beim Gelbgießer aber Legierungen des Kupfers mit anderem Metalle sind, auch die Arbeitstechnik in beiden Gewerben wesentlich verschieden ist. Der Kupferschmied macht hauptsächlich getriebene Arbeit, verarbeitet Kupferblech zu Dachungen 2c.; der Gelbgießer dagegen ist bei Erzeugung seiner Gußwaare auf die Sandform und Drehbank angewiesen. Anlangend die Anfertigung von Ventilen, Hähnen und Verschraubungen an Kupfer- und Eisenrohren bei Bottichen und Kesseln, so geht es nicht an zu sagen, daß Kupferschmiede zur Verwendung von Messing schlechthin nicht berechtigt seien. Es wäre dem Gewerbe unmöglich, die ihm zweifelsohne zustehenden Artikel, als Bottiche, Kessel, Röhrenwerke, Apparate 2c. zu verfertigen, wenn es nicht auch die entsprechenden Hähne und Ventile anbringen dürfte. § 37 G. O. besagt übrigens auch ausdrücklich, daß jeder Gewerbetreibende das Recht hat, alle

zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen. Der gewerbliche Wirkungskreis der Kupferschmiede hat sich in den letzten Decennien geändert. Die kupfernen Hausgeräthe, welche vordem den Hauptbestandtheil der Production des Kupferschmiedes bildeten, sind nach und nach selbst bei der ländlichen Bevölkerung außer Gebrauch gerathen. Dadurch ist das Kupferschmiedgewerbe immer mehr zu einem Hilfsgewerbe der Industrie geworden und findet zur Zeit hauptsächlich in der Erzeugung von Apparaten, Röhrenleitungen rc. für andere Industrien seine Verwendung. Kein Industrieller aber wird zur Aufstellung eines Apparates, einer Röhrenleitung oder dergl. zwei verschiedene Gewerbetreibende zuziehen, um die Röhren von dem Kupferschmied, das Ventil aber von einem Gelbgießer anfertigen zu lassen. Es sind sowohl Kupferschmiede als Gelbgießer zur Anbringung von Hähnen, Ventilen und Verschraubungen aus Messing an Kupfer- und Eisenrohren, bei Bottichen und Kesseln befugt und involviren diese in der Eingabe bezeichneten Arbeiten keine Ueberschreitung des Gewerbeumfanges der Kupferschmiede, keinen Eingriff in die Gewerbsrechte der Metallgießer, weil der Kupferschmied bei dieser Verrichtung ebenso wie der Metallgießer als Monteur erscheint. Dagegen soll der Kupferschmied Armaturgegenstände nicht in die Fabrik zur Herstellung oder Reparatur übermitteln, außer er fungirt als Agent derselben. Ebenso wenig soll er die Bedarfsartikel für Brauereien und Brennereien, Bergwerke und Zuckerfabriken oder Bierdruckapparate in der Auslage führen; namentlich letztere und deren Reparatur gehören dem Gelbgießergewerbe zu. (S. a. Nr. 656.)

2816. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 4710).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die (wenn auch nur theilweise) Herstellung von **Küchengeschirr aus Kupfer** ausschließlich den **Kupferschmieden** zusteht.

2817. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. IV. 1893, P. d, Z. 576).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die Verfertigung von **neuen Artikeln aus Kupfer** und jeder Art Kupferblech, ohne Unterschied, ob hart oder weich gelöthet, gefalzt oder genietet, ausschließlich **Kupferschmieden** zusteht.

2818. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 10. VI. 1895, P. 41, Z. 358).

Ueber die Anfrage, ob ein **Kupferschmied**, welcher nur für das Kupferschmiedgewerbe die Steuer zahlt, zugleich auch sämmtliche **Bauspänglerarbeiten** zu machen, einen Spänglergehilfen zu halten und nebstdem Küchengeschirr aus Weißblech anzufertigen berechtigt ist; ferner ob der Inhaber eines **Commissionsgeschäftes für Dreschmaschinen** und Nähmaschinen auch berechtigt ist, Wasserleitungen zu übernehmen und auszuführen, nämlich die sogenannten hydraulischen Widder anzulegen, wurde nachstehende Aeußerung erstattet: 1. Kupferschmiede sind zur Herstellung von Bedachungen (Eindeckungen), dann von Dachrinnen

und Ablaufröhren aus Schwarzblech und aus verzinkten oder verzinnten Blechen berechtigt und können zur Ausführung solcher Arbeiten im Sinne des § 37 G. O. auch Spänglergehilfen beschäftigen. 2. Die Anfertigung von Küchengeschirr aus Weißblech ist den Spänglern (Klempnern) vorbehalten. 3. Ein Commissionshändler mit Maschinen darf die sogenannten „hydraulischen Widder" sammt Röhren nicht nur verkaufen, sondern auch aufstellen, indem hierzu irgend eine besondere, in einem Handwerke erlernte Fertigkeit nicht erforderlich ist und die Aufstellung von hydraulischen Widdern auch nicht als eine Wassereinleitung im Sinne des § 15, Z. 17 G. O. angesehen werden kann.

2819. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 65).

Ueber die Frage der Statth., ob das **Kupferschmied-** und **Spänglergewerbe** als verwandte Gewerbe bezeichnet werden können, bemerkte die K.: Die Gen. der Kupferschmiede in Wien leugnet die Verwandtschaft der beiden erwähnten Gewerbe; daraus, daß dieselben Metallgewerbe seien, und daß einzelne Erzeugnisse beider Gewerbe eine gleiche Verwendung hätten, gehe noch nicht die Verwandtschaft dieser Branchen im Sinne des § 14, Abs. 6 G. O. hervor, da die Art der Herstellung, nämlich die Bearbeitung des Metalles, bei den genannten Gewerben eine verschiedene sei. Die Spänglergen. dagegen spricht sich — in wesentlicher Uebereinstimmung mit einem von der K. erstatteten Gutachten (s. Nr. 641) — für die Verwandtschaft des Spängler- und Kupferschmiedgewerbes aus. Die Ertheilung der Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises im Sinne des § 14, Abs. 6 G. O. könne jedoch nur für das flache Land und nicht auch für größere Städte, wo beide Gewerbe hinlänglich vertreten seien, empfohlen werden.

2820. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 10. VII. 1895, P. V, Z. 2).

Ueber die Anfrage der steiermärkischen Statth. vom 1. V. 1895, Z. 11.407, ob ein **Kupferschmied** berechtigt sei, **Wasserleitungen** von Zinn-, Blei- und Eisenröhren sowohl im Innern der Gebäude, als auch, in der Erde, sowie auch Dampfleitungen herzustellen, wurde folgendes Gutachten erstattet: Zehn Gen. haben Aeußerungen übermittelt, und zwar bejahen vier die gestellte Frage, zwei verneinen dieselbe. Die Collectivgen. Bruck a. M. spricht dem Kupferschmied nur die Herstellung von Leitungen aus Zinn- und Bleiröhren, nicht aber die aus Eisenröhren und insbesondere auch nicht die Herstellung von Dampfleitungen zu. In gleicher Weise äußert sich die Collectivgen. Mariazell. Für zwei Gen. ist der Umstand maßgebend, ob sich in dem betreffenden Orte oder in der nächsten Umgebung Gewerbetreibende mit einschlägiger Berechtigung befinden. Die Gen. der Metallarbeiter in Judenburg begründet ihr bejahendes Votum mit dem Hinweise darauf, daß von altersher, bevor man noch die Herstellung von Zinn-, Blei- und Eisenröhren kannte, die Kupferschmiede ausschließlich sämmtliche, damals benöthigte Rohrleitungen aus Kupfer ausführten; daß die Kupferschmiede auch gegenwärtig noch die Rohrleitungen

in Brauereien, Brennereien, Spiritusfabriken, Zuckerfabriken, Papierfabriken, Textilfabriken ꝛc., ferner Dampfheizungen, Heiß- und Warmheizungen ꝛc. allgemein und ganz besonders in industriell hochentwickelten Ländern herstellen. In neuerer Zeit habe sich in mehreren Städten und Orten infolge der Errichtung von Gasanstalten und Wasserleitungen aus der Verarbeitung und Verwendung von Blei- und Eisenröhren ein specielles Gewerbe entwickelt, es gebe aber noch eine überwiegende Anzahl von Orten, in welchen dieses Gewerbe für sich gar nicht bestehen könnte. Was speciell die Dampfleitungen anbelange, so stehe es außer Zweifel, daß die Kupferschmiede die ersten waren, welche überhaupt Dampfleitungen herstellten. Von den Kupferschmieden würden gegenwärtig die Ein- und Ausströmungen, sowie die gesammten Dampf- und Speiseleitungen bei den Locomotiven und Dampfschiffen, ferner Dampf- und Vacuumapparate, ebenso andere Dampfleitungen bei Dampfkesseln und Dampfmaschinen hergestellt. Die K. ist sohin der Ansicht, daß der Kupferschmied im Allgemeinen zu den fraglichen Arbeiten berechtigt ist; er hat jedoch einen auf das Installationsgewerbe lautenden Gewerbeschein zu lösen, wenn sich ein Installateur im Orte befindet."

2821. St. E. der **steiermärk. Statth.** v. 3. VIII. 1895, Z. 21.453, an die B. H. Gröbming.

Die Statth. findet im Grunde des § 36 G. N. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Leoben auszusprechen, daß ein **Kupferschmied** nicht berechtigt ist, **Wasserleitungen** aus Zinn-, Blei- und Eisenrohren, sowie Dampfleitungen herzustellen, weil diese Verrichtungen unter den Berechtigungsumfang des gemäß § 15, Punkt 17 G. N. dem Concessionszwange unterliegenden Gewerbes der Wasserleitungs-Installateure fallen, zu dessen Ausübung nach § 23 leg. cit. nach der M. V. vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, Punkt 8, außer der Erlernung des Schlosser- oder Kupferschmiedgewerbes auch noch eine 4jährige Verwendung in dem betreffenden Gewerbe gefordert wird.

Lackirer.

2822. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 18. IX. 1895, P. 77, Z. 8780).

Einer Gewerbehörde wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Lackiren**, Bronziren und Vergolden von **Särgen** jedenfalls als in die Befugnisse des **Lackirer**-, bezw. des Vergoldergewerbes fallend zu bezeichnen ist und daß daher die Ausübung dieser gewerblichen Verrichtungen an die Beibringung des Befähigungsnachweises für letztere Gewerbe gebunden ist, wenn nicht die Berechtigung hierzu auf Grund des § 37 G. O. eintritt. Was die Erzeugung von Sargschmuck im allgemeinen anlangt, so wird dieselbe je nach den Erzeugnissen, aus welchen der Sargschmuck besteht, in das eine oder andere oder in mehrere hand-

werksmäßige Gewerbe einzureihen oder als freies Gewerbe zu betrachten sein; von einem besonderen handwerksmäßigen Gewerbe der Sargschmuck-Erzeugung kann jedoch bei den diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht gesprochen werden.

2823. **L. E.** der **schles. Landesregierung** v. 5. III. 1896, Z. 4208 (an die B. H. Troppau).

Die L. R. findet dem Recurse des E. G., **Lackirer** und Anstreicher in Wagstadt, gegen das d. ä. Straferkenntniß vom 26. October 1895, Z. 28.982, mit welchem derselbe wegen Uebertretung der G. O. begangen durch unbefugte Ausübung des **Vergoldergewerbes** gemäß der Bestimmungen des § 132, lit. a verurtheilt wurde, Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntniß mangels des objectiven Thatbestandes der zur Last gelegten Uebertretung zu beheben und den Recurrenten von Schuld und Strafe freizusprechen, weil actenmäßig nicht sichergestellt erscheint, daß der Genannte außer den sogenannten Oelvergoldungen, zu deren Ausführung die Lackirer und Anstreicher berechtigt sind, auch die ausschließlich nur den Vergoldern zustehende Ausführung der sogenannten Polamentvergoldungen vorgenommen hat.

Land- und forstwirthschaftliche Nebengewerbe.

2824. **St. E.** der **steiermärkischen Statth.** v. 31. XII. 1895, Z. 34.911, an die B. H. in Pettau.

Ueber sein Ansuchen um die Bewilligung zum **Ausschanke** von **Meth**, welcher aus dem Honig eigener Bienen von ihm selbst erzeugt wird, wurde dem **Grundbesitzer** M. P. in Schalofzen mit dem d. ä. Bescheide vom 26. April 1895, Z. 7233, bedeutet, daß dieser Ausschank nur den Lebzeltern zustehe, und daß Gesuchsteller demnach den Betrieb der Lebzelterei unter Erbringung des Befähigungsnachweises anzumelden habe. Gleichzeitig wurde der Ausschank untersagt. Die Statth. findet diesen Bescheid anläßlich des von P. dagegen eingebrachten Recurses wegen Incompetenz und unrichtiger Anwendung des Gesetzes von amtswegen zu beheben und die B. H. anzuweisen, über dieses Gesuch nach entsprechender Ergänzung desselben im Sinne des § 16 u. ff. des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, instanzmäßig das Amt zu handeln. Die B. H. hat nämlich durch den in Beschwerde gezogenen Bescheid einerseits das Gesuchsbegehren nicht erledigt, andererseits implicite einen ihrer Competenzsphäre entrückten Ausspruch über den Umfang des Gewerberechtes der Lebzelter gethan. In der Sache selbst aber war zu beachten, daß die von einem Grundwirthe betriebene **Erzeugung** von **Meth** aus eigenem Honig an sich zwar gemäß Art. V, lit. a des Kundmachungspatentes zur G. O. von den Bestimmungen derselben ausgenommen, der Ausschank dieses Productes jedoch als die Verabreichung einer Erfrischung im Sinne des § 16, lit. f des erstbezogenen Gesetzes, nicht jedoch als ein integrirender und ausschließlicher Bestandtheil des Lebzeltergewerbe anzusehen ist.

2825. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 23. I. 1895, II. b, P. 4, Z. 29).

Zum Gesuche der Gemeinde St. Christina in Gröden in Betreff des **Verkaufes** von **Fleisch** selbstgezüchteten oder gemästeten Viehes durch die **Landwirthe** wurde der B. H. Bozen über deren Anfrage: 1. wann geht die von Landwirthen vorgenommene Züchtung und Mästung von Vieh zum Zwecke des Verkaufes in einen gewerbsmäßigen Betrieb über, 2. wann geht die Veräußerung von nicht gewerbsmäßig gemästetem oder gezüchtetem Vieh in einen Fleischhandel über und 3. in welcher Weise der Verkauf des Fleisches und Speckes zu geschehen hätte, ein Gutachten abgegeben, dessen Resumée lautet: ad 1. Solange der Landwirth zur Züchtung oder Mästung des Viehes die Erzeugung seines eigenen Grund und Bodens oder die Abfälle der eigenen gewerblichen Industrie verwendet, muß diese Art der Mästung und Züchtung, wenn auch zum Zwecke des Verkaufes, als zur landwirtschaftlichen Production gehörig betrachtet werden, erst bei Verwendung von größtentheils gekauftem Futter 2c. tritt der gewerbsmäßige Betrieb ein. ad 2. Der Verkauf des Fleisches von nicht gewerbsmäßig gezüchtetem oder gemästetem Vieh geht dann in einen Fleischhandel über, so bald derselbe beim Landwirthe nicht mehr vereinzelt vorkommt, sondern periodisch wiederholt oder in der Weise geschieht, daß der Viehzüchter daraus einen Erwerb hat. ad 3. Der Verkauf des Fleisches und des Speckes darf seitens des Landwirthes nur in ganzen Stücken oder wenigstens, wie in manchen Orten usuell, in halben Stücken und beim Rind auch in ganzen Vierteln erfolgen.

2826. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 17. I. 1893, P. II, Z. 9).

Ueber die gewerberechtliche Natur des **Holzschlagens** und **Holzbringens** erstattete die K. an die B. H. Zell am See über Anfrage vom 29. December 1892, Z. 20.721, folgendes Gutachten: „Ein gewisser M. K. in Stubach befaßt sich mit Holzschlagen und Holzbringen, ist ein solcher Holzaccordant, der es übernimmt, entweder den Waldbesitzern, eventuell dem Aerar Holz zu schlagen und zu bringen, oder diese Arbeit Holzkäufern zu besorgen. Er beschäftigt zu Zeiten zehn Mann, dann wieder zwei bis drei, je nachdem die Witterung ist. Die fragliche Beschäftigung stellt sich lediglich als eine Hilfsarbeit der forstwirthschaftlichen Production dar und kann daher nicht als ein Geschäftsbetrieb im Sinne der G. O. angesehen werden.

2827. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. IV. 1893, P. d, Z. 544).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die **Kuhhaltung** als eine landwirthschaftliche Thätigkeit und keineswegs als ein Gewerbe anzusehen ist und daher den Kuhhältern kein Recht zusteht, Milch auch von anderswo zu kaufen und sie weiter zu veräußern.

2828. **V. G. E.** v. 8. V. 1894, Z. 1577 (Budwinski Nr. 7887)

Der V. G. H. hat die Entscheidung der böhmischen Finanz-Landes-Direction vom 5. October 1893, Z. 50.446 betreffend die Erwerbsteuer vom **Sägewerke** in Senftenberg aufgehoben. Entscheidungsgründe:

Dem Begehren der Beschwerdeführerin auf Abschreibung der Erwerbsteuer von dem in Senftenberg seit dem Jahre 1882 betriebenen und seither der Erwerbsteuer unterworfenen Sägewerke wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil sich der Betrieb dieses Werkes nicht als eine im Sinne des § 2 a Erwerbsteuer-Patentes erwerbsteuerfreie landwirthschaftliche Industrie darstelle. — In der Beschwerde wird die Steuerfreiheit aus dem Titel der land-, bezw. forstwirthschaftlichen Industrie in Anspruch genommen. Nachdem die Finanzbehörde über diesen Anspruch der Beschwerdeführerin meritorisch entschieden hat, mußte auch der V. G. H. ungeachtet der eingewendeten Rechtskraft der Erwerbsteuervorschreibung den der rechtskräftig ausgesprochenen Steuerausschreibung entgegengestellten Befreiungstitel auf sein Zutreffen in der vorliegenden Streitsache prüfen. — Der V. G. H. hat die Beschwerde gegen die Erwerbsteuerpflicht des Sägebetriebes als begründet erkannt, da hier der Befreiungsgrund des § 2 a des Erwerbsteuer-Patentes allerdings zutrifft. Denn diese gesetzliche Bestimmung setzt eine landwirthschaftliche Industrie voraus, welche über die Herstellung eines Rohproductes nicht hinausgeht. Es ist also die Steuerfreiheit dadurch, daß die Thätigkeit eine industrielle ist, nicht ausgeschlossen, sie setzt vielmehr gerade eine solche Thätigkeit voraus. Die Grenze für die Steuerfreiheit aber ergibt sich nach der gesetzlichen Bestimmung lediglich daraus, daß durch diese industrielle Thätigkeit, bezw. durch die Bearbeitung des Rohstoffes derselbe nicht aufhören darf, als ein rohes Product zu erscheinen. Es muß also der Rohstoff eine solche Bearbeitung finden, bei welcher der der industriellen Thätigkeit unterzogene Rohstoff in dem Fabrikate noch immer überwiegend als solcher sich darstellt. Dies schien dem V. G. H. bei dem in Rede stehenden Sägewerke der Fall zu sein, da bei einem solchen die industrielle Thätigkeit wesentlich darin aufgeht, daß dem Holze nur eine bestimmte Form gegeben wird, welche Voraussetzung auch nicht blos bei den gewöhnlichen Sägeproducten, als Bretter, Latten, Pfosten, sondern auch bei den in dem hier in Frage stehenden Sägewerke ebenfalls erzeugten Schindeln und Radfelgen zutrifft. — Der V. G. H. hat daher in dem vorliegenden Falle, wo es sich um die Verarbeitung der aus den eigenen Forsten bezogenen Hölzer und um eine Nebenbeschäftigung der Land-, bezw. Forstwirthschaft handelt, die Voraussetzung des § 2 a als gegeben angenommen.

2829. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 11. V. 1894, P. II).

Ueber die Anfrage einer Gewerbebehörde, ob die **Sandgewinnung** ein Gewerbe oder blos eine landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung ist, erwiderte die K., daß es sich ihrer Ansicht nach im vorliegenden Falle um keine Gewerbe-Unternehmung, sondern blos um eine landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung handelt. Das Graben, Wegführen und Verkaufen des auf eigenem Boden gewonnenen Sandes kann nicht als Gewerbe im Sinne der G. O angesehen werden — auch dann nicht, wenn der Oekonom den Sand mit Hilfe seines Gesindes und seiner Haus-

leute wegführt, oder gar auch ein fremdes Gespann zu Hilfe nimmt. Man kann selbst den Steinbruch und die Steingewinnung auf eigenem Boden, wenn dies zufällig geschieht, nicht als ein Gewerbe im Sinne der G. O. ansehen, falls der Stein grob gebrochen und nicht künstlich verarbeitet wird. Desto weniger ist die Sandgewinnung unter den erwähnten Umständen ein Gewerbe im Sinne der G. O.

2830. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 16. IV. 1894, P. II, Z. 11).

Einer Gewerbegen. wurde aus Anlaß eines speciellen Falles das Gutachten abgegeben, daß der Betrieb eines **Schieferbruches**, in welchem der gewonnene Schiefer gleichzeitig zu Schiefertafeln für Schieferdecker verarbeitet wird, nicht mehr als ein **landwirthschaftliches Nebengewerbe**, sondern als ein landwirthschaftliches Unternehmen anzusehen ist.

2831. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 17. II. 1893, P. II, Z. 2197).

Einer G. B. erstattete die K. folgendes Gutachten: Die Entscheidung der B. H., mit welcher die Sägemühle und Schindelmaschine in Zborec als selbstständiges Gewerbeobject erklärt wurde, ist nach Anschauung der K. nur theilweise, und zwar nur insoweit berechtigt, als es sich um die **Schindelerzeugung** handelt. Die **Säge** in Zborec ist zwar gleichfalls ein Industrieunternehmen, kann aber deshalb nicht als selbstständiges Steuerobject betrachtet werden, weil sie die Merkmale eines **forstindustriellen Nebenzweiges** aufweist. Vorerst vermag Niemand zu leugnen, daß in der Säge zu Zborec blos Holz aus den eigenen Wäldern der Patzauer Domäne verarbeitet wird. Zweitens geht hervor, daß in der Säge blos drei Monate im Jahre gearbeitet wird, d. h. blos so lange, als das eigene Holzmateriale hinreicht. Schließlich bemerkte die Beschwerde, daß die Mehrzahl der Erzeugnisse der Sägemühle auf der Herrschaft selbst verbraucht wird. Außerdem muß noch beachtet werden, daß die Verwendung des Holzes aus den Wäldern des Großgrundbesitzes als Brennmateriale nicht möglich ist, weil sich dasselbe einfach nicht auszahlen würde. Es handelt sich also hier nur um eine nothwendige und rationellere Forstwirtschaft und um einen factischen Nebenzweig der Forstindustrie, denn kein anderer Berufsunternehmer vermöchte die Sägemühle neun Monate im Jahre außer Betrieb belassen. Die Bretter, Pfosten und Klötze sind aber immer noch ein Rohproduct, ein Rohmateriale; sie sind immer noch rohes Holz, das erst noch andere Proceduren durchmachen müßte, um den Charakter eines Industrieerzeugnisses zu erhalten. Insolange der Besitzer des Patzauer Großgrundbesitzes nicht fremdes Holz ankauft, um es zu zerschneiden und insolange er für seine Sägemühle nicht fremdes Material gegen Entlohnung zur Verarbeitung annimmt, insolange kann seine Säge im bisherigen Umfange nicht als selbstständiges Steuerobject, sondern nur als Nebenindustrie der Forstwirthschaft betrachtet werden. Von der Schindelmaschine vermögen wir jedoch das Gleiche nicht zu behaupten. Die Dachschindel kann nicht mehr als Rohmateriale betrachtet werden, sie ist vielmehr ein fertiges Industrieerzeugniß, weshalb nach Anschauung der K. die Schindelerzeugung

nicht mehr in den Rahmen der forstwirthschaftlichen Nebenindustrie fällt, sondern als selbstständiges Steuerobject dann anzusehen ist, wenn der Großgrundbesitzer die erzeugten Schindeln nicht blos für den eigenen Bedarf erzeugt, sondern sie auch an Jedermann verkauft, der darum ansucht.

2832. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 4. VII. 1895, P. IV, Z. 3).

Ueber die Anfrage der B. H. Freistadt, ddo. 5. Mai 1895, Z. 4355, äußerte sich die K., daß die Erzeugung von **Dachschindeln** durchwegs als **landwirthschaftliches Nebengewerbe** oder als Hausindustrie betrieben wird und keine Gewerbebetriebe, welche sich ausschließlich mit der Herstellung von Dachschindeln befassen, bestehen.

2833. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 12. VI. 1893, P. II, Z. 634).

Ueber eine Anfrage, ob eine **Spiritusbrennerei** ein **landwirthschaftliches Unternehmen** ist, erwiderte die K., daß nach ihrer Ansicht eine Spiritusbrennerei immer als ein selbstständiges Gewerbe im Sinne des G. G. betrachtet werden muß.

2834. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 5968).

Einer G. B. erster Instanz wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die von einem **Gutspächter** in bedeutendem Maße betriebene **Stärkeerzeugung** selbst in dem Falle, daß derselbe nur die auf den gepachteten Grundstücken gewonnenen Erdäpfel verarbeitet, als ein landwirthschaftliches Nebengewerbe nicht angesehen werden kann.

2835. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. d).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die **Stärkeerzeugung**, wie sie die Landwirthe betreiben, indem sie ihre Wirthschaftsproducte entweder für den eigenen Gebrauch oder behufs Weiterveräußerung des Erzeugnisses verarbeiten, sowie auch die auf ihrem eigenen Grunde betriebene Kalksteingewinnung ein Nebengewerbe der Landwirthschaft bildet.

2836. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 23. IX. 1895, P. 31).

Der B. H. in Bischofteinitz wurde über eine diesbezügliche Anfrage eröffnet, daß ein **Steinbruch** dann als eine **landwirthschaftliche Production** im Sinne des Art. V des K. P. zur G. O. anzusehen ist, wenn er mit der Landwirthschaft des seinen Erwerb im Landbau findenden Steuersubjectes derart im Zusammenhange steht, daß er im Rahmen einer Nebenbeschäftigung der Landwirthschaft verbleibt. Dies ist dann der Fall, wenn die der Spathgewinnung gewidmeten Grundstücke mit den der Landwirthschaft im eigentlichen Sinne gewidmeten Grundstücken des Unternehmers zusammenhängen und wenn die Spathgewinnung durch den Besitzer, bezw. durch seine zu ihm in einem Arbeits- und Lohnverhältnisse stehenden Arbeiter erfolgt. Wenn jedoch der Grundbesitzer den in seinem Besitze befindlichen Steinbruch nicht auf eigene Rechnung betreibt, sondern aus dem Betriebe desselben durch Andere lediglich einen Bruchzins bezieht, so kann

der von dem Nichtgrundbesitzer betriebene Steinbruch nicht mehr als eine landwirthschaftliche Production angesehen werden. Wenn der Grundbesitzer den von anderen Unternehmern gewonnenen Spath mit seinen Bezügen verfrachtet, braucht er deshalb noch nicht das Fuhrwerkgewerbe anzumelden, weil jeder Grundbesitzer außerhalb der Wirthschaftsbestellung mit seinen Bezügen, die er sonst für die Bewirthschaftung benöthigt, einen Nebenverdienst durch Fuhrwerksbetrieb suchen kann, ohne daß er deshalb das Fuhrwerksgewerbe anzumelden und zu versteuern hätte.

2837. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. IV. 1893, P. d, Z. 1165).

Der Statthalterei wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß eine von einem Großgrundbesitzer auf eigenem Grund und Boden betriebene **Ziegelei** nicht als ein **landwirthschaftliches Nebengewerbe** angesehen werden kann, weil diese Thätigkeit in keinem nothwendigen Zusammenhange mit den landwirthschaftlichen Arbeiten und den weiteren durch die Landwirthschaft bedingten Leistungen steht.

Lebzelter.

2838. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 7. III. 1895, P. XV, Z. 86).

Ueber den Erlaß der Statth. um Aeußerung, ob ein Gewerbetreibender auf Grund des ihm ausgestellten, auf den Betrieb des **Lebzeltergewerbes** lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, außerhalb des Standortes seines Gewerbebetriebes an Kirchfesttagen sog. **Sauschneiderbier** (eine an Ort und Stelle hergestellte Mischung von Bier und Meth) auszuschänken, erstattete die K. nachstehendes Gutachten: In der Steiermark, insbesondere im westlichen Theile derselben wird bei Gelegenheit von Kirchtagen und ähnlichen Festen ein eigenthümliches Getränk, eine Mischung von Meth und Bier, das sogenannte Sauschneiderbier, von der bäuerlichen Bevölkerung mit großer Vorliebe genossen, das seit jeher und überall von den Lebzeltern verabreicht wird. Es ist das Meth mit einem geringen Zusatze von Bier, so zwar, daß bei der Mengung mindestens zwei Drittheile Meth und höchstens ein Drittheil Bier genommen wird, mithin verdünnter Meth. Meth ist aber ein Erzeugniß des Lebzelters, zu dessen außerstandortlichem Verkaufe er bei Kirchtagsmärkten berechtigt ist. Die erst an Ort und Stelle unmittelbar vor dem Genusse erfolgende Vornahme der Mischung ist dadurch bedingt, daß eine Vorbereitung dieses Getränkes seines schnellen Verderbens wegen ausgeschlossen ist. Die durch die K. einvernommenen, das Gewerbe der Lebzelter umfassenden Gen. sprechen sich mit einer einzigen Ausnahme unbedingt für diese auf altem Herkommen beruhende Berechtigung der Lebzelter aus. Nur die Conditorgen. in Graz verneint die Frage, was sich unschwer daraus erklären dürfte, daß dieses am Lande volksthümliche Getränk in der Stadt und deren Umgebung eben nicht begehrt wird. Nachdem im gegebenen Falle die Anzeige auch weder von einer Gastwirthe-Gen., noch von einem einzelnen Schankberechtigten erstattet wurde, ist die K. der Ansicht,

daß Lebzelter auch ohne eine zum Ausschanke von Bier berechtigende Concession auf Grund alten Herkommens befugt seien, außerhalb des Standortes ihres Gewerbebetriebes an Kirchfesttagen sogenanntes Sauschneiderbier (eine an Ort und Stelle hergestellte Mischung von Meth und Bier) auszuschänken.

2839. St. E. der steiermärk. Statth. v. 7. V. 1895, Z. 12.639 (an die B. H. in Voitsberg).

Die Statth. findet gemäß § 36, Abs. 2 G. N., nach Anhören der H. u. GK. in Graz zu entscheiden, daß J. W. und F. W. nach dem Inhalte des ihnen von der B. H. Deutschlandsberg ausgefertigten, auf den Betrieb des **Lebzeltergewerbes** lautenden Gewerbescheines auf Grund alten Herkommens befugt seien, auch ohne eine zum Ausschanke von Bier berechtigende Concession zu besitzen, außerhalb des Standortes ihres Gewerbebetriebes an Kirchfesttagen sogenanntes „**Sauschneiderbier**" (d. i. ein Gemisch von Bier und Meth) auszuschänken.

2840. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 29. I. 1895, P. 21, Z. 4423).

Ueber den Erlaß der Statth. um Aeußerung bezüglich der Berechtigung der **Lebzelter** zur gewerbsmäßigen Erzeugung von **Wachszieherarbeiten** erstattete die K. nachstehendes Gutachten: Der Anschauung der G. B., daß das Lebzelter- und das Wachsziehergewerbe gesonderte handwerksmäßige Gewerbe seien, folglich auch jedes ohne das andere betrieben werden könnte und betrieben wird, steht die Thatsache entgegen, daß die im Kammerbezirke bestehenden Lebzelterwerkstätten für die Ausübung beider Gewerbszweige eingerichtet sind. Diese Zweitheilung des Lebzeltergewerbes entspringt naturgemäß aus dem Umstande, daß aus der Honigwabe einerseits Honig, andererseits Wachs gewonnen wird. Deshalb ist auch eine Abtrennung des einen Gewerbszweiges von dem andern nicht gut denkbar. Laut Note des Marktgemeindeamtes St. L. übte sowohl der Vorgänger des A., als auch er selbst beide Gewerbszweige aus, ohne bisher weder von der G. B. beanständet, noch von der Steuerbehörde zur Zahlung einer eigenen Steuer für den Betrieb des Wachsziehergewerbes aufgefordert worden zu sein. Daraus muß gefolgert werden, daß beide Behörden bisher das Wachsziehergewerbe als einen Bestandtheil des Lebzeltergewerbes aufgefaßt haben. Auch liegt kein Grund vor, der dafür sprechen würde, daß A. bei seinem Geschäftsantritte die Absicht gehabt hätte, nur die Lebzelterei im engeren Sinne, mit Ausschluß der Wachszieherei anzumelden. Die Einrichtung der Werkstätte zur Zeit seiner Geschäftsübernahme, als auch seine langjährige Thätigkeit als Geselle in derselben lassen vielmehr die bestimmte Annahme zu, daß A. das Gewerbe in vollem Umfange, sowie sein Vorgänger, fortzuführen beabsichtigte. Daraus ergibt sich, daß unter dem im Gewerbescheine vom 13. Jänner 1879 gebrauchten Ausdrucke „Lebzelterei" dieses Gewerbe im weiteren Sinne des Wortes zu verstehen ist, welches die Zweiggewerbe der Lebzelterei im engeren Sinne und der Wachszieherei einschließt.

2841. St. E. der **steiermärk. Statth.** v. 19. IV. 1895, Z. 9597, an die B. H. in Marburg.

Die Statth. findet über das Ansuchen des Lebzelters A. A. in St. Leonhard in W. B. gemäß § 36 G. N. nach Anhörung der H. u. GK. in Graz zu entscheiden, daß der Genannte nach dem Inhalte des ihm von der B. H. am 13. Jänner 1879 ausgestellten, auf den Betrieb des **Lebzeltergewerbes** lautenden Gewerbescheines befugt sei, auch **Wachszieherarbeiten** gewerbsmäßig zu verrichten, und daß dementsprechend der gemäß § 40 der G. O. am 14. Juli 1894 ausgestellte Gewerbeschein für die von ihm errichtete Niederlage in heil. Dreifaltigkeit in W. B. ihn auch zum Handel mit Wachszieherwaaren berechtige, weil diese beiden Gewerbe seit jeher vereinigt ausgeübt worden und der Natur des Betriebes nach auf einander angewiesen sind.

2842. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. III. 1895, P. 45).

Ueber das Ansuchen eines **Lebzelters** um Dispens vom Befähigungsnachweise für das **Zuckerbäckergewerbe** auf Grund des § 14, Abs. 6 der G. O. bemerkte die K. der B. H. Baden Folgendes: „Die K. hat über diese Frage die Gen. der Zuckerbäcker, Kuchenbäcker und Lebzelter in Wien und der Bäcker, Zuckerbäcker und Lebzelter in Neunkirchen einvernommen; die Aeußerungen beider Gen. anerkennen eine gewisse Verwandtschaft des Zuckerbäcker- und des Lebzeltergewerbes, die sich aus der beiden Gewerben gemeinsamen Verwendung von Mehl und Zucker und aus der Aehnlichkeit der Arbeiten bei der Teigbereitung und beim Backen ergeben, jedoch unter gle.chzeitiger scharfer Betonung des selbstständigen Bestandes beider Gewerbe und der größeren Vielfältigkeit der Erzeugnisse des Zuckerbäckergewerbes. Die K. ist der Anschauung, daß beide Gewerbe zweifellos als verwandte bezeichnet werden müssen; es geht dies schon aus der von den Gen. bereits angeführten Aehnlichkeit der Verrichtungen und der theilweisen Gleichartigkeit des verwendeten Materiales hervor, und außerdem ist noch in Rechnung zu ziehen, daß der Lebzelter für den Consum des flachen Landes in vielen Fällen die Stelle des Zuckerbäckers vertritt und eine strenge Scheidung der beiderseitigen Gewerbeberechtigungen aus localen Gründen nicht immer möglich ist.

2843. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 2660).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Lebzelter** an Festtagen, z. B. bei Wallfahrten und Kirchweihfesten, ihre **Waaren** auch auf fremden Plätzen **auslegen** können.

2844. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 20. XII. 1894, P. XXI, Z. 3092).

Seitens der Statth. wurde angefragt, ob die **Lebzelter** A. C. und J. L. berechtigt seien, **an Kirchfesttagen**, welche nicht zugleich mit Kirchtagsmärkten verbunden sind, insbesondere am 2. Februar, sei es außerhalb des Standortes ihres Gewerbebetriebes, sei es im Standorte, jedoch außerhalb der festen Betriebsstätte auf offenem Stande Lebzelterwaaren feil-

zuhalten. Sämmtliche seitens der K. von den betheiligten Gen. eingeholten acht Gutachten bejahen diese Frage und bemerken übereinstimmend, daß einem alten Herkommen gemäß die Lebzelter ganz allgemein an kirchlichen Festtagen und insbesondere auch am Lichtmeßtage in unmittelbarer Nähe der Kirche in aufgeschlagenen Ständen ihre Erzeugnisse zum Verkaufe anbieten. Gerade aus diesem Gebrauche fließe eine Haupteinnahmsquelle dieses Gewerbes. Noch zu Beginn unseres Jahrhunderts sei das Lebzeltergewerbe ein blühendes gewesen, mit der Einführung neuer Beleuchtungsmaterialien an Stelle der Kerze sei es aber in enge Grenzen zurückgegangen. Gegenwärtig werde die Wachskerze nur mehr in Kirchen und bei gewissen religiösen Volksgebräuchen verwendet. Die kirchliche Feier der Kerzenweihe, die im 5. Jahrhunderte gestiftet worden sei, finde bekanntlich beim Lichtmeßfeste statt und mit ihr sei auch immer ein Kerzenmarkt verbunden gewesen. Aus der kirchlichen Feier der Kerzenweihe habe sich der Gebrauch entwickelt, daß die Lebzelter auch an anderen Festtagen ihre Verkaufsstände aufschlagen, welche Sitte durch die Hofkanzleiverordnungen vom 13. Mai 1784 und vom 9. Juli 1787 bestätigt worden sei. Allerdings fordere der § 39 der G. O. für jedes Gewerbe innerhalb der Gemeinde seines Standortes eine feste Betriebsstätte und im § 40 des genannten Gesetzes werde für Zweigniederlassungen eines Gewerbes außerhalb der Gemeinde seines Standortes die Anmeldung bei der G. B. verlangt. Da aber die periodisch aufgeschlagenen Lebzelterstände nicht als Zweigniederlassungen im Sinne des Gesetzes angesehen werden können und mit den Gebräuchen des Volkes und der Kirche innig und altherkömmlich verbunden sind, scheinen die G. B. bisher wenig Veranlassung genommen zu haben, in solchen Fällen den Wortlaut des Gesetzes strenge zu handhaben. Aehnliche Fragen beschäftigten auch die K. Wien und Klagenfurt in den Jahren 1888 und 1890. Auch diese erachteten den Verkauf von Lebzelterwaaren an Concurrenz- und an Sonn- und Feiertagen für statthaft. Mit Rücksicht hierauf, sowie auf die genossenschaftlichen Aussagen ist die K. der Ansicht, daß Lebzelter und Wachszieher auf Grund alten Herkommens befugt seien, auch an solchen kirchlichen Festtagen, die nicht mit Kirchtagsmärkten verbunden sind, sowohl außerhalb des Standortes ihres Gewerbebetriebes, als auch im Standorte desselben ihre Waaren außerhalb der festen Betriebsstätte auf offenem Stande feilzuhalten. (Siehe Nr. 698 u. 699 d. S.)

Ledergalanterie-Arbeiter.

2845. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 62).

Ueber die Frage der Statth. nach dem gewerberechtlichen Charakter der **Geldbeutelerzeugung** bemerkte die K. Nachstehendes: „A. S. meldete beim magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk das Gewerbe der „Erzeugung von Geldbeuteln aus Leder" an und erklärte, dasselbe in der Weise auszuüben, daß das bereits präparirte Leder zusammengenäht und mit dem Beschlage durch Nägel vereinigt wird. Die Erhebungen des Markt-

amtes ergaben, daß S. das Geschäft in einer kleinen Werkstätte betreibt, 4 bis 5 Nähmaschinen verwendet, und nicht auf Vorrath, sondern nur für Händler arbeitet, oder wie die Partei selbst angibt, „für Grossisten der Nürnbergerbranche ordinäre Geldbeutel montirt". Die Ledergalanteriewaarenerzeuger halten die von der S. geübte Thätigkeit für einen „Hauptbestandtheil der Ledergalanteriewaarenerzeugung"; es könne daher diese Arbeit des „Montirens" nicht als freies Gewerbe bezeichnet werden. Die Taschnergen. endlich führt aus: „Die Erzeugung von Geldbeuteln war von jeher im Gewerbe der Taschner und Ledergalanteriearbeiter inbegriffen; die ersteren erzeugen die genähten, mit einem Bügel oder anderen Beschlag versehenen Beutel, die letzteren aber solche Beutel, welche statt genäht, zusammengeklebt werden, bei denen sonst aber dieselben Bügel und Beschläge in Verwendung kommen, wie bei ersteren." Die K. ist nun der Ansicht, daß die Geldbeutelerzeugung in der angegebenen Weise sich als Bestandtheil des handwerksmäßigen Gewerbes der Ledergalanteriearbeiter darstellt.

Leinenwaaren-Erzeuger.

2846. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 24. IX. 1894, P. II, Z. 5337).

Der B. H. Mähr.-Trübau wurde ein Gutachten erstattet dahin, daß der Inhaber eines Gewerbes der **Leinen- und Baumwollwaaren-Erzeugung** zur Herstellung von **Gattien** und Schürzen nicht berechtigt ist.

Leistenschneider.

2847. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. d).

Der H. u. GK. in Budweis wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Leistenschneidergewerbe** zwar ein selbstständiges Gewerbe sei, daß jedoch mit der Leistenerzeugung auch die Drechsler, Wagner und Tischler sich beschäftigen.

2848. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 30. X. 1895, P. 33, Z. 10.136).

Einer G. B. wurde in Betreff der Erzeugung von **Schuhleisten** die erbetene gutächtliche Aeußerung dahin abgegeben, daß nach hierortiger Anschauung die Erzeugung von Schuhleisten nicht als handwerksmäßiges Gewerbe zu betrachten ist, da in keinem der überhaupt hier in Betracht kommenden Gewerbe, d. i. im Tischler-, Drechsler-, Wagner- und Schuhmachergewerbe, die hiefür nothwendigen speciellen Kenntnisse erworben werden und daß, vom Wagnergewerbe etwa abgesehen, selbst die in den einzelnen der genannten Gewerbe zur Verwendung gelangenden Werkzeuge anderer Natur sind, als die bei der Erzeugung von Schuhleisten in der Regel benützten. Es wird die Erzeugung von Schuhleisten daher als freies Gewerbe zu bezeichnen sein.

Maler, siehe **Industriemaler, Schriftenmaler und Zimmermaler.**

Maschinenbauer.

2849. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 8. XI. 1894, P. II, Z. 21).

Auf die Frage der B. H. in Taus, in welche Gewerbskategorie die Erzeugung von **landwirthschaftlichen Maschinen** fällt und speciell ob auch **Schmiede** hierzu berechtigt sind, wurde erklärt, daß die Erzeugung von landwirthschaftlichen Maschinen im Sinne des H. M. E. vom 7. Mai 1891, Z. 32.317 ex 1890 (siehe Nr. 730), ein freies Gewerbe ist, daß aber auch die Maschinenschlosser zur Erzeugung von landwirthschaftlichen Maschinen berechtigt erscheinen, weil die wesentlichsten Bestandtheile dieser Maschinen sich offenbar als Maschinenschlosserarbeit darstellen. Dagegen kommen Schmiedearbeiten bei der Erzeugung von landwirthschaftlichen Maschinen nur in geringem Umfange vor, so daß Schmiede wohl zur Besorgung von einfacheren Reparaturen solcher Maschinen, nicht aber als zu deren Herstellung berechtigt angesehen werden können.

2850. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 29. XI. 1893, P. 48).

Anläßlich der Frage, ob das Gewerbe der Erzeugung von **Aufzügen** sich als das freie „**Maschinenbauer**-Gewerbe" oder als ein handwerksmäßiges Gewerbe (**Schlosser**-, beziehungsweise **Mechaniker**-Gewerbe) darstelle, wurde Nachstehendes erwidert: „Die K. hat über obige Frage die Gen. der Maschinenbauer, Mechaniker ꝛc. und der Schlosser in Wien einvernommen. Letztgenannte Gen. äußerte sich dahin, daß Aufzüge hauptsächlich von Schlossern hergestellt werden und daß sich Mechaniker weniger mit dieser Erzeugung befassen dürften, weil sie das Product einer schweren Arbeit geworden sind; die Gen. der Maschinenbauer und Mechaniker äußert sich unter entschiedener Verwahrung gegen die Bezeichnung des Maschinenbauer-Gewerbes als freies Gewerbe, daß dasselbe identisch mit dem Maschinisten- oder Maschinenschlosser-Gewerbe und als specieller Zweig des Mechaniker-Gewerbes auch ein handwerksmäßiges Gewerbe sei. Auch die K. ist der Anschauung, daß das Maschinenbauer-Gewerbe in sinngemäßer Auslegung des in der M. V. gegebenen Verzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe als ein solches und nicht als ein freies zu betrachten wäre; je nach der Art des Betriebes wäre es im speciellen Falle entweder unter das handwerksmäßige Gewerbe der Mechaniker oder unter jenes der Schlosser einzureihen, aus dem ja die Maschinenschlosser hervorgehen, während die eigentlichen Mechaniker sich vorwiegend mit dem Bau kleinerer Maschinen und Apparate befassen; zwischen den Gewerben der Maschinenschlosser und der Mechaniker besteht eben eine nahe Verwandschaft, welche in der gemeinsamen wissenschaftlichen Grundlage beider beruht und in dem Verhältnisse beider zum Maschinenbau zum Ausdrucke kommt. Wollte man das Maschinenbauer-Gewerbe, weil es nicht nominell in der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe aufgeführt ist, als ein freies Gewerbe be-

trachten, so würde sich die Consequenz ergeben, daß jemand, der den Befähigungsnachweis für das Gewerbe des Maschinenschlossers oder Mechanikers nicht besitzt, durch die Wahl der Bezeichnung „Maschinenbauer" dasselbe Gewerbe ohne Befähigungsnachweis erlangen könnte. Da nun Aufzüge als Erzeugnisse des Maschinenbauer-Gewerbes betrachtet werden müssen, ist auch für die Erzeugung von Personen- und Lastenaufzügen der Nachweis der Befähigung für das Schlosser- oder Mechaniker-Gewerbe erforderlich."

2851. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 30. XII. 1893, P. c, Z. 9536).

Einer Gewerbebehörde wurde über ihr Ansuchen ein Gutachten dahin erstattet, daß die Erzeugung von **Häckselschneidmaschinen** ein freies Gewerbe bildet.

2852. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 11 I. 1893, P. 30).

Dem magistratischen Bezirksamte für den vierten und fünften Bezirk wurde in Beantwortung der Frage, ob das Gewerbe der Herstellung von **Luftbefeuchtungs-** (nicht Luftfeuchtgas-) und **Ventilations-Anlagen** zu den freien oder handwerksmäßigen zu zählen ist, nach Einvernahme der Gen. der Maschinenbauer ꝛc. und der Gas- und Wasserleitungs-Installateure in Wien Folgendes mitgetheilt: „Der im fünften Bezirke wohnhafte N. N. will (angeblich auf Grund eines Privilegiums) Anlagen zur Luftbefeuchtung herstellen, welche in Spinnereien und Webereien zur Feuchthaltung des Spinn- und Webematerials in neuerer Zeit vortheilhaft angewendet werden, um das Brüchigwerden des Fadens zu verhindern. Es handelt sich bei dieser Gewerbe-Anmeldung nicht um die Herstellung der etwa erforderlichen Wasserleitungs-Installationen, wozu eine besondere Concession erforderlich wäre, sondern nur um die Erzeugung jener Apparate, mit welchen Druckwasser durch Druckluft auf das feinste zerstäubt wird. Dieses Gewerbe kann nur als ein freies angesehen werden, weil solche Apparate eine Specialität bilden, die noch nicht lange existirt, und weil ein handwerksmäßiges Gewerbe, welches sich mit der Erzeugung derselben regelmäßig befaßt oder in dem diese erlernt werden könnte, sich nicht namhaft machen läßt. Die einvernommene Gen. der Maschinenbauer, Mechaniker ꝛc. in Wien äußert sich zwar dahin, daß sowohl die Herstellung von Luftbefeuchtungs- als auch von Ventilations-Anlagen ein Theilgewerbe des handwerksmäßigen Maschinenbauer- und Mechaniker-Gewerbes sei, und beruft sich auf § 2, Absatz c ihrer Statuten. In diesem Paragraphen findet sich in den Absätzen a, b, c eine Reihe von Gewerben, welche als im Maschinenbauer- und Mechaniker-Gewerbe inbegriffen erklärt werden. Von den in Frage stehenden Gewerben sind aber nur die „Verfertiger von Ventilations-Anlagen" angeführt. Die K. kann jedoch, obgleich diese Statuten die behördliche Genehmigung erhalten haben, keine gesetzliche Grundlage finden, welche die Gen. berechtigt hätte, diese Gewerbe lediglich nach ihrem Ermessen als zum Mechaniker-Gewerbe gehörig zu erklären, um so mehr, als manche derselben mit gleichem oder größerem Rechte auch anderen handwerksmäßigen oder concessionirten und selbst freien Gewerben zugezählt werden können. Es kann demnach aus

dem Umstande, daß ein Gewerbe in diesem Statute als im Mechaniker- oder Maschinenbauer-Gewerbe inbegriffen bezeichnet wird, durchaus nicht die Folgerung abgeleitet werden, daß Derjenige, welcher eines dieser beiden Gewerbe antreten will, den Befähigungsnachweis für das Mechaniker-Gewerbe besitzen müsse, und ist die K. bezüglich des Gewerbes der Herstellung von Ventilations-Anlagen der Ansicht, daß es als ein freies Gewerbe anzusehen sei, denn solche Anlagen sind ein Zweig der Thätigkeit von Ingenieuren, welche sich gewöhnlich auch auf die Ausführung von Heizanlagen verlegen. Dagegen besteht ein Handwerk, in dem die Herstellung von Ventilationsanlagen erlernt werden kann, nicht, viele tüchtige Mechaniker sind auf diesem Gebiete sogar ganz unbewandert, und bekanntlich ist es in Wien ein Krankenhausdirector und Arzt, welchem die ausgezeichneten Ventilations-Anlagen der k. k. Hoftheater und anderer großen Neubauten monumentaler Art ihr Entstehen verdanken.

2853. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. II, Z. 5011).

Der B. H. Mähr.-Kromau wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die **Wäschereimaschinen-Erzeugung** als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

2854. **L. E.** der **L. R. Salzburg** v. 29. VII. 1893, Nr. 7002, an die B. H. Salzburg.

Die L. R. findet gemäß § 36 der G. O. zu erkennen, daß die **Maschinenfabrik** des H. L. in Thalgau zur Herstellung von **Thür- und Fensterbeschlägen**, sowie zur Aufstellung von Blitzableitern nicht befugt sei, da die genannte Fabrik sich laut des Gewerberegisters als Werkzeug-, Maschinen-, Hufeisen- und Stollenfabrik, Hammerschmiede und Eisengießerei angemeldet hat, in diesen Fabricationszweigen aber obige Herstellungen nicht enthalten sind.

Maschinenriemen-Erzeuger.

2855. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 7. II. 1894, P. 37).

Dem Wiener Magistrate wurde in Betreff der Frage der Berechtigung der **Maschinentreibriemen-Erzeuger**, das von ihnen benöthigte **Leder selbst zuzurichten**, nachdem mit M. E. des M. d. J. v. 29. Juni 1893, Z. 9677, die St. E. v. 1. Februar 1893, Z. 5325 (siehe Nr. 735), behoben worden, Nachstehendes bemerkt: Die Gen. der Lederer und Rothgerber äußerte sich dahin, daß die Zurichtung des lohgaren Leders ausschließlich ihren Mitgliedern zustehe, welche durch die Erlernung des Gerber- oder Zurichterhandwerkes hierzu den Befähigungsnachweis erbracht hätten. Auch gehe aus der ganzen Entwicklung dieses Gewerbes hervor, daß das Maschinenriemenleder stets nur von Gärbern zugerichtet worden sei. Anderer Ansicht ist die Riemergen., welche auf Grund des § 37 G. O. für ihre Mitglieder gleichfalls das Recht beansprucht, das zur Erzeugung von Treibriemen und anderer Artikel nöthige Leder, wenn es ihnen beliebt, selbst

zuzurichten. Von einem Eingriffe in die Gewerberechte der Gerber könne hier umsoweniger die Rede sein, da die Thätigkeit derselben mit dem Gerben des Leders beendet, das Gerben aber die Hauptsache, das Zurichten dagegen nur die Nebensache sei. Bei objectiver Betrachtung des in Rede stehenden Gegenstandes muß einerseits zugegeben werden, daß die Berechtigung zum Zurichten des Maschinenriemenleders schon dem Wesen der Sache nach dem Gerbergewerbe nicht abgesprochen werden kann; andererseits kann aber nicht geleugnet werden, daß ein Bedürfniß vorhanden ist, die Zurichtung dieses Leders auch den Maschinentreibriemen-Erzeugern zuzugestehen, weil sich nicht alle Gerber mit der Zurichtung des Maschinenriemenleders befassen, demnach leicht der Fall eintreten könnte, daß ein Maschinenriemen-Erzeuger an der Ausübung seines Gewerbes verhindert wäre, weil er selbst das Leder nicht zurichten dürfte, während der etwa nächst ansässige Gerber die Lederzurichtung überhaupt nicht betreibt. Im Hinblicke auf diese Ausführungen glaubt daher die K. ihre Aeußerung dahin abgeben zu sollen, daß zum Zurichten des Maschinenriemenleders sowohl die Lederer und Rothgerber, als auch die Maschinentreibriemen-Erzeuger berechtigt sind.

2856. St. E. der **niederösterr. Statth.** v. 11. V. 1895, Z. 1236, an den Wiener Magistrat.

Ueber die mit den dortämtlichen Berichten vom 21. September 1892, Z. 130.136, und v. 7. December 1892, Z. 220.127, vorgelegten Eingaben, u. zw. 1. Der Gen. der Riemer &c. in Wien betreffs der Anfrage, ob jene Gerber, welche das Gewerbe der **Maschinentreibriemen-Erzeugung** neu anmelden, den Befähigungsnachweis für das Riemergewerbe zu erbringen haben und 2. der Gen. der Lederer und Rothgerber in Wien, womit um die Entscheidung gebeten wird, daß Maschinentreibriemen-Erzeuger, welche im Sinne des Erlasses vom 19. October 1889, Z. 61.583, aus der Gen. der Lederer und Rothgerber ausgeschieden wurden, nicht berechtigt sein sollen, das von ihnen benöthigte Leder selbst zuzurichten, findet die Statth, nachdem diese beiden Eingaben gewiß nur die Provocirung einer Entscheidung über die Abgrenzung der Gewerbeberechtigung der Maschinentreibriemen-Erzeuger einerseits und der **Lederer**, sowie der **Rothgerber** andererseits bezwecken, auf Grund des § 36, al. 2 des G. G. nach Einvernehmung der niederösterr. H. u. GK. in Wien zu erkennen, daß die Befugniß zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Maschinentreibriemen einen Zweig des handwerksmäßigen Riemergewerbes bildet und demnach behufs deren Ausübung seitens der Gerber an die Erbringung des Befähigungsnachweises gebunden erscheint, in den Städten den Riemern und in Ermanglung derselben auf dem flachen Lande den Sattlern zusteht, und daher jene Gerber, welche das Gewerbe der Maschinentreibriemen-Erzeugung neu anmelden, auch den Befähigungsnachweis hierfür zu erbringen haben, daß dagegen zum Gerben des für diese Erzeugung benöthigten Leders ausschließlich nur die Gerber und Ledererzeuger, hingegen zum Zurichten dieses Leders sowohl die Gerber als auch die Maschinentreibriemen-Erzeuger

berechtigt sind. Diese Entscheidung gründet sich auf folgende Erwägungen: Wenn ein kurzer Rückblick auf die Entstehung und allmälige Entwicklung der Maschinentreibriemen-Erzeugung geworfen wird, so muß vorher erwähnt werden, daß dieselbe mit dem maschinellen Aufschwunge selbst innig zusammenhängt und erst seit der immer mehr und mehr zunehmenden Einführung der Maschinen in den verschiedensten Betrieben an Bedeutung und Umfang gewann. Während nämlich ursprünglich die Treibriemen aus Blankleder erzeugt wurden, war es gegen Ende der 50er Jahre ein Franzose Namens Lourand, welcher, obzwar weder Gerber noch Riemer, die Herstellung dieses Artikels insoferne umgestaltete, als er zu den Riemen anstatt des bisher üblichen Blankleders Sohlenleder verwendete und dieses Leder durch Gerber in der Weise herrichten ließ, daß es durch Walken, Einfetten 2c. geeigneter wurde. Lourand erzeugte im Uebrigen die Riemen mit Hilfe von Sattler- und Riemergehilfen auf dieselbe Art wie bisher, nur war das Rohproduct ein anderes geworden und bedurfte zu seiner Verwendung einer besonderen Herrichtung durch Gerber, so daß sich schon hieraus ein Unterschied zwischen der Zurichtung des Leders und der eigentlichen Erzeugung der Riemen selbst ergab. Durch den anfangs günstigen Erfolg Lourand's veranlaßt, ließen nunmehr auch jene Gerber und Ledererzeuger, welche für Lourand das Leder gerbten und herrichteten, durch Sattler- und Riemergehilfen für sich Maschinentreibriemen erzeugen, in Folge dessen in die Statuten der Gerber auf Wunsch ihrer Mitglieder ohne Bedenken der Titel „Gerber und Maschinentreibriemen-Erzeuger" aufgenommen wurde. Bei der im Jahre 1883 erfolgten Abänderung der G. O. glaubten die Riemer annehmen zu können, daß ihnen allein das Recht zustehe, genannte Riemen zu erzeugen, allein hierin sahen sie sich insoferne getäuscht, als die Maschinentreibriemen-Erzeuger bei den Gerbern belassen wurden, obwohl die Mehrzahl von ihnen Riemer waren. Von dieser Zeit an datirt das Bestreben der Riemer um Zuerkennung dieses althergebrachten Rechtes. Wie aus dem Gesagten erhellt, wurden die Maschinentreibriemen, gleichgiltig, ob sich mit ihrem Vertriebe Riemer, Gerber oder irgend welche andere Personen befaßten, thatsächlich doch immer nur durch Riemer- und Sattlergehilfen hergestellt, woraus sich von selbst die Folgerung ergibt, daß die Maschinentreibriemen-Erzeugung als ein Zweig des Riemergewerbes aufzufassen ist, und daß die Ausübung dieses Gewerbes seitens der Gerber die Erbringung des Befähigungsnachweises für das Riemergewerbe zur Voraussetzung hat. Ein Gerber kann nur berechtigt sein, Leder, nicht aber aus Leder verfertigte Gegenstände zu erzeugen, weil sonst sämmtliche Riemer, Sattler, Taschner, Schuhmacher 2c. überflüssig und die Gerber allein berechtigt wären, die Consumenten aller Art von Lederwaaren zu befriedigen. Die Zurichtung des für die Maschinentreibriemen erforderlichen Leders, welche dem Wesen der Sache nach dem Gerbergewerbe nicht abgesprochen werden kann, muß gleichwohl auch den Maschinentreibriemen-Erzeugern selbst zugestanden werden, weil sich nicht alle Gerber mit der Zurichtung des Maschinenriemleders befassen, demnach leicht der Fall eintreten könnte,

daß ein Maschinentreibriemen-Erzeuger an der Ausübung seines Gewerbes verhindert wäre, weil er selbst das Leder nicht zurichten dürfte, während die etwa zunächst ansässigen Gerber die Lederzurichtung überhaupt nicht betreiben.

2857. **M. E.** des M. d. J. v. 21. V. 1896, Z. 13.303.

Das M. d. J. hat im Einvernehmen mit dem H. M. dem Ministerialrecurse der Gen. der Lederer und Rothgerber in Wien gegen jenen Theil der Entscheidung der niederösterr. Statth. vom 11. Mai 1895, Z. 12.361 (siehe Nr. 2856), womit auf Grund des § 36, al. 2 der G. O. ausgesprochen wurde, daß zum Zurichten des Maschinenriemenleders sowohl die **Gerber**, als auch die **Maschinentreibriemen-Erzeuger** berechtigt sind, in nachstehenden Erwägungen keine Folge gegeben. Die Lederfabrication umfaßt drei hauptsächliche Operationen, nämlich: 1. Die Vorbereitung der Häute, bezw. die Herstellung der Blöße (der von den Haaren und der Unterhaut befreiten Haut); 2. den eigentlichen Gerbereiproceß, das ist jenes Verfahren, welches, unter Erhaltung der wesentlichen Eigenschaften der Haut, derselben einen hohen Grad von Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse verleiht; 3. die Zurichtung und Appretur. Diese letztere Operation gestaltet sich verschieden, je nach den Zwecken, für welche das Leder bestimmt ist, und besteht speciell bei dem für die Erzeugung von Maschinenriemen bestimmten Leder in der Hauptsache darin, daß die bereits im Kalkfasse ausgewaschenen gegerbten Häute auf Tafeln mittelst Bürste, Glätstein und Stoßeisen bearbeitet, auf der Narbenseite mit Fischthran eingerieben, getrocknet, sodann, je nach Umständen, mit Talg oder mit einer Fettmischung auf der Fleischseite behandelt, neuerdings getrocknet, endlich gepreßt und geglättet werden, wobei für das Pressen und Glätten mitunter besondere Maschinen (Hammer- und Walzwerke, oder Rollen) in Anwendung kommen. Hieraus ergibt sich, daß bei dem Zurichten des für die Erzeugung von Maschinentreibriemen bestimmten Leders Manipulationen in Betracht kommen, deren Vornahme im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 37 der G. O. den Gerbern nicht verwehrt werden kann, welche aber, da sie über den eigentlichen Gerbereiproceß hinausgehen, ebensowenig als ausschließlich zum Berechtigungsumfange der Gerber gehörig anzusehen sind.

Mechaniker.

2858. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 11. I. 1893, P. 29).

Mit Statth.-Note vom 7. November 1892, Z. 62.696, wurde die K. ersucht, sich über die Frage zu äußern, ob das von F. T. in Wien angemeldete **Dreher-** und **Maschinenbaugewerbe** als ein handwerksmäßiges Gewerbe, bezw. als welches der in der M. V. taxativ aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe es zu betrachten sei. Nach dem vom magistratischen Bezirksamte für den 10. Bezirk aufgenommenen Localaugenscheins-Protokolle will der Gewerbeanmelder zumeist Werkzeuge, wie Gewind-

bohrer, Reibahlen, Spiralbohrer und Maschinenmodelle, anfertigen. Nach der Natur dieser Arbeiten handelt es sich daher um die Ausübung des handwerksmäßigen Gewerbes der **Mechaniker**, wofür außerdem auch noch der Umstand spricht, daß die Verfertiger von Maschinen aller Art und deren Bestandtheilen und von Werkzeugen in der Mechaniker-Gen. einverleibt sind, wenngleich im Allgemeinen die Zugehörigkeit zu einer Gen. die Subsumtion unter ein bestimmtes Gewerbe noch nicht zu begründen vermag. Auch die Berechtigung zur Herstellung von Metalldreharbeiten ist im Mechanikergewerbe inbegriffen, da die meisten Maschinentheile abgedreht werden müssen.

2859. St. E. der **steiermärk. Statth.** v. 30. I. 1896, Z. 37.936, an den Stadtrath in Graz.

Die Statth. findet in Gemäßheit des § 36, Gesetz vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz zu entscheiden, daß K. K. und G. M. in Graz nach dem Inhalte ihrer auf den Betrieb des **Mechaniker**gewerbes lautenden Gewerbescheine berechtigt erscheinen, im Rohzustande bezogene **Dampfkessel** durch Anbringung der zugehörigen Armaturstücke gebrauchsfähig herzustellen, bezw. Reparaturen an solchen Armaturstücken und Auswechslungen derselben vorzunehmen.

2860. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 7. VIII. 1893, P. 45).

Ueber die Frage, ob die Erzeugung von **Elektrisirmaschinen** sammt Nebenapparaten in der Art, daß die einzelnen, fertig bezogenen Bestandtheile zu Elektrisirmaschinen, Leydner-Flaschen, Franklin-Tafeln 2c. mit Schellack, Stanniol, Siegellack oder Amalgam adjustirt und diese adjustirten Theile zu einem Ganzen zusammengesetzt werden, als ein freies oder als ein handwerksmäßiges Gewerbe zu betrachten ist, wobei noch bemerkt wurde, daß die betreffende Erzeugerin sich auch mit der Herstellung von Figürchen und Kügelchen aus Hollundermark befaßt, welche zumeist den Charakter von Spielwaaren besitzen und größtentheils um die Weihnachtszeit abgesetzt werden, wurde dem magistratischen Bezirksamte für den 10. Bezirk in Wien Folgendes erwidert: „Die Aeußerungen der Gen. der Maschinenbauer, Mechaniker 2c., sowie der Optiker in Wien stimmen darin überein, daß die Erzeugung von Elektrisirmaschinen und Nebenapparaten in das Gewerbe des **Mechanikers** fällt, nur will die Gen. der Optiker dieses Recht auch für sich selbst in Anspruch nehmen. Die K. muß sich in dieser Frage der Ansicht der Gen. der Maschinenbauer 2c. anschließen, nach welcher diese Erzeugung ausschließlich in das Gewerbe der Mechaniker und keinesfalls in jenes der Optiker gehört, weil die bei diesen Apparaten verwendeten Glasbestandtheile durchaus Glashüttenerzeugnisse sind, während Optiker nur geschliffene Gläser montiren. Es ist daher bei der Gewerbeanmeldung zur Erzeugung von Elektrisirmaschinen 2c. der Nachweis der Befähigung für das Mechanikergewerbe zu erbringen. Im Falle es sich jedoch hierbei ausschließlich um die Erzeugung von Spielwaaren handelt,

würde das freie Gewerbe der Spielwaarenerzeugung, welches dem Gewerbeanmelder auch ein ausgedehnteres Arbeitsgebiet sichert, zweckmäßiger gewählt werden können. Der Umstand hingegen, daß die beabsichtigte Erzeugung nur in der Zusammensetzung von fertig bezogenen Bestandtheilen bestehen soll, kann nicht in Betracht kommen, weil mit der Ertheilung eines Gewerbescheines die Beschränkung auf eine gewisse Art der Ausübung des Gewerbes nicht verbunden werden kann."

2861. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 29. I. 1895, P. XVIII, Z. 5132). Die Anfrage der Statth. geht dahin, ob der nicht fabriksmäßige Betrieb der Erzeugung und der Reparatur kleinerer **Maschinen** als integrirender Bestandtheil des handwerksmäßigen **Mechanikergewerbes** oder als selbstständiges freies Gewerbe anzusehen ist. Bei den zahlreichen, in Größe, Gestalt, Construction, Materiale und Bestimmung so unendlich verschiedenartigen Vorrichtungen, welche unter dem Sammelbegriffe „Maschinen" zusammengefaßt werden, ist eine scharfe Beantwortung dieser Frage mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Jedenfalls steht dem handwerksmäßigen Mechanikergewerbe die Berechtigung zu, Maschinen aller Art zu erzeugen und auszubessern. Diese Befugniß fließt jedoch in Bezug auf gewisse Gattungen von Maschinen auch aus den Gewerberechten anderer Gewerbe. Thatsächlich wird sich der Mechaniker vorwiegend mit der Erzeugung solcher Maschinen beschäftigen, welche eine feinere mechanische Ausführung, eine schwierigere, complicirtere Construction erfordern und infolge dessen eine höhere technische Vorbildung des Erzeugers bedingen, während Maschinen derberer Construction der Maschinenschlosserei zufallen, die sich als Kleinbetrieb unstreitig als eine Kategorie des handwerksmäßigen Schlossergewerbes darstellt. In beiden Fällen sind die verwendeten Materialien vorzüglich Metalle, im letzteren Falle insonderheit Eisen. Unter Umständen erscheint jedoch zur Herstellung von Maschinen, welche vorzugsweise aus Holz verfertigt werden, wie gewisse landwirthschaftliche Maschinen, außer dem Mechaniker auch der Tischler und selbst der Zimmermeister berechtigt. Die Gen. der Mechaniker in Graz hält entschieden dafür, daß der fragliche Betrieb als integrirender Bestandtheil des Mechanikergewerbes angesehen werden müsse, da sich viele Mechaniker ausschließlich damit befassen und hierzu die Kenntnisse des Mechanikers erforderlich seien. Dementsprechend und im Hinblicke auf den gegebenen Fall ist die K. der Ansicht, daß der nicht fabriksmäßige Betrieb der Erzeugung und der Reparatur kleinerer Maschinen ein integrirender Bestandtheil des handwerksmäßigen Mechaniker-, bezw. des handwerksmäßigen Maschinenschlossergewerbes sei und nicht als selbstständiges freies Gewerbe angesehen werden könne.

2862. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. III. 1895, P. 39).

Ueber die Frage der Statth., ob ein **Mechaniker** berechtigt ist, **Möbelbeschläge** zu erzeugen, bemerkte die K. Folgendes: „Die von der K. einvernommene Gen. der Mechaniker in Wien ist der Ansicht, daß Möbelbeschläge gewöhnlicher Art zwar nur von Schlossern, Gürtlern und

Bronzearbeitern hergestellt werden, daß jedoch Beschläge, die eine besonders genaue Ausführung verlangen, wie Beschläge für Wendebillards, Stehpulte mit veränderlicher Lage, Camerabeschläge ꝛc. auch in den Berechtigungsumfang des Mechanikergewerbes fallen, da zu ihrer präcisen Ausführung häufig Kenntnisse nothwendig sind, die dem Mechanikergewerbe zugehören. Dagegen spricht die Gen. der Schlosser in Wien den Mechanikern das Recht zur Herstellung von Möbelbeschlägen vollkommen ab; außer den Schlossern seien zu ihrer Herstellung nur noch die Bronzearbeiter und Gelbgießer berechtigt, soweit es sich um Beschläge aus Messing, Bronze oder anderen Metallen als Eisen handle. Die K. schließt sich im Allgemeinen der letzteren Anschauung an. Die Herstellung der gewöhnlichen Möbelbeschläge erfolgt entweder durch Gießen oder durch Treiben, Pressen und Stanzen in einfachster Weise, so daß sie keinesfalls als Erzeugnisse des Mechanikergewerbes betrachtet werden können. Namentlich gilt dies von den zur Verzierung dienenden Möbelbeschlägen, wie Handhaben, Schlüsselschildern u. A. Insoferne jedoch unter Möbelbeschlägen Charniere, Drehvorrichtungen, kurz Gegenstände verstanden werden, die genauerer Ausführung bedürfen und eine Art Mechanismus darstellen, kann ihre Erzeugung auch dem Mechaniker nicht wohl abgesprochen werden, umsomehr, als derartige Bestandtheile auch bei anderen Erzeugnissen des Mechanikers (Apparaten, Maschinen ꝛc.) vorkommen und für diese vom Mechaniker selbst angefertigt werden. Es muß daher der Entscheidung im einzelnen Falle die Feststellung des Umstandes vorausgehen, ob es sich dabei um Beschläge der einen oder anderen Art handelt."

2863. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 8. V. 1895, P. 40).

Ueber die Frage der B. H. Baden, ob ein **Mechaniker** berechtigt ist, **optische** Instrumente und Gegenstände zu repariren und in seinem Betriebe solche fertige Artikel zum Verkaufe zu bringen, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die Gen. der Maschinenbauer, Mechaniker ꝛc. verweist auf eine von ihr abgegebene Aeußerung, die in dem Kammergutachten vom 23. November 1887 (s. Nr. 763) Berücksichtigung gefunden hat, zufolge welchem Mechaniker sowohl zur Erzeugung als auch zum Verschleiße von optischen und physikalischen Instrumenten und Apparaten überhaupt, und insbesondere jene Mechaniker, welche sich mit der Herstellung von Instrumenten zu optischen Zwecken befassen, zur Herstellung und zum Verkaufe der bei denselben angewendeten optischen Bestandtheilen berechtigt sind. Die Gen. der Optiker, welche sich dem damaligen Gutachten vollinhaltlich unter der Bedingung angeschlossen hatte, daß ihren Genossenschaftsmitgliedern die Erzeugung und der Verkauf von physikalischen, geometrischen und geologischen Instrumenten und Maschinen wie bisher gewahrt und von der Gen. der Mechaniker unbestritten bleibt, spricht sich in ihrer jetzt erstatteten Aeußerung dahin aus, daß die Mechaniker keine Berechtigung zur Erzeugung und zum Verschleiße von optischen Instrumenten hätten, indem sie einerseits den Standpunkt einnimmt, daß die Grenzen der Optik durch

die Wissenschaft gezogen sind, und anderseits betont, daß das Optikergewerbe schon durch allerlei Handelsgewerbe, den Hausirhandel nicht ausgenommen, arg geschädigt werde, daß daher der Verkauf optischer Waaren überhaupt und insbesondere von Brillen aus sanitären und hygienischen Rücksichten ausschließlich den Optikern gestattet werden solle. Die K. beehrt sich darauf hinzuweisen, daß die Thätigkeit dieser beiden Gewerbe eine oft ineinander greifende ist, was auch die Gen. der Optiker bestätigt, indem sie bemerkt, daß „jeder Optiker, welcher optische Instrumente und Apparate erzeugt, auch soweit Feinmechaniker sein muß, als es zur Herstellung dieser Instrumente nothwendig ist, daher alle Besitzer größerer optischer Werkstätten freiwillig der Mechanikergen. beigetreten sind, und daß auch in Deutschland die Präcisionsmechaniker, welche mathematische Instrumente erzeugen, bei denen optische Linsen, Spiegel, Prismen &c. angewendet werden, mit den Optikern in einer Corporation vereinigt sind". Die wissenschaftlichen Grenzen der Optik können sonach bei Beantwortung der vorliegenden Frage nicht in Betracht kommen, sondern allein die Uebung und allmälige Entwicklung dieser beiden Gewerbe, wie sie sich zum Nutzen der Producenten und Consumenten herausgebildet hat. In dieser Beziehung behauptet die Gen. der Mechaniker, daß der Verkauf von Brillen, Augengläsern und Operngučkern seitens der Mechaniker ein durch Brauch und Herkommen erworbenes Recht derselben ist, während anderseits die Optiker sich mit dem Verkaufe elektrischer, physikalischer und geometrischer Instrumente und Apparate befassen, welche aber zu den mechanischen Instrumenten gehören. Im Sinne der vorliegenden Darlegungen spricht sich die K. mit Beziehung auf ihr citirtes Gutachten auch in dem vorliegenden Falle dahin aus, daß ein Mechaniker zur Erzeugung und zum Verschleiße von optischen und physikalischen Instrumenten und Apparaten berechtigt sei."

2864. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 7. III. 1895, P. XIV, Z. 4324).

Ueber die Anfrage der Statth., ob ein Gewerbetreibender nach dem Inhalte des ihm vom Stadtrathe Graz ausgefertigten, auf den Betrieb des handwerksmäßigen **Mechanikergewerbes** lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, **Schablonen** zu Vordruckzwecken anzufertigen und im Geschäfte zu führen, erstattete die K. nachstehendes Gutachten: Die Schablonen, um welche es sich im gegebenen Falle handelt, bestehen aus dünnem Kupferblech, in dem die Zeichnung durchbrochen erscheint, und die dazu dienen, Zeichnungen für Stickereien mit Pinsel und Farbe auf Wäsche zu übertragen. Die von der K. eingeleitete Umfrage hat ergeben, daß die Gen. der Metallwaaren-Erzeuger und der Gold- und Silberarbeiter in Graz, welcher die Graveure angegliedert sind, die Frage verneinen und diese Berechtigung ausschließlich dem Graveurgewerbe zusprechen, während die Gen. der Mechaniker in Graz erklärt, daß Mechaniker zwar zur Herstellung und zum Verkaufe von Blechschablonen für Vordruckereien berechtigt sind, diese Verrichtung ihrer Natur nach jedoch vorzugsweise dem Graveur zukommt. Die K. schloß sich den beiden Aeußerungen an, da die Herstellungs-

weise solcher Kupferblechpatronen in der That mit der Beschäftigung der Graveure innig zusammenhängt. Sie erfordert Fertigkeit im Zeichnen, im Entwerfen einfacher und verzierter Buchstaben, Ziffern und Ornament-Zeichnungen, wie sie auf Wäsche gestickt zu werden pflegen, dann aber auch eine Fertigkeit im Uebertragen solcher Entwürfe auf das dünne Kupferblech. Der Durchbruch der Zeichnungen im Kupferbleche wird im Wege der Aetzung hergestellt. Alle diese Verrichtungen ähneln aber lebhaft der sonstigen gewerblichen Thätigkeit des Graveurs. Die K. äußerte sich sohin dahin, daß ein Gewerbetreibender nach dem Inhalte seines auf den Betrieb des Mechanikergewerbes lautenden Gewerbescheines nicht berechtigt sei, Schablonen zu Vordruckszwecken anzufertigen und im Geschäfte zu führen, nachdem die Herstellung solcher Schablonen in die Gewerbeberechtigung der Graveure, bezw. der Formstecher fällt.

2865. St. E. der **steiermärk. Statth.** v. 4. VI. 1895, Z. 14.124, an den Stadtrath in Graz.

Die Statth. findet in Gemäßheit des § 36 G. N. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz zu entscheiden, daß J. S. nach dem Inhalte des dortamts ausgestellten, auf den Betrieb des **Mechanikergewerbes** lautenden Gewerbescheines nicht berechtigt ist, **Schablonen** zu Vordruckzwecken zu erzeugen und im Geschäfte zu führen, weil die Herstellung dieser Erzeugnisse nach der Art der hierbei in Betracht kommenden Arbeiten zu jenen gehört, welche in den Berechtigungsumfang der Graveure, bezw. der Formenstecher fallen.

2866. H. u. GK. **Lemberg** (Prot. v. 1888, Z. 3556/88).

Die B. H. Przemysl ersuchte um eine Aeußerung über die Frage, ob die Herstellung und Installation von **elektrischen Signalapparaten**, Telephonen und Blitzableitern ein freies Gewerbe bilden, oder ob dieselbe zu dem gewerberechtlichen Umfange der Mechaniker gehört. — Hierauf wurde bemerkt, daß die Herstellung und Installation von elektrischen Signalapparaten, Telephonen und Blitzableitern zu den gewerberechtlichen Befugnissen der Mechaniker gehört.

2867. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. III. 1893, P. II, 1297).

Dem Gemeinderathe Iglau wird ein Gutachten dahin erstattet, daß die Erzeugung und Installation von **elektrischen Signal-** und Allarmapparaten und von Haustelephonleitungen in die Gewerbebefugniß der **Mechaniker** gehört.

2868. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 7. VIII. 1893, P. 47).

Der Statth. wurde über die Frage, ob die Herstellung von Haus- und **Zimmertelegraphen** als ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe zu betrachten ist, nachfolgende Aeußerung erstattet: Die K. hält es für feststehend, daß zu den Befugnissen des **Mechanikergewerbes**, welchem die Erzeugung der Telegraphen-Apparate und ihrer Be-

standtheile zusteht, auch die Herstellung der Leitung am Orte der Function des Apparates gehört. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß man das Mechanikergewerbe erlernt haben müsse, um die fertig gekauften Bestandtheile, welche zu einem Zimmertelegraphen erforderlich sind, mit den Leitungsdrähten verbinden zu können. Auf dem Lande, wo ein Mechaniker oft nicht zu finden ist, muß dies der Hauseigenthümer entweder selbst besorgen oder durch jemanden, der die Kenntniß dieser Installations-Arbeit erworben, machen lassen. Da jedoch die Berechtigung zur Herstellung von Haustelegraphen-Leitungen sich von dem (wenn auch nicht ausgeübten) Rechte der Erzeugung aller hierzu gehörigen Bestandtheile, welche die Arbeit des Mechanikers bilden, nicht wohl trennen läßt, kann dieses Gewerbe doch nicht unbedenklich als ein freies betrachtet werden, sondern glaubt die K., daß die Herstellung von Haus- und Zimmertelegraphen-Leitungen zu den Befugnissen des Mechanikergewerbes gehört.

2869. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 25. XI. 1895, P. 32, Z. 11.892).

Einer Gewerbebehörde wurde über die Frage nach der Berechtigung des **Mechanikergewerbes** zur Herstellung von **Zimmertelegraphen** auf Grund der im Wesentlichen vollständig übereinstimmenden Angaben der hier einvernommenen Gen. der Feuer- und Metall-Arbeiter in Reichenberg, sowie der Fachmänner der elektrotechnischen Branche das Gutachten dahin abgegeben, „daß ein Mechaniker jedenfalls berechtigt erscheint, die Apparate für Haus- und Zimmertelegraphen- und Telephonanlagen, für elektrische Läutewerke und dergl. zu erzeugen und daher auch zu verkaufen, bezw. feilzubieten. Sobald ihm aber dieses Recht zuzusprechen ist, so ist er nach § 37 G. O., al. 2 jedenfalls auch berechtigt, diese Waaren überhaupt zu verkaufen, gleichviel, ob er dieselben selbst erzeugt oder von anderen erworben hat. Die Mechaniker erscheinen aber nach hierortiger Anschauung und nach Ansicht der Sachverständigen auch berechtigt, solche Haus- und Zimmertelegraphen, elektrische Läutewerke 2c. an Ort und Stelle anzubringen, während ihnen nur nicht gestattet sein wird, größere elektrische Anlagen, namentlich Fernleitungen und dergleichen herzustellen. Nur auf diese wird die M. V. vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41, zu beziehen sein, was aus dem ganzen Texte dieser Verordnung, sowie aus dem Umstande hervorgeht, daß für das in dieser Verordnung als ein concessionirtes behandeltes Gewerbe der Nachweis einer besonders hohen Befähigung gefordert wird, während die hier in Frage kommenden Leitungen gar keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, selbst von Laien hergestellt werden können und zu ihrem Privatgebrauch auch hergestellt werden, und weil bei derartigen Leitungen wohl auch durchaus keine von den öffentlichen Interessen auf dem Spiele stehen, welche in der erwähnten Verordnung in den Vordergrund treten.“

2870. M. E. des M. d. J. v. 31. VII. 1893, Z. 18.423.

Das M. d. J. hat im Einvernehmen mit dem H. M. über den Recurs des E. B. in Dornbirn entschieden, daß die — den Umfang eines fabriksmäßigen Betriebes nicht erreichende — Herstellung der in der mechanischen Weberei zur Verwendung gelangenden sogenannten **Spannstäbe** ein handwerksmäßiges Gewerbe sei, zu dessen Ausübung die in der M. V. vom 30. Juni 1894 (R. G. Bl. Nr. 110) unter Punkt 8, 26 und 30 angeführten Gewerbe, nämlich Feinzeugschmiede u. s. w., **Mechaniker** u. s. w. und Schlosser berechtigt sind, da Angehörige aller dieser drei Kategorien sich mit der Erzeugung von Maschinenbestandtheilen überhaupt befassen und Fertigkeiten besitzen, wie sie zur Erzeugung von Spannstäben erforderlich sind, auch mit den zu dieser Erzeugung nothwendigen Werkzeugen arbeiten, so daß es nicht gerechtfertigt erschiene, eine dieser Kategorien als allein hierzu berechtigt zu bezeichnen.

2871. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 20. II. 1895, P. 46).

Die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk, ob die Erzeugung von **Trockenelementen** in die Gewerbsbefugnisse eines Bronzewaarenerzeugers fällt oder einen Gegenstand des handwerksmäßigen Gewerbes der **Mechaniker** bildet, beantwortete die K. wie folgt: „Die von der K. diesbezüglich einvernommenen Gen. der Spängler und Mechaniker in Wien sprachen sich übereinstimmend dahin aus, daß ein Bronzearbeiter nicht berechtigt sei, Trockenelemente zu erzeugen, und schreiben dies Recht ausschließlich dem Mechaniker zu. Die K. kann dieser Anschauung nur beipflichten. Ein Trockenelement stellt sich zweifellos als ein physikalischer Apparat dar, dessen Herstellung seiner Natur nach in den Berechtigungsumfang des Mechanikergewerbes fällt. Ein Bronzewaarenerzeuger ist dazu nicht berechtigt."

Messerschmiede siehe Feinzeugschmiede.

Metallätzer.

2872. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 7. VIII. 1893, P. 44).

In Beantwortung der Frage, ob es sich bei der Erzeugung von geätzten Stahl- und **Metallplatten** für Cassetten und dergl., welche in der Weise stattfindet, daß die vom Stahlschleifer gelieferten kleinen Stahlplatten mit Asphalt bemalt und dann die Zeichnungen auf denselben mittelst Säuren eingeätzt werden, um den Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes handelt, wurde der Statth. erwidert: „Aetzungen in Stahl und Metall werden von Graveuren, Damasceuren &c. vorgenommen und bilden für dieselben eine Hilfstechnik; derlei Aetzungen werden aber auch von Dilettanten, die das Graveurgewerbe nicht erlernt haben und mit der manuellen Fertigkeit des Gravirens gar nicht vertraut sind, ausgeführt, was um so erklärlicher erscheint, als eine gewerbsmäßige Fertigkeit

des Gravirens gar nicht erforderlich ist; denn wer die Masse zur Deckung der Platten und die Aetzsäuren kennt, die er aus Fachbüchern sehr leicht erfahren kann, und Talent zum Zeichnen besitzt, vermag solche Aetzungen mit mehr oder weniger Geschmack auszuführen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß diese Metallätzungen wohl ein Hilfsmittel des Graveurs bilden, dessen er sich bedient, um auf leichtere, weniger Zeit in Anspruch nehmende Art, als dies mit dem Stichel möglich ist, Vertiefungen in Stahl rc. herzustellen, daß aber zugleich die Erzeugungsweise dieser Aetzungen eine solche ist, welche von jedem guten Zeichner ohne alle Kenntniß der Graveurtechnik ausgeführt werden kann. Von den einvernommenen Corporationen erklärt die Gen. der Feinzeugschmiede in Wien obige Erzeugungsmethode als ein nicht handwerksmäßiges Gewerbe, während sich die Gen. der Graveure rc., so wie der Gürtler und Bronzewaaren-Erzeuger in Wien für die Subsumirung dieser Erzeugungsart unter das Graveurgewerbe aussprechen. Indessen vermag sich die K. im Hinblicke auf ihre obigen Ausführungen den Aeußerungen der beiden letztgenannten Gen. nicht anzuschließen, sondern faßt das Resultat ihrer Erwägungen dahin zusammen, daß die obgeschilderte Art der Aetzung von Stahl und Metallplatten bei selbstständigem Gewerbebetriebe als ein freies Gewerbe zu bezeichnen sei."

Metallwaaren-Erzeuger.

2873. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 5. VI. 1893, P. 8).

Ueber die Anfrage der B. H. in Troppau, ob **Metallwaarenfabrikanten** zur A u s f ü h r u n g von **Constructionsarbeiten** an Dächern rc. berechtigt sind oder nicht, hat die K. auf Grund der hierüber bei den betheiligten Gen. eingezogenen Informationen ihrer Anschauung Ausdruck gegeben, wie folgt: Im Allgemeinen werden unter Metallwaarenfabriken nur jene Etablissements verstanden, deren Erzeugnisse aus Kupfer, Messing, Zinn, Zink und wohl auch aus Eisen bestehen, und zwar in gegossenem, geschmiedetem, gewalztem oder gezogenem Zustande, obschon man auch im weiteren Sinne Kupferschmiede, Spängler rc. als Metallwaaren-Erzeuger, bezw. Metallwaarenfabrikanten bezeichnet. Wird nun in Betracht gezogen, daß die Metallwaarenfabrikanten sich mit der Herstellung von Constructionsarbeiten, mit Bedachungen, Ueberbrückungen rc. gar nicht befassen, da zur ordnungsmäßigen Ausführung solcher Arbeiten besondere Anlagen und Vorrichtungen nothwendig sind, wie sie größere Bauschlossereien und Constructionswerkstätten besitzen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur die letzt erwähnten Etablissements zur Ausführung von Constructionsarbeiten an Dächern, Ueberbrückungen rc. berechtigt sind, während die Metallwaarenfabrikanten zur Herstellung dieser Arbeiten als befugt keinesfalls angesehen werden können.

2874. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 7. II. 1894, P. 39).

Dem magistratischen Bezirksamte für den fünften Bezirk wurde hinsichtlich der Frage, ob die Befugniß der **Metallwaaren-Erzeugung** auch

jene des **Betriebes einer Dampfprägeanstalt** in sich schließt, Folgendes bemerkt: „Die Gen. der Gürtler und Bronzearbeiter hält es für zweifellos, daß die Metallwaaren-Erzeuger berechtigt sind, Präge- oder Presserarbeiten auszuführen. Die Gen. der Maschinenbauer, Mechaniker ꝛc. spricht die Ansicht aus, daß die Erzeugung der zur Prägung oder Pressung erforderlichen Schnitte und Stanzen, sowie die übrigen vorbezeichneten Arten der Metallbearbeitung in den Umfang des Mechanikergewerbes fallen. Dagegen sieht die Gen. der Drechsler das Prägen als Handlangerarbeit an und erblickt die Hauptarbeit in der Herstellung der dazu erforderlichen Stanzen, die eine Graveurarbeit sind, aus welchem Grunde die Prägeanstalten dem Graveurgewerbe unterstellt werden sollen. Damit wird aber nicht gemeint, daß der Betrieb einer Prägeanstalt in das handwerksmäßige Gewerbe der Graveure fällt, die Gen. hält die Dampfprägeanstalten für Fabriksbetrieb, Prägeanstalten ohne Dampfbetrieb aber als freie Gewerbe, welchen nur untersagt sein soll, die Stanzen selber zu erzeugen. Schließlich findet die Gen., daß aus dem Ganzen ersichtlich sei, daß der Betrieb der Prägeanstalt von einem Metallwaarenerzeuger besonders anzumelden, mithin abgesondert zu besteuern sei. Die K. muß den beiden letzteren Gen.-Gutachten entgegentreten, weil es für die vorliegende Frage belanglos ist, ob die Stanzen und Schnitte, die zum Prägen verwendet werden, in die Gewerbeberechtigung der Mechaniker oder Graveure fallen. Es handelt sich hier nur darum, ob die Metallwaaren-Erzeugung, welche Gewerbeberechtigung im Hinblick auf die zahlreichen in derselben vertretenen handwerksmäßigen Gewerbe seit dem Bestande der Gewerbenovelle nicht mehr ertheilt werden darf, auch zum Prägen und Pressen, beziehungsweise zur Herstellung von Spielmarken und Medaillen ꝛc. berechtigt. In Uebereinstimmung mit der Gen. der Gürtler und Bronzearbeiter ist die K. der Ansicht, daß dem Metallwaaren - Erzeuger das Recht, alle Metallprägungen sammt den zur Fertigstellung der Prägestücke erforderlichen Arbeiten auszuführen, zusteht, und daß derselbe überhaupt zu jeder Art der Metallbearbeitung berechtigt ist, daher auch die Herstellung von Medaillen, Spielmarken, gepreßten Firmenschildern u. s. w. nur als ein Zweig der Metallwaaren-Erzeugung anzusehen ist. Die Ansicht der K. geht dahin, daß die Befugniß zur Metallwaaren-Erzeugung auch jene zum Betriebe einer Prägeanstalt in sich schließt."

2875. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 7. VIII. 1893, P. 42).

Der Statth. wurde anläßlich der Frage, ob das **Metallwaaren-Erzeuger-** und das **Silberarbeitergewerbe** als verwandte Gewerbe anzusehen sind, folgende Aeußerung erstattet: „Der Gesuchsteller C. H., welcher als Metallwaaren-Erzeuger besteuert ist und sich vorzugsweise mit der Herstellung von Reproductionen antiker Metallkunstgegenstände beschäftigt, benöthigt die Berechtigung zum Betriebe des Silberarbeitergewerbes, um die von ihm galvanoplastisch in Silber erzeugten Bestandtheile eines Gegenstandes in der eigenen Werkstätte vollständig fertigstellen zu können.

Derselbe ist als Metallwaaren-Erzeuger ohne Zweifel zur Ausübung mehrerer handwerksmäßiger Gewerbe, z. B. des Metallgießer-, Metalldrucker- (Drechsler-), Bronzearbeiter- und Spänglergewerbes berechtigt und kann daher als Inhaber mehrerer handwerksmäßiger Gewerbe den gesetzlich normirten Anspruch auf die Dispens vom Befähigungsnachweise für den Betrieb eines mit den bezeichneten verwandten Gewerbes geltend machen. Das Silberarbeitergewerbe muß aber als ein mit dem Bronzearbeitergewerbe nahe verwandtes bezeichnet werden, da die verschiedenen Techniken der Metallbearbeitung, wie das Gießen, Treiben, Löthen, Ciseliren, Aetzen, Emailliren u. s. w., sich in beiden Gewerben gar nicht oder doch nur unwesentlich von einander unterscheiden, so daß ein Bronzearbeiter gewöhnlich die gleichartigen Gegenstände seiner Production auch in Silber herzustellen im Stande ist. Im Hinblicke auf diese Erwägungen gab die K. ihre Aeußerung dahin ab, daß das Silberarbeitergewerbe mit der von C. H. betriebenen Art der Metallwaaren-Erzeugung nahe verwandt ist.

Modisten.

2876. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 20. II. 1894, P. IX, Z. 128).

An die B. H. Sternberg wurde über die Berechtigung von **Modistinnen** unter Hinweis auf eine M. E. (siehe Nr. 778) bemerkt, daß **Damenmuffe**, Kappen und Krägen aus Pelzwerk gleichfalls keine Artikel einer Modistin sind.

2877. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. XII. 1895, P. 57).

Ueber die Frage der Statth., ob **Modisten** berechtigt sind, **Drahthutformen** zu erzeugen und zu verkaufen, bemerkt die K. Nachstehendes: Die Gen. der Strohhutmacher verweist auf einen M. E. (s. Nr. 543) und gesteht den Modisten zwar das Recht zu, Hutformen für den eigenen Geschäftsbetrieb herzustellen und im garnirten Zustande zu verkaufen, dagegen sollte ihnen nicht gestattet werden, Drahthutformen oder andere Hutformen (aus Appret, Plüsch, Filz u. s. w.) herzustellen und unaufgeputzt zum Verkaufe zu bringen. Die Gen. der Hutmacher, sowie jene der Modistinnen und Modisten in Wien bestätigen in voller Uebereinstimmung, daß die Modisten seit undenklicher Zeit sich mit der Anfertigung von Hutformen aus Draht und anderen Stoffen befassen, und diese Erzeugung von jeher einen integrirenden Bestandtheil des Modistengewerbes gebildet hätte. Das Gewerbe der Hutformenerzeuger ist erst, wie die Gen. der Modistinnen und Modisten mittheilt, im Laufe der Jahre entstanden und bildet nur ein Hilfsgewerbe für das Modistengewerbe. Die K. ist in der Lage, diese Angaben als richtig zu bezeichnen. Es entspricht einem alten, aus einer Zeit, zu welcher es das specielle Gewerbe der Hutformen-Erzeuger noch gar nicht gegeben hatte, herstammenden Gebrauche, daß die Modistinnen die selbstgefertigten Drahthutformen als solche an ihre Kunden verkauften; sie können nach Meinung der K. hierdurch ihre Gewerbeberechtigung umsoweniger überschritten haben,

als ja diese, durch Handarbeit hergestellten, aus Hutdraht und Tüll bestehenden Hutformen einen integrirenden Theil der Hüte bilden und es den Gewerbetreibenden wohl nicht verwehrt sein kann, ihre Erzeugnisse auch im halbfertigen Zustande zu verkaufen, wenn sie eben hierfür Abnehmer finden. Die von der Gen. der Strohhut-Erzeuger angeführte M. E., bezw. die durch sie bestätigte St. E. (s. Nr. 542 und 543) besagt lediglich, daß den „Strohhut-Erzeugern, Strohhut-Appreteuren und Hutformen-Erzeugern wie bisher auch fortan nebst der Herstellung von Herren- und Damenhüten aus Stroh und sonstigem Geflechte die Erzeugung von Damenhutformen aus den jeweilig von der Mode geforderten Stoffen mit Ausschluß jeglichen Aufputzes zusteht“. — Es kann jedoch aus dieser Textirung durchaus nicht herausgelesen werden, daß die Erzeugung von Hutformen fortan ein ausschließliches Gewerbebefugniß der Strohhut-Erzeuger und der verwandten Gewerbe bilden solle, sondern sie läßt die Frage, ob die Modisten und Modistinnen zur Erzeugung und zum Verkaufe der Hutformen berechtigt sind, ganz unberührt. Die K. muß sich somit dahin aussprechen, daß Modisten und Modistinnen zur Erzeugung und zum Verkaufe von Drahthutformen berechtigt sind.“

2878. H. u. GK. **Innsbruck** (Prot. v. 23. II. 1894, P. II, Z. 2).

Die Anfrage der Statth., ob eine **Modistin** zum **Filzschuhhandel** berechtigt sei, wurde von der K. im verneinenden Sinne beantwortet.

2879. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 2267).

Dem H. M. wurde in Betreff der Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der **Modisten** das Gutachten erstattet, daß diesen das Recht zur Verwendung von **frischen Myrthenzweigen** und Blüthen behufs Erzeugung von Bouquets, Kränzen ꝛc. zusteht.

2880. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 59, Z. 10.289).

Anläßlich der Anfrage einer G. B. wurde derselben die Aeußerung abgegeben. daß gegen die Adjustirung von **Puppen** und die Herstellung von Taufzeug durch **Putzmacherinnen** wohl kein Bedenken obwalten dürfte.

2881. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1893, P. 40).

Anläßlich einer anher gerichteten Frage, ob die **Modistinnen** als solche berechtigt sind, gestrickte oder gehäkelte **Wollhäubchen**, Umhängetücher, Stutzerln ꝛc. zu führen oder ob sie hierzu der Bewilligung zum Handel mit diesen Artikeln bedürfen, wurde Folgendes bemerkt: Die Gen. der Modistinnen sprach sich unter der Einschränkung für diese Berechtigung aus, daß die genannten Gegenstände nur gefüttert oder mit Maschen u. dergl. versehen, nicht aber in dem Zustande, wie sie die Webwaaren-Erzeuger, Stricker ꝛc. herstellen, verkauft werden dürfen. Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft hält die Modistinnen zum Verkaufe

aller als Kopfbedeckungen für Damen dienenden Artikel, daher auch gestrickter oder gehäkelter Wollhäubchen für berechtigt, zum Verkaufe von Umhängetüchern und Stutzerln jedoch nur dann, wenn diese Artikel nach vorgenommener Modernisirung oder Ausschmückung in den Handel gebracht werden. Die Gen. der Pfaidler, sowie der Wirkwaaren-Erzeuger in Wien verneinen die gestellte Frage und machen die erwähnte Berechtigung von der Erlangung eines diesbezüglichen Gewerbescheines abhängig. Die K. hält die von der ersterwähnten Gen. ausgesprochene Anschauung für die richtige, weil die in Rede stehenden Gegenstände, welche von den Modistinnen nur als Halbfabrikate bezogen werden, wie dies beispielsweise mit den Stroh-, Filz-, Basthüten u. dergl. der Fall ist, erst durch die Modistinnen die verkaufsmäßige Adjustirung erhalten und thatsächlich als Putzwaaren an die Consumenten gelangen. Die K. spricht sich daher für die Berechtigung der Modistinnen als solcher zum Verkaufe von gestrickten oder gehäkelten Wollhäubchen, Umhängetüchern, Stutzerln &c. aus, insofern diese Gegenstände gefüttert oder mit Maschen u. dergl. als Aufputz versehen werden. Dagegen sind Modistinnen nicht befugt, derartige Artikel unaufgeputzt und unadjustirt, sowie sie dieselben als Halbfabrikate einkaufen, an die Consumenten weiter zu veräußern."

2882. H. u. GK. **Czernowitz** (Prot. v. 28. X. 1893, P. III, b).

Ueber die Anfrage der B. H. Suczawa betreffend den Umfang des als „**Modesalon**" betriebenen Gewerbes, sowie die Kategorie, in welche dieses Gewerbe zu subsumiren wäre, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Hierüber wurde zunächst die Czernowitzer Schneidergen. befragt, welche kurz ohne jede weitere Ausführung erklärte, es sei unter diesem Titel das Gewerbe der Damenschneider und Modisten zu verstehen. Die K. ist der Ansicht, daß die Bezeichnung „Modesalon" keinen gewerberechtlich definirbaren Begriff ausdrücke, sie läßt nicht einmal erkennen, ob man es mit einem Handelsgewerbe oder mit einem Industrialgewerbe zu thun hat, und in letzterem Fall, ob mit einem freien oder handwerksmäßigen. Es ist nämlich seit längerer Zeit in Städten üblich, daß Inhaber verschiedener Gewerbe der Putzwaaren-, Modewaaren-, Kleider- und Confectionsbranche ihre Geschäftslocalitäten, in denen Putz- und Modesachen, Damenhüte, Toiletteartikel, Kleider, Modestoffe u. dergl. eigenen oder fremden Erzeugnisses feilgeboten werden, auf den Aushängschildern als „Modesalon" bezeichnen. So z. B. manche Modistinnen (freies Gewerbe), Damenkleidermacherinnen (handwerksmäßiges Gewerbe), Damenkleiderhändler (Handelsgewerbe), Putzwaarenhändler (Handelsgewerbe), Confectionsgeschäftsinhaber (bald Handels-, bald Erzeugungsgewerbe). Die K. kann daher aus den angeführten Gründen auf Ertheilung von Gewerbescheinen zum Betriebe eines „Modesalons" nicht anrathen. Die K. erinnert bei dieser Gelegenheit auf eine Weisung, welche von den M. d. J. und des Handels (s. S. Nr. 1876) ergangen ist und welche unter Anderem die Aufforderung enthält, die unterstehenden G. B. zu veranlassen, Anmeldungen auf „Confection",

„Confectionsgeschäft" in dieser allgemeinen Fassung nicht weiter mehr entgegenzunehmen und die Anmeldenden zu verhalten, das Wesen des in Aussicht genommenen Gewerbebetriebes (ob Erzeugungs- oder Handelsgewerbe, und die Artikel, welche derselbe umfassen soll) in bestimmter Weise zum Ausdrucke zu bringen. Was aber hinsichtlich der Unklarheit und Mehrdeutigkeit von „Confection" und „Confectionsgeschäft" gilt, gilt in einem noch höheren Grade von „Modesalon" und ist die K. des Erachtens, daß die eben citirte M. V. mutatis mutandis auch auf Anmeldungen für den Betrieb eines „Modesalons" als Richtschnur zu gelten vermag."

Möbelfedern-Erzeuger.

2883. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1895, P. 44).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk, ob sich die Erzeugung von **Möbelfedern** als freies Gewerbe darstellt oder unter eines der handwerksmäßigen Gewerbe zu rechnen ist, bemerkte die K. Nachstehendes: „Von den einvernommenen Gen. will jene der Schlosser die Anfertigung von Möbelfedern unter das Gewerbe der Schlosser eingereiht wissen, während jene der Gürtler und Bronzearbeiter sie für eine Berechtigung des Nadlergewerbes erklärt. Die beiden Gen. der Kupferschmiede und der Siebmacher und Gitterstricker sehen sie als ein freies Gewerbe an. Auch die K. muß diese letztere Anschauung theilen, denn die sogenannten Möbelfedern, welche aus einem Stück Draht durch bloßes Aufrollen desselben mittelst einer einfachen Vorrichtung hergestellt werden, wurden in früheren Jahren, als der Bedarf noch ein kleiner war, sehr häufig von den Tapezierern selbst erzeugt, welche diese Arbeit von ihren Hausknechten besorgen ließen. Heute werden solche Federn größtentheils von den Drahtfabriken gleich fertig geliefert und nur in vereinzelten Fällen befassen sich auch andere Gewerbtreibende mit ihrer Anfertigung, so z. B. Roßhaarhändler, um ihre Leute bei Ermanglung besserer Arbeit doch zu beschäftigen. Die Art der Erzeugung ist eine so einfache, daß sie nicht die mindeste Handfertigkeit, geschweige denn eine besondere Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung voraussetzt. Die gegentheilige Anschauung der Schlossergen. dürfte darauf zurückzuführen sein, daß mehrere Firmen, die mit Plachen, Stangen, Hacken, Winkeln, Vorhangräbern und Möbelfedern handeln, in der Schlossergen. einverleibt sind, was jedoch ohne jede Bedeutung ist, da die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gen. auf den Umfang der Gewerberechte keinen Einfluß hat. Die K. ist daher der Ansicht, daß die Herstellung von Möbelfedern als ein freies Gewerbe zu betrachten ist."

Mosaikboden-Erzeuger.

2884. H. u. GK. **Bozen** (Prot. Nr. 1 v. 13. II. 1894, P. 63, Z. 1113, 1214).

Die K. gab der B. H. Meran über deren Anfrage, ob das Gewerbe der **Mosaikbodenanfertigung** als ein freies Gewerbe oder als ein

handwerksmäßig betriebenes zu betrachten sei, ihr Gutachten ab, wie folgt: „Die Anfertigung von Mosaikböden kann weder als Befugniß des Steinmetz- noch des Stuccaturgewerbes angesehen werden. Auch kann dasselbe nicht unter das Maurergewerbe subsumirt werden, mit welchem es zwar einige Aehnlichkeit besitzt, da die Mosaiksteine in Mörtel gebettet werden müssen. Die K. glaubt daher, daß das Gewerbe der Mosaikbodenanfertigung als ein freies anzusehen ist, zumal bei diesem Gewerbe auch keine öffentlichen Rücksichten vorhanden sind, welche die Nothwendigkeit begründen würden, dasselbe von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen."

Mühlenbauer.

2885. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 1. VIII. 1894, P. V, Z. 1).

Ueber Ersuchen der B. H. Bregenz um Aeußerung über den Umfang des **Mühlemachergewerbes** erstattete die K. folgendes Gutachten: Die H. u. GK. hat sich über diesen Gegenstand dahin ausgesprochen, daß das Mühlemachergewerbe als ein freies Gewerbe zu betrachten sei (siehe Nr. 793) und demselben die Herstellung von größtentheils aus Holz bestehenden Räderwerken und Getrieben zugesprochen. Im Jahre 1885 bestanden im K. B. noch 11 Mühlemachergewerbe, welche sich aber bis auf heute wegen mangelnder Beschäftigung noch vermindert haben dürften. Da es nun im Interesse kleiner Mühlen, Sägewerke oder anderer kleinerer Betriebe liegt, daß ihnen diese billigen Arbeitskräfte erhalten bleiben und die noch bestehenden Mühlemachergewerbe sich nicht noch weiter vermindern, scheint es der K. nicht am Platze, die Befugniß der Mühlemacher mehr zu beschränken, als es bisher der Fall war; ihre Ansicht geht deshalb dahin, daß diesem Gewerbe nicht nur die oben bezeichnete Herstellung von Einrichtungen und Triebwerken in den kleineren Mühlen auf dem Lande, wenn dieselben größtentheils aus Holz bestehen, zukomme, sondern auch der Bau von hölzernen Wasserrädern und Triebwerken überhaupt, auch bei anderen gewerblichen Unternehmungen, wie z. B. Sägwerken, Wetzsteinschleifen, Lohestampfen und Walken in Gerbereien oder andern Gewerben, sowie auch von anderen landwirthschaftlichen und gewerblichen Maschinen, wenn dieselben zum größten Theile aus Holz bestehen.

2886. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 2. X. 1894, P. XI, Z. 3267).

Ueber die Anfrage des Stadtrathes Graz, ob das **Mühlenbaugewerbe** unter die handwerksmäßigen oder unter die freien Gewerbe einzureihen sei, verwies die K. auf die schon vorliegenden Gutachten (siehe Nr. 792 bis 802) und sprach sich dahin aus, daß dieses Gewerbe kein selbstständiges handwerksmäßiges Gewerbe bilde, sondern daß die Befugniß zum Mühlenbaue, insoweit derselbe nicht fabriksmäßig betrieben werde, in die Gewerbsberechtigung sowohl der Tischler als auch der Zimmerleute falle.

2887. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 18. VI. 1895, P. II, Z. 3, Nr. 666).

Der Inhaber eines Gewerbescheines, welcher auf das Gewerbe eines Mühlzurichters mit Ausschluß aller Bauconstructionsarbeiten lautet, ist unter Hinweis auf die Beanständungen, welche er seitens der Zimmermeister erfahren, um die Ergänzung des Gewerbescheines durch Aufnahme der Berechtigung zur Herstellung von Wasserzuleitungen bei Mühlen und Sägewerken, sowie von Zurichtungsarbeiten in Sägemühlen bei der B. H. Salzburg eingeschritten. Hierüber verlangte nun die genannte B. H. eine Aeußerung der K. über den Umfang der Gewerberechte eines **Mühlenzurichters**. Die K. erstattete folgendes Gutachten: Wie aus den Verhandlungen der K (siehe Nr. 794) hervorgeht, ist die Zurichtung von Mühlen im K. B. früher überhaupt nicht gewerbsmäßig betrieben worden, und war auch in den Gewerberegistern der K. ein solches Gewerbe nicht eingetragen. Es befaßten sich wohl einzelne Personen mit der Einrichtung von Mühlen und mit Reparaturen an Mühlwerken, allein dieselben waren nicht aus einem besonderen Gewerbe hervorgegangen, sondern entstammten zumeist dem Tischler- oder Zimmermeistergewerbe und eigneten sich die erforderlichen mechanischen Kenntnisse und Fertigkeiten autodidaktisch durch die andauernde specielle Beschäftigung mit Mühleneinrichtungsarbeiten an. Nicht selten waren es die Mühlenbesitzer selbst oder Müllergehilfen, welche theils für sich, theils für Andere derartige Verrichtungen besorgten. Dabei hatten diese Werkleute in der Regel keine stabile Betriebsstätte, sondern suchten und fanden im Umherziehen bald da, bald dort Beschäftigung oder betrieben die Mühlenzurichterei überhaupt nur als Nebenerwerb. Erst in der neueren Zeit bildete sich die Mühlenzurichtung im Lande zu einem selbstständigen Gewerbe heraus und erscheint auch als solches in dem Gewerbekataster der K. seit dem Jahre 1886 eingetragen. Schon aus dieser Entwicklungsgeschichte zeigt sich, daß die Mühlenzurichterei, wie sie hierlands vorkommt, in ihren gewerblichen Befugnissen sich nicht strenge abgrenzen lassen wird, und viele Arbeiten theils mit dem Tischler-, theils mit dem Zimmermeistergewerbe gemeinsam haben muß. So wie die Müller ehemals einen großen Theil von Mühlenconstructionsarbeiten an den alten einfachen Werken theils selbst auszuführen wußten und ausführten, theils sich bei Ausführung derselben einzelner Professionisten, und zwar, da es sich vorwiegend um Holzconstruction handelte, gewöhnlich der Zimmerleute und mitunter der Tischler bedienten, so werden auch jetzt die Arbeiten an den noch in großer Anzahl vorhandenen primitiven Mühlen auf dem Lande, wenn sie der Mühlbesitzer nicht selbst besorgt, in der Regel von Zimmermeistern und zum Theile von Tischlern hergestellt. Insoweit sich aber sonst ein besonderes Gewerbe des Mühlenbaues entwickelt hat, ist dieses ein Zweig des Maschinenbaues, welcher zur Verfertigung aller Maschinen für den Mühlenbetrieb und zur Ausführung aller Arbeiten für die Einrichtung von Mühlwerken mit Vereinigung sämmtlicher hierzu erforderlichen gewerblichen Thätigkeiten, eventuell mit Zuhilfenahme selbstständiger Meister

der verschiedenen einschlägigen Gewerbszweige berechtigt. Dieses Gewerbe, in seinem vollen Umfange betrieben, wird daher die Kenntnisse eines Maschinentechnikers oder Maschinisten erfordern. Mit dem Gewerbe des Mühlenbaues in solchem Sinne kann jedoch das Gewerbe der Mühlenzurichter, wie es sich hier zu Lande und wohl auch anderen Ortes herausgebildet hat, nicht identisch sein. Der Mühlenzurichter befaßt sich vielmehr nur mit Einrichtungsarbeiten für jene Mühlen, welche, für den ländlichen Bedarf angelegt, sehr einfacher Construction sind, also mit Arbeiten, zu deren Vornahme der erfahrene praktische Handwerker vollkommen befähigt ist, wenn er sich durch eine entsprechende Zeit bei den betreffenden Herstellungen und Reparaturen beschäftigt und vor Allem die erforderliche Präcision der Ausführung erworben hat. Nachdem es sich hierbei nur um die Herstellung der inneren Einrichtung von Mühlen handelt, bei welchen das Radwerk und Getriebe beinahe zur Gänze aus Holz besteht, und welche eine einfache, keine besonderen Kenntnisse erforderliche Construction besitzen, so wird das Gewerbe des Mühlenzurichters in diesem auf die Einrichtung solcher primitiver Mühl- und Wasserwerke beschränkten Umfange hauptsächlich gewisse Arbeiten der Zimmermeisterei und Tischlerei in sich vereinigen. Eben darum aber wird der Mühlenzurichter auch zur Vornahme aller mit der Einrichtung von einfachen Mahl- und Sägemühlen verbundenen Verrichtungen, welche in das Zimmermeistergewerbe einschlagen, sowie zur Verwendung von Zimmerleuten für solche Arbeiten gemäß § 37 G. O. berechtigt sein müssen, und man wird ihm ebensowenig die Herstellung von Wasserzuleitungen, welche keineswegs ausschließlich in die Gewerbebefugniß der Zimmermeister fallen, im Zusammenhange mit der Einrichtung von Mahl- oder Sägemühlen untersagen können. Eine gegentheilige Auffassung würde nicht nur der Natur der Verhältnisse am Lande, sowie dem Wesen und Interesse des Gewerbes selbst widersprechen, sondern müßte auch praktisch zu den größten Unzukömmlichkeiten führen. Denn es geht gewiß nicht an, den Mühlenbesitzer verhalten zu wollen, daß er bei allfälligen Reparaturen in seinem Mühlwerke neben dem eigentlichen Sachverständigen, der in diesem Falle doch der Mühlenzurichter ist, auch noch einen Zimmermeister heranziehe, wenn etwa an der Wasserleitung oder dem zugehörigen primitiven Sägewerke allenfalls eine Herstellung erforderlich wird."

Müller.

2888. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 20. XII., P. XXIII, Z. 2773).

Die Statth. ersuchte die K. um Abgabe einer gutächtlichen Aeußerung über die Berechtigung der **Müller** zur Erzeugung von **Raps-** und **Kürbisöl.** Sämmtliche seitens der K. im Gegenstande einvernommenen Körperschaften haben sich im bejahenden Sinne geäußert. So sprechen sich das ältere, sowie das jüngere Bäckermühl-Consortium in Graz, die Müllergen. in Feldbach, Radkersburg, Pettau und Gonobitz und die betheiligte Gen. in Marburg für diese Berechtigung der Müller aus. Aus eigener Er-

fahrung kann die K. bestätigen, daß die Müller am Lande ganz allgemein und seit undenklichen Zeiten sich mit der Erzeugung von Samenölen beschäftigen. Und zwar ist es gebräuchlich, daß solche Landwirthe, welche größere Mengen von Oelsamen zur Mühle bringen, diese selbst vermahlen, während Grundbesitzer, die nur kleine Samenmengen beistellen, diese sogleich in der Mühle gegen Oel umtauschen. Die K. erstattete sohin ihr Gutachten dahin ab, daß der Inhaber eines Müllergewerbes berechtigt sei, Raps-, Kürbis- und dergl. Samenöle gewerbsmäßig zu erzeugen, nachdem auf dem flachen Lande seit jeher mit den Getreidemühlen häufig einfache Oelpressen verbunden sind, deren wenig belangreicher Betrieb ganz allgemein nicht auf Grund einer besonderen Gewerbeanmeldung geführt wird.

2889. St. E. der **steiermärk. Statth.** v. 10. I. 1895, Z. 35.268 ex 1894 an die B. H. in Radkersburg.

Die Statth. findet das d. ä. Straferkenntniß vom 7. Februar 1894 Nr. 60, mit welchem der Müller F. Z. wegen Uebertretung nach § 132 a der G. O., angeblich begangen durch unbefugten Betrieb des Handels mit Oel, verurtheilt wurde, in Stattgebung des von Z. dagegen angemeldeten Recurses zu beheben. Hiebei ist die Statth. von der Erwägung ausgegangen, daß der beanständete Gewerbsbetrieb sich nicht als Handel mit Oel, sondern als die neben dem **Müllergewerbe** in geringem Umfange ausgeübte Erzeugung von **Samenöl** darstellt, wozu Z. nach dem Inhalte seines auf den Betrieb des Müllergewerbes lautenden Gewerbescheines im Hinblicke auf die diesfalls auf dem flachen Lande bestehenden Verhältnisse berechtigt ist.

2890. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. c).

Einer Gewerbebehörde wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die zum Betriebe der **Schwarzbrotbäckerei** mittelst des eigenen gewerblichen Müllerpersonales oder des Hausgesindes befugten **Müller** unter anderen auch Bäckergehilfen in die Arbeit aufnehmen können, denselben jedoch die Verwendung als Bäckergehilfen in deren Arbeitsbüchern nicht bestätigen dürfen.

2891. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. III. 1895, P. 41).

Die Frage der B. H. Neunkirchen, ob der Betrieb der **Zwiebackerzeugung** seitens eines **Mühlenbesitzers** als ein selbstständiges Gewerbe zu betrachten ist, oder ob diese Erzeugung in den Umfang der Schwarzbäckerei gehört, beantwortete die K. wie folgt: Die Approvisionirungsgen. in Gloggnitz äußerte sich ohne nähere Begründung dahin, daß der Betrieb der Zwieback-Erzeugung seitens des Herrn W. als ein selbstständiges Gewerbe zu betrachten sei, da diese Zwieback-Erzeugung nicht in den gewerblichen Umfang der Schwarzbäckerei gehöre. Die K. bemerkt zunächst, daß ein besonderes Gewerbe der Schwarzbrotbäckerei nicht besteht; diese fällt vielmehr, sofern sie gewerbsmäßig betrieben wird, unter das handwerksmäßige Gewerbe der Bäcker. Eine Ausnahme hiervon gilt

nur hinsichtlich der Müller, welche berechtigt sind, die Schwarzbroterzeugung als Nebengewerbe mittelst der Hausgenossen und des eigenen Hilfspersonales zu betreiben (siehe Nr. 36). Als eine ausnahmsweise Verfügung muß diese Bestimmung enge interpretirt werden; ein Müller ist somit nach derselben nur zur Erzeugung von Schwarzbrot, keineswegs aber zur Herstellung anderer Bäckerwaare, wie: Weißbrot, Luxusgebäck u. s. w. befugt. Zur Erzeugung von Zwieback würde also ein Müller höchstens dann berechtigt sein, wenn es aus Schwarzbrot hergestellt würde, wie der sogenannte Schiffszwieback. Der von W. hergestellte und als Luxusgebäck zu bezeichnende Zwieback fällt dagegen nicht in den Umfang der von den Müllern als Nebengewerbe betriebenen Schwarzbrotbäckerei. Bezüglich der weiteren Frage, ob die Zwieback-Erzeugung als ein selbstständiges Gewerbe anzusehen sei, theilt die K. mit, daß diese Erzeugung einen Bestandtheil des handwerksmäßigen Bäckergewerbes bildet; die Herstellung von Zwieback in nicht fabriksmäßigem Betriebe ist daher jedenfalls an die Erbringung des Befähigungsnachweises für das Bäckergewerbe geknüpft. Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so muß der Entscheidung der G. B. auf Grund des festzustellenden Thatbestandes anheimgestellt werden, ob hier ein gewerbsmäßig betriebener, oder aber ein unter die Bestimmung des Artikels V, lit. e K. P. fallender, als häusliche Nebenbeschäftigung durch Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebener Erwerbszweig vorliegt, worauf einzelne in den Acten enthaltene Angaben, so die Thatsache, daß das Recept ein Familiengeheimniß bildet, und der Zwieback nur über besondere Bestellung in beschränktem Umfange erzeugt wird, hinzudeuten scheinen.

2892. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 9. V. 1895, P. III c).

Was die mit Statth. Note v. 24. März 1895, Z. 4778 gestellte Frage, ob das **Müller**- und **Bäcker**gewerbe verwandte Gewerbe sind, betrifft, so steht den Müllern allerdings seit jeher das Recht zu, aus ihren eigenen Mahlproducten, sowie mit dem eigenen Personale oder den Mitgliedern ihres Hausstandes Schwarzbrot zu erzeugen, denn dieses Recht war in der Regel mit der Müllergerechtsame verbunden und wurde auch von den Müllern theilweise als Nebengewerbe ausgeübt, woran auch zufolge des M. E. (siehe S. Nr. 36) die G. O. nichts geändert hat. Allein in diesem den Müllern zugestandenen Rechte der Schwarzbrot-Erzeugung, welches übrigens von jedem einzelnen Landwirthe für seinen eigenen Hausbedarf in Anspruch genommen wird, kann noch immer keine Verwandtschaft der beiden in Frage kommenden Gewerbe erblickt werden, denn das Bäckergewerbe besteht nicht nur in der Erzeugung von Schwarzbrot allein, sondern auch in der Weiß- und Feinbäckerei, welch letztere den eigentlichen Hauptbestandtheil dieses Gewerbes bilden und wozu nicht nur eine manuelle Fertigkeit gehört, sondern auch gewisse technische Kenntnisse erforderlich sind, weshalb auch das Bäckergewerbe unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht und an den Befähigungsnachweis gebunden ist. Aus dem citirten

M. E. geht übrigens ebenfalls unzweifelhaft hervor, daß die von den Müllern als Nebengewerbe oder für den eigenen Hausbedarf mit dem eigenen Personale betriebene Schwarzbrot-Erzeugung von dem als handwerksmäßig bezeichneten Bäckergewerbe ausgeschieden ist, weil für dieses Gewerbe der Befähigungsnachweis in seinem ganzen Umfange gefordert wird, wozu die Erzeugung von Schwarzbrot allein nicht ausreicht, und deshalb kann auch zwischen dem Bäcker- und Müllergewerbe eine Verwandtschaft in diesem Sinne nicht erblickt werden.

2893. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 9. IV. 1895, P. III, Z. 10, Nr. 409).

Ueber die Anfrage der B. H. Salzburg betreffend die Berechtigung der **Müller** zum Verkaufe jenes **Getreides**, welches sie als Lohn für das Vermahlen des ihnen von Parteien zu diesem Zwecke übergebenen Getreides zurückbehalten, ferner des sogenannten Hintergetreides erstattete die K. folgendes Gutachten: Das Müllergewerbe als solches berechtigt noch nicht zum Getreidehandel, sondern der Müller, welcher den letzteren betreiben will, hat dieses Handelsgewerbe besonders anzumelden. Allein die bloße Verwerthung des als Naturallohn für die Vermahlung empfangenen Getreides, sowie des Abfallgetreides, welche dem Müller unmöglich untersagt werden kann, stellt sich, mag sie auch im Wege des Verkaufes vorgenommen werden, nicht als gewerbemäßiger Handelsbetrieb dar, da es sich hierbei nicht um eine continuirliche, auf den Umsatz von Waaren gerichtete Erwerbsthätigkeit handelt. Insolange daher der Müller über eine derartige Umsetzung des in natura empfangenen Mahllohnes in Geld und die an sich unbedeutende Veräußerung des ihm als Accidenz zufallenden sogenannten Hintergetreides nicht hinausgeht, erschiene es weder dem Wesen dieser Geschäftsacte angemessen, noch billig, denselben zur besonderen Anmeldung und Versteuerung des Getreidehandels verpflichten zu wollen.

2894. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 5510).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß den **Mühlenbesitzern** erlaubt ist, ihre **Mahlproducte** in einer dazu bestimmten Localität zu verkaufen und nach vorheriger Bestellung außerhalb ihrer Standorte zu verfrachten, daß ihnen aber die Berechtigung nicht zuerkannt werden kann, ohne eine derartige Bestellung in andere Gemeinden zu fahren und dortselbst ihre Mahlproducte vom Wagen aus zu **verkaufen.**

2895. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 27. IV. 1894, P. 7, Z. 247, 248).

Ueber eine Anfrage in Betreff Berechtigung der **Müller** zum Verkaufe von **Mehl** fremder Provenienz wurde erwidert, daß den Müllern das Recht zum Verschleiße sowohl ihrer eigenen Erzeugnisse wie auch fremder Mehlproducte im Einklange mit § 37 G. O. zustehe.

2896. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 54).

Mit der Note vom 25. Juni 1894, Z. 12.043, wurde die K. von der B. H. Oberhollabrunn um ihre Wohlmeinung über eine Beschwerde mehrerer Mühlenbesitzer in Retz ersucht, worin dieselben ausführen, daß einige **Müller** aus dem Bezirke Znaim nach Retz und Umgebung kommen, um sich zur Vermahlung der Körnerfrucht anzubieten, das fertige Product wieder abzuliefern und auf diese Art „einen förmlichen Hausirhandel" treiben. Desgleichen wird darüber Klage geführt, daß mehrere Bäckermeister in Retz Mahlproducte an Consumenten verkaufen. Was nun den ersten Beschwerdepunkt betrifft, wird nur bestelltes Mehl abgeliefert, bei dieser Gelegenheit bei Kunden und Anderen angefragt, ob sie nicht Frucht zum Vermahlen geben wollen und das übergebene Getreide aufgeladen und zur Mühle gefahren. Auch die Approvisionirungsgen. in Retz hält diese Angaben für richtig und sieht in dem geschilderten Vorgange ebensowenig wie der Gendarmerieposten irgend welche Ungesetzlichkeit. Dagegen ist die Müllergen. in Pulkau allerdings der Meinung, daß die Uebernahme des Getreides, bezw. die Lieferung des Mehles ohne einen Bestellschein, welcher genaue Angaben über Quantum und Qualität der Waare, über die Namen der Contrahenten, über Lieferzeit u. s. w. enthält, unzulässig sei. Die K. ist jedoch der Ansicht, daß die erwähnte Thätigkeit im Sinne der §§ 41 und 59 der G. O. vollkommen in den Rahmen der Gewerbeberechtigung des Müllers fällt; das **Kundensammeln** könnte ihm überhaupt nicht und der **Mehlverkauf** nur insoferne untersagt werden, als dieser erwiesenermaßen ohne Bestellung von Ort zu Ort und von Haus zu Haus stattfände. Der bloße Mangel eines Bestellscheines begründet aber diesen Thatbestand des Hausirhandels nicht. Anders verhält es sich indes mit der Frage des Mehlverschleißes seitens der Bäcker. Diesbezüglich sei auf den M. E. d. J. (siehe Nr. 30) verwiesen.

2897. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 14. III. 1894, P. 30).

Der B. H. Horn wurde anläßlich der Frage, ob ein **Müller** auf Grund des § 60 G. O., Abs. 2 berechtigt sei, das von ihm erzeugte **Schwarzbrot** im Hausirwege zu verkaufen, nachstehendes Gutachten erstattet: „Bei der Beantwortung dieser Frage muß die K. von der Erwägung ausgehen, daß ein Müller, insoferne er nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Erzeugung von Schwarzbrot berechtigt ist, auch berechtigt sein muß, das von ihm erzeugte Brot in derselben Weise zum Verkaufe zu bringen, wie dies den Bäckern zusteht. Da nun die Frage der Berechtigung der Müller zum Schwarzbrotbacken eine bereits enschiedene ist (siehe Nr. 36), erübrigt der K. nur, sich über die Frage zu äußern, ob die Bestimmungen des § 60, Abs. 2 G. O. auf den Verkauf von Brot im Hausirwege Anwendung zu finden haben. Daß Brot als ein Artikel des täglichen Verbrauches anzusehen sei, scheint nun der K. unbestreitbar; es ist sonach der Brotverkauf im Hausirwege im Sinne des § 60, Abs. 2 G. O. von den Bestimmungen des Hausirgesetzes ausgenommen und Jedermann

freigestellt, der nach dem Inhalte seiner Gewerbeberechtigung überhaupt mit Brot Handel zu treiben oder es zu erzeugen befugt ist, oder aber den Verkauf von Brot im Umherziehen von Haus zu Haus als selbstständiges (freies) Gewerbe zur Anmeldung bringt. Gemäß diesen Ausführungen erscheint denn auch im vorliegenden Falle der Müller M. S., insoferne er zur Erzeugung von Schwarzbrot befugt ist, berechtigt, das von ihm erzeugte Brot im Umherziehen von Haus zu Haus zu verkaufen."

Musik-Instrumentenmacher.

2898. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 10. I. 1894, P. 27).

Mit dem H. M. E. vom 17. Mai 1893, Z. 23.804, wurde die K. eingeladen, sich im Hinblicke auf die diesfalls in ihrem Bezirke bestehenden Verhältnisse über die Frage zu äußern, ob den **Musikinstrumenten-Erzeugern** das Recht zustehe, gedruckte **Musikschulen** ganz unbeschränkt, eventuell blos an die Abnehmer von Instrumenten gewissermaßen als Gebrauchsanweisung zu **verkaufen**, oder ob diese Musikschulen zu den Druck-Erzeugnissen gehören, welche nach den Bestimmungen über die Preßgewerbe nur von den hierzu concessionirten Gewerbsleuten verkauft werden dürfen. Die K. hat zunächst die Aeußerungen der an der Frage interessirten Fachgen. eingeholt, von denen die Gen. der Blas- und Streichinstrumenten- und Harmonikamacher in Wien betonte, daß das beanständete Recht den Instrumenten-Erzeugern jeden Faches gewahrt werden müsse, da solche Erzeuger stets Verbesserungen und Neuerungen an ihren Instrumenten erfinden und die nöthigen Anleitungen, Tabellen und Musikschulen für die verbesserten Instrumente den Abnehmern derselben beigeben müssen, wollen sie überhaupt ihre Erzeugnisse zum Absatz bringen; doch müsse der Instrumentenmacher seine „Musikschule" selbst in Druck legen lassen. Es sei sogar üblich, daß Zitherlehrer ihre Zitherschulen in Druck legen und ohne oder gegen Entgelt an ihre Schüler abgeben, der gleiche Brauch bestehe sowohl in der Provinz als auch in Wien bei den Instrumentenmachern und komme auch in anderen Branchen vor, so z. B. rücksichtlich der Schnittzeichenschulen bei Kleidermachern. Die Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler rechnet die Musikschulen zu jenen Druckerzeugnissen, die nur von den hierzu concessionirten Gewerbsleuten verkauft werden dürfen und erwähnt, daß die Mehrzahl der Instrumentenhändler Theilconcessionen zum Verkaufe von Musikschulen hat und daß die liberale Verleihung dieser Theilconcessionen an Instrumenten- und Papierhändler die hochbesteuerten concessionirten Musikalienhandlungen in empfindlicher Weise schädige. Das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer Wiens verweist auf das Recht des Selbstverlages, das auch dem Musikinstrumenten-Erzeuger das Recht verleihe, die im eigenen Verlage erschienenen Musikschulen zu verkaufen. Die K. entnimmt den vorstehenden Aeußerungen, daß thatsächlich die Uebung besteht, daß Musikinstrumenten-Erzeuger „Musikschulen" verkaufen. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß Musik-

schulen zu jenen Preß-Erzeugnissen gehören, deren gewerbsmäßiger Verkauf ausschließlich den im Sinne des § 15, Z. 1 G. O. concessionirten Musikalienhändlern vorbehalten bleiben muß. Damit steht jedoch keineswegs in Widerspruch, daß nach § 3, Absatz 2 des Pr. G. jeder Musikinstrumenten-Erzeuger oder -Händler berechtigt erscheint, die von ihm allein oder unter Mitwirkung Anderer, jedoch nach seinem Plane verfaßten Musikschulen und Gebrauchsanweisungen von Instrumenten in Selbstverlag zu nehmen und für eigene Rechnung zu verkaufen. Auch die Gen. der Blas- und Streichinstrumentenmacher dürfte nur dieses Recht im Sinne haben, da sie von „selbst in Druck legen lassen" spricht; die Aeußerungen der anderen Corporationen stehen aber in voller Uebereinstimmung mit dieser Auffassung, welche auch durch die erwähnte Verleihung von Theilconcessionen bestätigt wird. Ein Bedürfniß, von dieser Auslegung abzugehen, besteht aber auch nicht. Diejenigen Instrumentenmacher, welche thatsächlich Gebrauchsanweisungen und Musikschulen nach ihren eigenen Systemen aufstellen, können diese nach wie vor in Druck legen lassen und im Selbstverlag an die Käufer der Instrumente und selbstständig abgeben, und nur für den Verkauf solcher Musikschulen spricht die erwähnte Motivirung der Gen. der Blasinstrumentenmacher 2c., während, von dem Selbstverlage abgesehen, keine Nöthigung vorliegt, den Verkauf von Musikschulen neben den concessionirten Musikalienhändlern oder Theilconcessionären auch noch anderen Gewerben einzuräumen. Die K. glaubt daher, daß der Verkauf von „Musikschulen" den Musikinstrumenten-Erzeugern dann zustehe, wenn dieselben in deren Selbstverlage erschienen sind oder sie Theilconcessionen zum Verkaufe von Musikalien besitzen.

2899. M. E. d. M. d. J. v. 10. II. 1894, Z. 684.

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. dem Recurse des E. H. gegen die Entscheidung der oberösterreichischen Statth. vom 23. November 1892, Z. 14178, mit welcher ausgesprochen wurde, daß den **Instrumentenmachern** nicht das Recht zustehe, gedruckte **Musikschulen** zu verkaufen, keine Folge zu geben.

Musik-Instrumentirungen.

2900. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. V. 1894, P. 42).

Ueber die Frage, ob die Lieferung von **Musik-Instrumentirungen** für jede beliebige Besetzung, ferner das Corrigiren von Manuscripten und Arrangements nach streng theoretischen Grundsätzen als gewerblicher Betrieb im Sinne der G. O. anzusehen ist, wurde der B. H. St. Pölten Folgendes mitgetheilt: In Uebereinstimmung mit der Gen. der Musiker in Wien und der Direction des Wiener Conservatoriums für Musik 2c., ist die K. der Ansicht, daß die annoncirte Thätigkeit, wenn sie anders gewissenhaft und gründlich ausgeübt werden soll, eine vollkommene Kenntniß der musikwissenschaftlichen Disciplinen (Harmonie- und Formenlehre, Contrapunkt 2c.) erfordert und somit der Thätigkeit eines Componisten

gleichkommt. Der Betreffende muß eine längere, künstlerische Ausbildung genossen haben, und seine Fähigkeiten und Kenntnisse müssen mehr als „minderwerthige“ sein; es liegt daher entschieden eine Art der Ausübung der schönen Künste vor (Art. V, lit. c K. P.). Die Anfrage erledigt sich somit dahin, daß die announcirte Thätigkeit als gewerblicher Betrieb **nicht** zu betrachten sei.

Nadler.

2901. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 19. XII. 1894, P. 32).

Die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk, ob die Berechtigung zum Betriebe des handwerksmäßigen **Nadlergewerbes** auch die Berechtigung zur Erzeugung von **Kinderspielwaaren** (Zinnpistolen, Pfeifchen, Trompeten u. s. w.) aus Zinn, Zink und Blei, ferner zur Erzeugung von Hutschnallen und Knöpfen involvirt, beziehungsweise ob zur Ausübung des letzterwähnten Gewerbezweiges eine separate Gewerbeanmeldung erforderlich ist, erledigte die K., wie folgt: „Was zunächst die Herstellung von Hutschnallen und Knöpfen betrifft, so wurde diese Thätigkeit bereits mehrmals als in dem Gewerberechte der Nadler gelegen erklärt. (Siehe Nr. 824 und 825.) Anders verhält es sich mit der Berechtigung des Nadlers zur Erzeugung von Spielwaaren aus Zinn, Blei u. s. w. Die Gen. der Nadler in Wien äußert sich dahin, daß „jedem Mitgliede der Nadlergen. die Befugniß zu der fraglichen Erzeugung seit jeher zusteht“, während die Gen. der Metall- und Zinngießer in Wien dieses Recht den Nadlern abspricht und von Demjenigen, welcher Spielwaaren aus Zinn, Zink und Blei erzeugt, den Befähigungsnachweis für das Zinngießergewerbe fordert. Bei diesen sich unvermittelt gegenüberstehenden Ansichten, welche dazu ohne jede nähere Begründung ausgesprochen werden, erscheint es geboten, auf die Natur insbesondere des Nadlergewerbes und auf die dasselbe etwa regelnden älteren Normen zurückzugehen, sowie auch die thatsächlichen Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen. Was zunächst den Berechtigungsumfang der Nadler betrifft, sei auf ein Gutachten der H. u. GK. in Graz (siehe Nr. 824) hingewiesen. Von der dort gegebenen Liste wird man zu Gunsten der gegossenen Waaren auch heute nicht Umgang nehmen, umsomehr, als die Metall- und Zinngießerei als besonderes handwerksmäßiges Gewerbe aufgenommen wurde, während die Nadler unter Z. 8 bei den Feinzeugschmieden, Sporern, Schleifern, Laubsägemachern, Feilhauern und Webkammmachern angeführt werden. Schon diese Umstände berechtigen zu dem Schlusse, daß ein Nadler zur Anfertigung von Kinderspielzeug aus Zinn-, Zink- und Bleiguß als solcher nicht berechtigt erscheint, daß die Herstellung derartiger Artikel vielmehr einen Bestandtheil des handwerksmäßigen Zinngießergewerbes bildet. Beigefügt mag noch werden, daß die Angaben der Nadlergen. insofern der Bestätigung entbehren, als hierortige Erhebungen festgestellt haben, daß der Nadler, um den es sich in concreto handelt, so ziemlich der einzige in der Gen. ist, welcher die geschilderten Gußwaaren herstellt. Die K. ge-

langte auf Grund aller dieser Erwägungen zu dem Schlusse, daß ein Nadler zwar Schnallen und Knöpfe erzeugen, nicht aber Kinderspielwaaren aus Zinn, Zink und Blei gießen dürfe."

2902. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. X. 1895, P. 42).

Ueber die Frage der Statth., ob das **Nadlergewerbe** und das Gewerbe der **Metall- und Zinngießer** als verwandte Gewerbe anzusehen sind, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die Gen. der Nadler 2c. in Wien äußert sich dahin, daß die Nadler, insbesondere jene, welche Drahtwaaren und Webkämme erzeugen, auch das Zinngießergewerbe auszuüben verstünden, da bei diesen Gewerben häufig gewisse, der Zinngießerei ähnliche Arbeiten vorkämen, wie z. B. das Auszinnen von Webkämmen, das Verzinnen von Drahtgeflechten, Schnallen, Ketten und andere; hingegen sei es einem Zinngießer ohne vorhergegangene Lehrzeit wohl nicht möglich, das Nadlergewerbe auszuüben, namentlich Erzeugnisse aus Drahtgeflecht und genaue Webkämme zu verfertigen. Dem gegenüber stellt die Gen. der Metall- und Zinngießer in Wien jede Verwandtschaft zwischen den beiden erwähnten Gewerben ausdrücklich in Abrede. Der Nadler erzeuge seine Waaren aus fertig gezogenem Draht, aus Blech oder aus beiden, indem er die Theile durch Weich- oder Hartlöthen, Nieten oder Schrauben, Uebertörteln u. s. w. vereinige, während der Zinngießer geschmolzenes Metall in eine dazu vorbereitete Form gieße. Die K. pflichtet der Anschauung der letztgenannten Gen. bei, da in der That sowohl die hauptsächlichen Verrichtungen, als auch die Betriebseinrichtungen bei den zwei in Rede stehenden Gewerben völlig verschieden sind. Allerdings muß zugegeben werden, daß der Nadler in die Lage kommt, seine Erzeugnisse zu verzinnen, beziehungsweise auszuzinnen; diese Thätigkeiten sind aber, ebenso wie das Löthen, Nieten u. s. w., nur nebensächliche Manipulationen im Nadlergewerbe, welche nie und nimmer die Verwandtschaft dieses Gewerbszweiges mit der Metallgießerei begründen können, deren Hauptarbeit eben im Gießen und Formen besteht. Das Verzinnen, Auszinnen, Löthen 2c. kommt in so manchen anderen Gewerben vor, ohne daß diese schon deshalb allein mit der Metallgießerei verwandt erklärt werden könnten. Hierzu kommt noch der Umstand, daß die Artikel, welche in den beiden hier erörterten Gewerben hergestellt werden, durchaus nichts Verwandtes aufweisen; die Gießer erzeugen Gegenstände aus Zinn, Blei u. s. w., Syphonköpfe, Spielsoldaten u. a., während die Nadler hauptsächlich Nadeln, Schnallen, Hafteln und dergl. aus fertig gezogenem, gesponnenem oder gebogenem Eisen-, beziehungsweise Stahldraht, und die verwandten Webekammmacher Webekämme erzeugen. Somit besteht weder in der Art der Herstellung, noch in den Werkzeugen, noch endlich in der Bestimmung der Erzeugnisse zwischen dem Nadler- und Metall- und Zinngießergewerbe eine Verwandtschaft."

Nagelschmiede siehe **Schmiede.**

Ofensetzer.

2903. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 7. II. 1895, Z. 35).

An die B. H. in Karlsbad wurde nachstehendes Gutachten erstattet: „Das **Ofensetzen** erscheint als ein selbstständiges freies Gewerbe und kann für den Berechtigungsumfang der **Hafner**gewerbe auf Grund des § 37 G. G. nicht in Anspruch genommen werden. Wenn Hafner zum Ofenputzen auch öfter herangezogen werden, wird die Reinigung auch häufiger als häusliche Verrichtung von Frau und Dienstboten vollzogen, und geht es nicht an, dem Hafner ein Recht darauf zuzusprechen. Die Reinigung der Oefen hat mit der Herstellung derselben nichts gemein, bei gewöhnlichen Oefen kann höchstens die Herausnahme und Wiedereinsetzung einer Platte in Betracht kommen. Der § 37 G. N. spricht von der Vereinigung von Betrieben zur Herstellung eigener Erzeugnisse. Die Hafner dürfen das Ofenputzen nicht als ein Recht reclamiren, sie werden in einzelnen Fällen nach wie vor zugezogen werden."

Papierconfectionirung.

2904. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. IX. 1893, P. 61).

An die Statth. berichtete die K., daß es sich darum handelt, zu beurtheilen, ob das von H. J. angemeldete Gewerbe der Erzeugung von **Papierconfection**, **Prägung** und Ausstattung von Couverts, Briefen, Karten &c. mit Stanzen aus Stahl und Messing unter die Preßgewerbe des § 15, lit. 1 G. O. zu subsumiren sei. Nach den vorliegenden Angaben beabsichtigt der Gesuchswerber, mit Stanzen, welche von Graveuren angefertigt werden, unter Zuhilfenahme von Spindelpressen Monogramme, Bilder und Blumen in Briefe, Briefköpfe, Couverts und Briefkarten einzuprägen. In dieser Thätigkeit kann die K. in Uebereinstimmung mit dem den Acten beiliegenden Gutachten des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien keine Bethätigung des Buchdruckergewerbes erblicken, sofern sich die Ausübung dieser Thätigkeit eben auf Briefköpfe, Couverts und Visit- und Adreßkarten bezieht und dieselben lediglich im Wege der Prägung, nicht aber des Buchdruckes ausgestattet werden, und fällt nach ihrer Ansicht dieser Gewerbebetrieb überhaupt nicht unter die nach § 15, Z. 1 G. O., concessionspflichtigen Gewerbe, da die genannten Erzeugnisse wohl nicht unter die literarischen oder artistischen gezählt werden können.

Papiermachéartikel-Erzeuger.

2905. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1893, P. 36).

Der B. H. Tulln wurde in Beantwortung der Frage, „ob die Verfertigung von **Papiermachéartikeln** (wie Tassen, Trichter, Schalen &c.) als ein freies Gewerbe anzusehen oder unter das handwerksmäßige Gewerbe der Cartonnagearbeiter zu subsumiren sei", Nachstehendes erwidert: „Die Gen. der Buchbinder, Ledergalanterie-, Futteral-

und Cartonnagewaaren-Erzeuger &c. in Wien erklärt die Papiermaché-waaren-Erzeugung als einen integrirenden Theil der Cartonnagewaaren-Erzeugung, demnach als ein handwerksmäßiges Gewerbe, und motivirt dies damit, daß die zur Erzeugung von Papiermachéwaaren verwendeten Rohmaterialien auch zur Anfertigung von Cartonnagewaaren dienen und zur Herstellung von Papiermachéarbeiten gleiche und ähnliche Werkzeuge und Maschinen wie bei der Cartonnagewaaren-Erzeugung zur Anwendung gelangen. Dieser Anschauung vermag sich die K. nicht anzuschließen, weil schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zwischen Papiermaché und Carton der Unterschied besteht, daß man unter Ersterem die durch die Verkleinerung der Lumpen oder deren Surrogate entstehende Papiermasse begreift, welche nicht, wie gewöhnlich in die Bogenform gebracht, sondern mit anderen Stoffen vermengt in Formen gepreßt, gegossen, gedrückt oder gezogen wird, so daß daraus die verschiedenartigsten Gebrauchsgegenstände verfertigt werden, während als Carton (Pappendeckel) Blätter aus Papiermasse bezeichnet werden. Aber auch aus dem von der Gen. der Buchbinder herausgegebenen Schema läßt sich die Richtigkeit der hierortigen Anschauung folgern, denn in diesem Schema sind die Cartonnagewaaren- und die Papiermachéwaaren-Erzeuger nicht in einer Gruppe vereinigt, sondern bilden je eine separate Gruppe. Wenn also, wie die Gen. behauptet, die Papiermachéwaaren-Erzeugung einen integrirenden Theil der Cartonnagewaaren-Erzeugung bilden würde, so wäre es doch nur folgerichtig, wenn erstere in die Gruppe der letzteren eingereiht worden wäre. Es erscheint aber auch aus dem Grunde unthunlich, die Papiermachéwaaren-Erzeugung unter das handwerksmäßige Gewerbe der Cartonnagearbeiter zu subsumiren, weil bereits heute Gegenstände aus Papiermaché erzeugt werden, welche nicht unter das Gewerbe der Cartonnagearbeiten fallen und derzeit gar nicht abzusehen ist, welche Fortschritte in der genannten Branche durch Erfindung einer compacten und festen Masse gemacht und welche Artikel dann zur Erzeugung gelangen werden, die zweifelsohne nicht mehr zu den Buchbinder- und Cartonnagearbeiten gerechnet werden können. Im Hinblicke auf diese Erwägungen gibt die K. ihr Gutachten dahin ab, daß die Verfertigung von Papiermachéartikeln, zu denen jedoch cachirte Artikel nicht gezählt werden können, als ein freies Gewerbe anzusehen ist."

Perlmutterknopf-Erzeuger.

2906. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 25. IX. 1895, Z. 3766).

Der B. H. in Tachau wurde über ihre Anfrage, ob die **Perlmutterknopf-Erzeugung** als ein Bestandtheil des Drechslergewerbes anzusehen sei, folgendes Gutachten erstattet: „Unter das handwerksmäßige Gewerbe der Drechslerei kann die Perlmutterknopf-Erzeugung nicht subsumirt werden in dem Sinne, daß hierfür der für das Drechslergewerbe vorgeschriebene Befähigungsnachweis zu erbringen wäre. Die Verordnung, welche als

solche nicht im erweiternden Sinne auszulegen kommt, nennt neben den Drechslern als herkömmlichen Gewerbsbetrieb nur Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider. — Die Perlmutterknopf-Erzeugung, vornehmlich industriell betrieben, ist nach hierseitiger Anschauung kein Bestandtheil des Drechslergewerbes."

Pfaidler.

2907. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 27. VI. 1894, P. XI, Z. 1744).

Ueber die Anfrage der B. H. Weiz bezüglich des Umfanges der Gewerberechte der **Pfaidler**, insbesondere ob dieselben berechtigt sind, **Kattuntüchel** und **Baumwollgarntüchel** zu führen, verwies die K. auf ein früheres Gutachten (siehe Nr. 852) und bejahte die letztere Frage.

2908. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 26. IX. 1895, P. VI c, Z. 2).

Ueber die Anfrage der oberösterreichischen Statth. vom 25. Mai 1895, Z. 8748, ob die Gewerbe der **Pfaidler**, der Modisten und der Modewaarenverschleißer zum Verkaufe von **Lederhandschuhen** berechtigen, äußerte sich die K.: „Da die Lederhandschuhe sowohl in ihrer äußeren Form, wie auch in ihrer Farbe dem Wechsel der Mode unterliegen, so müssen sie unter die Modewaaren eingereiht werden und es sind daher Modewaarenverschleißer zum Handel mit diesem Artikel berechtigt; dagegen darf den Pfaidlern und Modisten dieses Recht nicht zuerkannt werden, weil Lederhandschuhe in keiner Weise zu den Gegenständen jener Gewerbebetriebe gerechnet werden können."

2909. **St. E.** der **oberösterr. Statth.** v. 17. XI. 1895, Z. 16 995 I.

Mit dem Bescheide der Stadtgemeinde-Vorstehung Linz vom 24. März 1895, Z. 14 260, wurde dem R. Ch., **Pfaidler**, der A. W., Modistin und dem R. M. Modewaarenhändler, sämmtliche in Linz, untersagt, in Hinkunft **Lederhandschuhe** zu führen. Die Statth. findet nach Einvernehmen der H. u. GK. in Linz den Recurs des R. Ch., Pfaidlers in Linz, abzuweisen, hingegen den Recursen der Modistin A. W. und des Modewaarenhändlers R. M. Folge zu geben, weil nach § 5 des Privilegiums von 1715 den Pfaidlern das Befugniß zum Handel mit Lederhandschuhen nicht zusteht, hingegen Modistinnen und Mode- oder Putzwaarenhändler nach der Verordnung vom 28. November 1783 zum Handel mit inländischen feinen Handschuhen berechtigt sind.

2910. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 14. III. 1894, P. 35).

Ueber die Frage, ob **Pfaidler** zur Erzeugung und zum Verkaufe von **gewirkten** und **gestrickten Bekleidungsartikeln** berechtigt sind, wurde dem Wiener Magistrate Nachstehendes erwidert: „Die K. hat die Wiener Gen. der Wirkwaaren-Erzeuger und Pfaidler einvernommen, welche sich übereinstimmend dahin äußerten, daß die Pfaidler zur Erzeugung gewirkter und gestrickter Waaren nicht berechtigt sind. Dagegen nehmen die Pfaidler das Recht zum Verschleiße gewirkter und gestrickter Kleidungsstücke,

sowie zur Verarbeitung gewirkter und gestrickter Stoffe aller Art zu Wäsche und Kleidungsstücken in Anspruch, und zwar soweit die Herstellung letzterer ihnen überhaupt zusteht. Die K. kann sich dieser Anschauung nur anschließen, da die Gewerbsthätigkeit der Pfaidler in der Erzeugung von Wäsche und gewissen Kleidungsstücken aus Stoffen aller Art, somit aus gewirkten und gestrickten so gut, wie aus gewebten, nicht aber in der Erzeugung dieser Stoffe selbst, das ist im Weben, Wirken oder Stricken besteht. Ebensowenig können sie deshalb auch zur Vornahme dieser Arbeiten berechtigt sein, wenn das Product derselben kein Stoff, sondern ein fertiges Kleidungsstück ist. Die Befugniß zum Handel mit derartigen durchaus gewirkten und gestrickten Kleidungsstücken erscheint dagegen als ein hergebrachtes und wiederholt anerkanntes Recht der Pfaidler."

2911. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. VI. 1894, P. 52).

Der B. H. St. Pölten wurde über die Frage, ob **Pfaidler** zum Handel mit **Kleidern** und **Schuhen** berechtigt sind, Nachstehendes geantwortet: „Alle über diesen Gegenstand einvernommenen gewerblichen Corporationen äußern sich übereinstimmend dahin, daß den Pfaidlern zum Theil auf Grund alter, bisher nicht ausdrücklich aufgehobener Bestimmungen, zum Theile auch als hergebrachtes Recht die Befugniß zustehe, mit jenen Kleidungsstücken Handel zu treiben, welche aus Leinen- und Baumwollstoffen erzeugt (gewirkt) werden und ausschließlich zum Gebrauche im Hause, als Morgen-, Bade-, Commode-, Unterkleider u. s. w. bestimmt sind; ebenso hätten die Pfaidler das Recht, Haus-, Bade- u. s. w. Schuhe, insofern diese nicht mit Ledersohlen versehen und genagelt sind, zu verkaufen. (Siehe Nr. 843—859). Die Anfrage wird somit dahin zu beantworten sein, daß Pfaidler berechtigt sind, alle Arten von Haus-, Bade-, Commode- und Unterkleidern, sowie Haus- und Badeschuhen zu erzeugen und in Verkauf zu bringen, daß ihnen aber das Recht, Straßenkleider und -schuhe zu produciren oder feil zu halten, nicht zustehe."

2912. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 70).

Ueber die Frage, ob die Verfertigung bezw. der Verschleiß von **Schweißblättern** zum **Pfaidlergewerbe** gehöre, wurde dem magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk unter Zugrundelegung der Gutachten der Gen. der Pfaidler und der Kleidermacher in Wien, dann des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft Nachstehendes bemerkt: „Die Schweißblätter, welche als Zugehör des Kleides, Rockes u. s. w. anzusehen sind, wurden bei Beginn ihrer Einführung zum allgemeinen Gebrauche aus verschiedenen Stoffen (Rehleder, Seide, Wolle) erzeugt, und zwar von jenen Personen, die sich mit der Kleidermacherei im weiteren Sinne befaßten, als: Schneidern, Pfaidlern. Auch von Privatpersonen wurde besagter Artikel erzeugt, da seine Herstellung in sehr einfacher Weise geschehen konnte. Später, als Schweißblätter aus Wachstaffet, Wachstuch und Gummistoffen in Verkehr gelangten, traten als Erzeuger naturgemäß auch die Wachstuch- und Gummistofffabriken hinzu, welche vollständig ausgefertigte Blätter in den

Handel brachten. Daneben fertigten nach wie vor, ja sogar heute noch, die obgenannten Personen auch diese neuen Sorten Blätter an, da der hierzu geeignete Stoff in beliebigen Quantitäten erhältlich ist und es nur des Zuschneidens und Einfassens bedarf, um daraus verkaufsfertige Schweißblätter zu erzeugen. In weiterer Folge kamen solche Blätter aus Kautschuk und aus imprägnirtem Tricotstoff in Verwendung; diese Art ist derzeit die beliebteste und beherrscht den Markt. Mit der stetigen Vervollkommnung dieses Artikels gelangte auch die fabriksmäßige Erzeugungsweise immer mehr zur Geltung, welche namentlich bei der letztgenannten Art der Blätter einen complicirten technischen Apparat erfordert. Angesichts dieser, im Vorstehenden skizzirten technischen Entwicklung wird die Antwort nur in dem Sinne ausfallen können, daß dem Pfaidler nach wie vor das Recht, Schweißblätter zu erzeugen, zustehe, insoferne eben hier unter „Erzeugung" nur die bisher vom Pfaidler oder Schneider geübte Thätigkeit des Zuschneidens, Adjustirens und Einnähens, nicht auch die Erzeugung des Stoffes — wozu offenbar weder Pfaidler noch Schneider berechtigt ist — verstanden wird. Aus welchem Stoffe immer das Schweißblatt hergestellt wird, bildet es stets einen Bestandtheil oder Zubehör zu Kleidungsstücken, und da die Pfaidler zur Herstellung von Hauskleidern befugt sind, dürfen sie unzweifelhaft auch diese, gleichfalls durch Näharbeit herzustellenden Bestandtheile jener Gegenstände fertigstellen. Wie die Erzeugung, muß dem Pfaidler dann naturgemäß auch der Verkauf der Schweißblätter zugesprochen werden."

Pfannenflicker.

2913. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 9. IV. 1895, P. III, Z. 11).

Die B. H. St. Johann hat die K. um eine gutächtliche Aeußerung darüber angegangen, ob die **Pfannenflicker**, welche im Umherziehen auch Glaserflickarbeiten zu versehen pflegen, zum **Einsetzen** von **neuen Glastafeln** berechtigt sind. Das Verglasen von Fenstern und die Vornahme von Glaserreparaturarbeiten ist seit jeher am Lande und namentlich im Gebirge von umherziehenden Gewerbsleuten besorgt worden. Auch die in den Märkten und größeren Gemeinden ansässigen Glasermeister gehen von Zeit zu Zeit auf das Land hinaus, um die nothwendig gewordenen Neu- und Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen. Diese dem Bedürfnisse der Bevölkerung entsprungene Form der Arbeitsverrichtung hat es mit sich gebracht, daß einzelne Glaserarbeiten, und insbesondere einfache Reparaturen auch von Leuten besorgt werden, welche nicht professionelle Glaser sind, nachdem es in vielen Fällen nicht angeht, erst den oft stundenweit entfernten Glasermeister herbeizuholen. Nachdem die Pfannenflicker nach localem Herkommen, das sich auf das Bedürfniß der Bevölkerung gründe und aus der Art der gewöhnlich vorkommenden Reparaturen zu erklären sei, im Gebirge allgemein Glaserflickarbeiten verrichten, kann es ihnen nicht verwehrt werden, im Bedarfsfalle da oder dort neue Fenstertafeln einzusetzen, zumal das Zuschneiden und Einfügen des Glases keine besonderen

Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern blos einige Uebung in der Handhabung des Werkzeuges und in der Manipulation des Einsetzens erfordert. Dagegen liegt keine Nothwendigkeit vor, diese Arbeiten durch umherziehende Gewerbsleute auch an solchen Orten vornehmen zu lassen, in denen Glasergewerbe bestehen, weil hierdurch die ansässigen Handwerksmeister geschädigt würden und daselbst ein Bedürfniß des Publicums nach Herstellung solcher Arbeiten durch wandernde Gewerbsleute nicht anerkannt werden kann. Es sollten demgemäß die Licenzen für Fenstereinglasungen und Glaserflickarbeiten an umherziehende Gewerbsleute auf solche Orte beschränkt werden, wo das Glasergewerbe nicht ausgeübt wird.

Pferdefleischhauer.

2914. H. u. GK. **Laibach** (Prot. v. 27. II. 1894, Z. 67).

Der L. R. in Laibach wurde über die Anfrage, ob die **Pferdefleischhauerei** als ein freies oder als handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen und zu behandeln ist, folgendes Gutachten vorgelegt. Nach der M. V. vom 30. Juni 1884 gehört das Gewerbe der Fleischhauer zu den handwerksmäßigen. Zufolge M. E. vom 1. März 1886, Z. 41.518 ex 1886 (siehe Nr. 317), ist unter das Gewerbe der Fleischhauer auch das Gewerbe der Kleinviehstecher zu subsumiren. In Krain ist jetzt kein Pferdefleischhauer, jener aber, der vor einigen Jahren in Laibach die Pferdefleischhauerei betrieb, schrotete das Pferdefleisch ebenso aus, als die anderen Fleischhauer das Rindfleisch. Es kommt vielleicht vor, daß mancher Pferdefleischhauer das Fleisch nicht ausschrotet und in kleinen Quantitäten verkauft, sondern daß er dasselbe nur zur Erzeugung der Würste verwendet. In diesem Falle dürfte es wohl nicht nöthig sein, die Fleischhauerei besonders zu lernen; allein das kann wohl nur als Ausnahme gelten. Wenn man erwägt, daß das Gewerbe der Kleinviehstecher in sehr kurzer Zeit sowohl von weiblichen als von männlichen Personen erlernt wird, die das Gewerbe ebenso gut ausüben, wie alte, geschulte Fleischhauer, wenn man weiters erwägt, daß auch zum Antritte des Gewerbes der Kleinviehstecher der Befähigungsnachweis erbracht werden muß, so kann es nach Ansicht der K. keinem Zweifel unterliegen, daß auch zum Antritte der Pferdefleischhauerei dieser Beweis zu fordern ist, da ja doch dieses Gewerbe schwerer zu erlernen ist und auch in der Art der Ausübung viel mehr Aehnlichkeit mit dem Gewerbe jener Fleischhauer hat, die Rinder schlachten, als dieses mit jenem der Kleinviehstecher. Es ist demnach jedenfalls erforderlich, daß jener, welcher die Pferdefleischhauerei betreiben will, den Nachweis liefere, daß er in der Fleischhauerei vollkommen bewandert ist. Um diesen Nachweis liefern zu können, muß er aber nicht allein die Fleischhauerei gelernt haben, sondern muß in derselben auch als Gehilfe Verwendung gefunden haben. Mit Rücksicht darauf muß sich die K. dahin aussprechen, daß die Pferdefleischhauerei im Wege der Subsumirung unter das in der M. V. vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, sub Punkt 9

angeführte Fleischhauergewerbe als ein handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen und zu behandeln ist.

2915. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 12. III. 1894, P. IX).

In Folge eines Erlasses des H. M. vom 20. December 1893, Z. 48.333, hat die Statth. der K. die Frage zur Begutachtung vorgelegt, ob die **Pferdefleischhauerei** als ein freies oder im Wege der Subsumirung unter das in der M. V. vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, sub Punkt 9 angeführte Fleischhauergewerbe als ein handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen und zu behandeln ist. Die Mehrzahl der einvernommenen 38 Gen. sprach sich dahin aus, daß die Pferdefleischhauerei nicht als ein freies Gewerbe, sondern als eine Unterart des Fleischhauergewerbes überhaupt, somit als ein handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen ist. Mit Rücksicht darauf, daß das technische und commerzielle Wesen der Pferdefleischhauerei ganz das gleiche ist, wie jenes der Fleischhauerei überhaupt, ist auch die K. zu derselben Anschauung gelangt. Gleichzeitig hat die K. der Statth. gegenüber darauf hingewiesen, daß in derselben Weise, wie die Pferdefleischhauerei dem Fleischhauergewerbe überhaupt, so auch die Pferdefleischselcherei der Fleischselcherei überhaupt zu subsumiren und demnach ebenfalls als ein handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen sei. Die K. ist sohin der Ansicht, daß die Pferdefleischhauerei als eine Kategorie der Fleischhauerei überhaupt, somit als ein handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen sei, gleichzeitig aber auch die Statth. darauf aufmerksam zu machen, daß in derselben Weise auch die Pferdefleischselcherei dem handwerksmäßigen Selchergewerbe als eine Unterart desselben einzureihen sei (siehe auch Nr. 862).

2916. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 9. IV. 1894, P. IX, Z. 26).

Ueber Anfrage der Statth., ob die **Pferdefleischhauerei** als ein freies oder als ein handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen und zu behandeln sei, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Die K. hat über diesen Gegenstand von der Fleischhauergen. Graz und der Landesgen. der Pferdefleischhauer Gutachten eingeholt. Erstere will das Pferdefleischhauergewerbe als ein freies Gewerbe angesehen wissen. Eine Subsumirung desselben unter Punkt 9 der angezogenen Verordnung wäre unmöglich, weil beide Gewerbe von einander gänzlich verschieden und deren Interessen entgegengesetzte seien. Sie würde die Gleichstellung beider Gewerbe und damit ihre Verbindung zur Folge haben, so daß die Pferdefleischhauer die Verwandtschaft ihres Gewerbes mit der Fleischhauerei in Anspruch nehmen und zum Uebertritte in die Fleischhauerei berechtigt zu sein glauben würden. Auch aus sachlichen Gründen könne das Pferdefleischhauergewerbe nicht als handwerksmäßiges erklärt werden, da es ein örtliches Nothgewerbe sei und die Tödtung des Pferdes, sowie die Zertheilung des Pferdefleisches besondere Fertigkeiten und Kenntnisse nicht erfordern. Hingegen erklärte die Landesgen. der Pferdefleischhauer, daß in der Ausübung beider Gewerbe ein Unterschied nicht zu finden sei, ja, daß das Pferdefleischergewerbe in manchen

Fällen einer größeren Fertigkeit bedürfe, als die Rindfleischhauerei. Der Pferdefleischer müsse nicht nur die Schlachtung und Zertheilung des Thieres, sondern auch die Verrichtungen der Selcherei erlernen. Die Enthäutung erfordere eine sorgfältigere Arbeit, die Conservirung des Fettes besondere Kenntnisse. Die Ausübung des Gewerbes bedinge thatsächlich handwerksmäßige Fertigkeiten, die nur durch mehrjährige Erlernung und Uebung erworben werden können. Endlich bewege sich die Thätigkeit der Gen. seit ihrer Gründung in den für handwerksmäßige Gewerbe vorgeschriebenen Formen und werde der Nachweis der Befähigung zum Antritte des Gewerbes gefordert. Infolge der grundsätzlichen Verschiedenheit dieser Gutachten hat die K. die Vorstände beider Gen. und einen weiteren Sachverständigen einer bezüglichen Berathung beizuziehen. Wenn die Genossenschaftsvorstände hierbei auch auf den in den schriftlichen Gutachten niedergelegten Anschauungen beharrten, so hat diese mündliche Einvernahme doch ergeben, daß es den Fleischhauern hauptsächlich darum zu thun sei, eine Identificirung ihres alten und angesehenen Gewerbes und ihrer Gen. mit dem Gewerbe und der Gen. der Pferdefleischhauer zu verhüten und hintanzuhalten, daß sich diese, wie es vielfach geschehe, als „Fleischhauer" bezeichnen. Es handelt sich demnach darum, die Möglichkeit einer derartigen Verwechslung zu vermeiden. Jedenfalls aber wird die Pferdefleischhauerei bei dem heutigen Stande der Dinge thatsächlich handwerksmäßig betrieben. Die K. ist sohin der Ansicht, daß das Gewerbe der Pferdefleischhauerei unter das in der M. V. v. 30. Juni 1884 in Punkt 9 angeführte handwerksmäßige Gewerbe der Fleischhauer allerdings nicht zu subsumiren sei, daß die Ausübung der Pferdeschlächterei jedoch Fertigkeiten bedinge, welche die Ausbildung in diesem Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und daß dieses Gewerbe im K. B. einen Entwicklungsgang genommen, der zur thatsächlichen Handhabung der für handwerksmäßige Gewerbe giltigen gesetzlichen Vorschriften geführt hat. Behufs endlicher Behebung der Zweifel über den gewerblichen Charakter der Pferdeschlächterei erklärt die K. die Erlassung einer Verordnung für wünschenswerth, mit welcher dieses Gewerbe als selbstständiges handwerksmäßiges Gewerbe erklärt werde, wobei es zur Hintanhaltung von Mißbräuchen und Irreführungen geboten erscheine, dieses Gewerbe als „Pferdeschlächterei" zu bezeichnen, und der Ausschluß der Anwendbarkeit des § 9 der G. O., betreffend den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Gewerbe, auf den gleichzeitigen Betrieb der Fleischhauerei oder der Fleischselcherei einerseits und der Pferdeschlächterei andererseits unter allen Umständen ausgesprochen werden müßte."

2917. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. b).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die **Pferdefleischhauerei**, welche nicht blos die Berechtigung zum Ausschroten von Pferdefleisch, sondern nothwendiger Weise auch das Recht zum **Selchen** der dabei stets vorkommenden Fleischabfälle in sich schließt, als ein handwerksmäßiges, unter den Absatz 9 der M. V. zu subsumirendes Gewerbe anzusehen sei.

2918. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 2. III. 1893, P. XI).

Ueber den Erlaß der Statth. um Aeußerung, ob J. T. in G. nach dem Inhalte seines auf den Betrieb der **Pferdefleischhauerei** lautenden Gewerbescheines zum **Selchen** von Pferdefleisch und zum Auslassen von Pferdefett berechtigt ist, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Die K. hat hierüber die Grazer Gen. der Fleischhauer und der Kleinschlächter, sowie die Landesgen. der Pferdefleischer befragt. Während die erstere das Recht zum Selchen des Pferdefleisches und zum Auslassen des Pferdefettes den Pferdefleischern mit Rücksicht auf die Eigenart dieses Gewerbes, auf die Möglichkeit einer besseren marktpolizeilichen Ueberwachung und auf das Interesse und den Schutz der Consumenten zuspricht, meint die Gen. der Kleinschlächter, daß den Pferdefleischern lediglich das Schlachten von Pferden und der Verkauf des Fleisches in frischem Zustande zustehe, die fraglichen Gewerbszweige hingegen ausschließlich in die Befugnisse der Fleischselcher fallen. Die Gen. der Pferdefleischer endlich nimmt die in Rede stehenden Gewerbsrechte für ihre Mitglieder in Anspruch, da dies seit jeher so hergebracht sei und sie auf die Dauer nicht bestehen könnten, wenn ihnen diese Rechte entzogen werden sollten. Die K. stellt sich auf den Standpunkt der Fleischhauer und Pferdefleischer, da die Fleischselcher sich gewiß selbst weigern würden, außer Schweinefleisch auch Pferdefleisch zu selchen. Aber auch den Consumenten, die heute noch vielfach der Pferdefleischmanipulation ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen, entspreche die Ansicht der K., daß der Pferdefleischhauer J. T. in G. nach dem Inhalte seines Gewerbescheines zum Selchen von Pferdefleisch und zum Auslassen von Pferdefett berechtigt ist."

2919. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 9. IV. 1894, P. 8, Z. 175).

Ueber die Frage, ob ein **Pferdefleischhauer** auf Grund seines Gewerbescheines auch zum Betriebe des Gewerbes der **Wursterzeugung** und der Fleischselcherei berechtigt erscheint, erwiderte die K.: „Die Erzeugung von Wurst- und Selchwaare war vor dem Jahre 1883 in Kärnten nicht als selbstständiges Gewerbe betrieben, sondern mit der Fleischhauerei oder Kleinviehstecherei verbunden. Nach Ansicht der K. ist jeder Fleischhauer berechtigt, seine Fleischwaaren selbst zu räuchern und in Würste zu verarbeiten, es ist daher auch der Pferdefleischhauer berechtigt, Pferdefleisch zu selchen und in Würste zu verarbeiten, er ist aber nicht berechtigt, andere Fleischsorten als die in seinem Gewerbe gewonnenen dazu zu verwenden."

Pflasterer.

2920. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 22. II. 1895, P. A, Z. d).

Einer Gewerbebehörde wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß den **Pflasterern** wohl das Recht zum Legen von **Trottoir-Randsteinen**, nicht aber zur Herstellung der unter dieselben erforderlichen Untermauerung zusteht, weil diese letztere lediglich concessionirte Baugewerbeleute verrichten dürfen.

2921. St. E. der **galizischen Statth.** v. 21. V. 1896, Z. 38.947.

Die Statth. findet dem Recurse des M. W. in Holoski wielki gegen die Entscheidung des Lemberger Magistrates ddto. 29. Mai 1895, Z. 46.183, womit Recurrent wegen Uebertretung des § 22 G. G. durch unrechtmäßige Ausübung des Pflasterlegens verurtheilt wurde, keine Folge zu geben, bestätigt vielmehr diese Entscheidung in Bezug auf Schuld und Strafe, mit der Abänderung jedoch, daß Recurrent sich nicht einer Uebertretung des § 22 G. G., sondern des § 11 schuldig gemacht hat. In Uebereinstimmung mit der, im Sinne des § 36 eingezogenen Aeußerung der H. u. GK. in Lemberg, ist das gewöhnliche **Pflastern**, d. i. das Pflasterlegen auf Sand, ohne Verwendung von Bindemitteln, wie es sich im gegenwärtigen Falle handelt, als freies Gewerbe anzusehen, und zwar aus Rücksicht auf den in Lemberg herrschenden Brauch, sowie aus dem Grunde, weil weder § 15 G. G., welcher die concessionirten Gewerbe specificirt, noch das Gesetz vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, welches die Baugewerbe regelt, noch auch die M. V. vom 30. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 110, sowie die spätere diese ergänzende Verordnung, welche die handwerksmäßigen Gewerbe aufzählt, das Pflasterlegen als concessionirtes Gewerbe, beziehungsweise concessionirtes Baugewerbe oder handwerksmäßiges Gewerbe anführen. Der Recurrent war daher verpflichtet, sein Gewerbe behufs Erlangung des Gewerbescheines blos anzumelden, und hatte es deshalb nicht nöthig, sich um eine Gewerbeconcession zu bewerben.

Photographen.

2922. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 20. II. 1895, P. 47).

In Erledigung der von der Statth. anher gerichteten Frage, ob die Herstellung von **Lichtpausen** auf rein **photographischem Wege**, ohne Anwendung einer Presse, als ein freies oder concessionirtes Gewerbe zu betrachten sei, bemerkte die K. in Uebereinstimmung mit einem Gutachten der hierüber einvernommenen Photographischen Gesellschaft in Wien Folgendes: „Das Lichtpausverfahren ist als ein gewöhnliches photographisches Verfahren anzusehen und nicht in die Reihe der Druckmethoden zu stellen, bei welchen eine Presse für rasche und zahlreiche Copien mit Hilfe von Druckerschwärze in Anwendung kommt. Massenhafte Copien können mit dem Lichtpausverfahren in kurzer Zeit überhaupt nicht erzielt werden, da die Copien allmälig durch Einwirkung von Licht entstehen, wobei an Stelle des Glasnegatives Pauspapier oder Pausleinwand verwendet wird, auf welchen man die Zeichnung ausführt. Es kann somit die Ausübung des Lichtpausverfahrens ebensowenig an eine Concession gebunden sein, wie die Photographie, sondern wäre gleich dieser als freies Gewerbe zu behandeln, um so mehr, als viele mechanische Werkstätten, Baukanzleien 2c. es bereits in vortheilhafter Weise zur Anfertigung von Copien einzelner Details eingeführt haben."

2923. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. XII. 1895, P. 59).

Ueber die Frage der B. H. Hietzing-Umgebung, ob für das freie Gewerbe der **Schnellphotographie**, wenn dieselbe im Umherziehen betrieben wird, eine Licenz oder im Hinblicke auf den Staats-M. E. vom 27. April 1864, Z. 6758 (siehe Nr. 866), auch in diesem Falle nur ein Gewerbeschein ausgestellt werden soll, bemerkte die K. Nachstehendes: „Der citirte E. erklärt zwar die Photographie als ein freies Gewerbe, enthält jedoch über den Betrieb derselben im Umherziehen keine Anordnungen. In dieser Hinsicht hat daher der H. M. E. vom 23. December 1881, Z. 2049, als maßgebend zu gelten, welcher in seiner Abtheilung „B. Dem Hausirhandel verwandte Beschäftigungen" eine Reihe von Erwerbszweigen, nach Kategorien getrennt, anführt, deren letzte, unter lit. g angeführte „die im Umherziehen betriebene Verrichtung von gewerblichen Arbeiten im engeren Sinne des Wortes" betrifft. Zu diesen muß wohl auch die dort allerdings nicht nominativ angeführte Beschäftigung der „Schnellphotographie" des gleichartigen Betriebes wegen gezählt werden, und stellt der E. (lit. g, al. a) die allgemeinen Grundsätze für die Wandergewerbe dieser Kategorie im Punkt 1 wie folgt fest: „Als oberstes Princip für die Wandergewerbe der Kategorie g ist festzuhalten, daß, wer immer außerhalb des Standortes eines Gewerbes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung (vergl. die § 39—41 G. O.) gewerbliche Leistungen anbieten will, hierzu eines Licenzscheines bedarf." Da ein Schnellphotograph sich voraussichtlich mit dem Umherziehen innerhalb einer Gemeinde des Standortes nicht begnügen kann, und derselbe Aufträge immer erst dort empfängt, wo er sich niederläßt, so bedarf er einer Licenz, welche für dieses freie Gewerbe ohne weiteren Nachweis der Befähigung in Gemäßheit der in dem E. vom 23. December 1881 enthaltenen Bestimmungen für die Ertheilung ausgefolgt werden kann."

2924. H. u. GK. **Innsbruck** (Prot. v. 18. VII. 1895, P. IV, Z. 1).

Ueber die Anfrage der B. H. Schwaz, ob ein **Photograph** und Gemischtwaarenhändler berechtigt sei, seine Photographien auch mit **Glas und Rahmen versehen**, erwiderte die K., daß ein Photograph und Gemischtwaarenhändler auch auf Grund des § 37 der G. O. nicht berechtigt sei, von ihm verkaufte Photographien und Bilder selbst mit Glas und Rahmen zu versehen, weil eine Photographie und ein anderes Bild schon als solches ein vollkommenes Erzeugniß darstellt, und um als solches zu gelten, nicht nothwendig auch eines Rahmens sammt Glas bedarf.

Photozinkographen.

2925. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 20. XII. 1893, P. 16).

Dem magistratischen Bezirksamte für den 6. Bezirk in Wien wurde über die Frage der Concessionspflichtigkeit der **Photozinkographie** Folgendes bemerkt: „Das in Frage stehende Gewerbe: „Betrieb der Photo-

zinkographie" soll in der Art ausgeübt werden, daß eine auf photographischem Wege gewonnene Copie (Negativ) einer Zeichnung (eines Bildes) auf lithographischem Umdruckpapier wieder copirt, eingeschwärzt, mittelst der Satinirwalze auf Zinkplatten übertragen und sodann geätzt wird und eine eigentliche Presse dabei nicht in Gebrauch steht. Ueber den Charakter dieses Gewerbes einvernommen, hat sich das Gremium der Stein- und Kupferdrucker Wiens dahin geäußert, daß das photozinkographische Gewerbe, wie jedes Vervielfältigungsverfahren, wenn auch bei dessen Ausübung keine eigentliche Presse in Verwendung kommen sollte, gleich der Photolithographie an eine Concession im Sinne des § 15 G. O. zu binden sei. Der gegentheiligen Ansicht ist jedoch das Bureau der photographischen Gesellschaft, welches darauf verweist, daß der Zinkätzer mit dem lesenden Publicum in keinerlei directer Verbindung steht, sein Product einen Theil des Schriftsatzes bildet und dessen Herstellung ähnlich zu betrachten sei wie die Schriftgießerei. Auch wird darauf verwiesen, daß in Frankreich die Aetzung selten mittelst Abklatsch einer auf lithographischem oder photographischem Wege hergestellten Zeichnung, sondern auf den Zinkplatten selbst mittelst lichtempfindlichem Asphalte, der unter einer Matritze belichtet wird, erzeugt wird, um dann die Aetzung vorzunehmen. Eine Satinirmaschine, wie sie die Zinkätzer verwenden und die ihnen zur Erleichterung des Umdruckverfahrens dient, müssen alle Photographen zum Glätten der Bilder benützen, ohne daß sie bisher unter die concessionirten Gewerbe eingereiht worden wären. Die K. glaubt der letztangeführten Aeußerung zustimmen zu müssen, da die Photozinkographie nichts Anderes bezweckt, als die Vorbereitung eines Behelfes zur Vervielfältigung auf graphischem Wege und die photozinkographischen Platten daher gleich den Bleilettern nur ein Mittel für den Betrieb der graphischen Gewerbe bilden, während die nach § 15, Z. 1, concessionspflichtigen Gewerbe die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen selbst zum Gegenstande haben. Da nun im vorliegenden Falle Mangels einer Druckerpresse die Möglichkeit einer Vervielfältigung überhaupt nicht besteht, kann die bloße Herstellung eines Behelfes zur Vervielfältigung, welch letztere dann von den concessionspflichtigen, mit Pressen ausgestatteten Buchdruckern ꝛc. ausgeübt wird, nicht schon für sich selbst als ein Preßgewerbe angesehen werden. Die K. kann daher die gestellte Frage, ob der angemeldete Betrieb der Photozinkographie den preßgesetzlichen Bestimmungen unterliegt und somit an eine Concession im Sinne des § 15, P. 1 G. O., gebunden ist, nur verneinen."

2926. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 47).

Die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk, ob die gewerbsmäßige Herstellung von **Clichés auf photozinkographischem Wege** als concessionirtes Gewerbe nach § 15, P. 1 G. O., oder als freies Gewerbe anzusehen ist, beantwortete die K. dahin, daß nur solche Gewerbe unter § 15, P. 1 G. O. fallen, welche sich mit der Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen auf mecha-

nischem oder chemischem Wege befassen und welche daher zu den graphischen Gewerben gehören. Die Herstellung von Clichés auf photozinkographischem Wege befaßt sich aber, wie schon bei wiederholten Gelegenheiten klargelegt wurde, nur mit der chemischen Uebertragung von Photographien auf Zinkplatten, welche dann durch Aetzung für den Druck geeignet gemacht werden und blos Hilfsmittel für Vervielfältigungen darstellen. Das Reproductionsverfahren des photozinkographischen Gewerbes ist daher nach hierortigem Ermessen als freies Gewerbe zu behandeln.

Porzellanmaler.

2927. H. u.GK. **Brünn** (Prot. v. 13. X. 1891, P. I, Z. 4629).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß in der Haltung einer **Druckerpresse** behufs Bedruckens von Papier mit Mustern seitens eines **Porzellanmalers** kein Preßgewerbe zu erblicken sei und daher die Haltung einer solchen Presse keineswegs einer Concession bedarf.

Posamentirer.

2928. St. E. der **niederösterr. Statth.** v. 29. V. 1894, Z. 38080.

Die Statth. hat auf Grund des § 36, al. 2 des G. G. und auf Grund des Gutachtens der niederösterreichischen H. u. GK. zu erkennen befunden, daß die **Posamentirer** nicht befugt seien, **Säbelkuppeln** und Cartoucheriemen zu erzeugen und zu diesem Zwecke Riemergehilfen zu beschäftigen. Diese Entscheidung gründet sich auf die Erwägung, daß die Herstellung von Cartoucheriemen und Kuppeln für Officiers- und Beamtensäbeln eine Riemerarbeit ist, zu deren Herstellung Lederriemen, Schnallen, Ringe ꝛc. und Posamente benöthigt werden; den mit der Erzeugung der einzelnen von Riemern benützten Materialien beschäftigten Gewerbsleuten, wie Gärbern, Metallarbeitern, Posamentirern, kommt selbstverständlich eine Berechtigung zur Herstellung der Riemerarbeit nicht zu. Speciell die Arbeit des Posamentirers ist mit der Fertigstellung der Borte beendigt, und da die zum Besetzen von Kuppeln bestimmte Borte, sowie jede andere etwa zum Besetzen von Kleidungsstücken benützte Posamenterie ein vollständig verkaufsfertiges Product ist, so kann dies nach § 37 G. O. nicht zu Gunsten des Posamentirgewerbes geltend gemacht werden, da ja sonst ein Posamentirer zur Anfertigung aller Gegenstände berechtigt sein müßte, die mit Posamenten besetzt werden.

2929. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 55).

Ueber die Frage der Berechtigung der **Posamentirer** zur Lieferung und zum Verkaufe von **Czakos** und Officierskappen wurde der Statth. Folgendes erwidert: „Mit der Indorsatnote vom 4./7. Mai l. J., Z. 23.698, wurde der Recurs des A. K., Posamentirers in Wien, wider das Erkenntniß des magistratischen Bezirksamtes Neubau, womit er wegen Ueberschreitung seiner Gewerbeberechtigung durch die Lieferung und den

Verkauf von Czakos und Officierskappen mit einer Geldstrafe belegt und ihm die sofortige Einstellung des ordnungswidrigen Betriebes aufgetragen, sowie gleichzeitig die vorschriftsmäßige Anmeldung des Handels mit Uniformsorten zur Pflicht gemacht wurde, zur gutächtlichen Aeußerung anher übermittelt. Vor Abgabe ihres Gutachtens hat die K. die Aeußerungen der hiesigen Gen. der Posamentirer, der Kürschner, Kappenmacher rc., der Hutmacher, sowie des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft darüber eingeholt, ob ein Posamentirer auf Grund seines Gewerbescheines berechtigt ist, sich mit der Lieferung und dem Verkaufe von Czakos und Officierskappen zu befassen, welche er mit selbsterzeugten Goldsorten ausstattet. Die Gen. der Posamentirer äußerte sich dahin, daß ein Posamentirer hierzu nicht berechtigt erscheine; da es jedoch seit dem Bestande der Goldposamenterie Usus geworden sei, daß die Posamentirer Czakos und Officierskappen verkaufen, woran die Kunden gewöhnt sind, so müsse die Gen. unter Einem das Ansuchen stellen, daß den Posamentirern diese Begünstigung auf Grund eines besonderen Gewerbescheines auch fernerhin gewahrt bleibe. Die Gen. der Kürschner, Kappenmacher rc. weist darauf hin, daß nur der Kappenmacher, der dafür seinen Gewerbeschein besitzt, berechtigt sei, Kappen und Czakos zu liefern, da er es ist, der die von verschiedenen Gewerben gelieferten Bestandtheile fachmännisch zum Ganzen verarbeitet. Die Officierskappen und Czakos bestehen aus Tuch, sind mit Schnüren und Borten geputzt und haben Lederstrumbänder und Schirme. Der Posamentirer liefert also blos den Aufputz dazu. Wäre der Posamentirer auf Grund seines Gewerbescheines zur Lieferung von Kappen berechtigt, so müßten der Tuchhändler, der Kappenschirmschneider und der Schweißriemenerzeuger ebenso berechtigt sein, Kappen zu liefern. Ebenso könnte dann ein Posamentirer auch Kleider liefern wollen, da ja häufig auch bei diesen viel Posamenterie als Aufputz verwendet wird. Weiter erklärt die Hutmachergen., daß, obzwar sie sich in der beregten Frage in Folge der Natur ihres Gewerbes nicht für competent halte, sie dennoch ihre Meinung dahin aussprechen wolle, daß der Posamentirer auf Grund seines Gewerbescheines nicht berechtigt ist, sich mit der Lieferung von Czakos und Officierskappen zu befassen, außer er besäße einen Gewerbeschein auf Lieferung, respective zum Verkaufe von Uniformsorten, in welchem Falle ihm obige Berechtigung zuzusprechen wäre. Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft endlich äußerte sich wie folgt: Die Posamentirer, insbesondere jene, welche sich speciell mit der Erzeugung von Gold- und Silbersorten befassen, haben seit jeher Czakos und Kappen für Officiere geliefert und verkauft, sowie es auch eine Thatsache ist, daß die Goldsorten für einen Czako oder einer Kappe einen bedeutend größeren Werth haben, als letztere Gegenstände in nichtadjustirtem Zustande. Seit ungefähr 20 Jahren wurden aber die größeren Posamentirer von der Steuerbehörde verhalten, für den Verschleiß, respective Handel mit Czakos, Kappen und sonstigen Uniformsorten, wie Kuppeln, bei welchen die Goldborten ebenfalls mehr kosten als der Riemzeug, eine separate Steuer zu bezahlen, beziehungsweise einen besonderen Steuerschein für den Ver-

schleiß mit Uniformsorten zu lösen. Da nun Czakos, Kappen, Kuppeln rc. thatsächlich nicht von Posamentirern, sondern von Czako- und Kappenmachern, beziehungsweise von Galanterieriemern erzeugt werden, so kann in dem Verkaufe dieser Artikel durch Posamentirer nicht die Ausübung des denselben als Producenten gemäß § 37 G. O. zustehenden Verkaufsrechtes erblickt werden, sondern es handelt sich in diesem Falle vielmehr um fremde, zu dem Gewerbebefugnisse der Posamentirer nicht gehörige Erzeugnisse, weshalb die gestellte Frage zu verneinen sei. Diesen, mit voller Uebereinstimmung und Klarheit erstatteten Aeußerungen der genannten vier Corporationen zustimmend, kann auch die K. aus den angeführten Gründen ihr Gutachten nur dahin abgeben, daß ein Posamentirer auf Grund seines Gewerbescheines nicht berechtigt sei, sich mit der Lieferung und dem Verkaufe von Czakos und Officierskappen zu befassen, selbst wenn er dieselben mit selbsterzeugten Goldsorten ausstattet. Ein Posamentirer hätte sonach, falls er die Lieferung und den Verkauf der vorbezeichneten Gegenstände beabsichtigt, den Handel, beziehungsweise den Verschleiß hierfür gewerbebehördlich anzumelden."

Potschenmacher.

2930. M. E. des H. M. v. 18. XI. 1892, Z. 49.552.

Das H. M. hat eröffnet, daß es im Einvernehmen mit dem M. d. J. dem Gesuche des F. S. und Genossen in Wallachisch-Klobauk um Einreihung des Gewerbes der Verfertigung von **Potschen** (Paputschen) unter die handwerksmäßigen Gewerbe keine Folge zu geben findet, weil es sich bei diesem Gewerbe nicht um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und sonach die Voraussetzung, unter welcher gemäß § 1, Absatz 2 der G. O. ein Gewerbe als handwerksmäßiges anzufragen ist, nicht zutrifft. Hierbei war für die betheiligten M. auch die Erwägung maßgebend, daß die Erzeugung von Fußbekleidungen aus Tuch- und Kotzenstoff nicht die ausschließliche Berechtigung des fraglichen Gewerbes bildet, sondern auch den Tuchmachern und den Schuhmachern zusteht, überdies aber vorwiegend einen Gegenstand hausindustrieller Beschäftigung ausmacht.

Preßgewerbe, siehe auch Buchdrucker.

2931. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 20. XI. 1893, P. 29).

Ueber die Anfrage der H. u. GK. in Czernowitz, ob einem Concessionär zum Betriebe einer **Tiegeldruckpresse** die Anfertigung aller Arbeiten zusteht, welche mittelst einer solchen Presse überhaupt herstellbar sind, beziehungsweise ob eine Concession zum Betriebe einer Tiegeldruckpresse, wenn sie auch keine ausdrückliche Einschränkung enthält, eo ipso nur zu der Herstellung ganz bestimmter und welcher Drucksachen berechtigt, wurde derselben auf Grund der über diesen Gegenstand gepflogenen Erhebungen

mitgetheilt, daß für den Umfang der in Rede stehenden Berechtigung die Concession und nicht die Presse maßgebend ist, woraus sich ergibt, daß der Concessionär zum Betriebe einer Tiegeldruckpresse als berechtigt angesehen werden muß, auf dieser Presse alle Arbeiten, welche mittelst derselben überhaupt hergestellt werden können, anzufertigen. Wenn dagegen in der Concession selbst eine Beschränkung des Gewerbebefugnisses ausdrücklich enthalten ist, so hat es hierbei sein Bewenden.

Pumpenerzeuger.

2932. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. c).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die Erzeugung von **Holzpumpen** und deren Aufstellung als ein freies Gewerbe anzusehen ist, während die Erzeugung von eisernen Pumpen einen Theil der Maschinenschlosserei bildet.

Rastrirer, siehe Buchbinder.

Rauchfangkehrer, siehe Gruppe D.

Riemer.

2933. H. u. G. K. **Pilsen** (Prot. v. 7. III. 1895, P. 13).

Der B. H. in Schüttenhofen wurde über eine Anfrage erklärt, daß ein **Riemer** nicht befugt ist, sich das **Leder** für Riemen selbst zu erzeugen, insofern es sich nicht um die Zurichtung und Verarbeitung von kleinen Häuten, insbesondere von Hundehäuten handelt, welche auf dem Lande von den Riemern seit jeher für den eigenen Gebrauch betrieben wird.

2934. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. V. 1894, P. 49).

Die Statth. ersuchte die K. um ihre Aeußerung darüber, ob die **Peitschenerzeugung** oder das **Riemergewerbe** und die **Rothgerberei** als verwandte Gewerbe anzusehen seien. Hierüber wurde Folgendes erwidert: „Die über diese Frage befragten Gen. der Riemer ꝛc., sowie der Lederer und Rothgerber in Wien äußern sich übereinstimmend dahin, daß die genannten beiden Gewerbe nicht als verwandte, sondern als disparate Gewerbe zu bezeichnen seien, demnach die Dispensertheilung blos deshalb angesucht zu werden scheine, um mit Umgehung des Befähigungsnachweises das Rothgerbergewerbe selbstständig ausüben zu können. Diese Vermuthung der Gen. der Riemer ꝛc. in Wien verdient wohl umso eher Beachtung, als die vom Petenten behauptete langjährige Gerbung des zu Peitschen benöthigten Leders, wie amtlich constatirt, nicht stattgefunden hat. Aber auch abgesehen von diesem subjectiven Argumente erscheint es nicht zulässig, zwischen Riemerei und Gerberei eine Verwandtschaft zu statuiren, da ja sonst alle lederverarbeitenden Gewerbe mit demselben Rechte wie die Riemer

die Berechtigung, das Leder selbst zu gerben, für sich beanspruchen könnten. Obwohl es vor 30 Jahren auf dem Lande häufig üblich war, daß Sattler und Riemer das sogenannte Alaunleder, welches sie zu ihrem Gewerbe benöthigten, selbst gerbten, dürfte sich dies unter den heutigen Verhältnissen kaum lohnen und findet wohl auch in Wirklichkeit nicht oder höchstens unbefugter Weise statt. Die K. spricht sich somit dahin aus, daß zwischen Riemerei (Peitschenerzeugung) und Rothgerberei kein Verwandtschaftsverhältniß besteht."

2935. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. V. 1894, P. 37).

Ueber die Frage, ob die **Riemer** zur Erzeugung von **Schultaschen** berechtigt sind, wurde dem magistratischen Bezirksamte für den V. Bezirk Folgendes bemerkt: „Von den über diesen Gegenstand vernommenen beiden Gen. der Taschner und der Riemer in Wien äußerte sich die erstere dahin, daß den Riemern wohl das Recht zustehe, Pferdegeschirr, Reitzeug, Maschinentreibriemen und anderes Riemenzeug herzustellen, sie jedoch nicht befugt seien, auch Schultaschen zu verfertigen, da diese gewöhnlich aus Segeltuch, lackirter Leinwand, Schaf-, Bock- und anderem Leder erzeugt werden, alles Materialien, welche dem Riemer ganz fremd seien. Dem gegenüber hebt die Riemergen. hervor, daß seit einer langen Reihe von Jahren nicht nur die Taschner, sondern auch die Riemer und Sattler den beregten Gegenstand erzeugen und feilbieten; es werde unter den genannten drei Gewerbekategorien gewissermaßen als selbstverständlich betrachtet, daß jede von ihnen Schultaschen führe, und sei dagegen auch noch von keiner Seite eine Beschwerde erhoben worden. Uebrigens resultirte bei der Erzeugung von Schultaschen für die Erzeuger beinahe gar kein Nutzen, und könne schon deshalb hier von einer Beeinträchtigung des Taschnergewerbes nicht die Rede sein. Die K. findet die Anschauung der zweitangeführten Gen. beizutreten, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil heuzutage die Schultaschen ohnehin meist fabriksmäßig erzeugt werden, und ein Riemer diesen Artikel wohl nur dann herstellen wird, wenn es ihm an anderweitiger, lohnender Arbeit gebricht. Auch geht es nicht an, einen Unterschied etwa der Art eintreten zu lassen, daß man den Riemern die Erzeugung von Schultaschen zwar im Einzelnen, nicht aber im Großen oder allgemein gestattet. Auch vom Standpunkte des Materiales erscheint es nicht richtig, den Riemern die Verfertigung von Schultaschen zu untersagen, da letztere einerseits oft aus Leder erzeugt werden, andererseits mit Vollendungsarbeiten adjustirt werden müssen, welche direct in das Riemergewerbe fallen. Die K. spricht sich daher für die Berechtigung der Riemer zur Erzeugung von Schultaschen aus.

2936. L. E. der **krainischen L. R.** v. 27. VIII. 1893, Z. 11.323.

Die L. R. hat nach Einvernehmung der H. u. GK. in Laibach ein vom Stadtmagistrate Laibach gegen L. B. auf Grund des § 11 G. O. wegen Handels mit Spazierstöcken gefälltes Straferkenntniß unter Abweisung des dagegen eingebrachten Recurses bestätigt, weil die vom Recurrenten in

seiner Recursausführung aufgestellte Behauptung, die **Riemer** seien zum Verkaufe von **Spazierstöcken** berechtigt, vollständig unbegründet ist, zumal Riemer nur zur Erzeugung von Lederarbeiten berechtigt sind, und denselben der Handel mit Stöcken nur dann gestattet sein kann, wenn und insofern die Stöcke mit Riemleder umflochten oder umnäht sind, während sonstige Gattungen von Spazierstöcken zu verkaufen den Riemern umsoweniger zugestanden ist, als übungsgemäß die Riemer auch in der Stadt Laibach wohl auch noch Reitgerten und mit Leder umflochtene Reitstöcke erzeugten und feilboten, keineswegs aber Handel mit Spazierstöcken betrieben.

2937. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 19. XII. 1893, P. III).

Ueber die Anfrage der Statth. vom 25. October 1893, Z. 27.361, ob J. R., Riemer- und Sattlermeister in Irdning, nach dem Inhalte des ihm ausgefertigten, auf den Betrieb des **Riemer**- und Sattlergewerbes lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, an Pferdegeschirren **Stränge** aus Stricken anzumachen, wurde folgendes Gutachten erstattet: „Von den über diesen Gegenstand eingeholten genossenschaftlichen Aeußerungen sprechen sich sämmtliche 17 für die Berechtigung aus. Die K. ist sohin der Ansicht, daß die Anfrage zu bejahen sei."

Sägemüller.

2938. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 20. XI. 1893, P. II, 6152).

Der B. H. Boskowitz wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß eine **Dampfbrettsäge** nebst der fabriksmäßigen Erzeugung von Brettern, Schindeln und Bauholz auch die Erzeugung von **Kisten** und Fässern betreiben darf.

2939. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 29. V. 1895, Z. 14).

An die B. H. in Tabor wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß ein **Sägebesitzer**, welcher beim Ankaufe eines Waldes diesen fällen läßt und das zum Zersägen ungeeignete Holz als **Brennholz** verkauft, die Rechte der Holzhändler nicht schmälert.

2940. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 12. I. 1893, P. I, Z. 2028).

Die Frage der Statth., ob ein **Brettsägebesitzer** zum **Holzhandel**, insbesondere zum Verkaufe von Kantenhölzern, Klötzern und Abfällen von der Brettsäge berechtigt ist, wird dahin beantwortet, daß ein Brettsägebesitzer allerdings Kantenhölzer, welche ebenso wie sonstige Bretter zu den Erzeugnissen einer Brettsäge gehören, und Abfälle von der Brettsäge, welche selbstverständlich kaum anders denn als Brennholz zu verwerthen sind, aber auch Klötzer und Stangenhölzer, insoferne daraus keine Bretter oder Kantenhölzer erzeugt werden können, verkaufen dürfe, daß also ein Brettsägebesitzer zum gelegenheitlichen, aber nicht zum gewerbsmäßigen Holzhandel berechtigt erscheint.

Sargverzierungen-Erzeuger.

2941. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 4. V. 1893, Z. 1245).

Ueber eine Anfrage der B. H. Komotau wurde die Erzeugung von **Sargverzierungen** als freies Gewerbe bezeichnet.

Sattler.

2942. **L. E.** der **schlesischen L. R.** v. 27. VIII. 1893, Z. 12.907 (an die B. H. in Freiwaldau).

Die L. R. findet dem mit dem Berichte vom 6. Juni 1893, Z. 11.646, vorgelegten Recurse des **Sattlers** A. W. in Gurschdorf gegen das d. ä. Straferkenntniß vom 20. Mai 1893, Z. 6677, wegen Ueberschreitung seines Gewerbebefugnisses, begangen durch das **Lackiren** von **Wägen**, beziehungsweise durch den Verkauf von bis auf das Holzgestell selbst hergestellten Wägen und Schlitten, dann durch Ueberziehen von Sophas und Möbeln mit Leder, Rips und Wachsleinwand Folge zu geben, weil die Sattler zur Vornahme dieser Arbeiten berechtigt sind.

2943. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. XII. 1893, P. 7261).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Sattler** zum **Lackiren** von Kaleschen nur insoferne berechtigt sind, als in den Orten, in welchen sie ihr Gewerbe betreiben, Lackirer nicht ansässig sind.

2944. H. u. GK. **Bozen** (Prot. Nr. 1 v. 13. II. 1894, P. 42, Z. 91, 130).

Dem Stadtmagistrate Bozen wurde nachstehendes Gutachten über die Berechtigung der **Sattler** zum **Lackiren** von **Wägen** abgegeben. Wenngleich in der H. M. V. das Sattlergewerbe sub Nr. 37 und das Wagensattlergewerbe sub Nr. 43, also separat, aufgeführt sind und demgemäß diese zwei Gewerbe als nicht identisch anzusehen wären, so glaubt die K. dennoch, daß diese Unterscheidung wohl nur Anwendung auf größere Städte haben kann, in welchen jedes einzelne dieser Gewerbe genügende Beschäftigung findet. In kleineren Orten haben diese zwei so nahe verwandten Gewerbe aber getrennt keine Existenzbedingung und üben thatsächlich die Sattler auch die Wagensattlerei aus. Deshalb erachtet die K., daß hier zwischen beiden Gewerben kein Unterschied gemacht werden kann. Was das Wagenlackirergewerbe anbelangt, so fällt dieses jedoch nicht in den Umfang des Wagensattlergewerbes und müßte daher für den speciellen Fall die Befähigung für das Lackirergewerbe nachgewiesen werden.

2945. **L. E.** der **salzburgischen L. R.** v. 23. III. 1894, Nr. 2662 (an die Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg).

Mit Decret vom 8. Juni 1892, Z. 15.323, hat die Stadtgemeinde-Vorstehung dem **Sattler** und Riemermeister N. F. in Salzburg die Führung eines Schildes mit der Aufschrift „Riemer, Sattler und Wagenbauer" gestattet, ihm aber zugleich bemerkt, daß er **Lackirerarbeiten** nur

dann vornehmen dürfe, wenn letztere mit Sattlerarbeiten im Zusammenhange stehen. Mit dem dortämtlichen Decrete vom 27. XI. 1893, Z. 32.307, wurde dem N. F. weiters bedeutet, daß unter den ihm als Sattler zustehenden Lackirarbeiten das vollständige Lackiren von Wagen nicht verstanden werden könne. Die L. R. findet über Recurs des Genannten gemäß § 36 der G. O. nach Einvernehmung der H. u. GK. zu erkennen, daß N. F. auf Grund seines Gewerbescheines im Sinne des § 38 der G. O. als Sattler befugt sei, die von ihm mit Sattlerarbeit versehenen Wagen zu lackiren und hierdurch in einen verkaufsfähigen Zustand zu versetzen. Die Vornahme von Lackirerarbeiten an alten Wagen steht ihm ebenfalls nur insoferne zu, als diese Lackirerarbeiten in Verbindung mit Sattlerarbeiten stehen und nothwendig sind, um die ihm aufgetragene Reparatur vollkommen durchzuführen. Diese Entscheidung gründet sich auf den § 37 der G. O., wonach derjenige Gewerbsmann, welcher die für die Fertigstellung des Erzeugnisses charakteristische Hauptarbeit liefert, auch die zur vollkommenen verkaufs- und gebrauchsfähigen Instandsetzung erforderlichen Nebenarbeiten vereinigen darf, bei tapezirten Wagen aber jedenfalls die Sattlerarbeit gegenüber der Lackirarbeit als die charakteristische Hauptarbeit anzusehen ist. Hierzu kommt noch, daß den Sattlern nicht nur das Recht zusteht, tapezirte Wagen aller Art zu führen, sei es, daß sie dieselben am Lager halten, sei es, daß sie Bestellungen auf dieselben entgegennehmen, welche sie dann theils selbst, theils mit Hilfe anderer Gewerbe ausführen, sondern nach den älteren gewerblichen Vorschriften, wie der Hofverordnung vom 2. Jänner 1807 und der Hofkammerverordnung vom 28. April 1812, sogar die Sattler für allein befugt erklärt wurden, mit fertigen Wagen zu handeln und dieser Handel den Wagnern, Schlossern, Anstreichern und Riemern ausdrücklich untersagt war.

2946. M. E. des M. d. J. v. 16. XI 1894, Z. 12.551 und **L. E.** der **salzburgischen L. R.** v. 8. II. 1895, Nr. 1412 (an die Stadtgemeindevorstehung Salzburg).

Ueber den Recurs der Gen. der Holz- und Papier-Arbeiter in Salzburg gegen die Entscheidung der salzburgischen L. R. vom 23. März 1894, Z. 2662 (siehe Nr. 2904), insoferne mit derselben erklärt wurde, daß N. F. in Salzburg nach dem Inhalte des ihm von der Stadtgemeindevorstehung unterm 15. März 1884, Z. 3430, ausgestellten Gewerbescheines zum Betriebe des Riemer- und **Sattlergewerbes** gemäß § 37 der G. O. berechtigt sei, die von ihm mit Sattlerarbeit versehenen neuen **Wagen** zu **lackiren**, beziehungsweise an den ihm zur Reparatur übergebenen alten Wagen Lackirarbeit insoweit vorzunehmen, als diese Arbeiten mit Sattlerarbeiten in Verbindung stehen, hat das M. d. J. laut E. v. 16. November 1894, Z. 12.551, einvernehmlich mit dem H. M. sich zu einer abändernden Verfügung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht veranlaßt gefunden. Insoferne jedoch in dem obigen Ministerialrecurse das Begehren gestellt wird, es möge dem N. F. die

Führung des Titels „**Wagenbauer**“ eingestellt werden, wurde die L. R. angewiesen, über dieses Begehren, welches sich als eine Beschwerde gegen den der genannten Gen. zugekommenen Bescheid der Stadtgemeindevorstehung vom 27. November 1893, Z. 32.307, zufolge welchem dem N. F. die Führung des Titels „Wagenbauer“ eingeräumt wurde, darstellt, die instanzmäßige Entscheidung zu fällen. Die L. R. findet nunmehr nach Einvernehmung der H. u. GK. zu erkennen, daß dem Riemer und Sattler N. F. in Salzburg die Berechtigung nicht zukomme, den Titel „Wagenbauer“ zu führen. Die Gründe hiefür sind folgende: Unter der Bezeichnung „Wagenbauer“ kann nach dem allgemeinen und dem speciellen gewerblichen Sprachgebrauche nur jener Gewerbetreibende verstanden werden, welcher sämmtliche zur Erzeugung eines Wagens erforderlichen Arbeiten in seiner Hand vereinigt. Nachdem aber Wagensattler nicht befugt sind, Wagengestelle zu verfertigen, also den eigentlichen Unterbau des Wagens herzustellen, und auch manche anderen Arbeiten an den Wagen nicht zu ihrer Gewerbeberechtigung gehören, erschiene es der Bestimmung des § 44 der G. O., welche alle mit ihr unvereinbarlichen älteren Normen derogirt hat, widersprechend, wenn der Sattler zur Bezeichnung seiner Betriebsstätte einen Ausdruck wählen dürfte, welcher auf viel weiter gehende Befugnisse hindeutet, als seinem Gewerbe zustehen. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß es im Publicum theilweise bekannt ist, daß der Titel „Wagenbauer“ bei einem Sattler nicht jene ausgedehnte Berechtigung umfaßt, wie sie mit dem Begriffe des Wagenbauers verbunden ist. Denn einerseits handelt es sich nach dem Gesetze um die objective Uebereinstimmung der gewählten Bezeichnung der Betriebsstätte mit dem Inhalte des Gewerbes, und anderseits gibt es heute thatsächlich Gewerbsleute, welche zur vollständigen Anfertigung von Wagen berechtigt sind und demnach in ihren Rechten beeinträchtigt erschienen, wenn ein anderer Gewerbsmann, ohne die gleiche Erzeugungsberechtigung zu besitzen, eine Bezeichnung gebrauchen dürfte, die nach dem Wesen des Gewerbebetriebes ihnen allein zuzukommen hat.

2947. St. E. der **steiermärkischen Statth.** v. 10. II. 1896, Z. 333 (an den Stadtrath in Graz).

Die Statth. findet im Grunde des al. 2 des § 36 G. N. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz zu entscheiden, A. O. sei nach dem Inhalte des derselben über ihre Anmeldung ausgestellten, auf den Betrieb des **Sattlergewerbes** lautenden Gewerbescheines ddo. 17. August 1882, Z. 32.272, berechtigt, **Wagenlackirarbeiten**, soweit sie mit der Reparatur bereits gebrauchter Wägen, nicht aber mit der Herstellung neuer Wägen zusammenhängen, auszuführen.

2948. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 18. IX. 1893, P. 45).

Der Aufforderung der schlesischen L. R., sich über die Frage, ob die **Sattler** zum Verkaufe von bis auf das Holzgestell selbst hergestellten **Wagen** und Schlitten und zum **Ueberziehen** von Sophas und Möbel mit Leder, Rips und Wachsleinwand berechtigt sind,

gutächtlich zu äußern, wurde in nachfolgender Weise entsprochen: Was den ersten Theil der Frage angelangt, so ist schon durch die Hofverordnung vom 2. Jänner 1807 und die Hofkammerverordnung vom 28. April 1812 gerade der Sattler allein für befugt erklärt, mit fertigen Wagen zu handeln, während dies den Wagnern, Schlossern, Anstreichern und Riemern ausdrücklich verboten war. Nach Lage der Acten handelt es sich im vorliegenden Falle aber hauptsächlich darum, ob der Sattler das Lackiren von Wägen und Schlitten vorzunehmen berechtigt ist oder nicht. Da erlaubt sich die K. auf die M. E. der M. d. J. und d. H. aus dem Jahre 1887, Z. 19.572 (siehe Nr. 908), zu verweisen, wonach die Sattler auf Grund ihres Gewerbescheines berechtigt sind, gemäß § 37 der G. O. nicht nur selbst verfertigte neue, sondern auch zur Reparatur übernommene alte Wägen zu lackiren, weil, insofern es sich um neue Wägen handelt, erst hiedurch diese Erzeugnisse vollkommen hergestellt erscheinen und es ebenso wenig einem Gewerbsmann verwehrt werden kann, jene Arbeiten, welche er bei neuen Erzeugnissen zu vollführen berechtigt ist, bei ihm zur Reparatur übergebenen Gegenständen zu verrichten. Diese Entscheidung steht in vollem Einklange mit der thatsächlichen Uebung in Schlesien und besorgen namentlich auf dem flachen Lande und in den Landstädten die Sattler alle die zur Herstellung der von ihnen zum Verkauf gebrachten Wägen und Schlitten nothwendigen Arbeiten, ausgenommen das Holzgestell; insbesondere aber lackiren sie solche Wägen und Schlitten auch selbst. Was die Unterscheidung zwischen den Sattlern und Wagensattlern, wie sie in der M. V. vom 30. Juni 1884 gemacht wird, betrifft, so ist eine solche, soweit der K. bekannt geworden ist, in Schlesien nicht gebräuchlich und erscheint auch sonst von wenig praktischer Bedeutung zu sein, weil die verschiedenen von der H. u. GK. abgegebenen Aeußerungen und Entscheidungen der Regierung immer nur von dem Sattlergewerbe, niemals aber von einem Wagensattlergewerbe sprechen. Rücksichtlich der Berechtigung der Sattler zum Ueberziehen von Sophas und Möbel mit Leder, Rips und Wachsleinwand verwies die K. auf ihre Aeußerung vom 28. Mai 1887, Z. 2143 (siehe Nr. 936).

2949. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 2472).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß ein **Sattler**, der auch das Schmiedegewerbe angemeldet hat, zum **Wagenbau** berechtigt ist.

2950. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 56).

Der Statth. wurde anläßlich der Frage, ob ein **Sattler** auf Grund der bestehenden alten Uebung berechtigt sei, gepolsterte Wagen vollständig herzustellen und zu diesem Zwecke auch die **Schmiedearbeiten** an neuen Wagen selbst zu verrichten oder derartige Reparaturen vorzunehmen, und zu diesem Zwecke Schmiedegehilfen zu halten, Nachstehendes bemerkt (im Auszuge): Angesichts der einander vollständig widersprechenden Darstellungen der Gen. über das Gewerberecht der Sattler hielt die K. die Veranstaltung einer Expertise für das richtigste Mittel, um eine

Grundlage für eine eingehende Aeußerung zu schaffen. Diese Expertise war von je drei Experten der Gen. der Sattler, der Huf- und Wagenschmiede und der Wagner beschickt, und waren die Gen. ersucht worden, als Experten Persönlichkeiten zu entsenden, welche die in der Frage maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse in der Zeit vor dem 15. September 1883 aus eigener Anschauung kennen. Die Gen. der Sattler wurde insbesondere aufgefordert, den von ihr angebotenen Beweis durch Meister, welche vor dieser Zeit ihr Gewerbe unter Mithilfe von Schmiedegehilfen betrieben haben, anzutreten. Dieser Beweis wurde von Seite des Vorstehers der Sattlergen. in der Weise zu führen versucht, daß er eine Reihe von Sattlerfirmen namhaft machte die vor dem 15. September 1883 Wagner- und Schmiedegehilfen gehalten hätten; dieser Behauptung wurde jedoch von mehreren älteren Experten der Wagner und Wagenschmiedegen. theilweise widersprochen, theilweise dieselbe dahin richtiggestellt, daß diese Firmen keine handwerksmäßigen Sattlereien, sondern einfache oder landesbefugte Wagenfabriken gewesen seien, denen damals wie heute die Vereinigung aller zur Herstellung eines Wagens nothwendigen Arbeiten zugestanden sei. Der Sattler aber sei seit jeher nur berechtigt gewesen, die Sattlerarbeit, das ist Polsterung, Lederüberzüge &c., am Wagen anzubringen, ebenso wie der Wagner auf die Herstellung des hölzernen Rohbaues, der Schmied auf die Herstellung des eisernen Wagenunterbaues angewiesen sei, ohne daß eines von diesen Gewerben berechtigt wäre, Gehilfen des anderen zu halten und Arbeiten desselben auszuführen. Dieser Anschauung pflichteten auch die übrigen beiden Experten der Sattlergen. bei, die insbesondere hervorhoben, daß anderenfalls ja auch den Wagnern und Wagenschmieden das Halten von Sattlergehilfen nicht verwehrt werden könnte. Was die Uebernahme von Bestellungen auf Wagen betrifft, so waren alle Experten darüber einig, daß im Sinne der bestehenden gewerbegesetzlichen Bestimmungen sowohl den Sattlern, als auch den Wagnern und Wagenschmieden das Recht zuerkannt werden müsse, Bestellungen auf ganze Wagen zu übernehmen, daß sie jedoch gehalten seien, jene Arbeiten daran, die nicht in ihre Gewerbebefugnis fallen, durch den dazu berechtigten Gewerbetreibenden ausführen zu lassen, so z. B. der Sattler die Schmiedearbeiten durch den Wagenschmied, die Wagnerarbeiten durch den Wagner. Gehilfen der anderen am Wagenbau betheiligten Gewerbe zu halten und alle Arbeiten derart selbst durchzuführen, sei keinem der drei Gewerbe gestattet. Das Ergebniß dieser Expertise stimmte vollkommen mit einem früheren Gutachten der K. überein (siehe Nr. 899). Die K. hat ihren damaligen Ausführungen über den Umfang der Gewerberechte der Sattler, die sich auf die Gutachten einer Reihe von Gen. auch des flachen Landes stützten, nichts hinzuzufügen.

2951. St. E. der **niederösterr. Statth.** v. 14. VII. 1894, Z. 49.166.

Ueber die Frage, ob ein **Sattler** auf Grund der bestehenden alten Uebung berechtigt sei, gepolsterte Wägen vollständig herzustellen,

und zu diesem Zwecke auch die **Schmiedearbeiten** an neuen Wägen selbst zu verrichten, oder derartige Reparaturen vorzunehmen und hierzu Schmiedgehilfen zu halten, hat die Statth. nach Einvernehmen mit der n. ö. H. u. GK. (s. Nr. 2950) im Grunde des § 36, al. 2 des G. G. zu entscheiden befunden, daß ein Sattler nicht berechtigt ist, gepolsterte Wägen vollständig herzustellen und zu diesem Zwecke auch Schmiedearbeiten, sei es an neuen Wägen, sei es bei Gelegenheit von Reparaturen selbst zu verrichten und hierzu Schmiedgehilfen zu halten, sondern verbunden ist, die Schmiedearbeiten an den von ihm zum Baue oder zur Reparatur übernommenen Wägen durch einen befugten Wagenschmied vornehmen zu lassen.

2952. St. E. der **steiermärkischen Statth.** v. 23. XI. 1894, Z. 30.705 ex 94 (an den Stadtrath in Graz).

Die Statth. findet über das Ansuchen des Sattlermeisters G. K. um die Feststellung des Umfanges seiner Gewerbeberechtigung in analoger Anwendung des § 36 G. N. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz zu entscheiden, G. K. sei als Besitzer des im Vormerkbuche des Stadtrathes in Graz unter der Bezeichnung **Sattlergewerbe** eingetragenen, laut Bescheides des Grazer Magistrates vom 27. December 1832, Z. 12.098, als verkäuflich erklärten Gewerbes nicht berechtigt, handwerksmäßige **Wagner-** und **Wagenschmiedarbeiten** auszuführen und Hilfsarbeiter der betreffenden Gewerbe zu halten, beziehungsweise Wagen vollkommen herzustellen. Die Statth. ist hierbei von der Erwägung geleitet, daß dem Sattler, dessen Gewerbe an sich betrachtet gemäß seiner Bezeichnung zunächst nur die Umgestaltung und Verarbeitung von Leder behufs Herstellung verschiedenartiger Utensilien zum Zwecke des Reitens und Fahrens umfaßt, die vollkommene Herstellung von Wagen auch aus dem Titel des § 37 G. N. nicht zugesprochen werden kann, weil ein fertiger Wagen das Product des Zusammenwirkens mehrerer selbstständiger Gewerbe ist, deren Erzeugnisse lediglich in Halbfabrikaten, beim Sattler speciell in den Lederbestandtheilen und den dazu gehörigen Polsterungen bestehen.

2953. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 63).

Ueber Frage der B. H. Oberhollabrunn, ob ein **Sattler** berechtigt ist, auf den von ihm angefertigten oder reparirten Wagen **Inschriften** anzubringen, bemerkte die K. Nachstehendes: „Ueber diese Frage wurden einvernommen: die Gen. der Sattler, der Anstreicher und Wagenlackirer, der Schilder- und Schriftenmaler, sämmtlich in Wien, dann die Allgemeine Gewerbegenossenschaft Oberhollabrunn. Diese Gen. bejahen die erwähnte Frage in dem Sinne, daß es auf dem flachen Lande meist keine Anstreicher, beziehungsweise Schilder- und Schriftenmaler gebe, welche die Anbringung der Inschriften auf Wagen vornehmen könnten, daß man daher dem Sattler jene Arbeiten zugestehen müsse. Anders in Wien und in größeren Städten, wo besondere Gewerbe der Schriftenmaler existiren; hier gebühre diesen allein die Vornahme der in Rede stehenden Malerarbeit. Die K. glaubt diese Auffassung, entsprechend ihrer schon öfters vertretenen Ansicht, dahin

präcisiren zu sollen, daß in allen jenen Orten des flachen Landes, wo neben dem Sattler kein Schriftenmaler ansässig ist, ersterem das Recht zugesprochen werden muß, Inschriften auf selbsterzeugten, beziehungsweise reparirten Wagen anzubringen; befindet sich jedoch im Orte ein Schriftenmaler, so wird dieser allein zu jener Verrichtung befugt sein. In keinem Falle darf jedoch der Sattler Inschriften auf nicht selbstverfertigten Wagen anbringen.

2954. St. E. der **böhmischen Statth.** v. 29. VI. 1888, Z. 45.614.

Betreffs der Eingriffe, welche seitens der **Sattler** in die Berechtigungssphäre der **Tapezierer** stattfinden, erklärt die Statth., daß den Gegenstand des Gewerbebetriebes des Ersteren die Verfertigung von Satteln, Kummeten, Pferdegeschirr, beziehungsweise von ganzen Wägen und die Vornahme von Reparaturen an derlei Gegenständen bildet, und daß sonach, insoferne dabei Polsterungen und selbst Stoffüberzüge vorkommen, die Vornahme dieser letzteren Arbeiten denselben nicht verwehrt werden könne, weil sie zur gebrauchsfertigen Herstellung ihrer Erzeugnisse unumgänglich nothwendig seien. Dagegen könnten die bezeichneten Gewerbeinhaber zur Vornahme reiner Tapeziererarbeiten ohne Vereinigung derselben mit den Gegenständen ihres Gewerbebetriebes als berechtigt nicht angesehen werden.

2955. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 30. X. 1895, P. 30, Z. 10.128).

Der Statth. wurde in Erledigung der Note vom 8. August 1895, Z. 123.252, das Gutachten, betreffend die Verwandtschaft des **Riemer-** und **Sattler-**Gewerbes mit dem **Tapezierer-** und **Wagenlackirer-**Gewerbe, dahin erstattet, „daß nach hierortiger Anschauung das Wagenlackiren, namentlich in kleineren Orten, als ein Nebengewerbe der Sattler zu betrachten ist, welches die Sattler auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung auszuüben befugt sind, ohne daß die Ertheilung einer Dispens im Sinne des al. 6, § 14 G. O. von Nöthen wäre. Aehnlich verhält es sich mit einer Reihe von Tapeziererarbeiten, die ohneweiters als in den Berechtigungsumfang der Sattler fallend zu bezeichnen sind. Sobald jedoch das Tapezierergewerbe als solches in Betracht kommt, wird es von dem Sattlergewerbe zwar wohl zu unterscheiden sein, aber jedenfalls als mit diesem verwandt bezeichnet werden können.

2956. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 6. XI. 1893, P. 17, Z. 840).

Ueber die Frage der B. H. Wolfsberg, ob **Sattlermeister** befugt sind, mit **Rohleder** Handel zu treiben, wurde erwidert: Rohleder heißen die ungegerbten Häute, der Handel mit denselben steht dem Erzeuger derselben frei. Ein gewerbemäßiger Betrieb mit fremden Häuten steht aber Jedem zu, der ihn bei der Gewerbebehörde angemeldet hat. Der Sattler, dessen Gewerbeschein blos auf das Sattlergewerbe lautet, ist zum gewerbemäßigen Handel mit Rohleder nicht berechtigt.

2957. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 18. VI. 1895, P. II, Z. 5, Nr. 655).

„Die B. H. Zell am See hat an die K. die Anfrage gerichtet, ob ein **Sattler** zum Verkaufe von **Geschirrsträngen aus Hanf** befugt ist, beziehungsweise ob hierin ein Eingriff in die Rechte des Seilers gelegen ist. Hierüber wurde folgendes Gutachten erstattet: Zugstränge bilden einen Geschirrbestandtheil, stehen in innigem Zusammenhange mit den Erzeugnissen des Sattlergewerbes und werden zur vollkommenen Herstellung von verkaufsfähigen Producten dieses Gewerbes benöthigt. Der Sattler hat daher auch Geschirrstränge aus Hanf immer unbeanständet am Lager geführt, und man wird ihm den Verkauf solcher Stränge im Interesse seines Gewerbes wie des Bedarfes des Publicums mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 37 der G. O. umso weniger verwehren können, als er ja ohnehin in den meisten Fällen die Stränge bei dem Seiler anfertigen lassen wird, und dem Letzteren demnach daraus kaum ein Schaden erwachsen dürfte, wenn der Sattler in der Lage bleibt, den Bedarf des Landmannes und Fuhrwerksbesitzers ohne Verzug selbst decken zu können.

Schächter.

2958. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 12. III. 1894, P. II).

Der B. H. Göding wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß zufolge einer V. G. E. vom 25. Februar 1876, Z. 2290, die Ausübung der **Schächterei** bei den Israeliten nicht als ein Gewerbe, sondern als ein ritueller Cultusgebrauch anzusehen ist.

Schafwollwaaren-Erzeuger.

2959. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 30. XII. 1893, P. VII b).

Ueber die Anfrage der B. H. Bludenz, ob ein **Schafwollwaaren-Fabrikant** auf Grund seines Gewerbescheines, ausgestellt für den Betrieb der Schafwollspinn- und Tuchfabrik, der Färberei und Appretur auch zum Handel der aus seinen selbsterzeugten Stoffen verfertigten **Mäntel** und Havelofs berechtigt sei oder ob fraglicher Handel als ein separates Gewerbe aufzufassen ist und es hierzu eines eigenen Gewerbescheines bedarf, wurde Folgendes bemerkt: „Die letztere Frage ist ohne Bedenken zu bejahen. Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß der Erzeuger seine Waaren und auch die gleichen, von ihm nicht verfertigten in den Handel bringen kann, ohne einen auf den Handel mit diesen lautenden Gewerbeschein zu besitzen. Demnach könnte der betreffende Fabrikant Schafwollstoffe, wenn er sie auch nicht selbst erzeugt hat, auf Grund seines gegenwärtigen Gewerbescheines in den Handel bringen. Anders liegt die Frage aber, wenn der Betreffende einen Handel mit einer Kategorie Waaren treiben will, die er überhaupt nicht erzeugt, und dies ist hier der Fall, was daraus hervorgeht, daß der Betreffende auf Grund seines dermaligen

Gewerbescheines zwar nur den Schafwollstoff, damit aber ein vollkommen verkaufsfertiges Product erzeugt. Dieses wird durch die Verarbeitung zu Mänteln in eine ganz andere selbstständige Handelswaare umgewandelt, und nur wenn der Betreffende zur Herstellung dieser letzteren berechtigt wäre, müßte ihm auch der Handel mit derselben ohne Weiteres zugestanden werden. Nachdem dies nicht der Fall ist, muß der betreffende Fabrikant zum Handel mit fertigen Mänteln und Havelots, wenn sie auch aus den von ihm selbst erzeugten Stoffen angefertigt werden, einen besonderen Gewerbeschein lösen.

Schilder- und Schriftenmaler.

2960. St. E. der **galizischen Statth.** v. 9. III. 1894, Z. 18.038.

In Berücksichtigung des Recurses des M. A. aus Przemysl gegen die Entscheidung der B. H. Przemysl vom 25. VIII. 1891, Z. 18.860, womit Recurrent wegen Uebertretung der G. N. durch unrechtmäßige Lieferung von Metallschildern verurtheilt wurde, cassirt die Statth. diese Entscheidung und befreit gleichzeitig den Recurrenten von Schuld und Strafe, da der dem M. A. von der B. H. ertheilte Gewerbeschein vom 18. VI. 1880, Z. 2503 auf **Schildermalerei** und Ausführung von Lackirarbeiten denselben nach dem angenommenen Brauche zur Lieferung von **Metallschildern** berechtige. Wie die vom Magistrate der Stadt Przemysl v. 21. I. 1892, Z. 22.390/91 erstattete Relation, sowie die durch M. A. dem Recurse de praes. 14. September 1891, Z. 30.225 beigelegten Correspondenzen bezeugen, führt der Recurrent die bei ihm bestellten Metallschilder in der Weise aus, daß er die einzelnen zusammengesetzten Theile vorerst den hierzu berechtigten Fabrikanten übergibt und sie erst dann gemäß der Bestellung adaptirt, d. i. sie bemalt und lackirt, wozu er als Maler und Lackirer berechtigt ist. Auf diese Weise finirt M. A. auf Grund seines Gewerbescheines die bestellte Waare, deren einzelne zusammenlegbare Theile competente Fachleute ausgeführt haben. Dieses Vorgehen entspricht auch der allgemein angenommenen Gewohnheit, da das z. B. Schilder benöthigende Publicum (wie im vorliegenden Falle) dieselben nicht eigens beim Gießer oder Buchstabenschnitzer 2c. bestellt und sie erst dann dem Schildermaler zur Bemalung, Lackirung und Finirung übergibt, sondern aus Bequemlichkeit und um Kosten zu ersparen, sowie um sich den gehörigen Ausführungen zu versichern, sich direct an diesen Gewerbsmann wendet, welcher in letzter Reihe die ganze Arbeit, welche im Bedarfsfalle in seinem Auftrage von competenten Fachleuten ausgeführt wird, beendigt.

2961. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 21. V. 1894, P. II, Z. 2184).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin ertheilt, daß das **Schriftenmaler-** und Vergolder-Gewerbe als verwandte anzusehen sind.

Schleifer.

2962. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 31. X. 1893, P. III).

Ueber die Note des Stadtrathes Graz um Bekanntgabe der Grenze zwischen den Gewerbsrechten der **Grob**- und der **Feinschleifer** erstattete die K. folgendes Gutachten: „In Angelegenheit eines beim Stadtrathe Graz anhängigen Gesuches erscheint es diesem nothwendig, zu wissen, wo die Grenze zwischen dem freien Grobschleifer- und dem handwerksmäßigen Feinschleifergewerbe liegt, beziehungsweise wo beim Scheren-, Messer- und Rasirmesserschleifen, dann beim Schleifen chirurgischer Instrumente das Feinschleifergewerbe beginne und die Grobschleiferei aufhört. Die Gen. der Feinzeug-, Zirkel- und Messerschmiede in Graz äußert sich dahin, daß die genannten Arbeitsverrichtungen dem Feinschleifer, Messerschmiede und Erzeuger chirurgischer Instrumente zustehen, während der Grobschleifer Hacken, Stroh- und Wiegmesser, Feilen, Maschinenbestandtheile u. dergl. schleife. Der Schleifstein des Feinschleifers hat einen Durchmesser von höchstens 1 Meter, der des Grobschleifers von 1 bis 3 Metern; ersterer lauft in Körnern, letzterer in Lagern. Der Feinschleifer polirt seine Waaren nach dem Schleifen, der Grobschleifer nicht. Dieser benützt zum Festhalten des zu schleifenden Gegenstandes an dem Steine einen sogenannten Reiter, jener hält den Gegenstand in freier Hand. Die K. schließt sich diesem Gutachten an.

Schlosser.

2963. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 12. III. 1894, P. II, Z. 1215).

Der Statth. wurden Gutachten dahin erstattet, daß das Recht zum **Abgießen** von **Bleiplatten** einem **Schlosser** nur insoferne zugestanden werden kann, als es behufs Ausführung von eigentlichen Schlosserarbeiten nothwendig ist.

2964. **L. E.** der **schlesischen L. R.** v. 1. VIII. 1895, Z. 13.639 (an die B. H. Teschen).

Die Erzeugung und Montirung von **Blitzableitern** ist bisher weder unter die concessionirten Gewerbe eingereiht, noch auch an eine Bewilligung der Landesstelle gebunden; die Aufstellung von Blitzableitern bedarf dagegen nach § 16 lit. d der schlesischen Bauordnung vom 2. Juni 1883 (schles. G. u. V. Bl. Nr. 25) einer von der Baubehörde zu ertheilenden Baubewilligung. Die Aufstellung, respective Montirung der Blitzableiter hat sohin nach der Vorschrift der Bauordnung unter der Leitung des zur Ausführung von Hochbauten berechtigten Bauführers zu erfolgen, welcher für die den wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechende Herstellung verantwortlich ist und von der Baubehörde controlirt wird, während der den Blitzableiter anfertigende und aufstellende Gewerbsmann nur nach der Weisung und unter der Leitung des Bauführers arbeitet. Der **Schlossermeister** ist als ein kraft seiner Gewerbeberechtigung zur Ausführung solcher Arbeiten be-

fugter Gewerbsmann anzusehen, so daß für ihn jede Ursache entfällt, das Gewerbe der Erzeugung und Montirung von Blitzableitern separat anzumelden.

2965. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 21. Juni 1894, II. B., P. 5).

Ueber die Anfrage der B. H. Brixen, ob die **Schlosser** zur Anfertigung von **Closets** berechtigt sind, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Die im vorliegenden Falle in Frage kommenden Closets sind aus Eisenblech und theilweise aus Gußeisen construirt. Die einzelnen Theile sind nicht gelöthet, sondern mit Nieten und Schrauben an einander befestigt. Die Arbeit mit Nieten und Schrauben steht ohne Zweifel dem Schlossergewerbe zu, jedoch können auch Kupferschmiede, namentlich wenn sie das Wasserinstallationsgewerbe gleichzeitig betreiben, solche Arbeiten ausführen."

2966. H. u. G. K. **Wien** (Prot. v. 18. XII. 1895, P. 54).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk, ob die Herstellung von **Brandzeichen** in Form von Buchstaben und Ziffern als ein freies oder als ein Theil des handwerksmäßigen **Schmiede- oder Schlossergewerbes** anzusehen sei, bemerkte die K. Nachstehendes: „Nach den gepflogenen Erhebungen will der Gewerbeanmelder diese Brandzeichen, welche zumeist zur Ausführung von Faßbränden in Brauereien dienen, aus Gittereisen herstellen, in das die Buchstaben, Ziffern und Zeichen gemeißelt werden, und sie an einem geschmiedetem, mit einem hölzernen Griffe versehenen Stiele mit Schrauben befestigen. Auf Grund dieser Erhebungen hat die K. die Wiener Schlossergen. um eine Aeußerung über die vorliegende Frage und, falls diese Thätigkeit als zum Schlossergewerbe gehörig angesehen werden sollte, speciell darüber ersucht, ob und eventuell welche hiesigen Schlossermeister die Erzeugung von Brandzeichen ausüben. Die Gen. sprach ihre Ansicht dahin aus, daß die Herstellung von Brandzeichen als ein Bestandtheil des Schlossergewerbes anzusehen sei, weil die zu ihrer Ausführung nothwendigen Kenntnisse nur durch Erlernung des Schlossergewerbes erlangt werden könnten. Die Frage, welche hiesigen Schlosser sich mit der Anfertigung von Brandzeichen befassen, beantwortete die Gen. mit der Erklärung, daß dieselben von jedem Schlosser, der einen Auftrag hierzu erhält, ohne Bestellung aber von jenen Schlossern hergestellt werden, die sich mit der Verfertigung von Werkzeugen u. s. w. befassen. Es ist nun allerdings als richtig anzuerkennen, daß die Fertigkeiten des Schlossers zur Herstellung von Brandzeichen aus Schmiedeeisen nöthig sind. Die Schlossergen. läßt aber in ihrem Gutachten den Umstand ganz unberücksichtigt, daß Brandzeichen auch von Gußeisen hergestellt werden, was einem Schlosser ganz unmöglich ist, und woraus doch folgt, daß diese Erzeugung nicht allein Bestandtheil des Schlossergewerbes, sondern auch der Eisengießerei sein kann. Nachdem aber letztere nicht als handwerksmäßig erklärt worden ist, so könnte die Erzeugung gußeiserner Brandzeichen nur als freies Gewerbe betrachtet werden, und es würde sich nun der merkwürdige Fall ergeben, daß dieses Gewerbe als ein freies oder handwerks-

mäßiges anzusehen wäre, je nachdem dessen Inhaber die Brandzeichen von Gußeisen oder von Schmiedeeisen herstellt; erzeugt er aber beide Arten von Brandzeichen, dann würde ein und dasselbe Gewerbe sowohl ein freies, als auch handwerksmäßiges Gewerbe sein, welcher Fall in der G. O. gar nicht vorgesehen ist, da § 1 lautet: „Die Gewerbe sind entweder freie oder handwerksmäßige Gewerbe, oder concessionirte Gewerbe.“ Da es ferner auch nicht zulässig erscheint, ein Gewerbe mit der Beschränkung auf die Verwendung eines bestimmten Materiales zu ertheilen, der Erzeuger von Brandzeichen daher sowohl Guß- als Schmiedeeisen oder ein anderes Material anwenden, sohin Gießerei- und Schlossereiarbeit vereinigen darf, so gelangte die K. mit Nothwendigkeit zu der Ansicht, daß dieses Gewerbe als ein selbstständiges aufzufassen ist, das, weil es nicht in die Liste der handwerksmäßigen Gewerbe aufgenommen wurde, als freies Gewerbe zu bezeichnen ist.“

2967. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. IV. 1894, P. 38).

Ueber die Frage, ob ein **Schlosser** berechtigt sei, **Dacharbeiten** aus Schwarzblech, das **Anstreichen** von Dächern und Rinnen, ferner das Löthen von Rinnen und Gießkannen, unter welch letzteren ein Apparat zum Weinfüllen verstanden wird, auszuführen, wurde der V. H. Krems bemerkt: „Die K. hat sich rücksichtlich der Herstellung von Arbeiten, welche die Dacheindeckung betreffen, bereits ausgesprochen (Nr. 1065—1067). Zur Herstellung eines Vordaches, das gewöhnlich auf Eisenstützen ruht, ist der Schlosser zunächst berechtigt. Was das Anstreichen der Dachrinnen betrifft, so entspricht es der bestehenden Uebung, daß dasselbe durch den Verfertiger der Rinnen vorgenommen wird, es ist daher der Schlosser zum Anstreichen der selbstgefertigten Rinnen aus Eisenblech berechtigt. Zum Löthen von Dachrinnen ist der Schlosser nicht berechtigt, da Rinnen aus Eisenblech nicht gelöthet, sondern genietet werden, die Anfertigung von Rinnen aus Zinkblech aber in die Befugnisse der Spängler fällt. Es erübrigt nun noch auf die Berechtigung zur Anfertigung der als „Gießkannen“ bezeichneten Apparate zum Weinfüllen einzugehen, welche aus einem Holzgefäß bestehen, an dessen Boden außen ein Kupferrohr von etwa 10 Centimeter Länge und 3 Centimeter Durchmesser mittelst einer Scheibe von 10 Centimeter Durchmesser angebracht ist, welch letztere durch Löthung mit dem Rohr verbunden werden muß. Die Gen. der Kupferschmiede ist der Ansicht, daß zu dieser Arbeit nur ihre Mitglieder berechtigt sind, weil es sich dabei um die Anbringung von Kupferbestandtheilen mittelst Löthung handle. Die Gen. der Spängler in Wien, sowie die Gen. der Metallarbeiter des politischen Bezirkes Krems a. D., welche von der Ansicht ausgehen, daß diese Arbeit aus Kupferblech unter Anwendung einer Zinnlöthung hergestellt wird, sprechen sich dahin aus, daß nur Kupferschmiede oder Spängler, nicht aber Schlosser hierzu berechtigt sein können. Die Wiener Schlossergen. endlich hält den Schlosser für befugt zur Herstellung dieser Arbeit, weil er häufig genöthigt wird, seine Erzeugnisse mit Messingloth zu löthen, und die K.

kann sich dieser Ansicht nur anschließen, wenn es sich bei der Herstellung solcher Gießkannen thatsächlich nicht um eine Zinnlöthung, welche nur Spänglern oder Kupferschmieden zusteht, sondern um die Anwendung einer harten (Messing-) Löthung handelt, zu welcher ein Schlosser berechtigt ist."

2968. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 22. VII. 1895, P. 39, Z. 424).

Auf die Frage der Gewerbegenossenschaftsvorstehung in Obervellach, ob ein **Schlosser** berechtigt sei, **Dächer**, Vorsprungs- oder Feuermauern und Dacherker mit Blech einzudecken, sowie Ablaufschläuche anzufertigen und zu beseitigen, wird erwidert, daß alle Arbeiten aus Weiß-, Zink- und Messingblech grundsätzlich, im Besonderen aber auch das Eindecken von Dächern, Vorsprungs- oder Feuermauern, dann die Anfertigung von Ablaufschläuchen und Röhren in den Berechtigungsumfang des Spänglergewerbes fallen, und daß kraft Herkommens den Schlossern nur die Anfertigung von genieteten Röhren aus Schwarzblech oder verzinktem Schwarzblech gestattet ist.

2969. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 30. X. 1895, P. 19, Z. 10.008).

Der Statth. wurde in Erledigung der Note vom 31. Juli 1895, Z. 112.673, über die Frage, ob die **Eisendreherei** als ein mit dem **Schlossergewerbe** verwandtes Gewerbe anzusehen sei, das Gutachten dahin erstattet, daß nach hierseitiger Auffassung das Eisendrehergewerbe nicht als ein selbstständiges handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen ist, sondern daß dasselbe einen Theil der im Schlossergewerbe enthaltenen gewerblichen Befugnisse ausmacht.

2970. H. u. GK. **Laibach** (Prot. v. 25. X. 1895, Z. 1387).

Der L. R. wurde über die Anfrage, ob nur **Schlosser** oder nur Schmiede zur Anfertigung von **Eisenschließen**, wie solche bei Bauten in Verwendung treten, befugt sind, oder ob beiden diese Arbeiten zufallen, folgendes Gutachten abgegeben: „Die Anfertigung von Eisenschließen, wie solche bei Bauten in Verwendung treten, haben seit jeher Schlosser und Schmiede besorgt. Dies haben auch Innungsordnungen aus dem 18. Jahrhunderte festgesetzt und die Anfertigung von Schließen für Gebäude als eine sowohl den Schlossern, als auch den Schmieden zustehende Arbeit erklärt. Dies hat auch das M. d. J. ausgesprochen (siehe Nr. 1034). In diesem Sinne gaben auch, soweit es der K. bekannt ist, die Gen. in anderen Ländern ihre Aeußerungen ab. In Krain selbst, wo insbesondere seit der Erdbebenkatastrophe die Mauerschließen in großen Mengen erzeugt werden, fertigen diese anstandslos nach altem Gebrauch Schlosser und Schmiede an.

2971. **L. E.** der **krainischen L. R.** v. 5. XI. 1895, Z. 13.109.

Die L. R. hat über die Berufung des befugten **Schlossermeisters** J. L. ein von der B. H. Stein gegen den Genannten auf Grund des § 11 G. O. wegen Anfertigung von **Eisenschließen** gefälltes Straferkenntniß

aufgehoben, da befugte Schlosser zur Anfertigung von Eisenschließen berechtigt sind.

2972. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 7. II. 1894. P. 38).

In Beantwortung der Frage, ob das **Gelbbrennen** innerhalb des Umfanges der Gewerbsrechte der **Schlosser** gelegen ist, wurde dem magistratischen Bezirksamte für den XIII. Bezirk Nachstehendes erwidert: „Die K. hat über diese Frage die Wiener Schlossergen. einvernommen, welche sich dahin äußerte, daß die Galanterieschlosser viele ihrer Arbeiten in Messing ausführen, hierzu auch vollkommen berechtigt sind und daher auch zum Gelbbrennen befugt sein müssen. Die K. pflichtet dem bei, glaubt aber zur besseren Beurtheilung des speciellen Falles hinzufügen zu sollen, daß beim Betriebe des Schlossergewerbes, welches fast ausschließlich Eisen verarbeitet, das nur zur Beizung des Messings dienende Gelbbrennen überhaupt schon sehr selten eintritt, fast nie aber bei einem Schlosser vorkommt, der sich größentheils mit Reparaturarbeit befassen will, wie dies in vorliegendem Falle durch das Marktcommissariat constatirt wurde."

2973. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 22. VII. 1893, P. 42, Z. 491).

Ueber die Anfrage der B. H. zu Wolfsberg, ob ein **Schlossermeister** berechtigt ist, Reparaturen, Umgestaltungen und Brüniren von **Gewehren** vorzunehmen, ohne seine Gewerbebefugnisse zu überschreiten, wurde erwidert, daß in Uebereinstimmung mit dem Wortlaute der Gewerbebenennung, dann aber auch aus Sicherheitsrücksichten die Reparaturen und Umgestaltungen bei Gewehren den damit vertrauten Büchsenmachern zuzuweisen sind, und daß dort, wo ein Büchsenmacher ansässig ist, demselben auch das Brüniren der Gewehre ausschließlich zusteht, daher ein Schlosser bei Ausführung der erwähnten Arbeiten seine Gewerbebefugnisse überschreitet.

2974. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 29. I. 1895, P. XVII, Z. 4421).

Ueber die Anfrage der Statth. bezüglich der Berechtigung der **Schlosser** zur Vernietung von **Kochtöpfen** erstattete die K. folgendes Gutachten: „Wenngleich in der Fragestellung nicht zum Ausdrucke gelangt, aus welchem Materiale die vom Schlossermeister J. G. in W. ausgebesserten Kochtöpfe erzeugt sind, so ist dieser Umstand unter der Voraussetzung, daß das betreffende Verfahren im gegebenen Falle richtig und unzweifelhaft als Nietung zu bezeichnen war, nach Ansicht der K. nicht von Belang. Im allgemeinen gilt nämlich der Grundsatz, daß jeder Gewerbetreibende nur zur Ausbesserung solcher Erzeugnisse berechtigt ist, deren Neuherstellung ihm zusteht. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Abgrenzung der Gewerberechte zwischen den Schlossern und den Spänglern. Ob die ausgebesserten Töpfe ursprünglich Schlosser- oder Spänglerarbeit sind, ist nicht ersichtlich. Hierbei kommt nun zu berücksichtigen, daß der Schlosser im Allgemeinen in Schwarz- oder Eisenblech arbeitet, das genietet und gefeilt

wird, während der Spängler seine Erzeugnisse aus Weiß-, Zink- und Messingblech verfertigt und Schwarzblech nur insoweit verwendet, als es so dünn gewalzt ist, daß es gebogen, gefalzt und gelöthet werden kann. Der Unterschied in den von beiden Gewerben ausgeübten Vorrichtungen liegt eben darin, daß der Schlosser nur nietet, während der Spängler meist nur löthet. Ist nun in der gegebenen Fragestellung der Ausdruck „vernieten" richtig gewählt, dann dürfte es sich um Kochtöpfe aus starkem Schwarzblech handeln und dann kann über die Berechtigung des Schlossers zur Vernietung derselben kein Zweifel bestehen. Die Schlosserinnung in Graz und die Gen. der Metallgewerbe in Marburg und in Cilli äußern sich übereinstimmend dahin, daß dem Schlosser das Vernieten von Kochtöpfen zusteht. Dem widerspricht die Aeußerung der Gen. der Metallgewerbe in Pettau nicht, wenn sie sagt, daß zum Vernieten von Kochtöpfen jeder Metallarbeiter berechtigt ist, der es trifft. Nachdem von der Gen. der Spängler in Graz ein Gutachten nicht einlangte, wurde ein Fachmann in dieser Frage mündlich einvernommen. Dessen Aussage ging dahin, daß hinsichtlich so geringfügiger Arbeiten, wie es die Ausbesserung von Kochtöpfen ist, bei der nichts verdient wird, eine gewerberechtliche Abgrenzung keine praktische Bedeutung haben kann. Da auch diese Aussage der bezüglichen Berechtigung des Schlossers nicht entgegensteht, ist die K. der Ansicht, daß der Inhaber eines Schlossergewerbes nach dem Inhalte des ihm auf den Betrieb des genannten Gewerbes ausgefertigten Gewerbescheines in gleicher Weise wie der Spängler berechtigt sei, Kochtöpfe zu vernieten.

2975. St. E. der **steiermärkischen Statth.** v. 19. IV. 1895, Z. 9965, an die B. H. in Marburg.

Die Statth. findet anläßlich des d. a. gegen den Schlosser J. G. wegen angeblichen unbefugten Betriebes des Spänglergewerbes eingeleiteten Strafverfahrens gemäß § 36 G. N. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz, zu entscheiden, daß der Genannte nach dem Inhalte des ihm von der B. H. ausgefertigten, auf den Betrieb des **Schlossergewerbes** lautenden Gewerbescheines in gleicher Weise wie ein Spängler berechtigt ist, **Kochtöpfe** zu vernieten.

2976. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 31. X. 1893, P. X).

Ueber den Erlaß der Statth., ob die Erzeugung von **eisernen Kühlpfannen**, Braupfannen, Reservoirs, Malzdarren und eisernen Dachconstructionen einen Bestandtheil des **Schlossergewerbes** bilde, allfällig unter welche andere Gewerbsberechtigung diese Beschäftigung zu begreifen sei, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Die Aeußerung der Schlosser- und Sporerschmied-Innung in Graz bezeichnet die Erzeugung von Malzdarren, Malzheizungen und Bierkühlen als Gewerbszweige der Schlosserei, während die Erzeugung von Bier- und Braupfannen dem Kesselschmiede zustehe. Jedenfalls sei der Gesuchsteller zur Herstellung von Pfannen und Reservoirs befähigt. Die K. ist sohin der Ansicht, daß die Erzeugung von eisernen Kühlpfannen, Braupfannen und Reservoirs

zur Kessel-, beziehungsweise Rohschmiedarbeit gehöre. Die Herstellung von Malzdarren und eisernen Dachconstructionen sei dagegen im Allgemeinen keine handwerkliche Leistung im engeren Sinne, sondern falle in die constructive Thätigkeit des Ingenieurs und erfordere je nach der Art der Construction theils Schlosser-, theils Schmiede-, theils Gußarbeit und dergl.

2977. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IV. 1893, P. 63).

Die von der B. H. Amstetten an die K. gerichtete Frage, unter welches handwerksmäßige Gewerbe die **Maschinenschlosserei** zu subsumiren ist, wurde dahin beantwortet, daß die Maschinenschlosserei einen Zweig des Schlossergewerbes bildet.

2978. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 11. I. 1895, P. IV, Nr. 1564).

Ueber die Anfrage der L. R., welche Gewerbe das **Feuerungsmaschinisten-Gewerbe** in sich schließt, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Mit dem Ausdrucke: „Feuerungsmaschinist" ist ein Begriff mit feststehendem gewerbetechnischen Inhalte nicht verbunden. Es muß daher auf die Natur jener gewerblichen Verrichtungen zurückgegangen werden, welche nach der Anmeldung den Inhalt der Gewerbeberechtigung bilden sollen. Es sind dies die Herstellung übertragbarer und gemauerter Sparherde mit oder ohne Kachelverkleidung, jedoch mit Ausschluß der Erzeugung der zur Verkleidung benöthigten Kacheln und der Rauchröhre, sowie die Anlage von Warmwasserheizungen. Was zunächst die Sparherde anbelangt, so fällt deren Erzeugung und Aufstellung, je nach der Art der Arbeit und des zum Baue des Herdes benützten Materiales in die Gewerbeberechtigung der Hafner, Maurer und Schlosser. Der Hafner stellt Sparherde aus Kacheln her und ist berechtigt, bei gemauerten Herden die Kachelverkleidung zu erzeugen und anzubringen; der Maurermeister, beziehungsweise Baumeister, hat die Befugniß zur Ausführung gemauerter Heizanlagen und des gemauerten Unterbaues für Oefen und Herde; der Schlosser endlich verfertigt Oefen und Herde aus Eisen- und Schwarzblech, sowie alle zu Herden und anderen Heizanlagen benöthigten Schlosserartikel, wobei er, soferne es sich um Blech-Erzeugnisse handelt, mit dem Spängler concurrirt. Nur wird dem Maurer auch die Berechtigung nicht abgesprochen werden dürfen, gemauerte Herde mit fertig bezogenen Kacheln zu verkleiden, weil diese Verkleidung nicht als eine specifische Hafnerarbeit anzusehen ist und, nachdem Kacheln heute auch fabriksmäßig erzeugt werden, in den dem Maurer zustehenden Setzarbeiten gemäß § 37 G. O. inbegriffen erscheint. Da hiernach die Erzeugung und Aufstellung sowohl von gemauerten als tragbaren Sparherden eine Vereinigung von Maurer- und Schlosserarbeiten darstellt, so wären mit Berücksichtigung des Umstandes, daß in der Anmeldung und in dem Gewerbescheine die Erzeugung von Kacheln ausdrücklich ausgenommen und lediglich die Anbringung von Kachelverkleidungen vorgesehen ist, unter der Collectiv-Bezeichnung des Feuerungsmaschinisten-Gewerbes zunächst gewerbliche Verrichtungen zusammengefaßt, welche theils in die Befugnisse des Maurer-(Baumeister-)Gewerbes, theils in jene des Schlossergewerbes fallen. Es

müßten demgemäß die gesetzlichen Voraussetzungen für den selbstständigen Betrieb des Maurer- und des Schlossergewerbes erbracht werden. Nun ist aber das erstere Gewerbe ein concessionirtes, und schiene es bei der Beschränkung auf die Specialarbeiten zur Herstellung gemauerter Herdanlagen wohl zu weitgehend, für dieselben die Erwirkung der Concession eines Maurermeisters zu verlangen, zumal ja der Hafner zu derartigen gewerblichen Verrichtungen auch nicht erst einer Concession bedarf. Bei der immer weiter fortschreitenden Specialisirung der Gewerbe muß vielmehr dem Bedürfnisse Rechnung getragen werden, auch solche gewerbliche Thätigkeiten für sich oder in Verbindung mit anderen gewerberechtlich als selbstständige Gewerbe anzuerkennen, welche bisher nur als Bestandtheile eines oder mehrerer bereits bestehender Gewerbe ausgeübt wurden. Eine solche Nothwendigkeit ist bezüglich der Oefen- und Herdsetzer-Arbeiten vorhanden, nachdem heute fast alle Ofen- und Herdbestandtheile ohne Unterschied des Materiales fabriksmäßig erzeugt werden, und daher auch derjenige, welcher nicht zur Erzeugung dieser Artikel im Sinne der G. O. befugt ist, bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Gewerbeausübung für berechtigt zu erachten wäre, aus den fertig bezogenen Bestandtheilen Oefen und Herde zusammenzustellen und zu setzen. Es würde also auf diese Weise eine gewerbliche Thätigkeit, welche, als zur vollständigen Herstellung des gewerblichen Erzeugnisses dienend, bisher nur für eine accessorische Berechtigung jener Gewerbe angesehen wurde, die zur Erzeugung der Oefen und Herde befugt sind, auch gewerberechtlich zu einem selbstständigen Gewerbe, wie sie es thatsächlich längst geworden ist, indem zahlreiche Hafner heute überhaupt nicht mehr erzeugen, sondern nur die aus Fabriken bezogenen Bestandtheile zu Oefen und Herden zusammensetzen. Allerdings könnte dieses Ofen- und Herdsetzer-Gewerbe wieder nur als handwerksmäßiges Gewerbe qualificirt werden, weil die Anlage von Oefen und Herden im Hinblicke auf die damit verbundene Feuersgefahr und die sonstigen Sicherheits- und Gesundheitsrücksichten sowohl besondere Vorsicht als Fachkenntnisse und Fertigkeiten erfordert, welche durch Erlernung und entsprechende praktische Verwendung in dem betreffenden, beziehungsweise dem einschlägigen Gewerbe des Hafners oder Maures erworben werden müssen. Hiernach wäre bei der nachgewiesenen mehrjährigen praktischen Verwendung als Ofen- und Herdsetzer unter der Voraussetzung, daß der Anmelder die ordnungsmäßige Erlernung des Maurer- oder Hafnergewerbes ausweist, der Inhalt des angemeldeten Feuerungsmaschinisten-Gewerbes auf das Setzen von Oefen und Sparherden, beziehungsweise die Zusammen- und Aufstellung von gemauerten und tragbaren Sparherden mit Ausschluß der Erzeugung der zu den Verkleidungen erforderlichen Kacheln und aller Eisen- und Metallbestandtheile der Herde zu beschränken und die Vornahme der Erzeugungsarbeiten letzterer Art von der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Schlossergewerbe abhängig zu machen. Ebenso erscheint es nach Lage der Acten vollständig ausgeschlossen, daß das angemeldete Feuerungsmaschinisten-Gewerbe ohneweiters auch die Anlage von Warm-

wasserheizungen umfassen kann, nachdem für derartige Heizungsinstallationen mit Anwendung der M. V. vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, neben entsprechender Bethätigung in der Praxis ein Nachweis der nothwendigen technischen Fachstudien oder der Erlernung des Mechaniker-, Schlosser- oder Spänglergewerbes zu fordern wäre."

2979. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 57).

Ueber die Frage der V. H. Korneuburg, ob ein **Schlosser** und **Eisenhändler** berechtigt ist, **Nähmaschinen** zu erzeugen und sohin auch nicht selbst erzeugte zu verkaufen, äußerte sich die K.: „Die Gen. der Maschinenbauer, Mechaniker rc. in Wien erklärt die Schlosser aus dem Grunde nicht berechtigt, Nähmaschinen zu erzeugen, weil deren Erzeugung zu den Gewerbebefugnissen der Mechaniker gehöre. Dagegen wird von der Wiener Schlossergen. bemerkt, daß der Schlosser zur Erzeugung von Nähmaschinen berechtigt ist, da er die hiezu nöthigen Kenntnisse besitzt und seine Handfertigkeiten jenen des Mechanikers gleichkommen; es wird darauf hingewiesen, daß 70—80% der Arbeiter in den Nähmaschinenfabriken Schlossergehilfen sind, denen man nicht verwehren könne, Nähmaschinen herzustellen, wenn sie nach langjähriger Thätigkeit in diesem Fache sich selbständig machen wollen. Die K. muß sich in dieser Frage dem letzteren Votum anschließen, weil einerseits Nähmaschinen thatsächlich nur fabriksmäßig erzeugt werden, daher man diese Erzeugung eigentlich nur im theoretischen Sinne den Mechanikern zuschreiben könne, andererseits aber auch, weil sich die Gewerbebefugnisse der Mechaniker und Maschinenschlosser, d. i. Maschinenbauer, nicht genau abgrenzen lassen. Uebrigens spricht auch der Umstand, daß nach einem M. E. (siehe Nr. 742) sowohl der Befähigungsnachweis für das Schlosser- (insbesondere für das Maschinenschlosser- oder Maschinenbauergewerbe), als auch jener für das Mechanikergewerbe zur Ausübung des handwerksmäßig erklärten Gewerbes der Reparatur von Nähmaschinen berechtigt, dafür, beiden Gewerben das Recht zu der in Frage stehenden Erzeugung zuzusprechen. Dazu kommt, daß auf dem Lande wo häufig wohl ein Schlosser, aber kein Mechaniker besteht, die beiderseitigen Gewerberechte derselben kaum auseinander gehalten werden können. Ueber die Frage, ob Eisenhändler zum Verkaufe von Nähmaschinen berechtigt sind, äußert sich das Gremium der Wiener Kaufmannschaft dahin, daß in den Provinzen der Handel mit Nähmaschinen nicht nur von Eisenhändlern, sondern auch von Galanteriewaaren-, Spiegel- und Uhrenhändlern betrieben wird, während sich in Wien nur einzelne Eisenhändler mit dem Verkaufe von Nähmaschinen befassen. Dem entgegen sprechen sich die Gen. der Mechaniker und die Wiener Schlossergen. gegen die Berechtigung der Eisenhändler zum Handel mit Nähmaschinen aus. Es mag nun an sich richtig sein, zwar die Vermischtwaarenhändler, welche zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten Waaren befugt sind (§ 38 G. O.), nicht aber auch die Eisenhändler zum Handel mit Nähmaschinen für berechtigt zu erklären (siehe Nr. 1902). Trotzdem muß die K. auch in diesem Falle anerkennen, daß in kleinen Städten oder

auf dem flachen Lande die Handelsbefugnisse nicht so genau wie in Hauptstädten abgegrenzt werden können, weil der Handel mit manchen Artikeln, wie z. B. Nähmaschinen, den Bestand eines eigenen Geschäftsbetriebes in solchen Orten nicht sichern würde und man nicht von jedem Handelsmanne verlangen kann, daß er wegen eines von den Kunden zwar begehrten, aber nur geringen Umsatz gestattenden Artikels zu einer besonderen Gewerbeanmeldung schreiten müsse. Da die Nähmaschine zum größten Theile aus Eisen besteht, kann man sie aber auch nicht als einen Artikel ansehen, der in den Rahmen des Eisenhandels unter keinen Umständen paßt. Die K. ist daher der Ansicht, daß ein Schlosser (Maschinenschlosser oder Maschinenbauer) zur Erzeugung von Nähmaschinen, sohin auch zum Verkaufe nicht selbst gefertigter berechtigt ist, und daß Eisenhändler in kleineren Städten, sowie auf dem flachen Lande zum Handel mit Nähmaschinen berechtigt sind."

2980. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 5. III. 1894, P. 11, Z. 91).

Ueber die Anfrage der B. H. Villach, ob **Maschinenschlosser** zur Ausführung von **Schmiedarbeiten** auf Grundlage ihres Gewerbescheines berechtigt sind, wurde mitgetheilt, daß Schlossermeister W. in Nötsch durch die Herstellung von Schrauben, Nägeln, Spitzeisen, Klampfen, Schleudern und Schließen, dann durch das Schärfen von Spitzschlägeln, Belegen von Steinschlägeln sich keine Störung des Schmiedgewerbes zu Schulden kommen ließ, da die Erzeugung obiger Werkzeuge ebenso dem Schlosser wie dem Schmiede zusteht.

2981. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 22. III. 1893, P. 32).

Der Statth. wurde über die Anfrage, ob **Schlosser** zum **Beschlagen** von **Dreschflegeln** mit eisernen Ringen, sowie zur Reparatur von **Hacken** berechtigt sind, berichtet, wie folgt: „Vor Allem schritt die K. zur Einvernahme der Gen. der Schlosser, sowie der Feinzeug-, Stahl- und Messerschmiede in Wien und der Metallarbeiter im Gerichtsbezirke Korneuburg, von welchen sich die beiden Ersteren für die Einräumung der oberwähnten Befugnisse an die Schlosser ganz bestimmt aussprachen, während die letztgenannte Gen. bemerkte, daß die dortigen Schlosser derartige Arbeiten zwar im Allgemeinen ablehnen und die betreffenden Parteien an die Schmiede weisen, daß aber eine scharfe Abgrenzung der Befugnisse der beiden verwandten Gewerbe, welche so mannigfache Berührungspunkte aufweisen, unthunlich und auch nicht wünschenswerth erscheine. Die Gen. der Feinzeug-, Stahl- und Messerschmiede betonte noch insbesondere, daß die Schlosser die obgenannten Arbeiten seit jeher besorgten, während die Gen. der Schlosser darauf hinwies, daß die Schlosser zur Vornahme der bezeichneten Arbeiten schon in ihrer Eigenschaft als „Feuerarbeiter" befugt erscheinen, ganz abgesehen davon, daß — zumal am flachen Lande — der Consument geradezu darauf angewiesen ist, sich wegen einfacher oder dringlicher Reparaturen an den zunächst geeigneten Gewerbetreibenden zu wenden, und ein Schlosser in der Regel wohl viel eher anzutreffen ist als ein Zeugschmied. Auch seien die Schlosser gezwungen, derartige Arbeiten —

für welche sie in den meisten Fällen nicht einmal ein Entgelt verlangen können — zu übernehmen, weil ihnen andernfalls die Kundschaft des betreffenden Bestellers entzogen werden würde. Die K. kann sich mit diesen Anschauungen um so eher einverstanden erklären, als sie bisher stets die Ansicht vertreten hat, daß Mangels des Bestehens diesbezüglicher gesetzlicher Bestimmungen, welche den neueren Verhältnissen entsprechen würden, die Vornahme derartiger Arbeiten sowohl den Schmieden als auch den Schlossern zustehe."

2982. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 29. II. 1893, P. 43).

In Beantwortung der Frage, ob das vollständige Beschlagen von Schubkarren, sowie das Anbringen von zwei Winkeln mit 16 Schrauben an einem Komödiantenwagen in die Gewerbeberechtigung der **Schlosser** oder in die der **Schmiede** fällt, wurde der B. H. Mistelbach Folgendes erwidert: „Während die Gen. der Wiener Huf- und Wagenschmiede die diesbezüglich verlangte Aeußerung dahin abgibt, daß oberwähnte Arbeiten an Wagen und Wagenbestandtheilen seit jeher unter die Befugnisse der Schmiede gehören, wird von der Wiener Schlossergen. behauptet, daß diese Arbeiten sowohl von Schmieden als Schlossern vollkommen ausgeführt werden können, da es sich dabei nicht um eine eigentliche Wagenbeschlagarbeit, sondern um eine untergeordnete, mehr rohe Arbeit handelt, zu welcher die Inhaber beider Gewerbe befähigt sind, insbesondere aber die Schlosser, bei welchen das Anarbeiten von Eisen an Holztheilen, mögen dieselben wie immer gestaltet sein, alltäglich vorkommt. Die Baugewerbegen. des Gerichtsbezirkes in Feldsberg äußert sich dahin, daß sowohl das Beschlagen neuer Schubkarren als auch von Schubkarrenrädern mit Reifen unbedingt unter die Befugniß der Schmiede gehört, daß es aber am flachen Lande seit undenklichen Zeiten üblich sei, daß auch Schlosser solche Arbeiten bisher unbeanständet verrichten. Was aber das Anschlagen von Winkeln an Wagen betrifft, welche nicht Lastwagen sind, wo dies mit Nägeln oder Mutterschrauben geschieht, sondern Wagen, wo die Winkel und andere Beschläge in Holz eingelassen und mit Holzschrauben befestigt werden, sei dasselbe als Schlosserarbeit anzusehen, weil Schmiede in der Regel mit Holzschrauben nicht arbeiten und sich des Schraubenziehers nicht bedienen. Die K. hält die Ansicht der Gen. in Feldsberg, welche mit jener der Huf- und Wagenschmiede in Wien in der Richtung übereinstimmt, daß das Beschlagen von neuen Schubkarren und Schubkarrenrädern unter die Gewerbebefugniß der Schmiede gehört, für richtig, glaubt aber, daß dem von der Gen. in Feldsberg erwähnten Umstande, daß am flachen Lande solche Arbeiten seit jeher auch von Schlossern ausgeführt werden, Rechnung getragen werden müsse, weil die Verwandtschaft dieser beiden Gewerbe eine strenge Abgrenzung der Gewerbebefugnisse schon in Wien, um so mehr aber am flachen Lande zu einer großen Schwierigkeit erhebe. Ebenso stimmt die K. mit der Gen. in Feldsberg hinsichtlich der Befestigung von zwei Winkeln an einem Wagen, der kein eigentlicher Last-

wagen ist, vollkommen dahin überein, daß zu derselben ein Schlosser berechtigt erscheint. Im Hinblicke auf diese Erwägungen vermag die K. in der Ausführung der obbezeichneten Arbeiten durch einen Schlosser eine Uebertretung seiner Gewerbebefugnisse nicht zu erblicken.

2983. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 20. XII. 1893, P. 20).

Der B. H. Baden erwiderte die K. über die Frage der Berechtigung der **Schlosser** zur Verfertigung von **Zweispitzen und Steinbohrern** Nachstehendes: „Die Wiener Schlossergen. bejaht diese Frage, weil auch der Schlosser im Feuer arbeitet, solche Werkzeuge zur Aufstellung von Thoren und Gittern zum Selbstgebrauche anfertigt und mit dem Härten derselben besser vertraut ist als der Zeugschmied. Auch ist ein Schlosser auf dem Lande häufiger vertreten als ein Zeugschmied, daher derselbe bei momentanem Gebrauche zu dieser Arbeit herangezogen werden muß. Die Badner Schlosserinnung meint, daß zur Herstellung dieser Werkzeuge eigentlich nur die Zeugschmiede berechtigt seien, dem Schlosser aber dennoch nicht verwehrt werden könne, solche zu erzeugen, da den Schmieden auch das Recht zur Erzeugung von Schließen, Klammern und Fenstergittern zuerkannt wurde, welche Arbeit eigentlich dem Bauschlosser zukommt. Die Reparatur solcher Werkzeuge werde heute fast ausschließlich von Schlossern besorgt, da nicht an jedem Orte ein Zeugschmied sich befinde und der Schlosser auch das Härten besser ausführe als ein Huf- und Wagenschmied. Die K. kann sich nur dem Gutachten der Schlossergen. anschließen, denn die Berechtigungen der Schmiede und Schlosser müssen bei der nahen Verwandtschaft beider Gewerbe, insofern es sich um Arbeiten handelt, welche von jedem derselben in gleicher Güte und vom Schlosser schon für den eigenen Gebrauch hergestellt werden, naturgemäß zusammenfallen, und selbst aus der Aeußerung der Gen. der Huf- und Wagenschmiede in Wien, daß dort, wo kein Schmied in unmittelbarer Nähe, auch der Schlosser zur Anfertigung der genannten Werkzeuge berechtigt sei, erhellt, daß letzterer dazu ebenso befähigt ist als der Schmied. Aus diesen Gründen kann die K. ihr Gutachten nur dahin abgeben, daß zur Herstellung von Zweispitzen und Steinbohrern auch die Schlosser berechtigt sind."

2984. St. E. der **böhmischen Statth.** v. 18. VI. 1895, Z. 86.601 (an die B. H. in Raudnitz).

Die Statth. findet über den Recurs der Gewerbegen. der Schmiede, Binder und Wagner und der vereinigten Gewerbe in Raudnitz gegen den d. ä. Bescheid vom 23. VI. 1894, Z. 10.340, mit welchem anläßlich einer seitens der genannten Gen. geführten Beschwerde gegen den Schlossermeister J. E. in Raudnitz über den Berechtigungsumfang der **Schlosser** abgesprochen worden ist, den angefochtenen Bescheid wegen Incompetenz der G. B. I. Instanz außer Kraft zu setzen. Gleichzeitig findet die Statth. im Grunde des § 36 der G. O. nach Anhören der H. u. GK. in Reichenberg im Gegenstande selbst nachstehend zu entscheiden: Eine ausschließliche Berechtigung der **Schmiede** oder der Schlosser zur Vornahme von Reparaturen an

Schaufeln, Hacken, Hämmern, Brechstangen, beziehungsweise zum Schärfen solcher Werkzeuge ist bei der Verschiedenheit der hierzu nöthigen Arbeiten und den schwankenden Grenzen der Befugnisse der einzelnen Eisen bearbeitenden Gewerbszweige nicht festzustellen; es werden vielmehr nach der gegenwärtig herrschenden allgemeinen Uebung derlei Arbeiten sowohl von Schlossern als von Schmieden ausgeführt.

2985. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. XII. 1895, P. 58).

Ueber die Frage der Statth., ob für das Gewerbe der „Montirung, Reparatur und Ausfertigung von **Apparaten** für „**Kellereiwirthschaft**“ ein Gewerbeschein ausgefertigt werden kann, bemerkte die K. Nachstehendes (im Auszuge): „Mit der Note vom 17. September 1895, Z. 87.302, wurde der K. zur gutächtlichen Aeußerung der Recurs des Maschinenschlossers und Spänglers V. F. gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk übermittelt, zufolge welcher dem Genannten der Gewerbeschein für das angemeldete Gewerbe der „Montirung, Reparatur und Ausfertigung von Apparaten für Kellereiwirthschaft“ nicht ausgefertigt werden kann, da an dem Betriebe dieses Gewerbes die meisten handwerksmäßigen, sowohl Holz als Metall verarbeitenden Gewerbe betheiligt sind, und demnach der Befähigungsnachweis für das Schlosser- und Spänglergewerbe allein nicht genügt. Die Ausfertigung des Gewerbescheines könnte nur dann erfolgen, wenn für sämmtliche betheiligten Gewerbe der Befähigungsnachweis erbracht wird, oder wenn das angemeldete Gewerbe fabriksmäßig betrieben wird. Die K. hat bereits am 13. April 1895, Z. 2493, an die Gewerbebehörde I. Instanz ein Gutachten dahin erstattet, daß der Gewerbeanmelder eine Bezeichnung für sein Gewerbe wählen müsse, die dem Befähigungsnachweis entspricht, den er besitzt. Wenn nun Recurrent den Befähigungsnachweis für das Schlosser- und Spänglergewerbe erbringt, so kann er doch damit niemals mehr Gewerbebefugnisse erlangen, als eben diesen beiden Gewerben zustehen. Es kann dieses Gewerberecht allerdings auf die Herstellung von Kellereiapparaten von dem Gewerbeanmelder beschränkt, aber niemals auf andere Gewerbe ausgedehnt werden, die einen speciellen Befähigungsnachweis erfordern. Der § 37 kann demnach nur die Wirkung haben, daß dem Gewerbeinhaber das Recht zusteht, alle, die vollkommene Herstellung solcher Erzeugnisse betreffenden Arbeiten auszuführen, welche in Ausübung eines durch den Befähigungsnachweis erworbenen Gewerberechtes entstanden sind. Aber keineswegs berechtigt der Befähigungsnachweis für das Schlosser- und Spänglergewerbe auch zur Ausübung aller anderen handwerksmäßigen Gewerbe, die einen Artikel erzeugen, der in der Schank- oder Kellerwirthschaft Verwendung findet. Nach den Intentionen der G. N. darf die Verpflichtung zum Nachweis der Befähigung nicht dadurch umgangen werden, daß eine Gewerbebezeichnung gewählt wird, die sich auf eine aus verschiedenartigen Gegenständen bestehende Waarenkategorie erstreckt. Wenn auch Recurrent darauf hinweist, daß sein Gewerbe nur das Montiren, Repariren und Ausfertigen fremder Erzeugnisse bezwecke,

so muß entgegnet werden, daß dieses Gewerbe sich mindestens als ein Reparaturgewerbe darstellt, zu dessen Ausübung immer das Recht der Erzeugung dieser Gegenstände erforderlich ist. Anderenfalls könnte Jemand durch Anmeldung des Gewerbes der „Reparatur von Taschenuhren", wenn dieses als freies Gewerbe behandelt würde, dasselbe Gewerberecht erlangen wie der Uhrmacher, der den Befähigungsnachweis erbringen muß, da letztere bekanntlich auch keine Taschenuhren erzeugen, sondern nur repariren. Die Ertheilung von Gewerbescheinen für Reparaturgewerbe als freie Gewerbe wäre schon deshalb unzulässig, weil eine Controle über die strenge Einhaltung dieser Befugnis nicht durchführbar ist. Sachlich betrachtet ist übrigens zur Ausführung guter Reparaturen dieselbe Kenntniß wie zur Erzeugung des Gegenstandes nöthig, daher die Forderung des Befähigungsnachweises zum Betriebe eines Reparaturgewerbes gerechtfertigt erscheint. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß Recurrent die Bezeichnung seines Gewerbes durch einen Zusatz ergänzen muß, welcher die demselben zukommenden, auf Grund der nachgewiesenen Befähigung erworbenen Gewerbebefugnisse klar zum Ausdrucke bringt, so daß dieselbe etwa lauten müßte: Montirung, Reparatur und Ausfertigung von — in das **Schlosser**- und **Spängler**gewerbe einschlägigen — Apparaten für Schank- und Kellereiwirthschaft.

2986. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 5. X. 1893, P. I, Z. 1557).

Ueber eine Anfrage der Statth. betreffs Abgrenzung der Arbeiten der **Schlosserei und Spänglerei** äußert sich die K. wie folgt: Spängler sind zur Erzeugung von Bratröhren, Herdbänken u. s. w., sowie zu allen Schwarzblecharbeiten nicht berechtigt, weil diese keine Falz- und Löth-, sondern Niet- und Feilarbeiten sind, zu welchen nur Schlosser berechtigt erscheinen. Eine bestimmte Grenze zwischen diesen beiden in vielen Theilen verwandten Gewerben läßt sich schwer feststellen; doch kann im allgemeinen angenommen werden, daß die Spängler zur Ausführung aller aus Weißblech hergestellten Arbeiten befugt sind, dagegen die Schlosser alle Arbeiten und Reparaturen übernehmen und ausführen dürfen, bei denen Schwarz- (Eisen-) Blech zur Verwendung gelangt. An Orten des flachen Landes, wo es nicht selten an den erforderlichen Gewerbsleuten beider Zweige fehlt, ist ein sozusagen wechselseitiges Hinübergreifen fast unvermeidlich, doch ist zu betonen, daß alle auf die Dacheindeckung bezüglichen Arbeiten zunächst den Spänglern zustehen, daß aber die Erzeugung und Reparatur von Dachrinnen, sofern dieselben aus Eisenblech hergestellt sind, auch den Schlossern nicht verwehrt werden kann. Verzinktes Eisenblech ist bei der Verarbeitung dem Schwarzblech gleichzuachten, indem der Zinküberzug blos zum Schutz gegen Rost dient.

2987. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. vom 3. IX. 1894, P. 18, Z. 493).

Ueber eine Anfrage, ob ein **Schlosser** in einem Orte, wo ohnehin drei **Spängler** bestehen, die alle in ihr Fach einschlägigen Arbeiten aus-

zuführen in der Lage sind, das Recht habe, **Blechwaaren** aus Zinkblech oder anderen Blechgattungen — mit Ausnahme von Eisenblech — zu erzeugen, wurde erwidert, daß ein Schlosser nicht befugt ist, eine Badewanne oder andere Artikel aus Zinkblech anzufertigen.

2988. H. u. GK. **Laibach** (Prot. v. 27. XII. 1895, Z. 1497).

An den Stadtmagistrat in Laibach wurde auf die Anfrage, ob **Rinnenstützen**, Schneehalter, Rinnenhaken, Sparherdbratrohre, Futter aus Schwarzblech für Sparherde und die Installation der Haus- und Zimmertelegraphen nur **Schlosser** oder auch **Spängler** verfertigen, beziehungsweise machen dürfen, folgendes Gutachten abgegeben: „Die Gen. der Metallgewerbe spricht ihre Ansicht dahin aus, daß die Anfertigung von Rinnenstützen, Schneehaltern, Rinnenhaken, Sparherdbratröhren und Eisenblech-Futter aus Schwarzblech zum Sparherdkessel ausschließlich dem Schlosser vorbehalten sein muß. Die K. hat sich schon wiederholt dahin ausgesprochen, daß dem Schlosser die Arbeiten aus Schwarzblech zustehen, welche sich schon durch Feilen und Poliren der Gegenstände kennzeichnen, und daß der Spängler ausschließlich berechtigt ist, alle Arbeiten aus Weiß-, Zink- und Messingblech zu verfertigen; aus Schwarzblech kann letzterer nur jene Erzeugnisse machen, welche gebogen und gelöthet, nicht aber jene, welche genietet und gefeilt werden. Die K. schließt sich der Ansicht der Gen. der Metallgewerbe an, weil diese auch in dem M. E. vom 10. November 1890, Z. 14.660 (siehe Nr. 1064), begründet ist. Betreffend die Haus- und Zimmertelegraphen-Installation hält die K. dafür, daß die Herstellung der Apparate von Haus- und Zimmertelegraphen den Mechanikern zufällt, hingegen das Einsetzen der fertigen Apparate und das Führen der Leitungsdrähte nicht, weil die Installation keine besonderen Fachkenntnisse erfordert. Letztere kann von Schlossern und Spänglern vorgenommen werden.

2989. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. V. 1895, P. A, Z. d.).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Schlossern** nicht verwehrt werden kann, die **Säbelscheiden** mit Schleifeisen zu versehen und daß **Maschinenschlosser** zur Erzeugung von **Bierdruckapparaten** berechtigt sind.

2990. H. u. GK. **Wien** (Prot v. 8. V. 1895, P. 41).

Ueber die Frage der B. H. St. Pölten, ob ein **Schlosser** berechtigt ist, Schutzkästen für Telephonapparate, welche zur Signalisirung an den Wächterhäusern der Eisenbahnen angebracht sind, mit **Zinkblech** zu überziehen, ferner, ob er berechtigt ist, **Dachrinnen** aus Zinkblech herzustellen, bemerkte die K. Folgendes: „Die von der K. hierüber einvernommene Gen. der Spängler in Wien erklärt diese Arbeiten für ein ausschließliches Recht des Spänglergewerbes, da den Schlossern nur die Verwendung von Schwarzblech zustehe. Die Wiener Schlossergen. dagegen spricht dem Schlosser das Recht zu, Telephonkästen, die entweder ganz aus Holz hergestellt oder

mit einem Gerippe von Holz oder Eisen versehen sind, mit irgend einem Bleche zu überziehen, soferne dies auf kaltem Wege, d. h. durch Vernageln oder Vernieten ohne Löthung geschieht; auf dem flachen Lande dürfte ihm nach ihrer Ansicht auch die Anwendung einer Löthung bei solchen Gegenständen zuzugestehen sein, ebenso wie die Anfertigung von Dachrinnen aus Zinkblech. Die Gen. der Bau- und verwandten Gewerbe in Hainfeld endlich erkennt dem Schlosser die Berechtigung zum Ueberziehen von Telephonkästen mit Blech uneingeschränkt zu, jene zur Herstellung oder Reparatur von Dachrinnen aber nur dann, wenn sie aus Schwarzblech hergestellt sind. Was nun die Meinung der K. anlangt, so hat sich dieselbe über die Berechtigung der Schlosser zur Herstellung von Dachrinnen schon zu wiederholten Malen geäußert (siehe Nr. 1065 und 1066). Telephonkästen mit Blech zu überziehen steht, wenn es auf kaltem Wege, d. h. durch Vernieten oder Vernageln ohne Löthung geschieht, dem Schlosser nach Ansicht der K. auch dann zu, wenn Zinkblech dazu verwendet wird."

2991. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. V. 1894, P. 39).

Ueber die Frage, ob das Einschlagen und Repariren der eisernen, sogenannten Schulhof'schen **Schlagbrunnen** in die Gewerbebefugnis der **Schlosser** fällt, wurde der B. H. Korneuburg Folgendes bemerkt: „Die Gen. der bürgerlichen Brunnenmacher in Wien ist der Ansicht, daß Schlosser weder zur Herstellung, noch zum Schlagen und Repariren der genannten Brunnen berechtigt seien, da ihnen die nöthigen Werkzeuge und Vorrichtungen (Rammmaschine, Rohrzangen zc.) fehlen, um die Rohre einzutreiben, die Kolbenleder zu pressen u. s. w. Auch ermangeln die Schlosser der nöthigen geologischen Kenntnisse, die bezüglich der Wasserbeschaffung für Schlagpumpen nothwendig seien; solche Brunnen würden übrigens gar nicht von Schlossern, sondern nahezu ausschließlich in Fabriken hergestellt, welche sich zum Schlagen derselben eines angestellten Sachverständigen oder eines befugten Brunnenmachers bedienen. Auch die Gen. der Brunnen- und Zimmermeister in Korneuburg beruft sich auf die zur Herstellung eines Brunnens nothwendige Kenntniß des Wasserstandes und der Terrainverhältnisse, um darzuthun, daß nicht die Schlosser, sondern nur die Brunnenmacher zum Schlagen und Repariren der Schulhof'schen Brunnen berechtigt sind. Dagegen gesteht die Gen. der Metallarbeiter in Korneuburg den Brunnenmachern wohl das ausschließliche Recht zum Aufstellen und Schlagen der genannten Brunnen zu, vindicirt aber den Schlossern die Befugniß zur Reparatur derselben; die Gen. meint, daß, wenn einmal die Brunnenmeister zur Aufstellung der wie immer Namen habenden Rohre in gegrabenen Brunnen berechtigt sind, das Material dieser Rohre keinen Unterschied mache, da es sich in diesem Falle um die Beförderung des Wassers aus der Tiefe handle. Was schließlich das Gutachten der Wiener Schlossergen. betrifft, so äußert sich dieselbe dahin, daß die Herstellung und Zusammensetzung der Schulhof'schen Brunnen unbedingt den Schlossern zugesprochen werden müsse, da hierbei Arbeiten vorgenommen werden,

welche in das Schlossergewerbe fallen, wie z. B. Schweißen, Bohren u. s. w. Aus denselben Gründen können auch solche Bestandtheile dieser Brunnen, welche außerhalb der Erde sich befinden oder aus der Erde genommen sind, nur von den Schlossern reparirt werden. Das Schlagen dieser Brunnen komme wohl principiell den Schlossern nicht zu; wenn aber auf dem flachen Lande in größerer Entfernung kein Brunnenmacher sich befinden sollte, so dürfte der Schlosser auch zum Schlagen des Brunnens befugt sein. Hierzu hat die K. zu bemerken: Obwohl es richtig ist, daß ein jeder Brunnen, aus welchem Material immer er hergestellt wird, demselben Zwecke dient, so kann doch nicht der bedeutende Unterschied geleugnet werden, welcher in Bezug auf die Herstellungsweise zwischen einem gewöhnlichen gegrabenen und gemauerten Brunnen mit Holzbüchse und ebensolchen Röhren und einem sogenannten Schulhof'schen Brunnen besteht. Letzterer ist ein besonderes System eiserner Röhren, mit eisernem Hebelknopf; alle Bestandtheile werden fabriksmäßig hergestellt, die Eisenröhren je nach Bedarf abgeschnitten oder verlängert, mit Gewinden versehen — Alles Arbeiten, welche ein Brunnenmacher vorzunehmen wohl schwerlich in der Lage ist, zu welchen vielmehr regelmäßig Schlosser oder Monteure verwendet werden müssen. Auch die Aufstellung dieses Brunnens weicht gänzlich von der eines gewöhnlichen ab: die sämmtlichen Bestandtheile werden fertig gekauft, die Röhren direct in die Erde hineingeschlagen — es wird also weder gegraben, noch gemauert; die Eisenröhren müssen dann entsprechend in einander montirt und der Kopf anmontirt werden, wieder Arbeiten, zu deren Vornahme wohl ein Schlosser, nicht aber ein Brunnenmacher befähigt und berechtigt erscheint. Dies geht übrigens schon aus dem Umstande hervor, daß, wenn ein Brunnenmeister in einer Fabrik die Bestandtheile eines Schulhof'schen Brunnens kauft, er zum Montiren u. s. w. desselben erfahrungsgemäß immer erst Monteure einstellen muß. Diese Darstellung zeigt deutlich, daß sowohl die Herstellung und folgerichtig auch die Reparatur, als auch die Anbringung (Einschlagen) der Schulhof'schen Brunnen in das Gewerbe der Schlosser falle, daher von diesen vorgenommen werden könne. Wenn von der Gen. der Brunnenmeister geltend gemacht wird, daß zum Schlagen eines Schulhof'schen, wie überhaupt jedes Brunnens geologische Kenntnisse erforderlich seien, in deren Besitz der Schlosser sich wohl nur selten befinden werde, so erscheint auch dieses Argument gegen die Berechtigung der Schlosser, beziehungsweise für die ausschließliche Berechtigung der Brunnenmacher dadurch entkräftet, daß es bei der Setzung eines Brunnens nicht allein auf ein sehr ergiebiges, wasserhältiges Terrain ankommt, sondern der Brunnen sehr häufig an dem Orte gegraben oder geschlagen werden muß, wo man ihn braucht, und zwar sogar in dem Falle, als an einem anderen Orte günstigere geologische Verhältnisse vorhanden wären. Schließlich muß bei der Beurtheilung dieser Frage auch der von der Wiener Schlossergen. geltend gemachte Umstand beachtet werden, daß, selbst wenn das Schlagen der Brunnen dem Schlosser nicht principiell zugestanden würde, so doch die besonderen Verhältnisse des flachen Landes, auf welchem

oft in weiter Entfernung kein Brunnenmacher ansässig ist, dazu führen, das man auch dem Schlosser die Befugniß zur Anbringung der in Rede stehenden Brunnen zuerkennen müsse. Die K. ist daher der Ansicht, daß die Berechtigung, die sogenannten Schulhof'schen Brunnen zu schlagen, sowohl den Brunnenmachern, als auch den Schlossern zustehe, daß dagegen die Herstellung der Eisenbestandtheile und deren Reparatur naturgemäß nur ein Schlosser vornehmen dürfe."

2992. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. IX. 1893, P. 56).

Anläßlich der Frage, ob **Schlossermeister** berechtigt sind, die von ihnen verfertigten Sparherde mit von ihnen angekauften **Kupferwannen** zu versehen und so ausgerüstet zu verkaufen, oder ob dies als Eingriff in die Gewerbe-Berechtigung der Kupferschmiede anzusehen ist, wurde der B. H. Neunkirchen Folgendes erwidert: Die Gen. der Kupferschmiede in Wien findet es keinem Anstand unterliegend, wenn ein Schlossermeister die von selbstständigen Kupferschmieden gekauften Wasserwannen sammt den von ihm hergestellten Sparherden verkauft; die allgemeine Gewerbe-Gen. in Neunkirchen, sowie auch die Wiener Schlosser-Gen. äußern sich im gleichen Sinne, die Bemerkung hinzufügend, daß dieser Vorgang auch dem Interesse der Consumenten entspricht. Letztere hält ihre Mitglieder überdies nach § 37 G. O. sogar für berechtigt, sich zur vollständigen Herstellung des Herdes Kupferschmiedgehilfen zu halten, von welchem Rechte jedoch kein Schlosser Gebrauch mache. Die K. kann sich den übereinstimmenden genossenschaftlichen Aeußerungen nur anschließen und ihr Gutachten dahin abgeben, daß ein Schlosser berechtigt ist, die von ihm verfertigten Sparherde mit den von Kupferschmiedmeistern hergestellten kupfernen Wasserwannen auszustatten und zu verkaufen, und daß hierdurch kein Eingriff in die Gewerbeberechtigung der letzteren begangen wird.

2993. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 30. XI. 1894, Z. 6356).

Der B. H. Göding wurde ein Gutachten erstattet, daß **Schlossermeister** berechtigt sind, fertige **Eisenöfen**, Sparherd-Bestandtheile, Schlösser und Bügeleisen zu verkaufen.

2994. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 64).

Ueber die Frage der Statth., ob ein **Schlosser** berechtigt ist, zu den von ihm gelieferten **Maschinherden** die **Kacheln** beizustellen und einzufügen, bemerkte die K. Nachstehendes: Die Wiener Schlossergen. äußert sich dahin, daß bei der Verfertigung von Maschinherden, welche gemeiniglich von Schlossern vorgenommen wird, das Anbringen der Kacheln an denselben durch den Schlosser eine Arbeit sei, welche dieser nach § 37 G. O. ausführen dürfe. Schon bei den Eisentheilen, welche die Hauptbestandtheile des Herdes bilden, müsse Vorsorge getroffen werden, daß die Kacheln ordnungsgemäß eingefügt werden können. Wenn der Schlosser die Eisenconstruction fertiggestellt habe, müsse er schon deshalb berechtigt sein, die erforderlichen Kacheln, welche er übrigens von den zu ihrer Erzeugung

berechtigten Gewerbetreibenden bezieht, an den Herd zu fügen, da er gewöhnlich für die Solidität der Arbeit Sicherheit zu leisten habe. Nach Ansicht der Gen. der Baugewerbe in Schrems ist ein Schlosser allerdings berechtigt, die Kacheln in die von ihm verfertigten Herde einzufügen, sofern er die Kacheln beim Erzeuger derselben einkauft. Die Hafnergen. in Wien endlich äußert sich dahin, daß Schlosser Kacheln weder in Maschinherde, noch in transportable Herde einsetzen dürfen. Die Kachelverkleidung sei eine Hafnerarbeit und daher nur der Hafnermeister berechtigt, diese Arbeit durch seine Monteure ausführen zu lassen. Der Schlosser besitze gar nicht die genügenden Kenntnisse, um die Kacheln dauerhaft befestigen zu können, da die Kacheln mittelst eines Schleifsteines zusammengeschliffen werden müssen, damit die Fugen verschlossen werden; aber selbst die eisernen Einfassungen, sowie die Messingfassungen der transportablen Kachelöfen verstehe ein Schlosser nicht anzubringen, da er die Kacheln nicht so zusammensetzen und mit Draht binden könne, daß sie nicht nach kürzester Zeit herausfallen, wie er überhaupt die Construction dieser Oefen nicht richtig auszuführen verstehe. Die K. muß sich in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Gen. der Bau- und Steinmetzmeister in Wien, daß den Schlossern jedenfalls das Recht zustehe, die von ihnen selbst verfertigten transportablen Herde nicht blos mit einer Metallverkleidung zu versehen, sondern in dieselben auch die von einem befugten Gewerbsmanne bezogenen Kacheln einzusetzen, da dies gewiß eine Vollendungsarbeit im Sinne des § 37 G. O. ist; was dagegen die Anbringung von Kachelverkleidungen an gemauerten Oefen (zu deren Herstellung der Schlosser offenbar nicht berechtigt ist) betrifft, so muß ihm dieses Recht wohl abgesprochen werden.

2995. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 26. VI. 1893, P. X).

Infolge einer Anfrage des Gemeinderathes der Stadt Iglau hat die Statth. die K. zur Erstattung eines Gutachtens über die Frage eingeladen, ob die Erzeugung und der Verkauf von **elektrischen Signal-** und Alarm-Apparaten, dann von Haustelephonleitungen den **Schlossern** zugestanden werden könne. Vom Präsidium wurde über diese Frage eine Expertise eingeleitet, indem sämmtliche Gen. des K. B., denen einerseits Schlosser, andererseits Mechaniker angehören, zur Abgabe von Aeußerungen aufgefordert wurden. Von den eingelaufenen 35 Aeußerungen, geht die weitaus größere Mehrheit dahin, daß den Schlossern, sei es überhaupt, sei es wenigstens in Orten, wo sich kein selbstständiger Mechaniker oder Elektrotechniker befindet, das Recht zur Erzeugung, bezw. Herstellung der erwähnten Vorrichtungen zustehe. Auch das Verkaufsrecht bezüglich derselben wurde von der größeren Anzahl der Gutachten den Schlossern zuerkannt. So sehr nun der in diesen Aeußerungen eingenommene Standpunkt den Bedürfnissen des Publicums besonders in Orten auf dem Lande, wo sich kein selbstständiger Mechaniker befindet, entsprechen mag, so scheinen der K. doch die für seine Aufrechthaltung erforderlichen zureichenden sachlichen Motive zu fehlen. Elektrische Signal- und Alarm-

Apparate, sowie Haustelephone haben auch nicht einen einzigen Bestandtheil aufzuweisen, der seinem Materiale oder seiner Ausführung zufolge als Schlosserarbeit zu bezeichnen wäre. Demzufolge kann auch das Ganze dieser Vorrichtungen nicht Gegenstand der Schlosserarbeit sein. Es gehören zur Herstellung und Montirung, resp. Installation dieser Vorrichtungen gewisse specifisch physikalisch-technische Kenntnisse, und es beruht die Functionirung derselben auf specifisch physikalischen Wirkungen und Gesetzen. Möglich, daß ab und zu ein Schlosser es versteht, einen derartigen Apparat, nachdem er sich die Bestandtheile dazu, welche zumeist fabriksmäßig hergestellt werden, verschafft hat, in zweckmäßiger Weise zu montiren und zu installiren; aber im Allgemeinen ist die Fähigkeit hierzu doch bei Schlossern nicht zu präsumiren, noch weniger aber die Fähigkeit, die ganzen Apparate selbst zu erzeugen. Abgesehen davon aber ist diese Arbeit ihrer Natur nach dem Schlossergewerbe vollkommen fremd und wäre es eine durch nichts gerechtfertigte Liberalität, wenn man den gewerbsmäßigen Betrieb und damit im Zusammenhange auch das Recht zum Verkaufe von Apparaten der in Rede stehenden Art den Schlossern zuerkennen würde. Die besagten Gewerberechte stehen vielmehr lediglich den Mechanikern und den Fabrikanten elektrotechnischer Apparate und Körper zu. Die K. ist sohin der Ansicht, daß Schlosser weder zur Erzeugung und Installation, noch zum Verkaufe von elektrischen Signal- und Alarm-Apparaten, sowie Haustelephonen berechtigt sind.

2996. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 24. IX. 1894, P. II, Z. 4681).

Der B. H. Trebitsch wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die Herstellung und Reparatur von **Telegraphenleitungen** in Orten, wo sich kein Mechaniker befindet, auch den **Schlossern** zugestanden werden kann.

2997. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 8. V. 1895, P. 42).

Ueber die Frage der B. H. Korneuburg, ob von Seite eines **Schlossermeisters** ein Eingriff in die Gewerberechte der **Uhrmacher** dadurch geschehen ist, daß er eine **Thurmuhr** reparirte und aufzog, bemerkte die K.: Nach der Actenlage muß es wohl bezweifelt werden, ob der Angezeigte wirklich die Reparatur der Kirchenuhr vorgenommen habe. Was die zugegebene Instandhaltung einer einzelnen Uhr betrifft, so wird man kaum ernstlich behaupten können, daß in dieser Thätigkeit, welche, wie die pfarrämtliche Deposition mittheilt, gewöhnlich der Meßner versieht, die unbefugte Ausübung eines Gewerbes gelegen sei. Es ist allerdings denkbar, daß Jemand aus der Instandhaltung und Reparatur mehrerer Uhren ein zu seinem bürgerlichen Dasein ausreichendes Einkommen zieht und somit eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung treibt. Aber selbst dann würde es noch zweifelhaft sein, ob ein förmlicher Gewerbebetrieb, dessen Voraussetzung ja die Ausübung irgend einer gewerbsmäßigen (productiven, commerziellen) Thätigkeit ist, und nicht eine bloße Anbietung persönlicher Dienste, eine Nebenbeschäftigung analog dem in Art. V, lit. e

K. P. erwähnten Falle anzunehmen sei. Hier aber handelt es sich um eine höchst primitive, Jedermann geläufige Arbeit, welche keinen Bestandtheil des Uhrmachergewerbes bildet, vielmehr von jedem Uhrenbesitzer an seiner Uhr vorgenommen werden kann. Die K. spricht sich somit dahin aus, daß im vorliegenden Falle ein Eingriff in die Gewerberechte der Uhrmacher nicht stattgefunden habe.

2998. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 10. IV. 1893, P. 23, Z. 264).

Die Frage, in welche Gewerbskategorie nach Anschauung der K. das Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von **Wagen** (Meßmittel) gehört und ob ein **Schlosser** als solcher zur Erzeugung und Reparatur von Wagen berechtigt erscheint, wurde im Folgenden beantwortet: Die Erzeugung und Reparatur von Wagen (Meßapparaten) gehört in die Kategorie der Zeugschmiede, Feinzeugschmiede und Mechaniker nach Maß der begehrten Präcision. Nachdem es Gewerbetreibende letzterer Art in Kärnten sehr wenige gibt, das Bedürfniß nach Wagen und besonders nach Reparatur von Wagen aber ein allgemeines ist, so besorgen von jeher auch geschickte Schlosser jene Arbeiten. Diese lieferten auch Decimalwagen, von denen wiederholt Muster in der hiesigen Gewerbehalle ausgestellt waren.

2999. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 5060).

Einem Gewerbetreibenden am Lande wurde eröffnet, daß **Schlosser** befugt sind, Hand- und Balancier-**Wagen** zu erzeugen.

3000. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 20. II. 1895, P. 44).

Die Frage der B. H. Korneuburg, ob die Reparatur von **Wagen** und **Gewichten** unter das **Schlossergewerbe** fällt oder als selbstständiges freies Gewerbe zu betrachten ist, beantwortete die K. wie folgt: „Die Gen. der Maschinenbauer und Mechaniker in Wien äußert sich dahin, daß die Erzeugung gewöhnlicher Wagen in das Schlossergewerbe, jene von Präcisionswagen aber in das Gewerbe der Mechaniker fällt. Die Gen. der Metallarbeiter im Gerichtsbezirke Korneuburg findet, daß dieses Gewerbe in den Bereich des Schlosser-, beziehungsweise des Wagmachergewerbes fällt. Dagegen spricht sich die Wiener Schlossergen. dafür aus, daß die gewerbsmäßige Vornahme von Reparaturen an Wagen und Gewichten in das freie Gewerbe der Wag- und Gewichtmacher fällt, daß es aber dem Schlosser insbesondere auf dem Lande nicht verwehrt sei, solche Arbeiten auszuführen, da hiebei die Werkzeuge des Schlossers in Verwendung kommen. Die K. kann sich, nachdem die Berechtigung zum Repariren von jener zur Erzeugung abhängig ist, letzterer Ansicht nur vollkommen anschließen, insoweit es sich nicht um Präcisionswagen für Gold ꝛc., dann Medicinal-, sowie analytische Wagen für Chemiker handelt, welche außer von Wagmachern nur von Mechanikern hergestellt werden können. Daß das Gewerbe der Wag- und Gewichtmacher als ein selbstständiges anzusehen ist, geht aus dem Statut der Wiener Schlossergen. hervor, in welcher es nebst mehreren anderen Gewerben eingereiht erscheint und ist

hervorzuheben, daß auch das Gutachten der Gen. der Metallarbeiter in Korneuburg das Schlosser-, beziehungsweise Wagmachergewerbe als zur Vornahme dieser Reparaturen berechtigt erklärt, mithin die Existenz dieser beiden Gewerbe ausdrücklich anerkennt. Daß das Wag- und Gewichtmachergewerbe ein freies Gewerbe ist, erhellt aus dem Umstande, daß es in der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe nicht angeführt wird. Nachdem dasselbe aber aus dem Schlossergewerbe hervorgegangen ist, so ist die Ansicht, daß auch dem Schlosser die Erzeugung von Wagen nicht abzusprechen ist, begründet. Sowohl die Gen. der Maschinenbauer und Mechaniker, als die Wiener Schlossergen. heben jedoch Bedenken hervor, welche gegen die Ertheilung des Wag- und Gewichtmachergewerbes an einen Aichmeister, um welchen es sich im concreten Falle handelt, sprechen, und letztere Gen. weist auf § 82 der Aichordnung vom Jahre 1872, R. G. Bl. Nr. 171, nach welchem die Vornahme von Berichtigungsarbeiten den Aichämtern nicht gestattet ist, mit der Folgerung hin, daß dies daher auch den einzelnen Organen derselben, welchen doch die Aufgabe zufällt, die Arbeit eines Dritten zu controliren, nicht zu gestatten wäre. Die K. kann dieser Ansicht nur beipflichten, da es das Vertrauen in die Unparteilichkeit eines Amtsorganes gefährden muß, wenn letzteres einen materiellen Nutzen aus dem Parteienverkehr zieht und es gar nicht ausbleiben kann, selbst wenn der Gesuchsteller dieses Gewerbe noch so reell betreiben würde, daß ihn Anfeindungen treffen, welche auch das Ansehen des Amtes schädigen. Auch kommt hier vielleicht die Analogie des Hofkanzleidecretes vom 23. September 1835, pol. G. S., Bd. 63, S. 395, in Betracht, welches anordnet, daß im Allgemeinen kein Staatsbeamter oder Diener sich einem Geschäfte oder einer Unternehmung widmen oder sich in derselben interessiren dürfe, welche „zufolge ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann". Die K. muß daher ihre Anschauung dahin aussprechen, daß ein „Reparaturgewerbe für Wagen und Gewichte" als Ausübung des freien Gewerbes der Waag- und Gewichtmacher anzusehen ist, daß aber bei Ertheilung desselben an einen Aichmeister auch die bezüglichen Vorschriften, welche öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausschließen (§ 4 G. O.), in Betracht zu ziehen sind." (Siehe auch Nr. 761.)

3001. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 26. I. 1893, Z. 99).

An die B. H. Karlsbad wurde über eine Beschwerde gegen einen **Schlosser** wegen unbefugten Verkaufs von **Eisenwaaren** ein Gutachten dahin erstattet, daß sich dieselbe nach den gepflogenen Erhebungen als nicht begründet darstellt. Abgesehen davon, daß K. L. Artikel führt, welche mit seinem Gewerbe, der Schlosserei, mehr weniger zusammenhängen, konnte ein gewerbsmäßiger Betrieb des Eisenwaarenhandels nicht sichergestellt werden. Für den Gewerbetreibenden gibt es nach § 37 G. O. eine eventuelle Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waaren nicht, und in

demselben Maße, als der Fabriksbetrieb die Erzeugung im Großen, die Concurrenz des Handwerks erschwert, erscheint dieses darauf angewiesen, auch fremde Erzeugnisse zu führen. Ein gemischter Handelsbetrieb in Verbindung mit dem Gewerbe ist für den Bestand des letzteren namentlich auf dem Flachlande geradezu nothwendig und soll dieses Handelsrecht des Gewerbetreibenden im Interesse der Sache nicht verkümmert werden.

3002. M. E. des M. d. J. vom 18. V. 1887, Z. 4535.

Aus Anlaß des von W. G., Eisenhändler in Hallein, gegen die E. der salzburgischen L. R. vom 9. Jänner 1887, Z. 8823, mit welcher erkannt wurde, daß es den **Schlossermeistern** nicht nur gestattet sei, gußeiserne **Sparherdplatten** zur Herstellung und Reconstruirung eiserner Sparherde zu benützen, sondern derartige gußeiserne Ofenbestandtheile auch auf Lager zu halten, um letztere zur Ergänzung solcher von ihnen — den Schlossern — hergestellten Sparherde entweder selbst zu verwenden oder an die betreffenden Pateien zu verkaufen, soferne damit kein förmlicher Eisenhandel betrieben werde, eingebrachten Recurses hat das M. d. J. im Einvernehmen mit dem H. M. diese E., insoweit dieselbe den Schlossern nicht nur das Recht, gußeiserne Herdbestandtheile auf Lager zu halten und zu verwenden, sondern auch das Recht, derlei Waaren zu verkaufen, zuspricht, von Amtswegen zu beheben gefunden, weil das Befugniß eine Waare zu verkaufen, sich vom Befugnisse mit einer solchen Waare Handel zu treiben, nicht trennen läßt und den Schlossern die Berechtigung zum Handel mit Gußwaaren offenbar nicht zustehen kann. Desgleichen hat das M. d. J. die erwähnte E., insoweit sie sich nicht nur auf die Halleiner Schlosser bezieht, sondern für das gesammte der L. R. unterstehende Verwaltungsgebiet erflossen ist, gleichfalls von Amtswegen behoben, da zu einer solchen allgemeinen Entscheidung kein Anlaß vorlag, daher für dieselbe die gesetzliche Basis mangelte. Im Uebrigen wurde die angefochtene Entscheidung aufrecht erhalten.

3003. H. u. GK. **Innsbruck** (Prot. v. 10. X. 1893, P. II, Z. 2).

Eine Frage der Statth. geht dahin, ob ein **Schlossermeister** zum Setzen von **Sparherden** mit Thonkachelverkleidung berechtigt ist? Die K. spricht sich unter Berufung auf ein früheres Gutachten, womit sie die Aufstellung und Reparatur aller ganz aus Kacheln construirten Oefen und Sparherde dem Hafner zuerkannte, auch im gegebenen Falle, wenn auch Gestell, Boden, Rückwand und Einsätze als Schlosserarbeit erscheinen, die ganze Feuerungstechnik aber doch aus Kalk und Ziegeln gemacht ist, nicht dafür aus, daß die vollkommene Herstellung von Sparherden nach der vorliegenden Zeichnung dem Schlosser gestattet werde.

Schmiede.

3004. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 4. VII. 1895, Z. 1720).

An die B. H. in Kaaden wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß unbeschadet der Vorschrift einzelner Bauordnungen, wonach die Auf-

stellung von **Blitzableitern** als eine wesentliche Aenderung an Gebäuden im Hinblick auf die Feuersicherheit einer Baubewilligung bedarf und unter der Leitung eines für Hochbauten berechtigten Bauführers zu erfolgen hätte, weil dieser für die den wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechende Herstellung verantwortlich — unbeschadet der Ueberwachung des guten Zustandes von Blitzableitern durch die Feuerpolizei der Gemeinde — **Schmiede** und Schlosser gleichermaßen zur Aufstellung von Blitzableitern berechtigt sind und der Befähigungsnachweis für eines dieser Gewerbe genügt, wenn aus diesen Arbeiten ein Specialgewerbe gemacht wird.

3005. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 7. III. 1895, P. V b, Z. 4).

Ueber die Anfrage der Statth. vom 8. December 1894, Z. 19288, ob **Zeugschmiede** zum Handel mit **Feilen** und zur Erzeugung und zum Verkaufe von Holzraspeln berechtigt sind, äußerte sich die K.: Darüber, ob die Zeugschmiede berechtigt sind, Feilen oder Raspeln zu erzeugen, um solche zum Verkaufe zu bringen, sagt zwar die Eisenarbeiter-Ordnung vom 5. September 1785, daß von den drei Classen sämmtlicher Eisen- und Stahlarbeiter in die zweite Classe die Messer- und Scheerschmiede, Zeug- und Zirkelschmiede, Feilenhauer rc. gehören, und bleibt es jedem unter diesen drei Classen eingetheilten Meister frei und unbenommen, alle dahin einschlägigen Artikel zu verfertigen; ferner wird von der H. u. GK. in Wien (siehe Nr. 254) betont, daß die Feilenhauerarbeit in das Schmiedgewerbe fällt und sonach das Schmieden die Hauptarbeit ist. Die Unrichtigkeit dieser Ausführungen ergibt sich jedoch schon daraus, daß 1. das Feilenhauergewerbe von altersher als ein ganz selbstständiges Gewerbe betrieben wird; 2. der Feilenhauer sich auch ganz ausschließlich nur mit der Erzeugung von Feilen und Raspeln befaßt; 3. die Hauptsache bei der Feilenerzeugung nicht das Schmieden des Stahlstückes, sondern das Hauen derselben bildet. Der Zeugschmied als solcher lernt niemals das Feilenhauergewerbe und müßte sich diese Arbeitskenntnisse erst speciell aneignen; es wäre daher der Zeugschmied erst dann berechtigt, Feilen und Raspeln zu erzeugen und hiermit Handel zu treiben, wenn derselbe den Befähigungsnachweis für das Feilenhauergewerbe erbringen kann. Das Feilenhauergewerbe würde sonst eine große und ungerechtfertigte Beeinträchtigung erleiden, wie es eine solche schon durch die großen fabriksmäßigen Betriebe erfährt.

3006. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 12. II. 1894, P. II, Z. 12).

Der Statth. wurde auf die Frage, welche Befugnisse nach der im Kammerbezirke herrschenden Praxis dem **Hammerschmiede** zukommen, und speciell ob Hammerschmiede zum Beschlagen von Wagen berechtigt seien, auf Grund der eingeholten Aeußerungen der zuständigen Gen. eröffnet, daß Hammerschmiede nur zum Schmieden von Schaufeln, Sensen u. dergl., sowie zur Bearbeitung von Roheisen für Schmiede und andere Gewerbetreibende befugt sind, während die Berechtigung zum Beschlagen von Wagen ausschließlich den gewöhnlichen Schmieden zukommt.

3007. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. c).

Einer Gewerbebehörde wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß ein **Hartschmied**, dessen Beschäftigung in der Verarbeitung und Zurichtung von Eisenabfällen besteht, zur Vornahme von Schmiedearbeiten, wie Wagenbeschlägen u. dergl., nicht befugt sei.

3008. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 16. VIII. 1894, P. Vb).

Die Gen. der Schmiede in Schärding hat eine Eingabe an die K. gerichtet, worin sie sich über den Bestand der **Hausschmieden** bei vielen Landwirthen beklagt und die Frage stellt, welche rechtliche Normen für die Hausschmieden bei der Landwirthschaft bestehen. Nachdem dies eine Angelegenheit ist, bei der sowohl die Landwirthschaft, wie auch das Gewerbe interessirt sind, so erachtete es das Präsidium der K. für zweckmäßig, vorerst mit dem hiesigen Landesculturrathe in's Einvernehmen zu treten. Derselbe hat nun über diese Angelegenheit der K. ein ausführliches Gutachten mitgetheilt, dessen wesentlicher Inhalt dahin geht, daß allerdings dem Bauern nicht verwehrt werden könne, eine Hausschmiede zu halten, wenn er in derselben nur seine eigenen Wirthschaftsgeräthe reparirt und wenn diese Arbeit von ihm oder seinen Angehörigen verrichtet wird. Daß er sich einen ständigen Arbeiter, also einen Schmiedgesellen, für den Betrieb der Hausschmiede hält, dies komme im K. B. schon deshalb nicht vor, weil die Lohnansprüche eines Schmiedgesellen viel größere sind als die eines Bauernknechtes. Am Schlusse dieses Gutachtens wird aber auf den thatsächlichen Uebelstand hingewiesen, daß herumziehende und vacirende Schmiedgesellen hie und da in solchen Hausschmieden nach einem förmlichen Turnus blos einige Tage arbeiten und dann wieder zu dem Besitzer einer anderen Hausschmiede ziehen. Es wird dies als ein Mißbrauch bezeichnet und in diesem Punkte die Beschwerde der Schmiedgen. als berechtigt erklärt. Auch die K. muß das Arbeiten von herumziehenden Schmiedgesellen in den Hausschmieden als einen ganz unberechtigten Eingriff in das Schmiedgewerbe bezeichnen. Der Hufbeschlag steht jedenfalls nur den befugten Hufschmieden zu und darf daher von den Hausschmieden nicht ausgeübt werden.

3009. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 22. VII. 1895, P. 43, Z. 501).

Eine Zuschrift der B. H. Völkermarkt lautet: Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß **Besitzer größerer Landwirthschaften** zur Verrichtung **häuslicher Schmiedearbeiten** ständig Schmiede beschäftigen und diese als Taglöhner entlohnen. Solche Schmiede werden auch zeitweise von einzelnen benachbarten Landwirthen in Verwendung genommen und für ihre Arbeit entlohnt, jedoch in der Weise, daß die Bezahlung an jenen Besitzer geleistet wird, bei welchem die zur Verrichtung von Schmiedearbeiten gedungenen Personen ständig in Arbeit stehen. Zuweilen bedienen sich die Hausschmiede bei ihren Arbeiten eines oder mehrerer Gehilfen, welche von den Besitzern beigestellt und entlohnt werden. Die B. H. ersucht die K. um Mittheilung der Wohlmeinung, ob diese Art der Beschäftigung auch dann, wenn der Kundenkreis nur auf 2 oder 3 Be-

sitzer beschränkt ist, als gewerblicher Betrieb aufzufassen ist und den Bestimmungen der Gewerbegesetze unterliegt. Hierüber wird nachstehendes Gutachten abgegeben: Die sogenannten Hausschmieden, welche sowohl bei landwirthschaftlichen Besitzern als auch bei Gewerbetreibenden, wie z. B. Großfuhrleuten, Brauerei- und Ziegelwerksbesitzern ꝛc. vorkommen, sind nur dann keine selbstständige gewerbliche Unternehmung, bezw. unterliegen nur dann nicht den Bestimmungen der G. O. und der Besteuerung als Gewerbe, wenn in der betreffenden Hausschmiede ausschließlich für den wirthschaftlichen Bedarf des Besitzers derselben gearbeitet wird. Dabei ist es gleichgiltig, ob der betreffende Arbeiter im Taglohn steht oder gleich wie ein Dienstbote aufgedungen ist, rücksichtlich bei Gewerbetreibenden als Gehilfe in Arbeit genommen wurde, — gleichgiltig ferner, ob die Arbeiten in der Hausschmiede nur von einem oder mehreren vom Besitzer entlohnten Arbeitern (Gehilfen) besorgt werden. Der Besitzer der Hausschmiede kann selbstverständlich auch die Auswahl der in der Hufschmiede beschäftigten Personen nach freiem Ermessen treffen, d. h. die Schmiedearbeiten auch durch solche Personen vornehmen lassen, welche den zum Antritte des Schmiedgewerbes gesetzlich geforderten Befähigungsnachweis nicht zu erbringen vermögen. Aus der Beschränkung der Hausschmiede auf den wirthschaftlichen Bedarf des Besitzers derselben muß wohl gefolgert werden, daß der Besitzer einer Hausschmiede nicht berechtigt ist, seine Schmiedearbeiter anderen Personen, seien es benachbarte Landwirthe oder Gewerbetreibende, in Verwendung zu geben (ausleihen) und sich für deren Arbeit bezahlen zu lassen. Wenn dies nicht etwa blos ausnahmsweise in einem vereinzelten Falle geschieht, so hat nach Anschauung der K. der Vorgang der zeitweisen Ueberlassung von Schmiedearbeitern an andere Grundbesitzer oder Gewerbetreibende den Charakter eines dem G. G. unterliegenden gewerblichen Betriebes auch schon dann angenommen, wenn der Kundenkreis auf 2 bis 3 Besitzer beschränkt blieb. Der Begriff der „Gewerbemäßigkeit" fordert eben nicht einen großen oder gar für Jedermann zugänglichen Kundenkreis. — Aber abgesehen von der Frage der Gewerbemäßigkeit würden auch vereinzelte Fälle des gedachten „Ausleihens" einen Eingriff in das Gewerberecht der Schmiede bedeuten.

3010. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 10. II. 1893, P. 35, Z. 154).

Mit Bezug auf den St. E. vom 18. December 1892, Z. 30.893, erstattete die K. über die Berechtigung der **Schmiede** zum **Hufbeschlage** die Aeußerung dahin, daß auf alle jene Schmiede, welche vor Eintritt der G. O. vom 20. December 1859 den Hufbeschlag ausübten, jedoch nur die Gerechtsame für das Personalschmiedegewerbe erlangt hatten, die al. 3 der M. V. vom 21. Juni 1874 Anwendung finden sollte, und daß daher bei diesen anzunehmen sei, daß sie im gesetzlichen Wege das Hufschmiedegewerbe erlangt haben. Dies ist nicht nur in den Gub. V. vom 2. November 1827 und 24. September 1829 begründet, sondern überhaupt nur ein Act der Gerechtigkeit, da niemand in seinen bereits erworbenen Rechten verkürzt

werden soll. Die M. V. vom 14. August 1849, R. G. Bl. Nr. 360, kommt hier wohl nicht in Betracht, weil selbe für Tirol keine Geltung hatte.

3011. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 8. V. 1895, P. 45).

Ueber die Frage der B. H. Krems, ob ein **Grobschmied** auf dem flachen Lande als solcher die Berechtigung zum **Klauenbeschlage** besitzt, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die Gen. der Metallarbeiter in Krems, der Huf-, Grob-, Ketten- und Nagelschmiede in St. Pölten, der Schmiede, Wagner &c. in Neunkirchen, dann der Huf- und Wagenschmiede in Wien äußern sich sämmtlich dahin, daß ein Grobschmied selbst am flachen Lande zur Ausübung des Klauenbeschlages nicht berechtigt ist, und daß dieses Recht nur dem geprüften Hufschmied zusteht. Hingegen berichtet die Gen. der Metallarbeiter des Gerichtsbezirkes Pöggstall an die B. H. Krems, daß H. jedenfalls keine Berechtigung zum Klauenbeschlag hat, daß aber, weil sich dieser Gewerbebetrieb auf ein altes Recht stützt, dagegen nie eine Einwendung erhoben worden sei. Die K. bemerkt, daß, nachdem laut V. vom 21. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 100, das Hufschmiedgewerbe an eine Concession gebunden erscheint und die durch V. vom 27. August 1873 eingeführte Prüfung aus dem Hufbeschlage auch den Klauenbeschlag zum Gegenstande hat, es keinem Zweifel unterliegen kann, daß nur der Inhaber einer Hufschmiedgewerbe-Concession zur Ausübung desselben berechtigt erscheint. Die citirte M. V. vom 21. Juni 1874 bestimmt aber ausdrücklich, das die „bisher im gesetzlichen Wege erlangten und im Betriebe befindlichen Hufschmiedgewerbe durch diese Verordnung unberührt bleiben". Die K. muß sich demnach dahin äußern, daß die Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages derzeit wohl an eine Concession gebunden erscheint, daß jedoch nichtsdestoweniger alle jene Schmiede, welche bereits vor der Wirksamkeit der M. V. vom 21. Juni 1874 sich mit dem Huf- und Klauenbeschlag beschäftigt und ihr Gewerbe seither ohne Unterbrechung fortbetrieben haben, keiner solchen Concession zu ihrem Betriebe bedürfen." (S. Nr. 528—532.)

3012. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 26. I. 1893, Z. 206).

An die Statth. wurde über die Frage, ob die Reparaturen an **landwirthschaftlichen Maschinen** unter die Gewerbsbefugnisse des **Schmiedes** fallen, folgendes Gutachten erstattet: Der zur Aeußerung übermittelte Recurs erscheint vollständig begründet. Das Straferkenntniß geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß die Reparatur landwirthschaftlicher Maschinen nur befugten Schlossern zusteht. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Die Erzeugung landwirthschaftlicher Maschinen ist kein handwerksmäßiges Gewerbe und die Gewerbsrechte der Schlosser und Schmiede lassen sich nicht haarscharf abgrenzen. Huf- und Wagenschmiede gelten als berechtigt, die gewöhnlichen landwirthschaftlichen Geräthe, Pflüge, Eggen, Hauen, Schaufeln &c. zu erzeugen. Wenn mit der Herstellung eigentlicher landwirthschaftlicher Maschinen der Maschinenbauer, die Fabrik, sich befaßt, läßt sich oft beobachten, daß Schmiede derlei Maschinen mit in ihren Gewerbebetrieb aufnehmen und denselben damit den Anforderungen der Zeit ent-

sprechend erweitern. Aber auch abgesehen davon sind sie befugt, die Reparatur einzelner Eisenbestandtheile solcher Maschinen zu besorgen. Dies gilt umso mehr im Falle sofortigen Bedarfes, wo ein Maschinschlosser oder Maschinbauer nicht zur Hand ist.

3013. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. XII. 1893, P. II, Z. 7260).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß zur Erzeugung von **landwirthschaftlichen Geräthen** sowohl **Schmiede** als Schlosser berechtigt sind.

3014. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 28. X. 1895, P. II, Z. 563).

Der B. H. in Mähr.-Trübau wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Wagenschmiede** zur Vornahme von Reparaturen an **landwirthschaftlichen Maschinen** insoferne berechtigt sind, als es sich um den Ersatz oder die Ausbesserung der Eisenbestandtheile von solchen handelt.

3015. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 19. IX. 1893, P. V).

A. Sch., Hufschmied in Palfau, hat bei der B. H. Liezen um Verleihung des Gewerbescheines als Zeugschmied eingereicht und darauf hingewiesen, daß er während seiner Lehrzeit gelernt habe, **Sappeln**, Hacken, Gabeln, Schaufeln, Krampen, Hauen, Fußeisen, Stemmeisen und ähnliche Werkzeuge zu erzeugen. Die B. H. Liezen hat an die K. die Anfrage gestellt, in welches der in den M. V. vom 30. Juni 1884 und vom 10. December 1886 aufgeführten Schmiedegewerbe die aufgezählten Schmiedearbeiten einschlagen. Hierüber wurde erwidert: In den genannten Verordnungen werden als handwerksmäßig folgende Kategorien des Schmiedgewerbes erklärt: Feinzeugschmiede, Sporer, Messerschmiede, Metall- und Stahlschleifer (mit Ausnahme der Karrenschleifer), Feilhauer, Laubsägenmacher, Nadler, Webekammmacher, Kupferschmiede, Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann Wagenschmiede. Nachdem die Kategorie des einfachen Zeugschmiedgewerbes nicht namentlich angeführt ist, der Ausdruck Rohschmied in der hiesigen Gegend nicht bekannt ist, ist dem A. Sch. der Gewerbeschein als **Grobschmied** zu ertheilen und zugleich hinzuzufügen, daß die Bezeichnung „Zeugschmied", welche jedoch nicht unter den in den besagten Verordnungen aufgeführten handwerksmäßigen Gewerben angegeben ist, passender erscheint und als landläufiger Ausdruck anzusehen ist.

3016. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß einem **Schmiede** das Repariren und die Erzeugung von **landwirthschaftlichen Geräthschaften** und derlei Maschinen, bei welchen die Schmiedearbeit überwiegt, nicht verwehrt werden kann.

3017. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 2192).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Zeugschmiede Maschinen** zum Walzen von Blech und Draht aus edlen und gemeinen Metallen erzeugen dürfen.

3018. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 14. III. 1894, P. 38).

Ueber die Frage, ob ein **Huf- und Wagenschmied** dadurch, daß er **landwirthschaftliche Maschinen** reparirte, seine Gewerbeberechtigung überschritten habe, wurde der Statth. Folgendes bemerkt: „Die Herstellung landwirthschaftlicher Maschinen fällt zwar eigentlich nicht in die Gewerbebefugniß eines Hufschmiedes und demgemäß auch nicht die Reparatur solcher Maschinen, soweit es sich dabei um die Reparatur des Arbeitsmechanismus, nicht etwa blos des Gestelles (der Räder, Achsen ꝛc.) handelt, wozu ein Schmied ja ohne Zweifel berechtigt ist; aber auch im ersteren Falle kann in Orten, wo kein zur Vornahme derartiger Reparaturen berechtigter Gewerbetreibender (Maschinschlosser oder Inhaber des freien Gewerbes der Erzeugung landwirthschaftlicher Maschinen) vorhanden ist, die Reparatur landwirthschaftlicher Maschinen durch den dort ansässigen Huf- oder Wagenschmied nicht als Ueberschreitung seines Gewerberechtes angesehen werden, da einerseits das Interesse der Bewohner die schnelle Befriedigung des eintretenden Bedarfes erfordert und andererseits der Hufschmied zur Sicherung seiner Existenz auf die Uebernahme jeder ihm geläufigen Arbeit angewiesen ist, die er ausführen kann, ohne die Rechte eines Anderen zu verletzen.

3019. **L. E.** der **schlesischen L. R.** v. 25. VI. 1895, Z. 11.325 (an die B. H. Troppau).

Die L. R. findet in Erledigung des Berichtes vom 6. April 1895, Z. 5927, im Grunde der Bestimmungen des § 36, al. 2 der G. O. nach Einvernahme der H. u. GK. in Troppau zu entscheiden, daß bei dem Umstande als die **Schmiede** am Lande seit jeher die Erzeugung und Reparatur von einfachen **landwirthschaftlichen Maschinen** besorgen, die Anfertigung, beziehungsweise Reparatur von Siedeschneidmaschinen (Häcksler n) und die Verfertigung von Rübenschneidern in den Umfang der Gewerbeberechtigung der Schmiede fällt und es sich umsoweniger rechtfertigen ließe, denselben die Berechtigung zu diesen Arbeiten zu entziehen, als sie mit diesen Arbeiten einem Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung entsprechen.

3020. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 7. V. 1894, P. V, Z. 1060).

Ueber die Anfrage der B. H. Weiz, ob **Zeugschmiede** berechtigt erscheinen, **Messer** zu verfertigen, oder ob zu dieser Arbeit lediglich Messerschmiede befugt sind, theilte die K., dem von ihr eingeholten Gutachten der Gen. der Feinzeug-, Zirkel- und Messerschmiede in Graz entsprechend, mit, daß Feinzeugschmiede berechtigt seien, die verschiedensten Werkzeugmesser zu erzeugen, die keiner besonderen Montirung bedürfen, daß jedoch die Erzeugung von Messern, welche auf- und zugeklappt werden oder beschalt sind, in die Gewerbeberechtigung der Messerschmiede falle.

3021. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 16. VIII. 1894, P. V, f).

Ueber die Anfrage der B. H. Kirchdorf vom 20. Juli 1894, Z. 7085, ob die **Nagelschmiede** ausschließlich nur Nägel erzeugen dürfen, oder

auch andere **in das Schmiedgewerbe fallende Arbeiten** auszuführen berechtigt sind, erstattete die K. nach Einvernehmung der betreffenden Gen. folgendes Gutachten: „Laut eines M. E. (siehe Nr. 1119) sind die Nagelschmiede unter die Roh- und Grobschmiede eingereiht, so daß ihr Befugniß von dem der letzteren nicht streng zu trennen ist. Die dermalen stark von der Fabriksconcurrenz gedrückten Nagelschmiede beschäftigen sich daher auch mit verschiedenen anderen Schmiedearbeiten, so namentlich mit der Erzeugung von Hacken, Randbindnieten und Ringelschmiedarbeiten. Sie sind daher jedenfalls auch berechtigt, Gabelspitzen und Stiefeleisen zu erzeugen, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt.

3022. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 21. VI. 1894, II B, P. 7, Z. 635, 639).

Ueber eine Anfrage, ob die **Schmiede** zur Anfertigung von **Einfriedungsgittern** berechtigt sind, erstattete die K. folgendes Gutachten: Die Gewerbeberechtigungen der Schlosser und Schmiede berühren sich in manchen Punkten ziemlich enge, so zwar, daß eine scharfe Grenzlinie sich wohl schwer ziehen läßt. Hiezu kommt noch, daß die Praxis in einer größeren Stadt und auf dem Lande eine sehr verschiedene ist, da auf dem Lande die einzelnen Gewerbeumfänge, zumal häufig das eine und das andere Gewerbe nicht vertreten ist, nicht so stricte aufrecht erhalten werden können. Bezüglich der Schlosser und Schmiede gilt im Allgemeinen der Unterschied, daß der Schlosser sich der Feile, der Bohrmaschine und der Niete bedient, wogegen der Schmied mit dem Hammer das glühende Eisen bearbeitet und es in die erforderliche Form bringt. Dem Gesagten zufolge sind Umfassungsgitter als eine Gewerbeberechtigung der Schlosser anzusehen, da dieselben nahezu immer mit gewissen Verzierungen versehen sind, welche mit der Feile bearbeitet, durchbohrt oder durch Nieten befestigt sind. Sollten diese Gitter aber, was wohl selten der Fall sein dürfte, nach Art der Fenstergitter ganz kunstlos nur aus Eisenstäben bestehen, wenn sie auch mit durchlochten Querstangen verbunden sind, so können diese Gitter wohl auch Schmiede anfertigen.

3023. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 10. VII. 1895, P. V, Z. 3).

Ein Schlosser in Oberwölz erstattete gegen den **Huf-, Hacken-** und **Zeugschmied** F. G. und den Hufschmied G. D. in Oberwölz die Anzeige wegen Ueberschreitung der Gewerbebefugnisse, da dieselben **Thür- und Thorbeschläge**, Fenstergitter, Aufspreizhaken und Blechtrichter für Wasserleitungen verfertigt hatten. Die steiermärkische Statth. hat nun die K. mit E. vom 25. Mai 1895, Z. 13.884, um ein Gutachten über die Frage ersucht, ob F. G. und G. D. zu den erwähnten Arbeiten berechtigt seien. Hierüber erstattete die K. folgendes Gutachten: „Es liegen elf Genossenschaftsäußerungen vor, und zwar zwei schlechthin bejahende und eine schlechthin verneinende. Die übrigen Gen. haben modificirte Aeußerungen erstattet, und zwar erklärte sich die Collectivgen. in Neumarkt dahin, daß zur Verfertigung von Thor- und Thürbeschlägen und von Fenstergittern der Schmied berechtigt sei, wenn er ausdrücklich als Huf-, Hacken- und Zeugschmied oder Grobschmied bezeichnet

erscheint, und wenn es sich um gröbere Arbeiten handelt, zu welchen schwere Hämmer oder Wasserhämmer in Verwendung kommen. Die übrigen Arbeiten sollen dem Spängler und Schlosser zufallen. Die Gewerbegen. Gröbming ist der Ansicht, daß grobe, schwere Beschläge, sowie das Binden von Herdplatten dem Schmiede nicht verwehrt werden können; zu den übrigen Arbeiten sei jedoch nur der Schlosser berechtigt. Die Gen. der Metallarbeiter in Judenburg gibt ihr Gutachten dahin ab, daß Hacken-, Zeug- und Hufschmiede lediglich berechtigt seien, geschmiedete Thor- und Thürbeschläge, sowie rohe Fenstergitter zu verfertigen und Herdplatten zu verbinden. Die Collectivgen. Oberzeiring hält die erwähnten Gewerbetreibenden lediglich für berechtigt zur Verfertigung von starken Thorbändern. Vier Gen. sind der Ansicht, daß die gestellte Frage zu bejahen sei, wenn in dem betreffenden Orte ein Schlosser nicht domicilirt. In einem ähnlichen Falle beschloß die K., ihr Gutachten dahin abzugeben, daß Schmiede berechtigt sind, Thorbänder herzustellen, insoferne dieselben keiner Appretur unterzogen werden. Die K. gibt sohin ihr Gutachten dahin ab, daß die Huf-, Zeug- und Hackenschmiede zwar zur Herstellung von Thorbeschlägen, welche einer Appretur nicht unterzogen werden, nicht aber zur Verfertigung von Fenstergittern, Aufspreizhaken, Blechtrichtern und zum Binden von Herdplatten berechtigt sind. Nur dort, wo kein Schlosser in der Nähe ist, sind Schmiede berechtigt, Fenstergitter zu erzeugen.

3024. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 8. IV. 1895, P. 28, Z. 202).

Ueber die Anfrage der Gen. der Baugruppe des Gerichtsbezirkes Feldkirchen, ob **Schmiedemeister** berechtigt sind, **Thürbänder**, Thürkegeln, Gitter jeder Art zu verfertigen und anzuschlagen, sowie Thüren mit Eisenblech zu überziehen, und überhaupt wie weit Schmiede mit Eisenarbeit sich beschäftigen dürfen, erstattete die K. nachstehendes Gutachten: „Abgesehen von den das Schmiede- und Schlossergewerbe besonders kennzeichnenden und seit jeher von dem einen oder anderen Gewerbe ausschließlich besorgten Arbeiten, wie beim Schlosser die Anfertigung von Schloß und Schlüssel und beim Schmiede das Beschlagen von Wägen, Ackergeräthen, Krampen, Brecheisen &c. (der Hufbeschlag ist ohnedies an eine Concession gebunden), läßt sich eine genaue Abgrenzung der Befugnisse beider Gewerbe derzeit wohl nicht feststellen. Die in einzelnen Innungsordnungen aus dem vorigen Jahrhunderte enthaltenen Bestimmungen können auf die heutigen Verhältnisse zweifellos nicht angewendet werden und haben überdies keineswegs den Charakter allgemein giltiger Vorschriften der damaligen Zeit. Für die Frage, ob bestimmte Eisenarbeiten vom Schmiede oder Schlosser ausgeführt werden dürfen, werden meistentheils die persönlichen und localen Verhältnisse maßgebend sein, so insbesondere die Vorbildung und Geschicklichkeit für eine bestimmte Arbeit, der Besitz der besser geeigneten Werkstätte und der für eine bestimmte Arbeit besonders tauglichen Werkzeuge &c. Die K. ist daher der Ansicht, daß zur Anfertigung von Thürbändern, Thürkegeln, Gittern, sowie zum Anschlagen der ersteren,

ferner zum Beschlagen von Thüren mit Eisenblech sowohl Schmiede als auch Schlosser berechtigt sind.

3025. H. u. GK. **Lemberg** (Prot. v. 16. III. 1891, P. II, S. 36).

Der B. H. Przemyśl wurde über die Frage, ob zur gewerbemäßigen Anfertigung von Mauer- und Gerüst-**Ankern**, Klammern und Schrauben **Schmiede** oder Schlosser berechtigt sind, ein Gutachten dahin erstattet, daß zur gewerbemäßigen Anfertigung obiger Gegenstände eigentlich Schmiede berechtigt erscheinen.

3026. H. u. GK. **Leoben** (Prot v. 7. II. 1893, P. V, Z. 18).

Ueber die Anfrage der Statth., ob die **Hufschmiede** G. P. in Mitterndorf und J. N. in Thörl nach dem Inhalte der denselben ausgefertigten Concessionen zur Anfertigung von **Rauchröhren**, beziehungsweise Rauchfangdeckeln befugt sind, wurde folgendes Gutachten erstattet: „Seitens der betheiligten Gen. haben sich 8 gegen, 2 für und 1 bedingt für (wenn kein Schlosser im Orte ist) die Berechtigung der Hufschmiede zur Erzeugung dieser Artikel ausgesprochen. Die K. ist sohin der Ansicht, daß Rauchröhren und Rauchfangdeckel zu erzeugen zum Schlossergewerbe gehört, jedoch soll in Orten, wo kein Schlosser ist, auch der Schmied berechtigt sein, diese Arbeiten für den Localbedarf herzustellen."

3027. H. u. GK. **Laibach** (P. v. 25. X. 1895, Z. 1585).

Der B. H. in L. wurde auf die Anfrage, ob die Verfertigung von **Eisenblechröhren** in den Berechtigungsumfang des **Schmiedgewerbes** fällt, folgendes Gutachten abgegeben: „Das Erzeugen von Röhren aus Schwarzblech (Eisenblech) fällt nicht in den Berechtigungsumfang der Schmiede und auch nicht in jenen der Gürtler, und kann weder dem einen noch dem andern das Recht, Schlot- oder Rauchfangröhren aus Eisenblech zu erzeugen, zuerkannt werden, weil sie das nie gelernt haben und hierbei Fertigkeiten erfordert werden, die mit dem Schmiedegewerbe in keinem Zusammenhange stehen. Das Recht, Rauchfang- oder Schlotröhren aus Schwarzblech (Eisenblech) zu erzeugen, steht seit jeher den Schlossern zu, und nur in jenen Orten, in denen keine Schlosser sind, könnte man dem Spängler die Arbeit überlassen.

3028. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 20. VI. 1893, P. II, Z. 3, Nr. 531).

Der B. H. St. Johann wurde über die Anfrage vom 2. Juni 1893, Nr. 7787, ob ein **Schmiedmeister** zur Anfertigung einer **Sparherdeinfassung** befugt ist, das Gutachten dahin erstattet, daß die Verfertigung von Sparherdeinfassungen an Orten, wo Schlosser vorhanden sind, in die ausschließliche Gewerbeberechtigung der letzteren gehört.

3029. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 19. IX. 1893, P. IV).

Ueber die Anfrage der B. H. von Murau, ob ein **Zeug-** und **Sensenschmied** auf Grund seines Gewerbescheines berechtigt sei, gesprungene

Sparherdplatten zu repariren, beziehungsweise mit angenieteten Eisenbändern zu binden, wurden die gen. Gutachten eingeholt. Vier davon, und zwar Mitterndorf, Haus, Mautern und Eisenerz sind für, 3, und zwar die Gen. der Hufschmiede ꝛc. Leoben, sowie die Gen. Gröbming und Bruck a. M. gegen die Berechtigung. Die K. sprach sich sohin für die Berechtigung aus, nachdem es schwer fallen würde, auf dem Lande einen anderen Gewerbsmann als den Schmied zur Ausführung derartiger Arbeiten zu erhalten.

3030. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 3. VIII. 1893, P. VII, Z. 8).

Ueber die Anfrage der ober-österr. Statth. vom 30. Juni 1893, Z. 9046/I, ob eiserne **Dachrinnenhaken** und Thürbänder auch von Huf-, beziehungsweise Roh- oder **Grobschmieden** oder ausschließlich nur von Schlossern verfertigt werden dürfen, erstattete die K. nach erfolgter Einvernehmung der betreffenden Gen. folgendes Gutachten: Zur Anfertigung von eisernen Dachrinnenhaken ist der Huf-, Roh- oder Grobschmied jedenfalls berechtigt; dagegen steht ihm die Anfertigung von Thürbändern nur dann zu, wenn bei diesen keine Feile oder sonstige Bearbeitung zur Anwendung kommt.

3031. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 28. VIII. 1894, P. I, Z. 16.)

Gegen einen **Schmiedmeister** wurde bei der B. H. Salzburg die Anzeige erstattet, daß er für ein Klosterstift auch **Spänglerarbeiten**, nämlich neue Dachrinnen, Kessel und Röhren aus Zinkblech geliefert habe. Derselbe gestand zu, über Auftrag seines Arbeitsgebers ungefähr 80 Meter Rinnen aus Zinkblech nebst den zugehörigen Kesseln und Ablaufröhren verfertigt zu haben, berief sich jedoch darauf, daß die einzelnen Stücke nicht gelöthet, sondern nur mittelst Eisennieten unter einander verbunden seien. Hierüber hat die K., welche seitens der B. H. um ihr Gutachten angegangen worden ist, die Gen. einvernommen, von denen sich die Spänglergen. dahin äußert, daß die Anfertigung von Dachrinnen aus Zinkblech sammt Kesseln und Röhren, gleichviel ob die einzelnen Theile gelöthet oder genietet werden, ausschließlich Spänglerarbeit sei, während die Genossenschafts-Gruppe IV Salzburg Umgebung, welcher die Schmiede incorporirt sind, erklärt, daß derartige Rinnen überhaupt nur gelöthet oder gefalzt werden, daher eine solche durch Eisennieten zusammengehaltene Rinne als eine nicht handwerksmäßige Pfuscherarbeit anzusehen sei, da in diesem Falle keine wasserdichte Herstellung erzielt werden könne. Es ist demnach die letztere Gen. bei dem Umstande, als die Verfertigung gelötheter und gefalzter Rinnen aus Zinkblech ausschließlich den Spänglern zustehe, gleichfalls der Anschauung, daß ein Schmied zur Herstellung von Dachrinnen aus Zinkblech sammt Kessel und Abfallröhren nicht befugt sei. Ebenso hat die Gen. der Schlosser ihr Gutachten in dem Sinne abgegeben, daß Dachröhren, Rinnen, Kessel und überhaupt alle Vorrichtungen zum Ableiten des Wassers von Hausdächern, mögen dieselben aus Zink- oder Schwarzblech angefertigt werden, zu den Spänglerarbeiten gehören. Einem richtigen

Schlosser werde es nie einfallen, sich mit derartigen Arbeiten, selbst wenn nur Nietungen vorkommen, abzugeben und seien blos die vielen Eingriffe der Spängler in das Schlosserhandwerk Ursache, daß sich einige Schlosser auf dem Lande auch mit Spänglerarbeiten befassen, um die anderen zu ärgern. Ueberhaupt wäre vor der Erlassung der G. N. bei jedem Gewerbe und Geschäfte viel mehr Ordnung und Gemeinsinn vorhanden gewesen als gegenwärtig und seien Uebergriffe seltener beobachtet worden. Diesem übereinstimmenden Gutachten der einvernommenen Gen. pflichtete die K. insoferne bei, als der Schmiedmeister, welcher zumeist gröbere Eisenarbeiten ausführt und überhaupt nicht zu den Blecharbeitern gehört, schon mit Rücksicht auf das verwendete Material und die Technik der Arbeit nicht berechtigt sein kann, selbst wenn die Rinnen aus Eisenblech oder verzinntem Eisenblech mittelst Nietung angefertigt werden, derartige Arbeiten herzustellen und am allerwenigsten dort, wo jene Gewerbe bestehen, in deren Berechtigungsumfang die Verfertigung von blechernen Dachrinnen sammt Kesseln und Abfallröhren in erster Linie fällt. Die K. ist sohin der Ansicht, daß Schmiede zur Anfertigung von Dachrinnen aus Zink- oder Eisenblech ohne Rücksicht, ob dieselben gefalzt und gelöthet oder genietet werden, nicht berechtigt erscheinen.

3032. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 5. III. 1894, P. 13, Z. 105).

Auf die Anfrage, ob unter dem Befugnisse „**Wagenfedernerzeugung** und **Schmiede**“ auch die Erzeugung von **Wagenachsen** inbegriffen sei, wurde erwidert: Die Berechtigung, Wagenachsen zu erzeugen, erfolgt bei einem Wagenfedern-Fabrikanten und Schmiede schon aus der Schmiedgerechtsame. In Kärnten gab es vor der Geltung der G. N. von 1883 keine Wagenschmiede und blos die Unterabtheilung der Schmiede in solche, welche zur Ausübung des Hufbeschlages berechtigt waren, oder sich blos als Zeugschmiede declarirten. Jeder Schmied war und ist auch heute noch Wagenschmied, und als solcher ist er ohneweiters berechtigt, Wagenachsen zu machen.

3033. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 3799).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Schmieden** die Uebernahme von Bestellungen sowohl auf Schmiede-, wie auch auf **Wagnerarbeiten** zusteht, vorausgesetzt, daß sie die letzteren von berechtigten Wagnermeistern ausführen lassen.

3034. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 9. XI. 1893, Z. 2549).

An die Statth. wurde über die Praxis im K. B. in Betreff der dem **Hammerschmiede** und dem gewöhnlichen Schmiede zustehenden Berechtigungen und des Rechtes derselben zum **Beschlagen der Wägen** insbesondere folgendes Gutachten erstattet: Ein rechtlicher Unterschied wird zwischen den sogenannten Wagenschmieden, den Roh- und Grobschmieden nicht gemacht. Die Anmeldung des Schmiedegewerbes genügt zur Ausübung

des Grobzeug- und Schneidschmiedegewerbes. Die M. V. vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 148, unterscheidet Feinzeug- und Messerschmiede einerseits, Wagenschmiede andererseits. Erstere haben mit den gröberen Arbeiten der Schmiede nichts zu thun, während sich die Grobzeugschmiede mit der Erzeugung und Reparatur der landwirthschaftlichen Geräthe befassen und zur Vornahme von Wagenschmiedarbeiten berechtigt sind. Eben darum sind es auch die Hammerschmiede, weil sie zu den Grobschmieden gehören, eine Unterabtheilung dieser Kategorie bilden.

3035. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IV. 1893, P. 51).

Dem Wiener Magistrate wurde über die Frage der Berechtigung der **Huf-** und **Wagenschmiede** zur Führung der Bezeichnung „**Wagenbauer**" nachstehendes Gutachten erstattet: „Die Gen. der Wagner in Wien spricht sich dahin aus, daß Schmiede, Schlosser 2c. diese Bezeichnung in ganz unberechtigter Weise gebrauchen und daß diese nur dem Wagner gebühren dürfte, weil dessen Arbeit jene Grundlage für den Wagenbau bildet, ohne welche weder Schmied noch Schlosser arbeiten können. Die Gen. der Huf- und Wagenschmiede in Wien hält die Bezeichnung für überhaupt unzulässig und spricht sich dahin aus, daß dieselbe nur den zur vollständigen Herstellung von Wagen berechtigten Wagenfabrikanten zusteht und, wenn von anderen Erzeugern angewendet, nur den Zweck haben könnte, dies Fabriksbefugniß zu umgehen. Die Wiener Schlossergen. hält zur Führung dieser Bezeichnung ebenfalls nur denjenigen berechtigt, welcher den Wagen in allen seinen Holz-, Eisen- und Lederbestandtheilen herstellen kann. Der Schlosser, welcher den Wagen vom Wagner zur Ausführung der am oberen Theile des Wagens vorkommenden Eisentheile, Federn u. s. w. übernimmt, baut nicht den ganzen Wagen und hat sonach keine Berechtigung, den Titel Wagenbauer zu führen. Die Mitglieder der Wiener Schlossergen., welche sich ausschließlich mit Herstellung der Eisentheile für den Wagenbau befassen, nennen sich auch daher nur Wagenschlosser, niemals aber Wagenbauer. In gleichem Sinne äußert sich auch die Badener Schlosser-Innung, indem sie hinzufügt, daß sich mit dem gleichen Rechte auch alle andern am Wagenbau betheiligten Gewerbetreibenden, wie Wagner, Schmiede, Sattler u. s. w. diesen Titel beilegen könnten, der nur dem Wagenfabrikanten zustehen kann, welcher den Wagen vollständig herzustellen berechtigt ist. Die Gen. der Schlosser in St. Pölten spricht die Ansicht aus, das Schlosser, welche sich mit der Herstellung von Wagenfedern und dem Zusammenstellen von feineren Wagen beschäftigen, Wagenschlosser genannt wurden, woraus sich mit der Zeit die Bezeichnung Wagenbauer entwickelt hat, welche die Wagenschlosser infolge dessen zu führen berechtigt erscheinen dürften. Die K. ist nicht der Ansicht, daß aus dem Umstande, daß sich Wagenschlosser Wagenbauer zu nennen beliebten, ein Recht auf diese Bezeichnung abgeleitet werden kann. Die Aeußerungen der einvernommenen Gen. gehen mit Ausnahme der Gen. der Wagner in Wien, welche den schüchternen Versuch macht, diese Bezeichnung für sich in Anspruch zu nehmen, in seltener Uebereinstimmung, welche

übrigens begreiflich ist, nachdem keines der am Wagenbau betheiligten Gewerbe die Bezeichnung Wagenbauer den andern mitbetheiligten Gewerben allein zugestehen kann, dahin, daß die Bezeichnung Wagenbauer nur dem zum vollständigen Wagenbaue berechtigten Wagenfabrikanten zugesprochen werden kann. Im Hinblicke auf diese Aeußerungen, deren Richtigkeit die K. anerkennt, spricht sie ihre Anschauung dahin aus, daß die Bezeichnung „Wagenbauer“ nur jenen Gewerbe-Inhabern zusteht, welche zur vollständigen Herstellung von Wagen berechtigt sind, was nur bei fabriksmäßigen Betrieben vorkommt, und daß dieselbe in allen politischen Bezirken Nieder-Oesterreichs nur in diesem Falle mit Recht gebraucht werden kann.“

Schneeschuh-Erzeuger.

3036. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. IV. 1894, P. 40).

Ueber die Frage, welche Gewerbetreibende zur Erzeugung von **Schneeschuhen** (Skis) berechtigt sind, wurde der B. H. St. Pölten bemerkt: „Die Tischlergen. in Wien nimmt das Recht, Schneeschuhe zu erzeugen, für die Tischler in Anspruch, weil alle Arbeiten, welche die Fertigstellung der Grundbestandtheile des Schneeschuhes erfordert, wie das Aufschneiden des Holzes, das Aushobeln, das Kehlen der Kanten und Stäbe, nur mit Tischlerwerkzeugen ausgeführt werden können; weil ferner auch das Biegen der Schuhspitze ebenfalls nur mit Tischlerwerkzeugen, nämlich mittelst Schraubenzwingen, heißer hölzerner oder eiserner Zulagen, nach einer zu anderen Arbeiten bereits seit Langem angewendeten Verfahrensart vorgenommen werde. Die Gen. der Wagner und Zimmermeister in Wien äußern sich übereinstimmend dahin, daß die Schneeschuherzeugung nur den Wagnern zustehe, da von diesen auch die Schlittencurven in analoger Weise wie die Schneeschuhe hergestellt würden, der Schneeschuh überhaupt eine Art Schlitten sei und nur aus Eschenholz verfertigt werde. Diesen Ausführungen konnte sich die K. nur zum Theile anschließen. So dürfte ein Schneeschuh wohl nicht blos mit dem Werkzeug des Tischlers, sondern auch des Zimmermanns oder Wagners hergestellt werden können, zumal das Biegen der Spitze mit heißen Zulagen kaum als zweckentsprechend zu betrachten ist, vielmehr die Erzeugung des Ski aus gespaltenen und im grünen Zustande gebogenem Holze, wie es bei vielen landwirthschaftlichen Geräthen der Fall ist, entschieden den Vorzug verdient. Die Analogie des Schlittens hat allerdings ihre Berechtigung; doch läßt sich hieraus, sowie aus der Verwendung von Eschenholz zur Herstellung der Skis noch keineswegs eine ausschließliche Berechtigung der Wagner zur Erzeugung derselben ableiten, ebensowenig, als sie allein zur Verwendung von Eschenholz berechtigt sind. Uebrigens ist noch gar nicht erwiesen, daß sich nur Eschenholz für einen Ski eignet; gutes Akazienholz dürfte sich dafür noch besser verwenden lassen. Schließlich kommt noch zu erwägen, daß beim Schneeschuh die Holzarbeit nur die Schiene betrifft, während zu seiner völligen Herstellung auch noch die Anbringung von Lederbestandtheilen, Riemen 2c. gehört, mit welcher keines

der genannten Gewerbe zu thun hat. Hieraus geht nun wohl hervor, daß die Erzeugung von Schneeschuhen keinem der bestehenden Gewerbe ausschließlich zugesprochen werden kann, daß es sich hier vielmehr um einen vollständig neuen Gegenstand handelt, dessen Erzeugung, wo sie ohne Verbindung mit verwandten gewerblichen Arbeiten geübt wird, naturgemäß als ein freies Gewerbe zu betrachten ist; andererseits scheint es jedoch im Hinblicke auf die Verwandtschaft der Technik, wie auf die geringe Bedeutung des neuen Gewerbezweiges, die seine selbstständige Ausübung wohl nur in Ausnahmefällen rentabel erscheinen lassen dürfte, wünschenswerth, daß sich die Inhaber sämmtlicher holzverarbeitender Gewerbe mit der Skierzeugung befassen können, ohne genöthigt zu sein, für die Berechtigung zur Herstellung der Schneeschuhe um einen besonderen Gewerbeschein einzuschreiten. Die K. beantwortet danach die Anfrage dahin, daß die Skierzeugung im Principe zwar als freies Gewerbe anzusehen sei, den holzverarbeitenden Industrien aber, wie den Wagnern, Tischlern, Böttchern u. s. w. als solchen das Recht zustehe, im einzelnen Falle Schneeschuhe zu verfertigen."

Schriftgießer.

3037. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 28. XI. 1894, P. 30).

Dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk wurde anläßlich der Frage, ob die Ausführung von **Graveurarbeiten** zu den Gewerbebefugnissen der **Schriftgießerei** gehört, bemerkt: „Auf Grund der übereinstimmenden Aeußerungen der Gen. der Graveure &c. und des Gremiums der Schriftgießer und Buchdrucker in Wien kann die Schriftgießerei erst dann zur Vervielfältigung der Schriftzeichen schreiten, wenn durch Einschlagen der vom Graveur in Stahl geschnittenen Buchstaben in eine dicke Kupferplatte die Matrize geschaffen ist. Eine solche Graveurarbeit, wie sie die Schrift- und Stempelschneider vollführen, und die auch von jeher einen integrirenden Bestandtheil des Schriftgießergewerbes gebildet hat, stellt sich daher als eine nothwendige Vorarbeit für den Betrieb dieses Gewerbes dar, und steht deshalb den Schriftgießern im Sinne des § 37 G. O. das unzweifelhafte Recht zu, derlei Arbeiten im eigenen Betriebe vorzunehmen und zu diesem Zwecke auch Graveurgehilfen zu halten."

Schuhmacher.

3038. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 9. V. 1895, P. III a, Z. 2).

Ueber die Anfrage der B. H. Kirchdorf vom 25. Februar 1895, Z. 2222, ob **Schuhmacher** zum Verkaufe von **Filzschuhen** mit oder ohne Lederbesatz berechtigt sind, äußerte sich die K.: „Das Schuhmachergewerbe ist, wie schon sein Name ausdrückt, zur Erzeugung von Schuhen aller Art berechtigt, und es ist hiebei das Materiale, ob Leder oder ein anderer Stoff, von keinem Belange. Da sonach der Schuhmacher zur Erzeugung von Filzschuhen mit oder ohne Lederbesatz berechtigt ist, kann ihm nach Absatz 2 des § 37 G. O. auch der Handel mit diesem Artikel nicht verwehrt werden."

3039. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. IX. 1893, P. 60).

Aus Anlaß der Frage, ob den **Schuhmachern** der **Verkauf** von **Schuhwichse, Ledersalbe, Kork- und Filzsohlen** zustehe, wurde der Statth. berichtet: „Die Gen. der Wiener Schuhmacher spricht sich für die Bejahung der Frage aus, indem sie darauf verweist, daß die Schuhmacher sich früher die Wichse selbst erzeugt haben, daher die Kunden diesen Artikel auch bei den Schuhmachern suchen, welche die nöthigen Kenntnisse besitzen, ob diese Wichse für das Schuhwerk geeignet ist. Durch diesen Verkauf werden auch die Wichsefabrikanten, seit die Schuhmacher sich diesen Artikel nicht mehr selbst erzeugen, nicht geschädigt, und wird den Consumenten gedient. Das Gleiche gilt vom Verkaufe der Ledersalbe. Kork- und Filzsohlen erzeugten die Schuhmacher zwar nicht, doch sind sie als Bestandtheil des Schuhes zu betrachten, müssen auch in die Schuhe hineingepaßt werden und werden daher von den Schuhmachern verlangt. Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft betont gleichfalls, daß es den Schuhmachern nicht gleichgiltig sein könne, welche Sorten von Schuhwichse oder Ledersalbe ihre Kunden zum Putzen, beziehungsweise Conserviren verwenden, da bei unrichtiger Auswahl derselben er dem Vorwurfe ausgesetzt ist, schlechtes Material verwendet zu haben, und fügt bei, daß es im Interesse der Consumenten liege, die Auswahl der entsprechenden Salbe und Wichse ihren Schuhlieferanten zu überlassen. Die Kork- und Filzsohlen, welche je nach Bedarf erst beim Verkaufe in die Schuhe eingelegt werden und als Bestandtheil der letzteren angesehen werden können, werden bei den Schuhmachern gesucht, und es liege nicht im Interesse der Käufer, sie zu nöthigen, ihren allfälligen Bedarf in Schuhmacherzugehör-Geschäften zu decken, deren Anzahl nicht groß ist. Ueberdies bestehe diesbezüglich ein langjähriger Usus. Un Uebereinstimmung mit diesen beiden Gutachten und unter Hinweis auf die eingetretene Uebung glaubt die K., daß den Schuhmachern die fragliche Verkaufsberechtigung zuzugestehen sei."

3040. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 4. IX. 1893, P. 28, Z. 650).

Ueber die Frage der Handelsgen. in Völkermarkt, ob **Schuhmacher** mit **Schusterwerkzeug** und Schusterzugehör zu handeln berechtigt sind, wurde erwidert: Jeder Gewerbetreibende ist berechtigt, alle in sein Fach einschlagenden Hilfswerkzeuge, Rohstoffartikel u. s. w., die derselbe zur Verwendung und Fertigstellung seiner eigenen Erzeugnisse benöthigt, am Lager zu halten, er ist aber nicht berechtigt, in irgend einer Weise mit diesen Werkzeugen und Rohstoffartikeln Handel zu treiben.

3041. **St. E.** der **steiermärkischen Statth.** v. 30. XII. 1895, Z. 35.023 (an den Stadtrath in Graz).

Die Statth. findet im Sinne des § 36 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nach Einvernehmen der H. u. GK. in Graz zu entscheiden, daß die Firma E. u. K. auf Grund ihres Gewerbescheines, lautend auf die Erzeugung von ätherischen Oelen, Essenzen, Aether, Spirituosen, Fruchtsäften, Couleurs, chemischen Producten

und Droguen, zur Erzeugung und zum Verschleiße von **Schuhwichse** und Lederfett berechtigt sei, weil diese Artikel zweifellos als chemische Producte anzusehen sind. Hingegen sei z. B. auf Grund seines auf den Betrieb des **Schuhmachergewerbes** lautenden Gewerbescheines zur Erzeugung von Schuhwichse wohl in dem Maße berechtigt, als er dieselbe bei den in seiner Arbeit befindlichen Schuhwaaren (Herstellung neuer, als auch Reparatur getragener Schuhe) verwendet, nicht aber zur gewerbemäßigen Erzeugung behufs Verkaufes für fremden Gebrauch, weil die Schuhwichse wohl ein der Appretur und verkaufsfähigen Herstellung gewisser Schuhwaaren dienender Stoff ist und daher dem Schuhmacher zweifellos nicht verwehrt werden kann, denselben für die verkaufsfähige Fertigstellung seiner Erzeugnisse selbst herzustellen und zu verwenden, wogegen das Recht zum Verkaufe derselben als selbstständiges Gewerbeproduct weder aus dem Wortlaute des Gewerbescheines noch aus der Bestimmung des § 37 der G. O. gefolgert werden kann.

Schuhwaaren-Fabrikanten.

3042. M. E. d. M. d. J. v. 6. II. 1893, Z. 10.209.

Das M. d. J. fand im Einvernehmen mit dem H. M. dem gegen die St. E. für Tirol und Vorarlberg (siehe Nr. 1156) betreffs die Vornahme von **Reparaturen** eingebrachten Recurse des **Schuhwaaren-Fabrikanten** A. F. keine Folge zu geben, und dieselbe im angefochtenen Punkte als gesetzlich begründet zu bestätigen.

Seifensieder.

3043. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 5876).

Dem Vorstande des Handelsgremiums in Smichov wurde bedeutet, daß **Seifensieder** zum Verkaufe von **Kerzen** und Petroleum berechtigt sind.

Seiler.

3044. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 29. XII. 1893, P. II, Z. 4).

Die B. H. Tamsweg hat mit Zuschrift vom 26. November 1893, Z. 6715, die Anzeige eines Seilermeisters mit dem Ersuchen übermittelt, eine gutächtliche Aeußerung darüber erstatten zu wollen, ob das **Flachshecheln** als Bestandtheil des **Seilergewerbes** zu betrachten ist. Aus der Anzeige ergibt sich, daß der Eingriff in die Berechtigungen des Seilergewerbes darin gelegen sein soll, daß einzelne Personen im Umherziehen von Hof zu Hof für die Bauern das Hecheln ihres Flachses im Accordlohne besorgen. Das Flachshecheln aber ist, soweit es in der Hauptsache nicht über die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse hinausgeht, einfach als Nebengewerbe der landwirthschaftlichen Production anzusehen, und da die Arbeiten der letzteren und ihrer Nebengewerbe auch durch Hilfsarbeiter verrichtet werden dürfen, ja häufig durch solche verrichtet werden

müssen, wird im Sinne des Art. V, lit. a des K. P. das vorliegend beanständete Flachshecheln nicht unter die gewerbemäßigen und den Vorschriften der G. O. unterliegenden Beschäftigungen subsumirt werden können, zumal nirgend hervorgekommen ist, daß die Eigenthümer des Flachses durch die gedungenen Lohnarbeiter anderen als den selbsterzeugten Flachs hecheln ließen. Eine derartige landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung durch Handwerker verrichten zu lassen, kann der Bauer niemals verhalten werden, wie denn auch die allgemeine Begriffsbestimmung der handwerksmäßigen Gewerbe im § 1 der G. N. auf die Thätigkeit des Flachshechelns gewiß nicht paßt, da gelernte Seiler oder Seilergehilfen in der Landwirthschaft hierzu überhaupt nicht verwendet werden. Selbst wenn das Flachshecheln also gewerbemäßig betrieben und über den Umfang eines Nebengewerbes der landwirthschaftlichen Production hinausgreifen sollte, könnte es immer nur als freies Gewerbe qualificirt werden, zu dessen Ausübung jene Kenntnisse und manuellen Geschicklichkeiten nicht erforderlich sind, welche das übrigens auch an einen bestimmten Standort gebundene Seilergewerbe als Erzeugung von Spagat, Schnüren, Stricken, Tragbändern u. dgl. aus Flachs, Hanf und Werg bedingt.

3045. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 19. XII. 1893, P. VII).

Ueber die Anfrage der B. H. Leoben, ob die Reinigung des **Flachses** einen integrirenden Bestandtheil der **Seilerberechtigung** bildet, wurde bemerkt, daß man zwei verschiedene Arten der Flachsbearbeitung unterscheiden müsse, und zwar das sogenannte Brecheln, welches zumeist als Hausindustrie betrieben werde, und das Ausziehen oder Hecheln, welches einen integrirenden Bestandtheil des Seilergewerbes bilde, um welch letzteres es sich im vorliegenden Falle handelte. Die K. ist daher der Ansicht, daß das Ausziehen oder Hecheln des Flachses als integrirender Bestandtheil der Seilerberechtigung anzusehen sei.

3046. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 19. XII. 1893, P. II).

Ueber Anfrage der Statth. vom 10. X., 1893, Z. 26.092, ob der **Seilermeister** F. P. in Irdning zur Erzeugung von **Strickhalftern**, an welche er eiserne Ringe und Schnallen näht, befugt ist, sprechen sich von den über diese Anfragen eingelangten 14 Genossenschaftsäußerungen 12 für, 2 gegen die Berechtigung aus. Die K. ist sohin der Ansicht, daß der genannte Seilermeister befugt sei, an Strickhalftern eiserne Ringe und Schnallen zu nähen.

3047. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 29. XI. 1893, P. 46).

Der B. H. Mistelbach wurde anläßlich der Frage, ob die **Seiler** angeblich auf Grund alter Privilegien zum Handel mit **Wagenfett** und Grainzen berechtigt sind, erwidert: Wie aus den Aeußerungen der Wiener Seilergen., sowie des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft hervorgeht, führen die Seiler, namentlich auf dem flachen Lande, auf Grund langjähriger Uebung außer den eigentlichen Seilerwaaren auch Wagenfett (Seilerschmiere

genannt) und Grainzen. Bekanntlich werden die letztgenannten Gegenstände, hauptsächlich in Weingegenden, von Taglöhnern im Winter, wo selbe keine anderweitige Beschäftigung finden, hergestellt und, da der Bedarf an Grainzen nur ein geringer ist und selbe vorzugsweise blos während des Sommers benöthigt werden, von denselben an Seiler verkauft, welche die nöthigen Traggurten einziehen. Daraus erklärt es sich, daß gerade die Seiler mit Grainzen Handel treiben, wozu noch der Umstand kommt, daß Seiler in Deutschland so ziemlich allgemein diese Artikel entweder selbst erzeugen oder mit denselben Handel treiben, welcher Usus von den aus Deutschland eingewanderten Seilern auch bei uns eingebürgert wurde. Die K. kann sich demnach, trotz der gegentheiligen Ansicht der Handels-Gen. in Mistelbach, nur für die Berechtigung der Seiler zum Handel mit Wagenfett und Grainzen aussprechen.

Sesselflechter.

3048. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 9. II. 1894, P. VIII d).

Ueber die Anfrage der Statth., ob die **Sesselflechterei** als ein unter das handwerksmäßige Gewerbe der Korbflechterei einzureihendes anzusehen sei, erklärte die K. das bezeichnete Gewerbe als ein selbstständiges, wegen seiner Einfachheit im Sinne des § 1 G. O. unter die freien Gewerbe einzureihendes Gewerbe.

3049. H. u. GK. **Innsbruck** (Prot. v. 23. II. 1894, P. I, Z. 2).

Die Statth. stellt anläßlich eines concreten Falles die Anfrage, ob das Verfertigen und Ausbessern von **Sesselgeflechten** nur als Bestandtheil eines anderen, und zwar handwerksmäßigen Gewerbes, z. B. der **Korbflechterei** anzusehen sei, oder als ein selbstständiges, unter die freien Gewerbe einzureihendes Gewerbe betrieben werden könne. Die K. ist der Meinung, daß das Verfertigen und Ausbessern von Sesselgeflechten, wie es im K. B. betrieben werde, keineswegs als handwerksmäßiges Gewerbe zu betrachten sei, da es sich hierbei um die Herstellung einer ganz einfachen Flechtarbeit handle, wozu keine weitere Ausbildung erforderlich sei. Dasselbe sei daher im Sinne des § 1 der G. O. als freies Gewerbe anzusehen.

Siebmacher.

3050. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 9. III. 1893, P. V c, Z. 2).

Ueber die Anfrage der B. H. Steyr vom 4. Jänner 1893, Z. 99, ob die Verfertigung von **Fenstergittern** und Gartenzäunen aus **Eisendraht** als freies Gewerbe behandelt werden kann, äußerte sich die K.: „Zufolge H. M. V. ist das Gewerbe des **Siebmachers** und Gitterstrickers ein handwerksmäßiges. Nachdem die Verfertigung von Fenstergittern und Gartenzäunen aus Eisendraht zu den Befugnissen dieses Gewerbes gehört, so kann solches nicht als freies Gewerbe behandelt werden."

3051. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 7. VIII. 1893, P. 46).

Anläßlich der Frage, ob ein als **Siebmacher** und Gitterstricker besteuerter Gewerbsmann zur Erzeugung von eisernen **Bettgestellen** und **Waschtischen** berechtigt erscheint, wurde dem magistratischen Bezirksamte für den 12. Bezirk erwidert: „Die Gen. der Schlosser in Wien verneint diese Frage mit der Begründung, daß zur Bearbeitung der Materialien, zur Erzeugung von Betten und Waschtischen Fertigkeiten gehören, welche nur der Schlosser besitzt und auch die hierzu erforderlichen Werkzeuge in der Werkstätte eines Siebmachers und Gitterstrickers nicht zu finden sind. Seitens der Vorstehung der Gen. der Siebmacher und Gitterstricker wird die Frage ebenfalls verneint, weil eiserne Möbel nicht als in dieses Fach einschlägige Artikel anzusehen sind. Die K. kann, diesen Aeußerungen beitretend, nur noch bemerken, daß das Siebmacher- und Gitterstrickergewerbe auf der Verarbeitung und Bindung von Drahtmaterial beruht, während die Erzeugung von Eisenmöbeln eine ganz andere Technik erfordernde Bearbeitung von Eisen und Blech zum Gegenstande hat, welche die Arbeit des Schlossers bilde, dem hinwider die Fertigkeit des Drahtarbeiters mangle. Aus diesen Gründen spricht sich die K. dahin aus, daß den Siebmachern und Gitterstrickern die Befugniß zur Erzeugung eiserner Betten und Waschtische nicht zusteht."

Siegelmarken-Erzeuger.

3052. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 21. VI. 1894, P. XIV, Z. 657).

Ueber die gewerberechtliche Natur der Erzeugung von **Siegelmarken** erstattete die K. der Statth. folgende Aeußerung: „Die Gen. der freien und concessionirten Gewerbe des M.-Ostrauer Gerichtsbezirkes, welcher A. T. als Erzeuger von Kautschukstampiglien angehört, und auch als Preßgewerbler (§ 15, I G. O.) angehören würde, wie auch die Gen. der Preßgewerbe in Olmütz gaben ziemlich übereinstimmend ihre Gutachten dahin ab, daß diese Erzeugung der Siegelmarken zu den concessionirten Gewerben nach § 15, I G. O. gehört. Allein ungeachtet dessen glaubt die K. doch hervorheben zu sollen, daß es sich bei allen Gewerben, welche gemäß § 15, Z. 1 G. N. als concessionirt erklärt werden, um die auf mechanischem (oder chemischem) Wege bewerkstelligte Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder um den Handel mit denselben handelt, welches literarische oder artistische Moment bei der Erzeugung von Siegelmarken, wie dieselbe (laut der Angabe am 28. Februar 1894) beabsichtigt wird und mittelst fester Stanzen geschieht, die entweder gravirt oder mittelst Punzen geschlagen sind, nach hierortiger Auffassung vermißt wurde; die K. hält daher diese Erzeugung von Siegelmarken für ein freies Gewerbe."

Sodawasser-Erzeuger.

3053. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 20. VII. 1893, Z. 1817).

An die B. H. Podersam wurde über das Einschreiten des J. G. um Bewilligung zum Verkaufe von **Sodawasser** auf Jahrmärkten und

Festen mittelst Ambulanzwagens ein Gutachten dahin erstattet, daß die Erzeugung von Sodawasser den Vertrieb des Erzeugnisses bedingt und dieser nicht blos im Verkauf des Getränkes in Flaschen, dessen Ausschank in einem bestimmten Locale, sondern auch an öffentlichen Plätzen in besonderen Buden oder auch ambulatorisch durch besondere Leute erfolgt. Der glasweise Ausschank von Sodawasser mit oder ohne Fruchtsaft aus einem Abulanzwagen, der aber der Natur der Sache nach bestimmte Plätze aufsuchen wird, kommt einem Bedürfniß entgegen, greift in die Rechte Anderer (der Gastwirthe) nicht ein und unterliegt der localpolizeilichen Regelung beziehungsweise Begrenzung.

3054. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 25. IX. 1895, Z. 3467).

An die B. H. in Komotau wurde über das Einschreiten eines Kaufmannes in Komotau um Erweiterung der Concession zur **Sodawasser-Erzeugung**, dann Bewilligung des **Ausschankes** von Sodawasser und kohlensauren Getränken insbesonders an Jahr- und Wochenmärkten erwidert, daß die angesuchte Concession nur auf die Berechtigung zur Verabreichung von Erfrischungen gemäß § 16 G. O. hinauslaufen könnte — hierorts aber der zur Erzeugung von Sodawasser berechtigte Geschäftsmann, nachdem er als solcher auch zum Verkauf berechtigt, für den Ausschank in Buden und auf Märkten einer besonderen Concession nicht bedarf, weil der Verkauf vcn Sodawasser im Detail einem öffenlichen Bedürfnisse entspricht.

Spängler (Klempner).

3055. H. u. GK. **Lemberg** (Prot. v. 27. XII. 1888, P. VII, Z. 3296/88).

Eine seitens der B. H. Sniatyn gestellte Anfrage, betreffend den gewerberechtlichen Umfang des **Klempnergewerbes**, wurde dahin beantwortet, daß alle Arbeiten aus Weiß-, Zink- und Messingblech wie auch Schwarzblech zu dem gewerberechtlichen Umfange der Klempner gehören, welche dabei Feilen benützen können; dagegen stehen die Arbeiten aus Schmiedeisen den Schlossern zu.

3056. **St. E.** der **steiermärk. Statth.** v. 10. V. 1894, Z. 10.879 (an die B. H. in Gröbming).

In Erledigung des Berichtes vom 18. December 1893, Z. 11.897, findet die Statth. im Grunde des § 36, al. 2 G. N. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Leoben zu entscheiden, daß der Spänglermeister E. E. in Stainach nach dem Inhalte des ihm d. a. am 2. Juli 1893, Z. 6389, ausgefertigten, auf den Betrieb des **Spänglergewerbes** lautenden Gewerbescheines gemäß § 37 des obcitirten Gesetzes berechtigt ist, die von ihm reparirten **Blechdächer** und Dachrinnen **anzustreichen**, da das Anstreichen von Blechdächern und Dachrinnen zum Repariren derselben gehört.

3057. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 20. XI. 1893, P. II, Z. 6509).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Spängler** wohl für berechtigt zur Herstellung von **Badewannen** und Badestühlen

aus Blech, nicht jedoch zur Herstellung von Geschmeide-, Stahl- und emaillirten Eisenwaaren und überhaupt Waaren aus anderen Metallformen als aus Blech anzusehen sind.

3058. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. XII. 1895, P. 53).

Ueber die Frage der B. H. Baden, ob ein **Spängler** berechtigt ist, an Wasserleitungsrohre **Bleimuffen** mit Zinn anzulöthen, bemerkte die K.: „Während die Gen. der Metallarbeiter in Baden sich dahin äußerte, daß ein Spängler zu dieser Arbeit vollkommen berechtigt sei, da dieselbe zum Spänglergewerbe gehört, findet die Gen. der Gas- und Wasserleitungsinstallateure in Wien, daß diese Arbeit die Reparatur einer Wasserleitung ist, zu welcher nur ein Installateur, ein Spänglermeister aber nur dann berechtigt ist, wenn er die erforderliche Concession zur Ausführung von Wasserleitungen besitzt. Die Gen. der Spängler in Wien gibt an, daß ihre Mitglieder vor der im Jahre 1883 erfolgten Concessionirung der Wasserleitungsarbeiten zur Herstellung derselben berechtigt waren, und spricht den Wunsch aus, daß Spänglern, die das Gewerbe vor dem Jahre 1883 erlangt haben, entweder diese Befugniß fernerhin zugestanden oder die erforderliche Concession anstandslos verliehen werde, was jetzt nur dann der Fall wäre, wenn sie eine vierjährige Verwendung im Wasserinstallationsgewerbe nachzuweisen vermochten. Die K. ist der Ansicht, daß in vorliegendem Falle die Reparatur einer Wasserleitung vorgenommen wurde, welche in das concessionirte Gewerbe der „Ausführung von Gasrohrleitungen und Wassereinleitungen" fällt, daher ein Spänglermeister, der diese Concession nicht besitzt, zur Ausführung einer solchen Reparatur, wenn auch befähigt, doch nicht berechtigt erscheint."

3059. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 5666).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Klempner** zur Installirung von **Blitzableitern** berechtigt sind.

3060. **St. E.** der **Statth.** für **Tirol u. Vorarlberg** v. 9. VIII. 1894, Z. 18.748 (an den Stadtmagistrat Bozen).

Ueber die Anfrage des Spänglermeisters V. R. in Bozen, ob er auf Grund seines Gewerbescheines als **Spängler** zur Herstellung von **Blitzableitern** berechtigt sei, findet die Statth. nach Einvernehmen der H. u. GK. des hiesigen Verwaltungsgebietes im Sinne des § 36, al. 2 G. O. auszusprechen, daß Spängler zur Herstellung und Reparatur von Blitzableitern nicht befugt sind, da diese Arbeiten in den Berechtigungsumfang der Mechaniker, Schlosser und Kupferschmiede fallen.

3061. H. u. GK. **Lemberg** (Prot. v. 26. VI. 1888, Z. 1463/88, S. 100).

Auf die Anfrage der B. H. Przemysl, ob die **Dachdeckung mit Dachpappe** zu dem gewerberechtlichen Umfange der **Klempner** gehört, theilte die K. mit, daß zur Dachdeckung mit Dachpappe nicht ausschließlich Klempner berechtigt sind, sondern daß diese Arbeit auch andere zur Ausübung der ähnlichen Gewerbe berechtigte Gewerbsleute, als Zimmerleute,

Dachdecker, unternehmen dürfen, insoferne mit der Dachpappedeckung keine Klempnerarbeiten, als Erzeugung der Dachrinnen u. dergl., verbunden sind.

3062. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 26. IV. 1895, P. 4, Z. 9, 515).

Die gutächtliche Aeußerung in der Anfrage der B. H. Meran, ob **Spängler** zu **Schieferdeckungen** berechtigt sind, wurde dahin abgegeben, daß Spängler als solche nicht berechtigt sind, zumal an Orten, wo ein Schieferdachdeckungs-Gewerbe sich etablirt hat oder in der Nähe sich befindet.

3063. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 23. VIII. 1895, P. II, Z. 3, Nr. 1334).

Ueber die Anfrage der Stadtgemeindevorstehung von Salzburg, ob zur Vornahme von **Dacheindeckungen mit Kupfer**, bezw. Kupferblech, ausschließlich Kupferschmiede berechtigt sind, oder ob derartige Deckarbeiten auch von **Spänglern** ausgeführt werden dürfen, gab die K. in Uebereinstimmung mit früheren Gutachten die Aeußerung dahin ab, daß, sowie die Kupferschmiede von altersher thatsächlich und nach den bestandenen Regierungsverordnungen auch gewerberechtlich nicht ausschließlich auf reine Kupferarbeiten beschränkt waren, sondern sich zugleich mit anderen Blecharbeiten beschäftigen durften, ebenso bei Dachdeckarbeiten im Hinblicke auf die hierzulande herrschende langjährige Uebung, die Technik der in Betracht kommenden Arbeiten und das Interesse beider Gewerbe eine strenge Abgrenzung der Gewerberechte der Spängler und Kupferschmiede in Rücksicht auf das zu Bauzwecken verwendete Blechmaterial sich nicht durchführen läßt, so daß beide Gewerbe zur Herstellung aller Arten von Metallbedachungen ohne nähere Unterscheidung berechtigt sein müssen, und dies umsomehr, als ja der Kupferschmied die Platten und Bleche zur Dachdeckung nicht mehr selbst zu erzeugen pflegt, zur Ausführung der Befestigungsarbeiten, welche wohl von jenen bei Eindachungen mit Eisen- oder Zinkblech nicht nennenswerth verschieden sind, der Spängler aber zum mindesten die gleiche Befähigung wie der Kupferschmied besitzt.

3064. **St. E.** der **mähr. Statth.** v. 23. VIII. 1895, Z. 31.668 (an die B. H. in M.-Schönberg).

Die Statth. findet auf Grund des § 36 der G. O. nach Einvernehmung der H. u. G. K. in Olmütz und der Reihengen. für D.-Liebau und Umgebung zu entscheiden, daß A. W. in D.-Liebau auf Grund seines Befugnisses zur Ausübung des **Spänglergewerbes** auch zur Erzeugung und zum Verkaufe von **Emailgeschirr** berechtigt ist.

3065. **St. E.** der **böhm. Statth.** v. 29. II. 1896, Z. 30.579 (an die B. H. Münchengrätz).

Die Statth. findet aus Anlaß des dortämtlichen aufgetauchten Zweifels über den Berechtigungsumfang des Spänglergewerbes im Grunde § 36, Abs. 2 der G. O. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Reichenberg zu entscheiden, daß der **Spängler** zur Erzeugung aller Arten von

Wannen aus Weiß-, Kupfer- u. Schwarzblech, ferner Messing und Packfong berechtigt ist, bei denen Falzung oder Löthung mit Zinn die Verbindung bildet. Betreffend die Frage nach der Berechtigung der Spängler zur Erzeugung von **Emailgeschirr**, von **Löffeln** aller Art und von messingenen **Bierdruckapparaten** wird bemerkt, daß die Berechtigung zur Erzeugung und somit auch der Verkauf von Bierdruckapparaten den Spänglern abgesprochen werden muß. Zur Erzeugung von Emailgeschirr sind Spängler berechtigt, insbesonders von gefalztem und gestanztem, mit alleiniger Ausnahme des Emailgeschirres aus Gußeisen. Ebenso kann die Berechtigung der Spängler zur Erzeugung von Löffeln aus Zinn, Messing, Packfong und von verzinnten Eisenlöffeln nicht in Zweifel gezogen werden. Die Erzeugung anderer Art von Löffeln ist nicht als in den Kreis ihrer Gewerbeberechtigung fallend anzusehen. Daß der Spängler zum Verkaufe aller derjenigen Wannen, welche er zu erzeugen befugt ist, die Berechtigung besitzt, ergibt sich aus § 37, al. 2 G. O.

3066. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. d).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Spängler** zum Verkaufe von **Gabeln** und Messern nicht befugt sind.

3067. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 29. XII. 1893, P. II, Z. 3).

Seitens der B. H. Salzburg ist mit Zuschrift vom 6. November 1893, Z. 32.101, an die K. das Ersuchen ergangen, sich darüber gutächtlich äußern zu wollen, ob **Spängler** zur Anfertigung von Wasserschiffen aus **Kupferblech**, sowie zur Ausbesserung, bezw. Verlöthung kupferner Gegenstände berechtigt erscheinen. Nach dem concreten Sachverhalte erzeugt der angezeigte Spängler, Wasserschiffe aus Kupferblech, welches zusammengelöthet wird, und übernimmt Reparaturarbeiten in Brauhäusern, welche in Zinkverlöthungen bestehen. Es soll sich hierbei nur um kleine Ausbesserungen handeln, welche augenblicklich benöthigt werden, und ist es angeblich nur einmal vorgekommen, daß der betreffende Spängler auf die schadhafte Stelle einer Braupfanne einen Kupferfleck aufgelöthet hat. Die Gen. der Metallgewerbe erklärt die beanständeten Arbeiten als nur den Kupferschmieden zukommende handwerksmäßige Verrichtungen, während die Gen. der Spängler zwar zugibt, daß der Spängler nicht berechtigt ist, Waaren zu erzeugen, zu denen ausschließlich Kupferblech verwendet wird, im Uebrigen aber für denselben nicht nur die Herstellung von Gegenständen beansprucht, welche theilweise aus Kupfer-, Messing-, Eisen- und Weißblech bestehen, sondern ihm auch kleine Ausbesserungen an Kupfergeschirr zusprechen will, weil dies auf altem Herkommen beruhe, und umgekehrt auch die Kupferschmiede Reparaturen mit Weiß- und Zinkblech vornehmen sollen. Die unterscheidenden Merkmale zwischen den Arbeiten des Spängler- und Kupferschmiedgewerbes liegen einerseits in den verwendeten Materialien, andererseits in der Arbeitstechnik. Der Spängler verwendet für seine Erzeugnisse und Arbeiten vorwiegend Weiß-, Zink- und Messingblech, seine Arbeiten sind Falz- und Löthارbeiten. Der Kupferschmied verarbeitet Kupfer

und Kupferblech, er verfertigt hauptsächlich getriebene Arbeiten. Sowie es aber dem Spängler nach altem Gebrauche und mit Rücksicht auf das Bedürfniß am flachen Lande nicht verwehrt werden kann, unter gewissen Beschränkungen auch Arbeiten in Eisen- (Schwarz-)Blech herzustellen, stand nicht minder dem Kupferschmied am Lande stets die Berechtigung zu, auch Dacheindeckungen mit Eisen- und Zinkblech vorzunehmen, sowie Ausbesserungen einschließlich Löthungen an Blechrinnen und anderen Blechwaaren vorzunehmen. Der Kupferschmied war also von altersher nicht lediglich auf Kupferarbeiten beschränkt und hätte bei solcher Beschränkung auf dem Lande überhaupt nicht genügende Beschäftigung finden können. Nachdem nun die kupfernen Hausgeräthe, welche das Haupterzeugniß des Kupferschmiedgewerbes gebildet haben, in den letzten Jahren auch bei der Landbevölkerung fast gänzlich außer Gebrauch gekommen sind, wäre es für den Kupferschmied am Lande ganz unmöglich, seine Existenz zu finden, wenn man die Gewerbeberechtigung der Spängler, die ohnehin eine sehr weitgehende ist, noch auf Kosten der Kupferschmiede ausdehnen wollte. Die Spängler hatten nie die Befugniß, Erzeugnisse aus Kupfer oder Kupferblech herzustellen, und es wird ihnen die Verarbeitung von Kupfer oder Kupferblech an den Producten ihres Gewerbsfleißes nur jenen Falles gestattet werden können, wenn die Waare der Hauptsache nach aus einem der Verarbeitung durch Spängler freistehenden Materiale angefertigt. und das Kupfer blos nebensächlich als Zuthat oder Zugehör Verwendung findet, in welchem Falle die Bestimmung des § 37 G. O. platzgreift. Der Spängler darf daher weder Wasserschiffe, noch sonstige Geschirre oder Geräthe aus Kupferblech erzeugen, und kann die Berechtigung hierzu niemals aus dem Umstande ableiten, daß er sich zu ihrer Herstellung blos der ihm eigenthümlichen Arbeitstechnik des Zusammenlöthens bedient. Nachdem sich aber die Vornahme von Reparaturen regelmäßig nach der Erzeugungsberechtigung richtet, so ist der Spängler, strenge genommen, auch nicht zu Ausbesserungen an kupfernen Gegenständen oder mit Kupfer und Kupferblech befugt. Doch wird hier mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Publicums eine Ausnahme zu statuiren sein, als man am Lande, wo nicht jedes Gewerbe seinen Vertreter besitzt, und wo die Grenzen der verwandten Gewerbe infolge dessen in einander fließen, dem Spängler die Befugniß einräumen muß, im Bedarfsfalle auch an Kupferwaaren kleine Ausbesserungen und insbesondere Verlöthungen vorzunehmen. Selbstverständlich wird dies aber blos in jenen Orten statthaft sein, in denen es keine Kupferschmiede gibt.

3068. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 25. IX. 1894, II a, P. 13, Z. 1125, 1126).

Ueber die Frage der B. H. Bruneck, ob die **Spängler** zur Anfertigung von **Kupferwaaren** berechtigt sind, äußerte sich die K.: „Der Spängler ist nur berechtigt, sich des Weiß-, Zink- und Messingbleches zu bedienen. Arbeiten aus Kupferblech darf er nur mit der einzigen Ausnahme

anfertigen, daß dem Bauspängler gestattet ist, Dachdeckungen auch aus diesem Materiale auszuführen. Wenn den Spänglern gestattet würde, Kupferbleche zu verarbeiten, so würde den Kupferschmieden, welche nur allein auf die Verarbeitung von Kupfer angewiesen sind, die Existenzbedingung nahezu ganz genommen, zumal der Absatz an Kupfergeschirren durch Einführung der emaillirten Eisengeschirre und lackirten Zink- und Blechwaaren bedeutend zurückgegangen ist."

3069. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 7. III. 1895, P. V b, Z. 6).

Ueber die Anfrage der B. H. Vöcklabruck vom 3. October 1894, Z. 9523, ob ein **Bauspängler** berechtigt ist, die Kuppel eines Kirchthurmdaches aus **Kupferblech** auf die Art herzustellen, daß die einzelnen Theile nicht hart gelöthet, sondern nur genietet werden, äußerte sich die K.: „Ebensowenig, als der Kupferschmied berechtigt ist, Dacheindeckungen, und Thurmeindeckungen aus Weißblech, Schwarzblech, Zink- oder verzinktem Eisenblech vorzunehmen, ist der Spängler, respective Bauspängler berechtigt, derlei Arbeiten aus Kupfer, ob gelöthet oder genietet, vorzunehmen.

3070. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 22. VI. 1895, P. II, Z. 3099).

Der B. H. in Boskowitz wurde ein Gutachten dahin ertheilt, daß **Spängler** zur Reparatur von **Kupferkesseln** und von kupfernen Sparherdwannen, insoweit es sich um einfache Löthung oder Verzinnung handelt, nicht aber zu größeren Reparaturen an solchen, wie sie in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken vorkommen, berechtigt sind.

3071. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 8. XII. 1895, P. 51).

Ueber die Frage der B. H. Baden, ob **Spängler** berechtigt sind, Hängerinnen, Standrohre, Mansardgesimse und Dachknäufe aus **Kupferblech** herzustellen und anzubringen, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die Gen. der Spängler in Wien äußert sich dahin, daß Spängler zur Ausführung aller Bauarbeiten aus Kupferblech, zu welchen die erwähnten Erzeugnisse gehören, berechtigt sind, wobei sie unter Anderem auch hervorhebt, daß die für den Bau der k. k. Hofburg erforderlichen Arbeiten aus Kupferblech einem Spängler im Offertwege übertragen wurden. Die Gen. der Kupferschmiede in Wien spricht hingegen dem Spängler das Recht ab, einzelne in sich abgeschlossene Gegenstände aus Kupfer zu erzeugen und an einem Baue anzubringen, obwohl sich eine Anzahl hiesiger Spängler unbefugter Weise mit derartigen Arbeiten befasse. Zur Begründung wird hervorgehoben, daß die Spängler die handwerksmäßige Behandlung und Bearbeitung des Kupfers nicht in dem Maße wie die Kupferschmiede verstünden. Die K. ist der Ansicht, daß die Erzeugung von Bauarbeiten aus Kupferblech den Spänglern nicht zu untersagen wäre, weil, wie die Gen. der Kupferschmiede ja selbst betont, die Spängler sich damit schon längst befassen und es mit unseren modernen Anschauungen über Gewerbebetrieb nicht vereinbar ist, daß ein Metallarbeiter auf die Verwendung bestimmter Materialien beschränkt sein soll. Wenn es richtig ist, daß die Kupferschmiede solche Arbeiten besser als

Spängler ausführen, dann werden die Bauführer, sobald sie erst diese Ueberzeugung gewonnen haben, gewiß den Kupferschmieden den Vorzug geben, ohne daß es hierzu einer behördlichen Entscheidung bedürfte. Die K. hat sich schon im Jahre 1883 (siehe Nr. 643) bezüglich der Metallbedachungen dahin ausgesprochen, daß dieselben sowohl von Kupferschmieden als von Spänglern aus jedem Blechmateriale ausgeführt werden dürfen, und das Gutachten der Grazer K. (siehe Nr. 1203) hat dem Spängler alle Arbeiten aus Kupferblech unter der Bedingung zuerkannt, daß erforderliche Verbindungen nur durch Falzung oder Zinnlöthung bewerkstelligt werden, den Kupferschmieden hingegen alle jene Arbeiten zugewiesen, bei welchen hartgelöthete oder genietete Verbindungen vorkommen. Die hierortige Praxis steht fast ganz auf dem gleichen Standpunkte wie die Gutachten Nr. 643 und 1203, indem die Spängler alle Arbeiten aus Kupferblech herstellen, die nicht hart gelöthet werden müssen, wozu in der Regel auch die Bauarbeiten gehören. Die K. spricht sich somit dahin aus, daß die Spängler berechtigt sind, Arbeiten, welche nicht hart gelöthet werden, aus Kupferblech herzustellen.

3072. M. E. des M. d. J. v. 17. III. 1896, Z. 4103.

Ueber das Ansuchen eines Tiroler Spänglers um eine Entscheidung, ob er auf Grund seiner Gewerbeberechtigung als **Spängler** in seinem Gewerbe auch **Kupferblech** in Verbindung mit Weißblech verwenden dürfe, fand die Statth. für Tirol und Vorarlberg nach Einvernehmung der H. u. GK., von welchen die betreffenden Gen. gehört wurden, im Grunde des § 36, al. 2 G. O. mit E. vom 4. April 1895, Z. 6936, zu erkennen, daß ein Spängler in seinem Gewerbe Kupferblech in Verbindung mit Weißblech dann noch verwenden dürfe, wenn die betreffenden Arbeiten mittelst Weichlöthung oder Falzung geleistet werden können, wogegen demselben die Verwendung von Kupferblech nicht zustehe, insoferne zur Herstellung der betreffenden Waaren und Arbeiten die Hartlöthung (Schlagloth) oder Verzinnung erforderlich ist. Dem von dem betreffenden Spängler gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse findet das M. d. J. im Einvernehmen mit dem H. M., insoweit das Begehren gestellt wird, daß die Berechtigung des Recurrenten zur Verarbeitung verzinnter Kupferbleche in der seinem Gewerbe zustehenden Art, d. i. mittelst Weichlöthung oder Falzung anerkannt werde, Folge zu geben und in theilweiser Modificirung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen, daß dem Recurrenten auf Grund seiner Gewerbeberechtigung als Spängler die Herstellung von Gegenständen aus verzinntem Kupferblech insoweit nicht verwehrt werden kann, als hierbei nur solche Verbindungen in Anwendung kommen, welche durch Falzung oder Weichlöthung erzielt werden.

3073. St. E. der **böhm. Statth.** v. 23. VII. 1896, Z. 114.468 (an die B. H. Münchengrätz).

Mit dem d. ä. Berichte vom 29. April 1896, Z. 5718, wurde anher eine Beschwerde der Baugewerbe-Gen. in Münchengrätz betreffend die angeb-

liche Ueberschreitung der Gewerbeberechtigung seitens einiger Gewerbeleute in Münchengrätz mit Rücksicht auf den d. a. entstandenen Zweifel über den Berechtigungsumfang des Glasergewerbes vorgelegt. Die Statth. findet im Grunde des 2. Abs. des § 36 der G. O. nach Einvernehmen der H. u. GK. der B. H. zu eröffnen, daß das Glasergewerbe im Laufe der Zeit eine vollständige Umwandlung seines gewerberechtlichen Inhaltes erfahren hat, indem die ursprüngliche Thätigkeit dieses Gewerbes — das Einschneiden von Glasscheiben — nicht mehr hinreichend ist, die Existenz eines Gewerbetreibenden zu decken, so daß das ursprüngliche Erzeugungsgewerbe sich theilweise in ein Handelsgewerbe, den Glashandel umgewandelt hat und **Glaser** heutzutage, namentlich am flachen Lande **Cylinder**, Glaskörper für Lampen und Lampenschirme führen, ohne diese Gegenstände, welche heute ausschließlich fabriksmäßig erzeugt werden, selbst herstellen oder auch nur repariren zu können. Nachdem aber **Lampen** nur im completen Zustande Absatz finden, werden von Glasermeistern auch Lampen mit Brennkörpern und Dochten zum Verkaufe gebracht und diese letzteren Bestandtheile auch einzeln abgesetzt, ohne daß hierin nach den geltenden Anschauungen ein unbefugter Eingriff in das **Spänglergewerbe** erblickt werden könnte.

3074. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 9. I. 1895, P. 29).

Die Frage der B. H. Hietzing-Umgebung, ob ein **Spängler** auf dem flachen Lande berechtigt ist, aus Blech, beziehungsweise **Messing** verfertigte **Laternen**, Koch- und Küchengeschirre, Kummetstäbe und Ohrenrosen zu erzeugen, erledigte die K. wie folgt: „Die Gen. der Kupferschmiede in Wien äußerte sich dahin, daß kein Grund vorliege, diesen zumeist kleinen Geschäftsleuten die Herstellung der genannten Gegenstände zu verbieten, zumal es im Spänglergewerbe stets Uebung war, derlei Waaren aus Blech oder Messing zu erzeugen. Seitdem diese Artikel zum Theile auch von Metalldruckern und -Drehern, beziehungsweise fabriksmäßig hergestellt werden, sei es allerdings für die kleineren Spängler vortheilhafter geworden, derlei Waaren einzukaufen, als selbst zu erzeugen, da der Verkauf auf diese Weise sich lohnender gestaltet; infolge dieses Abgehens von der eigenen Erzeugung könne ihnen jedoch unmöglich das Recht, besagte Gegenstände nach wie vor selbst herzustellen, benommen werden. Die Gen. der Gürtler und Bronzewaaren-Erzeuger in Wien erkennt den Spänglern nur das Recht zu, Laternen und Küchengeschirre zu erzeugen; Kummetstäbe und Ohrenrosen Erzeugnisse des Gürtlers, seien die Spängler nicht berechtigt zu verfertigen, und zwar auch auf dem flachen Lande nicht, weil gerade dort die Erzeugung und Reparatur dieser Bestandtheile des Pferdegeschirres die hauptsächliche Beschäftigung des Gürtlers bilden. Was die Spänglergen. betrifft, so beansprucht diese für den Spängler überhaupt alle Gegenstände, welche aus Blech was immer für einer Art hergestellt werden; wenn auch die Erzeugung von Kummetstäben und Ohrenrosen in größeren Städten von den Spänglern nicht besorgt werde, so könne man doch den Spänglern des flachen Landes das Recht zur Erzeugung dieser Gegenstände nicht ab-

sprechen. Auf den entgegengesetzten Standpunkt stellt sich die Gen. der Plattirer &c. in Wien. Sie bezieht sich in ihrer Aeußerung ausschließlich auf die Kummetstäbe und Ohrenrosen, deren Erzeugung sie den Plattirern allein zuerkennt, die fast ausschließlich auf diese Arbeiten angewiesen seien. Uebrigens seien fertige Ohrenrosen und Kummetstäbe, ebenso wie andere Plattirerwaaren, bei den meisten Kaufleuten (Eisenhändlern) des flachen Landes erhältlich, so daß der locale Bedarf an solchen Artikeln jederzeit befriedigt werden könne, wenn auch das Plattirergewerbe auf dem flachen Lande spärlich oder gar nicht vertreten sei. Es wird weiters die Vermuthung ausgesprochen, daß die Spängler jene beiden Waarenkategorien nur deshalb an sich zu reißen beabsichtigen, weil dieselben auf dem flachen Lande viel billiger als in der Stadt erzeugt werden können und hierdurch die Möglichkeit geboten erscheint, dieselben in Massen auf den städtischen Markt zu werfen, wodurch dem dortigen, mit viel höherer Betriebs- und Bestandsregie arbeitenden Erzeuger eine erdrückende Concurrenz geschaffen würde. Hierzu muß jedoch noch bemerkt werden, daß dies wohl den Betrieb im Großen voraussetzt und der Errichtung von Fabriken, die sich mit der Herstellung dieser Artikel beschäftigen, durch eine den Wünschen der Plattirer entsprechende Abgrenzung des Spänglergewerbes nicht vorgebeugt wäre. Wie aus den mitgetheilten Aeußerungen ersichtlich, wird die Berechtigung der Spängler, Laternen, Koch- und Küchengeschirre aus Blech oder Messing zu erzeugen, von keiner Seite bestritten. Die Uneinigkeit der Gen. betrifft nur das Erzeugungsrecht bezüglich der Kummetstäbe und Ohrenrosen. Was nun die thatsächlichen Verhältnisse betrifft, so werden plattirte, d. i. mit Packfong, Nikel u. s. w. überzogene Kummetstäbe und Ohrenrosen allerdings nur von Plattirern erzeugt, und steht diesen das ausschließliche Recht ihrer Erzeugung zu. Kummetstäbe und Ohrenrosen aus Messing werden hingegen von jeher auch seitens der Spängler erzeugt, die nach der Art der zu ihrer Herstellung erforderlichen Arbeiten hierzu ebensogut wie die Plattirer befähigt sind. Auf dem flachen Lande, wo plattirte Kummetstäbe und Ohrenrosen überhaupt nur selten Verwendung finden und Plattirer nahezu gänzlich fehlen, ist es geradezu ein Bedürfniß, daß Spängler die Arbeiten herstellen und die nöthigen Reparaturen an solchen Geschirrbestandtheilen vornehmen dürfen. Es wird somit die angeregte Frage dahin zu beantworten sein, daß die Spängler zur Erzeugung der Laternen und Küchengeschirre aus Blech oder Messing ohne jede Einschränkung berechtigt sind; die Erzeugung plattirter Ohrenrosen und Kummetstäbe steht ausschließlich dem Plattirer, die Herstellung dieser Artikel aus reinem Bleche jedoch sowohl dem Spängler als dem Plattirer zu."

3075. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 19. XII. 1894, P. 31).

Dem magistratischen Bezirksamte für den XVII. Bezirk wurde über die Frage, ob die Erzeugung gezähnter **Metallbeschläge** zur Ein- und Verbindung der Kantenränder an Kisten und Schachteln aus Pappe, Holz und anderen ähnlichen Materialien als handwerksmäßiges oder

freies Gewerbe zu betrachten ist, bemerkt: „Die Gen. der Spängler erklärt, daß die Erzeugung derartiger Beschläge ein Bestandtheil des handwerksmäßigen Gewerbes der **Spängler** sei, da das dazu verwendete Material Weißblech sei, dessen Verarbeitung ausschließlich dem Spänglergewerbe zustehe. Die K. muß dem gegenüber hervorheben, daß ihrer Anschauung nach kein Gewerbe ein ausschließliches Recht auf Verarbeitung eines bestimmten Materiales hat, da bei der Mannigfaltigkeit der modernen Technik eine derartige Abgrenzung völlig unmöglich erscheint und ein und dasselbe Materiale oft in den verschiedensten Gewerben Verwendung findet. Ueberdies müssen ja die obangeführten Beschläge nicht nothwendig aus Weißblech erzeugt werden, sondern könnten ebensogut aus Schwarz- oder Messingblech hergestellt werden. Maßgebend für die Entscheidung der Frage ist vielmehr die Art der Erzeugung; diese ist, wie aus dem Prot. vom 12. April 1894, Z. 11.246, hervorgeht, eine rein maschinelle, die von den betreffenden Arbeitern keine besonderen Kenntnisse oder gar eine handwerksmäßige Ausbildung verlangt, und betrifft überdies einen Gegenstand, der bisher von den Spänglern ebensowenig wie von anderen Gewerbetreibenden erzeugt wurde und, da er unter Patent steht, wenigstens vorderhand von ihnen auch nicht erzeugt werden kann. Die Erzeugung der gedachten Metallbeschläge muß daher zweifellos als ein freies Gewerbe bezeichnet werden, wenn auch zugegeben werden muß, daß bei Verwendung von Weißblech eine gewisse Verwandtschaft mit dem Spänglergewerbe besteht und einem Spängler, der die Licenz zur Ausübung des Patentes erhalten würde, die Befugniß zur Verfertigung solcher Beschläge aus Weißblech wohl nicht abgesprochen werden könnte.

3076. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 7. XI. 1894, P. XVIII, Z. 3310).

Ueber die Anfrage der Statth., ob K. E. in G. nach dem Inhalte seines auf den Betrieb des **Spänglergewerbes** lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, **Metalldruckarbeiten**, insoweit dieselben mit den Spänglerarbeiten im Zusammenhange stehen, auszuführen, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Die Gen. der Spängler und der Metallwaaren-Erzeuger in Graz sprechen dem Spänglergewerbe die Befugniß zu, Metalldruckgegenstände herzustellen, insoferne diese mit den Spänglerarbeiten zusammenhängen. Eine Besichtigung des in Rede stehenden Gewerbebetriebes hat ergeben, daß K. E. fast ausschließlich Wagenlaternen erzeuge, von welchen gewisse Bestandtheile, wie der Schein, der Hut, der Schaft und der Reflector, nur auf dem Wege des Metalldruckes hergestellt werden können. Diese aus Blech gepreßten Bestandtheile werden mit Hilfe der Handarbeit des Spänglers zu einem Ganzen zusammengefügt. Die K. ist sohin der Ansicht, daß der Spängler auf Grund des § 37 der G. O. zur Ausführung von Metalldruckarbeiten (aus Blech gepreßte Arbeiten) insoweit berechtigt sei, als dieselben zur vollkommenen Herstellung seiner Spängler-Erzeugnisse dienen.

3077. St. E. der **steiermärk. Statth.** v. 11. XI. 1894, Z. 30.422 (an den Stadtrath Graz).

Die Statth. findet auf Grund des § 36, al. 2 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz zu entscheiden, daß der Spänglermeister K. E. zu Graz in Gemäßheit des ihm vom Stadtrathe am 25. Februar 1888, Z. 7887, ausgestellten, auf den Betrieb des **Spänglergewerbes** lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, die im Sinne des § 37 des bezogenen Gesetzes zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse jenes Gewerbes nöthigen **Metalldruckerarbeiten** auszuführen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter des Metalldruckergewerbes zu halten.

3078. L. E. der **salzburgischen L. R.** v. 19. XI. 1894, Nr. 10.954 (an die B. H. St. Johann).

Der Schlossermeister J. H. in Wildbadgastein hat mit dem bei der B. H. St. Johann aufgenommenen Protokolle vom 31. Jänner 1894 die Anfrage gerichtet, ob die **Spängler** berechtigt seien, eiserne **Schneegitter** und Schneerechen zusammenzusetzen und aufzustellen. Auf Grund des § 36 der G. O. findet nunmehr die L. R. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Salzburg zu entscheiden, daß die Spängler zu obigen Arbeiten berechtigt sind. — Die Gründe hierfür sind nachstehende: Es steht außer Zweifel, daß Spängler zur Vornahme von Dacheindeckungen berechtigt sind, welche, in Blech ausgeführt, eine der wesentlichsten Beschäftigungen der Bauspänglereien bilden. Der Spängler darf daher sowohl die Lieferungen completer Dacheindeckungen, wie auch einzelne Dachdeckerarbeiten übernehmen und überhaupt alle mit Eindachungen verbundenen Arbeiten besorgen, soweit es sich nicht um Verrichtungen handelt, welche mit Rücksicht auf das verwendete Material ausschließlich den Ziegel- oder Schieferdeckern zukommen. Sowie dem Spängler nicht verwehrt werden kann, Dachrinnen und Dachfenster anzufertigen und anzubringen, so kann ihm auch die Aufsetzung von Schneegittern und Schneerechen nicht untersagt werden, wenn er die aus einer Fabrik bezogenen Bestandtheile zusammensetzt und das Schneegitter aufstellt, weil er hierbei nur Befestigungsarbeiten vornimmt, die sich nicht wesentlich von denjenigen unterscheiden, welche bei Eindachungen überhaupt nothwendig sind. Die Anbringung der Schneerechen ist ihrer Natur nach eine Dachdeckerarbeit, zu welcher die mit der Dacheindeckung vertrauten Leute des Spänglers gewöhnlich besser geeignet sein werden als Schlosser, und es wäre gewiß nicht im Interesse des Bauherrn oder Bauführers gelegen, wenn man denselben nöthigen wollte, die Anbringung der Schneegitter oder Schneerechen nicht dem mit der Eindachung betrauten Gewerbemanne, sondern einem Schlosser zu übertragen. Natürlich bleibt dessen ungeachtet dem Schlosser die Berechtigung gewahrt, eiserne Schneegitter und Schneerechen zu erzeugen und man wird es demselben ebensowenig absprechen können, daß er seine Erzeugnisse am Dache anbringt. Die Anbringung von Schneerechen und Schneegittern ist sohin eine Arbeit,

welche dem Schlosser- und Spänglergewerbe gemeinsam ist und von beiden Gewerbetreibenden ausgeführt werden kann.

3079. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. V. 1895, P. A, Z. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Klempner** zur Erzeugung von **Sparherden** und Röhren aus Schwarzblech nicht befugt sind.

3080. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 8. V. 1895, P. 43).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk, ob die Erzeugung von **Spritztüllen** für Zuckerbäcker als ein freies oder ein handwerksmäßiges Gewerbe zu betrachten und in welches der als handwerksmäßig erklärten Gewerbe es in letzterem Falle einzureihen sei, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die Gen. der Gürtler und Bronzearbeiter, sowie der Spängler, erklären diese Arbeit für eine ausschließliche Befugniß des **Spänglergewerbes**, während die Wiener Schlossergen. sich dahin ausspricht, daß sie bei Verwendung weicher Löthung (mittelst Zinn- und Löthkolben) dem Spängler, bei Verwendung von hartem Schlagloth und Löthung im Feuer dagegen dem Gürtler oder Schlosser zustehe. Die K. muß hierzu bemerken, daß Spritztüllen aus geformtem und gelöthetem Metallblech wohin in der Regel von Spänglern erzeugt werden; sie glaubt jedoch darauf hinweisen zu müssen, daß die Herstellung solcher Gegenstände dem verwendeten Materiale wie der Art der Arbeit nach auch anderen metallverarbeitenden Gewerben nicht abgesprochen werden kann, und muß sie die gestellte Frage dahin beantworten, daß zur Erzeugung von Spritztüllen in erster Linie die Spängler, sodann aber auch Gürtler und Bronzearbeiter, Kupferschmiede, Schlosser und unter Umständen auch Gold- und Silberschmiede berechtigt sind, daß daher zum Antritte eines Gewerbes, das ihre Erzeugung zum Gegenstande hat, der Befähigungsnachweis für eines dieser Gewerbe nothwendig erscheint.“

3081. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 66).

Ueber die Frage der Statth., ob ein **Spänglermeister** berechtigt ist, zur Anbringung von Verzierungen und Zeichnungen auf Blechtassen und ähnlichen Erzeugnissen schon auf Grund seines Gewerbescheines Kurbel-**Steindruckpressen** zu halten, oder ob er dazu einer Concession nach § 15, Z. 1 G. O., oder einer Bewilligung nach der M. V. vom 4. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 10, bedarf, bemerkte die K.: „Den Anlaß zu dieser Befragung der K. hat eine an den Wiener Magistrat gerichtete Eingabe des Gremiums der Stein- und Kupferdrucker Wiens geboten, worin es mehrere Gewerbetreibende wegen unbefugter Ausübung des Steindruckergewerbes zur Anzeige brachte. Unter den Angezeigten befindet sich auch der als Spänglermeister besteuerte Blechtassen-Erzeuger C. C., welcher zu Prot. gab, daß er drei Steindruckpressen besitze, welche zum Druck der Verzierungen der Blechwaaren verwendet werden. Da er nicht gewußt habe, daß er hierzu eine eigene Bewilligung brauche, erklärte er sich sofort bereit, um die Concession

anzusuchen. In einer späteren Prot.-Aussage erklärte er, daß er nicht glaube, zum Betriebe der Pressen eine Concession besitzen zu müssen, da er dieselben nicht zur Vervielfältigung literarischer und artistischer Werke verwende, sondern blos zur Herstellung seiner eigenen Gewerbeerzeugnisse. In die Presse werde eine gravirte oder geätzte Stein- oder Zinkplatte eingelegt und die Zeichnung mittelst eigens präparirter Druckerfarbe auf ein Stück Seidenpapier und von da auf den Metall- oder Blechgegenstand übertragen, auf diesem sodann im Trockenofen eingebrannt und im abgekühlten Zustande mit Lack fixirt. Meistens werden nur Arabesken, Figuren, Bordüren u. dergl. auf den Blechwaaren, Tellern, Tassen, Büchsen und sonstigen Hausgeräthen hergestellt. Solche Pressen befinden sich in allen Porzellan- und Glasfabriken. Sie sind infolge ihrer Verwendung nichts als Werkzeuge und nichts Anderes als eine Vorrichtung wie irgend ein anderer maschineller Behelf beim gewerblichen Betriebe. Das Gremium des Wiener Magistrates, welchem das Concessionsgesuch des C. zur Einbegleitung vorlag, äußerte sich dahin, das der Gesuchsteller zum Halten und zur Verwendung der drei erwähnten Pressen weder einer Concession im Sinne des § 15, noch auch einer Bewilligung nach der M. V. vom 4. Jänner 1859 bedürfe, da diese Preßmaschinen nach der gegebenen Betriebsbeschreibung nur als Werksvorrichtung, d. h. als bloße Werkzeuge anzusehen seien, welche zu verwenden der Genannte auf Grund seines Gewerbescheines für sein Spänglergewerbe berechtigt sei. Eine Vervielfältigung finde nicht statt und können die auf Blechwaaren anzubringenden Verzierungen mit Aufschriften auch nicht als literarische oder artistische Erzeugnisse angesehen werden. Es könne somit hinsichtlich dieser drei Pressen die Frage des Localbedarfes überhaupt nicht in Betracht kommen, im Uebrigen sei aber das Ansuchen zu befürworten. Das Gremium der Stein- und Kupferdrucker verneint die eingangs erwähnte Frage in ihrem ersten Theile mit dem Hinweis darauf, daß, wenn schon im Sinne der M. V. vom 4. Jänner 1859 gewissen Gewerbetreibenden als Hilfsmittel zur vollständigen Herstellung ihrer Erzeugnisse die Haltung von Pressen bewilligt werden kann, es doch nicht angehe, die Ausnahme zur Regel zu machen und allen das Spänglergewerbe ausübenden Personen das Halten von Steindruckpressen zu gestatten. Es sei dem Gremium bekannt, daß Gewerbetreibende, denen eine oder zwei Steindruckpressen blos für den eigenen Bedarf mit Ausschluß jedes gewerblichen Nebengewerbes bewilligt wurden, die Tendenz der obcitirten V. weit überschreiten, indem sie die Pressen auch für andere Zwecke benützen und mitunter noch Arbeiten von Privatpersonen übernehmen, die dadurch den wirklichen Steindruckereien entzogen werden. „Diese Uebelstände", fügt das Gremium hinzu, „erklären sich nur durch Mangel an genügender Ueberwachung. Wollte man aber noch jedem Spängler das Recht zugestehen, sich Pressen zu halten, dann wäre dem Mißbrauch Thür und Thor geöffnet und jede Controle illusorisch." Die Gen. der Spängler spricht sich ohne nähere Begründung für die Bejahung der Frage aus. Die K. muß auf Grund der eigenen Erhebungen zunächst die Protokollarangaben des C. über die Art der Verwendung

seiner Pressen bestätigen und fügt nur noch hinzu, daß die Verzierungen auf Seidenpapier gedruckt, in feuchtem Zustande auf Tassen oder andere Gegenstände übertragen, das Papier mit einem Schwamme nochmals feucht gemacht, dann abgezogen und die auf dem Gegenstande in Schwarz erscheinende Verzierung mit Bronzefarbe überwischt wird. Die Bilder oder Verzierungen, welche in mehreren Farbentönen erscheinen, werden nicht hier erzeugt, sondern aus München unter dem Namen „Abziehbilder" bezogen. Es steht somit das Eine fest, das überhaupt keine Vervielfältigung und insbesonders auch nicht eine Vervielfältigung von literarischen und artistischen Gegenständen stattfindet. — § 15, Z. 1 G. O. kann somit hier nicht Anwendung finden. Aber auch die citirte M. V. trifft auf diesen Fall nicht zu, weil sie ausdrücklich in Z. 1 von solchen Pressen oder Druckvorrichtungen spricht, „welche zur Vervielfältigung von Druckschriften auf mechanischem und chemischem Wege dienen". Die K. muß sich daher in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Wiener Magistrate dahin aussprechen, daß der Gesuchsteller im Hinblicke auf die Art seines Betriebes und die Beschaffenheit der erzeugten Waaren schon auf Grund seines Gewerbescheines berechtigt ist, Steindruckpressen zur Anbringung von Verzierungen und Zeichnungen auf seinen Blechwaaren zu halten."

3082. St. E. d. niederöst. Statth. vom 16. VII. 1895, Z. 66.337.

Im Anschlusse an vorstehendes Gutachten hat die Statth. dem in Rede stehenden **Spängler** im Sinne der M. V. vom 4. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 10, die Bewilligung zur Haltung von drei **lithographischen Kurbelpressen** zum Zwecke der Herstellung von Verzierungen und Aufschriften auf seinen gewerblichen Erzeugnissen mit dem Standorte im V. Bezirke, Matzleinsdorferstraße Nr. 63, in Wien, zu ertheilen befunden, „da das vom Bittsteller betriebene Gewerbe nicht die Vervielfältigung von artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande hat, die Benützung von lithographischen Pressen sich nur als ein Hilfsmittel für den Betrieb des Gewerbes des Bittstellers darstellt und daher für diese Pressen nicht die Bestimmungen des G. G. über die Preßgewerbe, sondern die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung von Druckerpressen Anwendung zu finden haben".

3083. H. u. GK. Brünn (Prot. v. 26. VI. 1893, P. II, Z. 3464).

Der B. H. Trebitsch wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß ein **Spängler** zur Vornahme von Reparaturen an **Telegraphenleitungen** berechtigt ist.

3084. H. u. GK. Pilsen (Prot. v. 8. XI. 1894, P. II, Z. 20).

Der B. H. in Prestic wurde das Gutachten abgegeben, daß **Klempner** berechtigt erscheinen, zu den bereits verkauften Lampen auch weitere **Cylinder** und Dochte zu verkaufen. In der Begründung dieses Gutachtens wurde insbesondere geltend gemacht, daß in der letzten Zeit verschiedene Gattungen von Lampen im Handel vorkommen, zu welchen nur

Cylinder oder Dochte, bestimmter Art bezw. Dimensionen verwendet werden können, so daß der Käufer der Lampe den passenden Cylinder oder Docht in der Regel nur von jenem Gewerbsmanne oder Händler erhalten kann, von dem die Lampe selbst gekauft wurde. Sollte es daher den Klempnern, die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Lampen zweifellos berechtigt sind, nicht gestattet sein, zu den einmal verkauften Lampen auch weitere Cylinder zu verkaufen, so wäre das Publicum gezwungen, die Lampen nur bei den Kaufleuten zu kaufen, welche nebst den Lampen auch die zu deren Benützung nöthigen Utensilien führen dürfen, wodurch das Recht des Klempnergewerbes zum Verkaufe von Lampen illusorisch gemacht würde. Es kann daher den Klempnern der Verkauf von Cylindern und Dochten nicht verwehrt werden.

3085. H. u. GK. **Lemberg** (Gutachten Z. 1354 ex 1895).

Die galiz. Statth. ersuchte um eine Aeußerung über den Recurs eines hiesigen **Klempners** in Betreff der ihm wegen Lieferung **von mit Unschlitt gefüllten Lampen** durch den Lemb. Magistrat auferlegten Strafe. Das Füllen der Lampen mit Unschlitt gehört zu solchen Arbeiten, die Jedermann ohne specielle Ausbildung unternehmen kann, und gegebenenfalls auch vornimmt. Der Recurrent, der sich ständig mit Füllen der Lampen mit Unschlitt gar nicht beschäftigt, hat diese Arbeit nur ausnahmsweise bei der Gelegenheit unternommen, als er die Unterlagen aus Draht bei der Beleuchtung eines Bankgebäudes während der Illumination der Stadt Lemberg angefertigt hat. In Anbetracht dessen, daß bei dieser Illumination, falls das Füllen der Lampen nur den Seifensiedern vorbehalten wäre, alle Lemberger Seifensieder nicht im Stande wären, den an sie gestellten Anforderungen der Bevölkerung von Lemberg Genüge zu leisten, sah die K. hierin keinen Anlaß zum Strafverfahren.

3086. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 19. IV. 1895, P. 32, Z. 2648).

Einer G. V. wurde über deren Ersuchen ein Gutachten dahin erstattet, daß **Klempner** wohl zum Verkaufe von **Petroleumlampen**, nicht aber zum Verkaufe von Plätteisen berechtigt erscheinen. Ferner falle die Führung von eisernen und messingenen Beschlägen zweifelsohne in den Berechtigungsumfang des Gewerbes der Schlosser, welche ja auch befugt sind, diese Artikel zu erzeugen, oder zur Fertigstellung ihrer Erzeugnisse zu benützen. Ebenso sei die Berechtigung zum Handel mit Nähmaschinen den Schlossern zuzusprechen, zumal dieselben auch zur Herstellung, resp. Zusammensetzung von Nähmaschinen aus anderwärts bezogenen Bestandtheilen befugt erscheinen.

Sparteriewaaren-Erzeuger.

3087. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 72, Z. 770).

Die Anfrage einer G. V. anläßlich einer Anmeldung der Erzeugung von **Sparteriewaaren** wurde dahin beantwortet, daß nach hier-

seitiger Anschauung die Sparteriewaaren-Erzeugung als freies Gewerbe zu betrachten ist.

Spielwaaren-Erzeuger.

3088. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 29. XI. 1893, P. 44).

Dem magistratischen Bezirksamte für den 5. Bezirk in Wien wurde über die Frage, in welche Kategorie von handwerksmäßigen Gewerben die Erzeugung mechanischer **Spielwaaren** gehöre, bemerkt: Die Gen. der Mechaniker, Drechsler und Faßbinder äußerten sich übereinstimmend dahin, daß den Hauptbestandtheil derartiger Spielwaaren der Mechanismus oder das Uhrwerk bilde und deshalb auch deren Erzeugung Sache des handwerksmäßigen Mechaniker- oder Uhrmacher-Gewerbes sei. Die K. kann sich jedoch der diesen Aeußerungen zu Grunde liegenden Auffassung, daß ein Erzeugniß, wenn auch nur ein Bestandtheil desselben von einem handwerksmäßigen Gewerbe erzeugt werde, einem solchen Gewerbe zuzuweisen sei, nicht anschließen. Würde der Gewerbe-Anmelder so vorsichtig gewesen sein, die „Spielwaaren-Erzeugung" ohne das Beiwort „mechanische" anzumelden, so würden alle vernommenen Gen. das handwerksmäßige Gewerbe nicht zu finden gewußt haben, zu dem dieselbe gehört. Sie hätte als freies Gewerbe bezeichnet werden müssen, und dem Inhaber dieses Gewerbes wäre es doch nicht verwehrt gewesen, auch mechanische Spielwaaren zu erzeugen, denn wer den Gewerbeschein für die Erzeugung von Spielwaaren besitzt, kann dieselben ausführen, wie er will, da das Collectivwort „Spielwaaren" auch die einzelnen Kategorien derselben in sich schließt, ein handwerksmäßiges Gewerbe der Erzeugung mechanischer Spielwaaren nicht existirt und diese auch nicht als Bestandtheil eines handwerksmäßigen Gewerbes bezeichnet werden kann. Wenn man die Spielwaaren, welche sich ja auf alle Gegenstände des menschlichen Bedarfes erstrecken, stets auf ihren Hauptbestandtheil prüfen wollte, um den Befähigungsnachweis für die Erzeugung zu bestimmen, so müßte der Erzeuger einer Puppe, wenn er sie auch bekleiden will, mindestens den Befähigungsnachweis für das Kleidermacher-Gewerbe besitzen und dürfte es nicht wagen, zugleich auch Möbel als Spielwaaren zu erzeugen, wenn er nicht den Befähigungsnachweis für das Tischlergewerbe erbringen kann. Die K. muß somit ihrer Anschauung dahin Ausdruck geben, daß die Erzeugung von Spielwaaren jeder Art, somit auch von mechanischen Spielwaaren, als freies Gewerbe anzusehen sei."

3089. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 13. XII. 1894, Z. 4251).

Die K. erstattete an die B. H. in Brüx rücksichtlich der Qualification der **Spielwaaren-Erzeugung** ein Gutachten dahin, daß die Spielwaaren-Erzeugung nach der taxativen Aufzählung der handwerksmäßigen Gewerbe unter die freien Gewerbe gehört.

Spirituosen-Erzeuger.

3090. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 17. V. 1894, P. VIc).

Von der Finanzwach-Abtheilung in Bezau wurde die Anzeige an die B. H. Bregenz erstattet, daß in Andelsbuch, Schwarzenberg und Egg mehrere **Brantweinbrenner** Brennstoffe anderer Parteien gegen Entlohnung brennen, ohne daß diese Brantweinbrenner die Bewilligung zur gewerblichen Ausübung besitzen; die B. H. Bregenz frug nun die H. u. GK. um ihre Ansicht. Diese erwiderte: Da es unzweifelhaft ist, daß wenn die Brantweinbrennerei für fremde Parteien im Lohne betrieben wird, dies ein Gewerbebetrieb sei, weil nur die Brennerei der eigenen Brennstoffe zum Betriebe der Landwirthschaft gehört und in diesem Falle kein Gewerbe bildet, so geht ihre Ansicht dahin, daß die Brantweinbrenner, welche fremde Brennstoffe gegen Lohn zum Brantweinbrennen übernehmen, den Gewerbeschein hierfür lösen müssen.

3091. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 46).

Ueber die Frage, ob die Erzeugung von **Brantwein**, wozu nicht nur die Trebern der eigenen Fechsung verwendet werden und wobei der Brantwein zum Verkaufe bestimmt ist, schon zu einer Zeit als Productionsgewerbe anzumelden sei, wo der Brantwein selbst noch nicht zum Verkaufe gelangen kann, oder erst zu der Zeit, wo letzteres der Fall ist, bemerkte die K. der B. H. Korneuburg: Die Handelsgen. in Korneuburg äußerte sich dahin, daß die Erzeugung von Branntwein erst dann als Productionsgewerbe anzumelden sei, wenn mit dem Verkaufe des Brantweines begonnen wird, da die Production eines Artikels immer erst dann den Charakter eines Gewerbes annehmen könne, wenn der producirte Gegenstand verwerthet, also die Erzielung eines Gewinnes angenommen wird, weil erst mit diesem Momente die Leistung einer Abgabe (Steuer) eintritt. Da bei jeder einschlägigen Gewerbeanmeldung seitens der Behörde besonderer Werth auf die „vorhandenen Waarenvorräthe" gelegt wird, so glaubt die Gen. mit Recht annehmen zu können, daß die Behörde selbst die Schaffung eines Vorrathes von Waaren der Anmeldung des Gewerbes vorausgehen läßt. Anderer Ansicht ist die Gen. der Gast- und Schankgewerbe in Korneuburg, welche die Erzeugung von Brantwein schon dann für anmeldungspflichtig hält, wenn dieselbe aus fremden Stoffen beginnt, ohne Rücksicht darauf, ob die aus dieser Erzeugung hervorgegangenen Producte dem Verkaufe zugeführt wurden oder nicht, denn es liege in der Natur der Sache, daß man zuerst erzeugen müsse und dann erst verkaufen könne. Die Gen. der Erzeuger von Spiritus, Liqueur, Essig, Schaumwein, Preßhefe und Senf in Wien verweist in ihrem Gutachten auf die bezüglichen Bestimmungen des Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, über die Besteuerung des Brantweines und bemerkt hierzu, daß ohne Vorwissen der Finanzorgane weder die eigene Fechsung, noch gekaufte fremde Trebern verarbeitet werden dürfen, wobei es selbstverständlich sei, daß die Productionssteuer nach den

bestehenden Normen zur Vorschreibung, beziehungsweise Einhebung gelange. Die K. glaubt nun im Sinne der Aeußerung der Gen. der Gast- und Schankgewerbe in Korneuburg ihre Ansicht dahin aussprechen zu sollen, daß die Brantweinerzeugung schon zu jener Zeit als Productionsgewerbe anzumelden sei, wo mit der Erzeugung des Brantweines begonnen wird, dieser selbst also noch nicht zum Verkaufe gelangen kann, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß es sich im gegebenen Falle nicht um eine landwirthschaftliche Brennerei, sondern um ein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen handelt und daß die Erzeugung von Brantwein in einem solchen Umfange begonnen wurde, daß die Absicht, das erzeugte Product für den Verkauf zu bestimmen, schon bei der Erzeugung deutlich erkennbar war.

Staffirer.

3092. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 25. XI. 1895, Z. 1524).

An die B. H. in Krumau wurde folgendes Gutachten erstattet: Das Wort **Staffirer** ist älteren Ursprunges und hat dieselbe Bedeutung wie Vergolder. Das Vergolden und Staffiren ist daher ein und dasselbe Gewerbe. Die Vergolderei ist nun ein Handwerksgewerbe. Die Vergolder sind berechtigt, verschiedene Erzeugnisse anderer Handwerker (wie Schlosser, Tischler, Steinmetze, Bildhauer) in der Weise zu veredeln, daß sie diese Gegenstände mit zu Blättern geschlagenen, edlen oder gewöhnlichen Metallen belegen.

Steinbruchbesitzer.

3093. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 1. VIII. 1894, P. V, Z. II).

Ueber die Anfrage der B. H. Bregenz, ob durch die Anfertigung von **Randsteinen** für Trottoirs, Stiegentritten und aus Steinplatten zusammengefügten Brunnentrögen von Seite einiger **Steinbruchbesitzer** eine Ueberschreitung der Gewerbebefugniß vorliege, gab die K. folgendes Gutachten ab: „Im Sinne früherer Gutachten (siehe Nr. 1251 und 1649) können nur die Randsteine für Trottoirs und die Stiegentritte, soferne diese nur roh mit dem Steinwolf bearbeitet worden sind, dem Steinbrecher zu liefern zustehen, nicht aber wenn dieselben mit Steinhauerwerkzeug hergestellt werden, also noch weniger Brunnentrogplatten, welche gefügt werden müssen, somit eine genauere Bearbeitung bedürfen."

Steinhauer.

3094. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 25. IV. 1895, Z. 868).

An die B. H. in Asch wurde nachstehendes Gutachten unter Hinweis auf das Gesetz über die Regelung der concessionirten Baugewerbe erstattet: „N. N., welcher im Besitz des Erwerbsteuerscheines für **Steinhauerei** und Steinschleiferei ist, effectuirt **Steinmetzarbeiten**, hat aber das Steinmetzgewerbe nicht gelernt, eine Verwendung darin nicht ausgewiesen und

auch keine Prüfung abgelegt. Unter Steinhauerei versteht man aber nur die grobe Arbeit im Bruch, während in Bayern „Steinhauerei“ und „Steinmetz“ für einander gebraucht werden. Der Besitzer eines Steinbruches kann allenfalls eine beschränkte Concession zur Herstellung grober Arbeiten, Stufen 2c. erlangen, von einem Steinmetzmeister wird nach dem Gesetz vom 26. December 1893 mehr verlangt. Er ist auch für die Versetzung seiner Arbeit verantwortlich. N. N. ist zur Herstellung von Steinmetzarbeiten sohin auf Grund seines Erwerbsteuerscheines nicht berechtigt.“

Steinschleifer.

3095. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1895, P. 41).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk, ob die **Steinschleiferei**, insbesondere die Herstellung sogenannter Batterieplatten für Badeeinrichtungen 2c. als ein freies oder als ein Theil des concessionirten **Steinmetzgewerbes** zu betrachten ist, bemerkte die K. Nachstehendes: „Uebereinstimmend mit dem über diesen Gegenstand eingeholten Gutachten der Gen. der Bau- und Steinmetzmeister in Wien spricht die K. ihre Anschauung dahin aus, daß ein Steinmetz wohl berechtigt ist, Marmorplatten für die gedachten, wie für andere Zwecke herzustellen und zu schleifen, daß jedoch die gleiche Berechtigung auch dem freien Gewerbe der Marmorarbeiter zukommt, das sich vom Steinmetzgewerbe hauptsächlich durch den Mangel der Berechtigung zu Bauarbeiten, im Hinblicke auf welche das letztere concessionirt erscheint, unterscheidet. Im vorliegenden Falle wäre das angemeldete Gewerbe der Steinschleiferei demnach als freies Gewerbe zu betrachten.“

Tapezierer.

3096. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. VII).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die **Deckensteppcrei** einen Theil des **Tapezierergewerbes** bildet.

3097. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. d, Z. 10.874).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die Erzeugung von **Stoff-Rouleaux** einen integrirenden Theil des **Tapezierergewerbes** bildet.

Teichgräber.

3098. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. 10. VI. 1895, P. 39, Z. 394).

Ueber Anfrage der B. H. Wolfsberg um Aeußerung, ob ein **Teichgräber**, welcher einen Gewerbeschein für Teichgräberei besitzt, **trockenes Mauerwerk** bei Uferschutzbauten an fließenden Gewässern, sowie zum Schutze von Dämmen bei Teichen herzustellen berechtigt ist, erstattete die K. nachfolgende Aeußerung: „Das Gewerbe der Teichgräber ist als selbstständiges Gewerbe hierzulande wenig bekannt. Teichgräber befassen sich mit verschiedenen Erdarbeiten, so namentlich bei Anlage von Wegen,

Straßen, Teichen, Dämmen, Flußregulirungen, endlich beim Unterbau von Eisenbahnbauten. Nach der geltenden G. O. ist dasselbe ein freies Gewerbe und unterliegt es nach Anschauung der K. keinem Zweifel, daß ein Teichgräber auch berechtigt ist, in Verbindung mit den obgenannten Erdarbeiten trockenes Steinmauerwerk, als Uferschutz bei Flüssen, Teichen ꝛc. auszuführen, wozu ihn schon § 37 G. O. ausdrücklich ermächtigt."

3099. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 8. V. 1895, P. 37).

Ueber die Frage der B. H. Neunkirchen ob ein **Teichgräber** auf dem flachen Lande berechtigt ist, das **Straßentrottoir** mit Cement- oder Klinkerplatten, sowie Gänge, Küchen, Hofräume ꝛc. zu pflastern, bemerkte die K.: „In Uebereinstimmung mit den Gen. der Bau- und Steinmetzmeister, der Pflasterer und der Teichgräber in Wien, sowie der Baugewerbe-Gen. in Neunkirchen muß sich die K. dahin aussprechen, daß Teichgräber zur Vornahme der genannten Arbeiten nicht berechtigt sind. Die Vornahme von Straßen- und Trottoirpflasterungen und von Pflasterungen in den Höfen steht in erster Linie dem Pflasterermeister, wo ein solcher nicht vorhanden oder wo es sich um Einbettung von Klinker- oder Cementplatten in Mörtel handelt, dem Bau- oder Maurermeister, die Pflasterung von Küchen, Gängen und sonstigen Innenräumen von Bauten ausschließlich dem letzteren zu. Der Teichgräber erscheint lediglich berechtigt, Erdarbeiten verschiedener Art, wie Ab- und Ausgrabungen, Anschüttungen, Herstellung von Schotterstraßen und Gehwegen, Pflasteraufbrechungen, Lieferung von Bruchsteinen, Schotter, Sand, Schutt, Lehm, Tegel und ähnlichen Materialien, Schotterwerfen und Schlichten, Leistung von Taglöhnungen und Fuhrwerken für derartige Zwecke ꝛc. auszuführen. Kommt er dabei in die Lage, auch die Herstellung von Pflasterungen mit accordiren zu müssen, so hat er sich zu ihrer Herstellung eines dazu befugten Gewerbetreibenden (Pflasterer-, Bau-, oder Maurermeister) zu bedienen."

Tischler.

3100. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. IX. 1893, P. II, Z. 5521).

Der B. H. Göding wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Tischlermeister** berechtigt sind, von ihnen selbst neu verfertigte oder reparirte Möbel, Haus- und Zimmer-Einrichtungsstücke aus Holz, ferner verschiedene sonstige hölzerne Gebrauchsobjecte mit Firnißfarbe **anzustreichen.**

3101. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 24. IX. 1894, P. II, Z. 5340).

Der B. H. Boskowitz wurde ein Gutachten ertheilt, daß **Tischler** die Berechtigung zum **Anstreichen** von Bauarbeiten in dem Falle besitzen, wenn die betreffenden Bauarbeiten von ihnen selbst hergestellt wurden.

3102. G. u. GK. **Innsbruck** (Prot. v. 24. XI. 1893, P. II, Z. 3).

Ein **Tischlermeister** in Schwaz hat **Anstreicherarbeiten** am dortigen neuen Schießstande ausgeführt und begann dies auch bei den Bau-

tischlerarbeiten (Thür- und Fensterstöcken) der neuen Magazine beim Kasernbau. Ueber hierüber erhobene Einsprache wurde derselbe von der B. H. in Schwaz wegen Uebertretung nach § 132 der G. O. bestraft, wogegen er den Recurs ergriffen hat. Die Statth. richtete nun an die K. unterm 7. October 1893, Z. 22.705 das Ersuchen um ein Gutachten über die in Frage stehende Berechtigung eines Tischlermeisters, auf Grund des § 37 der G. O. seine eigenen Erzeugnisse auch anzustreichen und zu lackiren unter besonderer Rücksichtnahme auf die Erzeugnisse der Bautischlerei. Die K. war nun der Meinung, daß ein Tischler allerdings befugt sei, seine eigenen Erzeugnisse auch anzustreichen und sich hierzu allenfalls selbst Anstreichergehilfen zu halten. Zu reinen Anstreicherarbeiten im Allgemeinen aber sei ein Tischler nicht befugt, und es erschiene schon als eine weitgehende Beeinträchtigung des Lackirergewerbes, wenn, wie im gegebenen Falle, diese Befugniß des Tischlers auch auf so umfassende Arbeiten der Bautischlerei ausgedehnt würde.

3103. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 29. V. 1895, Z. 246).

Einer G. B. wurde über die Gewerbebefugnisse der **Tischler**, Zimmermaler, Anstreicher und Sattler nachstehendes Gutachten erstattet: „Die Tischler dürfen nur ihre eigenen Erzeugnisse **anstreichen**; dagegen ist ihnen die Uebernahme und selbstständige Ausführung von Anstreicherarbeiten an den Erzeugnissen anderer Tischler nicht gestattet. Ebenso dürfen die Tischler die Schriftenmalerei auf Schilden nicht betreiben. Den Zimmermalern ist die Schildermalerei und die Grabkreuze-Vergoldung nicht erlaubt. Die Sattler dürfen ihre Erzeugnisse selbst anstreichen.

3104. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. VI. 1894, P. 54).

Der Statth. wurde über die Frage, ob ein **Tischler** berechtigt ist, **Bildhauerarbeiten**, welche er von besteuerten Bildhauern außer Hause anfertigen läßt und welche als ornamentale Holzschnitzereien zur Ausschmückung der Möbel dienen, auf Lager zu führen, Nachstehendes bemerkt: „Die Gen. der Bildhauer in Wien äußert sich dahin, daß die Tischler hierzu allerdings berechtigt seien, sofern sie nur nicht Bildhauerarbeiten massenhaft anfertigen lassen, und zum Zwecke eines selbstständigen Handels damit auf Lager halten. Uebrigens sei es stets zweifelhaft, ob ein Tischler solche Zusatzwaaren wirklich bei befugten Bildhauern bestellt habe, da zur Herstellung von derlei ornamentalen Holzschnitzereien u. s. w. die Tischler meist Bildhauergehilfen halten, welche ihnen diese Artikel viel billiger als die selbstständigen Bildhauer liefern können. Die Gen. der Tischler in Wien erklärt, die Frage insoweit verneinen zu müssen, als es meist nicht Tischler sind, welche Bildhauerarbeiten auf Lager halten, sondern nur Möbelhändler, die jene Arbeiten an den für sie arbeitenden Tischler und Tapezierer verkaufen, sie mithin nicht zur Ausschmückung der von ihnen selbst erzeugten Möbel verwenden. Allerdings besitzen derlei Möbelhändler oft einen Gewerbeschein, lautend auf die Tischlerei, und treten so als Tischlermeister auf; da sie aber mit Möbeln nur Handel treiben und sie nicht selbst erzeugen, soll das Recht, Bildhauerarbeiten auf Lager zu halten, den Tischlern nur

insoweit zustehen, als sie diese Arbeiten für von ihnen selbstverfertigte Möbel u. s. w. verwenden. Die K. ist der Ansicht, daß einem Tischler auf Grund des § 37 G. O. das Recht nicht abgesprochen werden könne, die zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Ein Tischler darf daher sogenannte Bildhauerarbeiten sowohl inner- als außerhalb des Hauses, jedoch nur zum eigenen Bedarfe, d. h. zur Adjustirung der selbsterzeugten Möbel, anfertigen lassen und auf Lager halten; ein selstständiger Handel mit diesen Artikeln steht ihm offenbar nicht zu."

3105. H. und GK. **Wien** (Prot. v. 8. V. 1895, P. 48).

Ueber die Frage nach der Berechtigung eines **Kunsttischlers** zur Bezeichnung seines Gewerbes als **Bildhauerei** bemerkte die K. der B. H. St. Pölten, daß Bildhauerei und Kunsttischlerei als zwei verschiedene Gewerbe zu betrachten sind, und daher einem Kunsttischler nur das Recht zustehe, sich als Bildhauer zu bezeichnen, wenn sein Gewerbeschein auf „Kunsttischlerei und Bildhauerei" laute oder wenn er einen besonderen Gewerbeschein für Bildhauerei besitze. Die Berechtigung, im Sinne des § 37 G. O. zur vollkommeuen Herstellung seiner Erzeugnisse Bildhauer zu beschäftigen, werde jedoch hierdurch nicht berührt.

3106. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 21. V. 1894, P. II., Z. 2944).

Der B. H. in Göding wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Tischlermeister** nicht berechtigt sind, **Draperien** und Vorhänge gegen Entlohnung den Parteien anzumachen.

3107. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. IV. 1893, P d, Z. 1511).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Tischler** zur Ausführung von **Drechsler-** und Anstreicherarbeiten insoweit berechtigt sind, als dieselben zur vollkommenen Herstellung der Tischlererzeugnisse erforderlich erscheinen.

3108. H. u. GK. **Innsbruck** (Prot. v. 7. IV. 1893, P. II, Z. 10).

Die Statth. stellt anläßlich eines speciellen Falles, daß ein **Tischler** in Nassereit sich mit der **Herstellung von Fußböden**, Fensterstöcken, Fensterrahmen, Futterraufen und mit der Reparatur von Dächern befaßt hat, die Anfrage, ob derselbe zur Ausführung dieser Arbeiten als berechtigt erachtet werde. Nach dem von der hiesigen Tischlergen. abgegebenen Gutachten, dem auch die K. beipflichtet, sind als Tischlerarbeiten alle zur Fertigstellung und Einrichtung eines Hauses erforderlichen Holzarbeiten zu betrachten, zu deren dauerhaften und soliden Herstellung die Verwendung von Leim als Bindemittel nothwendig ist. Es muß daher zur Anfertigung von Fensterrahmen und Fensterstöcken, deren Theile bekanntlich mit Leim verbunden werden, durchwegs der Tischler als berechtigt angesehen werden. Dasselbe gilt auch von der Herstellung von Fußböden, jedoch wird das Legen ganz gewöhnlicher Fußböden, für welche Arbeit verhältnißmäßig

wenig Fertigkeit erforderlich ist, häufig auch Zimmerleuten übertragen, welche hierzu auch berechtigt sind. Aus denselben Gründen war dagegen der in Rede stehende Tischler weder zur Herstellung von Futterraufen und noch weniger zur Reparatur von Dächern berechtigt, welche Arbeiten durchwegs den Zimmerleuten zustehen.

3109. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 29. V. 1895, Z. 455).

Ueber die Beschwerde der Tischlergen. in Soběslau gegen den Schlosser J. T. wegen Gewerbestörung wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die Erzeugung von **Getreideputzmühlen** eine **Tischlerarbeit** sei.

3110. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. d, Z. 10.257).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Tischler**- und **Glaser**gewerbe nicht auf einen Gewerbeschein ausgeübt werden kann.

3111. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 15. VI. 1894, P. VI A).

Die Anfrage der Statth., ob das **Tischler**- und **Glasergewerbe** als verwandte Gewerbe anzusehen seien, verneinte die K. Nur wenn in derselben Gemeinde kein Glaser ist, soll auch dem Tischler die Ausübung des Glasergewerbes gestattet werden.

3112. H. GK. **Salzburg** (Prot. v. 16. II. 1895, P. II, Z. 3, Nr. 143).

Ueber die Anfrage der B. H. Salzburg, ob **Tischler** berechtigt sind, **Fensterrahmen einzuglasen**, sowie Bilderrahmen, beziehungsweise Rahmen aus Goldleisten zu verfertigen, erstattete die K. folgendes Gutachten: Das Verglasen von Fensterrahmen ist weder an sich eine Tischlerarbeit, noch läßt sich dasselbe als eine zur vollkommenen Herstellung der Tischlererzeugnisse nothwendige Arbeit im Sinne des § 37 G. O. ansehen, weil der Fensterrahmen auch in unverglastem Zustande bereits ein fertiges Erzeugniß des Tischlergewerbes darstellt. Man wird demnach im Allgemeinen den Tischlern selbst an den von ihnen hergestellten oder reparirten Fensterrahmen die Vornahme der Verglasungsarbeiten nicht zusprechen können. Nur auf dem Lande, wo Glaser nicht bestehen, haben die Tischler immer auch nebenbei einzelne einfache Glaserarbeiten verrichtet, und man wird ihnen diese Befugniß in berücksichtigungswerthen Fällen im Interesse des Publicums nicht aberkennen dürfen, weil die Vornahme der Glaserarbeiten oft dringlich ist, und es namentlich im Winter mit sanitären Uebelständen verbunden wäre, wenn erst das Eintreffen des umherziehenden Glasers abgewartet, oder der Glaser stundenweit herbeigeholt werden müßte. Dagegen ist die Anfertigung von Holzleisten und die Zusammenfügung derselben zu Rahmen eine eigentliche Tischlerarbeit, das Vergolden derselben eine Vollendungs- und Ausfertigungsarbeit, welche dem Vergoldergewerbe zusteht, bei einfachen Arbeiten, wo nicht Polamentvergoldung in Anwendung kommt, und am Lande jedoch auch vom Tischler vorgenommen werden darf. So lange die Erzeugung von Rahmenleisten und Rahmen nicht fabriksmäßig betrieben wurde, war es ausschließlich der Tischler,

welcher die rohen Holzrahmen und Rahmenleisten geliefert hat, und der Vergolder hat an denselben nur die Verzierung und Vergoldung angebracht. Heute werden dagegen sowohl fertige Rahmen als auch Rahmenleisten zumeist aus Fabriken bezogen, wobei das Zuschneiden und Zusammenfügen theils von Tischlern, theils von Vergoldern oder Glasern besorgt wird. Letztere Arbeiten sind aber ihrem Wesen nach gleichfalls Tischlerarbeiten, und es bedienen sich, wenn die Arbeit besondere Genauigkeit erfordert, auch die anderen berechtigten Gewerbe bei größerem Betriebe zu deren Herstellung gewöhnlich eigener Tischlergehilfen.

3113. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 25. I. 1895, P. II, Z. 350).

Der B. H. in Trebitsch wird ein Gutachten dahin erstattet, daß **Tischler** zum Verkaufe von **Grabkränzen** unter keinen Umständen berechtigt sind.

3114. H. u. GK. **Krakau** (Prot. v. 13. VII. 1895, Z. 2832).

Ueber Anfrage der B. H. in Wadowice vom 1. Juli 1895, Z. 11.343, wird bekannt gegeben, daß die K. die Erzeugung von **Holzschachteln** für Schuhwichse für ein freies Gewerbe hält. Gegen die Einreihung dieser Erzeugung in die gewerberechtlichen Befugnisse des **Tischler**handwerkes spricht der Umstand, daß die Handfertigkeiten des Tischlers und der Betrieb seines Gewerbes mit der Erzeugung solcher Schachteln in keinem Zusammenhang stehen und wenigstens in diesem K. B. solche Schachteln von Tischlern nicht erzeugt werden.

3115. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 68).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk nach der Natur des Geschäftsbetriebes der Erzeugung von **Jaquard-Maschinen**, sowie darüber, an welche Voraussetzungen der Antritt dieses Gewerbes zu knüpfen und welcher der bestehenden Gewerbekategorien ein solches Unternehmen einzureihen wäre, bemerkt die K., daß Jaquard-Maschinen aus Holz sind und im Allgemeinen von sogenannten **Commerzialtischlern** (d. h. Tischlern, welche sich speciell mit der Anfertigung von Webstühlen und deren Bestandtheilen befassen) hergestellt werden. Demnach ist unzweifelhaft die Erzeugung von Jaquard-Maschinen ein handwerkmäßiges, zum Tischlergewerbe gehörendes Gewerbe.

3116. St. E. der **niederösterr. Statth.** v. 18. IV. 1895, Z. 94.059 ex 1894.

Die Statth. hat über die von der Wiener Tischlergen. angeregte Frage, ob die **Jalousien-** und **Roleaux-Erzeugung** einen Bestandtheil des handwerksmäßigen **Tischlergewerbes** bilde, auf Grund des § 36, al. 2 des G. G. nach Anhörung der niederösterr. H. u. GK. erkannt, daß die Herstellung von Jalousien jeder Art und von Brettchen-Rouleaux nur den Tischlern zustehen, dagegen die Herstellung von sogenannten Stäbchen-Rouleaux, bei welcher die losen Stäbe von Webern mittels Aneinan-

derwebens zusammengefügt werden, einen Bestandtheil der Weberei bilde, jedoch auch von Tischlern mit Zuhilfenahme von Webern besorgt werden kann. (Normale v. 14. XI. 1895, Z. 105.469.)

3117. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 52).

Dem magistratischen Bezirksamte für den XV. Bezirk wurde anläßlich der Frage, ob ein **Jalousientischler** berechtigt ist, die zur Vervollständigung seiner Erzeugnisse nöthigen **Holzrädchen**, auf welchen die Schnüre zu laufen haben, auch allein als Waare zu verkaufen, oder gegen andere in sein Fach schlagende Bestandtheile zu vertauschen, nachstehende Aeußerung erstattet: Die Gen. der Drechsler und der Tischler in Wien äußern sich übereinstimmend dahin, daß ein Jalousientischler im Grunde des § 37 G. O. wohl berechtigt ist, die besagten Rädchen in der Menge und zu dem Zwecke zu erzeugen, als er sie zur Vervollständigung der selbsterzeugten Jalousien benöthigt, daß er über diesen Bedarf hinaus jedoch Rädchen weder erzeugen, noch verkaufen oder sonst wie hintangeben dürfe. Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft geht um ein wenig weiter, und will dem Jalousientischler auch das Recht eingeräumt wissen, solche Rädchen, welche sich ja schnell abnützen und daher öfters durch neue ersetzt werden müssen, seinen Kunden auch nachzuliefern, beziehungsweise zu diesem Zwecke auf Lager zu halten. Das Publicum suche diese Rädchen eben in erster Linie bei demjenigen Geschäftsmanne, der die Jalousien selbst geliefert; auch könnte ein derartiger Bedarf besonders in kleineren Provinzstädten anders schwerlich gedeckt werden. Uebereinstimmend mit dieser Anschauung ist auch die K. der Ansicht, daß ein Tischler berechtigt ist, für seinen eigenen Bedarf Jalousienrädchen zu erzeugen, sowie sie auch zur Ergänzung für die von ihm gelieferten Jalousien ersatzweise nachzuliefern. Einen selbstständigen Handel damit zu betreiben und derartige Rädchen anderen Gewerbetreibenden im Wege des Kaufes oder Tausches zu liefern, steht ihm hingegen keineswegs zu.

3118. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 19. I. 1893, P. Vc, Z. 1).

Ueber Anfrage der B. H. Steyer ddo. 13. December 1892, Z. 13.968, ob der **Tischler** befugt ist, **Kammräder** in den Mühlen herzustellen, oder ob dies vielmehr nur ein ausschließliches Befugniß des Mühlenzurichters ist, erstattete die K. folgende Aeußerung: Das Kammrad bildet den Hauptbestandtheil einer Mühleneinrichtung; selbes wird aus einem geeigneten harten Holz angefertigt und mit Eisenbeschlägen versehen — die Kämme hiezu werden in das Rad eingesetzt und befestigt. Zur fachgemäßen Herstellung ist nur der Mühlenzurichter oder Mühlenbauer befähigt und gehört dieselbe daher in das ausschließliche Befugniß des letzteren. Hierzu kann der Tischler nicht als befugt angesehen werden, weil diese Arbeit bei einem Tischlermeister gar nicht gelernt wird und auch zur Anfertigung dieser Räder ganz andere Werkzeuge nothwendig sind.

3119. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 26. I. 1893, Z. 3224).

Die K. erstattete an die B. H. Falkenau zu dem Recurse des **Brettsägenbesitzers** L. in Chodau gegen den abweislichen Bescheid auf Anmeldung des Betriebes der **Kistenanfertigung** ein Gutachten dahin, daß ihr die abweisliche Erledigung der Anmeldung des Betriebes der Kistenanfertiger nicht begründet erscheint, weil die Herstellung von Kisten aus zusammengenagelten oder zusammengefalzten Brettern als ein freies Gewerbe angesehen wird, andererseits ebensowohl der **Tischler** als der Zimmermann, auch Binder derlei Holzkisten anfertigen. Wenn die Verfertigung von Kisten aus minderem Schnittmateriale in einer Brettsäge auch nicht als Analogie des Mehlverkaufes der Brotbäckerei einer Mühle hingestellt werden kann, bedingt sie doch nicht in dem Maße manuelle Fertigkeit, daß sie als Attribut der Tischlerei erscheint. Nachdem derlei Kisten als Emballagen für den Versandt von Porzellan auch in den Fabriken selbst gemacht werden, Recurrent derlei Kisten schon seit 1876 anfertigt, wird eventuell die Nachsicht vom Befähigungsnachweis befürwortet.

3120. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 9. XI. 1893).

Anläßlich einer Beschwerde der Gen. der handwerksmäßigen Gewerbe in Lauterbach wegen gewerbemäßiger Kisten-Erzeugung durch Brettsägenbesitzer erstattete die K. die aus diesem Anlasse von der B. H. Falkenau abverlangte Aeußerung über die gewerberechtliche Qualification der **Kistentischlerei** bezw. die nachträgliche Einreihung derselben unter die handwerksmäßigen Gewerbe dahin, daß die Erzeugung von Kisten, welche verzinkt, gediebelt und geleimt werden, d. i. von Kisten besserer Qualität (für den überseeischen Transport) dem Handwerk der Tischler vorbehalten bleiben sollten; Kisten aus Brettern, roh zusammengefügt aber ohne Befähigungsnachweis hergestellt werden dürfen.

3121. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 57, Z. 9679).

Die Anfrage einer G. B., ob die Erzeugung von **Kisten** ausschließlich in den Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen **Tischlergewerbes** fällt, wurde dahin beantwortet, daß nach hierseitiger Ansicht die Erzeugung ordinärer, genagelter, nicht gehobelter, geleimter, gefugter oder gezinkter Kisten, da hiezu keinerlei besondere Fertigkeit erforderlich ist, nicht ausschließlich in den Berechtigungsumfang des Tischlergewerbes gehört, sondern auch von anderen Holzarbeitern und als freies Gewerbe betrieben werden kann.

3122. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 22. II. 1895, P. A, Z. d).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die Erzeugung geleimter **Kisten** und Fenster ausschließlich den **Tischlern** zusteht.

3123. H. u. GK. **Czernowitz** (Prot. v. 23. XI. 1895, P. I, Z. 1174).

Ueber die Anfrage der Radautzer B. H. vom 6. V. 1895, Z. 4963, ob die **Kistenerzeugung** speciell die Erzeugung von Eierkisten als ein

freies oder ein handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen sei, wurde nach Anhörung der Czernowitzer Tischlergen. folgendes Gutachten abgegeben: Die Anfertigung von Holzkisten überhaupt charakterisiert sich unzweifelhaft als ein handwerksmäßiges Gewerbe. Die Kistenerzeugung fällt hinsichtlich der bei derselben in Anwendung kommenden Verrichtungen sowohl in den Berechtigungsumfang des Tischler-, als auch in jenen des Zimmermannsgewerbes. Holzkisten werden nämlich entweder aus entsprechend geschnittenen und zugepaßten Brettern zusammengenagelt, geleimt oder zusammengefalzt, mitunter auch gehobelt. Hieraus folgt, daß zum Antritte des handwerksmäßigen Gewerbes der Kistenerzeugung die Beibringung des Befähigungsnachweises für das Tischlergewerbe oder das Zimmermannsgewerbe erforderlich ist.

3124. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. d, Z. 9099).

Einer G. V. wurde ein Gutachten erstattet, dahin: daß **Tischler** ihre eigenen Erzeugnisse, so lange sie dieselben nicht abgeführt haben, **lackiren** und beschlagen dürfen.

3125. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 7. II. 1893, P. V, Z. 15).

Ueber die Anfrage der Statth., ob M. L. nach dem Inhalte des ihm von der B. H. Gröbming für das **Tischlergewerbe** ausgestellten Gewerbescheines auch zur Herstellung von **Milchfässern** und Sechtern (Wasserschäffen) berechtigt erscheint, wurde folgendes Gutachten erstattet: Seitens der Gen. sind über diesen Gegenstand 17 Antworten eingelangt; von diesen lauten 15 dahin, daß nur der Binder zur Erzeugung genannter Artikel berechtigt sei, 2 dahin, daß in Fällen, wo kein Binder im Orte wohnhaft, auch dem Tischler die Berechtigung zuerkannt werden solle. Die K. ist der Ansicht, daß die Erzeugung der genannten Artikel zum Bindergewerbe gehöre, jedoch in Orten, wo kein Binder wohnhaft ist, auch der Tischler berechtigt sein soll, diese Arbeiten für den Localbedarf herzustellen.

3126. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 25. XI. 1895, Z. 2044).

Auf eine Anfrage wurde mitgetheilt, daß ein **Tischler** nur Tischlererzeugnisse verkaufen dürfe. Hätte er jedoch bei der G. B. eine „**Möbelhandlung**“ angesagt, so dürfte er auch verschiedene Kleinigkeiten anderer Handwerke, insoweit nämlich diese kleinen Artikel zur Einrichtung von Wohnungen dienen, auf Lager halten. In diesem Falle könnte er dann auch Kleiderrechen, Console, Carnisse, Spucknäpfe u. dergl. verkaufen.

3127. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. d).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Tischlern** die Erzeugung von polirten **Rahmen** und rohen Leisten zustehe.

3128. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 29. I. 1894, P. XII, Z. 4685).

Ueber die Anfrage der Statth. um Aeußerung, ob die nicht fabriksmäßig betriebene Erzeugung von **Rollbalken** und Rouleaux als ein Theil der Berechtigung eines handwerksmäßigen Gewerbes zu behandeln

sei, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Die sogenannten Rollbalken und Zugjalousien haben sich seit geraumer Zeit an Stelle der nach Art der Fensterflügel zu öffnenden Holzjalousien außerordentlich eingebürgert. Sie werden vertical aufgezogen und gestatten daher neben anderen Vortheilen eine reichere architektonische Umrahmung der Fensteröffnung. In größeren Städten stehen sie heute fast ausschließlich in Verwendung und ihre Erzeugung bildet vielfach einen ganz selbstständigen, meist fabriksmäßig betriebenen Erwerbszweig. Bevor der Verbrauch der Rollbalken und Zugjalousien jedoch den heutigen Umfang angenommen hatte, ist die Herstellung derselben in ihren Holzbestandtheilen eine Arbeit des **Tischlerhandwerks** gewesen, wie sie überhaupt einen Theil des Fensters bilden und nur die Stelle der stets vom Tischler erzeugten, nach rechts und links zu öffnenden Brettchenjalousien vertreten. Mit Rücksicht auf diese Thatsache ist die K. der Ansicht, daß die den Umfang eines fabriksmäßigen Betriebes nicht erreichende Erzeugung von Rollbalken und Rouleaux (Zugjalousien), insoweit selbe aus Holz angefertigt werden, einen Bestandtheil der Berechtigung des handwerksmäßigen Tischlergewerbes bilde."

3129. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 19. IV. 1895, P. 1, Z. 699).

Einer G. B. wurde das Gutachten dahin erstattet, daß die Erzeugung von **Schäften**, Webeblättern und Spannstäben eine Ausbildung im **Tischlergewerbe**, die ja hauptsächlich nur das Zusammenfügen von Holztheilen betreffe, nach der ganzen Natur dieser Gegenstände nicht erfordere, auch dermalen regelmäßig nicht von Tischlern, sondern von Webstuhlerzeugern betrieben werde und somit nach hierseitiger Ansicht nicht in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Tischlergewerbes falle, sondern als freies Gewerbe zu betrachten sei.

3130. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 20. XII. 1893, P. 19).

Seitens des H. M. wurde die K. eingeladen, sich über die anläßlich eines speciellen Falles angeregte Frage, ob die **Tischlermeister** befugt sind, an den von ihnen selbst erzeugten Thüren und Fensterrahmen sammt den dazu gehörigen Thür- und Fensterstöcken die **Schlösser** und Eisenbeschläge, welche sie bei den zur Führung derartiger Waaren befugten Gewerbe-Inhabern gekauft haben, selbst anzuschlagen, oder ob nur die **Schlosser** hierzu berechtigt sind, im Sinne des V. G. E. vom 16. September 1891, Z. 2949 (siehe Nr. 1403) nach Anhörung der betreffenden Gen. zu äußern. Hierüber erstattete die K. nachstehenden Bericht (im Auszuge): „Mit Rücksicht auf das V. G. E. gipfelt der eigentliche Kernpunkt dieser ganzen Angelegenheit in der Frage, wann, d. h. in welchem Stadium der Vollendung eine Thür, ein Thor, ein Fenster 2c. als „vollkommen hergestellt", also „fertig" im Sinne des § 37 der G. O. bezeichnet werden darf. Diesbezüglich muß sich die K. der in der Aeußerung der Wiener Tischler.-Gen. vertretenen Ansicht anschließen, daß dies erst dann der Fall sei, wenn die bezeichneten Gegenstände — ebenso wie andere Erzeugnisse des

Tischlers — mit den nöthigen Beschlägen, Schlössern u. dergl. versehen und für den Gebrauch fertiggestellt sind; ohne Beschläge 2c. ist das Object nicht als fertig zu bezeichnen, weil nach der Anbringung von Beschlägen, Schlössern u. dergl. — seien diese durch Schlosser oder Tischler angebracht — wieder erst die schließliche Vollendung, d. h. das Anpassen, das Befestigen der Schlageisen u. A. m., also unbestrittene Tischlerarbeit, platzgreift. Ob nun die von Schlossern oder Fabriken befugtermaßen hergestellten Beschläge vom Schlosser oder Tischler — von Letzterem aber nur zur Fertigstellung seiner eigenen Erzeugnisse — verwendet werden, scheint ziemlich belanglos; nur die den Schlossern allein und unbestritten zukommende Erzeugung der Bestandtheile aus Eisen, Blech 2c. durch andere Gewerbetreibende als befugte Schlosser würde einen Eingriff in die Gewerberechte der Letzteren bilden; daß diese Erzeugung aber von den Tischlern angestrebt oder von ihnen irgendwo unbefugter Weise schon etwa gar ausgeübt wird, geht aus der Anfrage nicht hervor. Bei allen von den Tischlern hergestellten Arbeiten, bei denen Holz das Hauptmaterial bildet — also ohne Zweifel auch Thüren, Thore, Fensterstöcke 2c. — muß dem Tischler das Recht gewahrt bleiben, diese seine Erzeugnisse bis in das Stadium der vollkommenen Gebrauchsfähigkeit fertigzustellen, vorausgesetzt, daß er sich die erforderlichen fremden Bestandtheile des fraglichen Objectes von befugten Gewerbetreibenden beschafft oder sie durch solche herstellen läßt.

3131. **St. E.** der **oberösterr. Statth.** v. 23. VI. 1894, Nr. 9542/I.

Die Statth. findet über die Beschwerde der Gen. der Schmiede, Schlosser 2c. in Schärding die Erlässe der B. H. Schärding vom 9. December 1891, Z. 11.554 und 13. October 1893, Z. 8745, insoferne über die Berechtigung der **Tischler** zum Anbringen von **Schlössern** 2c. an ihren eigenen Erzeugnissen abgesprochen wurde, wegen Incompetenz aufzuheben und kraft § 36, al. 2 der G. N., nach Einvernehmung der oberösterreichischen H. u. GK. in Linz im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden, daß Tischler auf Grund des Gewerbescheines zum Betriebe des Tischlergewerbes gemäß § 37, al. 1 der G. N., berechtigt sind, Schlösser und Beschläge, welche sie bei den zur Führung derartiger Waaren befugten Gewerbsinhabern bezogen haben, an den von ihnen selbsterzeugten Fenstern, Thüren und Thoren anzubringen, weil nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung des Tischlergewerbes die von den Tischlern hergestellten Fenster, Thüren und Thore nicht schon in ihren Holzbestandtheilen, sondern erst in jener Gestaltung und Gebrauchsfähigkeit, welche sie durch die übrigens auch den Schlossern zustehende Anbringung von Beschlägen und Schlössern erlangt haben, als Erzeugnisse des Tischlergewerbes anzusehen sind.

3132. H. GK. **Krakau** 1895.

Ueber die Anfrage der B. H. in Mielec vom 8. October 1895, Z. 12.817, wurde das Gutachten abgegeben, daß das Anbringen von fabriksmäßig erzeugten **Eisen-** und **Stahlbeschlägen** an Tischlerarbeiten sowohl den **Tischlern** als den Schlossern zusteht. Das Anbringen von solchen

Beschlägen kann als ein ausschließliches Befugniß des Schlossergewerbes schon deshalb nicht angesehen werden, weil es sich hier um fabriksmäßig erzeugte Metallarbeiten, also um ein dem Schlosserhandwerk fremdes Erzeugniß handelt. Andererseits ist das Montiren solcher Metallbeschläge auf Holz den Tischlern technisch geläufig und wird auch von Unternehmern den Tischlern wegen der dabei erforderlichen Präcision beim Ausstemmen der Oeffnungen gern übertragen. Die Einheitlichkeit der Verantwortung für die Güte des Erzeugnisses spricht insbesondere dafür, daß den Bautischlern das Recht zustehe, auf ihren Erzeugnissen die erforderlichen Metallbeschläge, als Riegel, Schlösser 2c., anzubringen. Gleichzeitig wurde derselben Behörde beantwortet, daß das Anbringen von kleinen Hufeisen auf Bauernstiefeln in die Gewerbebefugnisse der Schuster gehört. Das Anbringen eines solchen Hufeisens gehört jedenfalls zur Fertigstellung des damit zu versehenden Bauernstiefels und kann den Schustern dieses Recht umsoweniger abgesprochen werden, als diese Hufeisen von Schlossern nicht erzeugt werden und das Beschlagen der Stiefelabsätze mit der Schlosserei, welche doch in Bearbeitung von Eisen und Metallen besteht, technisch nichts Gemeinsames hat.

3133. St. E. d. **niederösterr. Statth.** v. 26. IV. 1895, Z. 55.119 ex 1894 (an den Stadtrath in Wr.-Neustadt).

Ueber die Eingabe der Gen. der vereinigten Metallgewerbe in Wr.-Neustadt um Abgrenzung der Gewerberechte der Schlosser und **Tischler** in Hinsicht auf das **Anschlagen von Thüren**, Fenstern 2c. findet die Statth. nach Anhörung der niederösterr. H. u. GK., im Grunde des § 36, Absatz 2 des G. G. zu entscheiden, daß das Anbringen von Schlössern, Schließen und Beschlägen sowohl dem Tischler an seinen eigenen Erzeugnissen mittelst der von befugten Gewerbsleuten hergestellten Schlösser und Beschläge, als auch selbstverständlich dem Schlosser zusteht, weil nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung des Tischlergewerbes die von den Tischlern hergestellten Fenster, Thüren 2c. nicht schon in ihren Holzbestandtheilen, sondern erst in jener Gestaltung, welche sie durch die auch den Schlossern zustehende Anbringung von Beschlägen und Schlössern erlangen, als gebrauchsfähige Erzeugnisse des Tischlergewerbes anzusehen sind, der Tischler sonach im Grunde des § 37 G. G. zur Vornahme dieser Arbeiten berechtigt sein muß.

3134. M. E. d. M. d. J. v. 13. VI. 1894, Z. 1435.

Mit der Entscheidung der Statth. in Graz vom 29. September 1892, Z. 22.921, wurde anläßlich einer vom Schlossermeister J. B. in Rottenmann gegen die dortigen Tischlermeister E. Sch., W. B., und F. Sch. im Wege der Collectivgen. in Rottenmann erhobenen Beschwerde ausgesprochen, daß die genannten **Tischlermeister** nach dem Inhalte der auf den Betrieb des Tischlergewerbes lautenden Gewerbescheine berechtigt seien, an den von ihnen selbst erzeugten Thüren und Fensterrahmen sammt den dazu gehörigen Thür- und Fensterstöcken die **Schlösser** und Beschläge, welche sie bei zur

Führung derartiger Waaren befugten Gewerbsinhabern bezogen haben, selbst anzuschlagen. Ueber den vom Schlossermeister J. B. dagegen eingebrachten Recurs findet das M. d. J. im Einvernehmen mit dem H. M. die bezogene Entscheidung im Hinblicke auf § 37, al. 1 G. N. zu bestätigen, weil nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung der Tischlergewerbes die von den Tischlern hergestellten Fenster und Thüren nicht schon in ihren Holzbestandtheilen, sondern erst in jener Gestaltung und Gebrauchsfähigkeit, welche sie durch die übrigens auch den Schlossern zustehende Anbringung von Beschlägen und Schlössern erlangt haben, als Erzeugnisse des Tischlergewerbes anzusehen sind.

3135. V. G. E. v. 16. X. 1895, N. 4900.

Der V. G. H. hat über die Beschwerde der Gen. der Metall- und Baugewerbe in Cilli, gegen die Entscheidung des M. d. J. v. 23. April 1894, Z. 5650 ex 1893, betreffend den Umfang des Gewerberechtes der **Tischler**, zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. Entscheidungsgründe: In dem anhängigen Streite über den Umfang der Gewerberechte des **Schlossergewerbes** und der **Tischlerei** hat die Statth. in Graz nach infolge hiergerichtlichen Erkenntnisses vom 16. September 1891, Z. 2949 ergänzter Verhandlung unterm 23. Juli 1892, Z. 13.032 erkannt, daß der Tischlermeister M. U. zum Anschlagen von Fenstern, Thüren und Hausthoren bei Neubauten und sonstigen Bauten nur dann berechtigt ist, wenn es sich um gewisse specielle Bauführungen handelt, welche eine besonders rücksichtsvolle Behandlung des Holzes und sorgfältigstes Einfügen der vom Schlosser vollkommen zugerichteten Beschlägtheile erfordern (welche einzelne Fälle dann beispielsweise angeführt werden). Außerdem erscheint M. U. zur Uebernahme von Beschlagarbeiten bei Bauten nicht berechtigt, weil bei Bauten die Gewerbsthätigkeit des Tischlers im Allgemeinen mit der Ablieferung der Fenster, Thüren und Thore vollkommen abgeschlossen ist. Das M. d. J. hat einvernehmlich mit dem H. M. unterm 23. April 1894, Z. 5650, über den Recurs des M. U. diese Entscheidung theilweise behoben und ausgesprochen, daß Tischlermeister M. U. berechtigt ist, Schlösser und Beschläge, welche er bei den zur Führung derartiger Waaren befugten Gewerbsinhabern bezogen hat, an den von ihm selbst erzeugten Fenstern, Thüren und Thoren anzubringen, weil nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung des Tischlergewerbes die von den Tischlern hergestellten Fenster, Thüren und Thore nicht schon in ihren Holzbestandtheilen, sondern erst in jener Gestaltung und Gebrauchsfähigkeit, welche sie durch die, übrigens auch den Schlossern zustehende Anbringung von Beschlägen und Schlössern erlangt haben, als Erzeugnisse des Tischlergewerbes anzusehen sind. Gegen diese M. E. ist die vorliegende Beschwerde der Gen. der Metall- und Baugewerbe in Cilli gerichtet. Wie bereits mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 16. September 1891, Z. 2949, (Nr. 1403 d. S.) ausgesprochen wurde, hängt die nach den §§ 36 und 37

der G. N. zu lösende Frage über den Umfang von Gewerberechten von der Beantwortung zweier Vorfragen ab, nämlich 1. der Frage, welche einzelne Arbeit begriffsmäßig nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung des einen oder anderen Gewerbes und nach der durch diese bewirkte Fähigkeit des Gewerbsmannes zur Vornahme der Arbeiten als gewerbliche Arbeit des einzelnen Gewerbes sich darstellt, und 2. der Frage, welches die Erzeugnisse sind, die gleichfalls nach der gewerbstechnischen Einrichtung des einzelnen Gewerbes als die Producte eben dieses Gewerbes anzusehen sind. Das Gutachten der H. u. GK. in Graz nach Anhörung der betreffenden Gen. geht bezüglich der 1. Frage dahin, daß sich thatsächlich mit dem sogenannten Anschlagen der Fenster, Thüren und Thore bei landesüblichen Neubauten unter gewöhnlichen Verhältnissen seit geraumer Zeit das Schlossergewerbe beschäftigt hat und nur in vereinzelten Fällen nach besonderer Vereinbarung den Tischlern zufiel, umsomehr, als im allgemeinen die Tischler im Sinne der Aeußerung des Genossenschaftsvorstandes vom November 1889 derlei Arbeiten nicht beanspruchten und keinen Werth darauf zu legen schienen. Nachdem auf diese Weise — so fährt das Gutachten fort — das Schlossergewerbe eine auf das Anschlagen der Fenster, Thüren und Thore bei landesüblichen Neubauten gerichtete Entwicklung genommen hat, hat es sich auch die diesbezüglichen gewerbstechnischen Einrichtungen geschaffen und insbesondere geeignete Kräfte hierzu ausgebildet. Das sogenannte Anschlagen bildet insbesondere seit der Zeit, da die Beschläge selbst vielfach in Schlosserwaarenfabriken erzeugt werden und deren Anfertigung dem Schlosserhandwerke entgeht, eine wesentliche Erwerbsquelle und Existenzbedingung des Schlosserhandwerkes. Rücksichtlich der 2. Frage lautet das Gutachten der Kammer nachstehend: Bei der Thätigkeit des sogenannten Anschlagens unterscheidet man leicht drei Momente: a) Das genaue Anpassen und Zurichten der Beschlägetheile, welches insbesondere bei jenen Beschlägen, welche nicht über Bestellung für den speciellen Zweck angefertigt wurden, nothwendig erscheint und im Feilen, Kröpfen, Kürzen, Verlängern ꝛc. der Metallbestandtheile besteht, wobei unter Umständen selbst Schmiedfeuer erforderlich ist; b) das sorgfältige An- und Einfügen der unter a) vorgerichteten Beschlägetheile in die fertigen Holzbestandtheile, welches umsomehr an Bedeutung gewinnt, als in neuester Zeit die aufgesetzten Beschläge, die sogenannten überbauten Schlösser, der eingelassenen und eingestemmten Arbeit vielfach haben weichen müssen; endlich c) das letzte Zusammenpassen vorgenannter Arbeiten (Nachhelfen), um die volle Gebrauchsfähigkeit (Functionsfähigkeit) des Bautheiles zu erzielen. Zur Herstellung eines vollkommen gebrauchsfähigen Fensters, einer Thür oder eines Thores ist das harmonische Zusammenwirken vieler Baugewerbe erforderlich. Ein Fenster z. B. wird erst gebrauchsfähig, wenn der Maurer die Maueröffnung gehörig hergestellt, der Tischler die Holzbestandtheile nach Maß und den Regeln seines Gewerbes angefertigt, der Schlosser seine Beschläge wirksam angebracht, der Maurer richtig den Stock in die Maueröffnung versetzt, der Anstreicher das Object mit dem schützenden und das Ansehen fördernden Anstrich versehen und der

Glaser endlich dasselbe verglast hat. Zur Erzweckung dieses einmüthigen Zusammenwirkens so vieler Gewerbe zur Erzeugung eines Objectes hat das Gesetz bei Herstellung von Neubauten und sonstigen Bauten, wo viele Gewerbe gleichzeitig zu einem gemeinsamen Zwecke thätig sind, eine einheitliche Bauleitung vorgesehen. Hierdurch unterscheiden sich Bauarbeiten wesentlich von allen übrigen Erzeugnissen des Gewerbefleißes und liegt in der einheitlichen Leitung vielfach der Schlüssel zur Lösung der aus dem Zusammenwirken verschiedener Gewerbe zu einem Zwecke sich ergebenden Schwierigkeiten. Man kann also im gegebenen Falle nicht davon sprechen, der Tischler oder der Schlosser u. s. w. habe ein Fenster gemacht, es mußten vielmehr viele Gewerbe zusammen bis zu Ende thätig sein, um den Baubestandtheil berechtigten Anforderungen entsprechend zu vollenden. Je mehr sich ferner das baugewerbliche Erzeugniß der Vollendung nähert, desto weniger maßgebend für die Abgrenzung der Gewerberechte kann das hierbei in Anwendung gebrachte Werkzeug und das zu diesem Zwecke bearbeitete Material sein. In gewissen Grenzen muß hierbei der Tischler Feile und Schraubstock einerseits und der Schlosser Stemmeisen, Hobel 2c. benützen dürfen. Bei Abgrenzung baugewerblicher Rechte nach § 37 der G. N. wird man sohin von anderen Erwägungen ausgehen müssen. Obgleich nach dem Anschlagen der Tischler noch kleine Verrichtungen an seinem Bauerzeugniß vorzunehmen hat, so kann doch nicht behauptet werden, daß diese Bauobjecte erst in jener Gestaltung und Gebrauchsfähigkeit das Erzeugniß des Tischlers sind, welche dieselben durch Anbringung der vom befugten Schlosser hergestellten Schlosserarbeit erhalten. Wie man z. B. dem Bau- und Maurermeister mit Zustimmung aller Baugewerbe als sein Erzeugniß bloß den Rohbau zuerkennt, obgleich er bis zur Vollendung des Hauses während und nach der Baugewerbsarbeit noch sehr viel zu leisten hat, so kann man consequent behaupten, das gewöhnliche Erzeugniß des Tischlers bei Neubauten, Fenster, Thüren und Thore, sind von dieser Seite fertig, sobald dieselben in ihren Holzbestandtheilen fertiggestellt wurden, wenn auch selbst nach den Arbeiten der übrigen Bauhandwerker kleine Vollendungsarbeiten vom Tischler daran noch vorgenommen werden müssen. Der übliche Hergang ist bisher, daß vom Tischler die Fenster nach Vollendung der Holzbestandtheile in die Beschlagwerkstätte des Schlossers wandern und von dort vollkommen beschlagen zum Versetzen auf den Neubau gelangen. Die Thüren werden in der Regel vom Tischler nach Vollendung der Holzbestandtheile auf den Bau geschafft, dort werden Futter und Verkleidungen vom Tischler an die vom Zimmermann gefertigten und vom Maurer versetzten Stöcke angemacht, die Thürflügel werden eingepaßt. Der Schlosser bringt sodann die nöthigen Beschläge an. Indem er hierbei an die Producte seines Gewerbes gleichsam die letzte Feile anlegt, durch dieses gewerbsmäßige Ueberarbeiten der Beschlägetheile dieselben vervollkommt und das Schloß zur vollen Wirksamkeit bringt, werden dieselben erst zu gebrauchsfähigen Erzeugnissen des Schlossergewerbes. Soviel im Allgemeinen. Gewisse specielle Bauführungen erfordern jedoch eine besonders rücksichtsvolle Behandlung

des Holzes und sorgfältigstes Einfügen der vom Schlosser vollkommen zugerichteten Beschlägetheile. Diese Umstände treffen insbesondere zu bei Baugegenständen, wo die Anbringung der Beschlägetheile die letzte Ausstattung des Objectes bilden, z. B. politirten Thüren, Spaletten 2c., ferners bei fein gearbeiteten Portalen, bei holzschwachen Glasthüren, bei welchen das Einstemmen große Sorgfalt erfordert, und endlich überall dort, wo edleres Material als das Holz der Tanne, Fichte, Föhre und Lärche vom Tischler Verwendung findet. In diesen Fällen empfiehlt sich, daß der unter b) angeführte Theil der Baubeschlagarbeit (Einfügen der vollkommen zugerichteten Beschlägetheile) vom Tischler ausgeführt werde, weil man bei ihm zweifellos das beste Verständniß für diese Erzeugnisse vorauszusetzen berechtigt ist. Aus diesem Gutachten der H. u. GK. geht hervor, daß das Anschlagen der Fenster, Thüren und Thore bei Neubauten nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung und nach der hierdurch bewirkten Fähigkeit des Gewerbsmannes sich als gewerbliche Arbeit des Schlossergewerbes und nicht jene des Tischlers darstellt, mit Ausnahme jener Fälle, welche eine besonders rücksichtsvolle Behandlung des Holzes und sorgfältigstes Einfügen der vom Schlosser vollkommen zugerichteten Beschlägetheile erfordern (§ 36 G. G. N.). Es ergibt sich aber auch weiter, daß bei Neubauten und Bauten — und hierum, um die Bautischlerei gegenüber dem Schlossergewerbe handelt es sich heute — Fenster, Thüren und Thore schon sobald dieselben in ihren Holzbestandtheilen fertig gestellt sind, sich in der Regel als das Erzeugniß des Tischlergewerbes bei Bauten im Sinne des § 37 der G. G. N. v. Jahre 1883 darstellen, und daß derlei Objecte bei Bauten nicht erst in jener Gestaltung und Gebrauchsfähigkeit, welche sie durch die Anbringung von Schlössern und Beschlägen erlangt haben, als Erzeugnisse des Tischlergewerbes anzusehen sind. Mit Rücksicht auf den Zweck — Verwendung beim Baue — liegt es, wie auch von der H. K. in ihrem Gutachten hervorgehoben wird, in der Natur der Sache, daß zur vollständigen Herstellung eines hier in Frage kommenden Objectes verschiedene Gewerbe zusammenwirken müssen, und wird daher dieses Object auch dann schon als Erzeugniß des einzelnen Gewerbes bei Bauten bezeichnet werden müssen, wennn die diesem einzelnen Gewerbe zukommende Arbeit verrichtet ist, wenn auch die vollständige Gebrauchsfähigkeit des ganzen Objectes erst nach Vollendung aller den einzelnen Gewerben zukommenden Arbeiten eintritt.

3136. M. E. d. M. d. J. v. 7. I. 1896, Z. 37.251 ex 1895 (an die Statth. in Graz).

Laut des Erkenntnisses vom 16. October 1895, Z. 4900 (s. Nr. 3135) hat der V. G. H. die hierortige Entscheidung vom 23. April 1894, Z. 5650 ex 1893, betreffend den Umfang der Gewerbeberechtigung des Tischlermeisters M. U. in Cilli (s. Nr. 3134), aufgehoben. Demgemäß findet das M. d. J. im Einvernehmen mit dem H. M. dem Recurse des Tischlermeisters M. U. in Cilli gegen die St. E. in Graz vom

23. Juli 1892, Z. 13.032, mit welcher anläßlich des Ansuchens der eben-erwähnten Gen. um Abgrenzung des Umfanges der Gewerbeberechtigung dieses Tischlers erkannt wurde, daß der Genannte nach dem Inhalte des ihm vom Stadtamte Cilli unter dem 19. Februar 1884, Z. 631, ausgestellten, auf den Betrieb des **Tischlergewerbes** lautenden Gewerbescheines zum Anschlagen von **Schlössern** und **Beschlägen** an Fenstern, Thüren und Hausthoren bei Neu- und sonstigen Bauten nur dann berechtigt sei, wenn es sich um gewisse specielle, in dieser Entscheidung beispielsweise näher bezeichnete Bauführungen handle, welche eine besonders vorsichtige Behandlung des Holzes und sorgfältigstes Einfügen der vom Schlosser vollkommen zugerichteten Beschlagtheile erfordern, keine Folge zu geben und die angefochtene St. E. aus den Gründen derselben zu bestätigen.

3137. M. E. des M. d. J. vom 4. VIII. 1896, Z. 21.921 (an die Statth. in Prag).

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. dem Recurse des J. K. und Genossen, Tischlermeister in Böhm.-Trübau, gegen die dortämtliche Entscheidung vom 7. Mai dieses Jahres, Z. 63.431, mit welcher im Grunde des § 36 G. O. die Berechtigung der **Tischler** zur Anbringung von **Beschlägen** und **Schlössern** an selbsterzeugten Thüren und Fenstern abgesprochen wurde, keine Folge zu geben, da das Anschlagen der Fenster, Thüren und Thore bei Bauten nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung und nach der hiedurch bewirkten Fähigkeit des Gewerbemannes sich als gewerbliche Arbeit des Schlossergewerbes und nicht als jene des Tischlers darstellt, mit Ausnahme jener Fälle, welche eine besonders rücksichtsvolle Behandlung des Holzes und sorgfältiges Einfügen der vom Schlosser vollkommen zugerichteten Beschlägtheile erfordern.

3138. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 6514).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Tischler** zur Herstellung von **Schuhmacherleisten** nicht befugt sind.

3139. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 22. II. 1895, P. II, Z. 827).

Der Statth. wird auf die Anfrage, ob ein **Tischler** berechtigt erscheint, die von ihm selbst angefertigten **Schulbänke** mit Zuhilfenahme seines Lehrlings anzustreichen, ein bejahendes Gutachten abgegeben.

3140. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 7. III. 1895, P. Vb, Z. 2).

Ueber die Anfrage der Statth. vom 19. Jänner d. J., Z. 508, ob **Tischler** nach § 37 G. O. berechtigt sind, die von ihnen verfertigten **Sitzgestelle** mit Stoff zu überziehen und zu füttern, erstattete die K. nachstehendes Gutachten: „Wenn jedoch auch bei diesem, der Frage zu Grunde liegenden Falle die Bestimmungen des § 37 G. O. zur Geltung kämen, dann dürfte es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß, wie bereits viele andere Gewerbe, auf welche der § 37 Anwendung gefunden,

auch das Tapezierergewerbe seine Selbstständigkeit verlieren würde, denn der Haupterwerb dieses Gewerbes besteht ja, wie dies der Name „Tapezierer“ schon deutlich genug ausdrückt, im Tapezieren, d. h. „Auspolstern und Überziehen“ von Divan-, Canapee- oder Sesselgestellen, welch letztere — die „Holzgestelle“ — die eigentlichen Erzeugnisse des Tischlers sind. Würde nun diese Arbeit dem Tapezierer genommen oder dadurch, daß ein anderes Gewerbe die gleichen Befugnisse hierzu erhält, auch nur geschmälert, was zweifellos in ganz bedeutender Weise der Fall wäre, weil dann jeder Tischler das Tapezieren der von ihm erzeugten Möbelgestelle übernehmen und ausführen könnte, so würde man den Tapezierer um seinen Haupterwerb bringen. Daß aber infolge der bisher von den Behörden beliebten Interpretation der Worte: „seiner Erzeugnisse“ auf Kosten vieler anderer Gewerbe sogenannte „Universalgewerbe“ geschaffen und dadurch viele Gewerbe zu Grunde gerichtet werden sollen, kann sicher nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein, sondern dieselbe ging zweifellos dahin, das Gewerbe in seinen ihm zukommenden Rechten und Befugnissen zu schützen. Die K. hat auch in Betreff des § 37 wiederholt in diesem Sinne entschieden und als Merkmale der einzelnen Gewerberechte die Werkzeuge und das Material als Richtschnur der Abgrenzung der dem einen oder dem anderen Gewerbe zukommenden Befugnisse betrachtet, weil letztere auf diese Art am unparteilichsten sich beurtheilen lassen. Der Tischler bedient sich zur Bearbeitung seines Materiales auch ganz anderer Werkzeuge als der Tapezierer, dessen Rohstoffe und Material ebenfalls anderer Natur sind. Das Erzeugniß des Tischlers ist mit der Vollendung der Holzarbeit fertig; die weitere Ausstattung, ob in einfacher oder reicher Form, ist Sache des Tapezierers, dessen Gewerbebenennung schon darauf hinweist, und der § 37 der G. O. kann, wie dies die K. schon wiederholt ausgesprochen, auf selbstständige Arbeiten eines Gewerbes, also auch im gegebenen Falle, wo es sich um Selbstständigkeit und den Haupterwerbszweig des Tapezierergewerbes handelt, keine Anwendung finden.“

3141. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 30. III. 1894, P. V, Z. 9).

Mit Indorsatnote vom 22. December 1893, Z. 11.542 hat die L. R. einen ihr von der B. H. St. Johann zur Entscheidung vorgelegten Act, betreffend eine Anzeige wegen angeblicher Ueberschreitung der den Tischlern zustehenden Gewerbebefugnisse, an die K. geleitet. Der Anzeiger, ein Maler, fühlt sich dadurch beschwert, daß ein **Tischlermeister** in St. Johann sich einen Malergehilfen hält und durch denselben Malerarbeiten ausführen läßt. Insbesonders soll die unbefugte Gewerbeausübung in der Vornahme nachstehender Arbeiten seitens des Tischlers gelegen sein: im **Vergolden** selbst verfertigter Kreuze, im Anstreichen und **Malen** von Schildern, im **Anstreichen** von Thüren und Fenstern, im Einlassen, Anstreichen und Firnissen der von ihm hergestellten Fußböden. Bei seiner Einvernahme gab der Tischler zu, die Vergoldung eiserner Grabkreuze mit Oel übernommen zu haben, indem diese Arbeit auf dem Lande allgemein von

Tischlern ausgeführt werde; auch habe er Schilder angefertigt, hierbei aber nur einmal die Aufschrift gemalt, sonst stets Holzbuchstaben aufgenagelt. Fenster und Thüren seien von ihm in Verbindung mit Ausbesserungen an denselben gestrichen worden, endlich habe er Fußböden ausgestückelt, ausgekittet und mit Spirituslack angestrichen. Das Gutachten der Gen. der Baugewerbetreibenden in St. Johann erachtet den Tischler in Gemäßheit des § 37 der G. O. zur Vornahme des Anstriches an allen von ihm neu verfertigten Erzeugnissen der Tischlerei, sowie an zur Reparatur übernommenen Gegenständen seines Gewerbes berechtigt. Dieselbe nimmt für ihn ferner das Recht in Anspruch, eiserne Grabkreuze vergolden zu dürfen, weil es am Lande seit jeher üblich gewesen sei, daß Tischler, die sich mit der Leichenbestattung befassen, die Särge, Kreuze u. dergl. selbst anstreichen, beschreiben und vergolden. Die K. beschloß die Abgabe des nachstehenden Gutachtens: „Daß ein Tischler seine Gewerbebefugnisse nicht überschreitet, wenn er sich einen Malergehilfen hält, um durch denselben die zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Anstreicher- und Malerarbeiten ausführen zu lassen, unterliegt im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 37 der G. O. keinem Zweifel. Ebenso hat die K. bereits wiederholt unter Berufung auf § 37 der G. O. ihre Anschauung dahin ausgesprochen, daß Tischler, um ihre Erzeugnisse vollkommen gebrauchs- und verkaufsfähig herstellen zu können, auch zum Anstreichen derselben berechtigt sein müssen, ohne daß hierbei, zumal auf dem Lande, ein Unterschied zwischen Möbeln und Einrichtungsstücken einerseits oder Bauarbeiten anderseits gemacht werden kann. Namentlich in Gebirgsgegenden ist der Anstrich der Holzbestandtheile an den Gebäuden zu ihrer Conservirung nöthig und sind daher Erzeugnisse dieser Art erst mit dem Anstriche als vollkommen hergestellt anzusehen. Das Gleiche gilt für Reparaturarbeiten, welche in vielen Fällen ohne eine Erneuerung des Anstriches schon deshalb nicht vollständig hergestellt werden können, weil sich der Besteller ohne Anstrich kaum zufrieden geben wird und es ihm entschieden nicht genügen dürfte, etwa blos die reparirten Stellen neu angestrichen zu erhalten. Ja, man wird den Tischlern am Lande dort, wo Anstreicher und Maler nicht vorhanden sind, selbst die fallweise Uebernahme selbstständiger Anstreicherarbeiten an Holzgegenständen nicht verwehren können, da dies das Bedürfniß des Publicums verlangt und selbst zu Zeiten der Zunftherrschaft, wie speciell in einem Decrete der Salzburger L. R. vom 20. Juni 1832, Z. 23.588 erklärt wird, die Beschäftigung der Anstreicher auch den Tischlern und Malern zugestanden hat. Dagegen erscheinen Tischler nicht berechtigt, Schilder zu malen, weil bei diesen die Schriftenmalerei die Hauptsache ist und die letztere nicht in den Kreis der Tischlerarbeiten fällt. Allerdings werden auch diesfalls am Lande, wo Schriftenmaler gewöhnlich nicht bestehen, Ausnahmen gesetzt und die Beschreibung und Bemalung der Schilder andern Gewerben, und zwar in erster Linie den Malern und Anstreichern gestattet werden müssen. Sind auch solche nicht vorhanden, dann erst wird sich die Zulässigkeit der Herstellung der Aufschriften auf Schildern nach dem Materiale zu richten

haben, aus welchem diese angefertigt sind und es kann daher ausnahmsweise vorkommen, daß am Lande selbst Tischler nicht zu beanständen sind, wenn sie die Besorgung von Aufschriften auf einfachen Schildern aus Holz übernehmen. Unter gar keinem Gesichtspunkte aber läßt sich die Vergoldung eiserner Grabkreuze durch Tischler rechtfertigen, da derartige Arbeiten mit den Gegenständen des handwerksmäßigen Gewerbes der Tischlerei in keinem Zusammenhange stehen und der Tischler, soweit es sich nicht um ausschließlich den Vergoldern vorbehaltene Polamentvergoldungen handelt, im Sinne des § 37 nur hinsichtlich der Erzeugnisse seines Gewerbebetriebes zu Vergolden berechtigt erscheint. Nachdem Tischler nicht befugt sind, eiserne Grabkreuze zu erzeugen, noch solche überhaupt zu verfertigen, so kann auch die Berechtigung zum Vergolden dieser Kreuze nicht aus den Bestimmungen des § 37 der G. O. abgeleitet werden, und wäre eine entgegenstehende Gepflogenheit, die übrigens kaum ausgedehntere Geltung haben dürfte, nur eine mißbräuchliche Uebung, welche sich aus der unbefugten Erweiterung der den Tischlern stets zugestandenen Berechtigung zum Anstreichen, Ausstatten, Verzieren und Vergolden der von ihnen erzeugten hölzernen Kreuze, Särge u. dergl. herausgebildet haben mag."

3142. **E. E.** der **salzburg. L. R.** v. 22. III. 1894, Nr. 2661 (an die B. H. St. Johann).

Der **Tischlermeister** G. St. in St. Johann wurde zufolge des dortigen Berichtes vom 12. December 1893, Z. 16.996, wegen Ueberschreitung seiner Gewerbebefugnisse zur Anzeige gebracht, da der Genannte eiserne Grabkreuze **vergolde**, Schilder anfertige und mit Aufschriften versehe, sowie Thüren, Fenster und Fußböden anläßlich ihrer Reparatur **anstreiche** und firnisse. Die L. R. findet nunmehr auf Grund des von der H. u. GK. in Salzburg abgegebenen Gutachtens gemäß § 36 der G. O. zu erkennen, daß G. St. durch die Bemalung von Schildern und Vergoldung eiserner Grabkreuze seine Befugniß als Tischler überschritten habe, da bei der Bemalung von Schildern die Schriftmalerei die Hauptsache ist, welche den Inhalt des freien Gewerbes der Schriften- und Schildermalerei bildet, sowie weil die Vergoldung von eisernen Grabkreuzen mit dem Tischlergewebe in keinem Zusammenhange steht, sich sohin nicht als die vollständige Fertigstellung einer Tischlerarbeit durch Vergoldung darstellt. Zu den übrigen voraufgeführten Arbeiten erscheint St. nach § 37 der G. O. berechtigt.

3143. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 26. IV. 1895, P. XIV, Z. 1361).

Ueber den Erlaß der Statth. um Aeußerung, ob das **Tischlergewerbe** und das **Wagnergewerbe** im Sinne des § 14, Abs. 6 der G. O. als verwandte Gewerbe anzusehen sind, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Mit seltener Einmüthigkeit lauten sämmtliche abgegebenen Aeußerungen von Gen. dahin, daß von einer Verwandtschaft beider Gewerbe im Sinne des § 14, Abs. 6 der G. O. keine Rede sein könne. Uebereinstimmend wird darauf hingewiesen, daß jedes dieser Gewerbe mit anderen, von einander sehr ver-

schiedenen Werkzeugen und mit anderen Holzgattungen arbeitet, daß die Beurtheilung des Rohmateriales und die Behandlung desselben in beiden Gewerben ganz verschiedene Kenntnisse erfordere, daß in der Arbeit beider Gewerbe nicht die geringste Gleichartigkeit besteht und daß die Verschiedenheit in den Zwecken und in den Verrichtungen beider Gewerbe die Herstellung von Wagnerarbeiten durch den Tischler und die Erzeugung von Tischlerarbeiten durch den Wagner ausschließt. Als einziger Berührungspunkt beider Gewerbe wird hervorgehoben, daß die Tischler und die Wagner, gleichwie die Zimmerleute, Binder und Drechsler Holzarbeiter sind. Dieser Umstand allein könne aber keineswegs eine gewerbliche Verwandtschaft im Sinne des Abs. 6 des § 14 begründen. Die K. ist der Ansicht, daß das Tischlergewerbe und das Wagnergewerbe nicht als verwandte Gewerbe im Sinne des § 14, Abs. 6 der G. O. anzusehen sind."

3144. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 13. XII. 1894, Z. 4253).

An die B. H. Brüx wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die **Waschbretter** in der Regel aus Zinkblech mit einem Holzrahmen bestehen. Es mögen auch Waschbretter aus Holz allein in Verwendung kommen und würden diese von selbst in den Berechtigungsumfang der **Tischlerei** fallen. Was die gewöhnlichen Waschbretter aus Zinkblech mit Holzrahmen betrifft, so lassen sich diesfalls die Ansprüche der Tischler und **Klempfner** schwer scheiden. Die K. ist der Ansicht, daß das gewellte Zinkblech bei einem Waschbrett die Hauptsache ist, demzufolge der Klempfner nach § 37 G. O. berechtigt wäre, dieses Zinkblech mit einem Holzrahmen zu versehen und damit verkaufsfertig zu machen, insoweit es sein eigenes Erzeugniß ist. Dem Tischler würde umgekehrt das Recht nicht zukommen, mit Verwendung von Zinkblech Waschbretter zu erzeugen, wenn das Zinkblech Erzeugniß des Klempfners ist. Das gewellte Blech wird aber von dem Klempfner in der Regel aus einer größeren Werkstätte oder Fabrik bezogen. Mit Rücksicht darauf erscheint sowohl der Klempfner als Tischler berechtigt, Waschbretter herzustellen und zu verkaufen.

Tricotweberei.

3145. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 29. III. 1894, P. V d).

Ueber die Anfrage der B. H. in Bregenz über die Qualification des Gewerbes der **Tricotweberei** wurde erwidert: Dieses Gewerbe, welches an die Stelle des früheren Strumpfwirkergewerbes getreten ist, kommt unter den als handwerksmäßig bezeichneten Gewerben nicht vor, es ist daher kein Grund vorhanden, dieses Gewerbe anders, als ein freies zu bezeichnen.

Uhrmacher.

3146. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 58).

Ueber die Anfrage, ob **Uhrmacher** nicht nur zur Herstellung elektrischer Uhren, sondern auch zur Ausführung der zur Instandsetzung solcher Uhren erforderlichen **elektrischen Leitungen** berechtigt sind, oder ob zur

Ausübung der letzteren Berechtigung eine Concession erforderlich ist, wurde an das H. M. folgender Bericht erstattet: „Der K. war schon einmal diese Angelegenheit zur Schlußfassung vorgelegen, als nämlich eine Eingabe der Uhrmachergen. in Wien zur Berathung gelangte. Es wurde damals die Gen. der Maschinenbauer, Mechaniker &c. in Wien einvernommen, welche sich dahin äußerte, daß, da Uhrmacherei und Mechanik stammverwandte Gewerbe seien und demgemäß dem Uhrmacher wohl das Recht zur Erzeugung elektrischer Uhren zustehe, ihm die Herstellung der zu letzteren benöthigten Drahtleitung, welche weniger Sorgfalt erfordert als die elektrische Uhr selbst, gleichfalls zugestanden werden kann. Diese Aeußerung wurde der Gen. der Uhrmacher zwar bekannt gegeben, jedoch von der Ertheilung eines meritorischen Gutachtens abgesehen. Da nunmehr dieselbe Frage an die K. gestellt wurde, spricht diese ihre Ansicht auf Grund des erwähnten Gutachtens dahin aus, daß ein Uhrmacher als solcher berechtigt ist, elektrische Uhren herzustellen und die hierzu erforderlichen Leitungen auszuführen.“

3147. M. E. des M. d. J. v. 5. X. 1894. Z. 21.370.

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. dem Recurse des **Uhrmachers** Chr. A. in Graz gegen die Entscheidung der Statth. in Graz vom 7. December 1893, Z. 31.672, mit welcher erkannt wurde, daß der Genannte nicht berechtigt sei, die zu den von ihm hergestellten elektrischen Uhren erforderlichen **elektrischen Leitungen** auszuführen, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen und in der weiteren Erwägung zu bestätigen, daß die elektrische Leitungsanlage, durch welche die bewegende Kraft der Uhr lediglich zugeführt wird, keinen Bestandtheil der Uhr selbst bildet und sohin zu jenen Erzeugnissen nicht zu zählen ist, deren Herstellung dem Uhrmacher im Grunde der Bestimmung des § 37 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, zusteht.

3148. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 20. II. 1895, P. 48).

Ueber die Frage der B. H. Korneuburg, ob **Uhrmacher** auf dem flachen Lande befugt sind, **Telegraphen- und Telephonleitungen** anzubringen, und ob ein derartiges, separat angemeldetes Gewerbe als ein concessionirtes anzusehen und hienach zu behandeln ist, bemerkte die K. Nachstehendes (im Auszuge): „Wie bei der Entscheidung ähnlicher Fragen, glaubt die K., daß man auch im vorliegenden Falle auf zweierlei Interessentengruppen Bedacht nehmen müsse: auf die Gewerbetreibenden und auf das Publicum. Mit Rücksicht auf den erstgenannten Interessentenkreis hat man die Frage aufzuwerfen, ob irgend ein Gewerbe geschädigt wird, wenn dem Uhrmacher auf dem flachen Lande die Herstellung von Telegraphen- und Telephonleitungen gestattet wird. Diese Frage ist unbedingt zu verneinen, sofern in dem betreffenden Orte kein Mechaniker, welchem die genannten Arbeiten wohl in erster Linie zustehen, beziehungsweise kein Geschäftsmann, der sich ausschließlich mit der Anbringung jener Leitungen befaßt, ansäßig ist. Fehlen diese beiden Gewerbe, so ist eine Beeinträchtigung irgend eines Gewerbes nicht denkbar; vielmehr würde das Publicum, wenn sich Niemand

zur Herstellung von Telegraphenleitungen anbietet, beziehungsweise anbieten darf, entweder die dazu nöthigen Bestandtheile selbst kaufen und, was nicht allzu schwer fällt, die Anlage selbst herstellen, oder wenigstens in vielen Fällen lieber gänzlich darauf verzichten, als mit unverhältnißmäßig großen Kosten einen Mechaniker aus dem nächst gelegenen größeren Orte verschreiben. In beiden Fällen wäre nicht nur keinem Gewerbetreibenden genützt worden, sondern einigen derselben, so den Uhrmachern oder Schlossern, ein Verdienst entgangen; im Falle des Verzichtes käme aber auch derjenige, welcher die Bestandtheile der Leitungen gewerbsmäßig erzeugt, zu Schaden. Das absolute Verbot der Herstellungen von Telegraphenleitungen seitens der Uhrmacher würde mithin nach keiner Seite hin von Vortheil sein. Aber auch vom Standpunkte der gewerblichen Befähigung wird man keine ernstliche Einwendung gegen die Befugniß des Uhrmachers zur Vornahme der mehrerwähnten Arbeiten erheben können, da nicht nur, wie bereits hervorgehoben, die fachliche Ausbildung des Uhrmachers diesem reichlich Gelegenheit bietet, sich elektrotechnische Kenntnisse anzueignen und mit dem Wesen elektrischer Leitungen vertraut zu machen, sondern auch das Uhrmachergewerbe überhaupt eine Exactheit und Genauigkeit erfordert, welche bei der Anbringung der fraglichen Leitungen sehr wesentlich zustatten kommt. Was das von der Mechaniker-Gen. angezogene V. G. E. vom 19. Juni 1889, Z. 2228 (siehe Nr. 1001), betrifft, so bezog sich dasselbe ausschließlich auf die Frage, ob Schlosser berechtigt sind, Haustelegraphen- und Telephonleitungen zu installiren; obwohl nun diese Frage verneint wurde, so bildet sie durchaus kein Präjudiz für den derzeit zur Entscheidung gestellten Fall, und besagt insbesondere nicht, daß die Anbringung von Telegraphenleitungen ein alleiniges Recht der Mechaniker ist. Es erübrigt noch die Frage zu erörtern, ob die Vornahme der mehrerwähnten Arbeiten, wenn dieselbe als selbstständiges Gewerbe angemeldet wird, als ein concessionirtes Gewerbe anzusehen ist. Diese Frage muß nach den vorstehenden Erörterungen wohl verneint werden, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß es sich thatsächlich nur um Haus- oder Zimmertelegraphen und Telephone handelt. (S. Nr. 750 bis 752 d. S.)

3149. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 12. I. 1893, P. I, Z. 1971 und 2146).

Ueber die Frage, ob **Uhrmacher** mit goldenen und silbernen **Uhrketten** Handel treiben dürfen, wurde der Statth. folgende Aeußerung erstattet: „Wenn auch die Uhrmacher nach der bisherigen Uebung Uhren mit Ketten aus Stahl, Bronze, Packfong und Nickel, also aus unedlen Metallen, gleichsam als Zubehör des Uhrmacherhandwerkes in Handel brachten, so ist doch die K. der Ansicht, daß Uhrmacher mit goldenen oder silbernen Uhrketten nur dann handeln dürfen, wenn sie dem Handel mit Uhrketten u. dergl. mit oder neben ihrem Uhrmachergewerbe besonders angemeldet haben. Damit stimmt auch im Wesentlichen die Gen. der Faßbinder 2c. in Holleschau, welcher auch die Uhrmacher zugewiesen sind, überein."

3150. H. u. GK. **Krakau** (Gutachten v. 22. II. 1893, Z. 142).

Ueber Anfrage der galizischen Statth. in Lemberg vom 12. Jänner 1893, Z. 108.023, hat die K. die Anfrage, ob den **Uhrmachern** der Verkauf von Gold-, Silber- und **Metalluhrketten** erlaubt sei, dahin beantwortet, daß die Gewerbeberechtigung der Uhrmacher den Verschleiß von Ketten, sowie den Verschleiß von Kettenanhängseln (Breloques) umfaßt und allgemein hierzulande üblich ist.

3151. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. XII. 1893, P. II, Z. 7265).

Der B. H. in Groß-Meseritsch wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Uhrmacher** zum Verkaufe von goldenen und silbernen **Uhrketten** nicht berechtigt sind.

Uniformen-Erzeuger.

3152. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. X. 1893, P. 26).

Anläßlich der Frage der Berechtigung eines **Fabrikanten von Uniformen und Uniform-Ausrüstungssorten** zur Erzeugung, respective Montirung von **Waffen** wurde der niederösterreichischen Statth. Nachstehendes bemerkt: „Zufolge Decretes des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 14. Juni 1893, Z. 865, wurde Recurrent mit einer Strafe belegt, weil er sich bei dem Betriebe der fabriksmäßigen Erzeugung von Uniformen und Uniform-Ausrüstungssorten auch mit der Fertigstellung der Hieb- und Stichwaffen befaßte, dieser gewerbliche Betrieb aber den wesentlichen Bestandtheil des an eine Concession gebundenen Schwertfeger-Gewerbes bildet. Dem gegenüber führt Recurrent aus, daß zwar die Erzeugung der Klinge an eine Concession gebunden sei, nicht aber auch die Adjustirung derselben, daß ist die Erzeugung der Scheide, Beschläge, Kuppel und anderer Nebenbestandtheile. Da nun die Klinge allein — ohne die genannten Bestandtheile — niemals als Waffe bezeichnet werden könne, Recurrent aber sich blos mit der Adjustirung der Klingen, welche er aus Solingen beziehe, befasse, so sei die Strafverfügung des magistratischen Bezirksamtes zu beheben. Diesen Ausführungen vermag sich die K. schon aus dem Grunde nicht anzuschließen, weil die Zusammensetzung und Fertigstellung der Hieb- und Stichwaffen einen Bestandtheil des concessionirten Schwertfeger-Gewerbes bildet und bilden muß, da es durchaus nicht gleichgiltig ist, ob eine Waffe gut oder schlecht hergestellt ist und infolge einer mangelhaft adjustirten Waffe im Ernstfalle das Leben von Menschen gefährdet werden kann. Im Hinblicke auf diese Erwägungen, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, daß Recurrent eine Concession zur Ausübung des Schwertfeger-Gewerbes nicht besitzt, muß die K. auf Abweisung des Recurses einrathen."

Vergolder.

3153. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 18. I. 1894, Z. 3263).

Die Anfertigung von **Bilderrahmen**, insoweit hierbei nicht auch künstlich geschnitzte Holzrahmen in Betracht kommen, gehört in das Befugniß der **Vergolder** jedoch nicht ausschließlich, insoferne auch **Glaser** zur Anfertigung von Goldrahmen und zum Handel mit denselben berechtigt sind (siehe Nr. 1465 d. S.). Nach der Beschaffenheit der Rahmen können auch Tischler (Kunsttischler), sowie Drechsler Rahmen anfertigen. In neuerer Zeit hat sich die Fabriksindustrie dieses Artikels bemächtigt und fertigt insbesondere die Goldleisten. Nach Ansicht der H. u. GK. in Linz sind Bilder- und Spiegelrahmen überhaupt nicht als selbstständige Erzeugnisse anzusehen, zu deren Herstellung ein Gewerbetreibender ausschließlich befugt wäre. Die Rahmen kommen je nach ihrer Beschaffenheit, ob Metallrahmen, Holzrahmen und Goldrahmen, dem Metallgießer, dem Tischler und Vergolder zu. Zur Herstellung einfacher Rahmen aus Waschgoldleisten erscheint der Vergolder nicht allein befugt, auch der Glaser. Daß Tischler Fensterrahmen zu machen berechtigt seien, unterliegt wohl keinem Zweifel. Die Rahmenerzeugung ist kein besonderes handwerksmäßiges Gewerbe und dürfte die Beschwerde des H. C. Sch. darum kaum begründet sein.

3154. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 59).

Anläßlich der Frage, ob ein **Vergolder** berechtigt ist, von den bei ihm beschäftigten Tischlergehilfen mittelst Anwendung der Kreissäge (aus Latten) die **Rückwände zu Bilderrahmen** erzeugen zu lassen, wurde der Statth. Nachstehendes erwidert: „Die Gen. der Tischler äußert sich dahin, daß der Vergolder nicht berechtigt sei, zur Erzeugung von Bilder- &c. Rahmen Tischlergehilfen zu halten, da diese Gegenstände mit Hobel und Säge hergestellt werden, welche specifische Tischlerwerkzeuge sind, ebenso wie z. B. die Nähmaschine ein specifisches Werkzeug des Schneiders ist, und die dem Vergolder nach § 37 G. O. bezüglich der Rahmen zustehende „Vollendungsarbeit" sich offenbar nur auf das Vergolden der vom Tischler verfertigten Rahmen, nicht schon auf das Verfertigen derselben, was ja keine Vollendungsarbeit sei, beziehen könne. Dem gegenüber weist die Vergoldergen. auf den Umstand hin, daß nur jene Vergolder, welche Waschgold-, Politur und Dessinleisten erzeugen, Tischlergehilfen zum Verschneiden und Falzen der Leisten, wozu sie nach der M. E. vom 18. Februar 1889, Z. 13.658 ex 1888 (siehe Nr. 1465) berechtig sind, halten; diesen Vergoldern müsse man nach § 37 G. O. auch das Recht zusprechen, zur Fertigstellung der von ihnen erzeugten Rahmen die Rückwände derselben aus Spann- oder Instrumentenladen (nicht Latten) zu verleimen und nach Maß, gleichgiltig ob mit der Hand- oder Kreissäge, zuschneiden zu lassen. Der K. erscheint es ganz zweifellos, daß der Vergolder berechtigt sei, derlei Rahmen, deren vollständige Erzeugung ihm zustehe, auch mit hölzernen Rückwänden zu versehen, welche ja unbedingt zur Fertigstellung der Rahmen gehören (siehe Nr. 1464 d. S.).

3155. H. u. GK. **Lemberg** (Prot. v. 22. IV. 1895, P. III, Z. 1202).

Der Magistrat der Stadt Lemberg ersucht um eine Aeußerung, ob ein **Vergolder** zum Zwecke der Herstellung von **Bilderrahmen** Tischlergehilfen zu halten berechtigt ist. Bei Erzeugung von Rahmen bildet die Tischlerarbeit den Hauptbestandtheil und die Vergoldung bezweckt nur bloße Fertigstellung der vom Tischler erzeugten Waare; die Beiziehung der Tischlergehilfen seitens der Vergolder zur Herstellung von Rahmen widerspricht den Bestimmungen des § 37 G. O. Da aber in den neuesten Zeiten die Vergolder schon fertige Rahmenleisten beziehen und dieselben erst vergolden, verschneiden und zupassen, zu dieser Arbeit jedoch unbedingt Tischlergehilfen benöthigen, so sprach sich die K. dahin aus, daß ein Vergolder das Verschneiden und Zupassen fertiger Rahmenleisten durch Tischlergehilfen besorgen lassen, dieselben jedoch nur im Namen eines selbstständigen Tischlermeisters halten darf.

Wäsche-Erzeuger.

3156. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 16. IV. 1894, P. II, Z. 9).

Einer interessirten Gen. wurde auf ihre Frage erklärt, daß **Wäschewaarenfabriken** zur Erzeugung von **Cartonnagen** nicht berechtigt sind, da als fertiges Erzeugniß der Wäschewaarenfabrik schon die Wäsche selbst, nicht erst die in Cartonnageschachteln verpackte Wäsche anzusehen ist.

Wäscher.

3157. H. u. GK. **Czernowitz** (Prot. v. 4. II. 1894, P. IV, Z. 1596).

In Erledigung der Anfrage des Czernowitzer Stadtmagistrates vom 25. Juli 1893, Z. 22.010, betreffend den Umfang der Gewerbeberechtigung der **Wäscheputzanstalten**, wurde nach Anhörung der VI. Gewerbegenossenschaftsgruppe Nachstehendes eröffnet: „Lautet der Gewerbeschein einfach auf den Betrieb einer Wäscheputzanstalt, so unterliegt es nach hierseitiger Auffassung keinem Zweifel, daß damit nur die Berechtigung zum Reinigen und Putzen von „Wäsche" ertheilt ist, also von Leibwäsche, Tischwäsche, Bettwäsche und anderen Gebrauchsgegenständen (auch Kleidungsstücken), welche aus sogenannten „Waschstoffen" angefertigt sind und deren Reinigung einfach durch Waschen mit Wasser und Seife, ohne Anwendung von chemischen Präparaten, vorgenommen werden kann. Das Entfernen von Flecken aus Stoff- oder Seiden-Oberkleidern, Teppichen, Woll- oder Seidentüchern und anderen derlei, nicht unter den Begriff „Wäsche" fallenden Gebrauchsgegenständen, das Putzen und Reinigen derartiger Gegenstände überhaupt, welches gemeiniglich mit chemischer Agentien erfolgt und eine Kenntniß des Verhaltens der Farben und der Stoffe diesen Agentien gegenüber voraussetzt, wurde in früheren Zeiten nur von den Färbern neben ihren eigentlichen Gewerbe geübt. In neuerer Zeit aber ist ein eigenes Fleckputzergewerbe entstanden und sind zu dem in Rede stehenden Zwecke eigene Anstalten

errichtet worden, die „Fleckputzereien", „chemische Putzanstalten", „Kleiderputzanstalten" u. dergl. Da jedoch kein gesetzliches Hinderniß für die Anmeldung einer „Wäsche- und Kleiderputzanstalt" besteht, so kann auch die Ausstellung eines Gewerbescheines in diesem Sinne erfolgen, wodurch es dem Inhaber ermöglicht wird, seine reinigende Thätigkeit sowohl auf Wäsche als auch auf Kleider auszudehnen."

3158. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 73).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, ob **Wäscher** zur Uebernahme und Ausführung des **Putzens** von Vorhängen und Spitzen berechtigt sind, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die Gen. der Wäscher und Wäscheputzer erklärt die bezeichnete Beschäftigung als eine „alte Gerechtsame" dieser Gen., die Gen. der Webewaarenzurichter hingegen leugnet diese Berechtigung. Nach Ansicht der K. muß zwischen dem Putzen von weißen oder crêmefarbigen Vorhängen und Spitzen aus Zwirn oder Baumwolle einerseits und dem Putzen von färbigen oder bedruckten Vorhängen oder Spitzen aus Stoff, Jute oder Seide andererseits unterschieden werden. Das Reinigen und Putzen der ersteren erfolgt mit den gewöhnlichen Wasch- und Appreturmitteln (Lauge, Seife, Stärke u. s. w.), mit deren Anwendung jeder gewöhnliche Wäscher vertraut ist und ohne besondere Ausbildung auch vertraut sein kann. Die Berechtigung zum Putzen dieser Art von Vorhängen und Spitzen (d. i. der weißen oder crêmefarbigen, aus Zwirn oder Baumwolle gefertigten) kann demnach den Wäschern nicht abgesprochen werden. Anders liegt die Sache, was die färbigen oder bedruckten, aus Seide, Jute oder Stoff verfertigten Vorhänge oder Spitzen betrifft. Zum Reinigen solcher Vorhänge oder Spitzen reichen die gewöhnlichen, auch zum Reinigen sonstiger Wäsche allgemein verwendeten Wasch- und Putzmittel nicht aus. Hierzu ist das sogenannte chemische Putzen (Waschen im Benzinbade u. dergl.) erforderlich, dessen Anwendung die nöthigen besonderen Kenntnisse und mehrjährige Praxis voraussetzt. Die Gen. der Webwaarenzurichter verlangt daher auch eine zweijährige Lehrzeit, deren Einhaltung umsomehr geboten erscheint, als die Handhabung der chemischen Putzmittel, z. B. des Benzins, durch einen Ungelernten Feuersgefahr in sich schließt. Zum Reinigen und Putzen dieser zweitgenannten Art von Vorhängen oder Spitzen (d. i. der färbigen oder bedruckten, aus Seide, Stoff oder Jute gefertigten) können nach Ansicht der K. blos die Chemischwäschereien und Chemischputzanstalten für berechtigt erkärt werden. Selbstverständlich schließt die Befugniß dieser mit dem chemischen Waschen und Putzen sich befassenden Unternehmungen auch das Recht des Reinigens und Putzens der weißen oder crêmefarbigen Spitzen und Vorhänge aus Baumwolle oder Zwirn, das durch die einfachsten chemischen Proceduren vor sich geht, in sich. Diese Art der Vertheilung der Gewerbebefugnisse entpricht auch den bisherigen eingelebten Verhältnissen und der allgemeinen Gepflogenheit, sowie dem geschäftlichen Entwicklungsgang, den das Reinigen und Putzen von Wäsche, Spitzen und Vorhängen in den letzten Jahren genommen hat.

Waffenschmiede.

3159. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 61).

Ueber die Frage, ob das Gewerbe eines **Waffenschmiedes** (Verfertigung von Waffen nach § 15, P. 10 G. O.) mit dem **Schwertfeger**gewerbe identisch ist, bemerkte die K. der B. H. St. Pölten Nachstehendes: „Es wurden über diese Frage vier Gen. (Feinzeugschmiede, dann Büchsenmacher und Schwertfeger in Wien; Hufschmiede und Schlosser 2c. in St. Pölten) vernommen, von denen sich alle für die Identität der zwei erwähnten Gewerbe aussprechen; nur die Gen. der Feinzeugschmiede in Wien macht die Ausnahme, daß ein Schwertfeger zwar zur Erzeugung aller Hieb- und Stichwaffen, nicht aber der Schußwaffen berechtigt sei. Die Gen. der Büchsenmacher 2c. in Wien macht jedoch diese Einschränkung nicht, sondern steht völlig auf dem Standpunkte der Identität beider berührter Gewerbebezeichnungen. Die K. beantwortet somit die Anfrage im bejahenden Sinne."

Wagenbauer.

3160. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 6118).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß zum Betriebe des **Wagenbauergewerbes**, welches sich als eine Verbindung des **Sattler**gewerbes mit dem Tapezierer- und Lackierergewerbe darstellt, ein Befähigungsnachweis darüber genüge, daß der Gesuchsteller das Sattlergewerbe gehörig erlernt hat und bei demselben durch die ganze gesetzlich vorgeschriebene Zeit als Arbeiter beschäftigt war.

Wagner.

3161. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 62).

Ueber die Frage, ob **Wagner** zur Erzeugung von **Gestellen** für Rübenschneidemaschinen und ähnliche **landwirthschaftliche Maschinen** berechtigt sind, wurde der Statth. bemerkt: „Wie aus dem Gutachten der Allgemeinen Gewerbegen. für den Gerichtsbezirk Tulln hervorgeht, werden landwirthschaftliche Maschinen im Allgemeinen nur mehr in Fabriken erzeugt und in diesen auch vollkommen fertiggestellt. Es kommt nur selten vor, daß Jemand blos den maschinellen Theil in der Fabrik kauft und das Holzgestell (wie z. B. bei den Rübenschneidemaschinen) erst an Ort und Stelle beschafft. In solchen Fällen wird jedoch ein derartiges Gestell vermöge seiner Einfachheit sehr häufig von dem Bauer selbst gemacht, da es nur aus einem Pfosten besteht, in welchen vier Stollen eingebohrt sind. Uebrigens ist der nächstbeste Wagner, Zimmermann, Tischler oder Mühlenbauer im Stande, dieses einfache Gestell allen Anforderungen entsprechend herzustellen. Dasselbe gilt auch von Reparaturen am Gestell oder an dessen Erneuerung, die in der oft weit entfernten Fabrik vornehmen zu lassen schon aus Rücksicht auf die Kosten des Transportes unmöglich erscheint. Die Behauptung der Tischlergen. in Wien, daß die Anfertigung solcher Gestelle aus dem Grunde als zum Tischlergewerbe gehörend angesehen werden müsse, weil

hierbei Tischlerwerkzeuge, wie Sägen, Hobel und Stemmeisen, angewendet werden, muß die K. vollkommen einseitig und unzutreffend bezeichnen, da nicht nur Tischler, sondern auch Wagner, Zimmerleute und sonstige Gewerbetreibende, welche Holz bearbeiten, diese Werkzeuge benützen. Noch viel weniger kann die Verwendung von Leim als Argument für die Zugehörigkeit derartiger Arbeiten zum Tischlergewerbe gelten, da zu denselben gar kein Leim nöthig ist, dessen Anwendung sogar zwecklos wäre, weil ja bekanntlich das Zuschneiden der Rüben Nässe erzeugt, der Leim somit zu solchen Gegenständen nicht verwendet werden kann. Die K. muß daher ihre Aeußerung in dieser Frage dahin abgeben, daß Wagner ebenso wie alle anderen Holz verarbeitenden Gewerbe zur Anfertigung von Gestellen für Rübenschneidemaschinen und ähnliche landwirthschaftliche Maschinen berechtigt sind."

Weber.

3162. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 18. VI. 1895, P. II, Z. 4, Nr. 663).

Die L. R. hat die K. um ihre gutächtliche Aeußerung darüber angegangen, ob **Weber** zum **Hecheln von Flachs** berechtigt erscheinen. Anlaß zu dieser Anfrage war eine Beschwerde, in welcher behauptet wird, daß am Lande und namentlich im Lungau das Hecheln des Flachses von Personen vorgenommen werde, welche dieser Arbeit unkundig und zu derselben nicht befugt seien, weil das Flachshecheln nur den gelernten Seilern zustehe. Dem gegenüber führt jedoch die Genossenschaft der Färber und Weber in Tamsweg aus, daß die Landleute gezwungen seien, mit dem Hecheln ihres Flachses auch andere Arbeiter als Seiler zu betrauen, weil sie sämmtlich den Rohstoff zur gleichen Zeit verarbeiten müssen, und die dortigen Seiler nicht über die erforderliche Zahl von Hilfskräften verfügen. Die Weber aber hätten immer, soweit dies für ihre Störarbeit nöthig, auch das Hecheln des Flachses besorgt. Es erfordere dies ihr Gewerbe und sie seien hiezu um so eher berechtigt, als das Weber- und Seilerhandwerk vielfach in gegenseitiger Verbindung ausgeübt werde. Die B. H. Tamsweg selbst schildert in ihrem Berichte an die L. R. die Verhältnisse folgend: Der Lungauer Bauer stellt sich, wenn auch heute nicht mehr in der früheren Ausdehnung noch immer seine Kleidung zum großen Theile aus selbst gezogenem Flachse her, welchen er von mehr weniger geschulten, mit eigenen Werkzeugen ausgerüsteten Störarbeitern hecheln und verweben läßt. Diese Störarbeiter waren, soweit das Flachshecheln in Betracht kommt, ehemals zumeist Seilergesellen. Die letzteren wurden aber in der Folge, theils weil sie zu hohe Ansprüche stellten, theils weil sich für diese vorübergehende Arbeit, welche im ganzen Gau ziemlich gleichzeitig verrichtet werden muß, nicht genügend Seiler fanden, durch Weber und andere Arbeitsleute verdrängt, welche sich seither mit dem Hecheln des Flachses befassen. Da über die Minderwertigkeit der Arbeit dieser Personen keinerlei Klagen laut wurden, sah sich die Gewerbebehörde zu einem Einschreiten um so weniger veranlaßt, als es sich

hierbei nur um Störarbeiten von kurzer Dauer und geringem Ertrage handelt. Die B. H. erachtet es übrigens als außer Zweifel stehend, daß Weber zum Flachshecheln gerade so berechtigt sind, wie Seiler, und hat in einer früheren Entscheidung in dem Sinne erkannt, daß das Flachshecheln eine dem Seiler- und Webergewerbe gemeinsame Arbeit darstelle, und da das Webergewerbe ein freies Gewerbe sei, könne auch das gewerbsmäßig betriebene Flachshecheln an sich nicht als ein handwerksmäßiges Gewerbe oder als eine ausschließliche Befugnis des Seilers angesehen werden. Die K. hat in der vorliegenden Frage bereits wiederholt, so in den Sitzungen vom 16. December 1892 und vom 29. December 1893, ihre Anschauung dahin ausgesprochen, daß das Flachshecheln, soweit es in der Hauptsache nicht über die Verarbeitung des selbst gebauten Flachses hinausgeht, als ein Nebengewerbe der landwirthschaftlichen Production anzusehen ist, welches gemäß Artikel V, lit. g des K. P. nicht unter die gewerbemäßigen, den Vorschriften der G. O. unterliegenden Beschäftigungen subsumirt werden kann. Derartige landwirthschaftliche Arbeiten werden, dürfen und müssen unter Umständen auch durch Hilfsarbeiter verrichtet werden, ohne daß, weil außerhalb der G. O. fallend, für den Bauer ein Zwang bestehen kann, sie gerade durch Handwerker vornehmen zu lassen. Schon hieraus folgt, daß das Seilergewerbe das Flachshecheln weder nach Herkommen noch nach der Technik der in Rede stehenden Arbeiten als Theil seines Handwerkes für sich ausschließlich in Anspruch zu nehmen berechtigt sein kann, wie sich anderseits ergibt, daß das Flachshecheln bei gewerbsmäßigem Betriebe überhaupt nicht als handwerksmäßiges, sondern als freies Gewerbe anzusehen ist. Demgemäß wird auch dem Weber das Hecheln von Flachs nicht zu verwehren sein, sei es, daß er als Störarbeiter des landwirthschaftlichen Producenten auftritt, in welchem Falle er das Hecheln des Flachses nicht gewerbsmäßig ausübt, weil er nur Lohnwerker des zur Verarbeitung und Verwerthung seines eigenen Productes berechtigten Landwirthes ist, sei es, daß er den Flachs zur weiteren Verarbeitung in seinem Gewerbe aushechelt oder hecheln läßt, da es sich hierbei blos um die Vorrichtung des Rohstoffes zum Verweben, also um eine Hilfsarbeit handelt, zu deren Vornahme jeder Gewerbetreibende gemäß § 37 der G. O. hinsichtlich der Erzeugnisse seines Gewerbes befugt erscheint.

3163. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. XII. 1893, P. II, Nr. 6812).

Der B. H. Boskowitz wurde ein Gutachten erstattet, daß die Verrichtungen des **Tuchscheerens**, des Pressens und Appretirens von Baumwollenwaaren, weil zur vollkommenen Herstellung ihrer Erzeugnisse gehörig, von **Webern** vorgenommen werden dürfen.

3164. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. VI. 1894, P. 51).

Der Statth. wurde über die Frage, ob ein befugter **Leinen- und Schafwollweber** auf dem flachen Lande berechtigt ist, mit **nicht** selbstverfertigter **Leinwand**, Oxford, Kanevas und Barchent **zu handeln**, Folgendes bemerkt: Die Gremien der Wiener Kaufmannschaft und der Kaufmannschaft in Mistelbach äußern sich im verneinenden Sinne, während

die Gen. der Weber in Wien, sowie die Bekleidungsgen. in Mistelbach die Frage bejahen. Zur richtigen Beantwortung der eingangs erwähnten Frage ist offenbar eine sinngemäße Auslegung des hier maßgebenden § 37, 2. Abs. der G. O. erforderlich; derselbe darf nämlich, sowohl im Interesse des kaufenden Publicums insbesondere auf dem flachen Lande, als auch mit Rücksicht auf die stets fortschreitende Technik und die damit eng verknüpfte Existenzfrage der Gewerbetreibenden, weder zu weit, noch zu enge interpretirt werden, wie es von Seite der meisten genannten Gen. geschehen ist. Insbesondere wird man zur Erklärung der citirten Gesetzesstellen wohl nicht ohne Weiteres, wie das Gremium der Wiener Kaufmannschaft, auf den correspondirenden § 44 der alten G. O. zurückgreifen und sagen dürfen, daß ein Gewerbetreibender, z. B. ein Leinen- und Schafwollweber, nur solche fremde Artikel zu führen befugt ist, welche mit seinen selbst erzeugten Artikeln völlig gleichartig, im vorliegenden Falle also ebenfalls aus reinen Leinen-, beziehungsweise Schafwollgarnen oder Gespinnsten gewebt worden sind. Anderseits gehen aber auch jene entschieden zu weit, welche da behaupten, daß ein bloßer Leinen- und Schafwollhändler zum Handel mit allen möglichen Webwaaren, Tücher und Shawls, Gold- und Brocatwebwaaren, Teppichen u. s. w. berechtigt ist. Die richtige Beurtheilung des angeregten Gegenstandes wird sich vielmehr ergeben, wenn man einerseits den Stand der modernen Webetechnik in's Auge faßt, andererseits auf die Art der Erzeugung gerade derjenigen Webstoffe zurückgeht, welche in concreto von dem beanständeten Weber geführt und wegen deren Verkaufes er bestraft wurde. In ersterer Hinsicht steht unleugbar fest, daß heutzutage eine Beschränkung des Webehandwerkes oder eines Theiles desselben auf bloße Leinen- und Schafwollweberei, d. h. auf die Verwebung feiner Leinen- oder Schaffwollgespinnste, nicht mehr denkbar ist, da gerade die Baumwolle Alles ersetzt, beziehungsweise in Alles gemischt wird, was man früher blos aus Leinwand gewebt hatte. Dieser Sachverhalt trifft nun vornehmlich bei jenen Artikeln zu, deren Verkauf im vorliegenden Falle als Gewerbeüberschreitung angesehen wurde. Abgesehen davon, daß einem Leinenweber im Grunde des § 37 G. O. von vornherein gestattet sein muß, fremde Leinwand oder Oxfordleinwand zu führen, kann ihm auch weder die Erzeugung von Barchent und Kanevas, noch der Handel mit derlei nicht selbst hergestellten Erzeugnissen verwehrt werden, da Barchent entweder ganz aus Baumwolle oder die Kette aus leinenem und der Einschuß aus baumwollenem Garn verfertigt wird und Kanevas ein leinwandartiges, aus Baum- oder Schafwolle, Seide oder Leinen, auch gemischt, verfertigtes Gewebe ist. Es kann daher die Erzeugung und der Verkauf dieser Stoffe schon wegen der in sie verwebten Garne unmöglich dem Leinen- und Schaffwollweber abgesprochen werden. Die K. ist sohin der Ansicht, daß ein Leinen- und Schafwollweber berechtigt ist, auch mit nicht selbst verfertigtem Oxford, Kanevas und Barchent Handel zu treiben."

Wirkwaaren-Erzeuger.

3165. M. E. des M. d. J. vom 3. IX, 1895, Z. 10.717.

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. dem Recurse der Gen. der **Wirkwaaren-Erzeuger** in Wien gegen die St. E. vom 17. September 1894, Z. 68.010, nach welcher sich dieselbe nicht veranlaßt sah, über das Ansuchen dieser Gen. um Zuerkennung des Rechtes zum Handel mit den durch **Pfaidler** hergestellten Artikel, im Grunde des § 36, al. 2 der G. N. mit einer Entscheidung vorzugehen, keine Folge zu geben. Diese Entscheidung stützt sich darauf, daß nach der bezogenen Gesetzesbestimmung die politischen Behörden nur im Zweifel über den Umfang der Befugnisse eines bestimmten Gewerbes zur Entscheidung berufen sind, diese Voraussetzung jedoch im vorliegenden Falle nicht zutrifft, da die genannte Gen. selbst zugibt, daß sie zur Begründung des gestellten Begehrens auf eine bestehende Uebung oder anhergebrachtes Recht nicht hinzuweisen vermag, daß vielmehr die angestrebte Berechtigung den Mitgliedern dieser Gen. niemals eingeräumt war.

3166. M. E. des M. d. J. v. 28. VI. 1896, Z. 19.485 (an die Statth. in Wien).

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. dem Recurse der Gen. der Handschuhmacher in Wien, gegen jenen Theil der St. E. vom 3. Mai 1893, Z. 27.441, mit welchem ausgesprochen wurde, daß den **Handschuhmachern** wohl der Verkauf von gewirkten und gestrickten Handschuhen, nicht aber auch die Erzeugung der bezeichneten Waaren zusteht, keine Folge zu geben, da **gewirkte** und gestrickte **Handschuhe** zufolge der gewerbetechnischen Einrichtung und Entwicklung des **Wirker-**, beziehungsweise des **Handschuhmachergewerbes**, und nach der dadurch erzielten Fähigkeit des Gewerbemannes einzig und allein als gewerbliche Arbeit und Erzeugniß des Wirkwaaren-Erzeugers und nicht des Handschuhmachers anzusehen sind.

Ziegelbrenner.

3167. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 1955).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß zum Betriebe des **Ziegeleigewerbes** ein Befähigungsnachweis nicht nothwendig ist.

3168. H. u. GK. **Lemberg** (Prot. v. 27. IX. 1893, P. V, Zahl 2013, S. 233).

Die gal. Statth. ersuchte die K. um ein Gutachten über die Frage, ob die Genehmigung für eine **Ziegelbrennerei** auch zur Erzeugung von **Kacheln** berechtigt, beziehungsweise ob die Erzeugung von Kacheln als ein handwerksmäßiges Gewerbe anzusehen ist. Hierüber wurde seitens der K. die nachstehende Aeußerung abgegeben: „Die Erzeugung von Kacheln geschieht notorisch auf eine ganz andere und mehr complicirte Art und Weise als

die Erzeugung von Ziegeln, infolge dessen Kacheln nicht als Erzeugniß einer Ziegelbrennerei, sondern als Erzeugniß einer speciellen Betriebsanlage zum Brennen der Thonwaaren anzusehen sind; dieser Umstand ist auch im § 27 der G. O. hervorgehoben, wo „Ziegelbrennereien" (pos. 43) ausdrücklich von den „Thonwaarenbrennereien" (pos. 45) unterschieden werden. Ueberdies bedarf es zur Erzeugung von Kacheln gemäß § 1 der G. O. einer Fertigkeit, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordert und dies umsomehr, als die Kachelerzeuger als Fachleute sich auch mit Aufstellung der Kachelöfen beschäftigen. Angesichts dessen berechtigt die Genehmigung für Ziegelbrennereien keineswegs zur Erzeugung von Kacheln, vielmehr ist die Erzeugung von Kacheln als ein handwerksmäßiges Gewerbe gemäß M. V. vom 30. Juni 1884, Nr. 110 R. G. B., anzusehen.

3169. V. G. E. v. 8. V. 1894, Z. 1578 (Budwinski Nr. 7888). Die Beschwerde der Domänen-Direction Senftenberg und Brandeis gegen die böhm. Finanz-Landes-Direction (E. vom 5. October 1893, Z. 50.447) betreffend die Erwerbsteuer von der **Ziegelei** in Helkowitz wird als unbegründet abgewiesen. Entscheidungsgründe. Dem Begehren der Beschwerdeführerin auf Abschreibung der Erwerbsteuer von der auf der Domäne Senftenberg seit dem Jahre 1870 bestehenden und seither der Erwerbsteuer unterworfenen Ziegelei wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil der Betrieb des Unternehmens sich nicht als eine landwirthschaftliche Industrie im Sinne des § 2a des Erwerbsteuer-Patentes darstelle und daher erwerbsteuerpflichtig erscheine. In der Beschwerde wird die Erwerbsteuerfreiheit aus dem Titel der landwirthschaftlichen Industrie in Anspruch genommen. Nachdem die Finanzbehörde über diesen Anspruch der Beschwerdeführerin meritorisch entschieden hat, mußte auch der V. G. H. den der rechtskräftig ausgesprochenen Erwerbsteuerbemessung entgegengestellten Befreiungstitel auf sein Zutreffen in der vorliegenden Streitsache prüfen. — Gemäß § 2 a des Erwerbsteuer-Patentes sind von der Erwerbsteuer diejenigen ausgenommen, welche sich mit der landwirtschaftlichen Industrie, insoferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen. — Das Gesetz knüpft daher die Steuerbefreiung an zwei Bedingungen, daß nämlich eine landwirthschaftliche Industrie betrieben werde und daß sich dieselbe auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung beschränke. Bei einer Ziegelei können aber diese Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 2 a 1 c. schon deshalb nicht zutreffen, weil es sich dabei in keinem Falle um eine landwirthschaftliche Industrie handelt, denn von einer solchen Industrie kann nach der Rechtsanschauung des V. G. H. nur dort gesprochen werden, wo von einem Landwirthe die Bearbeitung der im Betriebe der Landwirthschaft gewonnenen Producte als Nebenbeschäftigung, und zwar derart betrieben wird, daß durch diese Bearbeitung die Producte den Charakter als Rohstoff nicht verlieren. Es muß sich also um ein Pro-

duct der Landwirthschaft handeln, wobei unter den Begriff der Landwirthschaft, nach der sprachgebräuchlich und volkswirthschaftlich feststehenden Bedeutung des Wortes nur der Ackerbau, die Forstwirthschaft und die Viehzucht subsumirt werden kann. Bei der Erzeugung von Ziegeln ist aber von einem Producte der Landwirthschaft keine Rede; denn der Boden, welchen das zur Ziegelerzeugung verwendete Materiale entnommen wird, bildet zwar die nothwendige Grundlage und Voraussetzung der Landwirthschaft, ist aber kein Product derselben. Der V. G. H. mußte daher angesichts des Nichtvorhandenseins einer landwirthschaftlichen Industrie im vorliegenden Falle schon die erste unerläßliche Voraussetzung der angesprochenen Steuerfreiheit als nicht vorhanden erkennen, womit jeder Anlaß zu der weiteren Erwägung entfiel, ob die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 2 a 1 c insbesondere die, daß das Product die Eigenschaft als Rohstoff nicht verliert, im vorliegenden Falle zutreffen oder nicht.

3170. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 21. XI. 1895, P. VIII, Z. 1).

Ueber die Anfrage der Statth. vom 27. Mai 1895, Z. 8299, ob J. F. in Unterschauersberg berechtigt ist, seine **Patent-Falzziegel** durch seine Leute **aufzudecken**, erstattet die K. ihr Gutachten dahin, daß der Ziegelerzeuger in keinem Falle berechtigt ist, die von ihm erzeugten Ziegel auch aufzudecken, daß hierzu vielmehr ausschließlich die Dachdecker und dann auch die Bau- und Maurermeister befugt sind.

Zimmermaler.

3171. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 18. I. 1894, Z. 3438).

Zimmermaler gelten als nicht berechtigt zur Herstellung von **Anstreicher-Arbeiten** weil beide Gewerbe in der Behandlung der Farbstoffe verschieden sind. Auch werden Anstreicher und Lackierer einerseits, Zimmermaler anderseits als besondere Kategorien handwerksmäßiger Gewerbe angeführt. Die Vereinigung derselben mag auf dem Flachlande bei minderer Specialisirung der Gewerbe vorkommen, setzt aber die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen voraus.

3172. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 13. VIII. 1895, Z. 1243).

Die **Zimmermalerei** und die **Anstreicherei** sind zwei selbstständige, jedoch verwandte Gewerbe. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Zimmermaler am Lande hie und da auch Aushängschilde und Firmatafeln malt. Zum gewerbemäßigen Anstreichen und Schildermalen ist der Zimmermaler jedoch nicht berechtigt. Die Technik beider Gewerbe ist eine ungleiche, denn den Zimmermaler benützt Wasser- und Leimfarben, der Anstreicher und Schildermaler dagegen Oel-, Wachs- und Lackfarben. Die Zimmermaler arbeiten ausschließlich auf Wänden und Stuccaturen, die Anstreicher nud Schriftenmaler jedoch auch auf Holz, Stein und Metallen.

3173. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 17. VII. 1895, P. XX, Z. 2365). Ueber eine Anfrage der Gen. der Baugewerbe in Wildon, ob **Zimmermaler** berechtigt sind, Häuserfaçaden zu **färbeln**, äußerte sich die K.: „Der Ausdruck „färbeln" ist der strengen technischen Schriftsprache fremd. Er ist ein österreichischer Provinzialismus und bezeichnet den glatten, gleichmäßigen Anstrich einer Wandfläche mittelst des Weißenpinsels mit gefärbter Kalkmilch. Diese Färbelung besorgt der Maurer bei Fertigstellung einer Façade und der Innenräume des Gebäudes. Durch die Färbelung erhält die Wand nicht blos ein gefälligeres Ansehen, sondern der färbige Ueberzug trägt auch zur Conservirung des Putzes bei, da er die Poren schließt und denselben gegen äußere Einflüsse widerstandsfähiger macht. Der Vollzug der Färbelung bezeichnet den Endpunkt der Maurerarbeit; erst damit ist dieselbe vollständig fertiggestellt. Der Maurer bedient sich bei Ausführung der Färbelung in der Regel, je nach den Umständen, des Färbelgerüstes, der Färbelleiter, des Färbelkorbes, des Weißenpinsels und der gefärbten Kalkmilch. Aus dieser Auffassung des Begriffes ergibt sich von selbst, daß die Färbelung ausschließlich in den Berechtigungsumfang, des Bau- und Maurergewerbes fällt. Der Maurer färbelt, der Anstreicher besorgt den Anstrich, er maserirt und fladert, der Maler tont ab, verziert malt. So ist die volksthümliche Auffassung dieser Begriffe. Von den eingelaufenen Gutachten, schließt sich der größte Theil dieser Auffassung an. 16 Gutachten sprechen die Berechtigung zum Färbeln ausschließlich dem Bau- und Maurermeistergewerbe zu, nur 6 Gutachten in erster Linie den Malern, die übrigen Gutachten sprechen diese Berechtigung sowohl dem Maurer, als dem Maler zu, ohne jedoch die Begriffe scharf zu trennen. Schon einmal war eine verwandte Frage Gegenstand der Kammerberathung (s. Nr. 1604). Damals wurde beschlossen, daß Maurermeister berechtigt seien zum Weißen und Färbeln von Façaden mit Kalk oder in verschiedenen Tönen gemischten Kalkfarben, dagegen nicht berechtigt, wenn diese Arbeiten mit anderen als Kalkfarben, Verzierungen, in Verbindung stehen, weil diese Art Arbeiten dann in den Berechtigungsumfang des Zimmermalergewerbes gehören. Soll ein glatter Wandanstrich mit Oelfarbe erfolgen, so sprechen diese Arbeit sämmtliche Gutachten dem Anstreichergewerbe zu. Steht sohin eine Färbung, welcher Art immer, mit Verzierungen, ornamentaler Ausschmückung, Linirung u. dergl. in Verbindung oder wird sie mit dem Malergewerbe eigenthümlichen Mitteln: dem Scheibenpinsel, dem Lineal, der Patrone, der Bein-, Milch-, Wachsfarbe u. s. w. ausgeführt, so fällt sie in den Berechtigungsumfang des Malergewerbes. Ein Unterschied zwischen Stadt und Land kommt dabei nicht zur Geltung. In Erledigung der Anfrage der Gen. der Baugewerbe in Wildon sprach sich sohin die K. dahin aus, daß zur Färbelung von Häuserfaçaden oder welcher Wandflächen immer ausschließlich die Bau- und Maurermeister berechtigt sind, wobei unter Färbelung die glatte Färbung dieser Flächen mit Kalk und Kalk- und Cementfarben auch in mehreren Tönen verstanden wird. Erfolgt der glatte Anstrich mit Oelfarbe, so fällt er in die Berechtigung

des Anstreichers. Die Ausführung der glatten Färbung mittelst anderer als der vorgenannten Farbmittel, wie mit Milch-, Leim-, Gummi- und Wasserglasfarben, steht dem Zimmermaler zu, gleichwie er auch befugt ist, Färbungen mit sämmtlichen Farbmitteln, auch mit Kalk, vorzunehmen, wenn dieselben mit ornamentaler Ausschmückung (Ornamente, Muster, Linien) verbunden sind. Diese Berechtigungen erleiden durch den Unterschied von Stadt und Land keine Veränderung.

3174. M. E. des M. d. J. v. 7. VI. 1894, Z. 9137.

Das M. d. J. fand im Einvernehmen mit dem H. M. über den Recurs der Gen. der Baugewerbe (Zimmer- und Decorationsmaler) in Klagenfurt gegen die Entscheidung der kärntn. L. R. vom 28. Februar 1894, Z. 18.441, mit welcher anläßlich eines bezüglichen Einschreitens der Gen. der Holzarbeiter (Tapezierer) in Klagenfurt ausgesprochen wurde, daß den **Zimmermalern** das Recht zu den in der Befestigung von **Tapeten** und anderen Wandbekleidungen bestehenden Arbeiten nicht zustehe, weil dasselbe ausschließlich in den Gewerbeumfang des Tapeziergewerbes fällt, die berufene Entscheidung, insoferne damit die Befestigung von Tapeten ohne jeden einschränkenden Beisatz als eine ausschließliche Berechtigung der Tapezierer erklärt wird, abzuändern und auszusprechen, daß das Austapezieren von Zimmerwänden und Plafonds mit Papiertapeten (Spalieren) mit Rücksicht auf die hierzu erforderlichen technischen Vorkenntnisse, einen integrirenden Bestandtheil des Tapezierergewerbes bildet, von Zimmermalern aber ausnahmsweise nur dann ausgeübt werden darf, wenn diese Arbeit mit einer von ihnen übernommenen Malerarbeit in einem unmittelbaren Zusammenhange steht und demnach zur vollständigen Herstellung ihres Erzeugnisses im Sinne des § 37 der G. O. nöthig ist.

3175. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 60).

Die Frage der Statth., ob das **Zimmermaler-** und **Vergolder**gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne des § 14, al. 6 G. O. anzusehen sind, wurde von der K. unter Hinweis auf ein früheres Gutachten (s. Nr. 1453 u. 1456) mit der Begründung bejaht, daß diese Entscheidung in der eigenthümlichen Natur beider Gewerbe begründet sei. Sowohl der Vergolder als der Zimmermaler verarbeiten Blattgold, Blattsilber und Bronzefarben. Während nun dem Vergolder als ausschließliches Recht die sogenannte Polamentvergoldung zustehe, er jedoch naturgemäß zu allen Arbeiten, bei welchen die Auflage von Gold erfordert wird, befugt sein müsse, könne andererseits dem Zimmer-, beziehungsweise Decorationsmaler das Recht zur Oelvergoldung aus dem Grunde nicht abgesprochen werden, weil es doch kaum anginge, daß der Maler die betreffenden Stellen erst vormale oder vorzeichne und dann den Vergolder zur Ausführung herbeiziehe, umsoweniger, als auf einem solchen Goldgrunde gewöhnlich noch Schattirungen oder Ornamentirungen mit Farbe angebracht werden, wozu doch wieder der Maler berechtigt wäre.

Zimmerputzer.

3176. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 21. XI. 1893, P. II, Z. 4, Nr. 859).

Ueber Anzeige der Tischler-Innung, daß ein **Zimmerputzer** sich eines Eingriffes in die Gewerbebefugnisse der Tischler schuldig gemacht habe, indem er nicht nur mit Wachs eingelassene alte Zimmerböden, sondern auch derartige **Möbel** und holzgetäfelte Zimmerdecken abziehe, hat die Stadtgemeinde-Vorstehung von Salzburg mit Zuschrift vom 3. October 1893, Z. 26.963, die K. um gutächtliche Aeußerung darüber angegangen, ob das Zimmerputzergewerbe zur Vornahme der erwähnten Arbeiten berechtigt. Hierüber erstattete die K. folgendes Gutachten: Derartige Arbeiten werden häufig von Haus- und gewöhnlichen Dienstleuten ausgeführt werden, für welche es besonderer handwerksmäßiger Schulung und Fertigkeit nicht bedarf und die ihrem Wesen nach nicht einmal eigentliche Tischlerarbeiten sind. Die Vornahme derartiger Verrichtungen könnte ebensogut von den Malern und Anstreichern als Eingriffe in ihre Gewerberechte angesehen werden und es läßt sich demnach nicht sagen, daß die Tischler ausschließlich zu denselben befugt seien. Thatsächlich wird die Uebernahme solcher Arbeiten von den Tischlern häufig abgelehnt und darf also die Möglichkeit, selbe von Zimmerputzern ausführen zu lassen, nicht abgeschnitten werden. Holzverkleidungen und Täfelungen an Wänden und Plafonds sind gerade so Bestandtheile des Zimmers wie der Fußboden, und es läßt sich daher keinerlei Grund dafür finden, wenn der Gewerbeschein auf Zimmerputzerei lautet, den Inhaber auf Hantirungen am Fußboden zu beschränken. Die K. ist daher der Ansicht, daß Zimmerputzer berechtigt seien, sowohl mit Wachs eingelassene alte Zimmerböden als auch derartige Verkleidungen und Täfelungen an Wänden und Plafonds abzuziehen, daß ihnen jedoch die gleiche Berechtigung hinsichtlich der Möbel nicht zustehe. Die Berechtigung des Zimmerputzers zum Abziehen von Wand- und Plafondstäfelungen sei jedoch auf glatte Täfelungen, mit Ausnahme aller künstlerischen und kunstgewerblichen Erzeugnisse dieser Art, zu beschränken.

Zuckerbäcker.

3177. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 9. II. 1894, P. VIII c).

Ueber die Anfrage der B. H. Bregenz, ob die Erzeugung von **Brustbonbons** ein handwerksmäßiges Gewerbe sei, gab die K. ihre Aeußerung dahin ab, daß die bezeichnete Erzeugung unter die **Zuckerbäckerei** falle, daher als ein handwerksmäßiges Gewerbe zu betrachten sei.

3178. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. c).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Candiren** von frischem und gekochtem **Obst** und Früchten sich als ein freies Gewerbe darstelle.

3179. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 28. XI. 1894, P. 31).

Der Statth. wurde über die Frage, ob die Erzeugung von **Caramelzucker** zweifellos als handwerksmäßiges Gewerbe zu betrachten sei, Folgendes erwidert: „Die Gen. der Zuckerbäcker ꝛc. in Wien äußerte sich dahin, daß nach der ganzen Art der Erzeugung die Herstellung von Caramelzucker als ein Theil des handwerksmäßigen Zuckerbäckergewerbes erscheint; die K. schließt sich dieser Anschauung vollkommen an, umsomehr, als durch M. E. vom 8. October 1883, Z. 36.577 (s. Sammlung Nr. 1552), bereits entschieden worden ist, daß unter das handwerksmäßige Gewerbe der Zuckerbäcker auch die Canditenerzeuger zu rechnen seien, und Caramelbonbons zweifellos als Canditen bezeichnet werden.

3180. H. u. GK. **Innsbruck** (Prot. v. 4. VII. 1894, P. II, Z. 8).

Die Statth. wünscht die Aeußerung der K. zum Recurse eines hiesigen **Conditors** betreffs der von demselben zum Ausschanke gebrachten Bodegaweine, hinsichtlich deren Auffassung als **Dessertweine.** Die K. spricht sich dahin aus, daß die zum Ausschanke gebrachten sogenannten Bodegaweine unbedingt als Dessertweine zu betrachten sind, und zwar mit dem besonderen Bemerken, daß für die Bezeichnung als Dessertweine durchaus nicht der Bezug in Flaschen anstatt in Fässern, sowie der glasweise Ausschank aus Flaschen, anstatt aus den sogenannten Bodegafäßchen maßgebend ist, sondern die Qualität und der Preis des Weines, daher auch besonders in diesem Falle der glasweise Verkauf aus den vorbezeichneten, im Conditoreilocale befindlichen Bodegafäßchen unbedingt als Ausschank von Dessertweinen zu gelten hat.

3181. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, Z. 10.326).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Zuckerbäcker** zur Verabreichung von **Liqueuren** einer besonderen Bewilligung bedürfen.

3182. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 4. V. 1893, Z. 1088).

Dem Handelsgremium in Laun wurde betreffs der Gewerbeberechtigung der **Zuckerbäcker** mitgetheilt, daß das Gewerbebefugniß der Zuckerbäcker begrifflich allerdings auf den Verkauf von Zuckerwaaren sich beschränken würde, daß dieselben aber usuell auch **Orangen** und Thee führen. Es gilt dies wenigstens auf dem hiesigen Platze, ohne daß dieser Brauch beanständet wird, und soll auch in großen Städten der Fall sein.

3183. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 19. IV. 1895, P. 24, Z. 2506).

Auf eine Anfrage wurde die Auskunft ertheilt, daß der Ausschank von Wasser oder **Sodawasser** mit **Fruchtsäften**, Limonade u. s. w. in den Berechtigungsumfang des **Zuckerbäckergewerbes** falle, und deshalb die Zuckerbäcker ohne den Besitz einer Concession oder Erstattung einer besonderen Anmeldung hiezu berechtigt erscheinen.

3184. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 21. VI. 1894, P. XXIII, Z. 1071 und 1116).

Ueber die Anfrage der Statth., ob im Littauer Bezirke, insbesondere Mähr.-Neustadt das **Zuckerbäckergewerbe** als gemeiniglich von **Frauen** betrieben angesehen werden kann, erstattete die K. folgende Aeußerung: „Laut der Note des Bürgermeisteramtes Mähr.-Neustadt vom 11. Juni 1894, Z. 735 und des Protokolles mit dem Vorstande der obengenannten Gen. lautete die Aeußerung übereinstimmend dahin, daß mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse im Littauer Bezirke und insbesondere in Mähr.-Neustadt das Zuckerbäckergewerbe als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes Gewerbe angesehen werden könne; welche Aeußerungen für den vorliegenden Fall um so bedeutsamer sein dürften, als Mähr.-Neustadt entschieden die bevölkertste Stadt des Littauer politischen Bezirkes ist und welcher sich die K. anschließt.“

3185. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. VII).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die Erzeugung von feinem **Zwieback**, sowie auch die Zuckeroblaten-Erzeugung einen Bestandtheil des handwerksmäßigen **Zuckerbäckergewerbes** bildet.

Zündwaarenfabrikanten.

3186. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 25. XI. 1895, P. III, Z. 14).

Einer B. H. wurde über Anfrage, ob **Zündwaarenfabrikanten** zum Halten von **Schmiedgesellen** berechtigt seien, im Einvernehmen mit der betreffenden Gewerbegen. nachstehende Aeußerung erstattet: Aus § 37 G. O. geht hervor, daß ein Zündwaaren- und Kapselfabrikant nicht nur solche Hilfsarbeiter halten kann, welche mit der Erzeugung von Zündwaaren oder Kapsel unmittelbar zu thun haben, sondern auch solche, die mit Rücksicht auf den maschinellen Betrieb zur Instandhaltung und Reinigung der Maschinen nothwendig sind; dies gilt nicht nur von Maschinenwärtern, sondern auch von Schlossern oder Schmieden. Dagegen kann die Bestimmung des § 37 auf die Herstellung oder auf Reparaturen von Wägen, auf das Beschlagen von Pferden und ähnliche Arbeiten, welche mit der Zündwaaren- oder Kapselerzeugung in keinem Zusammenhange stehen, nicht bezogen werden.

B. Concessionirte Baugewerbe.*)

Baumeister.

3187. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 18. X. 1894, P. IV, Z. 1269). Ueber den St. E. vom 29. Juli 1894, Z. 20.140, betreffend die Frage, ob Michael H. nach dem Inhalte der ihm von der B. H. Liezen ausgestellten, auf den Betrieb des **Baumeistergewerbes** lautenden Concession berechtigt ist, zu den von ihm geführten Neubauten **Bau-**, **Möbeltischler-** und **Glaserarbeiten** durch seine Hilfsarbeiter ausführen zu lassen, berichtete die K.: Von 14 Genossenschaften haben 11 die gestellte Frage verneint, und zwar mit der Begründung, daß der Baumeister unmöglich in der Lage ist, ein ganzes „Sammelsurium" von Gewerben rationell zu betreiben; auch seien bei einem solchen Herrn die Arbeiter mehr oder weniger sich selbst überlassen, was zur Folge hätte, daß der gute Arbeiter verdorben wird. Weiters wird darauf hingewiesen, daß die kleinen Meister geradezu in ihrer Existenz bedroht würden, falls ihnen die Arbeiten an Neubauten entzogen würden. Zwei Gen. — nämlich die Gen. der Holzarbeiter in Judenburg und die Collectivgen. in Bruck a. M. haben sich dahin geäußert, daß der Baumeister zwar Bautischler- und Glaser-, nicht aber Möbeltischlerarbeiten verrichten dürfe, eine, nämlich die Gewerbegen. Gröbming, will ihm nur die Bautischlerarbeiten gestatten. Der Baumeister M. H. ist nach Ansicht der K. nicht berechtigt, bei den von ihm geführten Neubauten Bau- und Möbeltischler-, sowie Glaserarbeiten durch seine Hilfsarbeiter ausführen zu lassen, und zwar deshalb, weil es nicht angeht, daß ein verschiedener Umfang der Gewerberechte für solche Baumeister-Concessionen besteht, welche vor dem Jahre 1894 und solche, welche später ertheilt wurden, vielmehr in dem vorliegenden Falle der § 37 der G. O. im Sinne der präcisen Textirung des § 2 des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 193, ausgelegt werden muß.

---

*) Vgl. die Vorbemerkung zu Abschnitt B. Concessionirte Baugewerbe im ersten Bande der Sammlung.

3188. St. E. der **oberösterr. Statth.** v. 16. XI. 1894, Z. 16.842/I.

Die Statth. findet auf Grund des § 36 der G. N. nach Einvernehmung des H. u. GK. in Linz zu entscheiden, daß **Baumeister** und Maurermeister zur Vornahme von **Dachdeckungen** mit **Ziegeln** berechtigt sind, da weder durch die G. O., noch durch das Gesetz vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 193, in dieser Beziehung an dem Berechtigungsumfange der Baumeister und Maurermeister etwas geändert wurde und da nach dem Hofkanzleidecrete vom 19. Februar 1829, Z. 3210, Regierungsdecrete vom 4. März 1829, Z. 5917, den Maurermeistern in Linz, obwohl daselbst eigene Ziegeldeckermeister bestehen, umso mehr also auch in anderen Orten des Landes, Ziegeldeckerarbeiten gestattet wurden, daß jedoch Zimmermeister zur Vornahme von Dachdeckungen mit Ziegeln nicht berechtigt sind.

3189. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 18. VI. 1894, P. 25).

Ueber die Anfrage einer Gen., ob den **Baumeistern** das Recht zusteht, **Gartenanlagen** gewerbsmäßig herzustellen, wurde derselben mitgetheilt, daß nach dem Dafürhalten der K. die Baumeister zur gewerbsmäßigen Ausführung von Gartenanlagen nicht als befugt angesehen werden können, da es in den gewerblichen Berechtigungen der Baumeister keineswegs begründet ist, daß sie die Besorgung von Pflanzen übernehmen und die Herstellung von Gartenanlagen selbständig durch ihr eigenes Hilfspersonale besorgen lassen. In jedem Falle müssen sich dieselben zur Ausführung derartiger Arbeiten der hiezu befugten Gewerbeinhaber bedienen. Uebrigens ist auch in dem Gesetze vom 26. December 1893, Nr. 193 R. G. B., durch welches der Umfang der Berechtigung der Baumeister genau umschrieben ist, kein Anhaltspunkt dafür zu finden, daß dieselben auch zur gewerbemäßigen Herstellung von Gartenanlagen als befugt angesehen werden könnten.

3190. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 26. IX. 1895, P. VI c, Z. 3).

Ueber die Anfrage der B. H. Braunau ddo. 27. Juli 1895, Z. 4038, ob der **Baumeister** berechtigt ist, **Grabsteine** zu verkaufen und auf Lager zu halten, beziehungsweise solche bei Herstellung von Wandepitaphien beizustellen, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Der Baumeister ist zwar zum förmlichen Handel mit Grabsteinen nicht berechtigt und kann also auch nicht solche auf Lager halten; wenn selber jedoch, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist, die Herstellung von Wandepitaphien und ähnlicher Grabdenkmäler übernommen hat, so kann es ihm auch nicht verwehrt werden, die hiezu gehörigen Grabsteine in diesem besonderen Falle beizustellen und deren Aufstellung zu besorgen."

3191. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 72).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, ob die Erzeugung von Wänden, Decken und Fußböden aus **Gypscement** als ein Bestandtheil eines concessionirten **Baugewerbes** anzusehen st, hat die K. sowohl die Gen. der Bau- und Steinmetzmeister in Wien,

als auch den Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenverein einvernommen. Die erstgenannte Corporation erklärt diese Erzeugung als einen Bestandtheil der concessionirten Baugewerbe, und zwar deshalb, weil diese Arbeiten an Ort und Stelle während des Baues stattfinden und daher schon nach den Bestimmungen der Wiener Bauordnung eine Baubewilligung zu derartigen Herstellungen erforderlich sei. Es handle sich hier nämlich nicht um die Herstellung von Baumaterialien, sondern um die Theilausführung eines Baues. Der Ingenieur- und Architektenverein erklärt die Herstellung von Wänden und Decken aus Gypscement ebenfalls als einen Bestandtheil eines der concessionirten Baugewerbe (der Maurermeister, Baumeister, behördlich autorisirten Privattechniker), da es sich hierbei um einen sehr wichtigen Constructionstheil eines Baues handle, der nur von einem behördlich anerkannten Fachmanne ausgeführt werden soll. Weniger kommt dieser Gesichtspunkt bei der Herstellung von Fußböden in Betracht, bezüglich welcher eine Beschränkung des Gewerbeantrittes entfallen könnte. Die K. ist aus den in diesen beiden Gutachten ausgesprochenen Gründen gleichfalls der Ansicht, daß die Herstellung von Wänden, Decken und Fußböden aus Gypscement an die vorherige Erlangung einer Concession für das Bau- oder Maurermeistergewerbe zu knüpfen sei.

3192. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 7. XI. 1894, Z. 3290).

An die B. H. Karlsbad erwiderte die K. betreffend die Ausführung von **Schmiedearbeiten** durch **Baumeister** unter Berufung auf ihre Aeußerung vom 18. October 1893, Z. 1680, daß die Ausführungen in der neuerlichen Eingabe der Gen. der Schmiede, Wagner, Sattler und Tapezierer und des Karlsbader Gewerbevereines begründet erscheinen. Die Anwendung des § 37 der G. N. auf den Bau eines Hauses für Rechnung eines Dritten, welche schon früher fraglich gewesen, erscheint nunmehr mit Rücksicht auf das Gesetz vom 26. December 1893, § 2, ausgeschlossen. Es ist richtig, daß die eigentlichen Bauarbeiten sich auf Maurer-, Zimmermanns- und Steinmetzarbeiten erstrecken, Schmiede-, Schlosser-, Tischler- und sonstige Arbeiter in Regie den Befähigungsnachweis erfordern würden.

3193. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. c, Z. 4166).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Baumeister** nicht nur Maurer-, sondern auch **Steinmetz**- und **Zimmerer**-Lehrlinge beschäftigen dürfen.

3194. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 9. XI. 1893, Z. 2642).

Ueber eine Anfrage, ob ein **Baumeister**, der auch das **Steinmetzgewerbe** ausübt, berechtigt sei, andere als nicht für ihn bestimmte Detailarbeiten auszuführen, wurde die Auskunft im bejahenden Sinne gegeben.

3195. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. X. 1895, P. 39).

Ueber die Frage der B. H. Baden, ob **Baumeister** zur Vornahme von **Stuccaturarbeiten** berechtigt sind, bemerkte die K. Nachstehendes:

Der Umfang der Gewerberechte des Baumeisters wird im § 2 des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 193, dahin präcisirt, daß er „Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten verschiedener Baugewerbe (§ 1 eod.) zu leiten und mit eigenem Hilfspersonale auszuführen berechtigt sei.“ Abs. 3 dieses Paragraphen bestimmt weiter, daß sich der Baumeister „hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes, das bei einem Bau in Anwendung kommt, gehören, ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen hat“. Nun ist das Stuccaturgewerbe weder ein concessionirtes, noch ein handwerksmäßiges Gewerbe (siehe Nr. 1265); der Baumeister darf also Stuccaturarbeiten auch durch bloße Stuccaturgehilfen, mithin durch seine eigenen Angestellten ausführen; da diese gewerberechtlich jedoch von ihm dependiren, so muß gesagt werden, daß er als Baumeister berechtigt ist, Stuccaturarbeiten vorzunehmen.“

Brunnenmacher.

3196. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 7. XII. 1893, P. III d).

Anläßlich eines in Waizenkirchen vorgekommenen Falles hat sich die Frage ergeben, ob das Schlagen von **artesischen Brunnen** als ein freies oder als ein Theil des concessionirten **Brunnenmachergewerbes** anzusehen ist. Behufs Beurtheilung dieser Frage wurde die K. mit Note der Statth. vom 11. September 1893, Z. 13.337/I, ersucht, sich nach Einvernehmung der einschlägigen Gen. gutächtlich zu äußern. Während dem nun die Gen. in Linz, Steyr und Waizenkirchen entschieden sich dafür aussprechen, daß das Schlagen von artesischen Brunnen zum concessionirten Brunnenmachergewerbe gehört, mußte es befremden, daß die Gen. in Wels und Eferding sich im entgegengesetzten Sinne äußerten. Eine diesbezügliche Rücksprache mit dem Vorstande der erwähnten Gen. in Wels stellte die irrige Meinung fest, daß es sich um das Schlagen der Gasbrunnen handle, und die gleiche Meinung dürfte auch bei Abgabe der Aeußerung in der Gen. in Eferding vorgeherrscht haben, was für Wels laut Zuschrift des Genossenschaftsvorstehers sich bestätigt. Wenn auch dermalen das Schlagen der artesischen Brunnen zum Zwecke der Gasgewinnung in der Stadt Wels und um dieselbe ohne eine behördliche Bewilligung vorgenommen und als freies, eigentlich gar kein Gewerbe behandelt wurde, so handelt es sich bei der Frage der Statth. um das Schlagen der artesischen Brunnen im Allgemeinen, welche doch in der Mehrheit an anderen Orten zur Gewinnung von Wasser hergestellt werden können. Die Erfahrung lehrt, daß auch an anderen Orten bereits Versuche angestellt werden, und das Beispiel in Schneidemühl in Preußen lehrt, daß die Erbohrung, respective das Schlagen von artesischen Brunnen nicht immer unbedenklicher Natur ist. Bei zunehmender Ausdehnung derartiger Herstellung im Allgemeinen dürfte es sich wohl empfehlen, dieselbe solchen Gewerbeleuten zu übertragen, welche doch einigermaßen Kenntnisse

von dem örtlichen Untergrund haben, welche — ohne Zweifel — dem Brunnenmacher in erster Linie zu Gebote stehen, und weil nicht, wie dies in Wels der Fall ist, eine Tiefe von mehreren hundert Metern erforderlich ist, sondern unter Umständen an manchen Orten in verhältnißmäßig unbedeutender Tiefe ein großes Quantum Wasser zu Tage gefördert werden kann und — möglicher Weise — nicht allein manche Unannehmlichkeiten, sondern auch eine Schädigung des Eigenthums mit sich führen könnte. In Anbetracht dieser Umstände ist die K. der Ansicht, daß das Schlagen von artesischen Brunnen nicht als ein freies, sondern als ein Theil des concessionirten Brunnenmachergewerbes zu betrachten ist (s. auch Nr. 2991).

3197. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 8. V. 1895, P. 36).

Die Frage der Statth., ob ein **Brunnenmacher** zur Herstellung von **Sickergruben** mit Trockenmauerwerk berechtigt ist, beantwortete die K. wie folgt: „Nach den übereinstimmenden Erklärungen der hierüber einvernommenen Gen. der Brunnenmeister in Wien, der Zimmerleute und Brunnenmeister in Baden und der Bau-, Maurer- und Steinmetzmeister in Perchtoldsdorf erscheint ein Brunnenmacher zweifellos berechtigt, Sickergruben auszuheben, mit Trockenmauerwerk ohne Verwendung von Mörtel auszusetzen und die Abflußröhren zu legen, da es sich hierbei um die gleichen oder ganz analogen Arbeiten wie beim Brunnenbau handelt. Die Gen. der Bau-, Maurer- und Steinmetzmeister in Perchtoldsdorf erkennt den Brunnenmeistern sogar das Recht zu, eine solche Grube unter Verwendung von Mörtel auszumauern, da der Brunnenmacher Brunnen von bedeutender Tiefe und Lichtweite heute größtentheils mit Cementmauerwerk herstelle, sowohl um eine bessere Spannung gegen den Erddruck zu erreichen, als auch um die oberen Sickerwässer abzudrängen. Das Gleiche sei auch bei den Senkbrunnen der Fall, bei denen das Mauerwerk auf eiserne Caissons gestellt werde und sich durch den eigenen Druck nach abwärts senke. Im Einverständniß mit diesen Aeußerungen gibt die K. ihrer Anschauung dahin Ausdruck, daß ein Brunnenmacher zur Herstellung von Sickergruben und zu ihren Ausmauerungen mit Trockenmauerwerk befugt sei.“

3198. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 5. VI. 1893, P. 17).

Die von der B. H. Villach gewünschte Aeußerung, inwieferne das **Brunnenmeistergewerbe** und das **Wasserleitungs-Installationsgewerbe** bezüglich des Legens von Wasserröhren von einander abgegrenzt sind, wurde dahin abgegeben, daß das Gewerbe der Brunnenmacher nach der G. O. ein freies war und erst durch den M. E. vom 20. Februar 1875, R. G. Bl. Nr. 16, für ein concessionirtes Gewerbe erklärt worden ist. Die Brunnenmacher, welche vor dieser Zeit ihr Gewerbe erworben haben, sind von dieser Verordnung ausgenommen. Diese schrieb den Nachweis über die in wirklicher Verwendung bei diesem Gewerbe erworbene praktische Befähigung vor. Die Brunnenmacher hatten das Recht, alle in ihr Fach einschlägigen Arbeiten, wozu auch die Zu- und Ableitung von Wasser gehört, auszuführen. Die Ausführung von Gasrohrleitungen

Beleuchtungsanlagen und Wasserleitungen wurde dagegen in der G. N. von 1883 zum Gegenstand eines besonderen Gewerbes, das der Gas- und Wasserleitungs-Installateure, gemacht; das bedingt jedoch nicht, daß zum Legen von Wasserleitungsröhren in allen Fällen, namentlich wenn es sich um Zuleitung in eine Stallung oder Küche handelt, ein Installateur beigezogen werden muß. Gesetzlich abgegrenzt ist der Wirkungskreis beider Gewerbe in dieser Richtung nicht.

Maurer.

3199. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 29. XI. 1893, P. 47).

Ueber die Frage, ob das Erzeugen, respective Ausbessern von **Backöfen** zum handwerksmäßigen Hafnergewerbe oder zum concessionirten **Maurergewerbe** gehört, wurde der B. H. Tulln bemerkt: „Wie aus der Actenlage hervorgeht, befaßt sich L. F. bereits seit mehr als 30 Jahren mit der Reparatur und theilweisen Neuherstellung von Backöfen, welche Arbeiten er — wie aus den Zeugnissen zu entnehmen ist — zur vollsten Zufriedenheit der betreffenden Bäckermeister ausführte, obgleich derselbe laut seiner protokollarischen Angabe diese Arbeiten blos von seinem Vater, der dieselben als eine Art Taglöhnerei betrachtete, lernte, ohne jemals aufgedungen oder freigesprochen worden zu sein. Anläßlich des von dem Genannten gestellten Ansuchens um Verleihung der Concession zur Herstellung und Reparatur von Backöfen wurde nunmehr die eingangs bezeichnete Frage aufgeworfen. Bei Beantwortung derselben wird vor Allem darauf Bedacht zu nehmen sein, daß nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung jede selbstständige Herstellung von Mauerwerk, also auch die Herstellung von Backöfen, nur den hierzu berechtigten Baumeistern oder den concessionirten Maurern zuzustehen habe, welche Anschauung auch von den Gen. der Bau- und Steinmetzmeister, sowie der Hafner in Wien laut Gutachten dieser Gen. aus dem Jahre 1892 getheilt wird. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Maurer nur in den allerseltensten Fällen jene Fachkenntnisse besitzen dürften, welche zur Herstellung eines wirklich vorzüglichen Backofens erforderlich sind was auch durch eine Aeußerung der Wiener Bäcker-Gen. bekräftigt wird, laut welcher die Mehrzahl der Bäckermeister Wiens und Umgebung, insbesondere solche, welche Backöfen älterer Construction besitzen oder noch nicht von der Holz- zur Kohlenfeuerung übergegangen sind, zum Umbaue, zur Aenderung der Feuerungsanlage und zu allen Reparatursarbeiten an ihren Oefen lieber an die „Backofenmacher" als an die Hafner und Maurer sich wenden, weil erstere als ehemalige Bäckergehilfen mit den Arbeitsverrichtungen jener Kategorie von Bäckerarbeitern, welche als sogenannte Helfer unmittelbar beim Ofen mit der Feuerungsanlage zu manipuliren haben, vertraut und in denselben vollkommen bewandert sind, so daß sie gegenüber den des Bäckerhandwerkes unkundigen Hafnern und Maurern wohl nicht ganz mit Unrecht als „Specialisten" bezeichnet werden können. Infolgedessen haben sich denn

auch eigene Consortien von Ofenbauern gebildet, denen größtentheils Bäckergehilfen angehören und deren Ruf bereits ein derartiger ist, daß sie häufig in das Ausland berufen werden, um dort nach Wiener Art Backöfen zu bauen. Um jedoch in dem concreten Falle zu einer ersprießlichen Lösung dieser Frage zu gelangen, beehrt sich die K. auf nachstehende Gesichtspunkte zu verweisen: Laut V. G. E. vom 27. Jänner 1892, Z. 303 (s. Nr. 1544), ist aus § 36 G. O. zu folgern, daß die Anmeldung eines Gewerbebetriebes in einem von dem regelmäßigen Betriebe unterschiedenen beschränkten Umfange gesetzlich zulässig sei. Es dürfte sich daher empfehlen, dem L. F., welcher die Befähigung für die Ausübung des Backofenbaues durch seine langjährige Praxis erbracht hat, die Concession für das Maurergewerbe mit der Einschränkung auf den Backofenbau zu ertheilen."

3200. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. IV. 1894, P. 42).

Ueber den gewerblichen Charakter der Ausführung von Heizungs-, Feuerungs- und **Backofen**-Anlagen wurde der Statth. Folgendes bemerkt: „Wie aus den Acten hervorgeht, meldete C. B. beim magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk die Herstellung von Heizungs-, Feuerungs- und Backofen-Einrichtungen mit Ausschluß aller an eine besondere Concession gebundener Arbeiten in der Weise an, daß er die Pläne für diese Herstellungen entwerfe und die technische Ueberwachung über deren Ausführung durch befugte Gewerbeleute pflege. Während nun das Stadtbauamt hierzu entweder die Befugniß eines behördlich autorisirten Civil-Ingenieurs oder die Concession für das **Maurergewerbe** erforderlich erachtete, vermag das magistratische Bezirksamt dieser Auffassung nicht beizupflichten, einerseits, weil der Gesuchsteller die Erlangung einer Concession als autorisirter Privattechniker gemäß der Statth.-K. vom 27. August 1861, Z. 1446, welche einen ganz anderen Inhalt als die vom Genannten erbetene Berechtigung hat und wozu er die erforderliche Eignung nicht besitzen würde, gar nicht anstrebt, andererseits weil obiger Zweck durch Verleihung einer Maurerconcession mit Rücksicht auf die Art des vom Gesuchsteller geplanten Unternehmens, welches sich hauptsächlich als Ausführung von in das technische Fach einschlagenden Constructionen darstellt, nicht erreicht werden könnte. Auch die K. vermochte den vom Stadtbauamte eingenommenen Standpunkt nicht zu theilen, dieselbe gelangte vielmehr mit Rücksicht auf die obgeschilderte Eigenartigkeit des in Rede stehenden Betriebes zu der Anschauung, daß es sich im vorliegenden Falle um ein freies Gewerbe handle, welches etwa als „Atelier für Feuerungs-Anlagen" bezeichnet werden könnte, bei dessen Ausübung jedoch der Gesuchsteller sich auf das Entwerfen der Pläne und auf die technische Ueberwachung der Herstellungen zu beschränken hätte, während derselbe sich zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten der bezüglichen concessionirten Gewerbeleute bedienen müßte."

3201. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 7. VIII. 1893, P. VA).

Die B. H. Bludenz hat eine Anfrage der dortigen Gen.-Vorstehung der H. u. GK. zur Aeußerung abgetreten, ob die **Maurermeister** berechtigt seien, **Cementeur-** und **Gypserarbeiten** durch ihre Hilfsarbeiter auszuführen. Die K. hat sich wiederholt mit diesem Gegenstande beschäftigt und ist der Ansicht, daß die Maurermeister berechtigt seien, nach dem § 37 der G. O. an den von ihnen zur Ausführung übernommenen Bauten auch Cementeur- und Gypserarbeiten anzunehmen, daß sie aber, falls sie das Cementeur- und Gypsergewerbe eigentlich als einen für sich bestehenden Gewerbezweig betreiben, mit den Erzeugnissen also auch beliebig Handel treiben wollen, das Cementeur- und Gypsergewerbe als ein freies Gewerbe eigens anzumelden und den Gewerbeschein hiefür zu lösen haben.

3202. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. XII. 1895, P. 56).

Ueber die Frage der B. H. Baden, ob das Gewerbe der „**Façadenmaurer und Stuccaturer**" unter den Begriff des concessionirten **Maurergewerbes** fällt, bemerkte die K. nach Einvernahme der Gen. der Stuccaturer, sowie der Gen. der Bau- und Steinmetzmeister in Wien Nachstehendes: Erstere Gen. äußert sich dahin, daß der Stuccaturer vollkommen berechtigt sei, Façaden herzustellen und dazu durchaus keine Maurerconcession benöthige; die vom Stuccaturer auszuführenden Stuckarbeiten seien bedeutend schwieriger und vorsichtiger zu machen als „eine noch so schwierige Façade". Dagegen führt die Baumeister-Gen. aus, daß Derjenige, welcher das Façadenmaurergewerbe betreiben will, zweifellos um die Verleihung der Concession für das Maurergewerbe einschreiten müsse, weil diese Arbeit einen integrirenden Bestandtheil der Bauherstellung bilde und weil Derjenige, welcher diese Arbeiten vornimmt, in der Regel mehrere Gehilfen beschäftige, welche entsprechend ausgebildet sein müßten. „Die K. verweist zunächst darauf, daß das Stuccaturergewerbe derzeit als ein selbstständiges, und zwar freies Gewerbe gilt (s. Nr. 1265), insoweit es sich demnach bei der Anmeldung des bezeichneten Gewerbes um die Ausübung des Stuccaturergewerbes handelt, obwaltet gegen die Ertheilung eines, allerdings nur auf dieses Gewerbe beschränkten Gewerbescheines kein Hinderniß. Anders verhält es sich mit der „Façadenmaurerei". Façadenmauern und Façadenputz können, wie dies auch die Baumeister-Gen. betont, nur durch concessionirte Baumeister oder Maurer hergestellt werden, da diese Arbeiten fachmännische Kenntnisse erfordern, deren Besitz vom Concessionswerber im Sinne des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. 193, nachzuweisen ist. An den Façaden kommen nämlich auch constructive Herstellungen vor, wie z. B. Gesimsauslegungen, Versetzen von Steinmetz- und Bildhauerarbeiten, Gerüstungen u. s. w. Die K. hält somit dafür, daß die Façadenmaurerei einen Bestandtheil des concessionirten Baumeister- oder Maurergewerbes bildet."

3203. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 22. VII. 1895, P. 46, Z. 518).

Ueber eine Anfrage, ob ein **Maurermeister** berechtigt sei, **Malerarbeiten** auszuführen, erstattete die K. folgende Aeußerung: „Nach Anschauung der K. sind Bau- und Maurermeister berechtigt, Färbelungen von Häuserfaçaden oder Färbelungen von Wandflächen in den inneren Räumen eines Gebäudes auszuführen, — wobei unter Färbelung die glatte Färbung dieser Flächen mit Kalk unter Beimengung auch anderer Farben verstanden wird. Die Ausführung der glatten Färbung mittelst anderer als der vorgenannten Farbmittel, wie mit Milch-, Kreide-, Leim- und Wasserglasfarben, sowie das Patroniren der Wände steht dem Zimmermaler zu. Diese Berechtigungen erleiden durch den Unterschied zwischen Stadt und Land keine Veränderung."

3204. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 17. V. 1894, P. VI A).

L. R. in Bregenz recurrirt an die Statth. gegen eine Entscheidung der B. H. in Bregenz, welche ihm die Erlaubniß zur selbstständigen Herstellung und Uebernahme von **Meliorationsarbeiten**, **Canal-**, **Uferschutzbauten** und **Brücken** verweigerte und begründet seinen Recurs damit, daß er diese Arbeiten nur nach Plänen, welche von einem behördlich autorisirten Ingenieur ausgearbeitet seien und unter dessen Leitung ausführen wolle. Hierüber erstattete die K. folgendes Gutachten: „Der Recurrent hat schon im Jahre 1892 ein Ansuchen um Bewilligung zur Vornahme solcher Arbeiten gestellt und die K. hat in ihrer Sitzung vom 2. August 1892 ihr Gutachten dahin abgegeben, daß die Canal- und Uferschutzbauten, sowie die Erstellung von Brücken dem **Maurergewerbe** zustehen, daß dieses Gewerbe ein concessionirtes sei und nur eine einheitliche Concession für Unter- und Hochbauten bestehe, welche nicht getrennt werden könne, so lange nicht andere hierauf bezügliche Verordnungen erlassen werden, so daß die Gesuchsteller also um die Concession für das Maurergewerbe einkommen müßten, wenn sie solche Arbeiten übernehmen wollen. Die K. verweist auch auf ein Gutachten der Wiener H. u. GK. (siehe S. Nr. 1619). Da nun die Statth. von der K. heute das Gutachten abforderte, ob die von L. R. angeführten, zur Ausführung zu übernehmenden Arbeiten in den Gewerbeumfang der im Gesetze vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193 aufgeführten Baugewerbe gehören, oder ob dieselben ein besonderes, eventuell freies Gewerbe seien, worunter nur das sogenannte Teichgräbergewerbe verstanden sein kann, so ist diese Frage durch das früher abgegebene Gutachten der K., welchem auch jenes der Wiener K. zur Seite steht, schon beantwortet, weil auch heute noch das Maurergewerbe an eine Concession gebunden ist und hat sich deswegen auch das hiesige Bauamt am 13. December 1893 in ganz gleicher Weise geäußert. Was nun aber die Begründung des L. R. betrifft, daß er die übernommenen Arbeiten nach Plan und unter der Leitung eines behördlich autorisirten Ingenieurs ausführen werde und nur die Beistellung der erforderlichen Arbeiter, der Werkzeuge, sowie des nöthigen Materials besorge, muß bemerkt werden, daß nach dem

Gesetze ein behördlich autorisirter **Ingenieur** zwar berechtigt ist, Bauarbeiten selbst zu übernehmen und durch seine Arbeiter ausführen zu lassen, daß es aber nicht angeht, daß L. R. die genannten Bauarbeiten selbst übernimmt, also als Uebernehmer auftritt und dieselben unter der Leitung eines Ingenieurs, aber auf eigene Rechnung ausführt, weil hierdurch ein Eingriff in die Befugnisse der concessionirten Maurermeister stattfände, indem es auf diese Weise jedem Maurer oder Zimmergesellen möglich gemacht würde, Maurer- oder Zimmermannsarbeiten, oder Bauten zu übernehmen, ohne die Concession für dieses Gewerbe erworben zu haben, indem sich ein solcher nur den Bauplan von einem behördlich autorisirten Ingenieur anfertigen und die Bauten selbst von diesem wenigstens pro forma überwachen lassen müßte."

3205. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. II, Z. 4730).

Die K. erstattete der B. H. Brünn ihr Gutachten dahin, daß **Maurermeister** zur Herstellung von **Thonöfen** nicht berechtigt sind.

3206. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 23. IX. 1895, P. 28).

Ueber eine diesbezügliche Anfrage wurde von der K. mitgetheilt, daß der **Maurer** zur Herstellung und Reparatur von gemauerten **Oefen** und Sparherden berechtigt ist, die Herrichtung und Reparatur von Kachelöfen jedoch zur ausschließlichen Berechtigung der Hafner gehört.

3207. H. u. G. K. **Wien** (Prot. v. 8. V. 1895, P. 39).

Die Frage der Statth., ob **Maurer** zur Herstellung von **Thonöfen** und Kachelsparherden berechtigt sind, erledigte die K. wie folgt: „Die Gen. der Hafner in Wien verneint diese Frage; die Gen. der Baugewerbe in Pöggstall und die Gen. der Bau- und Steinmetzmeister in Wien hingegen erklären übereinstimmend, daß Kachelsparherde ausschließlich von Maurermeistern hergestellt würden. Was die Aufstellung von Thonöfen in Zimmern anlangt, so spricht die Gen. der Baugewerbe in Pöggstall diese Berechtigung ausschließlich den Hafnern zu; die Gen. der Bau- und Steinmetzmeister in Wien will auch hierbei noch eine Ausnahme zu Gunsten der Maurer machen, indem sie diesen das Recht zur Herstellung der sogenannten Bauernöfen, die untermauert oder ausgemauert werden, zuspricht. Auch die K. ist der Ansicht, daß ein Maurermeister offenbar berechtigt sein muß, alle Arten von Oefen aufzustellen, zu deren Aufstellung die Ausführung von Mauerwerk nothwendig ist; es sind dies Kachelsparherde und die oben erwähnten sogenannten Bauernöfen. Hingegen steht die Aufstellung von gewöhnlichen Thonöfen in Zimmern in keinem Falle den Maurern, sondern ausschließlich den Hafnern zu."

3208. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 25. IX. 1894, II a, P. 4, Z. 959, 966).

An die Statth. äußerte sich die K. betreffend die Berechtigung der **Maurer** zur Setzung von **Kachelöfen** mit gemauertem Untersatze

wie folgt: „Das Setzen von Oefen gehört in erster Linie zu den Berechtigungen der Hafners, als desjenigen, welcher die Bestandtheile des Ofens erzeugt. Insoferne es sich aber um Aufstellung von gemauerten Oefen handelt, wie sie sich allenthalben auf dem Lande vorfinden, so steht diese Art des Ofensetzens unzweifelhaft dem Maurer zu. Eine Ausnahme von der Alleinberechtigung des Kachelofensetzens von Seite der Hafner könnte nur in dem Falle stattfinden, als auf dem Lande, wo kein Hafner seßhaft ist, einzelne Maurer, welche sich hierin das erforderliche Geschick erworben haben, diese gewerbliche Thätigkeit infolge ihrer Concession ausüben könnten. Die Ansicht der K. geht dahin, daß zur Aufstellung von Kachelöfen nur der Hafnermeister berechtigt ist, während der untermauerte Fuß des Ofens (Mauerunterſatz) Sache des Maurers ist."

3209. St. E. H. u. GK. Innsbruck (Prot. v. 19. I. 1894, P. I, Z. 5).

Die Gen.-Vorstehung der handwerksmäßigen Gewerbe in Pillersee mit dem Sitze in Fieberbrunn richtete an die K. die Anfrage, ob der **Maurermeister** berechtigt ist, **Oefen zu setzen**, wenn in einem Bezirke von vier Gemeinden kein Hafner existirt und derselbe vier Stunden weit entfernt ist. Die K. verwies auf ein bereits früher im Gegenstande abgegebenes Gutachten, womit dieselbe sich dahin ausgesprochen hat, daß es nach ihrer Ansicht gar keinem Zweifel unterliegen könne, daß der Maurermeister zur Neuherstellung und Reparatur gemauerter Oefen und Herde, wie sie insbesondere im Unterinnthale fast in jedem Bauernhause zu sehen sind, berechtigt ist, dagegen aber die Aufstellung und Reparatur aller ganz aus Kacheln construirten Oefen und Sparherde dem Hafner zukomme; auf Grund welchen Gutachtens auch die Statth. für Tirol und Vorarlberg mit Entscheidung vom 3. Februar 1885, Z. 2267, sich in gleichem Sinne ausgesprochen hat.

3210. H. u. GK. Eger (Prot. v. 25. IV. 1895, Z. 343).

An die B. H. in Karlsbad wurde betreffend die Ausführung von **Pflasterarbeiten** durch einen **Maurermeister** nachstehendes Gutachten erstattet: „Das Gewerbe der Pflasterer ist in der Liste der handwerksmäßigen Betriebe nicht angeführt. Nach § 3 des Gesetzes vom 26. December 1893 hat sich der Maurermeister hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes gehören, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle wohl nicht zu. Doch spricht die Tendenz dieser Gesetzstelle dafür, das Pflastersetzer bei der Pflasterung von Höfen nicht übergangen werden, denn die Pflastersetzer gelten als befugt für die Ausführung jener Arbeiten, wo das Pflasterungsmateriale in Erde oder Sand gebettet wird, während die Maurer in der Regel zu Pflasterungen verwendet werden, bei welchen das Pflasterungsmaterial auf einer Mörtelunterlage zu liegen kommt, was nicht ausschließt, daß sie auch Pflasterungen auf Sandunterlagen — Steinplatten und Ziegelbelag — in Gebäuden und Höfen ausführen.

3211. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 22. II. 1893, P. 70).

Der B. H. Waidhofen an der Thaya wurde über die Frage, ob **Maurer** zum Putzen und Auskehren von **Sparherden** und Oefen berechtigt sind, Nachstehendes erwidert: „Die Gen. der Bau- und Steinmetzmeister in Wien, der Rauchfangkehrer in Wien und Wiener-Neustadt, sowie die Baugewerbe-Gen. in Waidhofen an der Ybbs, Wiener-Neustadt und Gmünd äußerten sich beinahe sämmtlich dahin, daß den Maurern diese Befugniß nicht zustehe, weil dieselben hierzu weder befähigt seien, noch die erforderlichen Werkzeuge, wie Bürsten ꝛc., besitzen, insbesondere aber mit dem Hinweise darauf, daß die Rauchfangkehrer in feuerpolizeilicher Hinsicht im Falle eines durch mangelhafte Reinigung der betreffenden Heizanlage entstandenen Brandes Verantwortung zu tragen haben. Eine Ausnahme hiervon will die Rauchfangkehrer-Gen. in Wien nur bezüglich der „schwedischen Oefen“ gelten lassen, die auch von Maurern ꝛc. gekehrt werden können, jedoch gleichfalls nur insofern, als diese Oefen Heizobjecte sind, während die zugehörigen Rauchabzugsrohre nur durch Rauchfangkehrer geputzt werden sollen. Dieser Anschauung vermochte sich jedoch die K. nur insofern anzuschließen, als sie zwar ebenfalls die Berechtigung der Rauchfangkehrer zur Vornahme obiger Arbeiten nicht in Abrede stellt, diese Berechtigung jedoch nicht ausschließlich den Rauchfangkehrern zuzuerkennen vermag, sondern hierzu die Maurer für ebenso befugt hält. Die K. ließ sich hierbei von der Erwägung leiten, daß das Reinigen von Sparherden und Oefen um so weniger ein principielles Recht der Rauchfangkehrer bilden könne, als die gewöhnlichen eisernen Oefen wohl in der Mehrzahl der Fälle von ihrem betreffenden Besitzer, eventuell über dessen Auftrag von einem Dienstboten, Hausmeister ꝛc. geputzt werden, während gerade bei den übrigen Oefen die Maurer hierzu um so berechtigter erscheinen müssen, als, abgesehen von den Hafnern, sie es oft sind, welche die Oefen und insbesondere die Sparherde gesetzt haben, daher mit der Bauart und Construction derselben besonders vertraut sind. Zudem gibt es auch eiserne, transportable Sparherde im Werthe von 5—600 fl., sowie eine ganze Reihe von Specialitäten dieser Art, welche bei ihrer Aufstellung der Beihilfe eines fachkundigen Maurers bedürfen oder infolge der oft überaus complicirten Construction derselben nur von Demjenigen gekehrt werden können, welcher dieselben gesetzt hat. Hierzu kommt noch der Umstand, daß sehr häufig auf dem flachen Lande gerade im Bedarfsfalle ein Rauchfangkehrer nicht zur Hand ist, da in vielen Orten ein solcher nicht existirt und nur zu gewissen Zeiten hinkommt, während es Maurer selbst in kleineren Dörfern gibt, so daß es behufs Hintanhaltung einer Feuersgefahr geradezu geboten erscheint, dem in der Nähe befindlichen Maurer die Vornahme obgenannter Arbeiten zu gestatten. Auch der Hinweis auf die Verantwortung der Rauchfangkehrer in feuerpolizeilicher Beziehung ist hier nicht ausschlaggebend, da der § 9 der Feuerpolizei-Ordnung vom 1. Juni 1870 (L. G. Bl. Nr. 39) blos bestimmt, daß die Schornsteine und Schläuche durch ordentliche Rauchfangkehrer gereinigt werden müssen, hingegen keinerlei Bestimmung über das Putzen und Auskehren der Oefen und Herde selbst, also der

eigentlichen Heizanlage, trifft. Auf Grund dieser Erwägungen gibt daher die K. ihrer Anschauung dahin Ausdruck, daß zum Putzen und Auskehren von Sparherden und Oefen auch die Maurer berechtigt erscheinen."

3212. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. IX. 1893, P. 62).

Ueber die Frage, ob ein **Maurermeister** berechtigt ist, Zimmer mit den ortsüblichen **Verzierungen** zu versehen, wurde der B. H. Scheibbs Folgendes bemerkt: „Die Wiener Gen. der Bau- und Steinmetzmeister äußert sich dahin, daß, da zum Baugewerbe wohl das Weißigen und Färbeln in mehreren Tönen gehört, jedoch nicht das Patroniren und Liniren, die Frage zu verneinen sei, und an dieser Thatsache auch der zufällige Umstand, daß ein Zimmermaler in dem betreffenden Orte nicht vorhanden ist, nichts zu ändern vermag. Die Gen. der Wiener Zimmer- und Decorations-Maler verweist darauf, daß die Zimmermaler auf dem Lande, um leben zu können, einen oft meilenweiten Bezirk zur Ausübung ihres Gewerbes benöthigen und vollständig darauf eingerichtet sind, heute da und morgen dort zu arbeiten. Es ist daher nach ihrer Ansicht das fragliche Recht den Maurern nicht einzuräumen, wogegen die allgemeine Gen. in Steinakirchen am Forste betont, daß am flachen Lande von jeher die Maurermeister ihre Verzierungen mit Farbe gemacht haben und auch zu machen berechtigt waren, zumal sich im Bereiche der dortigen Gen., welche zwölf Ortsgemeinden umfasse, kein Zimmermaler befinde, daher die Leute froh sein müßten, wenn ein Maurermeister die ortsüblichen Verzierungen mit Farbe macht. Es sei ihm daher das Recht zuzugestehen, die Mauern mit Ausnahme des Holzes mit was immer für einer Farbe zu tünchen. Die K. ist der Ansicht, daß die von den ersterwähnten Gen. angeführten Gründe zu beachten seien, und gibt daher ihrer Ansicht dahin Ausdruck, daß Maurermeister zwar berechtigt sind, Zimmer zu färbeln und einfache Linien zu ziehen, ihnen aber das Patroniren von Zimmern nicht zusteht."

3213. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 6. III. 1893, P. 26, Z. 148).

Die Anfrage, ob ein **Maurermeister** berechtigt sei, für **Zimmermannsarbeiten** das nöthige Materiale selbst einzukaufen oder hierzu nur der Zimmermann berechtigt ist, wurde dahin erwidert, daß, wenn der Maurermeister die Zimmermannsarbeit für sich benöthigt, er dann ohne Anstand alles Materiale dazu beistellen, beziehungsweise einkaufen kann. Ist das Materiale aber für einen Bau erforderlich, bei dem der Maurermeister die Maurerarbeiten ausführt, so steht ihm die Beistellung für die Zimmermannsarbeiten nicht zu, wohl aber würde dies einem Baumeister zustehen.

Steinmetzmeister.

3214. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 11. IV. 1893, P. IX, Z. 2154).

Ueber die Berechtigung der **Steinmetzmeister** zur **Bildhauerei** wurde der Statth. nachstehende Aeußerung erstattet: „Zunächst wurde die Gen. der Baugewerbe in Olmütz gehört. Die K. spricht sich in wesentlicher

Uebereinstimmung mit deren Gutachten dahin aus, daß der Steinmetzmeister allerdings berechtigt ist, Bildhauerarbeiten, sofern dieselben die decorative Ausstattung, d. i. Ergänzung und Ausfertigung, oder wie es im § 37 cit. heißt, die vollkommene Herstellung seiner steinmetzgewerblichen Erzeugnisse betreffen, auszuführen.

3215. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 60, Z. 10.310).

Einer G. V. wurde anläßlich eines dort gestellten Ansuchens um Ertheilung der Concession zum selbstständigen Betriebe des Steinmetzgewerbes ein Gutachten dahin erstattet, daß nach hierseitiger Ansicht das **Brechen von Steinen** und die erste rohe Bearbeitung derselben kein ausschließliches Recht der **Steinmetze** ist, vielmehr ein freies Gewerbe bildet und eine diesbezügliche Anmeldung ohneweiters entgegengenommen werden kann. Sollte jedoch die seitens des Anmelders erfolgende Bearbeitung des gewonnenen Materiales soweit gehen, daß dasselbe ohne weitere Vervollkommnung zu baulichen Zwecken nutzbar erscheint, oder sollte auch die Herstellung von baulichen Objecten beabsichtigt sein, so müßte allerdings die Erfüllung der behufs Ertheilung einer Concession für das Steinmetzgewerbe vorgeschriebenen Bedingungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, gefordert werden.

3216. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IV. 1893, P. 53).

Ueber die Frage der Berechtigung eines **Steinmetzmeisters** und Grabstein- und Grabkreuzhändlers zum Verkaufe von **Grablaternen** wurde der niederösterr. Statth. Folgendes bemerkt: „Die Gen. der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gab ihre Aeußerung dahin ab, daß ein concessionirter Steinmetzmeister und Händler mit Grabsteinen und Grabkreuzen zum Verkaufe von Grablaternen in dem Falle berechtigt sei, wenn die Laternen an den Grabsteinen oder Grabkreuzen anmontirt sind, daher einen integrirenden Bestandtheil der Grabmonumente bilden, während das Gremium der Wiener Kaufmannschaft obige Frage ohne irgend welche Einschränkung und unter Hinweis auf § 37 G. O. bejahte. Die K. gelangte zu dem Resultate, daß vorstehende Frage von einem doppelten Gesichtspunkte aus zu beurtheilen sei. Insofern es sich nämlich um die Befugniß eines Steinmetzmeisters zum Verkaufe der bezeichneten Laternen handelt, ist die K. der Ansicht, daß derselbe berechtigt sein müsse, die von ihm erzeugten Grabmonumente und Grabkreuze mit Laternen zu versehen und die zu seinen Erzeugnissen gehörigen Laternen zu verkaufen, weil einerseits die zur Herstellung der Laternen befugten Gewerbetreibenden hierdurch keine Schädigung erleiden, andererseits praktische Gründe dafür sprechen. Es wäre sowohl umständlich als auch oft schwierig für die Käufer, zu einem stylvollen Grabsteine oder -Kreuze eine passende Laterne zu finden, wenn nicht der betreffende Steinmetz solche gleich mitverkaufen und deshalb auf Lager halten dürfte, daher ist es, wenigstens in Wien, seit jeher Usus, daß die Steinmetze auch die zu den von ihnen hergestellten Grabsteinen und steinernen

Kreuzen gehörigen Laternen verkaufen. Was die zweite Frage anbelangt, ob Händler mit Grabsteinen und Grabkreuzen zum Verkaufe von Grablaternen berechtigt sind, beehrt sich die K. ihre Meinung dahin auszusprechen, daß diese Händler schon auf Grund ihrer Handelsbefugnisse berechtigt sind, die zu den betreffenden Grabmonumenten und Grabkreuzen gehörigen Laternen zu verkaufen, daß es ihnen jedoch nicht zusteht, mit Grablaternen allein Handel zu treiben. Schließlich erlaubt sich die K. die Bemerkung beizufügen, daß es sich zur Vermeidung der in Rede stehenden, sich immer mehr häufenden Streitfälle empfehlen dürfte, in Hinkunft nicht mehr Gewerbescheine für den Handel mit bestimmten einzelnen Grabausschmückungs-Gegenständen auszugeben, sondern für den „Handel mit Grabausschmückungs-Gegenständen" überhaupt, wodurch der Handel mit diesen Gegenständen eine umfassendere Berechtigung erhielte und zugleich der Anlaß zu derartigen Streitfragen vermindert würde."

3217. **St. E.** der **galizischen Statth.** v. 29. VII. 1896, Z. 57.320.
Ueber die Eingabe der Gewerbegen. der Maurer in Lemberg vom 30. März l. J., Z. 79, entscheidet die Statth. nach Anhörung der H. u. GK. in Lemberg auf Grund des § 36 G. N. übereinstimmend mit dem Gutachten der gedachten Gen., daß die Erzeugung von **Grabsteinen** dem **Steinmetzgewerbe** zuzuzählen sei, insoferne diese Erzeugung nicht mit Bildhauerarbeiten verbunden ist, welche einem freien Gewerbe gehören. Die Herstellung von Grabsteinen unterliegt vor Allem der entsprechenden Vorbereitung und Abschleifung des Materiales — sei es gewöhnlicher Stein, Marmor ꝛc. — aus welchem das Grabmal verfertigt wird. Die Hauptthätigkeit bei dieser Erzeugung fällt ohne Zweifel dem Steinmetzgewerbe zu, besonders da jüngster Zeit die Grabsteine gewöhnliche Obelisken und Säulen auf Platten und Stufen darstellen und oft nicht die geringste Spur der Bildhauerei aufweisen, weshalb ein solcher Grabstein ausschließlich das Product des Steinmetz bildet. Angesichts dessen ist der geäußerte Wunsch der Gewerbegen. der Steinmetze und Bildhauer, die Herstellung von Grabsteinen in den Berechtigungsumfang des Steinmetzgewerbes einzuverleiben, ein berechtigter, da deren Anerkennung als freies Gewerbe dem Steinmetzgewerbe durch unredliche und unberufene Concurrenz entschieden schaden würde. Da jedoch an der Herstellung von Grabsteinen auch hie und da Bildhauer theilnehmen, wäre bei Beibehaltung des Charakters der Bildhauerei als freies Gewerbe, die Erzeugung von Grabmälern aus Stein nur dann als in den Gewerbeumfang der Steinmetze gehörig zu bezeichnen, wenn dieselbe nicht mit Bildhauerarbeiten verbunden ist.

3218. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 20. V. 1895, P. II, Z. 2907).
Der B. H. Brünn wird nach Anhörung der Gen. der Baugewerbe in Brünn ein Gutachten dahin erstattet, daß die Erzeugung von **Mühlsteinen** als ein Bestandtheil des concessionirten **Steinmetzgewerbes** anzusehen ist.

3219. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. IV. 1894, P. 44).

Ueber die Anfrage der B. H. Baden, ob die Herstellung einer **Uferschutzmauer** für einen Eisenbahnbau unter die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. December 1893, R. B. B. Nr. 193, bestandene Befugniß des **Steinmetzgewerbes** fällt, bemerkte die K. Nachstehendes: „Nach § 23 G. O., welcher Paragraph erst durch das neue Baugewerbegesetz vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 193, aufgehoben wurde, sind Maurer, Steinmetze und Zimmerleute berechtigt, die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig, das ist nicht unter Leitung eines Baumeisters auszuführen, falls sie sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung auszuweisen vermögen. Aus mehreren Entscheidungen des M. d. J., beziehungsweise des V. G. H. (z. B. vom 6. Mai 1881, Z. 828 [siehe Nr. 1564]; 7. Mai 1884, Z. 787) geht auch hervor, daß die Intervention eines Baumeisters nicht erst im Zeitpunkte, da der Bau ordnungsgemäß beginnt, gefordert werden kann, sondern schon bei Ertheilung des Bauconsenses darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob im speciellen Falle aus Sicherheits-, beziehungsweise baupolizeilichen Gründen „eine höhere technische Bildung des Bauführers", das heißt also die Heranziehung eines Baumeisters verlangt werden muß. In bau- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht läßt sich nun im vorliegenden Falle keine Einwendung mehr erheben, da C. J. die Schutzmauer im Auftrage und unter Leitung der verantwortlichen Bauunternehmung A. bereits ausgeführt hat. Aber auch in gewerberechtlicher Beziehung dürfte kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß C. J., falls er nur zur Ausübung des Steinmetzgewerbes im Sinne der citirten Gesetzesstelle berechtigt ist, die Befugniß zur Ausführung jener Uferschutzmauer hatte, da diese, wie ämtlich constatirt, lediglich als eine kunstgerechte Steinschlichtung, mit Ausfüllung der Fugen durch Moos, und ohne jede Anwendung von Mörtel, hergestellt wurde und Steinmetze zur Ausführung derartiger Arbeiten nach der Natur ihres Gewerbes berechtigt erscheinen."

Zimmermeister.

3220. **St. E.** der **oberösterr. Statth.** v. 17. IX. 1892, Z. 12.156/I.

Die Statth. findet über die Anfrage der Gen. der Baugewerbe und Holzwaarenverfertiger in St. Georgen, betreffend die Berechtigung der **Zimmerleute** zur Verfertigung von **Bautischlerarbeiten**, insbesondere zur Herstellung von Fensterstöcken (Jalousien), nach Einvernehmen der H. u. GK. in Linz kraft § 36, Abs. 2 der G. N. zu erkennen, daß Zimmerleute zur Verfertigung von Bautischlerarbeiten, insbesondere von Fensterstöcken, ausgenommen bei Holz- und Riegelbauten, und von Jalousien nicht berechtigt sind.

3221. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. d, Z. 8539).

Einer G. B. wurde ein Gutachten erstattet, daß **Zimmerer** zur Erzeugung von gemeineren, nicht geleimten **Bauarbeiten** berechtigt sind.

3222. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 70).

Ueber die Frage der B. H. Amstetten, ob ein **Zimmermann** berechtigt ist, **Blitzableitungen** zu verfertigen und aufzustellen, bemerkte die K., daß sämmtliche über diese Frage vernommenen Gen. (die Allgemeine Gewerbegen. in St. Valentin, dann die Wiener Gen. der Schlosser, der Maschinenbauer und Mechaniker und der Zimmermeister) die erwähnte Berechtigung den Zimmerleuten absprechen. Uebereinstimmend wird darauf verwiesen, daß die Erzeugung, beziehungsweise Zusammenstellung der Blitzableiter, nicht minder deren eigentliche Anbringung fachliche Kenntnisse erfordert, welche nur ein gelernter Mechaniker, beziehungsweise Schlosser oder allenfalls Schmied besitzt. (Siehe Nr. 747—758.) Auch die Werkzeuge und Betriebseinrichtungen, sowie das zu verarbeitende Material begründen eine derartige Verschiedenheit zwischen den genannten Gewerben und dem des Zimmermanns, daß letzterer nie und nimmer zu den mehrerwähnten Arbeiten befähigt und berechtigt erklärt werden kann. Selbstverständlich ist ein Gemischtwaarenhändler noch weniger als ein Zimmermann befugt, „die Blitzableitungs-Bestandtheile selbst zu verfertigen", und sodann durch einen Zimmermann aufstellen zu lassen.

3223. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 16. II. 1895, P. II, Z. 6).

Ueber eine gegen einen **Zimmermeister** in Mattsee eingebrachte Anzeige, daß er **Brunnenarbeiten** vornehme, hat die B. H. Salzburg dem Betreffenden die Ausführung von Reparaturen an Brunnen und Brunnenleitungen als zur Gewerbeberechtigung der concessionirten Brunnenmacher gehörigen Arbeiten untersagt. Gegen diese Entscheidung wurden von dem Collegiatstifte und von der Gemeindevorstehung Mattsee Vorstellungen überreicht, in welchen darauf hingewiesen wird, daß im ganzen Gerichtsbezirke Mattsee ein concessionirter Brunnenmeister nicht bestehe. Daraufhin hat die B. H. die K. um Abgabe eines Gutachtens darüber angegangen, ob die in Rede stehenden Reparaturarbeiten an Brunnenleitungen sich als Lohnarbeiten der gemeinsten Art im Sinne des Art. V, lit. d des K. P. darstellen, sowie ob es thunlich und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend wäre, die Herstellung und Reparatur hölzerner Brunnenleitungen als freies Gewerbe anzusehen. Es ist unmöglich, die Reparaturarbeiten an Brunnen und Brunnenleitungen ohneweiters als Lohnarbeiten der gemeinsten Art zu charakterisiren, und umsoweniger, wenn sie, wie aus den Acten hervorgeht, von einem Gewerbemann auf Grund der behaupteten besonderen Sachkenntnisse gewerbemäßig ausgeführt werden. Ebensowenig erscheint es statthaft, nachdem das Gewerbe der Brunnenmeister im Hinblicke auf die öffentlichen Rücksichten zu einem concessionirten Gewerbe erklärt wurde, gewisse Brunnenarbeiten im Allgemeinen wie die Herstellung und Reparatur hölzerner Brunnen und Brunnenleitungen, aus dem Berechtigungskreise des concessionirten Gewerbes auszuscheiden und als freies Gewerbe zu constituiren. Auch bei hölzernen Brunnen und Brunnenleitungen verlangen vielmehr die öffentlichen Rücksichten, daß

das Zusammenfügen der Brunnenbestandtheile, das Einsetzen von Röhren und Pumpen, die Reinigung der Brunnen und die Vornahme von Reparaturen an den Pumpen und Schöpfvorrichtungen dem concessionirten Gewerbe der Brunnenmeister vorbehalten bleibe. Eine Ausnahme kann nur im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 26. December 1893, Nr. 193 R. G. Bl. hinsichtlich solcher Arbeiten anerkannt werden, welche sich nicht als gewerbemäßige Brunnenmacherarbeiten darstellen, insoferne sie von der Landbevölkerung als Nebenbeschäftigung und ohne gewerbliches Hilfspersonal an einfachen ländlichen Wasserleitungen vorgenommen werden. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß an Orten, wo sich concessionirte Brunnenmeister nicht befinden, anderen Gewerbetreibenden bei vorhandener Eignung und entsprechender Gewähr für die Beobachtung der öffentlichen Vorsichten die Ausführung der zur Herstellung von Brunnen erforderlichen Arbeiten nicht zuerkannt werden darf. Im Gegentheile, auf dem Lande haben sich die Zimmermeister immer auch mit Brunnenarbeiten, wie Erzeugung von Röhren und Brunnenbestandtheilen aus Holz und dem Einsetzen hölzerner Pumpenvorrichtungen, namentlich aber mit Reparaturen an hölzernen Wasserleitungen und Brunnen befaßt. Diese Praxis ist nunmehr durch § 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. December 1893, Nr. 193 R. G. Bl. sanctionirt worden. Hienach wäre also der Zimmermeister in Mattsee, als einem Orte, in welchem ein concessionirtes Brunnenmeistergewerbe nicht besteht, als zur Vornahme von Brunnenarbeiten berechtigt anzusehen.

3224. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 17. V. 1893, P. II, Z. 2762).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das **Dacheindecken** mit Dachpappe ebenso wie jenes mit Schindeln und Brettern nicht in die Befugniß der Ziegel- und Schieferdecker gehört, vielmehr einerseits vom **Zimmermeister**, andererseits vom Dachpappe-Erzeuger vorgenommen werden kann.

3225. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 16. XII. 1895, P. 36).

Ueber eine Anfrage der B. H. St. Veit, ob den **Zimmermeistern** auf dem Lande das **Eindecken** der von ihnen hergestellten Dachgerüste mit Stroh, Schindeln, Dachziegeln oder Steinplatten gestattet ist, wurde erwidert: Sowohl in Kärnten als auch in anderen Kronländern wurde von den Zimmermeistern auf dem Lande seit jeher das Eindecken der von ihnen hergestellten Dachgerüste mit Stroh, Schindeln und Bretteln besorgt, daher diese Eindeckungsarbeit den Zimmermeistern zweifellos zusteht. Nachdem der Zimmermeister auch die Lattung für die Ziegeldächer herstellt und mit dem Einhängen von Ziegeln mehr minder vertraut ist, so wird man ihm auf dem Lande in Ermanglung eines Maurers oder Dachdeckers auch das Eindecken mit Ziegeln nicht verwehren können. Dagegen ist das Eindecken mit Steinplatten nicht Sache des Zimmermannes, sondern steht dem Schieferdecker zu.

3226. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 29. IX. 1892, P. 3, Z. 784).

Die B. H. Tamsweg hat mittelst Zuschrift vom 17. August 1892, Nr. 3880, ein mit dem Zimmermeister A. S. in Tamsweg aufgenommenes Protokoll, worin derselbe behauptet, daß nur der concessionirte **Zimmermeister** zur Erzeugung von **Eisenbahnschwellen** berechtigt sei, ferners die hierüber eingeholte Gendarmerie-Relation mit dem Ersuchen übermittelt, über die Berechtigung zur Schwellenerzeugung, sowie zum Handel mit denselben das hierortige Gutachten abzugeben. Hierüber wurde erwidert, daß das Schneiden und das Zuhacken des Rohholzes zu Schwellen durch die von einem Holzhändler gemietheten Taglöhner keinen Eingriff in die Gewerberechte der Zimmermeister bedeutet und daß der Handel mit Schwellen dem Holzhändler unzweifelhaft zusteht.

3227. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. III. 1895, P. 40).

Ueber die Frage der B. H. Horn, ob ein **Zimmermeister** berechtigt ist, **Getreideputzmaschinen** anzufertigen und auszubessern, erstattete die K. nachstehende Aeußerung: „Wie aus dem Acte hervorgeht, handelt es sich dabei um sogenannte Windmühlen, d. i. hölzerne Putzmaschinen einfachster Construction, wie solche auf dem Lande noch zahlreich in Verwendung stehen. Die Gen. der Mechaniker ꝛc. in Wien nimmt dieses Recht ausschließlich für die Erzeuger landwirthschaftlicher Maschinen in Anspruch; sie befürchtet von der Concurrenz der kleinen Zimmermeister des flachen Landes eine erhebliche Schädigung dieses Gewerbes. Die Gen. der Zimmermeister in Wien anerkennt zwar das Recht der Maschinenbauer auf die Herstellung von Getreideputzmühlen, will aber in Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse auch den Tischlern und Zimmerleuten die Befugniß zur Vornahme von Reparaturen an derlei Maschinen gewahrt wissen. Die Gen. der Baugewerbe in Eggenburg endlich spricht das Recht zur Herstellung von Getreideputzmaschinen ausschließlich den Tischlern und Maschinenbauern zu. Die K. muß unter gleichzeitigem Hinweis auf eine frühere Aeußerung (vergl. Nr. 802) vor Allem hervorheben, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um Putzvorrichtungen complicirter Construction, die allerdings nur von Maschinenbauern hergestellt werden können, sondern um eine überaus einfache Vorrichtung handelt, die ihrem Wesen nach aus einem zusammengezinkten und gehobelten Kasten besteht, worin eine Holzwelle mit 4 Flügeln aus schwach gehobelten Brettchen, durch Zahnrad und Kurbel angetrieben, rotirt. Zur Anfertigung dieses Geräthes erscheinen der Natur ihres Gewerbes nach sowohl der Tischler als Zimmerleute befähigt, letztere namentlich deshalb, weil ihnen die Herstellung der gewöhnlichen hölzernen Mühleneinrichtungen zusteht (siehe Nr. 792, 793, 794, 798), wobei ganz ähnliche Arbeiten auszuführen sind, wie bei der Anfertigung von Getreideputzmaschinen der genannten Art. Die K. ist daher der Anschauung, daß neben jenen Gewerbetreibenden, welche die Herstellung von solchen Getreideputzmühlen als selbstständiges, freies Gewerbe betreiben, auch noch die Tischler und Zimmermeister zu ihrer Herstellung und Reparatur berechtigt sind."

3228. St. E. der **oberösterr. Statth.** v. 27. IV. 1896, Z. 5454/I (an die B. H. Perg).

In Erledigung des Berichtes vom 27. December 1895, Z. 15.373, womit die Anfrage gestellt wurde, ob ein **Zimmermann** mit der Concession nach § 6 des Baugewerbegesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 193, gleich einem vollberechtigten Zimmermeister auf Grund seiner Concessionsurkunde befugt sei, die in das freie **Mühlzurichtergewerbe** einschlagenden Arbeiten auszuführen, wird der B. H. nach Einvernehmung der oberösterreichischen H. u. GK. eröffnet, daß Zimmerleute im Allgemeinen zur Ausübung des Mühlzurichtergewerbes ohne specielle Anmeldung desselben nicht befugt sind, da diese Arbeiten dem freien Mühlenzurichter- oder Mühlenbauergewerbe zugehören.

3229. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IV. 1893, P. 52).

Anläßlich der Frage, ob den **Zimmermeistern** das Recht zukommt, **Pumpenbestandtheile** aus **Holz** gewerbemäßig zu e r z e u g e n, dieselben z u s a m m e n z u f ü g e n und sodann in f e r t i g e Brunnen e i n z u s e t z e n, wurde der niederösterr. Statth. Nachstehendes erwidert: „Die Gen. der Brunnenmeister in Wien äußerte sich dahin, daß die Herstellung und Ausführung aller welchen Namen immer habenden Brunnenarbeiten in Wien nur den im Polizeirayon seßhaften und gewerbeberechtigten Brunnenmeistern zufällt, da nur sie einzig und allein hierfür concessionirt und besteuert sind, daß aber in Orten, wo keine gewerbeberechtigten Brunnenmeister domiciliren, die oben angeführten Arbeiten auch durch Zimmermeister ausgeführt werden dürfen. Die Gen. der Zimmermeister in Wien bejahte die obgestellte Frage, da diese Arbeiten specifische Zimmermannsarbeiten seien und bei Brunnenmeistern nur von Zimmerergehilfen, welche sie hierzu in Verwendung nehmen, hergestellt werden. Derselben Anschauung ist auch die Gen. der Zimmermeister und Brunnenmacher in Baden, welche hinzufügt, daß die Zimmermeister berechtigt sind, nicht nur Brunnenbestandtheile, sondern auch alle möglichen, in die Holzarbeit gehörigen Ausführungen vorzunehmen. Auch die Gen. der Bau-, Maurer- und Steinmetzmeister in Perchtoldsdorf bejahte die an sie gestellte Frage mit dem Bemerken, daß namentlich in solchen Ortschaften, wo ein Brunnenmeister nicht existirt, diese Arbeiten seit jeher von den Zimmermeistern ausgeführt werden, da dieselben am ersten in der Lage seien, sich ein genügendes Lager von Brunnenröhren zu halten und zur Winterszeit Mangels einer anderen Arbeit ordentlich herzurichten. In größeren Marktflecken oder Städten, wo ein Brunnenmeister genügend Beschäftigung findet und sich erhalten kann, wende man sich erforderlichen Falles ohnehin an diesen. Das den Acten beiliegende Gutachten des technischen Statth.-Departements VIII vom 11. November 1892, Z. 69.093 ex 1892, spricht sich dahin aus, daß das Zusammensetzen von Pumpenbestandtheilen, das Einsetzen von Pumpen und Röhren, sowie die Vornahme von Reparaturen an den Schöpfvorrichtungen der Brunnen nicht zu der ausschließlichen Befugniß der Brunnen-

macher gehöre, da diese Verrichtungen seit jeher auch von den Zimmermeistern und Schlossern besorgt worden sind und als in deren Gewerbe einschlägig betrachtet werden können. Die K. hatte bereits im Jahre 1884 ihrer Anschauung Ausdruck gegeben (siehe Nr. 1593). Inzwischen hat jedoch das M. d. J. mittelst des an die Statth. in Prag gerichteten Erlasses vom 14. Juli 1886, Z. 9462 und 10.550 ex 1886, auszusprechen befunden, daß das Gewerbe „Pumpenbestandtheile aus Holz gewerbemäßig zu erzeugen, dieselben zusammenzusetzen und sodann in fertige Brunnen einzusetzen" nicht als concessionirtes Gewerbe angesehen werden kann und nicht unter das nach § 15, Punkt 6 G. O. an eine Concession gebundene Brunnenmeistergewerbe zu subsumiren ist, weshalb dieses unter die handwerksmäßigen Gewerbe nicht aufgenommene Gewerbe der „Pumpenerzeugung" als freies Gewerbe behandelt werden muß. Da durch diese Entscheidung des M. d. J. die Sachlage eine wesentlich andere geworden ist und aus den Gen.-Aeußerungen hervorgeht, daß diese Arbeiten von jeher auch von Zimmermeistern und sogar bei den Brunnenmachern durch Zimmerergehilfen ausgeführt werden, mithin im Allgemeinen kein ausschließliches Recht der Brunnenmacher bilden, kann die K. die Frage nur dahin beantworten, daß das Erzeugen von Brunnenbestandtheilen aus Holz, sowie das Zusammensetzen derselben und Einsetzen in fertige Brunnen in Wien nur den Brunnenmeistern, außerhalb Wiens aber im K. B. auch den Zimmermeistern nebst dem Rechte zur Vornahme von Reparaturen an Schöpfvorrichtungen zustehe."

3230. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 11. III. 1895, P. 20, Z. 150).

Anläßlich einer Beschwerde über die Ausführung von **Tischlerarbeiten** durch **Zimmerleute**, welche bereits schon ganze Einrichtungen, auch Todtensärge, Bauarbeiten, z. B. Fenster, Fensterstöcke, Thürstöcke mit Oberlichten, Thüren, Tische, Bänke, ja Kästen, Betten u. s. w. verfertigen, erstattete die K. nachstehendes Gutachten: „Der Zimermeister ist kraft seines Gewerbes nur zur Herstellung von roh gezimmerten und zusammengefügten (genagelten) Holzgegenständen berechtigt, daher namentlich nicht befugt, Arbeiten auszuführen, welche zugleich einer Hobelung und Leimung bedürfen. Was die speciell bezeichneten Gegenstände anbelangt, so ist die Anfertigung von Todtensärgen im Allgemeinen wohl dem Tischler vorbehalten; — in Ortschaften jedoch, in denen kein Tischler seßhaft, wird man namentlich im Falle des dringlichen Bedarfes, — dem Zimmermann die Herstellung von Todtensärgen nicht untersagen können. Bei den Bauarbeiten steht die Herstellung von Fensterstöcken und Thürstöcken dem Zimmermann zu; dagegen ist die Herstellung von Fenstern und Thüren (mit Ausnahme etwa bei Scheunen und sonstigen hölzernen Wirthschaftsgebäuden) dem Tischler vorbehalten. Desgleichen sind zur Herstellung von Wohnungseinrichtungsgegenständen, wie Betten, Kästen u. dergl., nur die Tischler befugt. Bei Tischen und Bänken hängt die Beantwortung der Frage davon ab, ob die Gegen-

stände blos rohgezimmert (wie Gartentische und Bänke) oder feiner bearbeitet (geleimt, poliert) sind. Erstere Sorte kann auch der Zimmermann verfertigen, während letztere wohl nur allein der Tischler herzustellen berechtigt ist."

3231. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 12. X. 1893, P. VII B).

Ueber die Anfrage der Statth., ob ein **Zimmermann** zur Herstellung und zum Ausbessern von **Fensterläden**, Thüren und Getäfel berechtigt sei, wurde unter Hinweis auf ein früheres Gutachten erwidert: „In Berücksichtigung und nach dem Standpunkte unserer Gewerbegesetze wird auch heute noch die Ansicht bestätigt werden müssen, daß Getäfel, sowie Thüren und Jalousien zu dem Befugnisse der Bautischlerei gehören, obwohl es sonst sehr schwer ist, die scharfe Grenze zwischen dem Befugnisse des Zimmermanns und des Bautischlers zu ziehen und verschiedene gewöhnliche und einfach gearbeitete Holzgegenstände beiden Gewerben zufallen werden und auch thatsächlich von beiden erstellt werden. In den vorliegenden Fällen handelt es sich aber nicht nur um die Herstellung einzelner Gegenstände, sondern um die Ausübung der eigentlichen Bautischlerei durch Zimmermeister mittelst in ihrem Dienste stehender Schreinergesellen. Die Beschuldigten geben zwar an, daß sie die Schreinerarbeiten durch hiezu Berechtigte oder mit einem Gewerbsbefugnisse versehene Arbeiter ausführen lassen, welche Umstände aber nur theilweise bestätiget und theilweise ganz in Abrede gestellt werden. Die Untersuchung hierüber und die Beurtheilung nach dieser Richtung kann keineswegs der K., sondern vielmehr der G. B. zukommen. Die K. äußert sich somit dahin, daß nach ihrer Ansicht Thüren, Jalousien und Zimmergetäfel zum Gewerbebefugnisse der Bautischler gehören und daß auf keinen Fall ein Zimmermeister berechtigt sei, Schreinergesellen zur Herstellung von Tischlerarbeiten zu halten. Auch nach dem neuen Gesetze für das Baugewerbe stehe selbst dem eigentlichen Baumeister nur zu, die Gewerbe der Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Brunnenmeister durch eigene Hilfsarbeiter auszuüben, nicht aber jenes der Tischlerei, daher dieses um so weniger dem gewöhnlichen Zimmermeister zukommen könnte."

3232. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 26. IX. 1893, P. II, Z. 2, Nr. 722).

Gegen einen **Zimmermeister** ist bei der B. H. Salzburg eine Beschwerde eingelaufen, daß derselbe bei einem Neubaue die Lieferung der sämmtlichen **Fenster- und Thürstöcke**, Fensterrahmen und Thüren übernommen und diese nach Ansicht des Beschwerdeführers in den Bereich des Tischlergewerbes gehörigen Arbeiten auch bereits zum größten Theile ausgeführt habe. Der Zimmermeister gab bei seiner Einvernehmung durch die genannte B. H. die Herstellung dieser Arbeiten zu, behauptete jedoch seine Berechtigung zur Vornahme derselben, indem er Inhaber eines alten verkäuflichen Zimmermannsgewerbes wäre und überdies bei den Fensterrahmen nur Topfenkitt als Bindemittel verwendet hätte, während die

Thüren theils blos als Stockthüren, theils mit Kehlleisten ausgeführt worden wären. Hierüber hat die B. H. Salzburg die Beschaffenheit und Construction der strittigen zu dem Neubaue gelieferten Arbeiten im Wege des Regierungs-Baudepartements erheben lassen, und ist aus dem Berichte zu entnehmen, daß die bezeichneten Arbeiten mit Ausnahme der Bretterthüren zweifellos als Tischlerarbeiten anzusehen seien, weil zu deren Anfertigung einerseits der Tischlerhobel und andere nur dem Tischler zukommende Werkzeuge verwendet worden sein müßten, andererseits auch Verleimungen erforderlich gewesen wären. Die Landesregierung hat nun diesen Act mit Zuschrift vom 15. August 1893, Nr. 7482 der H. u. GK. übermittelt. Die K. kam bereits wiederholt in die Lage, sich mit der Abgrenzung der Gewerberechte der Zimmermeister und Tischler zu befassen und hat aus Anlaß concreter Streitigkeiten zwischen den Angehörigen dieser Gewerbe ihrer Anschauung dahin Ausdruck gegeben, daß sich in kleineren Städten und namentlich auf dem flachen Lande eine strenge Scheidung der beiderseitigen, vielfach ineinander greifenden Gewerbe-Befugnisse nicht vornehmen lasse. Denn daselbst bestehen keine eigentlichen Bautischlereien, wie sich selbe in großen Städten und Verkehrscentren entwickelt haben, und demzufolge drängt das Bedürfniß häufig dazu, dem in bautechnischer Beziehung erfahrenen und gewandteren Zimmermeister auch Arbeiten zu übertragen, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Herstellung und der zu ihrer Anfertigung benöthigten Arbeitsbehelfe und Werkzeuge den Charakter von Tischlerarbeiten an sich tragen mögen und in größeren Städten thatsächlich ausschließlich von Tischlern ausgeführt zu werden pflegen. Es mußte sohin in dem Kammerbezirke, insbesondere bei Bauten mit Riegelwänden oder sonst vorherrschender Holzconstruction, dem Zimmermannsgewerbe ein erweiterter Kreis von Befugnissen zuerkannt werden, wie sich derselbe ohnehin durch thatsächliche Uebung und langjähriges Herkommen aus den örtlichen Verhältnissen und dem Bedarfe der Bevölkerung von selbst herausgebildet hat. Allein mit diesen Momenten sind auch anderseits die gewissermaßen natürlichen Grenzen gegeben, über welche, soweit nicht die Bestimmung des § 37 der G. O. die gesetzliche Grundlage zu größerer Ausdehnung bietet, nicht hinausgegriffen werden darf, wenn die Berufung auf das örtliche Bedürfniß und das berechtigte Herkommen nicht zum bloßen Deckmantel für eine die Existenz anderer verwandter Gewerbekategorien schwer beeinträchtigenden Concurrenz werden soll, welche hintanzuhalten eben die G. N. durch ihre Normen über den Umfang der Gewerbeberechtigungen intendirt hat. Geleitet von solchen Gesichtspunkten hat die H. u. GK. (siehe S. Nr. 1682) über die hier in Frage stehende Abgrenzung bereits einen Beschluß gefaßt. Unter Anwendung dieses Beschlusses muß mit Rücksicht auf die Beschreibung der von dem Zimmermeister zu dem Neubaue beigestellten Arbeiten anerkannt werden, daß dieser Zimmermeister, insoweit die gelieferten Arbeiten über die Anfertigung roher Thür- und Fensterstöcke, sowie einfacher, gewöhnlicher Bretterthüren hinausgehen, insbesondere durch die Ausführung der mit Füllungen versehenen Thüren, der Fenster und Jalousien, die ihm als Zimmermeister zukommenden Gewerbebefugnisse überschritten habe.

3233. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 23. VIII. 1895, P. II, Z. 2).

Bei der B. H. Salzburg ist wider einen **Zimmermeister** in Hallein die Anzeige erstattet worden, daß er auch die **Tischlerei** mit einem Werkführer und mehreren Gehilfen betreibe, und Gewölbeeinrichtungen, Auslagen, Zimmereinrichtungsgegenstände, kurz alle Arten von Möbeln, außer solchen aus hartem Holze, anfertige. Derselbe erachtet sich jedoch zur Vornahme berechtigt, da derartige Tischlerarbeiten im Salzburgischen seit undenklichen Zeiten auch von Zimmermeistern hergestellt werden. Es gelte nämlich für das Herzogthum Salzburg der zwischen den Tischlern und Zimmermeistern im Jahre 1714 abgeschlossene Vergleich, welcher die gegenseitigen Gewerberechte bestimmt und für die Zimmerleute insoferne sehr günstig lautet, als er denselben auch die innere Verkleidung von Thüren und die Verfertigung geleimter Einrichtungsgegenstände zugesteht, sowie das Decret der L. R. vom 29. Mai 1829, Z. 13.863, welches die Giltigkeit dieses Vergleiches ausdrücklich anerkannt habe, dann die Entscheidung der Hofkanzlei vom 29. Juli 1830, Z. 17.194, in welcher es heißt: „Es kann den Zimmerleuten auf dem Lande nicht versagt werden, wenn ihnen die Verfertigung von Tischlerarbeiten von Parteien in ihren Häusern und zu ihrem Gebrauche anvertraut wird, dieselben zu liefern." Da nun Hallein mit seinen 3945 Einwohnern doch nicht zu den größeren Städten zu rechnen sei, so müsse der Zimmermeister daselbst zur Verfertigung der in Rede stehenden Arbeiten berechtigt sein. Allein auch neuere Entscheidungen, sowie Gutachten der H. u. GK. sprächen sich dahin aus, daß Zimmerleute zur Herstellung von ungeleimten Thüren, Fenstern &c. befugt seien. Hierüber holt nun die B. H. die gutächtliche Aeußerung der K. ein. Die K. äußerte sich: Es ist richtig, daß die Zimmerleute im Lande Salzburg seit undenklichen Zeiten mehrfach Arbeiten ausgeführt haben, welche nach der gegenwärtigen Technik ihrer Herstellung und in der von unserer vorgeschrittenen Zeit beanspruchten Form der Ausführung unbestreitbar als Arbeiten des Tischlergewerbes qualificirt werden müssen. Allein daraus folgt keineswegs, daß die Zimmerleute unter den geänderten Verhältnissen der Gegenwart, nach dem Gange der Entwicklung im Bauwesen und in der Production der holzverarbeitenden Gewerbe, diese Arbeiten für ihr Gewerbe noch heute mit Recht beanspruchen dürfen, wie sie auch thatsächlich das ehemalige Arbeitsgebiet, namentlich in den Städten und wohl auch bei comfortableren Wohnbauten am Lande nicht zu behaupten vermochten, sondern die nicht constructiven feineren Holzarbeiten für Bauzwecke mit der zunehmenden Exactheit des Bauens an die als Specialzweig des Tischlergewerbes sich herausbildende Bautischlerei abgeben mußten. Für die Abgrenzung der Gewerberechte der Zimmermeister und Tischler werden heute nicht mehr die älteren Bestimmungen über den Umfang der beiderseitigen Gewerbebefugnisse maßgebend sein können. Diese Normen werden vielmehr nur informativen Charakter für die Beurtheilung der historischen Entwicklung besitzen. Als ausschlaggebend für die Abgrenzung der Gewerbeberechtigung haben ausschließlich die Bestimmungen der G. O. vom Jahre 1859

und der G. N. vom Jahre 1883 unter Zugrundelegung der Verhältnisse des modernen Wirthschaftslebens in Anwendung zu kommen. Es werden also insbesondere die gewerbliche Befähigung zur Vornahme der einschlägigen Arbeiten, die bestehende Uebung, die localen Bedingungen und die Bedürfnisse der Bevölkerung concreten Falles in Betracht gezogen werden müssen. Viele Arbeiten stehen einander so nahe, daß mehr die Art der Ausführung und der Wille des Auftraggebers als der Gegenstand selbst, oder die verwendeten Materialien und Werkzeuge für ihre Qualificirung als Zimmermanns- oder Tischlerarbeit entscheidend sein werden. Auch wäre es den Gewerben selbst, sowie den Bedürfnissen des Publicums gleich abträglich, wenn man bei Objecten, deren Herstellung meist einfach und in vielen Fällen überdies dringlich ist, eine scharfe Scheidelinie festzustellen suchte, wiewohl damit den Lebensverhältnissen Gewalt angethan würde, und die Inhaber jedes der beiden Gewerbe die Eignung zur zweckentsprechenden Ausführung besitzen. Man wird darum gewisse Arbeiten immer — und speciell am Lande in weniger beschränktem und weniger fest umgrenztem Umfange — als beiden Gewerben gemeinsam zustehend anerkennen und sonach gestatten müssen, daß ein oder das andere Mal der Zimmermeister sonst oder andern Ortes gewöhnlich von Tischlern angefertigte Arbeiten zur Ausführung übernimmt und ebenso umgekehrt. Allein diese Berührung wird sich hauptsächlich nur auf Arbeiten für Bauzwecke und auch auf solche vorwiegend blos bei Bauten von nicht städtischem Charakter erstrecken, während in Städten, soweit nicht etwa Holz- und Riegelwandbauten oder andere Objecte mit vorherrschender Verwendung von Holz in Betracht kommen, die nicht constructiven Holzarbeiten, also insbesondere die Anfertigung der Thüren, Fenster und Fußböden für Wohngebäude Sache der Tischler bleiben muß. Gebrauchsgegenstände und Einrichtungsgegenstände aus Holz herzustellen, wird dagegen der Zimmermann selbst am Lande nur dann befugt sein, wenn es sich um ganz einfache, roh gezimmerte und zusammengefügte Stücke handelt, bei welchen es nur auf Festigkeit und nicht auf Aussehen und Form ankommt. Der Zimmermeister wird demnach rohe Arbeitstische, Gartentische, einfache Bretterbänke, Bretterstellagen u. dergl. anfertigen, aber keine geleimten Einrichtungsstücke und feineren Möbel, sowie überhaupt keinerlei Arbeiten ausführen dürfen, bei welchen Kehlungen, Verkröpfungen u. dergl. vorkommen. Unter diesen Gesichtspunkten wird man die Frage, ob ein Zimmermeister in Hallein, welches eine Stadt ist und eine größere Zahl von Tischlern besitzt, die Anfertigung von Auslagefenstern und Gewölbeeinrichtungen übernehmen darf, wohl verneinen müssen und demselben auch nicht das Recht einräumen können, die gemäß § 37 der G. O. gestattete Haltung von Tischlergehilfen zum Zwecke der Ausführung von in Verbindung mit Zimmermannsarbeiten stehenden einzelnen Tischlerarbeiten dahin auszudehnen, daß er selbstständige Bestellungen auf reine Tischlerarbeiten entgegennimmt und diese durch seine Tischlergehilfen herstellen läßt.

3234. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 8. V. 1895, Z. 47).

Ueber die Frage der Statth., ob ein **Zimmermeister** auf dem flachen Lande das Recht hat, seine Zimmergehilfen zu **Tischlerarbeiten** zu verwenden, bemerkte die K. im Sinne des § 36, al. 2 G. O. nach Einvernehmung der allgemeinen Gewerbe-Gen. zu St. Peter in der Au und der Zimmermeister-Innung in Ybbs, daß es einem Zimmermeister, soweit derselbe überhaupt berechtigt ist, Tischlerarbeiten auszuführen, auch freistehen muß, je nach seinem Ermessen seine Zimmermannsgehilfen hierzu zu verwenden, oder im Sinne des § 37 G. O. Tischlergehilfen zu halten, da die G. O. wohl den Umfang der einzelnen Gewerbe einer Beschränkung unterwirft, hingegen keinerlei Bestimmung über die Art oder Qualification der in einem Gewerbe zu verwendenden Hilfsarbeiter trifft. Was nun die Berechtigung eines Zimmermeisters zur Vornahme von Tischlerarbeiten anlangt, so hat die K. auf ihre in der Sammlung Frey-Maresch unter den Nummern 1674, 1675 und 1676 abgedruckten Gutachten verwiesen, wonach sich der Umfang des Zimmermannsgewerbes im Allgemeinen in folgender Weise umschreiben läßt: 1. Der Zimmermeister ist befugt, alle jene ordinären Holzarbeiten zu machen, welche weder geleimt, noch gezinkt sind. 2. Zimmermeister sind berechtigt, zur vollständigen Herstellung ihrer eigenen Arbeiten im Sinne des § 37 G. O. Tischlergehilfen zu halten, womit auch das Recht gegeben erscheint, Zimmergehilfen zu derlei Arbeiten zu verwenden. 3. Ausgesprochene Tischlerarbeiten, welche irgendwie geleimt oder verzinkt sind, ist der Zimmermeister herzustellen nicht berechtigt.

3235. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 17. X. 1895, P. 27).

Auf die Anfrage, ob die **Zimmerleute**, die unter einem befugten Meister arbeiten, zur Neuherstellung, beziehungsweise Reparatur von aus Holz hergestellten **Wasserrädern** als befugt angesehen werden müssen, wurde die Antwort im bejahenden Sinne ertheilt.

3236. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. X. 1893, P. 28).

Der Statth. wurde über die Frage, ob ein **Zimmermeister** auf Grund seiner Concession für das Zimmermannsgewerbe befugt ist, die bei der Beschneidung und Bearbeitung von Baumstämmen und Kanthölzern gewonnenen **Abfallhölzer** zu verkaufen, folgendes Gutachten erstattet: „Nach hierortiger Anschauung muß einem jeden Gewerbetreibenden das Recht zustehen, die Abfälle des von ihm zu verarbeitenden Rohmaterials zu verkaufen. Dies ergibt sich einerseits aus dem bisherigen Usus, andererseits daraus, daß jeder Gewerbetreibende bei der Calculation bereits die Verwerthung der Abfälle des selbstverarbeiteten Rohmaterials in Rechnung zieht. Sofern jedoch der Verkauf von Abfällen dadurch zu einem förmlichen Handel wird, daß der betreffende Gewerbsmann derartige Abfälle von anderen Geschäftsleuten gewerbsmäßig einkauft und sodann weiter veräußert, kann natürlich diese Thätigkeit nicht als ein Ausfluß seiner Gewerberechte betrachtet werden, sondern wäre ein separates Handelsgewerbe anzumelden. Aus obigen Gründen muß sich die K. für die Bejahung der anher gestellten Frage aussprechen."

C. Gast- und Schankgewerbe.

Auskocher.

3237. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 29. IX. 1892, P. V, Z. 795).

Ueber die Anfrage der L. R. vom 3. September 1892, Nr. 7490, ob eine **Ausspeiserin**, welche blos die Befugnisse nach § 16, lit. b und f G. O. besitzt, zum **Ausschank von Thee mit Rum** befugt sei, wurde das Gutachten dahin abgegeben, daß die gedachte Ausspeiserin nach Ansicht der K. zum Ausschank von Thee mit Rum nur insoweit befugt ist, als die Vermengung des Thees mit Rum schon vor Verabreichung des Getränkes, das ist bei dessen Herstellung geschieht; daß diese demnach zur gesonderten Verabreichung von Rum, wenn auch in Verbindung mit Thee mangels der Concession nach § 16, lit. d G. G. nicht berechtigt ist.

3238. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß der Ausdehnung eines auf **Kochen von Speisen** und die **Verabreichung von erfrischenden Getränken** lautenden Gewerbescheines auch auf den Verschleiß von **Bier** in verschlossenen Flaschen kein Hinderniß entgegenstehe.

Ausschänker.

3239. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß der **Bierschänker** zu Füllen des Bieres in Flaschen und zur Versendung desselben an die Kunden nach vorheriger Bestellung keiner besonderen Bewilligung bedürfe.

Bierzapfler.

3240. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 11. X. 1895, P. IV, Z. 6, Nr. 1122 u. 1607).

Die B. H. Zell am See holte die Aeußerung der K. über die Frage ein, welchen Inhalt eine **Bierzapfler-Gerechtsame** hat, beziehungsweise,

welche in § 16 der G. O. unter lit. a bis g aufgezählten Berechtigungen dem Inhaber eines derartigen Gewerbes zustehen. Hierüber erstattete die K. folgendes Gutachten: „Die K. hat zunächst die Gen. der Gasthof- und Hotelbesitzer in Salzburg vernommen. Die Antwort lautete dahin, daß eine derartige Gerechtsame in der Stadt Salzburg nicht existire, daß aber nach Anschauung der Gen.-Vorstehung die Verleihung einer Bierzapflergerechtsame den Ausschank von Bier an Sitz- und Stehgäste, dagegen weder einen Ausschank von Bier über die Gasse, noch die Verabreichung von Speisen an die Gäste in sich schließe. Es handelt sich jedoch nicht um die Verleihung eines neuen Rechtes und um die Frage, wie dieses Recht abzugrenzen ist, sondern um die Feststellung des gegenwärtigen Inhaltes eines von altersher begründeten und ausgeübten Gewerberechtes. Da nun in dieser Richtung in den alten Normalien keinerlei entscheidende Bestimmungen aufgefunden werden konnten, wurden Erhebungen darüber gepflogen, mit welchen gewerblichen Befugnissen die bestehenden Bierzapflereien, deren es im Lande einige als Realgewerbe gibt, thatsächlich ausgeübt werden. Das Resultat der Erhebungen war die Feststellung, daß die Bierzapfler Bier und Wein ausschänken, zum Theile auch gebrannte geistige Getränke, Kaffee und Erfrischungen, sowie Brot und Käse, mitunter überhaupt kalte Speisen verabreichen. Mit Rücksicht auf diese Uebung, sowie auf die Bestimmungen der Hofkanzlei-Verordnung vom 19. März 1829 und des Hofkanzlei-Decretes vom 14. October 1830, Z. 23.393, denen zufolge das Auskochen und die Verabreichung warmer Speisen in jeder beliebigen Ausdehnung jedem Schankberechtigten zusteht, und Schankbefugnisse auch auf einzelne Getränkegattungen nicht beschränkt werden können, scheint das Bierzapflergewerbe die Berechtigung zum Ausschanke von Getränken und zur Verabreichung von Speisen ohne nähere Begrenzung zu beinhalten und dürfte sohin einer Gastgewerbe-Concession nach § 16 G. O., lit. b, c, d und f gleich zu halten sein. Dieses Gutachten entspricht nur der historischen Entwicklung, indem die meisten Gasthäuser am Lande im Pongau und Pinzgau früher die Bezeichnung „Bierzapflerei" geführt haben, obwohl daselbst die Gastgewerbegerechtigkeit stets unbeschränkt ausgeübt wurde."

Brantweinschänker.

3241. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. IX. 1893, P. II, Z. 4871).

Die K. erstattete der B. H. in Trebitsch ein Gutachten dahin, daß der Inhaber einer Concession zum **Ausschanke von geistigen Getränken und Brantwein** auch Bier und Wein ausschenken dürfe.

3242. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 20. XI. 1893, P. 45).

Einem Gemischtwaarenhändler des K. B., welcher die Concession zum **Ausschanke gebrannter geistiger Getränke** besitzt, wurde von Seite des Gemeindevorstandes die **Aufstellung von Bänken** in seinem Locale für die Gäste verboten. Auf eine von demselben gestellte Anfrage, ob er ver-

pflichtet sei, diese Bänke zu entfernen, wurde demselben mitgetheilt, daß nach § 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, Nr. 62 R. G. Bl. der Inhaber einer Concession zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken berechtigt ist, solche Flüssigkeiten an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen, und zwar in beliebigen, auch den geringsten Mengen zu verabreichen. Im Hinblick auf diese Gesetzesstelle, welche klar und deutlich besagt, daß derjenige, welcher die Concession zum Ausschank gebrannter geistiger Getränke besitzt, dieselben an Sitz- und Stehgäste verabreichen kann, wurde dem Einschreiter bedeutet, daß er entschieden berechtigt sei, die in seinem Schanklocale angebrachten Bänke zu belassen, wobei noch darauf hingewiesen wurde, daß ihm sogar die Aufstellung von Tischen dortselbst nicht einmal verwehrt werden könnte.

3243. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. V. 1894, P. 34).

Ueber die Frage, ob ein **Brantweinschänker** auf Grund des § 37, Abs. 1 G. O. berechtigt ist, auf kaltem Wege **Brantwein** und sonstige Spirituosen zu **erzeugen**, wurde der B. H. Korneuburg Folgendes mitgetheilt: „Die Gen. der Gast- und Schankgewerbe in Korneuburg spricht sich für die Berechtigung des Brantweinschänkers zu der erwähnten Erzeugung aus, macht jedoch die Einschränkung, daß er Brantwein und sonstige Spirituosen nur in dem Maße erzeugen dürfe, als er sie zum Ausschanke im Kleinen benöthigt. Die Gen. der Erzeuger von Spiritus, Liqueur ꝛc. in Wien weist darauf hin, daß Schankberechtigte im Sinne des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, ausschließlich zum Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten befugt seien und das Recht zur Erzeugung dieser Flüssigkeiten, da sich hierüber in der G. O. keine ausdrückliche Bestimmung finde, den erwähnten Gewerbetreibenden abzusprechen sei, weil sonst den eigentlichen Erzeugern jedes Absatzgebiet verschlossen wäre; nichtsdestoweniger bleibe es den Schankberechtigten natürlich unbenommen, ihre Waaren gegen Anmeldung des Erzeugungsgewerbes selbst zu erzeugen. Dagegen bezieht sich die Gen. der concessionirten Brantweinschänker in Wien in ihrem Gutachten auf einen Erlaß des M. d. J. (siehe Nr. 1713) und spricht sich im Sinne dieses Erlasses für die Bejahung der eingangs erwähnten Frage aus. Die K. verweist auf ihr in derselben Frage abgegebenes Gutachten (siehe Nr. 1714), an welchem sie auch bezüglich des vorliegenden Falles festhalte und ist der Ansicht, daß die Brantweinschänker nach wie vor berechtigt seien, gebrannte geistige Flüssigkeiten für den eigenen gewerblichen Bedarf auf kaltem Wege zu erzeugen (siehe auch „Spirituosenhandel").

Buschenschänker.

3244. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1895, P. 54).

Anläßlich der Frage über die Regelung des **Buschenschankwesens** bemerkte die K. (im Auszuge): „Mit der Note der Statth. vom

18. November 1894, Z. 71.160, wurde ersucht, sich gutächtlich über den Recurs zu äußern, welchen 121 Weinproducenten und Buschenschänker im XIX. Wiener Gemeindebezirke gegen das Decret des magistratischen Bezirksamtes Döbling vom 26. Juli 1894, G. Z. 12.736, betreffend die Regelung des Buschenschankwesens, wohldorts überreicht haben. Die K. holte zunächst ein Gutachten der Gen. der Gastwirthe in Wien ein, welches in ausführlicher Weise den berührten Gegenstand erörtert und mehrfach zur Grundlage der folgenden Darstellung gemacht wurde. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage, ob die Besitzer von Weingärten auf Grund bestehender Gesetze und Verordnungen schon kraft dieses ihres Grundbesitzes, ohne erst um einen Gewerbeschein oder Concession einkommen zu müssen, Wein, den sie eigen gebaut oder hinzugekauft, zum Ausschanke bringen dürfen, und ob diese Personen außer dem Weine auch gewisse Erfrischungen, beziehungsweise Speisen verabreichen und Kartenspiele dulden dürfen. Die K. ist nach eingehender Begründung der Ansicht, daß den Weingartenbesitzern des XIX. (und anderer) Bezirke Wiens auf Grund dieses ihres Grundbesitzes nach der gesammten Rechtslage kein anderes Recht zustehe, als ihren eigengebauten Wein innerhalb der ehemaligen Vortortegemeinde, in deren Gebiet der Weinberg gelegen ist, auszuschänken; nur aus Gründen des öffentlichen Wohles möge ihnen auch die Verabreichung des Brotes und Sodawassers an ihre Gäste gestattet werden." (Siehe auch Nr. 1722.)

3245. St. E. der **niederösterr. Statth.** v. 22. VII. 1896, Z. 59.994.

Die Statth. hat dem Recurse der Buschenschänker gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes des XIX. Bezirkes Wiens vom 26. Juli 1894, Z. 12.736, mit welcher den **Buschenschanksberechtigten** a) der Ausschank von Wein fremder Provenienz, b) die Verabreichung von **Speisen und Erfrischungen** und c) die Duldung von Kartenspielen untersagt wurde, keine Folge zu geben gefunden, weil das im recurirten Erlasse citirte Decret der niederösterr. L. R. vom 19. August 1849, Z. 36.510 (L. G. Bl. Nr. 83), derzeit noch zu Recht besteht und durch die Einbeziehung der Vororte in das Gemeindegebiet der Stadt Wien nicht als abgeändert anzusehen ist, sohin den Buschenschänkern der Ausschank ihres Weinproductes nur innerhalb der Grenzen der im Sinne des Regierungscirculars vom 17. Mai 1849 (L. G. Bl. Nr. 60) in Frage kommenden Gemeinden zusteht. Die Berechtigung der Buschenschänker, neben dem Ausschank von Wein auch Speisen und Erfrischungen den Gästen zu verabreichen, ist in dem von Alters her bestehenden Buschenschankrechte ebenso wenig enthalten, als jene zur Duldung von Kartenspielen und hat die privilegirte Berechtigung der Buschenschänker auch durch die Vereinigung der Vororte mit Wien eine Erweiterung nach keiner Richtung erfahren.

Cantineure.

3246. H. u. GK. **Bozen** (Prot. Nr. 3 v. 28. VII. 1893, P. 36, Z. 732, 799).

An die B. H. Meran wurde über die Anmeldepflicht der **Kasernencantinwirthschaft** folgende Aeußerung erstattet: „Die Cantinwirthschaft in einer Kaserne ist unstreitig als ein Wirthsgewerbe anzusehen, trotzdem die Benützung derselben zumeist auf die Insassen der Kaserne beschränkt ist, da der Inhaber oder Pächter durch den Verkauf von Speisen und Getränken eine auf einen Erwerb gerichtete Thätigkeit äußert, durch welche er seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und noch überdies Nutzen hieraus zu ziehen bestrebt ist. Da der Stadtmagistrat Meran die Cantinwirthschaft verpachtet, so muß er folgerichtig auch die Concession zu derselben besitzen, eventuell, wenn er selbe bis jetzt nicht besitzen sollte, darum ansuchen.

Fremdenbeherberger.

3247. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. d, Z. 10.767).

Die K. erstattete ein Gutachten dahin, daß die Inhaber von **Einkehrhäusern** nicht verhindert werden können, einzelne Personen von dem Besuche ihrer Localitäten auszuschließen.

3248. H. u. GK. **Krakau** (Prot. v. 16. III. 1895, Z. 1058).

Ueber die Anfrage der galizischen Statth., ob das Halten von **Krankenherbergen** und **Pensionen** für Curgäste in Curorten ein concessionirtes Gewerbe bildet, wurde die Frage gemäß dem Gutachten dieser K. vom 20. April 1891, Z. 548, im bejahenden Sinne beantwortet.

3249. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 17. VII. 1895, P. XVIII).

Ueber den Erlaß der Statth. äußerte sich die K. dahin, daß ein **Gastwirth** auf Grund seiner, die Berechtigung zur **Fremdenbeherbergung** in sich schließenden Concession an sich berechtigt sei, sowohl seinen **Lohndiener** zu den Bahnhöfen behufs Abholung seiner Gäste und deren Gepäckes zu senden, als auch durch seinen Lohndiener seinen Gästen das Gepäck nach anderen Orten der Stadt bringen zu lassen, daß sich diese Berechtigungen jedoch nur auf die bei ihm Wohnung nehmenden oder doch sonst zusprechenden Reisenden beschränken.

3250. **St. E.** der **niederösterr. Statth.** v. 27. XI. 1872, Z. 30.254.

In der von Haltung **Bettgehern**, welche wochenweise ihren Wohnzins entrichten, wird eine **Fremdenbeherbergung** im Sinne des § 28 G. O. nicht erkannt.

Garküchler.

3251. **M. E.** H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 6. III. 1893, P. 25, Z. 89).

Die Anfrage über das Gewerberecht des **realen Garküchlergewerbes** wurde im Einvernehmen mit dem hiesigen Magistrate dahin erledigt, daß

das M. d. J. mit E. vom 13. Februar 1875, Z. 1090, zu erkennen befunden hat, daß mit einem Realgewerbe des Garküchlers auch das Recht zum Ausschanke von Wein und Bier verbunden sei.

Gastwirthe.

3252. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 4063).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die Concession zum Betriebe der **Gastwirthschaft** blos das Recht, nicht aber die Verpflichtung zur **Beherbergung der Fremden** umfaßt.

3253. H. u. GK. **Lemberg** (Prot. v. 9. XII. 1895, P. VII, Z. 4783/95).

Ueber die Anfrage der galizischen Statth., ob das **Backen** von Zubiß seitens der Schänker auf dem flachen Lande als eine häusliche Nebenbeschäftigung anzusehen ist, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Nach dem in Galizien allgemein üblichen Gebrauche verkaufen die Schänker (**Gastwirthe**) auf dem flachen Lande und in den kleinen Märkten in ihrem Schanklocale verschiedenes als Zubiß bei Getränken genossenes Gebäck, als Bretzen, Semmeln, Kuchen u. dergl., die durch weibliche Angehörige ihres eigenen Hausstandes und allgemein durch jede Frauenperson ohne specielle Ausbildung erzeugt werden. Die Erzeugung von solchem Zubißgebäck blos im Umfange der häuslichen Beschäftigung seitens der Angehörigen des eigenen Hausstandes ohne Mitwirkung der fachmännisch ausgebildeten Hilfsarbeiter und die Verabreichung (Verkauf) desselben innerhalb des Schanklocales mit Ausschluß des Verschleißes außerhalb derselben, fällt also nach Ansicht der K. in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen und ist von den Bestimmungen der G. O. ausgenommen."

3254. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. vom 16. X. 1893, P. 14, Z. 763).

Die Gen. sämmtlicher Gewerbe zu Gurk theilte mit, daß Bäcker Klage führen über die Eingriffe von **Wirthen** in ihr Gewerbe durch die Erzeugung von verschiedenen Arten **Weißbrot** und Abgabe desselben an Sitz- und Stehgäste, was auch zum Mißbrauch Anlaß gibt, daß dann den Gästen nicht verwehrt werden kann, Weißbrot wie Semmel einzustecken und fortzutragen. Die Gen. bemerkte, die K. wolle ihre Vorstellung in Erwägung ziehen, daß Brot jeder Art, welches von Gastwirthen erzeugt wird, nur für ihren Haushalt (Familie und Personale) verwendet werden darf, da sonst das Bäckergewerbe durch Gastwirthe, welche, wenn sie auch nur durch ihr Hauspersonale Weißbrot erzeugen, zu stark benachtheiligt wird. Hierüber erwiderte die K.: „Die K. hat sich bereits einmal dahin ausgesprochen, daß Gastwirthe, welche zur Verabreichung von warmen und kalten Speisen an Sitz- und Stehgäste befugt sind, auch unbestritten das Recht besitzen, alles Thee- und Kaffeegebäck, als Kuchen, Krapfen, Reinling, Bischoftsbrot, Milchbrot, Zwieback, Bisquit u. s. w. selbst zu

erzeugen und an Sitz- und Stehgäste zu verkaufen, wo es ganz gewiß gleichgiltig ist, ob der Gast das erworbene Gebäck im Locale verzehrt oder wegträgt. Letzteres zu verwehren oder das erstere zu heischen, wäre wohl nur eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, welche auf den Gast ausgeübt würde und weder in die Rechte der Wirthe fällt, noch der Gewerbebehörde zukommt. Gewiß soll das Bäckergewerbe wie jedes andere Gewerbe Schutz genießen und wird derselbe auch dadurch gewährt, daß den Gastwirthen nur gestattet ist, an Gäste im Wirthsgewerbeverkehr Brot oder ähnliches Gebäck zu verabfolgen, nicht aber auch Brot an Kunden wie ein Bäcker in größeren Quantitäten oder in regelmäßigen Lieferungen abzugeben.

3255. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 16. IV. 1894, P. II, Z. 8).

Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde einer B. H. über die Frage, ob **Gastwirthe** zur Erzeugung von gewöhnlichem **weißen Gebäck** und zur Haltung der hierzu erforderlichen Bäckergehilfen berechtigt sind, nach Anhörung der betheiligten Gen. ein negatives Gutachten mit folgender Begründung abgegeben: „Die Berechtigung zur Erzeugung von weißem Gebäck ist weder in dem Rechte zur „Verabreichung von Speisen" (§ 16, lit. b der G. O.), noch in dem Rechte zur „Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade, anderen warmen Getränken und Erfrischungen" (§ 16, lit. f(inbegriffen. Das Gebäck ist nämlich keine solche Speise im Sinne des § 16, lit. b und ebensowenig eine Erfrischung, die im Gast- und Schankgewerbe insbesondere auch im Kaffeehause selbstständig verabreicht werden möchte, sondern es ist nur eine Beigabe zu solchen Speisen und Erfrischungen. Daß das Gebäck keine selbstständige Speise im Sinne des § 16, lit. b bildet, folgt auch aus der Erwägung, daß Gastwirthe im entgegengesetzten Falle das Gebäck nicht nur für ihre Gäste erzeugen, sondern dasselbe auch über die Gasse verkaufen könnten, was dem Betriebe des handwerksmäßigen Bäckergewerbes gleichkommen würde. Anderseits ist aber nicht zu bezweifeln, daß Gastwirthe berechtigt sind, zu den im Gasthause verabreichten Speisen und Getränken auch das Gebäck beizugeben, denn dies entspricht sowohl dem thatsächlichen Bedürfnisse, als auch der bestehenden allgemeinen Uebung. Erwägt man aber, daß das weiße Gebäck zweifellos ein Erzeugniß des handwerksmäßigen Bäckergewerbes ist und daß ferner von der Anwendung des § 37, Ab. 1 in diesem Falle nicht die Rede sein kann, zumal es sich hier nicht um eine „zur vollkommenen Herstellung" der Erzeugnisse des Gastgewerbes nöthige Arbeit, sondern blos um die Beigabe von fertigen Erzeugnissen des Bäckergewerbes zu Speisen und Getränken handelt, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß Gastwirthe zur Erzeugung von weißem Gebäck für den weiteren Bedarf des Publicums in Gast- oder Kaffeehäusern und zur Haltung der hierzu erforderlichen Bäckergehilfen nicht berechtigt erscheinen."

3256. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 22. VII. 1894, P. III, Z. 4, Nr. 472 u. 508).

Von mehreren Wirthen ist bei der B. H. darüber Beschwerde erhoben worden, daß der Inhaber einer **Gastgewerbe-Concession**, welche mit der Beschränkung auf Beherbergung von Fremden ertheilt worden ist, an seinem Hause die **Aufschrift „Hotel und Pension“** angebracht habe. Die B. H. hat nun mit Zuschrift vom 21. Mai 1894, Z. 15.431, die Aeußerung der K. eingeholt, ob die bezeichnete Aufschrift nach dem Umfange der Concession berechtigt erscheint, und weiters mit Zuschrift vom 11. Juni 1894, Z. 17.546, auch eine Aeußerung der K. darüber gewünscht, ob der Genannte für berechtigt anzusehen ist, den in seinem Hause übernachtenden oder wohnenden Fremden Speisen und Getränke zu verbreichen. Die G. O. führt die gewerbemäßige Beherbergung von Fremden im § 16, lit. a als eine jener Berechtigungen an, in welche die Gast- und Schankgewerbe zerfallen, ohne für die verschiedenen hierher gehörigen Berechtigungen eine bestimmte Nomenclatur zu gebrauchen oder vorzuschreiben. Doch erscheint speciell die Bezeichnung „Hotel“ in dem Gesetze, welches in § 18 von der Frage des Bedürfnisses bei Errichtung von „Hotels zur Fremdenbeherbergung“ spricht. Fremdenpensionen sind dagegen in der G. O. nicht erwähnt und ist die Frage bis heute offen geblieben, ob der Betrieb von Fremdenpensionen überhaupt ein Gewerbe bildet. Wird nun bei dieser Sachlage § 44 der G. O. auf den vorliegenden Fall in Anwendung gebracht, so wird man wohl die Bezeichnung „Hotel und Pension“ kaum als nicht entsprechend ansehen dürfen. Denn jedes zur gewerbemäßigen Beherbergung von Fremden auf Grund einer Concession im Sinne des § 16 a der G. O. bestimmte Haus kann berechtigter Weise „Hotel“ genannt werden und zur Bezeichnung als „Pension“ bedarf es nach der Anschauung der K. (Beschluß vom 7. April 1891) überhaupt keiner besonderen Concession, weil Pensionen dort, wo sie in Verbindung mit Hotels stehen, also gewerblichen Charakter tragen, ohnehin einen Theil des concessionirten Hotelbetriebes bilden, und wo sie von Privatunternehmern, Hauseigenthümern, Miethparteien oder in Verbindung mit Curanstalten betrieben werden, nicht als Gewerbe zu betrachten sind, indem der angestrebte Zweck nicht gastgewerblichen Inhaltes ist, sondern lediglich die bessere Verwerthung entbehrlicher Räumlichkeiten oder die Ermöglichung des Aufenthaltes des Kranken in der Curanstalt und vermöge desselben die genaue Beobachtung der ärztlich vorgeschriebenen Lebensweise zum Gegenstande hat. Von diesem Standpunkte wird die K. auch jeden Inhaber einer Fremdenpension für berechtigt erachten müssen, den bei ihm Wohnenden Verpflegung zu gewähren, ohne daß hierzu eine Concession erforderlich ist, weil nur die öffentliche, jedem zugängliche Verabreichung von Speisen und Getränken, nicht aber die von vorneherein auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränkte Besorgung der Verpflegung als Gastgewerbe qualificirt werden kann. Thatsächlich üben die sogenannten Hôtels garnis ganz allgemein und ohne specielle Concession die Berechtigung der Verabreichung von Speisen und Getränken an ihre Gäste aus, ohne daß weiter unterschieden wird, ob

sie dieselben aus einer nahegelegenen Restauration beziehen oder selbst Küche und Keller führen.

3257. L. E. der **schlesischen L. R.** v. 26. VI. 1893, Z. 10.070 (an die B. H. in Jägerndorf).

Ueber die Anfrage vom 2. Juni 1893, Z. 11.275, wird der B. H. eröffnet, daß die Berechtigung zun **Gast-** und **Schankgewerbe** überhaupt noch nicht die Berechtigung zum Handel mit **Essig** in sich schließt, sondern daß letztere Berechtigung nur den Weinhändlern und jenen Gastwirthen, die zugleich einen Weinschank betreiben und auch da nur die Berechtigung zum Verkauf von Weinessig als Verwerthung der in Essiggährung übergehenden Partien ihrer Weinvorräthe zusteht.

3258. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 18. XII. 1893, P. 23, Z. 897).

Ueber die Anfrage der B. H. Spittal, ob ein **Gasthofbesitzer**, welcher selbst nicht das concessionirte Gewerbe der Fiakerei und auch keine Pferde besitzt, das Recht habe, **Fahrgelegenheiten** am Bahnhofe in Spittal und Fahrgelegenheiten auch nach allen Richtungen anzukündigen, wurde folgendes Gutachten erstattet: Wenn der Gasthofbesitzer in Millstadt in Ausübung seiner Concession als Wirth und Gasthofbesitzer zur Beherbergung von Fremden (also Curgäste) ankündigt: Fahrgelegenheiten am Bahnhof Spittal und Fahrgelegenheiten nach allen Richtungen werden bestens besorgt — so kann die Kammer nicht erkennen, daß damit eine Verletzung des Gesetzes stattgefunden habe, im Gegentheile, denn es werden dadurch den Fremden nur die Annehmlichkeiten geboten, im Bedarfsfalle Fahrgelegenheiten zu erhalten, ohne lange suchen zu müssen, was nur zur Hebung des Curortes Millstadt beitragen kann. Auch dem Beschwerdeführer als Fiaker in Millstadt steht es frei, derlei Ankündigungen zu Gunsten der Fremden anbringen zu lassen; machen dann die Curgäste davon wiederholt Gebrauch, so wird dies ein Beweis sein, daß derselbe die Kunden zur Zufriedenheit bedient. Auch gegen das Uebereinkommen des B. mit den Fiakern in Spittal läßt sich nichts einwenden. Wenn B. anderseits im Auftrage der Fremden dieselben im Bedarfsfalle von Fahrgelegenheiten an M. oder S. weist, so ist dies keine strafbare Handlung, umsoweniger, als B., wie nachgewiesen, hieraus keinen Gewinn zieht, sondern die Annehmlichkeit nur die Fremden genießen, den Nutzen aber die Bewohner von Millstadt. Es wird an dieser Stelle noch bemerkt, daß in den Curorten und sogenannten Sommerfrischen in Kärnten die Pferdebesitzer dieser Orte in der Regel während der Saisondauer von 2—3 Monaten den Fremden nach Bedarf Fahrgelegenheiten zur Verfügung stellen, ohne für diese kurze Zeit eine Fiaker-Concession zu besitzen.

3259. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 14. X. 1895, P. 80, Z. 770).

Ueber eine Anfrage der B. H. in Wolfsberg, ob **Gastwirthe** und Oekonomiebesitzer berechtigt sind, den bei ihnen einkehrenden Reisenden **Lohnfuhren** beizustellen, wurde erwidert, daß in der bloß gelegent-

lichen Beistellung einer Fahrgelegenheit an Reisende seitens der Gastwirthe und Oekonomiebesitzer die Ausübung des Lohnkutscher-(Fiaker-)Gewerbes insolange nicht erblickt werden kann, als sie daraus nicht einen regelmäßigen und fortdauernden Erwerb ziehen.

3260. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 9. I. 1893, P. 20, Z. 5).

Ueber Anfrage der B. H. Wolfsberg, ob **Gastwirthe** am Lande berechtigt sind, **Fleisch** im rohen Zustande zu verkaufen, wurde erwidert, daß bei der Nothschlachtung eines Rindes der Landwirth über erfolgte Anzeige berechtigt ist, das Fleisch dieses Thieres im rohen Zustande zu verkaufen. Außer diesem Falle steht ein solches Recht einem Gastwirthe nicht zu.

3261. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 68, Z. 135).

Einer G. B. wurde in Betreff des Verkaufes von **Fleisch** und Würsten seitens der **Gastwirthe** das Gutachten dahin abgegeben, daß nach hierortiger Anschauung jene Gastwirthe, welche die Concession zur Verabreichung von Speisen besitzen, berechtigt sind, für den Bedarf ihres Gewerbebetriebes Schweine zu schlachten, das Fleisch zuzubereiten und Würste zu erzeugen und die für den Genuß fertiggestellten Waaren sowohl in ihren Gasthauslocalitäten, als auch über die Gasse zu verkaufen, daß die Gastwirthe jedoch nicht zum Verkaufe von rohem Fleisch befugt sind.

3262. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 13. VI. 1894, P. c).

Einer G. B. erster Instanz wurde ein Gutachten erstattet dahin, daß den **Gastwirthen** zwar das Recht zustehe, für ihren eigenen Bedarf und für den Bedarf ihrer Haushaltungen, aber nicht für den Bedarf ihres Gewerbes **Kleinvieh** zu kaufen und zu schlachten.

3263. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 75).

Ueber die Frage der Statth., ob ein **Gastwirth** auf Grund seiner Concession berechtigt ist, **Rindvieh** für den Bedarf seines Gewerbes **zu schlagen** und auszukochen, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die Gen. der Wiener Fleischhauer spricht sich dahin aus, daß schon die Gestattung des Schlagens (Stechens) von Kälbern, Lämmern und Schweinen von Seite der Gastwirthe das Fleischhauergewerbe auf das Empfindlichste schädige, und daß die Gastwirthe umsoweniger zur Schlachtung von Rindern berechtigt sein können. Die Wiener Fleischselchergen. beantwortet die anhergestellte Frage nicht, bemerkt jedoch, daß einem Gastwirth die Schlachtung von Stechvieh (Kälbern, Lämmern und Schweinen) wohl kaum abgesprochen werden kann. Die Gen. der Gastwirthe in Wien citirt die R. V. vom 21. April 1753, auf Grund welcher einem Gastwirth die Schlachtung von Schweinen oder des sogenannten Jungviehs unbedingt zugesprochen werden muß. Die Gen. folgert jedoch aus dem § 16, lit. b (Verabreichung von Speisen), sowie aus dem § 37 G. O., weiters aus dem Umstande, daß Rindfleisch im zu unmittelbaren Genusse zubereiteten Zustande beinahe in

jedem Gasthause als gangbarste und meist begehrte Speise geführt werden muß, das Recht der Gastwirthe, unter Beobachtung der markt- und sanitätspolizeilichen Vorschriften auch Rindvieh, jedoch nur für den eigenen Bedarf ihres Gewerbes, zu schlagen und auszukochen. Das Wiener Marktamt äußert sich dahin, daß die Wirthe in Wien zwar keine Rinder schlachten, da sie jederzeit in der Lage sind, das für ihren Gewerbebedarf nothwendige Rindfleisch bei einem Fleischhauer oder auf dem Fleischmarkte zu beschaffen, daß jedoch den Wirthen auf Grund des § 16, lit. b und des § 37 G. O. nicht blos das Recht zum Schlachten des Jung- und Stechviehes, sondern auch zur Schlachtung anderen Viehes zugeschrieben werden müsse, wobei nur die Einschränkung gemacht wird, daß das selbstgeschlachtete Rindfleisch nur zum Zwecke der Verabreichung an die eigenen Gäste verwendet werden dürfe. Der Verkauf des Fleisches der von den Wirthen geschlachteten Thiere im rohen Zustande sei den Wirthen mit dem St. E. vom 22. October 1884, Z. 48.352, ausdrücklich verboten worden. Die anfragende Approvisionirungsgen. selbst ist der Ansicht, daß die Gastwirthsconcession nur die Berechtigung zum Schlachten von Stechvieh und zum Auskochen desselben, nicht aber zum Schlagen und Auskochen von Rindvieh in sich fasse. Die K. selbst stellt sich auf folgenden Standpunkt: § 37 G. O. darf hier deshalb nicht angezogen werden, weil das Schlachten des Rindviehes unmöglich als eine Arbeit bezeichnet werden kann, welche „zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse" nöthig ist. Wenn auch in dem Rechte der Verabreichung von Speisen (§ 16, lit. b G. O.) stillschweigend die Befugniß der Zubereitung derselben eingeschlossen ist, so liegt darin wohl ebensowenig das Recht zu einer derartigen Vorbereitungsthätigkeit, wie das Schlachten, als es in der Ausschanksbefugniß der Gastwirthe liegt, Wein, Bier und Obstwein selbst zu erzeugen. Nun steht allerdings, wie die mitgetheilten Gutachten fast übereinstimmend zugeben, den Wirthen das Recht zu, für den eigenen Bedarf Schweine zu stechen, Kälber und Lämmer zu schlachten; dieses Recht fließt jedoch nicht aus § 37 G. O., sondern aus einem althergebrachten Gewohnheitsrechte, das bei der Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Gastwirthe zu berücksichtigen war, während bezüglich der Schlachtung von Rindvieh ein ähnliches Gewohnheitsrecht nicht besteht. Außer diesen Erwägungen, welche gegen die Zuerkennung des mehrerwähnten Rechtes an Gastwirthe anzuführen sind, kommt auch noch der Umstand in Betracht, daß die Wirthe, insbesondere die des flachen Landes, wohl ein selbstgeschlachtetes Schwein oder Kalb im eigenen Gewerbebetriebe verbrauchen können, sobald sie hingegen Rinder selbst schlachten, schon durch die große Menge des gewonnenen Fleisches und seinen raschen Verderb hieran gehindert wären, ganz abgesehen davon, daß ein und dasselbe Gasthaus kaum im Stande ist, für die verschiedenen Fleischsorten, die bei der Rinderschlachtung sich ergeben, durch Verbrauch in der eigenen Küche eine entsprechende Verwerthung zu finden. Ein kleiner Vorortewirth würde für Lungen- und englische Braten ebensowenig eine entsprechende Verwendung haben, wie

ein feineres Restaurant der Inneren Stadt für niedere Qualitäten des sogenannten vorderen Fleisches. Vom Standpunkte der Approvisionirung auf dem flachen Lande muß auch noch das Moment angeführt werden, daß die Gastwirthe häufig zugleich Fleischhauer sind und daher die ganze hier erörterte Frage überhaupt nicht praktisch werden dürfte. Andere Gastwirthe des flachen Landes aber, welche keinen Gewerbeschein für Fleischhauerei besitzen, können sich heutzutage gleichfalls ohne besondere Schwierigkeiten das nöthige Rindfleisch selbst besorgen. Nach Ansicht der K. steht somit den Gastwirthen auf Grund ihrer Concession das Recht zur Schlachtung von Rindvieh nicht zu." (S. auch Nr. 1762).

3264. H. u. GK. **Innsbruck** (Prot. v. 7. III. 1895, P. II, Z. 4).

Die Gemeindevorstehung Mairhofen ersucht um Auskunft, ob **Gastwirthe** berechtigt sind, **Photographien** (Ansichten) an Fremde ohne specielle Berechtigung zu verkaufen. Das Kammerpräsidium beantwortet diese Anfrage dahin, Wirthe können in Anbetracht des heutigen großen Fremdenzuges immerhin Photographien, Ansichten der Umgebung, des Thales und der im nächsten Umkreise liegenden Gletscher und Gebirgswelt an Fremde verkaufen, vorausgesetzt, daß in dem betreffenden Orte sich kein zum Verschleiße von Photographien berechtigtes Geschäft befindet. Einen förmlichen Photographiehandel, d. h. den Verkauf von Ansichten aus dem ganzen Lande zu betreiben, sind sie nicht berechtigt.

3265. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 18. IX. 1893, P. 25).

Auf die Anfrage, ob **Gastwirthe**, welche eine Concession zum Ausschanke geistiger Getränke besitzen, berechtigt sind, einen aus rectificirtem Sprit durch Beimengung von Wasser und ätherischer Oele erzeugten **Schnaps** (30—40% stark) zu verkaufen, wurden eingehende Erhebungen gepflogen und auf Grund derselben mitgetheilt, daß einem Gastwirthe, welcher eine Concession zum Ausschanke von geistigen Getränken, mit Ausnahme des Brantweines, besitzt, die Berechtigung nicht zusteht, ein auf oben beschriebene Weise erzeugtes Getränk, unter welchen nichts anders als Brantwein verstanden werden kann, zu verkaufen. Wäre bei dem Schnapse eine Versüßung mit Zucker, etwa bis zu 5% nachweisbar, dann könnte der Verkauf solchen Getränkes auf Grund der Concession zum Ausschanke von geistigen Getränken jedoch ohne Anstand erfolgen.

3266. St. E. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 20. II. 1895, P. 49).

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange den **Gastwirthen** ein Verkauf des bei den Hausschlachtungen gewonnenen **Schweinefettes** zusteht, erwiderte die K. dem magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk Folgendes: „Die Gen. der Gastwirthe, der Fleischhauer und der Fleischselcher in Wien vertreten sämmtlich den Standpunkt, daß den Wirthen in Gemäßheit der St. E. vom 22. October 1884, Z. 336.879, das Recht zusteht, für ihren eigenen Bedarf Schweine zu schlachten, Würste und Selchwaaren zu bereiten, daß sie dagegen zum Ver-

kaufe von Schmalz, Schweinefleisch, Würsten und Selchwaaren in rohem und zubereitetem Zustande nicht berechtigt seien. Von der Gen. der Fleischselcher wird noch insbesondere hervorgehoben, daß ein Abgehen von dieser E. im Hinblicke auf die Vorschriften über die Sonntagsruhe eine schwere Schädigung der Fleischselcher bedeuten würde. Die K. muß sich den in vollster Uebereinstimmung stehenden Gutachten der bezeichneten Gen. vollinhaltlich anschließen."

3267. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 7131).
Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Gastwirthen** das Recht zur Verabreichung sämmtlicher Speisen, also auch von **Würsteln** gebührt.

3268. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 20. XII. 1894, P. XVII, Z. 3291).
Ueber den Erlaß der Statth. um Abgabe eines Gutachtens, ob das **Feilhalten gekochter Würste auf Märkten** als eine dem Concessionszwange unterliegende Verabreichung von Speisen im Sinne des § 16, lit. b, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, anzusehen ist, erstattete die K. folgendes Gutachten: Während die Gen. der Kleinschlächter und der Victualienhändler in Graz sich dahin äußern, daß die Verabreichung gekochter Würste dem Concessionszwange nicht unterliege, sprechen sich die Gen. der Gemischtwaaren-Verschleißer und der Gastwirthe im gegentheiligen Sinne aus, letztere insbesondere unter Hinweis auf sanitäre Rücksichten. — Der § 16 der G. O. handle von den Berechtigungen der concessionirten Gast- und Schankgewerbe und führe allerdings unter lit. b die Verabreichung von Speisen an. Nach Ansicht der K. fallen jedoch gekochte Würste nicht unter den Begriff der Speisen im Sinne der G. O. Das Gesetz verstehe unter der Verabreichung von Speisen wohl nur den Verkauf von zubereiteten Speisen an Sitz- und Stehgäste, während blos gesottene Würste Nahrungsmittel seien, deren Zubereitung und Verabreichung zum unmittelbaren Genusse gewiß keine besondere Fachbildung erfordern, und auf Märkten lediglich an vorübergehende Kundschaften verkauft werden. Das Feilhalten gekochter Würste entspreche aber auch dem Bedürfnisse und der Bequemlichkeit jener Consumenten, die nicht in der Lage sind, zum Zwecke der Einnahme eines derartigen Lebensmittels das Gasthaus aufzusuchen. Auch die ins Treffen geführten sanitären Bedenken werden hinfällig, wenn man sich vergegenwärtige, daß soviele Nahrungsmittel des täglichen Verbrauches der Luft und dem Straßenstaube ausgesetzt sind und genossen werden, ohne früher durch siedendes Wasser gereinigt zu werden, wie dies gerade beim Kochen der Würste geschehe. Die K. ist daher der Ansicht, daß das Feilhalten gekochter Würste auf Märkten nicht als eine dem Concessionszwange unterliegende Verabreichung von Speisen im Sinne des § 16, lit. b der G. O. anzusehen sei.

Hoteliers, siehe auch **Fremdenbeherberger.**

3269. H. u.GK. **Eger** (Prot. v. 30. VIII. 1894, Z. 1560).

Eine Beschwerde der Spediteure von Marienbad wegen unbefugten Betriebes des Speditionsgeschäftes von Seite der Omnibus-Conducteure wurde an die B. H. in Tepl mit Folgendem befürwortend vorgelegt: Die Beschwerdeführer führen einzelne Fälle an, welche keinen Zweifel darüber lassen, daß ein Eingriff in die Gewerbsrechte der **Spediteure** von Seite der **Omnibus-Conducteure** vorliegt und hat die G. B. dieser Ansicht selbst in dem Erlaß vom 19. Mai 1893, Z. 6443, Ausdruck gegeben. Es handelt sich dabei nicht um Gepäckstücke, welche die Gäste mit sich führen und die bei Beförderung in das Hotel oder vom Hotel auf den Bahnhof wohl unbeanständet von dem Omnibus mitgenommen werden, sondern um Sendungen, die für sich ankommen oder aufgegeben werden. Die Spedition von derlei Sendungen kann nicht Sache der Conducteure von Omnibussen sein, welche Privatfuhrwerke der **Hotelbesitzer** darstellen. Es mag eine offene Frage sein, ob und wie weit die Beförderung mit Zustimmung oder über Auftrag des Omnibusinhabers erfolgt oder ob eine Geschäftsführung von Seite untergeordneter Organe vorliegt. Letzteres dürfte mehr der Fall sein und liegt hier eine Ungehörigkeit vor, welche keine Gewähr für die prompteste Bedienung bietet — denn für die Omnibus-Conducteure gelten die Vorschriften des h. G. nicht — andererseits werden aber auch die Spediteure in ihren Rechten, ihrem Erwerb geschädigt.

Sodawasser-Ausschank.

3270. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 13. XII. 1894, Z. 4161).

Ueber die Anfrage der B. H. Karlsbad, ob die **Verabreichung von Sodawasser**, Gießhübler und Krondorfer, sowie Biliner Sauerbrunn, ungeachtet der Bestimmung des § 16 G. O. als freies Gewerbe anzusehen sei, erstattete die K. folgendes Gutachten: Aus dem Wortlaute des § 16 der G. O., der Untertheilung des Gast- und Schankgewerbes in einzelnen Berechtigungen, läßt sich nicht deduciren, daß Sodawasser, Gießhübler, Biliner und Krondorfer Sauerbrunn den Erfrischungen im Sinne des Gesetzes nicht beizuzählen wären. Ob unter Erfrischungen hauptsächlich Erzeugnisse der Zuckerbäckerei zu verstehen seien, mag dahingestellt sein. Der Handel mit Sodawasser, Gießhübler, Krondorfer und Biliner Sauerbrunn als solcher ist allerdings frei. Nachdem aber Recurrent sich dahin ausgesprochen, daß er diese Getränke an Sitz- und Stehgäste zu verabreichen beabsichtiget, handelt es sich vorliegend um die Ergänzung der ihm verliehenen Concession zur Verabreichung von Speisen, zum Ausschank von Bier und Wein. Diese Concessionserweiterung unterliegt wohl keinem Bedenken.

Tavernen.

3271. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 31. V. 1893, P. 43).

Der Statth. wurde anläßlich der Frage, ob das dem Stifte Lilienfeld gehörige Gast- und Schankgewerbe (Taverne) in Kreisbach nach hieramtlicher Anschauung die Berechtigung zur Fremdenbeherbergung (§ 16, lit. a G. G.) in sich fassen dürfte oder nicht, zunächst über die Bedeutung des Wortes „**Taverne**" bemerkt, daß sich eine genaue Definition desselben nur schwer geben läßt. Das Wort kann möglicher Weise von „Tavernicus" herstammen, da beispielsweise in Nieder-Oesterreich alle in den B. H. Krems und Zwettl befindlichen Tavernen kaiserliches Eigenthum sind und ursprünglich nur zur Aufnahme der kaiserlichen Dienerschaft und der Reise-Utensilien bestimmt waren, ohne zur Beherbergung von Fremden zu dienen. Nach Juvenal — erste Satire: „Die Hauptstadt" — bedeutet Taberna eine Matrosenschänke niedrigster Gattung. Es ist daher leicht möglich, daß das Wort italienischen Ursprunges ist. Bei dem regen Verkehre, der schon seit vielen Jahrhunderten zwischen Oesterreich und Italien besteht, ist es nicht ausgeschlossen, daß diese Bezeichnung wie so viele andere italienische Ausdrücke in Oesterreich Eingang gefunden hat, woselbst die sogenannten „Tavernen" theilweise gleich unseren Gasthöfen zur Fremdenbeherbergung berechtigt sind. Im Ober-Elsaß versteht man unter „Taferne" eine gewöhnliche Fischerschenke, der das Recht der Fremdenbeherbergung nicht zusteht, doch ist wohl kaum anzunehmen, daß der Name „Taverne" sich von dort nach Oesterreich verpflanzt hat. Nach Adelung stammt Taberne aus dem lateinischen Taberna, ist ein in Ober- und Nieder-Deutschland übliches, im Hochdeutschen aber unbekanntes Wort und bedeutet ein öffentliches Wirthshaus, eine Schenke. Wie aus den bei den H. u. GK. in Innsbruck und Bozen sowie bei dem Triester Magistrate gehaltenen Umfragen hervorgeht, ist das Wort „Taverne" zur Bezeichnung irgend einer Art von Gastwirthschaft in den bezüglichen Bezirken nicht gebräuchlich, und dürfte diese Bezeichnung — nach Ansicht der H. u. GK. in Innsbruck — aus dem Italienischen stammen. Falls man voraussetzt, daß das Wort südländischen Ursprunges ist, so wäre demgemäß anzunehmen, daß die in Oesterreich bestehenden wenigen Tavernen zur Fremdenbeherbergung befugt sind, welche Anschauung auch von den in dieser Frage seitens der Kammer einvernommenen Corporationen, und zwar dem Gremium der Hoteliers und Fremdenbeherberger in Wien, den Gastwirthe-Genossenschaften in Krems-St. Pölten (Stadtgemeinde), St. Pölten (Landgemeinden) und den Approvisionirungs-Genossenschaften in Melk und Zwettl getheilt wird. Diese Anschauung gründet sich vorzugsweise darauf, daß insbesondere in kleinen Orten die sogenannten Tavernen von Gutsherrschaften und Klöstern schon zu einer Zeit errichtet wurden, wo Gasthöfe noch gar nicht bestanden hatten, so daß demnach die Reisenden nur in Tavernen Unterkunft und Verpflegung finden konnten. Im Hinblicke auf die langjährige Ausübung dieser Gerechtsame, sowie Mangels eines jeden Anhaltspunktes dafür, daß seinerzeit nur

einzelne der im heutigen § 16 G. O. enthaltenen Berechtigungen verliehen worden sein sollten, glaubt die K. die Berechtigung der Inhaber von Tavernen zur Beherbergung von Fremden (§ 16, lit. a G. O.) im Allgemeinen und demnach auch in dem vorliegenden concreten Falle bejahen zu sollen.

3272. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 5. III. 1894, P. 23, Z. 77).
Die Anfrage der B. H. Wolfsberg, ob das **Tafernrecht** auch die Berechtigung umfaßt, **Viehschlachtungen** vorzunehmen und das Fleisch des geschlachteten Viehes zu verkaufen, wurde verneint.

Theeschänker.

3273. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. d, Z. 9894).
Der Statth. wurde ein Gutachten dahin abgegeben, daß die Gewerbsberechtigung „des ambulanten Verkaufes von **warmem Thee**“ in dem Rechte zur Verabreichung von warmem Thee, ohne irgendwelche zeitliche Beschränkung, auf öffentlichen Plätzen, wo sich in der Regel eine größere Anzahl von Menschen concentrirt, besteht.

Weinschänker.

3274. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 4628).
Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß einem **Gastwirthe**, dessen Gewerbeschein lediglich auf den **Wein- und Brantweinschank** lautet, die Verabreichung von zubereiteten **Speisen** an die Gäste nicht zusteht, daß ihm jedoch nicht verwehrt werden kann, zu den vorerwähnten Getränken auch Semmeln, Zwieback, Eier, Käse und gewöhnliche Würsteln vorzulegen.

D. Verkehrsgewerbe.

Dienstmänner.

3275. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 4. IX. 1893, P. 17, Z. 431).

Auf die Anfrage der B. H. Spittal, betreffend den Umfang des **Dienstmann-Geschäftes**, wurde erwidert, daß dieser sehr verschieden sei, nachdem dasselbe als Einzeln- oder Gesellschafts-Unternehmen betrieben wird, und sich blos auf Uebernahme gewisser häuslicher Verrichtungen und gelegentlicher Trägergeschäfte beschränkt, oder das Tragen und Streifen von Lasten und Frachten von und zu den Bahnhöfen, Dampfschiffen, Sommerfrischen, bei Uebersiedlung und Wohnungswechsel u. dergl. besorgt. Die hiesigen Dienstmänner sind ihrem Gen.-Statute gemäß berechtigt, Lasten und Frachten aller Art zu tragen und zu streifen. Sie verwenden zu solchen Arbeiten zu und von den Bahnhöfen, Sommerfrischen u. s. w. auch Fuhrwerk. Ein Dienstmann kann daher auch das Pferd und den Wagen, den er besitzt, dazu verwenden.

Frachtenrevisions-Bureaux.

3276. St. E. der **niederösterr. Statth.** v. 14. VI. 1894, Z. 32.582).

Die Statth. eröffnet, daß die **Ertheilung von Auskünften in Transportangelegenheiten** und die **Revision** von Frachtbriefen als ein freies Gewerbe, die hierbei in den meisten Fällen gleichzeitig angestrebte Verfassung von Revisionsrecursen und Durchführung von Reclamationen aber als Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des St. M. E. vom 28. Februar 1863, Z. 2306 (nicht als concessionspflichtiges Gewerbe im Sinne der G. O.) anzusehen sei.

3277. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 44).

Anlangend die (gewerbe-)rechtliche Natur der **Frachtenrevisions-Bureaux** glaubt die K. auch nach dem Statth. E. (s. Nr. 3276), ihre Meinung,

daß ein solches Revisions- und Reclamationsbureau als ein freies Gewerbe, welches nur hinsichtlich der Tarife einer Ueberprüfung seitens der G. B. zu unterwerfen wäre, anzusehen sei, aufrecht halten zu können. Von der Statth. wird der Antritt eines solchen Unternehmens unter Berufung auf den St. M. E. vom 28. Februar 1863, Z. 2306, betreffend die Privatgeschäftsvermittlungen — welcher übrigens im R. G. Bl. bisher nicht veröffentlicht, das heißt nicht allgemein verbindlich kundgemacht worden ist, mithin wohl nicht den Charakter einer „gesetzlichen Vorschrift" für sich in Anspruch nehmen darf — von einer Bewilligung (Concession) abhängig gemacht, und zwar nur insoferne, als Revisionsbureaux meist auch „Revisionsrecurse" verfassen und „Reclamationen" durchführen. Diese Thätigkeiten, das Einlegen des Revisionsrecurses, sowie das Reclamiren bei einer Eisenbahnunternehmung sind aber offenbar keine „Privatgeschäfte", überhaupt keine Geschäfte im gewöhnlichen und juristischen Sinne, ebensowenig als die Anstrengung der Civilklage u. s. w.; die gewerbsmäßige Besorgung der Frachtenreclamation u. s. w. kann daher auch keine „Vermittlung" von „Privatgeschäften" sein — überhaupt keine Geschäftsvermittlung; die eigentlichen, nämlich die Frachtgeschäfte, sind längst zustande gekommen und abgewickelt; die Schlichtung der daraus entspringenden Differenzen zwischen Verfrächter (Absender) und Bahn ist Alles eher als ein (Privat-, d. h. privatrechtliches) Geschäft. Selbst wenn man hier ein Geschäft annehmen könnte, so läge doch nur ein Handelsgeschäft vor, und die Thätigkeit der gedachten Bureaux wäre schon aus diesem Grunde keine Vermittlung von Privatgeschäften, sondern von im Art. V, lit. f des K. P. von diesen ausdrücklich separirten Handelsgeschäften. Die gewerbsmäßige „Vermittlung" dieser „Handelsgeschäfte" wäre selbst wieder ein Handelsgeschäft — es wird auch häufig im Gewerbebetriebe größerer Kaufleute vorgenommen — und fiele dann nach Art. IV i. f. l. c. unter die G. O., d. h., da weder ein handwerksmäßiges, noch ein concessionirtes Gewerbe vorläge, so müßte diese Art von Geschäften eben als ein freies (Handels-) Gewerbe betrachtet werden. Nach hierortiger Ansicht kann aber bei der Besorgung von Reclamationen u. s. w. überhaupt nicht von der „Vermittlung" irgend eines „Privat- oder Handelsgeschäftes", d. h. von dem Abschlusse einzelner bestimmter Geschäfte zwischen bestimmten Personen für fremde Rechnung (s. V. G. E. vom 5. Februar 1885, Z. 2884, B. 2394) die Rede sein; es wird vielmehr die „Verrichtung oder Anbietung von Dienstleistungen" gleichfalls nach Art. IV l. c. angenommen werden müssen, welches Unternehmen aber nirgends als concessionirtes Gewerbe erklärt wird. Ein wirkliches Geschäft wird also erst zwischen dem Inhaber eines derartigen Bureau, welcher bestimmte Dienstleistungen zu verrichten sich erbietet, und Demjenigen, der ihn mit seiner Reclamationssache betraut, geschlossen, und zwar werden diese Geschäfte meist Handelsgeschäfte sein. Die K. ist somit auch derzeit nicht in der Lage, abzusehen, auf Grund welcher gesetzlichen Vorschrift der Betrieb eines Frachtenrevisions- und Reclamations-Bureau an eine besondere Bewilligung (Concession) gebunden wird, und muß auch

den Hinweis auf den angezogenen St. M. E. aus dem Jahre 1863 aus den im Vorstehenden entwickelten Gründen nicht als genügend erachten. Ihre Ansicht geht nach wie vor dahin, daß der mehrerwähnte Geschäftsbetrieb keinen Gegenstand der Concessionirung, weder nach dem wiederholt erwähnten St. M. E., noch nach der G. O. bilden könne, beziehungsweise zu bilden habe."

Fuhrwerksbesitzer.

3278. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. XII. 1895, P. 60).

Ueber die Frage der B. H. Baden, ob ein **Lastenfuhrwerksbesitzer** berechtigt erscheint, die **Schotter**lieferung für Bezirksstraßen zu pachten, den hierzu erforderlichen Schotter im Großen einzukaufen und behufs Lieferung zu verführen, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die Gen. der Großfuhrwerksbesitzer in Wien ist der Ansicht, daß ein Lastenfuhrwerksbesitzer auf Grund seines Gewerbescheines blos berechtigt sei, Fuhrwerksgeschäfte zu übernehmen, behufs Uebernahme von Schotterlieferung hingegen den Gewerbeschein für Schotterbruch oder -Handel erwerben müßte. Dem gegenüber stellt jedoch die Gen. der Fuhrleute im Bezirke Baden fest, daß auf dem flachen Lande die Schotterlieferung in der Regel von den Fuhrwerksbesitzern übernommen werde, welche die Verführung des Schotters mit ihren Gespannen besorgen, und übereinstimmend hiermit führt das Gremium der Wiener Kaufmannschaft aus, daß für die Uebernahme derartiger Lieferungen durch Fuhrleute die Sorge für ständige Beschäftigung der Gespanne maßgebend sei; überdies bilde bei Schotterlieferungen der Fuhrlohn den Hauptbestandtheil, und zwar circa 80 Procent des Uebernahmspreises, so daß der Werth des Schottermaterials den Fuhrkosten gegenüber gar nicht in's Gewicht falle. Der Schottergrubenbesitzer, der nicht selten Großfuhrmann sei, könne daher auch solche Lieferungen gar nicht übernehmen, die naturgemäß dem Fuhrwerksbesitzer heimfallen. Auch die K. ist der Anschauung, daß es sich bei solchen Lieferungen mehr um die Uebernahme der Fuhr, als um die Beschaffung des geringwerthigen Materiales handelt. Sie muß daran erinnern, daß ganz ähnliche Verhältnisse selbst in Wien in Bezug auf Eis-, Sand- und Kiesfuhren herrschen, wo der Fuhrmann mit der Fuhr gleichzeitig auch die Beistellung des betreffenden Materiales übernimmt, und daher ihrer Anschauung dahin Ausdruck geben, daß Lastenfuhrwerksbesitzer zur Uebernahme von Schotterlieferungen für Straßen berechtigt sind."

Leichenbestattungs-Unternehmungen.

3279. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 25. IV. 1895, Z. 962).

Der Bestand einer concessionirten **Leichenbestattungsanstalt** ist, wie die K. bemerkt, nicht dahin aufzufassen, als ob die Dienste derselben bei allen Leichenbegängnissen in Anspruch genommen werden müssen. Aermere Parteien entschlagen sich wohl dieser Vermittlung wegen der

Kosten und erscheint mit Rücksicht darauf die Beschwerde der Leichenbestattungsanstalt gegen N. N. wegen Gewerbsstörung nicht ohneweiters begründet. Es ist wohl möglich, daß der Dienst der Letzteren für die Vertheilung von **Partezettel**, für die Einladung von Trauergästen nach wie vor verlangt wird und würde die K. in der Besorgung dieser Verrichtungen einen Gewerbebetrieb nur dann erblicken, wenn derselbe häufiger Platz greift, beziehungsweise einen größeren Umfang annimmt.

Lohnkutscher.

3280. St. E. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 25. II. 1889, P. VIII). Ein **Fiakerbesitzer** ist um Bewilligung einer weiteren Fiaker-Nummer eingeschritten, wurde jedoch unter Hinweis auf den gedeckten Localbedarf und auf die Unmöglichkeit, auf dem gewählten Standplatz noch einen weiteren Wagen aufzustellen, mit diesem Gesuche abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Fiakerbesitzer recurirt und in seinem Recurse das Eventualbegehren gestellt, daß ihm, falls ihm die angesuchte Concession nicht ertheilt werde, die Bewilligung gegeben werde, für bei ihm sich meldende Kunden und sonstige Fahrgäste zu **Fahrten welcher Art immer**, insbesondere zu Jagden, Ausflügen, bei Hochzeiten und Leichenfeierlichkeiten, zu Fahrten zu und von den Bahnhöfen, Theater, Concerten, Bällen &c. gegen Entgelt einen numerirten, jedoch nicht auf einem öffentlichen Standplatz postirten Wagen bereit zu halten. Ueber diesen Recurs hat die Statth. entschieden, daß derselbe abzuweisen sei, jedoch hinsichtlich des Eventualbegehrens des Recurrenten um Bewilligung zur Haltung eines Wagens für Lohnfahrten ohne öffentlichen Standplatz eröffnet: daß dieser Fuhrwerksbetrieb das freie Gewerbe der Lohnkutscherei bildet und nur gewerbebehördlich anzumelden ist, der Concessionirung jedoch nicht unterliegt. Der Gemeinderath hat im Sinne dieses Erlasses den Recurrenten verbeschieden, welcher sofort auch das freie Gewerbe der Lohnkutscherei anmeldete. Nunmehr hat die Gen. der Lasten- und Lohnfuhrwerker die Anfrage gerichtet: Was für Rechte hat der Besitzer einer **Lohnkutscherei**, darf er auch in der Stadt Fahrten zu Hochzeiten, Leichenfeierlichkeiten, Bahnhöfen, Theater, Concerten, Bällen und überhaupt Fuhren in der Stadt mit seinem unnumerirten Wagen machen? Diese Anfrage legte die G. B. erster Instanz im Sinne des § 36 der G. O. der Statth. zur Entscheidung vor und gab dabei der Anschauung Ausdruck, daß der Inhaber einer Lohnkutscherei die Personenbeförderung lediglich innerhalb des Gemeindegebietes über Bestellung ausüben dürfe, daß er aber nicht, um etwa Kunden sich zu verschaffen, die dazu gehörigen Wagen auf öffentlichen Standplätzen aufstellen oder mit denselben im Gemeindegebiete umherfahren darf. Die Brünner H. u. GK. hat ihr Gutachten dahin abgegeben, daß das freie Gewerbe von dem concessionirten Gewerbe der Lohnkutscherei in gewerberechtlicher Beziehung sich dadurch unterscheidet, daß der Inhaber des ersteren Gewerbes nicht berechtigt ist, seine Transportmittel an öffentlichen Orten zu Jedermanns Gebrauch bereit zu halten.

3281. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 16. II. 1895, P. II, Z. 5).

Gegen eine Gastwirthin und Oekonomiebesitzerin in Abtenau ist bei der B. H. Salzburg die Anzeige erstattet worden, daß sie neben ihrem eigenen Biere auch für drei andere Abtenauer Wirthsleute mit ihrem Gespanne Bier von Golling verfrachte, ohne für diese **Frächterei** Steuer zu zahlen. Hierüber hat die B. H. Salzburg diese Bierverfrachtung mit der Motivirung untersagt, daß dieselbe, weil regelmäßig und für mehrere Personen vorgenommen, einen gewerbemäßigen Charakter besitze und sich sohin, da das Frächtergewerbe nicht angemeldet worden, als unbefugter Gewerbebetrieb herausstellte. Daraufhin hat die Betroffene ein Gesuch bei der B. H. eingebracht, in welchem sie unter Berufung auf ihren Oekonomiebetrieb und die versteuerte Lohnkutscherei, welche die Haltung von drei Pferden erfordere, um die Gestattung der beanständeten Fuhren als Nebenbeschäftigung bittet. Die B. H. holt nun die gutächtliche Aeußerung der K. ein. Die K. äußerte sich: „In der blos zeitweiligen Verfrachtung von Waaren für einen von vorneherein bestimmten und beschränkten Kreis von Personen seitens eines Grundbesitzers mit seinem für den Oekonomiebedarf gehaltenen Gespanne und ohne besondere Hilfskraft kann ein regelmäßiger und selbstständiger Gewerbebetrieb nicht erblickt werden, sondern es handelt sich hierbei um eine der G. O. nicht unterliegende landwirthschaftliche Nebenbeschäftigung, welche dem Landwirthe umso weniger untersagt werden darf, als er ohne diese Gestattung seine Pferde zu jener Zeit, wo für sie in der Oekonomie Beschäftigung fehlt, überhaupt nicht ausnützen könnte. Wäre schon nach dieser grundsätzlichen, auch in dem Erlasse des M. d. J. vom 25. August 1881, Z. 11.412 (siehe S. Nr. 1794), ausgesprochenen Anschauung die beanständete Bierverfrachtung nicht als gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung zu charakterisiren, so muß jeder Zweifel an der Berechtigung zur Vornahme derselben auf Seite der Wirthin und Oekonomiebesitzerin in Abtenau schwinden, wenn weiters erwogen wird, daß diese das **Lohnfuhrwerkgewerbe** angemeldet hat und versteuert. Denn das Lohnfuhrgewerbe ist durchaus nicht identisch mit dem concessionirten Gewerbe nach § 15, Abs. 4 der G. O., sondern bildet ein freies Gewerbe, in dessen Umfang ebensowohl die gewerbemäßige Beförderung von Personen als von Lasten fällt, insoferne der Gewerbeschein nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Kategorie der Fuhrleistung lautet. Die Wirthin und Oekonomiebesitzerin erschiene daher nicht nur berechtigt, Frachtfuhren in beschränktem Umfange als wirthschaftliche Nebenbeschäftigung zu unternehmen, sondern sie wäre auf Grund des Gewerbescheines als Lohnfuhrwerkerin überhaupt befugt, sowohl Personen als Lasten gewerbemäßig zu verfrachten, falls der Gewerbeschein nicht auf den Personentransport allein ausgestellt ist."

Rauchfangkehrer.

3282. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 21. VI. 1893, P. 1, Z. 3758).

Einer politischen Behörde wurde betreffend die Frage der Berechtigung der **Rauchfangkehrer** zum **Reinigen von Oefen** das Gutachten dahin

erstattet, daß nach Ansicht der K. das Reinigen von Oefen den Rauchfangkehrern jedenfalls zu gestatten ist. Diese Meinung stimmt nicht nur mit der von Fachmännern überein, sondern entspricht auch der hergebrachten Uebung und findet einen weiteren Anhaltspunkt in den älteren Vorschriften. In der mit Pat. v. 25. Juli 1785 kundgemachten Feuerordnung § 33 heißt es: „Die Rauchfangkehrer sind schuldig, jene Parteien, welche sich weigern, ihre Oefen und Rauchfänge zu gehöriger Zeit fegen zu lassen, wie auch jene Oefen, welche schadhaft sind, oder bei welchen sonst eine Gefahr vorhanden sein dürfte, der Obrigkeit anzuzeigen und haben im Falle der Unterlassung für den entstehenden Schaden zu haften; und Gubernialverordnung vom 14. Mai 1831, G. Z. 13.590, wiederholt die Erlaubniß, daß Parteien „die Säuberung der Rauchfänge und Feuerstätten" auch von bezirksfremden Rauchfangkehrern vornehmen lassen können und spricht sogar aus, daß die Fegung von Rauchfängen und Feuerstätten in den Städten, Märkten und Dörfern von einem befugten Meister dieses Gewerbes nach der in der Feuerlöschordnung vorgeschriebenen Art zu geschehen hat. Eine Ausnahme dürfte nur bezüglich jener Oefen zu machen sein, zu deren Reinigung mehr oder minder vollständige Abtragung nothwendig ist."

Spediteure.

3283. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. X. 1895, P. 44).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk, ob **Spediteure** zum **Möbeltransport** bei Uebersiedlungen berechtigt sind, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die Gen. der Kleinfuhrwerksbesitzer verleiht ihrer Anschauung dahin Ausdruck, daß den Groß- oder Kleinfuhrwerksbesitzern das alleinige Recht zustehe, Uebersiedlungen in loco, das sind solche, wozu die Benützung einer Eisenbahn oder sonstigen Verkehrsanstalt nicht nothwendig ist, zu besorgen; Spediteure seien nur zum Möbeltransporte zu oder von den Bahnen und Schiffsstationen befugt. Der gleiche Unterschied gelte auch bezüglich aller anderen Transporte, wie der von Ziegeln, Eisen, Kohle u. s. w. Die Gen. der Commerzialgüter-Beförderer dagegen führt aus, daß der Spediteur sich mit der Beförderung von Gütern aller Art von Ort zu Ort oder auch innerhalb desselben Ortes befasse. Daß die Spediteure von jeher das Recht zur Ausführung von solchen Transporten hatten, beweise ebenso die Tradition, wie die älteren Bestimmungen über die Güterbeförderer. Für manchen Spediteur habe die Beförderung von Gütern innerhalb eines und desselben Ortes wohl keine Bedeutung, hingegen gebe es in Wien und anderwärts Speditionsfirmen, welche sich ausschließlich mit dem Möbeltransporte sowohl in loco, wie nach auswärts befassen und keine andere Art von Güterbeförderung pflegen. Es wäre also ganz unbillig, diesen Spediteuren das Recht, Möbel zu transportiren, abzusprechen, da diese Thätigkeit ihren ausschließlichen Berufs- und Erwerbszweig bilde. Ebenso müsse man auch die Verhältnisse in den Provinzen, insbesondere in den kleinen Städten, berücksichtigen. Die zu befördernden

und mittels Bahn abzutransportirenden Gütermengen seien da meist nicht so reichlich vorhanden, daß der Spediteur dabei eine ausreichende Thätigkeit finden und seine Fuhrwerke genügend beschäftigen könnte. Er müsse daher naturgemäß nach allen Arten von Fuhrwerksleistungen ausschauen, und einer seiner wesentlichsten Erwerbszweige bestehe in der Besorgung von Uebersiedlungen. Schließlich verweist die Gen. darauf, daß die älteren Gesetzesbestimmungen über den Speditionshandel in keiner wie immer gearteten Weise dahin ausgelegt werden können, daß irgend welche Art von Transporten vom Speditionsgeschäfte ausgeschlossen wäre. Der Speditionshandel werde daselbst als ein Handelsgeschäft bezeichnet, bei welchem nach dem erhaltenen Auftrage und gegen Belohnung Güter an eine dritte Person oder an einen bestimmten dritten Ort zu befördern seien. Die K. findet der Anschauung der letztgenannten Gen. beizutreten, da die Spediteure in der That seit altersher berechtigt waren, Güter aller Art für ihre Committenten zu befördern; diese Befugniß folgt insbesondere schon aus dem Art. 385 des H. G. B., wonach „der Spediteur befugt ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, den Transport der Güter selbst auszuführen. Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen". Hiedurch ist zweifellos festgestellt, daß den Spediteuren bereits zur Zeit der Abfassung des H. G. B. das Recht zustand, als Frachtführer den Transport von Gütern aller Art, nach jeder Richtung, ohne irgend welcher Beschränkung, somit auch Möbeltransporte bei Uebersiedlungen in loco unter Benützung ihrer Betriebs- und Verkehrsmittel zu besorgen. Nach Anschauung der K. bildet somit die Besorgung von Möbeltransporten in loco ein gemeinsames Recht der Spediteure und der Kleinfuhrwerksbesitzer."

3284. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 3500).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Spediteuren**, sowie Holz- und Kohlenhändlern nicht verwehrt werden kann, an eigenen **Wagen Reparaturen** selbst vorzunehmen, daß ihnen aber nicht gestattet ist, zu diesem Behufe Wagnergehilfen zu halten.

E. Handelsgewerbe.

Apotheker.

3285. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 25. IV. 1895, Z. 956).

Nach der Arzneitaxe für das Jahr 1895 zur österr. Pharmakopoe v. J. 1889 sind **Apotheker** verschiedene Verbandartikel zu führen berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, u. zw. Bruns'sche Baumwolle gewöhnlicher Qualität, kurzfaserig, dtto. langfaserig feinere Qualität, dtto. carbolisirt. Hydrophile Gaze, carbolisirte Gaze, Jodoformgaze, Hydrophile (Mull) Binden, Organtin-Binden, Kali-Binden, Musselin-Binden, Guttapercha-Leinwand, Billroth-Battist, carbolisirte Seidenfäden, dtto. Catgut und Gummidrains. Derartige medicinische chirurgische Verbandstoffe zu führen steht dem Apotheker zu, **Bandagen** (Bruchbänder, Suspensorien, Bauchbinden, Geradehalter 2c.) werden in der Regel vom Handschuh-Bandagenmacher geführt und fallen wohl auch in den Bereich dieses handwerksmäßigen Gewerbes. Wenn Apotheker derlei Artikel führen, so kann dies nur ausnahmsweise angehen, wo sie bei minderer Specialisirung der Gewerbe von einem Handschuh- oder Bandagenmacher, beziehungsweise -Händler nicht zu haben sind. Zu einen förmlichen Handel damit erscheint der Apotheker nicht berechtigt, eine strafbare Ueberschreitung des Umfanges der Befugnisse liegt andererseits bei der Abgabe einzelner Objecte wohl auch nicht vor und wäre dem beanständeten Apotheker mit Rücksicht auf die Vertretung des Gewerbes der Handschuh- und Bandagenmacher in Kaaden der weitere Verkauf bei sonstiger Strafe zu untersagen.

3286. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 14. III. 1894, P. 31).

Die Frage der Gen. der Handelsleute in Ybbs a. d. Donau, ob **Apotheker Spiritus**, Rum, Rumessenz, Mostessenz, Weinessig nach Liter verkaufen dürfen, beantwortete die K., daß der Apotheker von jeher außer zum Verkaufe von Arzneiwaaren im engeren Sinne auch zu dem Verkaufe von Essenzen, kosmetischen, diätetischen Mitteln, Verbandstoffen 2c. berechtigt ist, ebenso zum Verkaufe von Essig, zu dessen Führung

er nach der Pharmacopoea austr. Ed. VII verpflichtet ist. Für die Abgabe von Rum und Spiritus seitens der Apotheker ist maßgebend der E. d. F. M. vom 12. November 1888, Z. 3795, nach welchem der Apotheker auf Grund seiner Apothekerconcession berechtigt ist, diese Artikel zu führen, jedoch „nur zum Zwecke arzneilicher Verwendung seitens Kranker im Handverkaufe hintanzugeben". Für den Verkauf und die Verwendung von steuerfreiem Spiritus seitens der Apotheker, sowie dessen steuerfreien Bezug gilt das Gesetz vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95 und die Durchführungs-Verordnung zu diesem Gesetze vom 10. August 1888, R. G. Bl. Nr. 133, „Regulativ für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein", IV. Abschnitt, Punkt 7. Daraus geht hervor, daß der Apotheker zum Verkaufe von Spiritus, Rum 2c. zum Zwecke arzneilicher Verwendung berechtigt ist, ihm aber die Verwendung von unversteuertem Spiritus zur Herstellung nicht streng medicinischer Präparate verboten ist, zu welchem Zwecke er nur versteuerten Spiritus zu verwenden hat. Desgleichen ist ihm der Ausschank, beziehungsweise Handel oder Kleinverschleiß von Spirituosen verboten.

Automaten.

3287. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 30. X. 1895, P. 59, Z. 10.817).

Einer Gewerbsbehörde wurde das gewünschte Gutachten, betreffend das Halten von **Musikautomaten** als Gewerbebetrieb, dahin erstattet, daß nach hierortiger Anschauung auf automatische Musikapparate, durch welche gegen Entgelt eine Musikprodction geleistet wird, zunächst die M. V. vom 23. Juni 1892, R. G. Bl. Nr. 98, betreffend die Evidenthaltung der automatischen Wagen und Verkaufsapparate, Anwendung zu finden haben wird. Was den gewerberechtlichen Charakter der Automaten und die Anmeldepflicht nach der Gewerbeordnung betrifft, so wird auf den M. E. vom 23. Juni 1892, Z. 16.299, verwiesen, welcher allerdings blos für automatische Waagen und Verkaufsapparate von Waaren eine Entscheidung trifft, so daß der vorliegende Fall, wo es sich um die Aufstellung von Musikautomaten durch Gastwirthe handelt, nur per analogiam beurtheilt werden kann. Dementsprechend wird nun nach hierortiger Anschauung zu sagen sein: „Die Production eines Musikstückes mittelst eines Automaten unterscheidet sich von einer sonstigen Musikproduction, die ein Gastwirth in seinem Locale veranstaltet, nur durch die besondere Art der Hervorbringung und durch die eigenartige Eincassirung des Entgeltes, nicht aber in gewerberechtlicher Beziehung, d. h. die Normen der Gewerbeordnung werden auf den betreffenden Gastwirth rücksichtlich dieser Musikproduction keine weitere Anwendung zu finden haben, als rücksichtlich irgend einer anderen Musikproduction, die er in seinem Locale veranstaltet. Da nun die G. O. rücksichtlich musikalischer Productionen in Gastwirthschaften keine besondere Gewerbeanmeldepflicht für den Gastwirth feststellt, so wird auch für die Productionen mittelst eines Musikautomaten keine solche „gewerberechtliche" Anmeldepflicht angenommen werden können. Inwieweit noch polizeiliche und steuerrechtliche Vorschriften auf das Halten von Musikautomaten Bezug

haben, wird gleichfalls darnach zu beurtheilen sein, inwieweit diese Vorschriften sich auf sonstige Musikproductionen erstrecken." (Siehe auch Nr. 1836.)

Banquiers.

3288. H. u. GK. **Innsbruck** (Prot. v. 12. X. 1894, P. II, Z. 2).

Die B. H. in Reutte ersucht um die Ansicht der K., ob ein Vertreter einer **Bankfirma** in Feldkirch auf Grund des von Seite der B. H. erhaltenen Gewerbescheines berechtigt sei, die **Märkte** des dortigen politischen Bezirkes **beziehen** zu dürfen. Die K. spricht sich dahin aus, daß sie den Vertreter dieser Bankfirma auf Grund einer ertheilten Legitimation zur Ausübung eines Bankgeschäftes nicht für berechtigt halte, Märkte zu besuchen und auf denselben den Geldwechsel zu betreiben.

3289. (**L. E.** der **salzburg. L. R.** v. 18. II. 1895, Z. 1729.)

Mit Erkenntniß vom 28. August 1894 hat die B. H. Salzburg, den M. K., Inhaber eines **Bank-** und **Wechselgeschäftes** in Salzburg, verurtheilt, weil der Genannte auf den in der Nähe Salzburgs abgehaltenen **Viehmärkten** Wechselgeschäfte gemacht und hierzu für Oberndorf einen eigenen Bevollmächtigten bestellt hatte, ohne in den betreffenden Orten behördlich angemeldete Zweigniederlassungen zu besitzen. Mit dem weiteren Straferkenntnisse vom 1. November 1894, Z. 32.065, hat die B. H. auch den Geldwechsler F. B. in Salzburg verurtheilt, weil er auf dem am 2. Juli 1895 stattgefundenen Oberndorfer Viehmarkte ebenfalls unbefugter Weise Geldwechselgeschäfte betrieben hatte. Gegen diese Straferkenntnisse haben M. K. und F. B. rechtzeitig die Recurse eingebracht. Die Landesregierung findet diesen Recursen keine Folge zu geben, da nach § 41 der G. O. ein Gewerbsmann außerhalb der Gemeinde seines Standortes seine Gewerbsartikel nur dann dem Abnehmer liefern, beziehungsweise die betreffende Gewerbe-Verrichtung vornehmen darf, wenn der Artikel, die Arbeit, vorher bestellt worden ist. Eine frühere Bestellung ist aber bei der Art der Geschäfte, welche B. und K. auf den Märkten ausübten, ausgeschlossen, da sie sich dort selbst zur Durchführung von Wechselgeschäften anboten. Da endlich auch keiner der Genannten in den betreffenden Marktorten eine Filiale (Zweigniederlassung) besitzt, müssen die Straferkenntnisse der B. H. als gerechtfertigt angesehen werden. Dagegen geht aus den gepflogenen Erhebungen hervor, daß bisher unter den Geldwechslern Salzburgs die irrige Anschauung herrschte, daß sie zur Vornahme von Handwechselgeschäften auf den Viehmärkten, wo hierfür ein Bedarf vorhanden ist, berechtigt seien. Hierin erblickt die Landesregierung ein die Schuld beider Recurrenten milderndes Moment und findet daher beide Strafbeträge herabzumindern.

Borstenviehhändler.

3290. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 2. III. 1893, P. IX).

Ueber die Anfrage der Statth., ob ein **Borstenviehhändler** zur **Schlachtung** von Handelsschweinen und Verkauf derselben in

ganzem und zerstücktem Zustande berechtigt ist, wurde folgendes Gutachten erstattet: „Die Gen. der Fleischhauer in Graz äußerte sich dahin, daß den Borstenviehhändlern das Recht zustehe, Schweine zu schlachten und sie in ganzem Zustande an jedermann, in zerstücktem Zustande jedoch nur an Fleischhauer und Kleinschlächter, nicht aber an Privatkunden zu verkaufen. Die Gen. der Kleinschlächter in Graz spricht hingegen den Borstenviehhändlern das Recht, Schweine zu schlachten, ab, meint jedoch, daß sie zum Handel mit geschlachteten Schweinen in ganzem Zustande berechtigt seien, nicht aber in zerstücktem Zustande, da letzteres, sowie das Schlachten selbst in die Gewerbsberechtigung der Kleinschlächter falle. Die K. dagegen ist der Ansicht, daß der Borstenviehhändler zum Handel mit lebenden und todten Schweinen in ganzem Zustande, daher auch zum Schlachten derselben berechtigt erscheine, nicht jedoch auch zum Verkauf von Schweinen in zerstücktem Zustande, weil das letztere in die Gewerbsberechtigung der Kleinschlächter und Fleischhauer gehöre. Dies sei seit Jahren im ganzen Lande handelsüblich."

Buchhändler, auch **Antiquare.**

3291. H. u. GK. **Lemberg** (Prot. v. 23. V. 1892, S. 101, 102, P. VI).

Ueber die Anfrage der Statth., ob der Eigenthümer einer concessionirten **Antiquariats-Buchhandlung** zum Verkaufe **neuer Bücher** berechtigt ist, bezw. ob derselbe seinen gewerberechtlichen Umfang überschreitet, wenn er neue Bücher verkauft, neue literarische Werke herausgibt und dieselbe gegen andere umtauscht, wurde nachfolgende Aeußerung erstattet: Jedem Antiquar kann der Verkauf neuer unverschnittener Bücher gestattet werden, wenn er dieselben im Wege einer öffentlichen Feilbietung, bei den Privat-Herausgebern oder bei den Buchhändlern en gros erwirbt — zum Zwecke des Weiterverkaufes unter ermäßigten Preisen. Der Antiquar, sowie Jedermann kann (laut § 3 des Preßgesetzes) sich mit Selbstverlage beschäftigen und die Werke eigener Herausgabe weiter veräußern, er kann aber diese nicht gegen fremde umtauschen und letztere verkaufen, denn dies steht nur den concessionirten Buchhändlern ausschließlich zu. Falls nun ein Antiquar die Werke des eigenen Selbstverlages gegen Fremde umtauscht und dieselben weiter veräußert, so überschreitet er seinen gewerberechtlichen Umfang.

3292. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 65).

Ueber die Frage, ob die Berechtigung zum **Buchhandel** auch die Befugniß zum Handel mit **antiquarischen Büchern** in sich schließt, oder ob jeder Buchhändler zu letzterem Handel speciell noch um die Concession zum Antiquarbuchhandel anzusuchen hat, wurde dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk übereinstimmend mit der über diesen Gegenstand gehörten Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler bemerkt: „Seit jeher berechtigt der Besitz einer Vollconcession

des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels auch zum Handel mit antiquarischen Werken der genannten Branchen. Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß dem concessionirten Buchhändler das Recht zustehe, Bücher u. s. w., welche in seinem Verkaufslocale lagern und sein Eigenthum geworden sind, wenn dieselben zu dem vom Verleger bestimmten Ladenpreise nicht abgesetzt werden könnten, auch unter diesem Preise, d. i. zum sogenannten Antiquarpreise, zu veräußern. Es kann aber weiters dem Sortimentsbuchhändler nicht das Recht abgesprochen werden, auch antiquarische Bücher direct zu beziehen und damit Handel zu treiben, während der Umfang des Antiquarhandels, wie schon der Name besagt, sich auf den Verkauf von antiquarischen Büchern und von solchen Kunstblättern oder Musikalien zu herabgesetzten Preisen zu beschränken hat. Es bedarf daher der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler zum Vertriebe antiquarischer Druckerzeugnisse keiner weiteren Concession, wohl aber umgekehrt der Antiquar, wenn er auch ein sogenanntes Sortimentsgeschäft mit neuer Literatur zu führen beabsichtigt. Uebrigens liegt bereits eine behördliche Entscheidung der angeregten Frage in dem E. der galizischen Statth. (s. Nr. 1852) vor, welche zu dem gleichen Ergebnisse wie die K. gelangt."

3293. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 27. XI. 1895, P. VII, Z. 1).

R. W., Besitzer einer **Buchhandlung** in Leipzig, wollte behufs Herausgabe eines österreichischen Adreßbuches durch seinen Sohn in Bregenz **Adressen sammeln** lassen und zu diesem Zwecke dort ein Comptoir eröffnen. Der Stadtmagistrat in Bregenz bestätigte auch, daß es sich hierbei nicht um den Verkauf von Adreßbüchern, also nicht um die Eröffnung eines Geschäftes, sondern nur um die Sammlung von Adressen handle; die B. H. Bregenz ersuchte nun um die Wohlmeinung der H. u. GK., ob diese bezeichnete Thätigkeit eine gewerbliche sei und unter welche Kategorie dieselbe in diesem Falle zu subsumiren wäre. Nach der Ansicht der K. ist die Sammlung von Adressen zum Zwecke der Herausgabe eines Adreßbuches, wenn dies auch in einem eigenen Comptoir geschieht, nur eine vorbereitende, nicht aber eine gewerbliche Thätigkeit im eigentlichen Sinne und nach dem Begriffe eines Gewerbebetriebes. Erst durch den Verkauf des erzeugten Artikels oder die Bezahlung der gelieferten Arbeit tritt ein Gewinn oder Verdienst ein und erst dann könne von einem eigentlichen Geschäftsbetriebe und einer Besteuerung desselben die Rede sein. Es handelt sich hier auch überdies nicht um eine selbstständige Beschäftigung, sondern nur um eine Vorarbeit für die Herausgabe eines Buches im Auftrage einer in Deutschland concessionirten und dort besteuerten Buchhandlung. Da nun hierbei ein Verkauf, also Erwerb oder Verkehr nicht stattfand, so kann die Bemühung des Adressensammelns für ein später erscheinendes Adreßbuch auch nicht als Geschäftsbetrieb oder Gewerbe im eigentlichen Sinne betrachtet werden, weil ja sonst alle Aufnahmen von Skizzen oder Plänen oder andere Vorarbeiten, welche ein Geschäft durch seine Angestellten machen lasse, ebenfalls als eigene Geschäftsbetriebe angesehen und besteuert werden müßten.

3294. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 9. I. 1895, P. 32).

Die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk, ob eine **Buchhandlungs**firma durch den Verkauf von **Bücherregalen** sich einer Gewerbeüberschreitung schuldig gemacht habe, beantwortete die K. wie folgt: „Ein hiesiger Möbelfabrikant brachte wohldorts zur Anzeige, daß die Firma N. N. seit längerer Zeit Bücherkästen und Bücheretagèren an Kunden gegen Ratenzahlungen liefere. — Die marktämtlichen Erhebungen ergaben, daß die Firma den Verkauf von Bücheretagèren (nicht auch von Bücherkästen?) seit circa 7 Jahren betreibt. Die Regale werden von einer „angeblich besteuerten" Firma geliefert und nur in der Zahl von 5 bis 6 Stück auf Lager gehalten. Das Stück wird um circa 20 fl. ö. W. verkauft. Nach der Behauptung der Firma bilde dieser Verkauf, welchen übrigens auch andere Buchhändler des hiesigen Platzes besorgen, „einen Bestandtheil des Gesammtbuchhandels", und falle somit in die Befugniß des Buchhändlers. — Auf den beigeschlossenen Prospecten werden die Regale „zur bequemen und schönen Aufstellung" der Classikerausgaben, der „Allgemeinen Naturkunde", also von Sammelwerken empfohlen, ersichtlich aber neben diesen in den Vordergrund des Interesses gerückt. Während nun die Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler sich ohne nähere Begründung dafür ausspricht, daß der Buchhändler berechtigt sei, Bücherregale, welche er von befugten Gewerbsleuten bezieht, in Verbindung mit Büchern (Sammelwerken, Lexica) zu verkaufen, und diesen Verkauf zwar nicht, wie die Firma, als Theil des Gesammtbuchhandels, sondern als einen commissionsweisen Verkauf auffaßt, stellt sich die Wiener Tischlergen. auf den entgegengesetzten Standpunkt und spricht dem Buchhändler jenes Recht ohne jede Einschränkung ab. Als ein Bestandtheil des Gesammtbuchhandels könne der Verkauf von Bücherregalen deshalb nicht angesehen werden, weil die Bücher mit dem Regal in keinem so nothwendigen Zusammenhange stehen, wie der Hauptartikel mit der Vollendungsarbeit; das Buch müsse vielmehr in dem Momente als vollendet angesehen werden, wo es den Buchbinder verläßt, ja nicht einmal der steife Einband gehöre nothwendiger Weise zum fertigen Buche, geschweige denn ein Regal oder Bücherkasten. Dasselbe Recht, welches da die Buchhändler beanspruchen, könnten auch Glaser, Porzellanwaarenhändler, Kleidermacher u. s. w. vorschützen, um ihre Waaren auf Credenzen, in Kleiderkästen u. s. w. den Kunden zur Ansicht und sohin auch zum Verkaufe zu bringen. In consequenter Befolgung des hier geltend gemachten Grundsatzes müßte man auch dem Tischler die Befugniß einräumen, in seine Bücherkästen Bücher zu stellen, nicht nur um seine Waare preiswürdiger zu machen, sondern auch um dieselben sammt den Büchern an den Käufer zu dem erhöhten Preise abzugeben. Aber auch ein commissionsweiser Verkauf könne hier nicht angenommen werden, da ja der Buchhändler nicht einmal mit Papier, welches zu den Büchern offenbar in noch näherer Beziehung steht, als das Regal, handeln, vielmehr nur wieder Bücher commissionsweise verkaufen dürfe. Selbst wenn der Buchhändler

die Regale von befugten Gewerbsleuten bezieht, könne ihm nicht das Recht zuerkannt werden, diese Artikel, wenn auch in mäßiger Zahl, auf Lager zu halten und an die Kunden zu verkaufen, da zur Ansicht und zur Beurtheilung der Frage, wie sich ein Sammelwerk in einem Regal ausnehme, die Vorlage einer entsprechenden Zeichnung vollkommen genüge. Für die K. waren die folgenden Erwägungen maßgebend: Wenn ein bloßer Buchhändler, d. i. ein Sortimenter, Regale auch von einem befugten Gewerbemann beziehe, so schädigt er allerdings die Möbelhändler; er übertritt die Vorschriften des § 38, al. 2 der G. O. und wird straffällig; wenn aber ein Verlagsbuchhändler zu einem besonders umfangreichen Druckwerke (Sammelwerke, Lexikon) ausschließlich hierzu angefertigte und dem äußeren Umfange des Werkes genau angepaßte Regale an Sortimenter versendet, so müsse man letzteren doch das Recht zuerkennen, zugleich und ausschließlich mit dem Druckwerke auch die vom Verleger dazu gelieferten Regale an die Abnehmer zu verkaufen, denn in diesem Falle sei das Regal gleichsam als Enveloppe, als ergänzende Zugabe des Druckwerkes, zu betrachten. Dazu komme noch der Umstand, daß jene Verlagsbuchhandlungen meist ausländische Firmen sind, wie das „Bibliographische Institut", F. A. Brockhaus in Leipzig u. A. m., welche ihre Sammelwerke in Deutschland sammt Regalen zum Versandt und Verkauf bringen, und daher, wenn die österreichischen Sortimenter die Regale, sobald ihnen deren Verkauf untersagt würde, zurückwiesen, mit Umgehung der hiesigen Buchhändler die Sammelwerke mit den Regalen direct an österreichische Käufer schicken würden. Diesen Ausführungen gegenüber muß vor Allem betont werden, daß es nicht angängig ist, zwischen Sortiments- und Verlagsbuchhandlung einen Unterschied in angedeutetem Sinne zu machen, da beiden Gewerbskategorien der Handel mit Büchern, sei es im Großen oder Kleinen, commissionsweise oder auf eigene Rechnung gemeinsam ist, und ein Buchhändler häufig zugleich Verlagsgeschäfte und bloße Verkaufsgeschäfte macht. Gegen die Ansicht, daß der Verkauf von Bücherregalen seitens des Buchhändlers als ein commissionsweiser Verkauf anzusehen sei, spricht insbesondere der Umstand, daß auch nach dieser Auffassung der Buchhändler die Regale zwar auf fremde Rechnung, jedoch im eigenen Namen verkauft, wozu er aber gewerberechtlich nur dann befugt ist, wenn sein Gewerbeschein auch auf den Handel mit den commissionsweise verkauften Waaren, in diesem Falle Regalen, lautet. Ueberdies könnte es kaum befürwortet werden, besondere Ausnahmen zu Gunsten ausländischer Verlagsfirmen zu machen, da sich die zahlreichen und bedeutenden inländischen Firmen dadurch mit Recht beschwert und geschädigt erachten würden. Auch kommt zu erwägen, daß thatsächlich nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der großen Sammelwerke, wie Lexica, welche überhaupt vom österreichischen Publicum in nicht übermäßigen Mengen angekauft werden, auch mit den dazu gehörigen Regalen bezogen werden. Letztere sind trotz ihres relativ nicht hohen Preises noch immer Luxuswaare. Müssen somit auch die Billigkeitsgründe, welche für die Gestaltung des fraglichen Verkaufes zu sprechen scheinen, bei näherer

Betrachtung als nicht stichhältig zurückgewiesen werden, so lassen sich auch den von der Tischler-Gen. vorgebrachten gewerberechtlichen Argumenten wohl keine ernsthafte Bedenken entgegenhalten, umsoweniger, als es jedem Buchhändler, in dessen Geschäfte sich der Verkauf von derartigen Regalen rentabel erweist, jederzeit freisteht, einen Holzwaaren- oder Möbelhandel, beziehungsweise -Verschleiß anzumelden. Auch dürfte es keine besondere Erschwerung des Verkehres bedeuten, wenn der Buchhändler den Käufer eines Sammelwerkes zur Beschaffung des dazu, etwa nach vorgezeigten Abbildungen oder nach einem Muster gewählten Regales an einen zu dessen Herstellung befugten Gewerbemann oder auf den Weg directer Bestellung bei dem betreffenden auswärtigen Verleger verweist. Die K. spricht sich daher gegen die Berechtigung der Buchhändler aus, Bücherregale in irgend einer Weise zu verkaufen, ohne ein entsprechendes Handelsgewerbe angemeldet zu haben; die Anfrage beantwortet sie somit dahin, daß seitens der Firma N. N. eine Gewerbsüberschreitung vorliegt."

3295. M. E. d. M. d. J. v. 5. III. 1896, Z. 34.390.

Mit dem E. der mährischen Statth. vom 20. September 1895, Z. 27.595, wurde über das Ansuchen des G. K. in Brünn um Ausfertigung einer Bestätigung, daß die ihm ertheilte Concession zum Betriebe einer **Verlagsbuchhandlung** ihm die Berechtigung zum **Buchhandel im Allgemeinen** einräume, im Grunde des § 36 G. O. entschieden, daß diese Concession die Befugniß zum Buchhandel im Allgemeinen nicht in sich begreife, weil nach der üblichen in den Verhältnissen des Büchermarktes begründeten Eintheilung des Buchhandels in den Verlags-, Sortiment-, Colportage-, Antiquariats- und Commissions-Buchhandel die in der erwähnten Concession enthaltene einschränkende Bezeichnung des Buchhandlungsbefugnisses des Genannten nur in dem Sinne verstanden werden kann, daß sich dasselbe lediglich auf den gewerbsmäßigen Betrieb von Verlagsgeschäften, d. i. auf das gewerbemäßige Abschließen von Verlagsverträgen im Sinne des § 1164 a. b. G. B. beschränkt. Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse des G. K. hat das M. d. J. im Einvernehmen mit dem H. M. aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und in der weiteren Erwägung keine Folge zu geben gefunden, daß nach der Actenlage die auf den Recurrenten von seinem Vater übergegangene Concession zum Betriebe des Verlagsbuchhandels dem Letzteren nur auf Grund seiner Verzichtleistung auf das von ihm früher innegehabte allgemeine Buchhandlungsbefugniß und unter gleichzeitiger anderweitiger Verleihung der in diesem allgemeinen Buchhandlungsbefugnisse enthalten gewesenen Berechtigung zum Sortiment-Buch-, Kunst- und Musikalienhandel ertheilt worden ist, woraus unzweifelhaft hervorgeht, daß die nunmehr dem Recurrenten zustehende Gewerbsbefugniß ausschließlich auf die Berechtigung zum Betriebe buchhändlerischer Verlagsgeschäfte beschränkt werden wollte.

3296. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 65, Z. 10.990).

Ueber Ansuchen einer Gewerbebehörde wurde eröffnet, daß nach hierortiger Anschauung die Einrichtung eines sogenannten **Lesezirkels** durch einen **Buchhändler** keiner besonderen Concession bedarf, sondern für diese Art des Vertriebes von Druckwerken die Concession zum Buchhandel eine hinlängliche Grundlage bildet.

3297. H. u. GK. **Czernowitz** (Prot. v. 25. VII. 1895, P. IV).

Ueber die Anfrage des Czernowitzer Stadtmagistrates, ob der Handel mit **lithographischen Erzeugnissen**, wie Visitenkarten, Trauungs- und Verlobungsanzeigen c. in den Umfang der Gewerbeberechtigung der **Buch- und Musikalienhändler** falle, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Die Gewerbegen. Gruppe XI bestreitet den Buch- und Musikalienhändlern das Recht, solche „auf Namen lautende Vervielfältigungs-Erzeugnisse“ als Handelsartikel zu führen, weil der Händler dieselben ja nicht im Vorhinein, auf Vorrath, anfertigen lassen kann. Es werden in den genannten Geschäften Bestellungen auf derlei Drucksachen entgegengenommen und einer lithographischen Anstalt zur Anfertigung überwiesen, wodurch der Gewinn von diesem Geschäfte zum größten Theile von dem Buchhändler eingeheimst werde, während für den eigentlichen Erzeuger nur ein ganz minimaler Theil, oft gar nichts, übrig bleibe. Die Gewerbegen. hält solche Gepflogenheit, welche den Lithographen zum „Sitzgesellen“ des betreffenden Händlers herabdrücke, für ungerecht. Dem gegenüber behauptet das kaufmännische Gremium die volle Berechtigung der Buch- und Musikalienhändler zu dem Handel mit dem in Rede stehenden lithographischen Erzeugnissen und stützt sich hierbei auf die M. V. vom 3. August 1890, R. G. Bl. Nr. 160 (siehe Nr. 2275), im Zusammenhalte mit § 15, Z. 1 der G. O. Es mag immerhin zugegeben werden, daß die lex lata in diesem Falle den Gewerbsmann ungünstiger behandelt als den Kaufmann; allein die K. ist des Erachtens, daß dies in der vorliegenden Frage für ein Gutachten der K. nicht den Ausschlag geben könne. Es handle sich hier einfach darum, was de lege lata Rechtens sei. Auf lithographischem Wege erzeugte Visitenkarten, Trauungs- und Verlobungsanzeigen u. dergl. gehören zu jenen „einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind.“ Der Handel mit diesen Erzeugnissen ist somit nach den Bestimmungen der M. V. vom 3. August 1890 zu beurtheilen. Da der vorletzte Absatz der angeführten Verordnung ausdrücklich besagt, daß der Handel mit den besagten Erzeugnissen der Presse nur insoferne angemeldet werden muß, als er nicht „von den nach § 15, Z. 1 der G. O., concessionirten Gewerbetreibenden“ ausgeübt wird, und im § 15, Z. 1 der G. O. die Buchhandlungen, dann die Musikalienhandlungen ausdrücklich genannt werden, so geht die Ueberzeugung der K. dahin, daß die Berechtigung der Buch- und Musikalienhändler zum Handel mit den bezeichneten litho-

graphischen Erzeugnissen — und zwar, wie aus dem Wortlaute der M. V. hervorgehe, ohne Rücksicht darauf ob dieselben auf bestimmte Namen lauten oder nicht — unzweifelhaft besteht.

Commissions-Geschäftsinhaber.

3298. **L. E.** der **schlesischen L. R.** v. 5. IX. 1896, Z. 13.380 (an die B. H. in Jägerndorf).

In Erledigung der Anfrage vom 5. Mai 1893, Z. 10.206, wird der B. H. eröffnet, daß E. W. auf Grund seines auf das **Commissionsgeschäft** lautenden Gewerbescheines auch zur Ausübung der **Wollagentie** und zur Vertretung von Versicherungs-Gesellschaften berechtigt ist. Denn derselbe hat durch die Anmeldung und Versteuerung des Commissions-Geschäftes die Berechtigung zum Abschlusse und zur Führung aller jener Geschäfte erworben, welche ihm aus dem Titel eines Commissionsgeschäftes nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Art von Geschäften zustehen und es kann darnach eine Beschränkung auf eine bestimmte Gattung von Waaren oder an einen Ausschluß bestimmter im freien Verkehre stehender Waaren nicht stattfinden. Was die Vertretung von Versicherungs-Gesellschaften durch Commissionäre anbelangt, so kann sich die Commission auch auf sonstige Geschäfte, daher auch auf die Vertretung von Versicherungen erstrecken und es ist diese Auffassung auch in der Praxis begründet, da Commissionäre thatsächlich überall unbeanständet den Ein- und Verkauf von Waaren besorgen und auch Versicherungs-Gesellschaften vertreten.

Delicatessenhändler.

3299. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 12. VI. 1893, P. II, Z. 339).

Die HK. hat im Einvernehmen mit dem Handelsgremium in Tabor der Statth. ein Gutachten erstattet, demzufolge Cognac zu den Delicatessen zu zählen ist, weshalb die **Delicatessengeschäfte** auch **Cognac** in verschlossenen Flaschen verkaufen dürfen.

3300. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 9. XI. 1893, Z. 2729).

Eine Anfrage über die Berechtigung eines Wein- und **Delicatessenhändlers** wurde unter Berufung auf frühere Aeußerungen (siehe Nr. 1886) dahin beantwortet, daß in der Verabreichung von **Flaschenbier** an Gäste im Locale eines Delicatessenhändlers, welcher zur Verabreichung von kalten Speisen und zum Weinausschank berechtigt, kaum eine unbefugte Ausübung der Concession erblickt werden könne, da die Haltung eines Zimmers bei Delicatessengeschäften, in welchem Gästen Wein und Bier mit kaltem Aufschnitt verabfolgt wird, usuell sich darstellt und in Curorten, insbesondere in Karlsbad zur Zeit der Saison eine strenge Trennung der einzelnen Gewerbebefugnisse im Hinblick auf das Bedürfniß der Curgäste schwer durchführbar erscheint und dürfte die Erweiterung der Concession durch die Aufnahme des Artikels Bier, dessen Ausschank mit dem vom Wein und Obstwein

nach der G. O. § 16 eine Berechtigung bildet, bei der beschränkten Verabreichung von Flaschenbier nicht unabweislich erforderlich sein und könnte, wenn diese beschränkte Verabreichung von Getränken als Ausschank gemäß § 17 qualificirt würde, leicht Schwierigkeiten begegnen, welche in der Natur und Ausdehnung des Geschäftsbetriebes nicht begründet sind.

Eisenhändler.

3301. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 25. I. 1895, P. II, Z. 348).

Der Statth. wurde über die Anfrage, ob ein **Eisenhändler** berechtigt ist, **Fette**, Schmieren und sogenanntes Silesin zum Imprägniren von Holz und Eisen zu verkaufen, ein negatives Gutachten abgegeben.

3302. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 18. XII. 1893, P. 19, Z. 887).

Auf die Frage, ob ein Kaufmann, welcher eine **Eisenhandlung** besitzt, fertige **Kupferkessel** verkaufen darf, wurde erwidert, daß Eisenhändler von jeher berechtigt sind, mit verzinnten, emaillirten, aus Stahl, Weiß- oder Schwarzblech hergestellten Eisengeschirren, ebenso mit Messingwaaren oder mit Waaren aus anderen Metallen Handel zu treiben, wenn diese Waaren mindestens mit ihren Hauptbestandtheilen in dem betreffenden Erwerbsteuerschein angeführt erscheinen: — sollte dies nicht der Fall sein, so darf der Eisenhändler auch kein Kupfergeschirr verkaufen.

3303. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 24. IX. 1894, P. II, Z. 4560).

Der Statth. in Brünn wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Eisenhändler** zum Verkaufe von **Kupferkesseln** berechtigt sind.

3304. **L. E.** der **kärntnerischen L. R.** v. 30. VII. 1893, Z. 9976 (an die B. H. in Villach).

Die L. R. findet über den d. ä. Bericht vom 8. October 1892, Z. 21.486, betreffs der Frage, ob die **Eisenwaarenhändler** zum Feilhalten und zum Verkaufe von **Schiebkarren** mit Eisenbeschlägen berechtigt sind, nach Anhörung der kärntnerischen H. u. GK. im Sinne des § 36, al. 2 G. N. dahin zu entscheiden, daß den Eisenwaarenhändlern die fragliche Berechtigung zusteht. Hierbei ließ sich die L. R. von der Erwägung leiten, daß die größeren Eisenwaarenhändler in Kärnten zumeist Schiebkarren mit Eisenbeschlägen herkömmlich am Lager halten, während die Wagner, in deren Befugniß die Erzeugung von Schiebkarren fällt und welche daher zunächst zum Handel damit berechtigt sind, solche gewöhnlich nicht am Lager halten, sondern nur auf Bestellung arbeiten, so daß es im Interesse des Publicums gelegen ist, den Eisenwaarenhändlern die Berechtigung zum Verkaufe von Schiebkarren mit Eisenbeschlägen zuzuerkennen.

3305. **M. E.** d. M. d. J. v. 25. VII. 1894, Z. 15.473.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß **Eisenhändler** oder Trödler die Herstellung von **Schlüsseln** nach Abdrücken übernehmen oder daß sie halbfertige Schlüssel fertigstellen oder in die Schlösser ein-

passen. Die G. B. werden zur weiteren entsprechenden Veranlassung darauf aufmerksam gemacht, daß diese Arbeiten in den Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen Schlossergewerbes fallen, und im Sinne des § 38, al. 3 der G. von Handelsleuten nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn sie den Gewerbeschein zum Betriebe des Schlossergewerbes erlangt haben.

3306. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. IX. 1893, P. 57).

Ueber die Frage, ob Gemischt- oder **Eisenwaaren**händler berechtigt sind, **Steinsockel** für eiserne Grabkreuze oder **Votivtafeln** aus Marmor zum allgemeinen Verkaufe am Lager zu führen, wurde der Baugewerbe-Gen. in Zwettl erwidert, daß die Frage unter der Voraussetzung zu bejahen sei, daß die bezüglichen Steinsockeln und Votivtafeln aus Marmor einen integrirenden Bestandtheil der betreffenden eisernen Grabkreuze bilden, weil die Eisenhändler diese Artikel bereits seit Langem führen. Das liegt auch in der Natur der Sache selbst, denn der Käufer eines eisernen Grabkreuzes benöthigt auch den dazu gehörigen Steinsockel, beziehungsweise die marmorne Votivtafel, welche gewissermaßen Bestandtheile des Kreuzes sind, und sucht dieselben seit jeher beim Eisenhändler. Andersfalls wäre es eine unnütze Belästigung des Käufers, wenn er das Grabkreuz beim Eisenhändler und den stylgerechten und im entsprechenden Größenverhältnisse dazu passenden Steinsockel, beziehungsweise die Votivtafel beim Steinmetz kaufen müßte. Diese langjährige Uebung dient demnach — wie bemerkt — einerseits der Bequemlichkeit der Käufer und schädigt andererseits auch nicht die Interessen der Steinmetze, weil eben die fraglichen Artikel nur von diesen bezogen werden können, weshalb denn auch die Gen. der Bau- und Steinmetzmeister in Wien ausdrücklich erklärt, gegen diesen Vorgang keine Einwendung zu erheben, weil dadurch das Steinmetzgewerbe nicht beschädigt erscheint. Schließlich sei bemerkt, daß sich auch das von der K. einvernommene Gremium der Wiener Kaufmannschaft, sowie die Gen. der protokollirten Kaufleute in St. Pölten bejahend äußern.

Eisenmöbelhändler.

3307. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. III. 1893, P. II., 1711).

Der Statth. wurde ein Gutachten erstattet dahin, daß ein **Eisenmöbelhändler** zum Verkaufe von **Velocipeden** berechtigt ist.

Eishändler.

3308. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 22. XI. 1895, P. VII).

Mittelst Erlasses der Statth. vom 21. v. M. wurde der K. die Frage zur gutächtlichen Aeußerung vorgelegt, ob der Inhaber eines im Gebiete der B. H. Brünn gelegenen Eiswerkes auf Grund seines in der Stadt Brünn zur Anmeldung gebrachten Gewerbes des **Eisverkaufes** auch zur **Gewinnung** von Eis berechtigt sei. Behufs zutreffender Beantwortung

dieser Frage erscheint es nöthig, das Thatsächliche des Falles und dessen Vorgeschichte kennen zu lernen. Der Inhaber des betreffenden Eiswerkes hat dasselbe anfangs November des Jahres 1887 käuflich übernommen und sodann die Exploitation dieses Werkes auf Grund eines zuerst bei der B. H. Brünn (zu deren Sprengel es gehört) genommenen Gewerbescheines für den Eishandel begonnen. Da die Producte des Eiswerkes jedoch fast ausschließlich in der Landeshauptstadt Brünn ihren Absatz finden und sohin die einzelnen behufs dieses Absatzes vorzunehmenden Verkaufsacte thatsächlich fast nur in Brünn vollzogen werden, fand er sich anfangs Jänner des Jahres 1895 bestimmt, das in Rede stehende Gewerbe des Eishandels in Brünn anzumelden und bei der B. H. Brünn anheimzusagen. Bald darauf mußte er jedoch die unliebsame Erfahrung machen, daß die B. H. Brünn die von ihm in Jundorf behufs Gewinnung desjenigen Eises, dessen Verkauf den Gegenstand seines in der Landeshauptstadt Brünn angemeldeten Eishandels bildet, betriebene Thätigkeit als ein separates Object einer Gewerbesteuerverpflichtung erklärte und ihn wegen unbefugten Betriebes des Eishandels im Gebiete der B. H. Brünn in Gemäßheit des § 132, lit. a G. O. verurtheilte. Den eben erzählten Thatbestand in das Auge gefaßt, muß es einem sofort klar werden, daß hier ein Fehler in der grundsätzlichen Auffassung und Bezeichnung des Gewerbes, um welches es sich handelt, vorliegt. Was sofort einleuchtet, ist das, daß ein gewerbliches Unternehmen, welches auf der Grundlage betrieben wird, daß in einem Orte ein gewisser Verkehrsgegenstand erzeugt und in einem anderen Orte sodann zum Absatze gebracht wird, nicht zweimal Gegenstand einer Gewerbeanmeldung und Besteuerung zu sein hat. Denn sonst müßte ein Fabriksunternehmen, welches in Zwittau seinen Sitz und in Wien eine Niederlage hat, sowohl in Zwittau, als in Wien Gegenstand der Besteuerung sein, was aber bekanntermaßen nicht so prakticirt wird. Andererseits aber gelangt man, wenn man sich lediglich die Frage vorlegt, ob Jemand, der den Eishandel angemeldet hat, auch zur Erzeugung von Eis berechtigt ist, logischer Weise zu der Antwort, daß dies nicht der Fall sein kann, in welchem Sinne diese Frage auch von der Gen. der handelsgerichtlich protokollirten Kaufleute in Brünn beantwortet worden ist. Aus dem sich sohin ergebenden Dilemma, daß einerseits ein sich mit dem Verkaufe selbsterzeugten Eises befassendes Unternehmen nicht doppelt, nämlich einmal für den Verkauf und das anderemal für die Erzeugung besteuert werden kann, und daß andererseits einer auf den bloßen Eishandel lautenden Gewerbeberechtigung die Befugniß zur Eiserzeugung nicht zugestanden werden kann, ist nur auf die Weise herauszukommen, daß man ein Gewerbe der vorbeschriebenen Art nicht als Handelsgewerbe, sondern als Erzeugungsgewerbe qualificirt, bei welcher Qualification sich für den betreffenden Gewerbsinhaber beide Berechtigungen, die er braucht, ganz zwanglos ergeben, während sich für ihn bei der von den Gewerbsbehörden bisher beliebten Auffassung seines Gewerbes als eines Handelsgewerbes ein Recht, welches er zu diesem Gewerbebetriebe braucht, nämlich das der Eiserzeugung, nicht

ableiten läßt. Das Gewerbe, um welches es sich handelt, ist ungefähr in dieselbe Kategorie zu rangiren, wie das Gewerbe der Gewinnung von Mineralwässern. Die Hauptsache dabei ist die Erzeugung und das Accessorische der Berechtigung besteht in dem Verkaufe, welcher eben zur Erzeugung hinzukommen muß, damit der Begriff des Gewerbes vollkommen erschöpfend gegeben sei. Die K. antwortete sohin der Statth., daß eine auf den Eishandel lautende Gewerbeberechtigung allerdings die Befugniß zur Eiserzeugung nicht mit in sich schließt, daß aber die Qualification des vorliegenden Gewerbes als eines Handelsgewerbes überhaupt eine verfehlte ist, dieses Gewerbe vielmehr seinem Wesen und seinen Eigenthümlichkeiten nach als ein Erzeugungsgewerbe zu qualificiren sei, bei welcher Auffassung einzig und allein sich eine Verkürzung des Gewerbsinhabers durch eine Doppelbesteuerung hintanhalten und das Vorhandensein sowohl der Verkaufs- als der Erzeugungsberechtigung aus einem und demselben Gewerbescheine ableiten lasse.

Essighändler.

3309. St. E. der **steiermärk. Statth.** v. 31. XII. 1895, Z. 19.905 (an die B. H. Gröbming).

Mit dem d. ä. Straferkenntnisse vom 10. August 1894, Nr. 182 wurde der **Essighändler** in Maria-Buch, polit. Bezirk Judenburg, J. D. wegen unbefugten **Hausirens mit Essig** unter Benützung eines bespannten Wagens nach § 19, lit. a, lit. c und nach lit. g Hausir-Patent verurtheilt, und wurde die immerwährende Ausschließung desselben vom Hausirhandel ausgesprochen. Die Statth. findet dem von D. gegen dieses Straferkenntniß eingebrachten Recurse im Punkte der Schuld und der Ausschließung vom Hausirhandel bei erwiesenem Thatbestande keine Folge zu geben, jedoch die Strafsanction des § 19, lit. a des Patentes vom 1. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, ermäßigen. Bemerkt wird, daß im Straferkenntnisse auch der Verfall der Waare auszusprechen war, weil die den Bewohnern von Großmunc durch den M. E. vom 5. September 1877, Z. 26.944, ausnahmsweise gewährte Begünstigung dann nicht Platz greift, wenn es sich um den unbefugten Hausirhandel eines zwar dort heimatberechtigten, aber auswärts mit einem festen Standorte etablirten Essighändlers handelt und weil demnach der Essig im gegebenen Falle als unerlaubt zu betrachten war.

Factoreien.

3310. H. u. GK. Prag (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 5735).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß der Betrieb der sogenannten **Factorei** als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

Fässerhändler.

3311. H. u. GK. Eger (Prot. v. 4. VII. 1895, Z. 1950).

An die B. H. in Komotau wurde zu der gegen N. N. in Görkau erhobenen Beschwerde wegen unbefugten **Handels mit Petroleumfässern**

ein Gutachten dahin erstattet, daß der Aufkauf von derartigen Fässern für Rechnung eines Dritten, in diesem Falle des N. N. in Eger, beziehungsweise der Triester Mineralölraffinerie als ein unbefugtes Gewerbe nicht angesehen werden kann. Es ist nicht anzunehmen, daß die Vermittlung bei dem Kauf von Emballagen, welche sachlich und örtlich begrenzt erscheint, einen Umfang annimmt, welcher sie als Gewerbsbetrieb qualificirt, in der Art, daß sie mehr als einen Nebenverdienst, einen förmlichen Erwerb darstellt.

Fahrräderhändler.

3312. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 12. III. 1894, P. II, Z. 928).

Der Statth. wurde ein Gutachten erstattet dahin, daß **Händler mit Fahrrädern** zur Ausführung von **Reparaturen** an solchen nur insoferne berechtigt sind, als es sich darum handelt, selbe, wenn sie auf dem Transporte schadhaft geworden sind, wieder in den verkaufsfähigen Zustand zu bringen.

Fischhändler.

3313. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 9. III. 1893, P. V c, Z. 4).

Ueber die Anfrage der oberösterreichischen Statth. vom 16. I. 1893, Z. 537, ob den **Fischern**, rücksichtlich den **Fischhändlern** in Oberösterreich das **Braten der Fische** und sohin der Handel mit den gebratenen Fischen auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung als Fischer, beziehungsweise Fischhändler zugestanden werden könne, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Das Braten, beziehungsweise das Räuchern der Fische muß in vielen Fällen möglichst bald nach Einfangung derselben erfolgen, weil sie nur dadurch vor Verwesung geschützt werden und in weiteren Kreisen Absatz finden können. Es ist daher im Salzkammergute bei dem Rheinankenfange ein altes Herkommen, daß die Fischer selbst das Räuchern nach dem Einfangen vornehmen und die Fische nur in geräuchertem Zustande verkaufen. Aehnliches kommt in manchen Gegenden beim Weißfischfange vor. Mit Rücksicht auf dieses alte Herkommen und dem Umstande, daß nur derartige Zubereitung manche Fischgattung vor Verwesung schützt, soll den Fischern und Fischhändlern das Recht zum Braten, beziehungsweise Räuchern der Fische und zum Handel mit gebratenen und geräucherten Fischen belassen werden.“

Flaschenbierhändler.

3314. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 24. IX. 1894, P. II, Z. 3987).

Der B. H. M.-Trübau wurde ein Gutachten dahin ertheilt, daß ein **Flaschenbierhändler** berechtigt ist, das **Bier** in Fässern zu beziehen, sodann in Flaschen **abzuziehen** und in solchen zu verkaufen.

3315. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 9. XI. 1893, Z. 2242/43).

Die K. bemerkt in einer Aeußerung an die B. H. Joachimsthal vom 28. VIII. 1893 zu der Eingabe des Flaschenbierhändlers N. N. in Aber-

tham, betreffend den Bezug des Bieres aus Brauereien zum Abziehen in Flaschen einerseits und der Protokollarbeschwerde der Gastwirthe N. N. und N. N. in Merkelsgrün anderseits, daß es nach der M. V. vom 6. XII. 1891 dem **Flaschenbierhändler** nicht verwehrt ist, Bier in Gebinden zu beziehen und in **Flaschen zu füllen.** Er hat sich dabei an die Vorschrift des § 2 bezüglich des Verschlusses zu halten und erscheint der sogenannte Patentverschluß unzulässig. Die Beschwerde der Gastwirthe in Merkelsgrün geht zu weit, insoferne sie den Flaschenbierhändler N. N. auf den Bezug von Originalflaschen aus der Brauerei beschränkt wissen will, sie erscheint aber begründet, insofern er mit Umgehung des Gesetzes einen Patentverschluß verwendet. Ob letzteres der Fall, wäre erst sicherzustellen. Es ist übrigens bekannt, daß die Vorschrift der M. V. vom 6. XII. 1891 den Gastwirthen nicht genügt, während unbestreitbar der Verkauf von Bier in Flaschen (an die arbeitende Classe) seine guten Seiten hat. Flaschenbier, wie es von Brauereien abgegeben wird, ist zumeist besserer Qualität oder Exportbier, mit dessen Bezug dem Händler nicht gedient ist. Das Verlangen des N. N. in Abertham hat den Wortlaut der M. V. für sich, welcher lediglich den Verschluß der Flaschen regelt, ohne das Abziehen von Gebinden in Flaschen zu verbieten oder einen directen Bezug von Flaschen aus der Brauerei vorzuschreiben. Die Ausdehnung des Flaschenbierhandels schädigt die Gastwirthe allerdings, allein diesen bleibt unbenommen, dem Händler im Verkauf von Flaschenbier Concurrenz zu bieten. Der vorschriftsmäßige Verschluß läßt sich schwer überwachen und ein Mißbrauch in dieser Richtung ist nicht ausgeschlossen; es wird, nachdem die Streitfrage nicht zur Gänze geregelt ist, eine Ergänzung der Verordnung angestrebt.

Fleischhändler und Fleischverschleißer.

3316. V. G. E. v. 24. III. 1893, Z. 1096 (Budwinski Nr. 7166).

Der **Fleischverschleiß**, welcher im Vertriebe der bereits bankmäßig hergerichteten Fleischpartien besteht, ist als ein **freies**, eines besonderen Befähigungsnachweises nicht bedürfendes Gewerbe zu behandeln. Die Beschwerde der Fleischhauergen. in Triest gegen das M. d. J. (Erlaß vom 15. Juli 1892, Z. 10.247) wird als unbegründet abgewiesen. Entscheidungsgründe: „Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß J. C. auf Grund der Anmeldung zum Betriebe des Fleischverschleißgewerbes als freien Gewerbes ohne besonderen Befähigungsnachweis berechtigt erscheine. Der V. G. H. mußte diese Entscheidung als im Gesetze begründet erkennen. Nach der Entscheidung selbst hat sich der Verschleiß des Fleisches in dem in Rede stehenden Gewerbe auf bereits bankmäßig hergerichtete Fleischpartien zu beschränken. Alle jene Vorkehrungen und Aufbereitungen, zu deren Ausübung die handwerksmäßige gewerbliche Fertigkeit erforderlich ist, sind daher bei diesem Verschleiße nicht mehr erforderlich, es hat vielmehr lediglich das bereits handwerksmäßig zugerichtete Fleisch als Waare durch den Verschleißer zum Verkauf zu gelangen. Diesem dergestalt ge-

übten Gewerbe kommt daher die Eigenschaft eines auf bestimmte Waaren beschränkten Handelsgewerbes gemäß § 38, al. II der G. O. zu, welches nach § 1 von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgeschlossen ist. Es ist zwar richtig, daß auch bei dem Betriebe des handwerksmäßigen Fleischhauergewerbes zweifellos der Verschleiß des Fleisches stattfindet. Dieser Verschleiß findet jedoch nicht als Ausfluß der handwerksmäßigen Thätigkeit, sondern im Grunde des § 37 G. O. statt, wonach jeder Gewerbetreibende sowohl das eigene Erzeugniß, als auch nicht selbst gefertigte Waaren zu verkaufen befugt erscheint und es geht durchaus nicht an, aus diesem dem Erzeuger eingeräumten Rechte zu folgern, daß es deshalb unzulässig wäre, das fertiggestellte Erzeugniß im Wege des Handels auf Grund der Anmeldung des bloßen Verschleißes ebenfalls zu Kauf zu bringen.

3317. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 19. XII. 1894, P. 33).

Die Frage der Statth., ob ein **Fleischverschleißer**, welcher auch einen Gewerbeschein für **Ausbeinlerei** besitzt, insbesondere in Rücksicht auf letztere Befugniß berechtigt ist, **Schlachtungen** von Hornvieh vorzunehmen, beantwortete die K. übereinstimmend mit der Fleischhauergen in Wien und dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft (siehe Nr. 21 d. S.) dahin, daß die Ausbeinlerei mit dem Fleischhauergewerbe völlig identisch und daher ein Ausbeinler zweifellos berechtigt ist, Hornviehschlachtungen vorzunehmen, andererseits aber der Betrieb der Ausbeinlerei an die Erbringung des Befähigungsnachweises für das handwerksmäßige Gewerbe der Fleischhauer gebunden erscheint, sofern nicht der betreffende Gewerbeschein vor dem Inslebentreten der G. N. gelöst wurde."

3318. St. E. der **oberösterr. Statth.** v. 9. XII. 1895, Z. 20.151/I.

Mit der Entscheidung der B. H. Wels vom 19. August 1896, Z. 17.172, wurde der A. F., **Fleisch- und Selchwaarenverschleißerin** in Wels, eröffnet, daß das **Ausschroten** von Fleisch, wenn gewerbsmäßig betrieben, zu den ausschließlichen Befugnissen des handwerksmäßigen Fleischhauergewerbes zählt, und derselben daher vermöge ihres Befugnisses als Fleischverschleißerin nicht gestattet werden kann. Ueber den von A. F. hiegegen eingebrachten Recurs findet die Statth. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Linz zu erkennen: die Fleischverschleißer sind nur berechtigt, bereits bankmäßig hergerichtete Fleischpartien unter weiterer Zertheilung in die im Kaufverkehre gewünschten Portionen an die Kunden abzugeben, dürfen sich jedoch der Mitwirkung von Fleischhauergehilfen in ihrem Gewerbebetriebe nicht bedienen (s. Nr. 1919).

Geflügelhändler.

3319. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. V. 1894, P. 36).

Ueber die Frage, ob der **Geflügelhandel** auch zum Verkaufe zubereiteten (**gebratenen**) Geflügels im Ganzen oder Theilen berechtigt, wurde der B. H. Baden Folgendes mitgetheilt: Die Gen. der

Wildpret- und Geflügelhändler in Wien äußert sich dahin, daß die Frage zu bejahen sei, und zwar aus mehreren Gründen. Die Berechtigung der Geflügelhändler zum Verkaufe von zubereitetem Geflügel an Gäste im Verkaufslocale wäre mit Rücksicht auf das Erforderniß der Concession hierzu allerdings zu leugnen, nicht aber die Befugniß zum Verkaufe zubereiteten Geflügels an vorübergehende Kunden zum Consum außer dem Verkaufslocale. Für diese Befugniß sprechen besondere sanitäre Rücksichten, da, wie bekannt, rohes Geflügel im Verkaufslocale eher dem Verderben unterliegt als gebratenes, und der Geflügelhändler, wenn er einen größeren Theil des geschlachteten Geflügels nicht an Mann bringt, gezwungen ist, diese restliche Ware zu Schleuderpreisen hintanzugeben oder gar zu vernichten, da eben die Ware nicht mehr genußfähig ist, was durch rechtzeitiges Braten verhindert werden könnte. Auch führt die Gen. an, daß beim Rupfen des Geflügels häufig äußerliche Beschädigungen an demselben vorkommen, so daß es im rohen Zustande nur sehr schwer preiswürdig verkauft werden kann, welcher Nachtheil für den Händler nur durch die, den äußerlichen Schaden wieder unkenntlich machende Zubereitung des Geflügels zu vermeiden ist. Schließlich meint die Gen., daß, wenn der Geflügelhändler die in Rede stehende Befugniß nicht habe, man auch den Selchwaarenverschleißern und den Gemischtwarenverschleißern den Verkauf gesottener und gebratener Selchfleischwaaren, insbesondere der sogenannten „heißen Würstel", namentlich an Gäste im Geschäftslocale, verbieten müßte. Endlich beruft sich die Gen. auf das schon seit mehr als 100 Jahren in Kraft stehende Gewohnheitsrecht der Geflügelhändler, gebratenes Geflügel zu verschleißen. Die Gen. der Gastwirthe in Wien führt dagegen aus: Unter Geflügelhandel versteht man den Verkauf consumfähiger Vögel im lebenden oder geschlachteten Zustande, welche jedoch erst durch besondere Zubereitung genußfähig gemacht werden müssen. Die gewerbemäßige Zubereitung dieser Thiere nun obliegt Gewerbetreibenden, welche nach § 16, lit. b G. O. zur Verabreichung von Speisen an Jedermann concessionirt sind. Da nun der Geflügelhandel ein freies Gewerbe ist, welches Jedermann antreten kann, würde durch die Bewilligung des Verkaufes zubereiteten Geflügels durch Geflügelhändler den concessionirten Gewerbeleuten eine unberechtigte Concurrenz erwachsen. Die Gen. spricht sich somit dahin aus, daß den Geflügelhändlern der Verkauf des gebratenen Geflügels weder im Ganzen, noch in einzelnen Theilen zustehe. In ähnlichem Sinne äußert sich auch die Gen. der Gastwirthe in Baden; sie erklärt, daß der Geflügelhändler nur berechtigt sei, Gänse, Enten, Hühner, mit oder ohne Federn, zu verkaufen, dagegen das Garkochen, Braten, Dünsten &c. dieser Geflügel sich als Zubereitung zu Speisezwecken qualificire, und daher jene Geflügelhändler, welche ihre Waare im gebratenen Zustande verkaufen, die Rechte des Gastwirthes verletzen. Wäre ein Geflügelhändler zu dieser Zubereitung berechtigt, so könnte consequenterweise auch der Wildprethändler sich berechtigt fühlen, die Hasen, anstatt im rohen Zustande, gleich als Braten, im Ganzen oder in Theilen, mit oder ohne Beilagen, zu ver-

äußern. Die Gen. hebt weiters hervor, daß im Sinne des § 38, Abs. 2 G. O. der Geflügelhändler nur zum Handel mit den angemeldeten Waaren, das ist also mit Geflügel, nicht aber mit Speisen berechtigt sei. Die Gen. der Handelsleute in Baden definirt in gleicher Weise den Geflügelhandel als den Handel mit Geflügel im rohen Zustande und weist die Zubereitung des Geflügels zu Speisezwecken und den Verkauf zubereiteten Geflügels nur dem Gastgewerbe zu. Die K. schließt sich den Ausführungen der beiden Gastgewerbegen. und der Handelsgen. in Baden umso eher an, als es sich im vorliegenden Falle nicht blos um den Verkauf des gebratenen Geflügels zum Consume außerhalb des Geschäftslocales handelt, sondern um die Verabreichung des hergerichteten Geflügels im Ganzen und in Theilen an Sitz- und Stehgäste. Aber auch abgesehen von diesem concreten Sachverhalte, glaubt die K., was die principielle Frage betrifft, schon im Hinblicke auf § 38, Abs. 1 sich dahin aussprechen zu müssen, daß ein Handelsgewerbe überhaupt sich nicht auf den Verschleiß von an eine besondere Concession gebundenen Waaren erstrecken darf, daß daher auch im Detailhandelsgewerbe, z. B. im Geflügelhandel, keine concessionsmäßigen Waaren verkauft werden dürfen; als eine derartige Waare aber erscheint zubereitetes Geflügel schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, der es als Speise bezeichnet, wie auch im Grunde des Gesetzes (§ 16, lit. b G. O.). Die Art der Verabreichung, beziehungsweise des Verkaufes kann dabei keinen Unterschied begründen; zubereitetes Geflügel bleibt Speise, gleichgiltig ob es im Geschäftslocale selbst, oder nur über die Gasse, beziehungsweise zum Consume außerhalb der Gewerbelocalität veräußert wird. Die K. erstattet ihr Gutachten somit dahin, daß ein Geflügelhändler zum Verkaufe zubereiteten (gebratenen) Geflügels nicht berechtigt sei.

Gemischtwaarenhändler s. Vermischtwaarenhändler.

Getreidehändler.

3320. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 25. XI. 1895, P. 1, Z. 11.190).

Einer Gewerbsbehörde wurde über die Frage nach dem Berechtigungs-Umfang des **Getreidehandels** das nachstehende Gutachten erstattet: „Was die Frage nach dem Berechtigungs-Umfang des Getreidehandels anlangt, so ist zu bemerken, daß im strengsten Sinne des Wortes der Getreidehandel nur jene Artikel umfaßt, die zum „Getreide" gerechnet werden können, das sind: „Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, rohe Hirse und Mais". Berücksichtigt man jedoch für den Begriff des Getreidehandels die Entwicklungsgeschichte dieses Handelszweiges, seine im Laufe der Zeit sich gewohnheitsgemäß ergebende Ausdehnung auf Landesproducte überhaupt, welche auch in dem Entwicklungsgange der sich damit befassenden Börsen, die allmälig aus Getreidebörsen Börsen für landwirthschaftliche Producte wurden, ihren Ausdruck findet, so muß man dem Getreidehandel eine weitere, dem Wortsinn weniger streng angepaßte Bedeutung geben und erklären, daß sich der-

selbe nicht blos auf die obengenannten Artikel erstreckt, sondern auch, und zwar im Großhandel wie im Kleinhandel, Hülsenfrüchte (wie Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken), ferner Oelsaaten (Raps, Mohn, Hanfsaat) und endlich sämmtliche Kleesorten zum Gegenstande seines Betriebes macht. In Gegenden, wo der Obstbau und Hopfenbau besonders betrieben wird, wird man auch den Handel mit getrocknetem Obst und Hopfen einbeziehen müssen, wenn auch in diesen Fällen dem Handelsbetriebe durch die Bezeichnung als Landesproductenhandel oder speciell als Hopfenhandel entschieden besser Rechnung getragen wird. Eierteigwaaren und Hefe gehören aber unstreitig nicht in den Rahmen des Getreidehandels. Im Sinne dieser Ausführungen ist die K. der Anschauung, daß im vorliegenden Falle die usuelle weitere Auffassung des Begriffes „Getreidehandel" zu berücksichtigen sein wird und daß nur der Handel mit den letztgenannten Artikeln der Firma unbedingt zu untersagen ist."

3321. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. c).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Getreidehändler** zum Verkaufe von **Mutterkorn** nicht berechtigt sind.

Glashändler.

3322. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 25. XI. 1895, Z. 1517).

An die B. H. in Pilgram wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Glashändler** ihren Kunden, das ist den Abnehmern, das **Glas zuschneiden** dürfen; das Einschneiden und Einsetzen des Glases in die Fensterrahmen ist jedoch ausschließlich eine Glaserarbeit.

Goldwaarenhändler.

3323. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 25. IV. 1895, Z. 569).

Die K. erstattete an die B. H. in Karlsbad über die Frage, ob **Händler mit Gold- und Silberwaaren** mit Rücksicht auf den handwerksmäßigen Charakter des Juwelenarbeitergewerbes berechtigt sind, sich die Bezeichnung **„Juwelier"** beizulegen, folgendes Gutachten: Unter Juwelieren werden Goldschmiede verstanden, welche sich vorzugsweise mit der Montirung von Steinen und dem Fassen derselben beschäftigen. Die Bezeichnung Juwelier kommt denjenigen zu, welche das Gewerbe des Gold- oder Juwelenarbeiters angemeldet haben, nicht denjenigen, welche nur den Handel mit Gold- und Silberwaaren betreiben. In diesem Sinne äußert sich die H. u. GK. in Wien (siehe Nr. 1948). Diese Auffassung mag auch den thatsächlichen Verhältnissen großer Städte entsprechen, für kleinere Städte erscheint sie zweifelhaft, insbesondere muß constatirt werden, daß Gold- und Silberwaaren-, wie auch Schmuckwaarenhändler namentlich in Curorten sich die Bezeichnung Juweliere beilegen. Wenn ihnen diese Bezeichnung mit Rücksicht auf den handwerksmäßigen Charakter des Juwelenarbeitergewerbes kaum zukommt, so wird die Bezeichnung „Juwelier" nach dem hiesigen

Sprachgebrauche doch auch für einen Händler angewendet und dürfte es schwer halten, dieselbe als unzulässig gleichmäßig überall einzustellen.

Grabausstattungsgegenstände-Händler.

3324. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 28. XI. 1894, P. 33).

Die vom magistratischen Bezirksamte für den XIII. Bezirk anher gerichtete Frage, ob **Händler mit Grabausstattungsgegenständen** berechtigt sind, das **Schleifen der Grabsteine** durch zu diesem Zwecke angestellte Personen selbst zu besorgen, beantwortete die K. in Uebereinstimmung mit der hierüber einvernommenen Gen. der Bau- und Steinmetzmeister in Wien dahin, daß das Schleifen und Polieren der Steine einem Händler mit Grabsteinen zweifellos nicht zustehen könne. Denn nach dem klaren Wortlaute des § 38 G. O. berechtigt ein Handelsgewerbe blos zum Handel mit denjenigen Waaren, auf welche es sich der Anmeldung nach erstreckt, keineswegs aber auch zur Erzeugung dieser Waaren (s. Nr. 1838 V. G. E.).

Greisler.*)

3325. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 26. IX. 1895, P. VI c, Z. 4).

Ueber die Anfrage der B. H. Braunau vom 5. August 1895, Z. 6862, ob **Griesler** zum Verkaufe von **Zucker** und Kaffee berechtigt sind, erwiderte die K.: Der Inhaber eines Gewerbescheines, lautend auf Grieslerei, ist, obwohl ein bestimmtes Waarenverzeichniß jener Artikel, welche die einzelnen Kategorien der Handelsgewerbe zu führen berechtigt sind, nicht besteht, dennoch, wie der Name Griesler schon besagt, nur berechtigt, Mahlproducte, Hülsenfrüchte, Salz, Butter, Schmalz u. dergl. verwandte Artikel zu führen, nicht aber Zucker, Kaffee und alle sonstigen Spezereiwaaren.

3326. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 7. V. 1894, P. IX, Z. 1441).

Ueber die Note der B. H. Luttenberg um Auskunft, ob **Greisler** berechtigt sind, **Zucker** und Kaffee überhaupt oder nur in kleinen bereits abgewogen vorräthigen Päckchen zu 5 bis 10 kr. oder gar nicht zu führen, erstattete die K. folgendes Gutachten: In das Verschleißrecht der Greisler und Victualienhändler fallen folgende Waaren: Alle Gattungen Milchproducte, wie Butter, Schmalz, Käse jeder Gattung, Eier, Milch; alle Gattungen des frischen oder geräucherten Stechviehfleisches, alle Gattungen Mehl, Reis, alle Gattungen Hülsenfrüchte, Zwiebel, Gurken, Rüben, Kraut, Kartoffel, alle Gattungen Unschlittwaaren, frisches und gedörrtes Obst, Brennholz jeder Gattung, Zündhölzchen, Sand, Lein- und Rüböl, Heu, Seilerwaaren, Kreide, Peitschenstöcke, Kohlen, Pech, Baumöl, Essig, alle Gattungen Nägel, alle Berchtoldsgadner Waaren, Kalk, Schwefel, Feuersteine u. s. w.,

---

*) Die Gutachten sind in derselben Weise angeordnet, wie in Bd. I der Sammlung (siehe dort: Anmerkung Seite 852).

während Spezerei- und Colonialwaaren, mithin auch Zucker und Kaffee, in ihren Verschleißberechtigungsumfang nicht gehören. Auch jene Verordnungsentwürfe, welche das H. M. vor mehreren Jahren den K. zur Beurtheilung überantwortete und die bestimmen, welche Waaren dem Spezerei-, Gemischtwaaren-, Materialwaarenhandel, dem Greisler und Victualienhändler zur Führung überlassen seien, weisen dem Greisler eine Reihe von Waaren zu, unter welchen sich Zucker und Kaffee jedoch nicht vorfinden. Die K. ist sohin der Ansicht, daß der Verkauf von Zucker und Kaffee nicht in das beschränkte Verschleißrecht der Greisler falle.

3327. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 7. V. 1894, P. VIII, Z. 1428).

Ueber die Anfrage der Finanz-Bezirks-Direction Marburg, ob nachfolgende Verschleißberechtigungen, und zwar: 1. für gebrannte **geistige Flüssigkeiten** und Getränke in versiegelten Flaschen, rücksichtlich Gefäßen; 2. für **Petroleum** und 3. für **Spezereien**, wie Reis, Zucker, Kaffee, Oel u. dergl. mit dem **Greislergewerbe** zusammenfallen oder ganz oder theilweise selbstständige freie Gewerbe bilden, erstattete die K. folgendes Gutachten: Bekanntlich sei der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich ohne Zusatz oder mit einem Zusatze zu Getränken eignen (Spiritus, Brantwein, Rosoglio, Rum, Liqueur u. dergl.), in verschlossenen Gefäßen in was immer für Mengen ein freies Gewerbe, und zwar nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62. Nach dem G. G. aber habe die Anmeldung dieses Handels vor dessen Antritte zu erfolgen und könne daher wohl neben einem anderen, nicht aber als Theil eines anderen Gewerbes ohne Anmeldung betrieben werden. Was den Verkauf von Petroleum betreffe, so sei zwar § 7 der M. V. vom 17. Juni 1865, R. G. B. Nr. 40, mit welchem der Detailhandel mit Mineralölen an eine Concession gebunden wurde, durch die Gewerbegesetznovelle außer Kraft gesetzt worden und der Detailhandel mit Petroleum heute ein freies Gewerbe, könne aber doch nicht ohne Weiteres als Theil der Berechtigung des Greislergewerbes aufgefaßt werden. Endlich bilde der Verkauf von Zucker und Kaffee seit jeher einen Theil des Spezereiwaarenhandels, während allerdings Käse jeder Gattung, Reis und Oel, wie Rüb- und Leinöl, dem Greisler zufallen. Die K. ist sohin der Ansicht, daß der Verkauf von gebrannten geistigen Getränken und Flüssigkeiten in versiegelten Flaschen, rücksichtlich Gefäßen, von Petroleum, von Zucker und von Kaffee nicht in das beschränkte Verschleißrecht der Greisler falle.

3328. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 19. IX. 1893, P. III).

Ueber die Anfrage der Statth., ob J. S. nach dem Inhalte des von der B. H. Bruck a. M. ausgestellten Gewerbescheines, lautend auf den Betrieb der **Greislerei**, berechtigt erscheint, mit **Getreide**, nämlich Korn, Weizen, Hafer und Kukuruz, und zwar in größeren Quantitäten, Handel zu treiben, wurde folgendes Gutachten erstattet: Von den eingeholten Genossenschaftsäußerungen sprechen sich 7, und zwar Mitterndorf, Mautern, Schladming, Neumarkt, Eisenerz, Gröbming und Bruck a. M.,

gegen, 5, und zwar Oeblarn, Haus, Approvisionirungs-Gewerbe Kindberg, Manufactur-Gewerbe Kindberg und Handelsgremium Leoben für die Berechtigung aus. Die K. ist der Ansicht, daß dem J. S. in Kindberg auf Grund seines auf das Greislergewerbe lautenden Gewerbescheines die Berechtigung, mit Getreide (Korn, Weizen, Hafer und Kukuruz) überhaupt Handel zu treiben, nicht abgesprochen werden kann, nachdem derselbe laut Hofdecreten vom 23. October 1826, 20. December 1827, 9. Mai 1834 und 10. April 1843, sowie Gubernal-Decret vom 13. März 1837 zum Handel mit derlei Producten befugt ist, jedoch sei dem Genannten auf Grund seines Gewerbescheines als Greisler der Handel mit Getreide nur en détail zu gestatten. Zum Getreidehandel en gros, insbesondere in Säcken oder ganzen Waggons ist S. auf Grund seines bisherigen Gewerbescheines nicht berechtigt, und muß derselbe hierzu auch den Landesproductenhandel anmelden und die angemessene Steuer entrichten, nachdem sonst der Landesproductenhandel en gros überhaupt entfallen könnte und die Anmeldung einer einfachen Greislerei zur Ausübung desselben genügen würde.

3329. H. u. GK. **Laibach** (Prot. v. 30. VI. 1893, Z. 1101).

Der L. R. wurde über die Frage, ob **Greisler** zum Verkaufe von **Bier** in verschlossenen Gefäßen berechtigt sind, folgendes Gutachten vorgelegt: Ueber die Frage der Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Greisler geben einentheils die in älteren Gesetzessammlungen enthaltenen Normen Aufschluß, anderentheils aber fand sich das H. M. im Jahre 1883 zur Abfassung von Waarenverzeichnissen über die unter einem Collectivnamen betriebenen, meistvertretenen Kategorien von Handelsunternehmungen veranlaßt, welche jedoch noch keine Gesetzeskraft haben, in welchen jedoch auch die Greisler vertreten sind. Von den älteren Gesetzessammlungen wird die Graf Barth von Barthenheim'sche Gesetzeskunde angeführt, welche im Bd. II, Seite 37, § 48 Folgendes anführt: Zu dem freien Victualienhandel gehört auch die Greislerei in Bezug auf die unter die freien Victualien gehörigen Artikel (Gub. V. vom 19. Jänner 1802, Gub. V. vom 10. Juni 1822, Hofkanzlei-V. vom 23. Jänner 1823). § 45. Zu dem freien Victualienhandel gehören: 1. Alle Getreidegattungen, Heu, Stroh und alle Gattungen Hülsenfrüchte; 2. alle Gattungen Mehl; 3. die Milchproducte, Schmalz, gesalzene und ungesalzene Butter, Käse und Milch; 4. das große und kleine Stechvieh, Speck, Unschlitt, Kerzen und Seife (Gub.-Currende vom 17. März 1813); 5. Obst, Eier, Federvieh und Gemüse (Gub. V. vom 10. December 1817); 6. Citronen, Pomeranzen, Feigen und andere ähnliche Fruchtgattungen, die unter dem allgemeinen Namen Obst und Früchte bezeichnet werden (Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1824 und 29. October 1825, Gub.-Currenden vom 8. December 1824 und 12. November 1825). Nach dem vom H. M. im Jahre 1883 herabgelangten Verzeichnißentwurfe haben Greisler, Fragner und Victualienhändler nachstehende Artikel zu führen: Bäckererzeugnisse, Bürstenbinderwaaren, Brennmaterialien, Erdproducte, Feld- und Gartenfrüchte, Grünzeug und frisches Gemüse,

Holzwaaren, Hülsenfrüchte und Futterkorne, Mahlproducte, Obst (frisches und gedörrtes), Kochsalz und Essig, Seilerwaaren, Selcherwaaren (mit Ausnahme des rohen Fleisches), Stroh- und Bastwaaren, Unschlittwaaren (Kerzen, Seifen), Zündwaaren. Auf Grund des Vorgesagten vertritt die K. die Ansicht, daß Greisler nicht berechtigt sind, Bier in geschlossenen Gefäßen zu verkaufen, und dies umsoweniger, als auch die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, daß die Greisler in Krain nicht einmal alle obangeführten Artikel, sondern nur einen kleinen Theil derselben führten und führen und bisher ihre Gewerberechte auch nicht auf den Verschleiß von Bier in geschlossenen Gefäßen ausdehnten.

3330. L. E. der **krain. L. R.** v. 8. X. 1893, Z. 13.250.

Die L. R. hat mit dem Erlasse vom 8. October 1893, Z. 13.250, ein vom Stadtmagistrate in Laibach gegen H. K., befugte Greislerin, auf Grund des § 11 der G. O. wegen Verkaufes von Bier in verschlossenen Gefäßen gefälltes Straferkenntniß unter Abweisung des dagegen eingebrachten Recurses bestätigt, da der Verkauf von **Bier** in verschlossenen Gefäßen zur Gewerbeberechtigung der **Greisler** in Krain nicht gehört.

3331. St. E. der **böhmischen Statth.** v. 21. IX. 1895, Z. 136.384.

Mit dem Straferkenntnisse der B. H. Tetschen vom 22. Mai 1895, Z. 10.406, wurde die M. L., Besitzerin einer Grieslerei und eines Colonialwaarenhandels in Altstadt, wegen unbefugten Milchhandels verurtheilt. Die Statth. findet über den Recurs der M. L. dieses Erkenntniß wegen nicht strafbaren Thatbestandes zu beheben, weil der **Milchhandel** einen Bestandtheil des **Grieslerei**-Gewerbes bildet, welches Gewerbe die Genannte befugt betreibt.

3332. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. V. 1895, P. A, Z. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Griesler** berechtigt sind, Mahlproducte, Brot, Hülsenfrüchte, gedörrtes Obst, Salz, Hefe, Schmalz und Gemüse zu führen.

3333. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 56, Z. 9359 ex 1894).

Der Statth. wurde über die anläßlich eines Recurses gestellte Frage, ob ein Handelsgewerbetreibender, der den **Handel mit Grieslerwaaren**, Grünzeug und landwirthschaftlichen Victualien angemeldet hat, zum Verkaufe von **Soda** und Seife berechtigt erscheint, das nachstehende Gutachten erstattet: „Zunächst muß constatirt werden, daß der Begriff Grieslerwaaren oder Grieslerei keineswegs feststeht, vielmehr je nach dem Herkommen und der herrschenden Auffassung in den verschiedenen Gegenden bedeutend schwankt, beziehungsweise sich erweitert oder verengt. Daher ist unseres Erachtens das Handelsgremium in Reichenberg, dessen Wohlmeinung wir rücksichtlich der vorgelegten Frage eingeholt haben, vollkommen im Rechte, wenn es seiner Meinung dahin Ausdruck gibt, daß

Seife und Soda streng genommen nicht zu jenen Artikeln gehören, zu deren Führung der Händler mit Grieslerwaaren berechtigt ist, daß jedoch insbesondere in kleineren Städten und auf dem flachen Lande fast allgemein der Usus besteht, daß die genannten Artikel von den Grieslern geführt und verkauft werden. Uebrigens sei, wie das genannte Handelsgremium seinem Gutachten hinzufügt, in derartigen Geschäften der Umsatz der genannten Artikel zumeist ein so geringfügiger, daß schon aus diesem Grunde eine factische Benachtheiligung anderer handelsgewerblicher Kategorien nicht zu befürchten stehe. Was oben bezüglich der Unsicherheit der Begriffsbestimmung von Grieslerwaaren und Grieslerei gesagt wurde, das gilt auch rücksichtlich der Collectivbezeichnungen: Victualien- und Spezereiwaarenhandel. Betreffend den vorliegenden Fall machen wir darauf aufmerksam, daß schon in den Hofdecreten vom 23. October 1817, vom 20. December 1827, vom 9. Mai 1834 und vom 10. April 1843 den Victualienhändlern nebst verschiedenen anderen Artikeln die Führung aller Gattungen Unschlittwaaren, also auch Seife, ausdrücklich gestattet wurde. Was also den Verkauf von Seife und Soda seitens der Recurrentin anlangt, welche den Handel mit Grieslerwaaren, landwirthschaftlichen Victualien und Grünzeug ordnungsgemäß angemeldet hat so wird demnach hierin eine Uebertretung ihrer Gewerbebefugniß nicht erblickt werden können."

3334. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 64, Z. 10.775).

An die Statth. wurde anläßlich eines dort eingereichten Recurses ein Gutachten dahin erstattet, daß nach hierseitiger, mit dem Gutachten der einvernommenen Gen. übereinstimmender Ansicht ein Gewerbetreibender, welcher den **Handel mit Griesler-** und Höcklerwaaren, Mehl, Sämereien, Zwirn, Bandeln, Nähzeug, Tuchschuhen, Porzellan- und Thongeschirr, Körben, Bürsten, hölzernen Haus- und Wirthschaftsgeräthen, Victualien und Brot angemeldet hat, auf Grund seines Gewerbescheines berechtigt ist, auch jene Sorten **Bänder** zu führen, welche zur vollständigen Ausrüstung der bei ihm vorräthigen Tragkörbe gehören. Der Handel mit sonstigen *Seilerwaaren* &c. wäre aber nur auf Grund einer weiteren diesbezüglichen Anmeldung zu gestatten."

3335. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 22. VI. 1894, P. II, Z. 3410).

Der B. H. Znaim wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß der Gewerbebetrieb eines **Greislers** die Befugniß zum *Verkaufe* von **Käse** und *Brot* umfaßt.

3336. H. u. GK. **Lemberg** (Prot. v. 20. I. 1896, P. I, Z. 4822/95).

Der galizischen Statth. wurde über eine Anfrage, ob den **Greislern** das *Recht* zum *Verkaufe* von **Sodawasser** und beziehungsweise auch von **Flaschenbier** zusteht, nachstehendes Gutachten erstattet: „Sodawasser ist heute und besonders während des Sommers ein allgemein beliebter und fast unentbehrlicher Consumartikel, und jede Beschränkung in dem Ver-

schleiße desselben wäre sowohl für den Erzeuger als auch für den Consumenten mit Nachtheil verbunden. Die der Controle der G. B. unterliegende Sodawassererzeugung und der Verkauf sind freies Gewerbe. Die Greisler beziehen Sodawasser blos von den Erzeugern und verkaufen dasselbe in hermetisch verschlossenen Gefäßen (Syphone, Kracher und dergleichen), was jede Möglichkeit eventueller Mißbräuche ausschließt. Angesichts dessen äußerte sich die K. in Uebereinstimmung mit ihren schon früher in ähnlichen Fällen gefaßten Beschlüssen für die Befugniß der Greisler zum Verschleiße von Sodawasser. Was die Berechtigung zum Verkauf von Flaschenbier anbetrifft, so sprach sich die K. gegen dieselbe bei den Greislern aus, da zu befürchten wäre, daß Greisler sich nicht auf den Ankauf bei den Producenten und Weiterverkauf von schon in Flaschen abgefüllten Bieres beschränken, sondern dasselbe auch heimlich ausschenken werden. Solche unreelle Concurrenz würde auf die Interessen der concessionirten Schänker, die bedeutende Abgaben leisten und der öffentlichen Controle unterliegen, sehr nachtheilig einwirken und kann um so weniger geduldet werden, als bei den Greislern eine Controle sehr erschwert und manchmal sogar undurchführbar wäre.

Großhändler.

3337. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 42).

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk ersucht mit Note vom 19. December 1893, Z. 3271 ex 1892, die K. um ihre gutächtliche Aeußerung über die Frage, ob ein **Großhändler** auf Grund seines Großhandlungsbefugnisses berechtigt erscheint, die Unternehmung des Verleihens von **Eisenbahnwaggons** zu betreiben, ohne hiefür separat in Besteuerung zu stehen. Die K. hat vorstehende Anfrage dahin beantwortet, daß seit dem Bestande des dem Wiener Großhändlergremium verliehenen Privilegiums vom 23. Mai 1774 eine ununterbrochene Tradition und bisher unangefochtene Auffassung dahin geht, daß den Mitgliedern dieses Gremiums jede Art von kaufmännischem Geschäftsbetrieb zusteht, welche Auffassung auch nach dem Inkrafttreten der G. O., in welcher der Großhandel nicht definirt erscheint, nicht bekämpft wurde. Aus dieser Eigenschaft des Großhandels ergibt sich, daß mit Anmeldung desselben die separate Anmeldung einer in ihm inbegriffenen einzelnen gewerblichen Unternehmung und weiters mit Rücksicht darauf, daß die Erwerbsteuerquote eines Großhändlers nach dem Umfange seines gesammten Geschäftes, somit aller seiner unter dem Namen „Großhandel“ zusammengefaßten Geschäfte zu bemessen ist, auch eine separate Besteuerung einer einzelnen von ihm betriebenen gewerblichen Unternehmung entfällt. So würde z. B. eine See- und Flußschiffahrtsunternehmung, welche ein Großhändler mit seinen eigenen Mitteln, also ohne Hinzuziehung Anderer, begründet hätte, gewiß als innerhalb seines Befugnisses gelegen zu betrachten sein. In analoger Weise wäre auch die Anschaffung und Vermiethung von

Waggons zu beurtheilen, da auch Land- und Wassertransporte zu dem Betrieb eines Großhandelsgeschäftes gerechnet werden können.

Grünzeug- und Gemüsehändler.

3338. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß unter der Bezeichnung „**Grünzeuggeschäft**" blos der Verkauf von Grünzeug, nicht aber die Gemüsegärtnerei zu verstehen sei.

3339. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 21. VII. 1893, P. c, Z. 3826).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Gemüsehändler** auch zum Verkaufe von **conservirtem Gemüse** berechtigt sind.

Handschuhhändler.

3340. St. E. der **steiermärk. Statth.** v. 25. I. 1895, Z. 35.269 ex 1894 (an den Stadtrath in Graz).

Die Statth. findet anläßlich des von R. eingebrachten Recurses auf Grund des § 36 G. N. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz zu entscheiden, der Genannte sei auf Grund seines, auf den Betrieb des **Handels mit Handschuhen** lautenden Gewerbescheines nicht berechtigt, Handschuhe zu **putzen**, weil diese Beschäftigung, welche unter den Begriff der Reparaturen zu subsumiren ist, in die Befugniß der Handschuhmacher fällt.

Hausirhandel.

a) Nach dem kais. Patente vom 4. September 1852, Nr. 252 R. G. Bl. und H. M. E. v. 23. December 1881, Z. 2019.

3341. G. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 16. IV. 1894, P. II, Z. 13).

Einem Hausirer wurde auf seine Frage mitgetheilt, daß unter dem **Hausirhandel** im Sinne des kaiserl. Patentes vom 4. September 1852 nur der Verkauf von Waaren im Umherziehen, nicht aber der auf diese Weise betriebene **Einkauf von Waaren** zu verstehen ist. Die letztere Beschäftigung ist, falls sie von einer festen Betriebsstätte aus betrieben wird, aus welcher die aufgekauften Waaren wieder verkauft werden, im Sinne des E. d. H. M. im Einvernehmen mit den M. d. J. und der Finanzen vom 23. December 1881, Z. 2019, lit. B. d) als ein selbstständiges freies Gewerbe anzusehen.

3342. St. E. der **niederösterr. Statth.** v. 29. I. 1895, Z. 101.748 ex 1894.

Anläßlich einer Anfrage, ob das **Hadernsammeln gegen Eintausch von Geschirr**, Küchengeschirr und alten Kleidern im Sinne des H. M. E. vom 23. December 1881, Z. 2019, gestattet sei, hat die Statth. nach Einvernahme der H. u. GK. eröffnet, daß den Hadernsammlern ihr

Geschäftsbetrieb auch gegen Eintausch von Geschirr gestattet werden kann, wenn dasselbe wegen seiner Minderwerthigkeit als „Kleinigkeit“ im Sinne des obigen M. E. aufgefaßt werden kann. Hingegen erscheint der Eintausch von alten Kleidern seitens der Hadernsammler nicht zulässig, da auch sanitäre Bedenken gegen deren Anwendung als Tauschmittel sprechen.

3343. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 18. XII. 1894, P. VI).

Ueber die Anfrage der Statth., ob **Wagenschmiere** zu den **Materialwaaren** gehöre oder nicht, erstattete die K. ihr Gutachten dahin, daß Wagenschmiere unbedingt als Materialwaare anzusehen sei, da die Bestandtheile derselben: Oel und Harze ebenfalls Materialwaaren sind, daher das **Hausiren** mit diesem Artikel verboten ist.

b) Nach § 52 G. O., beziehungsweise § 60, Abs. 2 u. 3 G. N.

3344. M. E. des Min. f. Handel und Volkswirthschaft an die nied.-österr. Statth. v. 30. X. 1865, Nr. 14.612.

Das Min. f. Handel und Volkswirthschaft nimmt keinen Anstand, nach dem von dem Wr. Magistrat gestellten Antrag das **Feilbieten** der **Broterzeugnisse** von Haus zu Haus für Wien im Sinne des § 52 des G. G. allgemein zu gestatten.

3345. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 12. III. 1894, P. II, Z. 1331).

Der B. H. Mähr.-Trübau wurde mitgetheilt, daß in Bezug auf **Brot** und Kipfel ein **Feilbieten von Haus zu Haus** stattfinden darf.

3346. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **feine Bäckererzeugnisse** und **Brezeln** nicht unter die **Artikel des täglichen Verbrauchs** gehören.

3347. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 25. XI. 1895, P. III, Z. 15).

Einer B. H. wurde bezüglich des Gesuches eines Mühlenbesitzers wegen Ertheilung des Gewerbescheines für den **Verkauf** von **Brot von Ort zu Ort** Folgendes mitgetheilt: „Das Brot, sowie sonstige gewöhnliche Bäckererzeugnisse gehören allerdings unter die im § 60, Abs. 2 der G. O. erwähnten „Artikel des täglichen Verbrauches“, und es ist demnach die Ertheilung eines Gewerbescheines für das durch Herumtragen oder Herumführen von Haus zu Haus oder auf der Straße betriebene Feilbieten von Brot zulässig. Dagegen ist die K. der Ansicht, daß sich die hierdurch erworbene Handelsbefugniß nur auf das Gebiet der Gemeinde, wo das betreffende Unternehmen seinen Standort hat, beziehen kann, daß die Ertheilung des Gewerbescheines für den Verkauf von Brot von Ort zu Ort gemäß § 60, Abs. 2 der G. O. unzulässig erscheint und ein derartiger Verkauf vielmehr unter die Vorschriften über den Hausirhandel fällt. Für diese Ansicht spricht auch die das Hausirwesen einschränkende Tendenz unserer Gewerbegesetzgebung, welche eine extensive Auslegung der im 2. Abs. des cit. Paragr. enthaltenen Ausnahmsvorschrift nicht zuläßt.“

3348. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1895, P. 52).

Ueber eine Anfrage der Statth., betreffend den **Hausirhandel** mit Erzeugnissen des **Bäcker**gewerbes, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die Gen. der Bäcker, Zuckerbäcker und Lebzelter der Gerichtsbezirke Korneuburg und Wolkersdorf überreichte bei der B. H. Korneuburg eine Eingabe, worin um Abstellung des Hausirhandels mit Erzeugnissen des Bäckergewerbes in Korneuburg seitens dort nicht ansäßiger Bäcker gebeten wird. Die genannte politische Behörde wies jedoch mit E. v. 31. Jänner 1894, Z. 2727, diese Eingabe ab, da auf die angeführten Fälle des Verkaufes im Umherziehen nicht die Bestimmungen des Hausirgesetzes, sondern die des § 60, al. 2 der G. O. anzuwenden sind, nach welchen es den Bäckern freisteht, ihre Erzeugnisse, soweit sie Artikel des täglichen Verbrauches sind, nicht nur von Haus zu Haus oder auf der Straße, sondern auch außerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes feilzubieten. Gegen diese Entscheidung liegt nun ein Recurs der genannten Gen. vor, in dem es heißt, daß in § 60, al. 2 l. c. die Erzeugnisse des Bäckergewerbes nicht unter jenen Artikeln aufgeführt sind, auf welche, weil sie dem täglichen Verbrauche dienen, die Beschränkungen des Hausirpatentes keine Anwendung finden. Dagegen muß bemerkt werden, daß die citirte Gesetzesstelle jene Artikel überhaupt nicht taxativ aufzählt, was schon der Zusatz „u. dergl." darthut, und daß Brot und gewöhnliches Weißgebäck in Korneuburg nicht zu den Artikeln des täglichen Verbrauches zählen, wird wohl Niemand ernsthaft behaupten wollen. Es kann jedem in Korneuburg ansäßigen Bäcker, falls er die Bedingungen des § 60, al. 3 l. c. erfüllt, der Verkauf seiner Erzeugnisse innerhalb des Gemeindegebietes von Korneuburg von Haus zu Haus bewilligt werden; andererseits kann aber Niemandem verwehrt werden, auf Grund des § 60, al. 2 l. c., sofern die allgemeinen Voraussetzungen des selbstständigen Gewerbebetriebes zutreffen, das freie Gewerbe der Feilbietung von Brot und gewöhnlichem Weißgebäck, als von Erzeugnissen, welche unleugbar als Artikel des täglichen Verbrauches anzusehen sind, in Korneuburg, beziehungsweise anderen im Gewerbescheine zu bezeichnenden Orten desselben politischen Bezirkes anzumelden, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem dieser Orte ansäßig ist oder nicht.

3349. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 17. X. 1894, P. 15).

Ueber die Frage, ob **Feigenkaffee** als ein **Artikel des täglichen Verbrauches** im Sinne des § 60, Abs. 2 der G. O. betrachtet werden kann, so daß für das Feilbieten des Feigenkaffee im Umherziehen von Ort zu Ort und auf der Straße ein Gewerbeschein ausgefertigt werden könnte, oder ob dieser Betrieb unter das Hausirpatent, insbesondere unter § 12, lit. a desselben fällt, bemerkte die K. der B. H. Mistelbach (im Auszuge), daß Feigenkaffee nicht als ein Artikel des täglichen Verbrauches im Sinne des § 60 der G. O. betrachtet werden kann, und zu den nach § 12, lit. a des Hausirpatentes vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Waaren gehört."

3350. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 18. I. 1894, Z. 3302).

Insoferne **Flaschenbier** auch ohne vorausgegangene oder stillschweigend erneuerte Bestellung (unbestellter Weise) an Parteien abgegeben wird, stellt dieser Absatz, ob dies nun in einzelnen Flaschen oder in Partien geschieht, einen **Hausirbetrieb** dar, welcher nach § 60 G. O. ein Befugniß voraussetzt, da ja Erzeuger (Fabrikanten) ihre Waaren nur an Handelsgeschäfte absetzen, die Vertreter derselben nicht im Umherziehen (unter Mitführung der Waare) Privatkundschaften besuchen und Bestellungen entgegennehmen oder gar effectuiren sollen. Andererseits gehört Bier und insbesondere Flaschenbier nicht zu den Artikeln des täglichen Verbrauchs, wie sie in der genannten Gesetzesstelle beispielsweise angeführt werden.

3351. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1895, P. 50).

Ueber die Frage der Statth., ob **Geflügel** als ein Artikel des täglichen Verbrauches nach § 60, al. 2 der G. O. anzusehen ist, bemerkte die K. (im Auszuge), sie könne sich nicht auf den den Handel beschränkenden Standpunkt stellen, daß das Feilbieten von Geflügel im Umherziehen, — sei es nach dem Hausirpatente, sei es nach § 60, Absatz 2 und 3 der G. O. — auf den Verkauf lebenden Geflügels, wie dies von mehreren Seiten vorgeschlagen wurde, beschränkt werden soll. Der Hausirhandel mit geschlachtetem Geflügel besteht in Wien seit langer Zeit und wurde auch von den meisten Bezirksämtern, welche überhaupt Gewerbescheine nach § 60, Abs. 2 G. O ausstellten, keine Beschränkung des Handels auf lebendes Geflügel festgesetzt. Etwa vorkommenden Uebelständen in sanitätspolizeilicher Hinsicht muß eben von den competenten Aufsichtsorganen begegnet werden; auch steht die K. nicht an, die vorgeschlagene Besichtigung der Stallungen und Käfige, sowie alle Maßnahmen veterinärpolizeilicher Natur auf diesem Gebiete des Geflügelhandels zu befürworten.

3352. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 20. VI. 1893, P. II, Z. 13).

Der B. H. in Salzburg wurde über ihre Anfrage ein Gutachten dahin erstattet, daß **Honig und Himbeersaft** nicht **den Artikeln des täglichen Verbrauches** im Sinne des § 60 G. O. beizuzählen sind.

3353. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. d, Z. 10.117).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß wohl **Käseln**, nicht aber Preßhefe Gegenstände des **täglichen Verbrauches** sind.

3354. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. c, Z. 1651).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Sodawasser** unter die **Artikel des täglichen Verbrauches** im Sinne des § 60 G. O. nicht gezählt werden kann.

3355. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1895, P. 51).

Aus Anlaß einer Eingabe der Handelsgen. in Gloggnitz, betreffend 1. den territorialen **Umfang der Verkaufsbefugniß nach § 60**, al. 2 G. O.; 2. die Frage, ob **„Südfrüchte"** als Artikel des

täglichen Verbrauches im Sinne der citirten Gesetzesstelle anzusehen sind, 3. den Unterschied zwischen „**Hausiren**“ und „**Feilbieten** im Umherziehen“ (nach derselben Gesetzstelle), richtete die K. nachstehende Eingabe an die Statth.: „Die Vorstehung der Handelsgen. in Gloggnitz richtete eine Eingabe an die K., worin sie Klage führte, daß Gloggnitz in erschreckender Weise von Hausirern überlaufen werde, worüber sich die Geschäftsleute aller Branchen bei der Gen. dringend beschweren und dagegen Abhilfe verlangen. Die Gen. bittet schließlich, die K. wolle sich darüber äußern 1. ob Rosinen, Datteln, Feigen u. dergl. Südfrüchte als „Obst“ anzusehen seien, 2. ob der Ausdruck „Im Umherziehen“ gleiche Bedeutung mit dem Ausdrucke „Hausiren“ habe, und 3. ob Jemand, wenn ihm das Recht eingeräumt ist, „Hausiren“ zu dürfen, dies auch mittelst Pferd und Wagen thun darf, wenngleich dieser Umstand im Gewerbescheine nicht angemerkt ist. Der vom Stadtrathe Wiener-Neustadt im concreten Falle ausstellte Gewerbeschein lautet auf Verschleiß obiger Artikel im Umherziehen in Niederösterreich; R. war demnach berechtigt, diese auch in Gloggnitz von Haus zu Haus oder auf der Straße feilzuhalten. Vom Wiener Magistrate werden nun derartige Gewerbescheine nur mit der Berechtigung zum Feilbieten solcher Artikel im Umherziehen innerhalb des Wiener Gemeindegebietes ertheilt, was einen wesentlichen Unterschied in der Praxis gegenüber der von der Wiener-Neustädter G. B. geübten darstellt. Nachdem es zweifellos wünschenswerth ist, daß diesbezüglich eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung einer so vielfach angefochtenen Gesetzesstelle, wie es § 60, al. 2 G. O. ist, seitens der G. B. I. Instanz stattfinde, glaubt die K. hierüber eine Entscheidung der Landesgewerbebehörde hervorrufen zu sollen. Die K. hat ihre eigene Anschauung in dieser Frage bereits in einem an den Wiener Magistrat erstatteten Gutachten vom 6. Mai 1895, Z. 1227, dargelegt. Es wurde ausgeführt, daß § 60 G. O. dreierlei Arten von Hausirbetrieb unterscheidet: 1. Den eigentlichen Hausirhandel im Sinne des Hausirpatentes, der nur von Personen betrieben werden darf, die nach dem Gesetze über den Hausirhandel hierzu berechtigt und dann allerdings befugt sind, ihre Waare im Umherziehen von Haus zu Haus und von Ort zu Ort, also ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gemeindegebiet feilzubieten (§ 1 Hausirpatent); aus § 9 des Hausirpatentes, wonach die „ursprüngliche“ Hausirbewilligung zum Hausirhandel nur auf jenes Kronland beschränkt ist“, in welchem sie ertheilt worden ist, folgt aber, daß selbst ein Hausirpaß principiell nur auf ein Kronland auszustellen ist. Denn — heißt es weiter — „sollte der Hausirer in dem betretenen anderen Kronlande den Hausirhandel ausüben wollen, so hat er sich . . . an eine Kreisbehörde (jetzt politische Behörde) dieses Kronlandes um die „bestätigende“ Vidirung seines Hausirdocumentes zu wenden . . .“, bei welcher alle gesetzlichen Requisite neuerlich zu prüfen kommen, und der Behörde überhaupt eine discretionäre Entscheidungsgewalt zusteht. 2. Die Feilbietung von Artikeln des täglichen Gebrauches von Haus zu Haus und auf der Straße, die zufolge der Bestimmung des § 60, Absatz 2 G. O. von den Beschränkungen

des Hausirgesetzes ausgenommen ist und auf Grund eines einfachen Gewerbescheines betrieben werden kann. Doch scheint hierbei der K. die im Gesetze enthaltene ausdrückliche Gegenüberstellung des dem Hausirpatente unterliegenden Hausirens von Ort zu Ort und Haus zu Haus und des Feilbietens der Artikel des täglichen Lebensbedarfes von Haus zu Haus und auf der Straße, wobei die Worte „von Ort zu Ort" offenbar absichtlich ausgelassen sind, unzweideutig darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber den Hausirbetrieben letztgenannter Art nicht die gleiche örtliche Ungebundenheit wie den Hausirern im eigenen Sinne einräumen wollte. Andererseits scheint der Gesetzgeber mit dieser Beschränkung nicht so weit gehen zu wollen, wie im 3. Absatze des § 60, wonach „kleineren Gewerbeleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus gestattet werden kann". Er hätte es nicht nöthig gehabt, hier die Worte „innerhalb der Gemeinde" einzuschieben, wenn er nicht abermals eine weitergehende, örtliche Beschränkung beabsichtigt hätte, als im Abs. 2. Die Hausirberechtigung nach § 60, Abs. 2 muß also in Bezug auf ihren örtlichen Umfang enger sein, als eine Befugniß auf Grund des Hausirpatentes, jedoch weiter als eine solche nach § 60, Abs. 3. Näheren Aufschluß über die Art der vom Gesetzgeber gewollten Beschränkung gewährt der Zweck, den die Ausnahmsbestimmung des § 60, Abs. 2 verfolgt. Es handelt sich dabei offenbar einerseits um die Erleichterung der Approvisionirung größerer Orte, andererseits aber auch um die Schonung der Geschäftsgewohnheiten, welche sich im Verkehre der Landbevölkerung in der engeren oder weiteren Umgebung jener Orte mit den Stadtbewohnern, die von ihnen die Artikel des täglichen Lebensbedarfes beziehen, herausgebildet haben. Es würde dieser Absicht vollkommen zuwiderlaufen, wenn Gewerbscheine zum Handel im Umherziehen nach § 60, al. 2 blos mit der Beschränkung auf den Wohnsitz des Gewerbeinhabers ausgestellt würden. Mit einer solchen auf seinen Wohnort beschränkten Gewerbebefugniß wäre dem Bauer, Viehwirth oder Gärtner in einem ländlichen Orte nichts gedient: sein Absatzgebiet ist ja nicht dieser, sondern die nächstgelegene Stadt. Hier will er von „Haus zu Haus und auf der Straße" feilbieten können; weiter hinaus mit seiner Waare „von Ort zu Ort" zu ziehen, liegt ihm ohnedies fern. Die K. glaubt daher, daß den Absichten des Gesetzes, wie den praktischen Bedürfnissen in jeder Hinsicht Rechnung getragen ist, wenn man die Bestimmung des § 60, Abs. 2 dahin auffaßt, daß hiernach wohl das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort auch bei Artikeln des täglichen Lebensbedarfes an eine förmliche Hausirbewilligung auf Grund des Hausirpatentes gebunden ist, daß aber bei solchen Artikeln die Feilbietung von Haus zu Haus und auf der Straße innerhalb eines bestimmten Gemeindegebietes auf Grund eines dafür gelösten, einfachen Gewerbscheines gestattet ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gemeinde zugleich der ordentliche Wohnort des betreffenden Hausirers ist. Die Gemeinde, innerhalb deren die Feilbietung von Haus zu Haus und auf der Straße erfolgen soll, ist dann allerdings im Gewerbscheine zu

benennen, sie erscheint gewissermaßen als die Gemeinde, in der sich der Standort oder Betriebsort des Gewerbes befindet, der ja auch bei Gewerbebetrieben mit fester Betriebsstätte in einer anderen, als in der Wohngemeinde des Gewerbeinhabers gelegen sein kann. Natürlich ist zur Ausstellung des Gewerbescheines jene G. B. competent, in deren Sprengel der Ort liegt, wo der Hausirhandel mit derartigen Artikeln ausgeübt werden soll. 3. Die dritte Art von Hausirbefugniß, die der § 60 der G. O. in seinem letzten Absatze feststellt, kann blos den Inhabern von Erzeugungsgewerben kleineren Umfanges für den Verschleiß ihrer eigenen Erzeugnisse zu ihrem besseren Fortkommen gewährt werden und ist territorial auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt, in welcher diese Gewerbetreibenden ansässig sind. Diese Hausirbefugniß stellt sich somit nicht als ein besonderes Gewerbe, sondern als ein Ausfluß der eigenen Gewerbebefugniß der betreffenden Erzeuger dar. Die Entscheidung der B. H. Neunkirchen, daß die von N. constatirtermaßen feilgehaltenen Orangen, Datteln, Feigen 2c. sich unter die in seinem Gewerbescheine aufgezählten Waarengattungen subsumiren lassen, erscheint der K. nicht stichhältig. Wenn dieselben thatsächlich auch nichts Anderes als „Obst" sind, so werden sie hierlands doch allgemein nicht als solches im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern vielmehr mit dem Eigennamen „Südfrüchte" bezeichnet und bilden als solche einen scharf charakterisirten Handelsartikel. Es kann von ihnen wohl auch nicht leicht gesagt werden, daß sie Artikel des täglichen Verbrauches im Sinne des § 60, al. 2 der G. O. sind; sie stellen für die Mehrzahl unserer Bevölkerung Genußartikel dar, die nicht allgemein, nicht täglich, wie etwa Milch, Butter, Holz u. dergl. von Jedermann gebraucht werden. Auch erscheinen dieselben unter § 17, P. f des Hausirpatentes als Waaren angeführt, welche in Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse der Bewohner von Gottschee 2c. diesen als besondere Begünstigung bezüglich des Verkaufes im Hausirwege zugestanden sind, eine Gesetzesbestimmung, die zwecklos und überflüssig wäre, wenn es sich hiebei nur um Artikel im Sinne des § 60, al. 2 der G. O. handeln würde. Die K. ist demnach auch diesbezüglich der Ansicht, daß eine principielle Entscheidung der G. B. höherer Instanz hervorzurufen sei. Bezüglich der weiteren von der Handelsgen. Gloggnitz gestellten Frage, ob der Ausdruck „im Umherziehen" gleiche Bedeutung mit dem Ausdrucke „Hausiren" habe, wäre auf den Unterschied zu verweisen, welcher diesbezüglich im Hausirpatente einerseits und den Bestimmungen des § 60, al. 1 und 2 der G. O. über das Feilbieten von bestimmten Waarengattungen im Umherziehen andererseits gemacht wird. Die K. beehrt sich somit, das höfliche Ersuchen zu stellen, die Statth. wolle entscheiden und die G. B. I. Instanz des Landes dementsprechend instruiren, daß 1. die von den G. B. I. Instanz auf Grund des § 60, al. 2 der G. O. auszustellenden Gewerbescheine zum Feilbieten im Umherziehen auf eine, beziehungsweise mehrere im Gewerbescheine benannte Gemeinden des Gebietes der ertheilenden Behörde zu beschränken sind; 2. daß die allgemein als „Südfrüchte" bezeichneten Waaren, wie Rosinen, Datteln, Feigen, Limonien,

Orangen u. dergl., nicht unter die Artikel des täglichen Verbrauches im Sinne des § 60, al. 2 der G. O. zu subsumiren sind. Hievon hat die K. die Handelsgen. in Gloggnitz mit dem weiteren Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Unterscheidung des Ausdruckes „im Umherziehen" mit dem Ausdrucke „Hausiren" sich durch die Bestimmungen des Hausirpatentes vom 4. September 1852 (namentlich der §§ 3, 6, 7, 8 und 12) im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des § 60, al. 1 und 2 G. O. klar ergiebt, sowie daß bei Ausübung des Hausirhandels die Zuhilfenahme eines bespannten Wagens nach § 16 des Hausirpatentes nicht gestattet ist, daß jedoch bei Ausübung des Handels oder Verschleißes im Umherziehen mit Artikeln des täglichen Verbrauches im Sinne des § 60 G. O. gegen die Verwendung eines bespannten Wagens, bei Waaren, deren Natur eine derartige Fortbeschaffung bedingt, oder welche sonst nur in ganz geringen Mengen fortbeschafft werden könnten, eine stichhältige Einwendung wohl kaum erhoben werden kann."

3356. H. u. GK. **Laibach** (Prot. 30. VI. 1893, Z. 900).

Der L. R. in Laibach wurde über die Frage, ob **Thonwaaren** im Sinne des § 66 O. zu den gemeinen **Artikeln des täglichen Gebrauches** zu rechnen sind, welche auch auf Wochenmärkten verkauft werden dürfen, folgendes Gutachten abgegeben: Nach Ansicht der K. wäre es wohl schwer, Thonwaaren als Töpfe, Schüsseln u. dergl. Geschirr, zu den gemeinen Artikeln des täglichen Verbrauches zu zählen. Würden im Gesetze die Worte „des täglichen Gebrauches", wie es in obiger geschätzter Note steht, vorkommen, so würde die K. sich ohne Zweifel dafür aussprechen, daß Töpfe u. dergl. Geschirr zu den gemeinen Artikeln des täglichen Gebrauches zu rechnen sind und demnach auf Wochenmärkten verkauft werden dürfen; allein da im Gesetze das Wort „Verbrauch" vorkommt, so hält sie dafür, daß man Töpfe zu den Artikeln des täglichen Verbrauches nicht rechnen kann. Ungeachtet dessen spricht sich aber die K. dahin aus, daß die gewöhnlichen Thonwaaren, wie sie hierlands erzeugt werden, zu jenen Artikeln zu zählen sind, die Gegenstände des Wochenmarktes bilden, weil Töpfe, Krüge, Schüsseln zu den Wirthschaftsgeräthen (Küchengeräth) gehören und demzufolge Gegenstände des Wochenmarktverkehres bilden. Die K. bemerkt noch, daß in Laibach seit undenklichen Zeiten Thonwaaren, als Töpfe u. dergl. Geschirr, auf Wochenmärkten verkauft werden.

3357. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X 1893, P. d, Z. 5275).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Zündhölzchen** zu den **Artikeln des täglichen Verbrauches** gehören und daher unter die Bestimmung des § 60, al. 2 G. O. zu subsumiren sind.

Herrenmodehändler.

3358. St. E. d. **mähr. Statth.** v. 21. VI. 1894, Z. 21.216 (an den Gemeinderath in Brünn).

Die Statth. findet auf Grund des § 36 der G. O. nach Anhörung der H. u. GK. in Brünn zu entscheiden, daß der **Herrenmodehändler**

F. B. in Brünn auf Grund seiner Gewerbeberechtigung zur Führung von **Reisenecessairs**, Geldtäschchen und Koffern nicht berechtigt ist. Unter Modewaaren ist nämlich eine Reihe von Toilette-Artikeln zu verstehen, bei denen es nicht blos darauf ankommt, daß sie den bestimmten Gebrauchszweck, welchem sie dienen sollen, zu erfüllen geeignet sind, sondern auch darauf, daß sie einem wechselnden Modegeschmacks-Bedürfniß, das sich allenfalls in Ansehung ihrer Ausführung und Ausstattung zu äußern pflegt, gerecht werden. Die obigen Artikel können aus dem Grunde nicht zu den Herrenmodewaaren gezählt werden, weil es bei ihrer Herstellung wohl auf eine zierliche und elegante Ausführung, nicht aber auf eine Befriedigung eines etwaigen wechselnden Modegeschmacks-Bedürfnisses ankommt.

Höckler.

3359. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. d, Z. 4632).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die Gewerbeberechtigung der **Höckler** den Verkauf von folgenden Artikeln umfaßt: schwarzes und weißes Gebäck, Kinderzuckerwerk, Bürstenbinderwaaren, Brennmaterial, Kreide, Sand, Kalk u. dergl., Kartoffeln, Gurken, Zwiebel, Kraut, Rüben, Paradiesäpfel u. a. Naturproducte, Gemüse, Holzwaaren, Mehlerzeugnisse, Preßhefe, Milch, Butter, Quark, Käse, Eier, Obst, Powidel, Salz, Essig, Seilererzeugnisse, Stroh, Heu, Matten u. dgl. Paraffinkerzen und Seifen, Thon- und Steingutgefäße u. dergl.

3360. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 73, Z. 973).

Ueber Anfrage einer G. B. wurde der Umfang der Handelsberechtigung der **Höckler** in der Weise abgegrenzt, daß nach hierseitiger Anschauung die Höckler zum Handel mit **Drechsler-Erzeugnissen**, wie Kochlöffeln, Nudelwalzen ꝛc., nicht berechtigt erscheinen, sondern im Allgemeinen auf den Kleinverschleiß von Victualien beschränkt sind.

3361. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Höcklern** der Verkauf von **Kaffee**, Zucker, Reis, Stärke, Borax, Südfrüchten und feineren Kerzen (insbesondere aus Stearin und Paraffin) nicht zusteht, daß sie jedoch diesen Verkauf, der als ein freies Gewerbe anzusehen ist, besonders anmelden können.

3362. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 7. XI. 1894, Z. 3591).

An die Gen. der freien und handwerksmäßigen Gewerbe in Petschau wurde über den Verkauf von **Lebzeltner**- und Zuckerwaaren, sowie Lebkuchen durch **Höcklerinnen** nachstehende Auskunft ertheilt: Höcklerinnen führen gleich den Greislern, Fragnern und Victualienhändlern ab und zu Lebzeltner- und Zuckerwaaren, sowie Lebkuchen. Das im Entwurfe vorliegende Verzeichniß der Waarengattungen, welche dieser Handelskategorie zukommen, enthält Bäckererzeugnisse, und führt als solche Schwarz- und Weißbrot,

Kinderbackwerk an. Lebzeltner- und Zuckerwaaren sind nicht schlechthin als Kinderbackwerk zu qualificiren, doch sind Greisler- und Victualienhändler, wenn sie derlei verkaufen, auf den Bezug beim Zuckerbäcker angewiesen, weshalb eine Beschwerde dieses Gewerbes im Allgemeinen nicht recht begründet erscheint.

3363. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X 1893, P. d, Z. 7643).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß das Halten von **Mangen** ausschließlich den **Höcklern** zusteht.

3364. H. u GK. **Prag** (Prot. v. 7. IV. 1893, P. c, Z. 1712).

Einer V. H. wurde ein Gutachten dahin erstattet: daß wohl **Höckler**, Lebensmittelverkäufer, Gemischtwaarenhändler, nicht aber Krämer und Colonialwaarenhändler zum Verkauf von **Selchfleisch** befugt erscheinen.

Holzhändler.

3365. **M. E.** d. M. d. J. im Einvernehmen mit dem H. M. v. 19. VI. 1888, Z. 8758.

Holzhändler sind auf Grund ihres Gewerbescheines nicht berechtigt zur Ausübung eines **Sägewerkes**, weil das Gewerbe des Holzhandels jenes der Verarbeitung des Holzes nicht in sich schließt.

3366. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 19. IV. 1895, P. 47, Z. 3035).

Einer G. V. wurde über deren Anfrage eröffnet, daß **Holzhändler** auch zum Handel mit **Bauhölzern**, wie in bestimmter Länge und Stärke zugeschnittenen Pfosten, Brettern 2c., berechtigt seien.

3367. H. u. GH. **Klagenfurt** (Prot. v. 9. I. 1893, P. 21, Z. 6).

Auf die Anfrage der V. H. Wolfsberg, ob **Holzhändler** sich zu dem **Behauen** von Bauhölzern nur befugter concessionirter Zimmerleute oder auch anderer Arbeiter bedienen dürfen, wurde erwidert: Ein Holzhändler ist berechtigt, Bauholz in Waldungen anzukaufen, die Stämme zu fällen, auf Sägen in Schnittholz umzuwandeln, oder durch Behauen nach kantigen Maßen zu Bauhölzern zu behandeln und kann diese gesammten Arbeiten durch seine eigenen Arbeiter in Ausführung bringen. Das Fällen der Hölzer geschieht hier zu Lande in der Regel durch eigene Arbeiter (Holzknechte), dieselben bringen auch die vorgerichteten Stämme zu den Abfuhrstellen. Unter diesen Arbeitern befinden sich auch solche, welche es verstehen, Stämme schön und genau vierkantig zu behauen und werden Malarinhauer genannt. Diese Arbeiter können jedoch nicht unter die Gehilfen der Zimmerleute gerechnet werden, weil selbe, außer Holzbehauen, nichts von dem Zimmermannsgewerbe erlernt haben und auch dem Gewerbe nicht angehören. Alle diese oben angeführten Arbeiten können auch durch Zimmermeister und deren Gehilfen übernommen werden und kann sich daher ein Holzhändler auch der Zimmermannsgehilfen bedienen.

3368. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 62, Z. 10.609).

Einer G. B. wurde das anläßlich einer Gewerbeanmeldung erbetene Gutachten dahin erstattet, daß nach hierortiger Anschauung die Vornahme der einfachsten Manipulationen mit dem gefällten Holze, wie das **Entrinden**, Abschneiden und das rohe Zuhauen desselben unter die Befugnisse der **Holzhändler** zu rechnen ist, weshalb, soweit in der in Frage stehenden Gewerbeanmeldung diese Manipulationen verstanden werden sollen, eine Anmeldung seitens des Holzhändlers überflüssig erscheint. Insoferne aber die angemeldete Zurichtung von Masten, Segelstangen und Ringen über die erste und einfachste Bearbeitung des rohen Holzes hinausgeht, wird sie als zu den Befugnissen der Schiffbauer, beziehungsweise der concessionirten Zimmerleute gehörig zu betrachten und nach den für diese Gewerbe geltenden besonderen Bestimmungen zu behandeln sein.

3369. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 11. IV. 1893, P. I, Z. 96).

Der V. H. Littau theilte die K. mit, daß ihr kein gesetzlicher Grund bekannt sei, warum ein zum Betriebe des **Holzhandlungs**geschäftes und Baumaterialienverschleißes berechtigter Gewerbetreibender nicht auch **Holzstiften** und Buchenspan verkaufen könnte.

3370. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß ein **Holzhändler Faßdauben** nicht selbst erzeugen darf.

3371. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 15. VI. 1893, P. I, Z. 754).

Der V. H. Olmütz erstattete die K. die Aeußerung dahin, daß ein zum **Holzhandel** berechtigter Gewerbeinhaber auch zum Handel mit **Holzwaaren** berechtigt ist, insofern bei deren Beschaffung oder Herstellung die Bestimmungen der gewerblichen Vorschriften beobachtet werden.

3372. **Brünn** (Prot v. 29. IV. 1895, P. II, Z. 2433).

Der Statth. wird ein dahingehendes Gutachten erstattet, daß **Holzhändler** lediglich zum Verkaufe von Holz in einem seiner natürlichen oder aber handwerksmäßigen oder industriellen Verwendung entsprechend adjustirten Zustande, nicht aber auch zum Verkaufe von aus **Holz** hergestellten industriellen oder handwerksmäßigen Producten berechtigt sind.

3373. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 6. XI. 1894, P. c).

Ueber den strittigen Umfang von Gewerberechten wurde einer Behörde mitgetheilt, daß der **Holzhandel** nur die Berechtigung zum Ein- und Verkaufe von Holz im eigentlichen Sinne des Wortes, also z. B. Brenn-, Bau- und anderes Nutzholz, nicht aber von sogenannten **Holzwaaren**, als Wagnererzeugnissen 2c., in sich begreift.

Huthändler.

3374. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 3. VIII. 1893, P. VII, Z. 3).

Ueber die Anfrage des Bürgermeisters von Linz, ob **Huthändler** berechtigt sind, **Hüte**, welche bei ihnen neu gekauft worden sind, später zur **Ausbesserung zu übernehmen**, bemerkte die K., daß sie sich bereits wiederholt dahin ausgesprochen habe, daß den „Händlern" die Uebernahme von Reparaturen nur dann gestattet werden könne, wenn sie dieselben durch hierzu befugte Gewerbetreibende ausführen lassen. Unter dieser Voraussetzung kann es daher auch den Huthändlern nicht verwehrt werden, Reparaturen an bei ihnen gekauften Männerhüten zu übernehmen, doch sind die Huthändler keinesfalls zum Halten von Personen, welche sich mit dem „Ausstaffiren" von Hüten befassen, berechtigt, da auch diese Arbeiten nur von den hierzu befugten Hutmachermeistern ausgeführt werden dürfen.

3375. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 18. XII. 1893, P. 20, Z. 884).

Auf die Frage, ob Inhaber einer **Hutniederlage** befugt sind zum Handel mit **Filzschuhen**, erwiderte die K., daß es üblich ist, daß Hutmacher und Hutniederlagen auch Erzeugnisse aus Filz, wie Filzschuhe, Filzhalbschuhe, Filzsohlen und sogenannten Hallina, verkaufen.

3376. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. XII. 1893, P. II, 6723).

Der B. H. in Gr.-Meseritsch wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß weder **Rauhwaaren**-, noch **Huthändler Filzschuhe** verkaufen dürfen.

Kleiderhändler.

3377. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 30. XII. 1893, P. c, Z. 9008).

Einer G. B. wurde über ihre Anfrage ein Gutachten dahin erstattet, daß **Händler mit fertigen Kleidern** die letzteren aus Stoffen, welche sie am Lager haben, von befugten Schneidern **herstellen** lassen dürfen.

3378. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 22. II. 1895, P. A, Z. d).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Kleiderhändler** zum Verkaufe von **Mützen** nicht befugt sind.

3379. **L. E.** der **schles. L. R.** v. 1. I. 1896, Z. 24.199 (an die B. H. Teschen).

Die L. R. findet über den Recurs der **Kleiderhandlungsfirma** G. A. in Teschen den dortämtlichen Bescheid vom 10. Juli 1895, Z. 6920, mit welchem der genannten Firma die Entgegennahme von **Bestellungen** auf Kleider nach **Maß** untersagt wurde, zu beheben, weil die Berechtigung zum Kleiderhandel auch das Befugniß in sich schließt, Bestellungen entgegen zu nehmen, für bestellte Waaren Maß zu nehmen, die Artikel durch befugte Gewerbetreibende herstellen zu lassen, endlich die von der Kundschaft be-

gehrten Abänderungen der auf Lager gehaltenen Waaren durch hierzu befugte Gewerbetreibende zu übernehmen, nachdem diese Manipulationen besondere handwerksmäßige Fertigkeiten nicht erfordern und sohin zu den, den handwerksmäßig ausgebildeten Individuen ausschließlich vorbehaltenen gewerblichen Thätigkeiten nicht gehören können.

3380. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IV. 1893, P. 55).

Dem magistratischen Bezirksamte für den zweiten Bezirk wurde über die Frage, ob das Zuschneiden zu jenen Fertigkeiten gehört, welche die Ausbildung im Schneidergewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, da hievon die Entscheidung der Frage abhänge, ob **Kleiderhändler** zum Halten von **Zuschneidern** berechtigt sind, bemerkt, daß das „Zuschneiden" nicht nur zu jenen Fertigkeiten gehört, welche die Ausbildung im Schneidergewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, sondern daß das „Zuschneiden" gerade das wesentlichste, schwierigste und charakteristischeste Merkmal des handwerksmäßigen Gewerbes der Kleidermacher bildet. Für diese Anschauung spricht auch der Erlaß des M. d. J. im Einvernehmen mit dem H. M. vom 1. Juli 1889, Z. 13.251 (s. Sammlung Nr. 1876).

Kleiderleihanstalten.

3381. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 68).

Dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk wurde über die Frage, ob das **Herrichten**, beziehungsweise Umändern der zu verleihenden **Kleider** in dem Gewerbebefugnisse des Eigenthümers einer **Kleiderleihanstalt** gelegen ist, Folgendes erwidert: Während die Tröblergen. in Wien das Recht, zu verleihende Kleider umzuändern, nicht blos für die Kleiderverleiher, sondern auch für die Tröbler in Anspruch nimmt, geht das Gremium der Wiener Kaufmannschaft nicht so weit, sondern sucht dieses Recht blos für eine Kleiderleihanstalt zu begründen. Es wird nämlich angeführt, daß der Tröbler nur zum Ein- und Verkaufe gebrauchter Gegenstände berechtigt und schon nach der alten Wiener Innungsordnung vom Jahre 1761, § 11, nicht befugt war, „erkaufte, übertragene oder alte Effecten, Mobilien und Waaren durch hierzu gehaltene Gesellen oder Störer umzuarbeiten oder auszubessern", und ausdrücklich angeordnet wurde, daß Tröbler diese Gegenstände zur Umarbeitung oder Ausbesserung „denjenigen bürgerlichen Professionisten, in deren Gewerbe das Materiale einschlaget, überlassen und anvertrauen". Was dagegen die Leihanstalten betrifft, so meint das Gremium, daß den Inhabern derselben das eingangs erwähnte Recht wohl zugesprochen werden müsse, da die Kunden solcher Anstalten die ausgeliehenen Kleider zu momentanen Zwecken (Reisen, Bällen u. s. w.) benöthigen, die Kleider daher sofort oder doch binnen der kürzesten Zeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Weil nun in den wenigsten Fällen solche Kleider sofort vollkommen passen werden, vielmehr einer,

wenn auch geringen Umänderung oder Herrichtung bedürfen, ein befugter Schneider aber hiermit in der Regel nicht sogleich betraut werden kann, müsse den Verleihern das Recht, diese Arbeiten selbst zu verrichten, zustehen. Dem entgegen weist die Gen. der Kleidermacher vor Allem darauf hin, daß ihr Gewerbe ein handwerksmäßiges sei, für dessen Antritt ein strenger Befähigungsnachweis gefordert werde, wovon selbst für die Verfertigung von Damenkleidern keine principielle Ausnahme gemacht werde. Jedenfalls stehe nur dem gelernten Schneider die Befugniß zu, alle Gattungen Kleider herzurichten, umzuändern, herzustellen, überhaupt „in fertigen, verkaufsfähigen Zustand zu bringen"; nie und nimmer dürfe Jemand, der blos das freie Gewerbe der Kleiderverleihung betreibt, solche in die Befugniß des gelernten Handwerkers fallende Arbeiten ausführen. Die K. gelangte zu demselben Schlusse, wie die Kleidermachergen. In der That wäre es sehr schwer zu controliren, ob ein Kleiderverleiher, wenn er einmal das Recht des Umänderns und Herrichtens hat, nicht auch neue Kleider verfertigt. Vor Allem ist nämlich überhaupt die Grenze zwischen Umändern und Modernisiren alter Kleider, wozu eventuell neue Stoffe verwendet werden müssen, einerseits, und Zuschneiden 2c. neuer Kleider andererseits schwer zu ziehen, beziehungsweise einzuhalten; ferner wäre es kaum hintanzuhalten, daß der Kleiderverleiher die Schneidergehilfen, welche er in seinem Geschäfte angeblich blos für das Umändern u. s. w. angestellt hat, wenn solche Arbeit mangelt, auch zur Herstellung neuer Kleider für seinen Geschäftsbetrieb verwendet. Eine Ueberwachung in dieser Beziehung wäre nahezu undenkbar. Uebrigens dürfte es wohl auch vorkommen, daß derlei Verleiher Kleider nicht blos ausleihen, sondern thatsächlich verkaufen, und sie auch in diesem Falle nach Maß herrichten, umändern u. s. w. Die K. spricht sich demnach gegen die Berechtigung der Inhaber von Kleiderleihanstalten zum Herrichten und Umändern der Kleider aus."

Krämer.

3382. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 9. IV. 1895, P. III, Z. 8, Nr. 331).

Ueber die Anfrage der B. H. Zell am See, ob mit dem Betriebe einer **Krämerei** auch ohne specielle Anmeldung die Berechtigung zum Verkaufe von **Brot** verbunden ist, hat die K. nachstehendes Gutachten erstattet: Krämer waren immer und sind auch gegenwärtig die Kleinverschleißer aller Artikel des täglichen Gebrauches, des gewöhnlichen Haus- und Wirthschaftsbedarfes am Lande. Als solche müssen sie nahezu alle jene Waaren führen, welche vom Handel nicht ausgeschlossen sind oder zu deren Verkauf nicht eine besondere Bewilligung erforderlich ist. Zwischen den Befugnissen des Gemischtwaarenhandels, welcher auch Brot zu verschleißen berechtigt ist, und jenen der Krämerei läßt sich am Lande mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Publicums und die herkömmliche Gestaltung der Verhältnisse überhaupt schwer eine Grenze ziehen, und wird der Land-

krämer auch nur dann bestehen können, wenn er, wie bisher, als Gemischtwaarenhändler im Kleinen aufzutreten berechtigt ist. Aus allen diesen Gründen hat die K. sich wiederholt dafür ausgesprochen, daß den Krämern die Führung von Greislerwaaren, mit welchen sie nicht allein usuell von altersher gehandelt haben, sondern deren Vertrieb ihnen auch mit dem Hofkammerdecrete vom 16. Mai 1824, Z. 1085, ausdrücklich zuerkannt worden ist, nicht untersagt werden kann. Demgemäß bedürfen sie zum Vertriebe von Brot nicht erst einer besonderen Anmeldung des Brothandels oder Brotverschleißes, sondern es ist diese Handelsbefugniß schon in der Anmeldung des Krämereigewerbes inbegriffen.

3383. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. d, Z. 10.706).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Krämer Brot** nicht verkaufen dürfen.

3384. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. XII. 1893, P. II, Z. 6990).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß ein zu **Krämerei**, Victualien- und Colonialwaarenhandel berechtigter Gewerbetreibender wohl zum Detailverkauf von **Bürsten**, Rechentafeln und Papier, nicht aber zum Engros-Verkaufe von **Mehl**, Zucker und Salz berechtigt ist.

3385. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 67, Z. 11.210).

Die Anfrage einer G. B., ob **Krämer** zum Verkaufe von **Bürstenwaaren** berechtigt erscheinen, wurde bejaht.

3386. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 6119).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Krämern** und Schnittwaarenhändlern der Verschleiß von **Filzhüten** nicht zusteht.

3387. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 7. III. 1893, P. II, Z. 4, Nr. 208).

Die Anfrage der B. H. in Tamsweg vom 20. Februar 1894, Nr. 862, ob **Krämer** zum Handel mit **Filzschuhen** berechtigt sind, wurde bejaht.

3388. V. G. E. v. 21. IV. 1893, Z. 1404, 1405 und 1406 (Budwinski Nr. 7213).

Die Beschwerde des J. S. in Kalwarya, M. G. in Izdebnik und J. B. in Witanowice ca. M. d. J. (E. v. 11. und 25. Juni 1892, Z. 9824, 9894, 6299) puncto Verweigerung des Verschleißes von versüßten **geistigen Getränken** als Accessorialbefugniß des **Krämergewerbes** wird als unbegründet abgewiesen. Entscheidungsgründe: Mit den angefochtenen Entscheid. hat das M. d. J. im Instanzenzuge dem J. S., Spécereiwaarenkrämer in Kalwarya, dem M. G., Gemischtwaarenkrämer in Izdebnik und dem J. B., Krämer in Witanowice, die als Accessorialbefugniß ihres Krämergewerbes angesuchte Zulassung zum Verschleiße von versüßten geistigen Getränken in handelsüblichen verschlossenen Flaschen im Ausmaße von mindestens

0·35 Liter verweigert. Das E. d. V. G. H. beruht auf folgenden Erwägungen: Die Ertheilung von Accessorialbefugnissen ist in der G. O. nicht vorgesehen, daher ist auch die seitens der Administrativbehörden erfolgte Verweigerung der von den Beschwerdeführern als Accessorialbefugniß ihrer Krämerei angesuchten Zulassung zum Verschleiße von geistigen Getränken gesetzlich begründet. Der V. G. H. hatte, nachdem die Beschwerdeführer den erwähnten Verschleiß auf Grund des Hofkammerdecretes vom 31. Mai 1839, Z. 23.627, in Anspruch nehmen, nur noch zu untersuchen, ob der angesprochene Verschleiß von versüßten geistigen Getränken nicht schon auf Grund dieses Hofkammerdecretes in der Krämerei der Beschwerdeführer inbegriffen ist. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß mit dem eben cit. Hofkanzleidecrete den befugten Spezereiwaarenhändlern oder, auf dem Lande, den Besitzern von Gemischtwaarenhandlungen der Handel mit den erwähnten Getränken in versiegelten Flaschen von nicht unter einem Seitel, beziehungsweise von nicht unter 0·35 Liter gestattet wurde. Nachdem der Gewerbeschein der Beschwerdeführer blos auf ein Krämergewerbe lautet und sonach sie keiner der in dem Hofkammerdecrete erwähnten zwei Kategorien von Handelsleuten angehören, so können sie auch aus diesem Hofkammerdecrete mit Recht nicht ableiten, daß ihnen schon vermöge ihrer Krämerei der angesprochene Verschleiß von versüßten geistigen Getränken zukommt. Nachdem die Beschwerdeführer aber den Verschleiß von versüßten geistigen Getränken in dem im cit. Hofkammerdecrete festgestellten Minimalmaße nicht als ein besonderes Gewerbe im Sinne der G. O. angemeldet haben, so erscheinen die angefochtenen Entscheidungen gesetzlich begründet.

3389. St. E. der **Statth.** für **Tirol** und **Vorarlberg** v. 27. II. 1889, Z. 4567.

Was den Verkauf von **Glas** und Glastafeln (Fensterglas) von Seite der **Krämer** anbelangt, so wird anerkannt, daß, nachdem dieser Verkauf in der Berechtigung der Gemischtwaarenhandlungen gelegen ist, auf dem Lande aber die Krämer wenigstens herkömmlich die Berechtigung der Gemischtwaarenhandlungen ausüben, auch die Krämer zum Verkaufe von Glas und Glastafeln zur Beglasung der Fenster und daher auch zum Schneiden des Glases berechtigt sind. Was die Beglasung der Fenster anbelangt, so ist dieses allerdings zunächst eine Berechtigung der Glaser. Wo aber am Lande keine Glaser bestehen, wird das Beglasen der Fenster herkömmlich auch durch die Tischler besorgt.

3390. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 6. XI. 1893, P. 13, Z. 716).

Auf die Anfrage der B. H. Völkermarkt, ob **Krämer** berechtigt sind, **fertige Hemden**, Unterhosen, Schürzen und Unterröcke zu verkaufen, wurde erwidert, daß seit Einführung der G. O. von 1859 sich die Krämer auf dem Lande immer mehr zu Kleinverschleißern von Gemischtwaaren entwickelt haben, welche alle Artikel der Gemischtwaarenhandlungen führen, soweit sie der laufende Bedarf des Ortes und seiner Umgebung erheischt, und sind von letzteren nur durch den Umfang des Geschäftes, die

geringere Steuerleistung und dadurch unterschieden, daß sie keinen Commissions- und Speditionshandel zu führen berechtigt sind. Der Gemischtwaarenverschleiß wie der betreffende Handel berechtigt daher zum Verkaufe fertiger Hemden, Unterhosen, Schürzen und Unterröcke.

3391. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 18. XII. 1893, P. 24, Z. 894).

Ueber die Anfrage der L. R., ob F. F., dessen Gewerbeschein auf die **gemischte Kleinkrämerei** mit dem Standorte H.-Nr. 23 zu Unterdrauburg lautet, zum Feilhalten von **Lebzelterwaaren**, sowie zum Methausschanke an Kirchtagen außerhalb seines Standortes berechtigt erscheint, erstattete die K. folgendes Gutachten: F. F. betreibt nach seinem Gewerbescheine eine gemischte Kleinkrämerei, das ist einen Gemischtwaarenverschleiß und ist sonach berechtigt, alle Artikel des täglichen Gebrauches mit Ausnahme solcher, wofür eigene Vorschriften und Bestimmungen gelten oder welche besonders benannt sein müssen, in seiner festen Betriebsstätte, aber auch auf Jahrmärkten, Kirchtagen und Wochenmärkten feilzuhalten. Zu jenen erlaubten Artikeln gehören auch von jeher Lebzelterwaaren. Zu den Erzeugnissen der Lebzelter gehört auch Meth, dessen Verkauf nicht den Vorschriften über den Ausschank und Kleinverschleiß geistiger Getränke unterworfen ist. Die Beschuldigung, daß F. F. gelegentlich eines Kirchtages in der Filialkirche St. Sebastian in Unterdrauburg durch Verkauf von Lebzeltererzeugnissen die Marktordnung verletzt und gegen § 67 der G. O. gehandelt habe, erscheint nicht zutreffend, nachdem dieser Markt kein Wochenmarkt, sondern, wie der Gemeindevorsteher angibt, ein Kirchmarkt war, das Verkaufsrecht des Händlers F. F. daher nicht nach §§ 66 und 67 der G. O. zu beurtheilen ist.

3392. **L. E.** der **krainischen L. R.** v. 13. VII. 1893, Z. 9361.

Die L. R. hat ein von der B. H. Gurkfeld gegen F. O. auf Grund des § 11 G. O. wegen des Verkaufes von **Leder** in seiner **Krämerei** gefälltes Straferkenntniß unter Abweisung des dagegen eingebrachten Recurses bestätigt, weil die Berechtigung zum Betriebe der Krämerei den Handel mit Leder nicht in sich schließt (siehe auch Nr. 2069).

3393. **St. E.** der **mähr. Statth.** v. 19. VIII. 1896, Z. 29.813 (an die B. H. M.-Trübau).

Die Statth. findet auf Grund des § 36 der G. O. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Brünn zu entscheiden, daß A. H. in M.-Türnau auf Grund seines Befugnisses zum Betriebe der **Krämerei** mit Einschluß des Handels mit Zucker, Kaffee und Gewürzen zum Handel mit **Leder** und Schuhmacherzugehör nicht berechtigt ist.

3394. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 30. X. 1895, P. 7, Z. 9751).

Einer G. B. wurde in Betreff des **Papierwaaren**- und Schreibrequisiten-Verkaufes durch **Krämer** und Gemischtwaarenhändler

das Gutachten in dem Sinne erstattet, daß nach hierortiger Anschauung zunächst Gemischtwaarenhändler jedenfalls zum Handel mit Papierwaaren und Schreibrequisiten berechtigt sind, da ihnen überhaupt der Verkauf von allen im freien Verkehr stehenden Waaren zuzusprechen ist. Was das Krämergewerbe anlangt, so ist unter demselben in der Regel nur eine Art des Gemischtwaarenhandels zu verstehen, welche diesem gegenüber in der Weise eingeschränkt ist, daß sie sich nur auf den Handel mit den für den unmittelbaren Ortsbedarf erforderlichen Gegenständen des alltäglichen Gebrauches erstreckt. Unter diese Artikel sind aber jedenfalls auch Papierwaaren und Schreibrequisiten zu rechnen. Für diese hier entwickelte Auffassung des Krämergewerbes spricht nicht nur der allgemein übliche Betrieb desselben in dem geschilderten Umfange, sondern auch die ältere Gesetzgebung, und zwar die Commerz-Hofcommissions-Decrete vom 21. Juni 1817 (Barth-Barthenheim, I, § 96) und vom 20. Februar 1822 (Barth-Barthenheim, VI, § 1057 und Prov.-Ges.-Sammlung, Bd. IV, S. 152), von welchem das erstere die Befugnisse der Krämer im Allgemeinen bespricht, das letztere aber unter den von den Krämern zu führenden Artikeln speciell auch verschiedene Papierwaaren, dann Bleistifte u. dergl. anführt.

3395. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 25. IX. 1895, Z. 3537).

An die B. H. Brüx wurde nachstehendes Gutachten erstattet: Die **Krämerei** gilt wohl als Gemischtwaarenhandel im Kleinen, dies entspricht aber der Umschreibung der Handelsrechte einer Krämerei durch frühere der G. O. vom Jahre 1859 vorausgegangene Gesetzesvorschriften nicht. Auch Gemischtwaarenhändler sind nicht schlechthin zum Handel in **Schuhwaaren** berechtigt — noch weniger Krämer und kommt dabei die Beschaffenheit der Schuhwaare, deren Besohlung weniger in Betracht. Die Aeußerung der Schuhmachergen. mag vielleicht zu weit gehen, doch hätte nach Ansicht der K. N. N., um Reclamationen wegen unbefugten Verkaufes von Schuhwaaren zu begegnen, diesen Verkauf in Ergänzung seines Gewerbescheines anzumelden, wenn er überhaupt Werth darauf legt — es wäre ihm zu bedeuten, daß er als Krämer zum Handel mit lederbesohlten Schuhwaaren nicht berechtigt sei.

3396. St. E. der **Statth.** in **Triest** v. 10. V. 1895, Z. 5356 (an den Stadtmagistrat in Görz).

Mit dem Erlasse vom 12. November 1895, Z. 21.069, wurde dem Stadtmagistrate der Erlaß des M. d. J. vom 7. November 1894, Z. 17.843, betreffend den Recurs des J. F. in Görz gegen die h. ä. Entscheidung vom 11. September 1893, Z. 14.468, womit dessen Beschwerde gegen die Ueberschreitung des Berechtigungsumfanges seitens einiger Krämer, Manufactur- und Galanteriewaarenhändler als unstatthaft zurückgewiesen wurde, mitgetheilt und gleichzeitig bedeutet, daß das M. es der Statth. überlassen hat, von Amtswegen über die Frage, ob die **Krämer** (negozianti in mercerie), Galanterie- und Manufacturwaarenhändler zum Handel mit **Sonnen-** und **Regenschirmen** befugt sind, im Sinne

des § 36, Abs. 2 der G. O. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Görz instanzmäßig zu entscheiden. Die Statth. findet nun nach Einvernehmung der H. u. GK. in Görz zu entscheiden, daß die Krämer (negozianti in mercerie), Manufactur- und Galanteriewaarenhändler zum Verschleiße von Sonnen- und Regenschirmen berechtigt sind. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß die Krämereien (mercerie) Handelsgewerbe ohne Beschränkung auf bestimmte Waaren sind und nach § 38 des G. G. vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehr gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waaren, welche zu den Gegenständen der gewöhnlichen Bedürfnisse gehören, haben. Was die Manufacturwaarenhändler anbetrifft, so sind dieselben seit jeher zur Führung von Artikeln aus Tuch, Webstoffen u. dergl. berechtigt, weshalb denselben nicht verwehrt werden kann, Sonnen- und Regenschirme zu verkaufen. Auch gehört der Manufacturwaarenhandel zu jenen Handelszweigen, für welche eine stricte Abgrenzung der Befugnisse nirgends genauer fixirt ist, so daß eine Einschränkung der Führung von Artikeln sich nur auf unzweifelhafte Ueberschreitungen zu erstrecken hat. Bezüglich des Befugnißumfanges der Galanteriewaarenhändler wird bemerkt, daß schon ältere Vorschriften diese Händler zum Verkaufe von Waaren verschiedenster Art aus edlen und unedlen Metallen, Bein, Holz, Leder u. dergl., von Schmuckgegenständen, montirten Spazierstöcken ꝛc. berechtigen; thatsächlich führen daher auch Galanteriewaarenhändler Sonnen- und Regenschirme, und dies umsomehr, als diese Artikel mit anderen, ihnen unbestritten zufallenden Artikeln — Stöcke und andere Gegenstände der Drechslerei — gleichen oder verwandten Productionsgebieten angehören.

3397. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 29. XII. 1893, P. II, Z. 6667).

Der B. H. in Mähr.-Trübau wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß ein **Krämer** zur Herstellung des von ihm benöthigten **Verkaufs-Unschlittes** durch Umschmelzen von Rohunschlitt insoferne berechtigt erscheint, als es sich dabei lediglich um einen in einem gewöhnlichen Haushalte und ohne Verwendung besonderer Kochapparate und Betriebsanlagen bestreitbaren Vorgang handelt.

3398. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 28. X. 1895, P. II, Z. 6293).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Krämer** zum Verkaufe von **Zucker** und Kaffee nicht berechtigt sind.

3399. St. E. d. oberösterr. Statth. v. 15. VI. 1895, Z. 8126/I (an die B. H. Linz).

Die Statth. findet im Grunde des § 36, al. 2 der G. N. nach Einvernehmung der oberösterr. H. u. GK. und Anhörung der betreffenden Gen. zu erkennen, daß die **Krämer** auf dem flachen Lande berechtigt sind, **Zuckerbäckerwaaren** zu verkaufen. Dagegen sind jene, welche einen auf den Gemischtwaarenverschleiß lautenden Gewerbeschein besitzen, nach

§ 38, al. 1 G. O. zum Verschleiße aller im freien Verkehre gestatteten, nicht an eine besondere Concession gebundenen, also auch der Zuckerbäckerwaaren befugt.

3400. H. u. GK. **Bozen** (Prot. v. 13. XII. 1894, II b, P. 18, Z. 1279, 1286).

Ueber eine Anfrage bezüglich des Unterschiedes zwischen **Handlung** und **Krämerei** wurde bekannt gegeben: **Gemischtwaarenhandlungen** oder Handlungen ohne Angabe der Kategorie begreifen das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehr gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waaren in sich. Die Abgrenzung des **Krämergewerbes** hingegen ist eine sehr schwierige und auch sehr schwankende. In dem Hofkammer-Decrete vom 20. Februar 1822, Z. 259, sind die Artikel genau aufgeführt, welche die Krämer zu führen berechtigt sind. Es sind dies zumeist Kurz- und Spielwaaren. Mit diesen wenigen Artikeln konnten die Krämer wohl auch dazumal nur ein spärliches Auskommen finden, heute wäre dies unmöglich. Nach der jetzigen usuellen Anschauung sind die Krämer als Gemischtwaarenhändler im Kleinen zu betrachten, d. h. sie werden zum Kleinverschleiße von Waaren des täglichen Bedarfes der Bewohner des Ortes und seiner Umgebung als berechtigt angesehen. Eine gesetzliche Norm gibt es diesbezüglich außer dem oberwähnten Hofdecrete, welches zwar veraltet, aber immerhin noch zu Recht besteht, keine. Auch in Betreff des Maximalumsatzes für Krämerei ist im Gesetze nicht vorgesorgt und könnte wohl keine Grenze fixirt werden, da die Verhältnisse äußerst verschieden sind.

Kunstblumenhändler.

3401. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 25. I. 1895, P. XI).

Die Statth. hat der K. die Frage, ob **Kunstblumenhändler** auch zur **Erzeugung** von **Kunstblumen** berechtigt sind, zur Begutachtung vorgelegt. Diese Anfrage dürfte auf die Annahme zurückzuführen sein, als könne der Grundsatz, daß Jeder die für den eigenen Gebrauch benöthigten gewerblichen Producte sich selbst herzustellen berechtigt sei, auch für die Feststellung des Umfanges der gewerblichen Befugniß eines Handelsgewerbes zur Geltung gebracht werden. Mit diesem Grundsatze hat es nun allerdings seine Richtigkeit, jedoch nur, insoweit es sich um den Gebrauch zum eigenen Consum handelt, nicht aber auch, soweit ein Gebrauch zum Zwecke der Veräußerung in Frage kommt. Das Wesen des Handelsgewerbes beruht in einem einfachen Wiederverkaufe von zu diesem Zwecke eingekauften Waaren, das Wesen des Erzeugungsgewerbes jedoch in der Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten zu Verkehrsgegenständen mit dem Zwecke der Veräußerung derselben oder gegen Bezahlung. Auf Grund dieser begrifflichen Unterscheidung zwischen Erzeugungs- und Handelsgewerbe wäre nun den Kunstblumenhändlern das Recht zur Erzeugung von Kunstblumen abzusprechen, in welchem Sinne sich auch die Gen. der handelsgerichtlich

nicht protokollirten Handeltreibenden in Brünn und die Gen. der Tapezierer, Posamentirer, Seiler und Kunstblumen-Erzeuger in Brünn ausgesprochen haben. Dabei kommt jedoch zu betonen, daß nicht etwa schon die Zusammenfügung der einzelnen Bestandtheile von Kunstblumen, als von Blättern, Blüthen, Kelchen, Staubfäden, Stengeln u. s. w. zu einem für den Verkauf verwendbaren Gebilde, als einem Bouquet, einem Kranze und dergleichen seitens eines Kunstblumenhändlers als Kunstblumen-Erzeugung anzusehen ist, ebenso wie diese Qualification auch auf die Herstellung von Blumen aus bloßem Papier nicht zutrifft. Vielmehr stellt sich die erstere Verrichtung lediglich als eine Art der Verkaufsgerechtmachung der Artikel des Kunstblumenhandels dar, während der letzteren überhaupt nicht der Charakter einer einem bestimmten Gewerbe ausschließlich zukommenden eigenthümlich ist. Die K. erstattete sohin der Statth. das abverlangte Gutachten dahin, daß Kunstblumenhändler zwar zur Erzeugung von Kunstblumen nicht berechtigt sind, denselben jedoch die Herstellung von allerhand Bindereien durch bloße Zusammenfügung von einzelnen Kunstblumen-Bestandtheilen, sowie die Herstellung von Blumen aus bloßem Papier nicht abgesprochen werden könne.

Kurzwaaren-, Galanterie- und Nürnbergerwaaren-händler.

3402. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 5. IV. 1894, P. III c, Z. 1).

Ueber die Anfrage der Stadtgemeinde Steyr vom 26. October 1893, Z. 18.725, ob der **Kurzwaarenhändler** zum Handel mit **Filzschuhen** und **Strickwolle** berechtigt ist, erstattete die K. folgendes Gutachten: Hinsichtlich der Filzschuhe ist die vorliegende Frage jedenfalls zu bejahen, denn dieser Artikel wird in allen Orten von den Kurzwaarenhändlern geführt. Der Verkauf von Strickwolle rangirt allerdings mehr unter den Weißwaarenhandel, aber es wird dieser Artikel ebenfalls seit jeher allerorts von dem Kurzwaarenhändler geführt und mit Rücksicht auf diese Thatsache und langjährige Gepflogenheit ist dem Kurzwaarenhändler auch der Verkauf von Strickwolle zu gestatten (siehe Nr. 2167—2170).

3403. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Galanteriewaarenhändler** zum Verkaufe von **Gebetbüchern** nicht berechtigt sind, weil hierzu eine besondere Bewilligung erforderlich ist.

3404. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 7. II. 1893, P. V, Z. 16).

Ueber die Anfrage der Statth., ob Th. K. in Aussee nach dem Inhalte des derselben seitens der B. H. Gröbming ausgefertigten Gewerbescheines auch zum Handel mit **Gold- und Silberwaaren** (Halsketten, Brochen, Armbändern und Medaillons) berechtigt ist, schloß sich die K. dem vom Handelsgremium Leoben erstatteten Gutachten an, nach welchem der **Galanteriewaarenhandel** zum Verkaufe von

Gold- und Silberwaaren nicht berechtigt ist, nachdem der Handel mit Edelmetallwaaren ganz speciell angemeldet werden muß und laut kaiserl. Verordnung vom 26. Mai 1866 und zufolge Erlasses des F. M. vom 30. November 1856 bezüglich des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren und deren Punzirung einem Punzirungsamte unterliegt.

3405. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 30. XII. 1893, P. c, Z. 8800).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß nach Ansicht der K. **Galanteriewaaren-**, sowie **Schnittwaarenhändlern** der Verkauf von **fertigen Kleidern** und Blousen für Kinder nicht zustehe.

3406. H. u. GK. **Leoben** (Prot. v. 7. II. 1893, P. V, Z. 17).

Ueber die Anfrage der Statth., ob A. R. in Leoben nach dem Inhalte des Gewerbescheines, lautend auf den Betrieb des **Geschirr-** und **Kurzwaarenhandels**, auch zum Handel mit **Manufacturwaaren**, respective mit Leinwanden, Blaudrucken, Oxforden, Wäsche und Zeughosen berechtigt ist, sind 14 Gen.-Aeußerungen eingelangt, welche sich sämmtlich gegen diese Berechtigung des A. R. aussprechen. Die K. stimmt dieser Ansicht bei.

3407. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 58, Z. 10.158).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß der Handel mit **Muffen** und Pelzwerk den **Galanterie-**, Kurz- und Wirkwaarenhändlern nicht zusteht, wohl aber denjenigen Gewerbetreibenden, welche den Handel mit Modewaaren angemeldet haben und selbstverständlich auch denjenigen, deren Gewerbeanmeldung ohne Beschränkung auf bestimmte Waaren erfolgte.

3408. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 26. IV. 1893, P. II, 2355).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß ein **Galanterie- und Spielwaarenhändler** nicht berechtigt ist, alle **Papier-**, Schreib- und Zeichnen-Requisiten zu verkaufen, daß ein Buch- und Papierhändler zum Verkaufe von Puppen, Theaterfiguren, Geldbörsen und Hemdknöpfen nicht berechtigt ist.

3409. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 8. X. 1894, P. 2).

Ueber die Anfrage, ob ein **Galanteriewaarenhändler**, welcher außerdem die Concession zum Verkaufe von Photographien und Lithographien besitzt, zum Verschleiße von **Postkarten** mit photographischen Ansichten, Bilderbüchern und Gratulationskarten berechtigt ist, wurde mitgetheilt, daß nach der M. V. vom 3. August 1890, Nr. 160 R. G. Bl., zum Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, eine Concession nicht erforderlich ist. Falls daher ein solcher Galanteriewaaren-Händler Postkarten mit photographischen Ansichten in Verschleiß nehmen will, muß er diesen

Handel ordnungsmäßig anmelden, außer er besitzt in Gemäßheit des § 15, Z. 1 der G. O. die Concession zur Herstellung von Druckwerken oder zum Buchhandel rc. Auf Grund seines auf Galanteriewaarenhandel lautenden Gewerbescheines ist er zur Führung solcher Karten nicht berechtigt.

3410. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 7. VIII. 1893, P. 50).

Dem magistratischen Bezirksamte für den 5. Bezirk in Wien wurde anläßlich der Frage, ob **Kurzwaaren**-Verschleißer zum Verkaufe von Holzpfeifen, respective **Rauchrequisiten** berechtigt sind, Folgendes bemerkt: „Obwohl hinsichtlich der Berechtigung der Kurzwaarenhändler, beziehungsweise Verschleißer zum Verkaufe von Holzpfeifen und Rauchrequisiten kein Zweifel mehr besteht, da die Verkaufsrechte der Kurzwaaren- und Nürnbergerwaaren-Händler wiederholt umschrieben wurden und hierin auch obgenannte Gegenstände inbegriffen erscheinen, hat sich die K. dennoch veranlaßt gesehen, sowohl die Gen. der Wiener Drechsler als auch das Gremium der Wiener Kaufmannschaft neuerlich um deren Gutachten zu befragen. Diese beiden Corporationen sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß Holzpfeifen und Rauchrequisiten in die Kategorie der Kurzwaaren gehören und seit jeher von Krämern, Kurzwaaren- und Nürnbergerwaaren-Händlern anstandslos geführt wurden. Im Hinblicke auf diese Ausführungen kann die K. die anher gerichtete Frage nur bejahen."

3411. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 22. III. 1893, P. 30).

Anläßlich einer von der B. H. Neunkirchen gestellten Frage nach der Berechtigung der **Kurz**- und **Galanteriewaaren-Händler** zum Handel mit **Schuhen** wurde Folgendes bemerkt: „Es ist, wie auch das seitens der K. im Gegenstande einvernommene Gremium der Wiener Kaufmannschaft, sowie die Gen. der protokollirten Kaufleute in St. Pölten im Wesentlichen bemerkt, eine seit jeher geübte Gepflogenheit der Kurz- und Galanteriewaaren-Händler, alle Artikel zu führen, welche zur Equipirung gehören, wie fertige Reisemäntel, Regenmäntel, Hüte, desgleichen Schuhe, Pantoffel und Hausschuhe, die letzteren sowohl aus Gummi, Stroh, Jute, Seide und Leder, als in Form von Luxusartikeln, wie z. B. türkische Schuhe mit Gold, gestickte Morgenschuhe, Sandalen aus Leder rc. — Waaren, welche vielerorts handwerksmäßig entweder gar nicht oder in Form, Ausstattung und Preis nicht dem Begehr des Publicums entsprechend erzeugt werden. In dem Maße, als der Luxus in die breiteren Schichten der Bevölkerung drang, wurde der Handel mit solchen Artikeln ausgedehnter, und je mehr dem Publicum Gelegenheit zum Kaufe geboten wird, desto vortheilhafter ist dies auch für das Gewerbe. Weiterhin ist es aber auch Aufgabe des Handels, mit den Anforderungen des Publicums Schritt zu halten; jede Handelsbranche muß auf vervollkommnete einschlägige Artikel ihr Augenmerk richten und trachten, solche dem Consum zuzuführen. Nur auf diese Art kann ein entsprechender Absatz erzielt werden, bei dessen Mangel weite Kreise, sowohl Erzeuger als Consumenten, unbefriedigt blieben. In

diesen Umständen erblickt die K. auch die Begründung der bezeichneten Gepflogenheit."

3412. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 21. VI. 1894, P. I, Z. 807).

An den Gemeinderath von Olmütz wurde, betreffs Berechtigung eines **Galanterie**-, Bijouterie-, Leder- und Spielwaarenhändlers zum Verkaufe sogenannter Pariser **Halbschuhe** folgendes Gutachten erstattet: „Mit Rücksicht auf den Gewerbeschein des Herrn H. S. auf den Betrieb des Handels mit Galanterie-, Bijouterie-, Leder- und Spielwaaren unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ansicht der Schuhmacher-Gen., S. überschreite durch den Handel mit fertigen Schuhwaaren seine Handelsbefugniß, als unbegründet sich herausstelle; denn selbst wenn der genannte Handelsmann nicht zugleich Bijouterie-, Leder- und Spielwaaren namentlich angemeldet hätte, so wäre derselbe als bloßer Galanteriewaarenhändler sogar nach dem anno 1885 herabgelangten Artikelverzeichnisse unter Anderem zum Handel von Lederwaaren, insbesondere feinerer Art, wie es Schuhe gelber und brauner Farbe, sogenannte Pariser Halbschuhe sind, jedenfalls vollkommen berechtigt.

3413. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 30. VIII. 1894, Z. 1519).

An die B. H. Karlsbad wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß unter **Galanteriewaaren** im Allgemeinen Luxusartikel, nicht Artikel des täglichen, nothwendigen Bedarfes verstanden werden. Dieser Auffassung entspricht auch der Sprachgebrauch. Die Grenze zwischen einem Luxus- und Gebrauchsartikel ist aber im Einzelnen oft schwer und kann ein und derselbe Gegenstand nach Material und Façon als Luxus- und Gebrauchsartikel zugleich in Betracht kommen. Für die Beurtheilung der Berechtigung zum Verkauf von **Lederschuhen** seitens eines Galanteriewaarenhändlers ist die im Entwurf vorliegende Aufzählung der Gegenstände, welche dieses unter einem Collectivnamen betriebene Handelsgewerbe führt, mit entscheidend. Wenn darin Waaren aus Leder mit angegeben sind, können doch Schuhe nicht als Luxusgegenstände aus Leder bezeichnet und etwa den Gummischuhen gleich behandelt werden. Mit Rücksicht darauf wäre der beanständeten Partei die Führung von gelben Lederschuhen mit Ledersohle, die ja kaum mehr Luxusschuhe darstellen, zu untersagen.

3414. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. c, Z. 1785).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Galanterie**- und Modewaarenhändler auch zum Verkaufe von ledernen **Handschuhen** und von sogenannten Reichenberger **Schuhen**, sowie zum Handel mit Modeschuhwaaren, nicht aber Bandagen berechtigt sind.

3415. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 69).

Seitens der B. H. Krems wurde die K. um ein Gutachten über die Frage ersucht, ob ein **Kurzwaarenhändler** auf dem flachen Lande berechtigt ist, **Seilerwaaren** zu verschleißen. Die K. verwies dies-

bezüglich zunächst auf mehrere Gutachten (siehe Nr. 2104 und 2172). Das Führen von Spagat, Rouleauxschnüren u. dergl. Artikeln scheint auch nach einer im hiesigen Sprengel seit jeher bestehenden Uebung den Kurzwaarenhändlern umso mehr zuzustehen, als diese Artikel zu den gleich ihnen in aufgemachten Stücken verkauften Zwirnen, Börteln und Bändern eine unverkennbare Verwandtschaft zeigen und außerdem heutzutage fast nirgends mehr handwerksmäßig erzeugt, sondern ausschließlich in Fabriken hergestellt werden. Die Seiler selbst beziehen diese Artikel vielfach unter Vermittlung eines Händlers, so daß dieselben heute schon nicht mehr als ein handwerksmäßiges Erzeugniß erscheinen. Im Zusammenhalte aller dieser Umstände gab daher die K. ihre Aeußerung dahin ab, daß ein Kurzwaarenhändler berechtigt ist, mit Spagat, Roulettenschnüren und Fascikelgurten Handel zu treiben.

3416. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. c, Z. 9865).

Ueber den strittigen Umfang von Gewerberechten wurden an eine Behörde Gutachten erstattet, daß **Galanteriewaarenhändler** zum Verkaufe von **Spielwaaren** und Körben berechtigt sind.

3417. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 74, Z. 532).

Die Anfrage einer G. V., betreffend die Berechtigung der **Galanteriewaarenhändler** zum Handel mit **Wecker-Uhren**, wurde dahin beantwortet, daß nach hierseitiger Anschauung Wecker-Uhren im Allgemeinen nicht zu den Galanteriewaaren zu rechnen sind, der Verschleiß derselben daher den Galanteriewaarenhändlern nicht zusteht.

3418. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1895, P. 53).

Ueber eine Anfrage der Statth., betreffend die Berechtigung der **Nürnbergerwaarenhändler** zum Verkaufe von **Uhren**, bemerkte die K. Nachstehendes (im Auszuge): Die Gen. der Uhrmacher verneint diese Frage und begründet ihre Ansicht wie folgt: Die Hofverordnung vom 22. April 1780 (Nr. 1376 und 1380 Barth-Barthenheim) weist der Galanteriewaarenhandlungsclasse „alle erdenklichen prächtige und verfeinerte, aus Gold, Silber, Stahl, Tomback . . . . . . verfertigte Waaren, Uhren, Schmuck, Perlen, Granaten" zu und bestimmt weiters, daß diese Classe „von allen obigen auch die gemeinen Gattungen Waaren mit der Nürnbergerwaarenclasse führt". In dieser Handelsberechtigung seien den Nürnbergerwaarenhändlern ausdrücklich nur die gemeinen Gattungen der den Galanteriewaarenhändlern zustehenden Waaren zugesprochen; ebenso seien laut des in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai erflossenen Regierungsdecretes vom 25. Mai 1779 dem Nürnbergerwaarenhandel nur die gemeinen Gattungen Waaren, welche der Galanteriewaarenhandelclasse zukommen, zugesprochen und diese Befugniß im Uebrigen auf Alles erstreckt, „was immer Krämerwaare genannt wird", worunter auch ausdrücklich „Uhrmacher- und andere zur Verarbeitung gehörige Nothwendigkeiten", Uhrgläser ꝛc. genannt werden. Aus dem Umstande, daß die Taschenuhren

nirgends erwähnt sind, folgert nun die Uhrmachergen., daß dieselben „als ein Erzeugniß eines ganz besonders gewissenhaften, kunstverständigen Gewerbefleißes durchaus nicht mitten in das Sammelsurium von Waaren hineingeworfen werden sollten und könnten, welche ja nach ihrer feineren oder gröberen Gestaltung entweder dem Luxus oder den primitiven Bedürfnissen des alltäglichen Lebens zu dienen bestimmt waren". Aber nicht nur die Taschenuhren, sondern auch die Reiseuhren werden von der Uhrmachergen. den Nürnbergerwaarenhändlern abgesprochen. Nach der Regierungsverordnung vom 12. Juni 1789 sei nämlich „inmitten von allen Arten Bändern, Baumwoll- und Strickgarnen, seidenen Geldbeuteln, Haarpuderpufferln, Oblaten, Fingerhüten, Kaffeemühlen, Schlittenschellen, Tabackpfeifen, Zahnstochern und Kinderspielwaaren auch die Sonnenring- und Reißuhren als Gegenstand des Krämereihandels und mithin auch als Gegenstand des Nürnbergerwaarenhandels aufgeführt. Die Ueberweisung dieser beiden Uhrgattungen an den Nürnbergerwaarenhandel zeige mit aller wünschenswerthen Klarheit den Weg, auf welchem zuerst die Reise- und dann in selbstverständlicher Folge auch die Taschenuhren in den Kaufladen des Nürnbergerwaarenhändlers eingeschmuggelt wurden". Ebenso wie die Sonnenringuhr nichts als ein ziemlich einfaches und werthloses Kinderspielzeug gewesen, so sei auch die „Reißuhr" (von raissen, rieseln) nichts Anderes als eine kleine primitive Sanduhr, der sogenannte „Eierkocher". Durch eine orthographische Verballhornung sei aus letzterem die weitaus bedeutsamere „Reiseuhr" hervorgegangen und mit dieser der amerikanische Wecker, die Goldine und andere Producte der maschinellen Erzeugungsweise im Handel erschienen. Dem Nürnbergerwaarenhandel fehle somit jede historische und gesetzliche Berechtigung zum Handel, sei es mit Taschenuhren, sei es mit Reiseuhren. Dem gegenüber nimmt das Gremium der Wiener Kaufmannschaft folgenden Standpunkt ein: Zur Beurtheilung des Umfanges der Gewerberechte des Nürnbergerhandels müssen die diesfalls in früherer Zeit bestandenen gesetzlichen Vorschriften, sowie der Gebrauch, welcher sich im Laufe der Jahre herausgebildet hat, als Anhaltspunkte dienen. Die Gewerbeberechtigung der Nürnbergerwaarenhändler sei so ziemlich gleichbedeutend mit jener der Galanteriewaarenhändler gewesen, wie dies aus der für beide Handelsclassen giltigen Hofverordnung vom 22. April 1780 zu entnehmen ist (s. oben). Weiters verfügt die Regierungs-Intimation vom 21. September 1792, daß dem Nürnbergerhandel eigen ist: „alles was Krämereiwaaren genannt und aus Tomback, Messing, Zinn, Blei, Metall, Stahl, Eisen . . . . gemacht werden kann, ... Uhrmacher- und andere zur Verarbeitung gehörige Nothwendigkeiten", wie auch der Verkauf von Uhrgläsern. Aus diesen beiden Verordnungen folgert das Gremium, daß schon in sehr früher Zeit viele Artikel sowohl von Galanteriewaarenhändlern, als auch von Nürnbergerwaarenhändlern gemeinsam geführt wurden und daß eine scharfe Abgrenzung des Gewerbeumfanges dieser beiden Handelsclassen schon damals nicht mehr stattgefunden habe. Seither sei aber eine durch die Natur des Handels gebotene freiere Bewegung eingetreten und

mit Einführung der G. O. vom Jahre 1859 habe die Eintheilung der Handelsleute in streng geschiedene Classen überhaupt aufgehört, so daß wohl gesagt werden könne, Galanterie- und Nürnbergerwaarenhändler gehörten damals einer und derselben Geschäftsbranche an und besitzen die gleichen Befugnisse. Da nun beide seit Decennien unter ihre Artikel auch Uhren aufgenommen haben, diese auch thatsächlich heute noch unbeanständet führen und nach den vorangeführten Verordnungen zu führen auch berechtigt erscheinen, so könnte von dem Rechte eines Nürnbergerwaarenhändlers zum Handel mit Taschen- und Reiseuhren umsoweniger abgegangen werden, als das Publicum gewohnt sei, derlei Uhren bei Nürnbergerwaarenhändlern zu finden. Diesen Ausführungen der beiden gewerblichen Corporationen gegenüber bemerkt die K.: Die Aeußerung des Gremiums erörtert in durchaus zutreffender Weise, wie die Unterschiede zwischen Galanterie- und Nürnbergerwaarenhändlern sowohl im Handelsbrauche als auch in den gesetzlichen Vorschriften sich verwischt haben, so daß gegenwärtig ein gewerberechtlicher Unterschied zwischen beiden Handelskategorien nicht mehr besteht, sich aber auch nicht mehr aufrecht erhalten ließe. Es dürfen somit beide Handelsclassen gegenwärtig die gleichen Artikel führen, und da den Galanteriewaarenhändlern schon in früherer Zeit der Verkauf von Uhren überhaupt zugestanden worden war, so kann derzeit den Nürnbergerwaarenhändlern das gleiche Recht nicht abgesprochen werden. Der gegentheiligen Auffassung der Uhrmachergen. ist daher nicht beizustimmen. Wenn die Gen. sagt, daß die Taschenuhren (Reiseuhren) in den eingangs citirten Verordnungen nicht besonders benannt sind, daher sogar von den Galanteriewaarenhändlern nicht geführt werden dürfen, so könnte wohl mit demselben Rechte behauptet werden, eben weil die Taschenuhren nicht speciell erwähnt werden, sind sie in dem allgemeinen Ausdrucke „Uhren" inbegriffen und können daher von Galanteriewaarenhändlern geführt werden. Die erwähnte Auffassung der Uhrmachergen. muß übrigens umso befremdender wirken, als die Uhren bekanntlich zu einem Objecte des Handels auch für den Uhrmacher geworden sind, da die Selbsterzeugung der Taschenuhren für ihn heutzutage nicht mehr lohnend genug ist. Uebrigens würde ein Verbot des Handels mit Taschenuhren von den Nürnbergerwaarenhändlern leichter Hand dadurch umgangen werden können, daß sie den Gemischtwaarenhandel statt des Nürnbergerwaarenhandels anmelden, und auf Grund dieser allgemeinen Handelsbefugniß jedenfalls berechtigt wären, alle Arten von Uhren zu verkaufen. In Betreff des Handels mit Reiseuhren wird Folgendes zu beachten sein: In Folge des steigenden Reiseverkehres haben sich specielle Geschäfte herausgebildet, deren Inhaber zwar als Galanteriewaaren- oder Gemischtwaarenhändler angemeldet sind, welche jedoch vornehmlich den Handel mit sogenannten Reiseartikeln betreiben und naturgemäß Alles führen, was für eine Reise nöthig ist, um so den Bedürfnissen des Publicums Rechnung zu tragen. Ein Fremder, der hier seine Einkäufe macht, würde sich wohl sehr verwundern, wenn er beim hiesigen Kaufmanne das nicht erhielte, was ihm in seiner Heimat bei gleicher Bezugsquelle reichlich

zur Verfügung steht. Ueberdies gibt es noch eine Reihe anderer, namentlich als Decorationsgegenstände dienender Erzeugnisse aus Metall, Plüsch, Leder ꝛc., die nebst Datumanzeiger, Thermometer ꝛc. auch Uhren aufweisen. Dies sind Gegenstände des Galanterie- und Nürnbergerwaarenhandels, die ungemein häufig in Gestalt und Ausführung wechseln. Es würde nun dem Fortschritte der Technik und des Erfindungsgeistes hinderlich in den Weg getreten werden, wollte man den Handel mit solchen Waaren den genannten Verkäufern blos deshalb nicht gestatten, weil etwa die Uhrmacher oder die Erzeuger physikalischer Instrumente darin eine Beeinträchtigung ihrer Gewerberechte, beziehungsweise des aus ihrem Erzeugungsrechte entspringenden Verkaufsrechtes zu sehen vermeinten. Eine Schädigung der Uhrmacher kann in dem Verkaufe dieser Reise- und Galanterieartikel, soweit sie nämlich Uhren enthalten, übrigens schon deshalb nicht erblickt werden, weil der Uhrmacher dieselbe Waare, die auf billigem, fabriksmäßigem Wege hergestellt wird, überhaupt nicht erzeugt. Sie werden je nach ihrer Herstellungsart vom Leder-, Galanterie-, Bronze- ꝛc. Arbeiter verfertigt und auch abgesetzt. Die Uhr ist an diesen Artikeln, wie alle anderen Beigaben, die Nebensache, die Hauptsache bleibt der decorative Eindruck, beziehungsweise der praktische Gebrauch auf Reisen. Auch muß zugegeben werden, daß ein Käufer um den billigen Preis von wenigen Gulden nicht erwarten darf, eine gutgehende Uhr zu kaufen, deren Reparatur allein dem Kaufpreis des ganzen Decorationsstückes oder des Reiseartikels gleichkommt. Diejenigen Käufer, welche eine gute und werthvolle Taschenuhr erwerben wollen, werden stets Kunden des Uhrmachers bleiben. Die K. ist somit der Ansicht, daß Nürnbergerwaarenhändler gleich den Galanteriewaarenhändlern berechtigt erscheinen, Uhren jeglicher Art — somit auch Taschen- und Reiseuhren zu führen.

3419. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 4. VII. 1895, P. IV, Z. 1).

Ueber die Anfrage der Stadtgemeinde-Vorstehung Steyr vom 5. Februar 1895, Z. 2717, ob **Galanteriewaarenhändler** zum Verkaufe von **Weckeruhren** berechtigt sind, erstattete die K. nachstehendes Gutachten: Das Handelsgremium und die Gen. der Metallarbeiter in Steyr sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß der Verkauf von Weckeruhren den Galanteriewaarenhändlern nicht zustehe. Die K. muß jedoch bemerken, daß der Verkauf jener Luxusartikel, bei denen zwar ein Uhrwerk angebracht ist, letzteres aber sowohl im Hinblicke auf die Form der Ausführung, wie auch auf den Gegenstand selbst, nicht als Hauptsache betrachtet werden kann, in das Befugniß des Galanteriewaarenhandels fällt.

3420. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 10. XII. 1895, P. II, Z. 6).

Aus Anlaß einer Beschwerde fragt die Stadtgemeinde-Vorstehung an, ob nach Anschauung der K. **Galanterie- und Nürnbergerwaarenhändler** zum Verkaufe von **Uhren** berechtigt sind. Hierüber erstattete die K. folgendes Gutachten: „Nach den älteren Vorschriften waren der Galanteriewaarenhandlungsclasse nebst anderen Waren auch die „gemeinen Gattungen Waaren“ mit der „Nürnberger Waarenhandlungsclasse“ zuge-

wiesen. Die letztere aber durfte Alles führen, was immer Krämereiwaare genannt wird und aus Holz, Leder, Papier, Metall rc. gemacht wird, ferner eine Reihe besonders aufgezählter Waaren, darunter auch Uhrbestandtheile, während Reise- und Weckuhren schon unter die Krämerartikel fielen. Die Entwürfe des H. M. zur Abgrenzung der Handelsbefugnisse der unter Collectivnamen betriebenen Handelsgewerbe sprechen dem Galanteriewaaren-händler zu: alle aus Gold, Silber, Stahl und anderen Metallen, sowie Metalllegiruren, aus Stein, Schildkrot, Perlmutter, Bein, Horn, Elfenbein, Papier, Leder, Holz, Glas, Porzellan, Federn, Seide, Sammt und Plüsch verfertigten Luxuswaaren und Schmucksachen, dem Händler mit Nürnberger-waaren alle ordinären Galanteriewaaren, dann die aus Eisen, Stahl, Zinn, Blei und anderen unedlen Metallen, sowie aus Metalllegiruren, ferner aus Bein, Horn, Holz, Leder und Papier erzeugten Krämereiwaaren, Werkzeuge, Instrumente, Messerschmiedewaaren, Uhrenbestandtheile, Knöpfe, Nadler-waaren, Kämme und Bürstenwaaren, Kinderspielzeug, Wachsleinwand, alle Gattungen Papier und Schreibrequisiten, Spiegel und Gläser. Aus diesen Bestimmungen, welche, soweit sie älteren Datums sind, die Grundlage der bestehenden Verhältnisse bilden, soweit sie der jüngsten Zeit angehören, aber an den thatsächlichen Bestand anknüpfen, dann aus der wirklichen Uebung und allgemeinen Gepflogenheit auch an anderen Orten ergiebt sich wohl, daß dem Galanterie- und Nürnbergerwaarenhändler der Verkauf von Uhren nicht verwehrt werden kann, und dies umsoweniger, als eine Waare dadurch allein, daß sie zugleich einem Gebrauchszwecke zu dienen bestimmt ist, noch nicht den Charakter der Luxuswaare, des Zier- und Schmuckgegenstandes verliert, und als anderseits Uhren heute sehr oft in der Form und Aus-führung von Decorationsgegenständen hergestellt oder mit solchen in Ver-bindung gebracht werden, wobei der Werth der Uhr und ihres Werkes nur untergeordnete Bedeutung besitzt."

3421. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 15. II. 1895, P. 61, Z. 10.460).

Die Anfrage einer G. B., ob **Wachsperlen** zu den **Galanterie-waaren** gehören, wurde in bejahendem Sinne beantwortet.

Landesproductenhändler siehe **Productenhändler.**

Lebzelthändler.

3422. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 4. IX. 1893, P. 21, Z. 563).

In Erwiderung auf eine Beschwerde der Lebzelter und Wachszieher Villachs gegen **Lebzelt- und Wachshändler**, die auf **Märkten** sich ein-finden, deren Besuch nach den Hofkanzlei-Decreten vom 13. Mai 1784, 29. November 1784 und 9. Juli 1787 nur den Lebzeltern und Wachsziehern allein vorbehalten ist, wurde auf die Bestimmungen der G. O. über den Marktverkehr hingewiesen. Für Jahr- und Kirchmärkte macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen Lebzeltern und Lebzelten-, bezw. Wachshändler.

Inwieweit ein solcher für das Feilbieten von solchen Waaren an Sonntagen bei Firmungen u. s. w. gemacht wird, hängt von den Ortsbestimmungen ab, und sicher wird eine Ausnahme nur zu Gunsten der in der Gemeinde wohnhaften Gewerbetreibenden bestehen, da nur diese ihre Verkaufsstätten innerhalb der Gemeinde an einen anderen Standort verlegen dürfen, dies jedoch der G. B. anzuzeigen haben.

3423. Wien (Prot. v. 25. X. 1893, P. 27).

Der B. H. Neunkirchen wurde anläßlich der Frage, ob die **Lederhändler**, welche sich mit dem Verkaufe von fertigem Leder befassen, berechtigt sind, **rohe Waare**, d. h. rohe Felle und Häute zur Umarbeitung in fertiges Leder zu übernehmen, selbe zu diesem Zwecke an Lederfabrikanten oder Lederermeister (Roth- oder Weißgerber) zu übergeben und nach dieser Procedur den Ueberbringern (Kunden) gegen Entlohnung auszuhändigen, Folgendes erwidert: „Wenngleich die Berechtigung der Lederhändler, ihren Kunden rohe Waare umarbeiten und sich dafür entlohnen zu lassen, nicht unmittelbar aus dem bezüglichen Gewerbescheine hervorgehen mag, so ist doch nicht abzusehen, aus welchem Grunde den Lederhändlern verwehrt werden sollte, zur Bequemlichkeit und auf Wunsch ihrer Kunden eine geschäftliche Mühewaltung gegen Entlohnung zu übernehmen, wodurch kein anderes Gewerbe geschädigt wird, weil ja die fragliche Umarbeitung nur durch Lederfabrikanten oder Lederermeister geschehen kann, welche hierfür selbstverständlich entlohnt werden müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Lederhändler nach einem alten Gebrauche ihren Kunden die Umarbeitung von roher Waare in fertiges Leder durch Fabrikanten oder Lederermeister besorgen, weil auf dem flachen Lande oft meilenweit keine Gerberei anzutreffen ist und es dem Landmanne nicht leicht möglich wäre, wegen einer einzelnen Kuhhaut oder eines Kalbfelles einen so weiten Weg zu unternehmen, so daß die Kunde die Wahl des berufenen Fabrikanten gern dem Lederhändler überläßt. Selbstverständlich ist ein Lederhändler als solcher nicht berechtigt, rohe Häute einzukaufen und in rohem Zustande weiter zu veräußern, da der Handel mit rohen Häuten einen Bestandtheil des Productenhandels bildet. Vorstehende Anschauung wird auch von der Gen. der Lederer und Rothgerber in Wien, sowie vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft getheilt, während die Gen. der Weißgerber in Wien, die Handelsgen. des Gerichtsbezirkes Neunkirchen, sowie die allgemeine Gewerbegenossenschaft in Kirchschlag gegentheiliger Ansicht sind."

Lederhändler.

3424. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 17. VII. 1893, P. I, Z. 1106).

An die B. H. Mistek wurde folgende Aeußerung erstattet: **Lederhändler** und Lederausschneider sind als Händler nicht berechtigt, mit **Schuhobertheilen** zu handeln, geschweige die Schuhobertheile zu erzeugen, außer sie hätten den Befähigungsnachweis für das Schuhmacherhandwerk er-

bracht; allein, es kann ihnen nicht verwehrt werden, aus Leder Schuhobertheile durch berechtigte Schuhmacher oder Schuhobertheil-Erzeuger herstellen zu lassen und diese giltig erzeugten Schuhobertheile dem Publicum zu verkaufen.

3425. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 28. I. 1895, P. 41).

Mehrere Gewerbetreibende, welche den **Handel** mit **Leder** und **Schuhmacherzubehör** angemeldet hatten, verkaufen auch **Schuhobertheile** und wurden deshalb wegen Uebertretung ihres Gewerbebefugnisses bei ihrer zuständigen G. B. angezeigt. Anlangend die Frage, welche Artikel als **Schuhmacherzubehör** aufzufassen sind, hält die K. dafür, daß mit Ausnahme des Leders hierher alle jene Einzelbestandtheile zu rechnen sind, aus denen oder mit deren Hilfe der Schuhmacher das Schuhwerk anfertigt, also: Schuh-Sammt und -Zeug, Hausschuhblätter, Filztafeln, Filzsohlen, Korkholz, Korksohlen, Gummisohlen, Schuhfutter (Filz, Leinwand oder sonstige Stoffe), Strupfen, Schuhmaschen, Einfaßbänder, Quastenschnüre, Oesen, Schnürstifte, Schnürriemen, Schuhknöpfe, Garne und Zwirne, Nägel von Holz, Eisen und Messing, Schuhzwecken, Absatzstifte, Stiefeleisen, Glaspapier, Pappe, Kleber, Pech, Wachs, Schuhwichse, alle Arten von Schuhlacken und Lederappreturen, sowie Conservirungsfette ꝛc. Dagegen gehören Leisten und Schuhmacherwerkzeuge nicht zum Schuhmacherzubehör und ebensowenig können nach der Anschauung der K. Schuhobertheile zum Schuhmacherzubehör gezählt werden, weil der wesentliche Bestandtheil Leder ist und ferner, weil sie das Product einer in das Schuhmacherhandwerk einschlagenden Arbeit sind. Bei dem Umstande aber, als Schuhobertheile häufig gar nicht aus Leder, sondern aus anderen Stoffen, beziehungsweise aus Tuch, Sammt, Zeug, Seide ꝛc. angefertigt sind und selbst in jenem Falle, wenn das Leder an ihnen den Hauptbestandtheil ausmacht, nicht mehr unter den Gattungsbegriff Leder subsummirt werden können und vielmehr sich schon als Ledererzeugniß gleich dem fertigen Schuhwerke darstellen, zumal ein eigenes Gewerbe sich mit der Herrichtung der Schuhobertheile befaßt, so vermag die K. sich auch nicht dafür auszusprechen, daß Gewerbetreibende, deren Berechtigung nur auf Lederhandel lautet, zum Verkaufe von Schuhobertheilen befugt sind.

3426. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 21. VI. 1894, P. XVI, Z. 803).

Ueber eine Anfrage der B. H. Littau äußerte sich die K. dahin, daß ein **Lederfabrikant** als solcher zum Handel mit Rohleder, nämlich zum Einkauf von Häuten zum weiteren Verkaufe derselben im noch unzubereitetem Zustande befugt ist.

Mahlproductenhändler.

3427. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 22. XI. 1893, P. II).

Ueber die Anfrage einer Gewerbebehörde, ob ein **Mahlproductenhändler Getreide** zum Vermahlen kaufen darf, erwiderte die K., daß darin keine Uebertretung der G. O. erblickt werden könne. Wir würden

darin auch dann keine Uebertretung erblicken, wenn der Geschäftsmann Herr J. R. thatsächlich Getreide kaufen und für sich in einer fremden Mühle mahlen ließe. Herr J. R. ist zum Handel mit Mahlproducten berechtigt, was soviel bedeutet, daß er Mehl kaufen und verkaufen darf. Kauft er Getreide und läßt es auf eigene Rechnung mahlen, so hat er somit die Rechte des Müllers nicht verletzt, soferne er das Getreide in einer fremden Mühle hat mahlen lassen.

Marktvictualienhändler, siehe **Victualienhändler.**

Maschinenhändler.

3428. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IV. 1893, P. 62).

Dem magistratischen Bezirksamte für den 10. Bezirk wurde anläßlich der Frage, ob das Gewerbe des **Ein- und Verkaufes von alten Maschinenbestandtheilen**, welches in der Weise ausgeübt wird, daß der betreffende Händler zumeist Maschinen ankauft, die brauchbaren entweder ganz oder einzelne Bestandtheile derselben wieder verkauft, und die unbrauchbaren auf seinen beiden Plätzen demontiren läßt, als ein freies Handelsgewerbe oder als unter den Begriff des Trödlergewerbes fallend und daher als ein concessionirtes anzusehen ist, Nachstehendes bemerkt: „Aus den Erhebungen und Informationen ging hervor, daß der in der Eingabe genannte Händler mit altem Eisen nicht unter dem Collectivbegriffe „altes Eisen" bezeichnete Gegenstände verkauft, sondern blos mit Maschinen und deren Bestandtheilen handelt, die sich die Käufer selbst von Fachleuten in brauchbaren Zustand herrichten lassen müssen. Maschinen und Maschinenbestandtheile, als Schwungräder, Transmissionen u. dergl. können jedoch nicht unter Tand oder Trödel eingereiht werden, unter welchem Begriffe gemeinhin nur Hausrath oder Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauche dienen, verstanden werden. Die Ablösung einzelner schadhafter Maschinentheile, also theilweise Demontirung, die von jedermann vorgenommen werden kann, dient nur zur Erleichterung für den Verkauf des Hauptobjectes, weil der Käufer dadurch in die Lage versetzt wird, sofort zu ersehen, welche Ergänzungen er an dem zu kaufenden Objecte vorzunehmen hat, um es wieder in leistungsfähigen Stand zu setzen. Die Gen. der Trödler erklärt kurzhin, daß der Ein- und Verkauf von alten Maschinen und deren Bestandtheilen unter den Begriff des Trödlergewerbes falle, daher als ein concessionirtes Gewerbe anzusehen sei, weil nur concessionirte Eisentrödler derartige Gegenstände kaufen, da anderen das nöthige Verständniß hierfür mangle, ferner weil nur den obigen solche Maschinen und Bestandtheile derselben zum Kaufe offerirt werden, daher nur sie zu deren Kaufe und Verkaufe befugt erscheinen. Weiter müsse ihnen das Recht zustehen, momentan unbrauchbare oder reparaturbedürftige Maschinen und Bestandtheile durch hierzu berechtigte Gewerbsleute repariren zu lassen, beziehungsweise demontiren und wieder aufstellen zu dürfen. Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft sucht vorerst den Begriff und Umfang des

Trödlergewerbes festzustellen und äußert sich folgendermaßen: In der G. N. finde sich zwar keine Bestimmung über den Begriff und Umfang des Trödlergewerbes angeführt. Was aber den gewerberechtlichen Umfang dieses Gewerbes betrifft, so erstreckt sich dasselbe gemäß § 1 der Verordnung des M. d. J. und des Handels vom 6. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 112) auf den Ein- und Verkauf von gebrauchten Gegenständen (Waaren) aller Art, mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Concession geknüpft ist. Dagegen finden sich in der G. O. vom Jahre 1859 nähere Bestimmungen hierüber im § 16, Punkt 12, wo das Trödlergewerbe als der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe bezeichnet wird. Diese Bestimmungen, welche nahezu durch ein Vierteljahrhundert in Geltung waren, liegen nun der heutigen thatsächlichen Uebung und Auffassung zu Grunde, laut welcher unter „Trödlergewerbe" der Handel mit gebrauchten Gegenständen, welche dem persönlichen Gebrauche dienen, verstanden wird. Hierzu können jedoch Maschinen und deren Bestandtheile gewiß nicht gezählt werden, daher auch der Handel mit solchen Gegenständen nicht als Trödlergewerbe anzusehen sein wird. Die entgegengesetzte Anschauung würde übrigens auch zu Consequenzen führen, welche dem geschäftlichen Verkehre nur nachtheilig sein könnten. Es kommt nämlich sehr oft vor, daß größere Fabriksetablissements Maschinen, welche schadhaft oder älterer Construction sind, abzusetzen, kleinere Unternehmungen aber solche Maschinen anzukaufen wünschen, und daß alte Maschinenbestandtheile von Eisengießereien gekauft werden. Da wäre nicht abzusehen, wie der diesfällige Verkehr, namentlich in kleineren Orten, wo Trödler gar nicht bestehen, besorgt werden sollte, wenn das nicht durch den Kaufmann (Maschinen- oder Eisenhändler) geschehen könnte. Uebrigens sei weder aus der früheren, noch aus der jetzigen G. O. zu entnehmen, daß der Ein- und Verkauf alter Gegenstände nur ein ausschließliches Recht der Trödler bilde, daher auch thatsächlich Gewerbetreibende verschiedener Art gebrauchte Gegenstände ihres Faches verkaufen, somit auch kein Grund vorliege, warum dies Kaufleuten, wie Maschinen- und Eisenhändlern, nicht gestattet sein sollte. Das Gremium spricht schließlich seine Ansichten dahin aus, daß das fragliche Gewerbe nicht als ein concessionirtes, sondern als ein freies Gewerbe anzusehen sei. Was nun diese beiden, einander diametral entgegenstehenden Gutachten anbelangt, vermag sich die K. der ersterwähnten Meinung um so weniger anzuschließen, als für dieselbe keine stichhältige Begründung angeführt wurde; die K. vertritt vielmehr aus obangeführten Gründen den auch vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft eingenommenen Standpunkt, daß das in Frage stehende Gewerbe als ein freies zu betrachten sei. Bezüglich allfälliger Reparaturen von alten angekauften Maschinen und Maschinenbestandtheilen ist die K. der Ansicht, daß jedermann berechtigt ist, einen gekauften Gegenstand durch befugte Gewerbetreibende in verkaufsmäßigen Zustand herrichten zu lassen, welches Recht aber von dem in Rede stehenden H. F. gar nicht in Anspruch genommen und auch nicht ausgeübt wird, da seine Abnehmer sich dies selbst besorgen müssen."

3429. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 67).

Ueber die Frage der Statth., welche **Arbeiten** ein **Maschinenhändler** an den von ihm gekauften und wiederverkauften oder verliehenen Maschinen und Dampfkesseln vornehmen darf, bemerkte die K. Nachstehendes (im Auszuge): „Es handelt sich hier um die principielle Frage, ob und eventuell in welchem Umfange ein Händler mit Maschinen berechtigt ist, an den von ihm gekauften Maschinen und Dampfkesseln Reparaturs- und Reinigungsarbeiten einschließlich der dabei nothwendigen Auf- und Abmontirung, ferner die Aufstellung und Montirung der von ihm verkauften, beziehungsweise verliehenen Maschinen selbst vorzunehmen und die zu ihrem Betriebe nothwendigen Transmissionen selbst anzubringen, ferner ob er zu diesen Arbeiten Schlosser-, Kesselschmiede- und Maschinenbauergehilfen halten darf. Die Gen. der Maschinenbauer 2c. und der Schlosser in Wien begründen in ausführlicher Weise die Nichtberechtigung eines Maschinenhändlers zur Vornahme obbezeichneter Arbeiten, während das Gremium der Wiener Kaufmannschaft der Ansicht ist, daß demselben die Aufstellung und Montirung der verkauften, beziehungsweise verliehenen Maschinen, sowie die Anbringung der zum Betriebe nöthigen Transmissionen wohl gestattet sein müsse, da sonst die Maschinen für den Händler geradezu unverkäuflich wären, weshalb der Händler auch befugt sein müsse, die für diese Arbeiten sachverständigen Hilfsarbeiter zu halten. Ferner müsse derselbe, um die Maschinen gebrauchsfähig zu machen, auch die nöthigen Reinigungsarbeiten und allfällige, infolge von Transportschäden u. dergl. nothwendig gewordene kleinere Reparaturen ausführen dürfen. Die K. kommt zu dem Gutachten: „Ein Händler mit Maschinen ist berechtigt, an den von ihm gekauften Maschinen und Dampfkesseln durch seine eigenen Leute jene Demontirungsarbeiten vornehmen zu lassen, welche nothwendig sind, um die Objecte transportfähig zu machen; ferner ist er berechtigt, schadhafte Theile abnehmen, die Objecte reinigen, zum Schutz gegen Witterungseinflüsse während des Lagerns anstreichen und wieder abtransportiren zu lassen. Alle darüber hinausgehenden Arbeiten, als: Reparaturen, Aufmontirung, Aufstellung und Montirung der verkauften, beziehungsweise verliehenen Maschinen, ferner die Herstellung der zu ihrem Betriebe nothwendigen Transmissionen u. s. w. hat der Händler, falls sich die Käufer dies — wie es häufig der Fall ist — nicht selbst besorgen, von den hierzu berechtigten Gewerbetreibenden ausführen zu lassen und bleibt ihm das Halten von Hilfsarbeitern zu genannten Zwecken als Schlosser-, Kesselschmiede-, Maschinenbauergehilfen untersagt."

Materialwaarenhändler.

3430. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 20. VII. 1893, P. c, Z. 825).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die zum „Handel mit **Material-** und **Farbwaaren**, verbunden mit **Comissionsgeschäft** und **Spedition**", berechtigten Gewerbeleute nur zum Ver-

schleiße, Verkaufsvermittlung und Spedition der genannten Waaren, nicht aber zum Betriebe des Commissions- und Speditionsgeschäftes überhaupt befugt sind.

3431. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 20. XI. 1893, P. II, Z. 6672).

Der B. H. Göding wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß ein **Materialwaarenhändler** zum Verkaufe von **Kohle** nicht berechtigt ist.

Milchhändler siehe **Milchmeier.** (Gruppe A.)

Modewaarenhändler.

3432. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 23. IX. 1895, P. 29).

Einer Gewerbegen. wurde eröffnet, daß unter dem Ausdrucke „**Modewaaren**" alle der Mode und der Geschmacksrichtung unterworfenen Bekleidungsgegenstände zu verstehen sind, also Stoffe aller Art, Tücher, fertige Kleider, Hüte, Mützen, Muffen, Halsbinden, Wäsche, Regenschirme, moderne Stöcke 2c. Die **Modewaarenhändler** sind demnach zum Verkaufe aller dieser Gegenstände berechtigt, ohne daß es ihnen erlaubt wäre, dieselben zu erzeugen.

3433. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 11. X. 1894, P. Ve).

Ueber Anfrage der B. H. Gmunden ddo. 6. September 1894, Z. 12.994, ob **Modewaarenhänder** zum Handel mit fertigen **Herrenhüten** und Pelzwaaren berechtigt sind, äußerte sich die K. nach Einvernehmung des Handelsgremiums in Gmunden, welches sich für die Berechtigung ausgesprochen hat, folgendermaßen: Der Handel mit fertigen Herrenhüten und Pelzwaaren ist im Allgemeinen dem Modewaarenhändler zufolge seines Gewerbes gestattet, und es können hiervon nur solche Pelzwaaren ausgenommen werden, die nicht dem Wechsel der Mode unterliegen und sich daher auch nicht unter dem Begriffe „Modewaaren" subsumiren.

3434. **St. E.** der **oberösterr. Statth.** v. 6. II. 1894, Z. 625 I. (an die B. H. Gmunden).

Die Statth. findet über die Beschwerde der Gen. der vereinigten Gewerbe in Gmunden, daß **Modewaarenhändler Lederhandschuhe** verkaufen, auf Grund des § 36 G. N. nach Einvernehmung der oberösterr. H. u. GK. zu entscheiden, daß Modewaarenhändler zum Verkaufe von durch hierzu berechtigte Gewerbsleute verfertigten, der Mode unterworfenen Kleidungsstücken aller Art, insbesondere auch zum Verkaufe von aus Leder erzeugten Handschuhen berechtigt sind.

3435. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. c, Z. 10.765).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Modewaarenhändler** zum Handel mit **Ledermuffen** berechtigt sind.

3436. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 10. V. 1894, P. Ac).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Modewaarenhändler** wohl **Luxusschuhwerk aus Filz**, jedoch nicht grobe Filzwaaren verkaufen dürfen.

3437. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 5. III. 1894, P. c).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Modewaaren-** und **Wäschehändlern** der Verkauf von **Necessairen**, Taschen, Portemonnaies und ähnlichen aus Leder verfertigten Gegenständen nicht zusteht.

3438. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 21. XI. 1895, P. 4).

Ueber Anfrage der B. H. Gmunden vom 22. Juni 1895 Z. 10.523, ob ein **Modewaarenhändler** berechtigt ist, **Regenschirme** zu verkaufen, äußerte sich die K. nach Einvernehmung des Handelsgremiums in Gmunden, welches die Frage bejahte: daß die Regenschirme dem Wechsel der Mode unterliegen, ist eine bekannte Thatsache und daraus folgt, daß sie auch als Modewaaren zu betrachten sind und somit deren Verkauf in das Befugniß des Modewaarenhändlers gehört.

3439. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 22. VI. 1894, P. II, Z. 3529).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin ertheilt, daß ein **Modewaarenhändler** zum Verkaufe von **Reise-** und **Touristenartikeln** nicht berechtigt ist.

3440. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. d, Z. 10.615).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Modewaarenhändler** zum Handel mit **Toilettegegenständen** berechtigt sind, Parfumerien und Seifen dagegen nur gewohnheitsgemäß verkaufen.

3441. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 12. VI. 1893, P. II, Z. 884).

Ueber die Anfrage der B. H. Krumau, ob **Wirkwaare** zu den **Schnitt-** und **Modewaaren** gehöre, erstattete die K. folgendes Gutachten: Als Modewaare muß jedes Bekleidungsstück betrachtet werden, das der Mode unterliegt; soweit nun ein solches Bekleidungsstück gewirkt ist, gehört es sicher zu den Modewaaren. Nachdem nun ein Unterschied zwischen Herren- und Damenmodewaaren zu machen ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß ein gewirktes Wolltuch als Modewaare zu betrachten ist. Tricotleibchen werden allgemein in Modewaarengeschäften geführt, gehören dagegen nicht in Schnittwaarenhandlungen. In diese Kategorie gehört überhaupt nicht gewirkte Waare, obzwar auch in dieser Richtung auf dem Lande verschiedene Ausnahmen geduldet und mit Recht bewilligt werden. Als Schnittwaare im eigentlichen Wortsinne muß Webwaare aus Baumwolle, Wolle und Halbseide betrachtet werden. In Krumau, also in einer Stadt mit entwickelterem Handel, kann freilich darauf gedrungen werden, daß sich der Schnittwaarenhandel in den eben angedeuteten Grenzen halte; am Lande jedoch würde die K. eine mildere Praxis empfehlen.

Möbelhändler.

3442. M. E. des M. d. J. v. 10. VII. 1894, Z. 8803.

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. dem Recurse des **Möbelhändlers** N. Gr. in Olmütz gegen die Entscheidung der Statth. in Brünn vom 11. August 1893, Z. 20.456, mit welcher ausgesprochen wurde, daß der Genannte zum **Bilderhandel** nicht berechtigt ist, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen zu bestätigen.

3443. St. E. der **mährischen Statth.** v. 11. VIII. 1893, Z. 20.456 (an den Gemeinderath in Olmütz).

Mit Beziehung auf den Bericht vom 10. Mai 1893, Z. 7034, betreffend die Anfrage des Gemeinderathes, ob die dortigen **Möbelhändler** F. K. &c. auch zum gewerbemäßigen Verkaufe von **Bildern** berechtigt sind, findet die Statth. auf Grund des § 36 der G. O. nach Anhörung der H. u. GK. in Olmütz zu entscheiden, daß die genannten Möbelhändler zum Bilderhandel nicht berechtigt sind, da Bilder jeder Art unter den Begriff Möbel nicht gebracht werden können.

3444. St. E. der **steiermärkischen Statth.** v. 14. I. 1895, Z. 21.117 ex 1894 (an den Stadtrath in Graz).

Mit dem dortämtlichen Berichte vom 27. März 1894, Z. 15.889, hat der Stadtrath eine Eingabe der Gen. der Trödler und Antiquitätenhändler mit der Bitte vorgelegt, über den Umfang der Gewerbeberechtigung der **Möbelhändler** zu entscheiden. In der gedachten Eingabe wird das Begehren gestellt, 1. den vier darin ausdrücklich benannten Möbelhändlern nur den Handel mit neuen Möbeln zu gestatten, oder 2. die Einreihung derselben in die Beschwerde führende Gen. zu verfügen, und 3. nur Anmeldungen des Handels mit neuen Möbeln entgegenzunehmen. Indem die Statth. vorausschickt, daß es dem Stadtrathe überlassen bleiben muß, gegen die laut der dortämtlich ausgestellten, auf den „Handel mit neuen Möbeln" lautenden Gewerbescheine zweifellos eben nur zum Handel mit neuen Möbeln berechtigten Händler A. J. und J. U. im Sinne des § 132, lit. a der G. O. das Amt zu handeln, wenn dieselben den Handel mit alten Möbeln unbefugt betreiben; daß es ferner dem Stattrathe gleichfalls überlassen bleiben muß, über die Frage der Zulässigkeit der Anmeldung des „Möbelhandels" überhaupt ohne Beschränkung auf neue Möbel gemäß der §§ 13 und 141 der G. O. von Fall zu Fall instanzmäßig zu entscheiden, muß sich die Statth. zunächst darauf beschränken, in concreto den Umfang der Gewerbeberechtigung der Händler A. G. und M. A., welche im Besitze der dortämtlich ausgestellten, auf den Betrieb des „Möbelhandels" ohne Beisatz lautenden Gewerbescheine sind, festzustellen. In dieser Richtung findet die Statth. im Grunde des § 36 der G. N. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz zu entscheiden, A. G. und M. A. sind auf Grund der vorerwähnten Gewerbescheine auch zum Handel mit **alten Möbeln**

berechtigt, weil der Verkauf alter Möbel weder an sich speciell an eine Concession gebunden, noch ein ausschließliches Recht des Tröblergewerbes ist und eine Beschränkung der Handelsgewerbe auf den Verkehr mit neuen Artikeln weder aus § 38 des cit. Gesetzes, noch aus einer anderen Bestimmung desselben abgeleitet werden kann.

Nähmaschinenhändler.

3445. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 11. IV. 1893, P. X, Z. 49 und 87).

Ueber die Frage, ob **Nähmaschinenhändler** zum sogenannten **Montiren** der Nähmaschinen befugt sind, bemerkte die K. Folgendes: „Seit dem M. E. vom 24. September 1889, Z. 12.144 (siehe Nr. 742) gilt die gewerbemäßige Reparatur von Nähmaschinen für ein handwerksmäßiges Gewerbe, so daß ein Nähmaschinenhändler als solcher bei Reparaturen von Nähmaschinen fortan sich eines berechtigten Mechanikers, Schlossers oder Feinzeugschmiedes zu bedienen hätte, was aber selbstverständlich nicht so weit gehen kann, dem Nähmaschinenhändler gegenüber die Uebernahme der vermöge übernommener Garantie zugesicherten Reparatur der Nähmaschinen als unzulässig zu erklären, wenn nur der Nähmaschinenhändler die Reparatur durch einen hierzu berechtigten Gewerbetreibenden besorgen läßt. Was nun die Zusammensetzung der fertigen Bestandtheile zu einer richtig functionirenden Nähmaschine, das sogenannte Montiren der Nähmaschinen anbelangt, so ist die K. der Ansicht, daß das Montiren der Nähmaschinen, die Zusammenstellung der drei Theile derselben — des Obertheiles (der eigentlichen Maschine), des Tisches und des Gestelles —, welche ja fertig bezogen, und hauptsächlich des Transportes wegen aus einer und derselben oder auch aus mehreren Fabriken nach Convenienz gekauft zu werden pflegen, von dem Nähmaschinenhändler oder einem Bediensteten desselben, eventuell selbst einem Taglöhner besorgt werden kann."

3446. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 10. VI. 1895, P. 35, Z. 364).

Ueber die Anfrage der B. H. Völkermarkt, ob L. K. in Völkermarkt, welcher einen Gewerbeschein zum Betriebe eines **Commissionsgeschäftes für Nähmaschinen** ꝛc. besitzt, berechtigt sei, über Ersuchen der Parteien für schadhaft gewordene oder zerbrochene Bestandtheile verschiedener Maschinen **neue Bestandtheile** zu liefern und an den betreffenden Maschinen anzubringen, wobei an der Maschine oder deren Bestandtheilen keine Veränderung vorgenommen, und hierzu in viele Fällen gar kein Werkzeug gebraucht werde, gab die K. nachstehendes Gutachten ab: „Der Inhaber eines Commissionsgeschäftes für Nähmaschinen ꝛc. ist berechtigt, Reservetheile (Ersatzstücke) für Maschinen am Lager zu halten und selbe über Ersuchen der Parteien zur Auswechslung schadhaft gewordener oder gebrochener Maschinentheile anzubringen, indem hierzu irgend eine besondere, in einem Handwerke erlernte Fertigkeit nicht erforderlich ist, und eine solche Arbeit auch von

jedem Laien, der in der Benützung der Maschinen einige Erfahrung hat, besorgt werden kann."

Naturblumenhändler.

3447. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. II. 1893, P. c, Z. 9865).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Blumenhändlern** beim Verkaufe von Blumen auch der Verkauf der zugehörigen **Körbchen** gestattet ist.

3448. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 7. II. 1893, P. II, Z. 5, Nr. 113).

Ueber Ansuchen der Stadtgemeindevorstehung Salzburg um eine Aeußerung über die Abgrenzung der Gewerbeberechtigungen zwischen den Handelsgärtnern und **Blumenhändlern**, beziehungsweise über die Berechtigung der Letztgenannten zum Handel mit fertigen **Topfgewächsen**, wurde das Gutachten dahin abgegeben, daß die Blumenhändler zum Handel mit fertigen Topfgewächsen befugt sind.

Papierhändler.

3449. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 24. IX. 1894, P. II, Z. 5280).

Dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Brünn wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die Berechtigung zum Verkaufe von **Actentaschen** aus Leder neben den Taschnern auch den **Papier**- und **Schreibrequisitenhändlern** zuzuerkennen sei.

3450. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 28. I. 1895, P. 14).

Der Gen. der gemischten Gewerbe in Jauernig wurde über eine Anfrage mitgetheilt, daß nach dem Dafürhalten der K. **Papierhändler** und sohin auch Buchbinder, welche nebstbei das Gewerbe des Papierhandels betreiben, berechtigt sind, **Bestellungen** auf Drucksorten, wie Visitkarten 2c., zu übernehmen. Allerdings müssen dann die betreffenden Drucksorten in einer befugten Druckerei hergestellt werden.

3451. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 18. IX. 1893, P. 52).

Auf die Anfrage, ob **Papierhändler** berechtigt sind, **Kalender** und Schulbücher zu verschleißen, wurde mitgetheilt, daß dieselben ohne besondere Bewilligung hierzu nicht berechtigt sind.

Posamentirwaarenhändler.

3452. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 19. I. 1893, P. V c, Z. 3).

Ueber die mit Note der oberösterr. Statth. vom 17. November 1892, Z. 17.038/I, gestellte Anfrage, ob die Inhaber eines **Handelsgeschäftes mit Posamentirer**-, Band-, Knopf-, Nadler- und Wirkwaaren berechtigt sind, für ihre Kunden, welche bei ihnen Knöpfe kaufen, — das

Ueberziehen dieser Knöpfe mit einer kleinen Handknopfmaschine mit zu den Kleidern passenden Stoffen zu besorgen, beziehungsweise, ob überhaupt in dem maschinellen Ueberziehen von Patentknöpfen die Ausübung eines eigenen Gewerbes zu erblicken ist, erstattete die K. folgendes Gutachten: „Was die Frage, ob das maschinelle Ueberziehen von Patentknöpfen mit Stoff ein eigenes Gewerbe ist, betrifft, so vermag die K. in dieser Verrichtung ebensowenig ein eigenes Gewerbe zu erblicken, als dieselbe in den Berechtigungsumfang eines Handelsgewerbes gehört, weil der Handel mit was immer für Artikel keineswegs zur Herstellung oder Selbstverarbeitung von irgendwelchen manuellen oder maschinellen Erzeugnissen, ja selbst nicht von Reparaturen an vom betreffenden Händler bezogenen Waaren berechtigt, wozu sich nach wiederholten Entscheidungen derselbe der hierzu allein berechtigten Gewerbetreibenden zu bedienen hat. Es ist demnach nicht richtig, daß das maschinelle Ueberziehen von Patentknöpfen, gleichviel, ob diese Arbeit unentgeltlich oder gegen Vergütung übernommen wird, in den Berechtigungsumfang eines Posamentir- und Weißwarenhändlers gehört; — die K. erblickt in dieser Beschäftigung vielmehr einen integrirenden Bestandtheil des Schneidergewerbes, für welche jedoch ein eigener Gewerbeschein nicht nöthig ist.

Productenhändler, auch Landesproducten- und Rohproductenhändler.

3453. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 11. IV. 1893, P. I, Z. 78).

Der Statth. erstattete die K. über die Frage, ob ein **Hadernhändler** zum Handel mit **Knochen** berechtigt ist, nachstehende Aeußerung. Nach § 38, al. 2 der G. N. wäre stricte genommen ein Hadernhändler vermöge seiner Anmeldung nur zum Handel mit Hadern berechtigt, und müßte, um auch mit Knochen handeln zu dürfen, den Hadern- und Knochenhandel anmelden, welche Anmeldung bei diesen überhaupt nur spärlich vorkommenden Handlungsgewerben thatsächlich in den Steuerregistern auch zu finden ist. Richtig erscheint jedoch, daß früher allerdings Hadernhändler auch Knochen zu verkaufen pflegten, weil unter den gesammelten Hadern auch Knochen sich vorfinden, daher begreiflicherweise durch Weiterverkauf wieder verwerthet würden, woraus sich erklärt, daß beim Hadernhandel auch der Handel mit Knochen üblich war und ist.

3454. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 9. XI. 1893, Z. 1906).

An die B. H. Plan wurde über die gegen den **Rohproductenhändler** Ph. H. in Plan erhobene Beschwerde wegen Handels mit **Hadern** und Knochen ein Gutachten dahin erstattet, daß weder Hadern noch Knochen Rohproducte sind und Ph. H. auf Grund seines Erwerbsteuerscheines (ohne Erweiterung desselben auf Abfälle) nicht berechtigt erscheint, damit zu handeln.

3455. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 7. V. 1894, P. 3, Z. 218).

Auf die Anfrage, ob ein **Landesproductenhändler**, der seinem Gewerbe nach nur Lebensmittel und damit verwandte Producte führt, auch berechtigt ist, **Spängler-**, beziehungsweise **Weißblechwaaren** zu verkaufen, die ihm von einem Spängler geliefert werden, wird erwidert, daß Spänglerwaaren zu den gewerblichen Erzeugnissen, aber nicht zu den Landesproducten gehören. Es ist daher wohl der Gemischtwaarenhändler, aber nicht auch der Landesproductenhändler zum Handel mit Spänglerwaaren berechtigt.

Samenhändler.

3456. H. u. GK. **Innsbruck** (Prot. v. 24. XI. 1893, P. III, Z. 6).

Ueber eine von der hiesigen B. H. an die K. gerichtete Anfrage hinsichtlich der Gewerbebefugniß eines **Samenhändlers**, der zugleich eine Samenklenge betreibt, sprach sich die K. dahin aus, daß ein angemeldeter Samenhandel nicht schon an und für sich zur Production berechtige.

Schuhmacherzugehör-Händler.

3457. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 18. XII. 1895, P. 62).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk, ob den **Verschleißern** von **Schuhmacherzubehör** das Recht zusteht, **Leder** in zur Verfertigung von je einzelnen Paar Schuhen erforderlichen Quantitäten (sogenannte **Lederausschnitte**) zu verschleißen, bemerkte die K. Nachstehendes: „Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft ist der Ansicht, daß „die sogenannten Lederausschnitte, da sie das eigentliche Material der Schuhe ausmachen, wohl im strengen Sinne nicht als Schuhmacherzugehör bezeichnet werden können". Thatsächlich erscheine aber der fragliche Gegenstand unter diesen Begriff aufgenommen, da er seit jeher unbeanständet von Schuhmacherzugehör-Verschleißern geführt und von den Abnehmern auch dort gesucht werde. Die Schuhmacher-Gen. stellt sich auf den Standpunkt, daß unter Schuhmacherzugehör nur Oberstoff, Futter, Struppen, Wachs, Garne, Holznägel, Gummizüge u. dergl. kleine Zugehörartikel, nie aber Leder gemeint sein könne, dessen Verschleiß, auch wenn es nur Leder für je ein Paar Schuhe sei, ausschließlich den Lederausschneidern zustehe. Die von der K. gepflogenen Erhebungen haben gleichfalls ergeben, daß die „Lederausschnitte" nicht nur nicht unter Schuhmacherzugehörartikeln verstanden, sondern auch von den Zugehörverschleißern nur dann feilgehalten werden, wenn sie außer dem Schahmacherzugehör-Verschleiße den Lederverschleiß, beziehungsweise -Ausschnitt angemeldet haben. Das „Ausschneiden" des Leders ist übrigens nichts Anderes, als eine besondere Form des Lederkleinhandels, welche darin besteht, daß der Verkäufer über ein vorgewiesenes Maß oder nach usuellen Nummern aus dem ganzen Stücke mit einem Messer die entsprechenden Stücke roh ausschneidet und sofort verkauft, ganz ähnlich, wie z. B. der Manufacturist

oder Schnittwaarenhändler die Stücke mit der Scheere, der Eisenhändler mit der Scheere oder dem Hammer abtrennt. Da der Lederhandel sich ehemals nur mit dem Verkauf von Leder in ganzen Buschen, zu je 5 Häuten befaßte, bildete der Lederausschnitt, der in der Regel von gelernten Gerbern betrieben wurde, eine nothwendige Ergänzung desselben, indem er den Vertrieb des Leders in den kleinsten, noch in Betracht kommenden Stücken vermittelte. In demselben Maße, als jedoch der Lederhändler zum Verschleiß seiner Waare in beliebigen Stücken und Mengen übergeht, wird der Lederausschnitt als besonderes Gewerbe überflüssig und geht im Lederverschleiß auf, der ebensowohl zum Handel mit ganzen Häuten, als mit Ausschnitten berechtigt. Ein Artikel des Schuhmacherzugehörhändlers ist jedoch deswegen der Lederausschnitt nicht geworden; wie Geräthelträger, aus denen dieses Gewerbe hervorgegangen ist, ist der Schuhmacherzugehörhändler nur zum Vertrieb von Schuhmacherwerkzeug und sogenannter kleiner Zubehör berechtigt. Das Ausschneiden von Leder hingegen oder der Verkauf ausgeschnittener Lederstücke bleibt zweifellos der Gegenstand eines Specialhandels, des Lederverschleißes oder des „Lederausschnittes", und steht dem Verschleißer von Schuhmacherzugehör nicht zu."

3458. H. u. GK. **Reichenberg** (Prot. v. 19. IV. 1895, P. 34, Z. 2715).

Einer G. V. wurde über deren Anfrage eröffnet, daß die Befugniß zum **Handel mit Schuhmacherzugehör** auch die Befugniß zum Verkaufe von **Schuhobertheilen** in sich begreife.

3459. **L. E.** der **schles. L. R.** v. 29. IV. 1895, Z. 5661.

Die L. R. findet im Grunde des § 36 der G. O. nach Anhörung der schles. H. u. GK. zu erkennen, daß die **Schuhmacherzubehörhändler**, wie auch die Lederhändler zum Verkaufe von „**Schuhobertheilen**" nicht berechtigt sind. Als Schuhmacherzubehör können nämlich nur fertige Schuhmacherartikeln angesehen werden; Schuhobertheile sind aber ein Halbfabrikat, können daher dem Schuhmacherzubehör nicht beigezählt werden. Die Schuhobertheile werden häufig gar nicht aus Leder, sondern aus anderen Stoffen angefertigt; aber selbst in jenem Falle, wenn das Leder an den Schuhobertheilen den Hauptbestandtheil ausmacht, können dieselben nicht mehr unter den Gattungsbegriff „Leder" subsumirt werden, sondern stellen sich schon als Leder-Erzeugniß dar. Gestützt auf vorstehende Erwägungen mußte, wie oben geschehen, erkannt werden und es ist sohin den Leder- und Schuhmacherzubehörhändlern der Verkauf von „Schuhobertheilen" nur gegen einen besonderen Gewerbeschein, respective gegen besondere Anmeldung dieses Handelsartikels gestattet.

Schuhwaarenhändler.

3460. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 22. II. 1895, P. A, Z. d).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Händler mit Filz- und Tuchschuhen** weder selbst, noch durch eigene Angestellte das Einfassen dieser Artikel mit Lederstreifen besorgen dürfen.

3461. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 28. X. 1895, P. II, Z. 5632).

Der B. H. in Mähr.-Trübau wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß der **Schuhwaarenhandel** die Befugniß zum **Lederausschnitt** nicht in sich schließt.

3462. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 30. XII. 1893, P. c, Z. 8378).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß die von einem Händler angemeldete **Vermittlung der Schuherzeugung** mit Rücksicht auf die Betriebsart dieser Vermittlung (Kauf der Halbfabrikate und Verkauf der fertigen Waaren nicht blos an jene Gewerbetreibenden, von welchen die Halbfabrikate gekauft wurden, sondern auch an andere Personen) als ein selbstständiger Betrieb des Schuhmachergewerbes angesehen werden muß.

Selchwaarenhändler und -Verschleißer.

3463. H. u. GK. **Eger** (Prot. v. 9. XI. 1893, Z. 2023).

An die B. H. Falkenau wurde über eine Beschwerde gegen J. H. wegen des Handels mit **rohem Fleisch** ein Gutachten dahin erstattet, daß die Beschwerde als begründet erscheint, wenn der Erwerbsteuerschein des J. H. nur auf den **Handel mit Selchfleisch** und Selchwaaren lautet, aber auch dann, wenn derselbe auf Fleisch lauten sollte, der Begründung nicht entbehrt, insoferne die Art und Weise der Ausschrotung von Fleisch in sanitärer Hinsicht nicht gleichgiltig sein kann. Die Beschwerde der Fleischhauer richtet sich hie und da auch gegen den ausgebreiteten Handel mit Selchfleisch, wenn dasselbe nicht im Ganzen verkauft, sondern verschnitten wird. Der Handel mit Fleisch ist denkbar ohne Ausschrotung; die Ausschrotung eines geschlachteten Viehstückes ist Sache der Fleischhauer.

3464. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 76).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk, ob die **Selchwaarenhändler** (-Verschleißer) zum Ausschroten und Verkaufe **frischen Schweinefleisches** berechtigt sind, bemerkte die K. Nachstehendes: „Die Fragnergen. äußert sich dahin, daß ein „Selchwaaren"-Händler schon nach dem klaren Wortlaute seiner Gewerbebezeichnung, nach welcher er mit „Selchwaaren", d. h. mit geselchtem, geräuchertem Fleische Handel treibt, zum Handel mit frischem Stechviehfleische oder gar zu dessen Ausschrotung nicht berechtigt sei. Die Fleischselchergen. ist der Ansicht, daß „ein Selchwaarenverschleißer befugt sei, nicht nur fertige Waare zu verkaufen, sondern auch die aus ganzen oder halben Thieren zertheilten Stücke in den Handel zu bringen, umsomehr, als zur richtigen Ausübung eines Selchwaarenverschleißes unbedingt der Befähigungsnachweis erforderlich ist . . .". Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft endlich versteht unter „Selchwaaren" alle sogenannten „Selcherwaaren", das ist geselchtes und zertheiltes Schweinefleisch; der Verkauf frischen Schweinefleisches wird dagegen vom Gremium den Selchwaarenverschleißern nicht zugestanden, wohl aber darauf hingewiesen, daß es denselben jederzeit freistehe, das

Gewerbe des „Fleischhandels" oder „Fleischverschleißes" anzumelden, worauf sie dann alle Arten von Fleisch verkaufen dürfen. Die K. hält dafür, daß die Verkaufsbefugnisse eines „Selchwaarenverschleißers" nicht auch auf frisches Schweinefleisch erstreckt werden können, da nach dem Gesetze der Umfang des Gewerberechtes nach dem Inhalte des Gewerbescheines zu beurtheilen ist (§ 36 G. O.), somit im vorliegenden Falle der Verkauf auf „Selchwaaren" beschränkt sein muß. Unter Selchwaaren können aber nicht alle jene Artikel verstanden werden, welche der Fleischselcher zu führen berechtigt ist — man müßte dann von Selcherwaaren oder von Fleischselcherwaaren sprechen —, sondern eben nur geselchte Waaren, worunter nach dem Sprachgebrauche frisches Schweinefleisch nicht gehört. Wenn übrigens ein Selchwaarenhändler sich durch diese Beschränkung seiner Gewerbebefugnisse beschwert erachten sollte, so steht ihm der vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft angedeutete Ausweg offen. Die eingangs erwähnte Frage muß somit im Grunde des § 36 G. O. verneint werden."

Speculanten.

3465. H. u. GK. **Czernowitz** (Prot. v. 25. VII. 1895, P. V).

Ueber die Anfrage der Bukowiner L. R., welche Berechtigungen das Recht zum Betriebe des **Speculanten-**, beziehungsweise **Kleinspeculanten-Gewerbes** in sich einschließt und ob der Betrieb dieses Gewerbes an eine eigentliche Betriebsstätte gebunden ist, holte das Kammerpräsidium vor Allem eine diesbezügliche Aeußerung der hiesigen Gen. der Kaufleute, Gruppe I ein, welche ihre Ansicht dahin aussprach, daß das Recht zum Betriebe des Speculanten-, beziehungsweise Kleinspeculanten-Gewerbes die Berechtigung zum gelegenheitsweisen An- und Verkaufe verschiedener Handelsartikel, sowie zur Entrirung sonstiger Speculationsgeschäfte im Kleinen und nur von Fall zu Fall, als sogenannte Gelegenheitsgeschäfte, in sich einschließt und daß der Betrieb eines solchen Gewerbes, weil den Charakter der Permanenz entbehrend, an eine eigentliche Betriebsstätte nicht gebunden ist. Die K. bemerkte: „Nach den in der hierländischen Geschäftswelt allgemein herrschenden Ansichten verleiht sohin die Anmeldung des „Speculanten-Gewerbes" dem betreffenden Inhaber des Gewerbescheines die Berechtigung zu dem gelegenheitsweisen An- und Verkaufe aller im freien Verkehr gestatteten und an keine Concession gebundenen Waaren, wie es die jeweilige geschäftliche Conjunctur oder der Zufall gelegentlichen Angebotes, beziehungsweise Anfrage, mitunter auch andere Anlässe, als Concurse, executive Feilbietungen u. dergl. (Gelegenheitsgeschäfte) mit sich bringen. Meist ist es auch die Vermittlung oder Gewährung von Wechselcredit, beziehungsweise der Wechselescompte, sowie der Ankauf von Forderungen an dritte Personen, welche das Terrain zur Bethätigung der Geschäftsthätigkeit der „Speculanten" bilden. Die Natur des „Speculanten-Gewerbes" bringt es mit sich, daß der Betrieb desselben an eine eigentliche Betriebsstätte nicht gebunden ist. Was endlich die Bezeichnung „Klein-

speculanten-Gewerbe" anbelangt, so bezieht sich dieselbe nur auf den Umfang des Betriebes und kann aus dem im Geschäfte umgesetzten Capital annäherungsweise beurtheilt werden. Selbstverständlich ist es unmöglich, eine sichere Grenze zwischen Großspeculant und Kleinspeculant anzugeben. Aus dem Vorangeschickten ist zu entnehmen, daß nach der hierländischen Anschauung der Begriff „Speculanten-Gewerbe" einen Umfang besitzt, dessen Grenzen verschwimmen und der einer strengen, gewerberechtlichen Definition kaum fähig ist. Das ist auch der Grund, daß unter dem weiten Deckmantel des „Speculations-Gewerbes" in vielen Fällen unreeller und schwindelhafter Geschäftsbetrieb, Wucher und gewissenlose Ausbeutung ihr Unwesen treiben. Bei der nicht geringen Anzahl dieser an eine feste Betriebsstätte nicht gebundenen Geschäfte hierzulande — die kammerlichen Register weisen in Czernowitz Stadt 10, Czernowitz Land 2, B. H. Kotzman 16, Kimpolung 11, Gurahumora 1, Radautz 23, Wiżnitz 27, Suczawa 13, Storożynetz 14 und Sereth 21, zusammen also 138 derlei Geschäfte auf — ist eine Ueberwachung der Gebarung derselben ungemein schwierig, was insbesondere im Grenzbezirke von Wichtigkeit ist. Zugleich wird die Bitte an die R. gerichtet, dieselbe möge in Würdigung der Ausführungen des Gutachtens die G. B. erster Instanz anweisen, in der Zukunft Gewerbescheine auf ein so unbestimmbares Handelsgewerbe nicht mehr zu ertheilen.

Spezerei- und Colonialwaarenhändler, siehe auch **Materialwaarenhändler.**

3466. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 6. II. 1893, P. Ve).

Ueber eine Anfrage, ob **Spezerei-** und **Gemischtwaarenhandlungen** berechtigt seien, **Anilinfarbstoffe** zu verkaufen oder ob die Befugniß hiezu nicht vielmehr nur den Material- und Farbwaarenhandlungen zukomme, wurde erwidert, daß der Verkauf von Farbstoffen überhaupt, folglich auch von Anilinfarben, nur den Farb- und Materialwaarenhändlern zustehe.

3467. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 13. VI. 1894, P. c).

Einer G. B. erster Instanz wurde ein Gutachten dahin ertheilt, daß unter dem Ausdrucke „**Colonialwaaren**" allerlei aus überseeischen Gegenden stammende und zum unmittelbaren Verbrauche bestimmte Artikel, als Kaffee, Thee, Cacao, Zucker, Gewürz u. dergl. zu verstehen seien.

Spirituosenhändler.

3468. M. E. des M. d. J. v. 24. X. 1889, Z. 18.549 (an die Statth. in Brünn).

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. über das Gesuch des **Brantweinhändlers** J. W. in Teinitz um Herabminderung der ihm mit dem Straferkenntnisse der B. H. Göding vom 16. Juli 1889, Z. 8817, wegen unbefugter **Erzeugung von gebrannten geistigen Ge-**

tränken auf kaltem Wege auferlegten Strafe das angefochtene Straferkenntniß von Amtswegen zu beheben, weil im Hinblicke auf die Natur des Gewerbes des Handels mit gebrannten geistigen Getränken und da eine ausdrückliche Bestimmung der G. O. nicht entgegensteht, dem befugten Brantweinhändler die Befugniß zur Herstellung des für den eigenen Handel benöthigten Brantweines auf kaltem Wege kraft seines Gewerbescheines nicht abgesprochen werden kann und sonach der Thatbestand der angeschuldeten Uebertretung im vorliegenden Falle nicht vorhanden ist.

3469. V. G. E. v. 20. IV. 1894, Z. 1573 (Budwinski Nr. 7852). Zum Betriebe des **Handels mit versüßten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen** muß Jedermann zugelassen werden, der sonst den gewerbegesetzlichen Bedingungen für die Ausübung eines freien Gewerbes entspricht und unterliegt dieser Betrieb lediglich der gesetzlich normirten Beschränkung rücksichtlich des Minimalmaßes. Die Beschwerde des M. Sch. gegen das M. d. J. (Entscheidung vom 1. December 1892, Z. 10.915) betreffend die Verabfolgung eines Gewerbescheines zum Handel mit versüßten geistigen Getränken wird als unbegründet abgewiesen. Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher der P. N. der Gewerbeschein zum Handel mit versüßten geistigen Getränken in versiegelten Flaschen von mindestens 0·35 Liter ausgefertigt wurde, aus dem Grunde, weil nach Ansicht desselben nur die Spezerei- und auf dem Lande die Gemischtwaarenhändler, sowie die Rosoglio- und Liqueurfabrikanten zu diesem Handel berechtigt erscheinen, andere Gewerbeleute jedoch hievon ausgeschlossen seien. Der V. G. H. war nicht in der Lage, die Beschwerde als gerechtfertigt zu erkennen, und zwar aus folgenden Gründen: Versüßte geistige Getränke bilden keinen Gegenstand des ausschließlichen Propinationsrechtes und stehen mit letzterem nur insofern in Beziehung, als von den Propinationsberechtigten auch der Ausschank versüßter geistiger Getränke betrieben werden kann. Der § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, erklärt den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche mit oder ohne Zusatz sich zu Getränken eignen, also auch von derlei versüßten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen in was immer für Mengen, als ein freies Gewerbe. Hieraus folgt, daß zu diesem freien Gewerbe Jedermann zugelassen werden muß, welcher die Bedingungen zum Antritt eines freien Gewerbes nach der G. O. nachweist und daß in jenen Ländern, in welchen die Propinationsrechte noch in Kraft bestehen, gemäß Art. VIII des K. P. und gemäß § 18 der Betrieb dieses Gewerbes nur insoweit beschränkt werden kann, als dies durch die bestehenden Propinationsvorschriften etwa begründet erscheint. Eine solche Beschränkung findet sich allerdings in dem Hofkammer-Decrete vom 31. Mai 1839, Z. 23.627 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. ex 1839, Nr. 109 und 126) und der Kundmachung der L. R. vom 16. Juli 1877, L. G. B. Nr. 7, welche Vorschriften den Handel von derlei versüßten geistigen Getränken in versiegelten Flaschen nicht unter einem Seidel, beziehungsweise

nicht unter 0·35 Liter als zulässig erklären. Daraus, daß dieses Hofkammer-Decret nur von Spezereiwaarenhändlern und Gemischtwaarenhändlern spricht, kann nicht gefolgert werden, daß heute auch nur diese Gewerbekategorien zu dem Handel mit versüßten geistigen Getränken berechtigt und andere Personen von dem Betriebe dieses als freies Gewerbe erklärten Handels ausgeschlossen seien, da mit dem gedachten Hofkammer-Decrete lediglich die Art und Weise des nach damaligen Gewerbevorschriften im Umfange der Gewerberechte der Spezerei- und Gemischtwaarenhändler gelegenen derlei Handels geregelt wurde. Da die heutige Gewerbegesetzgebung den Handel mit versüßten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen als freies Gewerbe erklärt, muß daher Jedermann, der sonst den gewerbegesetzlich vorgezeichneten Bedingungen entspricht, zum Betriebe dieses Gewerbes zugelassen werden und unterliegt der Betrieb lediglich der durch das oft erwähnte Hofkammer-Decret normirten Beschränkung rücksichtlich des Minimalmaßes.

Stoffrestehändler.

3470. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 13. VI. 1894, P. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Stoffrestehändler** befugt sind, Reste von mehr als 1 Meter Länge auf Wochenmärkten nach Maß zu verkaufen, daß ihnen jedoch nicht das Recht zusteht, ihren Kunden Stoffe in dem (gewünschten) Maße aus ganzen Stücken abzugeben.

Südfrüchtenhändler.

3471. St. E. der **steiermärk. Statth.** v. 14. V. 1895, Z. 12.940 (an den Stadtrath in Graz).

Mit dem dortämtlichen Bescheide vom 11. December 1894, Z. 97.552, wurde die Firma Fratelli di L. aufgefordert, den derselben nicht zustehenden **Handel** mit **Sardinen** in Oel im Betriebe ihres Handelsgewerbes mit **Südfrüchten** einzustellen. Gegen diesen Bescheid hat die genannte Firma den Recurs mit der Motivirung eingebracht, daß sie sich auf Grund des Erwerbsteuerscheines auch zum Handel mit jenem Artikel für berechtigt erachte. Die Statth. findet den angefochtenen Bescheid zu beheben, weil abgesehen davon, daß die Untersagung des Gewerbebetriebes außer dem Falle des § 13 der G. O. in diesem Gesetze nicht vorgesehen ist und der Stadtrath gegen die vermeintliche Ueberschreitung der Gewerbeberechtigung lediglich nach § 132 a der G. O. vorzugehen hatte, durch den mehrerwähnten Bescheid der Abspruch über den Umfang der Gewerbeberechtigung der recurrirenden Firma incompetenterweise anticipirt wurde. Gleichzeitig findet jedoch die Statth. aus diesem Anlasse auf Grund des § 36 G. N. nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz auszusprechen, daß die Firma Fratelli di L. nach dem Inhalte des ihr dortamts am 11. November 1893, sub Z. 91.329, in Folge der Anmeldung der Zweigniederlassung ihrer in Triest etablirten Hauptunternehmung ausgestellten und auf den Handel mit „Agrumen, Südfrüchten, Obst, Gemüse und Reisstrohbesen" ohne weiteren Zusatz lautenden

Gewerbescheines nicht berechtigt ist, auch mit Sardinen in Oel Handel zu treiben, weil diese Conserve weder unter den Begriff der Agrumen, noch unter jenen der Südfrüchte zu subsumiren ist, da unter letzteren Artikeln sowohl nach dem gewöhnlichen, wie nach dem kaufmännischen Sprachgebrauche nur Naturproducte aus dem Pflanzenreiche verstanden werden.

3472. M. E. des M. d. J. vom 23. XI. 1895, Z. 29.510 (an die Statth. in Graz).

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. dem Recurse der Firma Fratelli di L. in Graz gegen die dortämtliche Entscheidung vom 14. Mai 1895, Z. 12.940, mit welcher ausgesprochen wurde, daß dieser Firma auf Grund des ihr vom Stadtrathe in Graz ausgestellten, auf den Handel mit Agrumen, **Südfrüchten**, Obst, Gemüse und Reisstrohbesen lautenden Gewerbescheines das Recht nicht zustehe, auch mit **Sardinen in Oel** Handel zu treiben, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen zu bestätigen.

Tabaktrafikanten.

3473. St. E. der **niederösterr. Statth.** v. 18. IX. 1893, Z. 5934.

Den Herren G. F. u. B., Wien, wird über ihr Ansuchen um Bewilligung, die in ihrem Verlage erschienenen „**Wiener Ausflugskarten**" in den **Tabaktrafiken** und Zeitungsverschleißen auf den Bahnhöfen sämmtlicher Eisenbahnen in Niederösterreich verkaufen zu dürfen, eröffnet, daß mit Rücksicht auf den Charakter dieser Preßerzeugnisse, welche lediglich den Bedürfnissen des Verkehres zu dienen bestimmt sind, gegen den freien Vertrieb derselben kein Anstand besteht, beziehungsweise hierfür nach dem Preßgesetze keine specielle Bewilligung zu ertheilen ist, daß aber jene Personen, welche den Verkauf dieser Druckschriften gewerbemäßig besorgen, im Sinne der M. V. vom 3. August 1890, R. G. Bl. Nr. 160, diesbezüglich an die Bestimmungen des G. G., betreffend die Gewerbeanmeldung, gebunden sind.

Teppichhändler.

3474. M. E. d. H. M. v. 18. II. 1885, Z. 36.239 ex 1884 (an die Statth. in Graz).

Teppichhändler, welche den bloßen Teppichhandel angemeldet haben, sind nicht berechtigt, **Vorhangstangen**, Carnissen &c. zu verkaufen, da der Teppichhandel seinem Begriffe und dem Wortlaute dieser Gewerbebezeichnung nach nicht auch die genannten Artikel und ähnliche Drechslerwaaren umfaßt.

Tricotwaarenhändler.

3475. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 7046).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Tricotwaarenhändler** zum Verkaufe von **Wäsche** und Kinderkleidern, soferne sich dieselben als Tricotwaaren darstellen, berechtigt sind.

Trödler.

3476. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 21. V. 1894, P. II, Z. 2368).
Der B. H. Mähr.-Trübau wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß der Handel mit **Hadern**, Knochen und altem Eisen nicht unter das **Trödlergewerbe** falle, sondern als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

3477. H. u. GH. **Prag** (Prot. v. 19. X. 1893, P. d, Z. 4883).
Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß der Handel mit **alten Kleidern** zum concessionirten **Trödlergewerbe** gehört.

Uhrenhändler.

3478. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 14. III. 1894, P. 29).

Ueber die Frage, ob in dem Einpassen neuer **Uhrgläser** und Befestigen lose gewordener Zeiger durch einen **Uhren-** und **Galanteriewaaren**händler eine Ueberschreitung seiner Gewerbebefugnisse gelegen ist, wurde der B. H. Mistelbach Nachstehendes erwidert: „Die K. hat die Gen. der Uhrmacher in Wien, das Gremium der Wiener Kaufmannschaft und die allgemeine Gewerbegen. in Zistersdorf einvernommen, und erscheint nach deren übereinstimmenden Gutachten das Einfügen von Gläsern und Befestigen von lose gewordenen Zeigern für Privatkunden als eine Reparatursarbeit an Uhren, die auszufertigen nur dem Uhrmacher zusteht. Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft bemerkt insbesondere, es sei zwar seit jeher üblich gewesen, daß sich der Uhrmacher beim Uhrenfourniturenhändler oder -Verschleißer von den zu kaufenden Uhrgläsern in der Regel 1 Stück durch den betreffenden Verkäufer einpassen ließ, um sich von dem passenden richtigen Maße zu überzeugen, und um dem Risico des Bruches beim Einpassen auszuweichen. Dieser Usus bestehe auch heute noch im Verkehre zwischen dem Händler und dem Uhrmacher. Von einem solchen Gebrauche könne aber im geschäftlichem Verkehre mit Privaten (Nichtuhrmachern) nicht die Rede sein. Schon in früherer Zeit war der Verkauf von Uhrgläsern und das Einpassen derselben überhaupt beschränkt, beziehungsweise untersagt, indem durch die Hofentschließung vom 23. August 1792 (Nr. 1331 Barth-Barthenheim) ausdrücklich bestimmt war, daß Nürnberger- und Gemischtwaarenhändler Uhrgläser „nicht unter einem halben Dutzend oder sechs Stücken an Jemanden käuflich hintangeben mögen, folglich sich von allem Einmachen derselben zu enthalten verbunden sein sollen". Das Einpassen von Uhrgläsern, wie das Befestigen von Uhrzeigern durch Verschleißer von Uhren und Galanteriewaaren für Privatkunden erscheine nun auch in dem Sinne des dermaligen G. G. als unzulässig, indem es offenbar einen Eingriff in die Befugnisse des Uhrmachers in sich schließe. Das Gremium ist demnach der Ansicht, daß ein Verschleißer von Uhren und Galanteriewaaren zum Einpassen neuer Uhrgläser, sowie zum Befestigen von lose gewordenen Uhrzeigern nicht berechtigt ist. Die K. muß sich diesem Gutachten umsomehr anschließen, als neue Taschenuhren heute nahezu aus-

schließlich in Fabriken hergestellt werden, der kleine Uhrmacher daher genöthigt ist, seinen Lebensunterhalt lediglich im Handel mit Uhren, im Repassiren und in der Ausführung von Reparaturen zu suchen. Die Vornahme solcher Reparaturen erscheint daher als ein wesentlicher Bestandtheil des Uhrmachergewerbes und somit im Sinne des letzten Absatzes des § 38 G. O. ein Händler nicht zu ihrer Ausführung berechtigt."

3479. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 22. II. 1893, P. 66).

Ueber die Frage der Berechtigung eines **Händlers mit Uhren und Uhrfournituren** zur Führung von **Uhrmacherwerkzeugen** und unechten Ketten sowie des Titels „Großhandlung" wurde der n.-ö. Statth. Folgendes bemerkt: „Wie aus der Actenlage und speciell aus der Aeußerung des Marktcommissariates hervorgeht, ist Recurrent als Händler mit Uhren und Uhrfournituren, Gold- und Silberwaaren, mit Ausschluß von alten Geschmeiden, sowie für das Uhrmachergewerbe besteuert. Genannter bezeichnete laut der vorliegenden Adreßkarte sein Geschäft als „Großhandlung", sich selbst als „Inhaber eines Patentes für ein Viertel-Repetitions-System" und annoncirte daselbst den Verkauf von Fournituren und Werkzeugen, Bijouteriewaaren, Gold-, Silber- und unechten Ketten. Derselbe wurde nun vom magistratischen Bezirksamte für den I., VIII. und IX. Bezirk wegen „Ueberschreitung der Gewerbebefugnisse" im Sinne der §§ 36 und 131 G. O. bestraft, gegen welches Erkenntniß er obigen Recurs einbrachte. Wie bereits aus dem Strafregisterblatte Nr. 206 ex 1892 ersichtlich ist, gibt Herr W. selbst zu, daß er außer Uhren, Uhrfournituren, Gold- und Silberwaaren auch noch Werkzeuge für Uhrmacher, sowie unechte Uhrketten führe, wozu er sich ebenso wie zur Bezeichnung „Großhandel" für berechtigt hält, da der Verkauf von Werkzeugen für Uhrmacher und von unechten Uhrketten in seine Gewerbebefugnisse gehöre und er obige Waaren nur en gros verkaufe. Was nun zunächst die Führung der Bezeichnung „Uhren- und Fournituren-Großhandlung" anbelangt, vermag die K. hierin keine Uebertretung der dem Recurrenten zustehenden Befugnisse zu erblicken, da derselbe thatsächlich Uhren en gros an Uhrmacher und Wiederverkäufer absetzt und der Ausdruck „Großhandlung" in solcher Verbindung nach dem Sprachgebrauche derartigen Handlungen im Gegensatze zu jenen zukommt, welche ihre Waaren nur an Private verkaufen, woraus übrigens bei Ersteren noch kein Schluß auf die Größe des Umsatzes gezogen werden kann. Was die weitere Beanständung betrifft, daß ein Uhren- und Fournitureuhändler zur Führung von Werkzeugen für Uhrmacher nicht berechtigt sei, so erscheint dieselbe nach Anschauung der K. mit dem bisherigen praktischen und usuellen Zustande im Widerspruche, da Fournituren und dazu gehörige Werkzeuge mit einander so eng verbunden sind, daß sich diese Artikel aus eminent praktischen Gründen nicht trennen lassen, ohne den Käufer und Verkäufer erheblich zu schädigen; thatsächlich hat auch bisher jede Uhrenfournituren-Handlung Uhrmacherwerkzeuge geführt. Anders verhält es sich mit der angeblichen Berechtigung des Recurrenten zur Führung

von „unechten Ketten". Hierzu war derselbe weder als Händler mit Uhren und Fournituren, noch als Händler mit Gold- und Silberwaaren befugt, da dieser Artikel in keine der erwähnten Kategorien fällt."

3480. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 71).

„Mit der Note der Statth. vom 30. November 1893, Z. 82.854, wurde die K. ersucht, sich über den Recurs des G. E., Verschleißers von Uhrenbestandtheilen, wider die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 4. October 1893, Z. 22.049, womit demselben die Ausfolgung eines Gewerbescheines zum Betriebe eines **Wanderlagers für Uhrenbestandtheile** und -Werkzeuge verweigert wurde, gutächtlich zu äußern. In diesem Recurse stützt sich der Recurrent hauptsächlich darauf, daß der Vertrieb von Uhrenbestandtheilen und Uhrmacherwerkzeugen im Wege eines Wanderlagers einem gewerblichen Bedürfnisse entspreche, denn Uhrenbestandtheile und Werkzeuge seien Gegenstände von minutiöser Ausführung, welche beim Verkaufe mit der Loupe sortirt und geprüft und dem Bedürfnisse des Käufers angepaßt werden. Es wäre nach den Ausführungen des Recurses für Uhrmacher der Provinz fast unmöglich, sich im schriftlichen Wege über diese Details auseinanderzusetzen, und ein fortwährendes Hin- und Hersenden zur Probe und Superprobe sei auch geschäftlich nicht durchführbar. Da nun das en gros-Geschäft in Wien concentrirt sei, bleibe gar nichts übrig, als ein kleines Lager auszurüsten und mit wechselnder Betriebsstätte zum Verkaufe anzubieten. Um über die Richtigkeit dieser Angaben ein Urtheil zu gewinnen, hat die K. auch die Uhrmachergen. in Karlstein als einzige auf dem Lande befindliche Fachgen. dieses Gewerbes einvernommen, welche jedoch das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses entschieden in Abrede stellt. Es sei vollkommen unnöthig, daß Fournituren- und Werkzeughändler ihre Kunden in den Provinzen durch Agenten, die mit Waaren förmlich hausiren, aufsuchen lassen, denn erstens sei in jeder größeren Provinzstadt ein derartiges Geschäft etablirt und außerdem halte sich ja jeder Uhrmacher von solchen Bestandtheilen, die am häufigsten in Gebrauch kommen, immer einen gewissen Vorrath, so daß Probe und Superprobe ganz unnöthig ist. Es sei ganz im Gegentheile zu befürchten, daß manche Uhrmacher des flachen Landes durch derartige Wanderlager mit geringwerthigeren Waaren überschüttet werden, und überdies würde zum Handel mit Fournituren sich bald auch der Handel mit Uhren aller Art und der Abschluß von Geschäften mit Privatkunden gesellen, so daß dem Uhrmacher hieraus gar bald eine bedeutende Concurrenz erstehen würde, umsomehr, als eine eingehende Ueberwachung derartiger Wanderlager zur Verhütung solchen Unfuges kaum durchführbar wäre. Die K. findet sich in voller Uebereinstimmung mit diesen in dem Gutachten der bezeichneten Gen. geltend gemachten Bedenken; bezüglich der rechtlichen Frage aber kann sie sich nur der nach ihrer Anschauung vollkommen zutreffenden Argumentation des Eingangs citirten magistratischen Erkenntnisses vollkommen anschließen."

Uniformirungsgegenstände-Händler.

3481. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 26. VII. 1893, P. IV).

Ueber den Erlaß der Statth. um Aeußerung, ob J. C. in G. nach dem Inhalte seines Gewerbescheines, lautend auf den Betrieb des **Handels mit Uniformirungsgegenständen**, auch zum Handel mit **Beamten- und Militärsäbeln**, sowie Degen in nicht scharf geschliffenem Zustande berechtigt ist, erstattete die K. folgendes Gutachten: Die Gen. der Kleidermacher, die Gen. der Spezerei-, Gemischt-, Manufacturwaaren-Verschleißer und Krämer und das Gremium der Kaufmannschaft, sämmtliche in Graz, wurden über diesen Gegenstand einvernommen. Während beide Gen. sich dahin äußern, daß J. C. diese Berechtigung nicht besitze, bemerkt das Gremium, daß jene Geschäftsleute, die Uniformstücke für Beamte und Militärs führen, seit längerer Zeit auch Säbel und Degen in ungeschliffenem Zustand verkaufen, und daß es den Anschein habe, daß die G. B. gegen den Verkauf dieser Sorten keinen Anstand erhebe, sondern ihn für zulässig halte. Da der am 27. Februar 1892 ausgestellte Gewerbeschein des J. C. jedoch auf den Betrieb des freien Gewerbes des Handels mit Uniformirungsgegenständen unter ausdrücklichem Ausschlusse des Handels mit Waffen lautet, ist die K. der Ansicht, daß J. C. in G. nach dem Inhalte seines Gewerbescheines zum Handel mit nicht scharf geschliffenen Säbeln und Degen für Militärs und Beamte nicht berechtigt sei, da der Verkauf von Waffen überhaupt im § 15, P. 10 der G. O. als concessionirtes Gewerbe erklärt sei und das Gesetz einen Unterschied zwischen geschliffenen und nicht geschliffenen Waffen diesbezüglich nicht kenne.

Vermischtwaarenhändler und -Verschleißer.*)

3482. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 22. II. 1893, P. 67).

Der Gen. der Handelsleute im Gerichtsbezirke Baden wurde in Betreff der Frage, ob **Vermischtwaarenhändler** zur Führung von **in das Apothekerfach einschlägigen Artikeln**, wie verschiedener Thees und Droguen, berechtigt sind, Nachstehendes mitgetheilt: „Vermischtwaarenhändler sind im Allgemeinen nicht berechtigt, in das Apothekerfach einschlägige Artikel, als medicinische Thees und Droguen, zu führen. Die Ausnahmsfälle, in welchen dies dennoch gestattet werden kann, sind in der Verordnung der M. d. J. und d. H. vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, enthalten, durch welche die Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwaaren-Handlungen und den einschlägigen anderen Gewerben abgegrenzt werden. In Ergänzung dieser Bestimmungen erfolgte am 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97, eine neuerliche Verordnung genannter M., die verschiedene Punkte genau präcisirt. § 5 derselben enthält die Bedingungen, unter welchen auch Materialwaaren-Handlungen und anderen Handelsgewerben das Verkaufsrecht mehrgenannter Artikel gewährt

*) Siehe die Anmerkung im I. Band der Sammlung, Seite 988.

werden kann, während im § 3 die verschiedenen zum Verkaufe zugelassenen Kräuter, Wurzeln und Samen nominativ aufgeführt erscheinen."

3483. H. u. GM. **Wien** (Prot. v. 22. III. 1893, P. 68).

Anläßlich eines Recurses der Firma A. H. in Wien wider das Decret des magistratischen Bezirksamtes für den VI. und VII. Bezirk vom 25. October 1892, Z. 18.198, wurde der niederösterr. Statth. über die Frage der Berechtigung eines **Gemischtwaarenhändlers** zur Erzeugung von **Cartonnagen** für seine Handelsartikel nachstehender Bericht erstattet: „Wie aus der Actenlage hervorgeht, befaßt sich genannte Firma seit 19. Juli 1892 mit der Erzeugung von einfachen Cartons aus Pappendeckel, geeignet zur Versendung von Waarenmustern für den eigenen Bedarf, welche Thätigkeit von der G. B. erster Instanz als ein Theil des handwerksmäßigen Gewerbes der Buchbinderei und Cartonnagen-Erzeugung mit dem Verbote zur Weiterausübung mangels der gesetzlichen Erfordernisse belegt wurde. Ueber den von der genannten Firma gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurs beehrt sich die K. Folgendes zu bemerken: Auf Grund der M. V. vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 148, beziehungsweise vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, wurden die Gewerbe der Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Cartonnage-Arbeiter als handwerksmäßige Gewerbe erklärt, zu deren Ausübung der Befähigungsnachweis erforderlich ist. Der Recurrent wäre nur dann zur Erzeugung von Cartonnagen berechtigt, wenn er den im Gesetze vorgesehenen Bedingungen, welche beim Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes gefordert werden, zu entsprechen vermöchte. Da aber der Recurswerber selbst erklärt, diese Bedingungen nicht erfüllen zu können, so ist er zur Herstellung von Cartonnagen nicht berechtigt. Hiebei ist es irrelevant, ob die Anfertigung der Cartons bloß zum Gebrauche für das eigene Geschäft oder für fremde Rechnung erfolgt, zumal im vorliegenden Falle diese Cartonnagen nicht etwa zum Gebrauche im Geschäfte selbst dienen, sondern an Kunden abgegeben werden und dafür auch zugestandenermaßen eine Vergütung berechnet wird. Ebenso gleichgiltig bleibt es, ob die Herstellungsart eine ganz primitive oder complicirtere ist, da beides am Gewerbe selbst nichts ändert. Uebrigens wird im Prot. vom 24. October 1892 ausdrücklich bemerkt, daß für die fragliche Erzeugung ein Buchbindergehilfe verwendet wird. Wer die Berechtigung erlangt, kann für sich sowohl als für andere erzeugen, und auch die einfachste Art der Herstellung eines gewerbemäßigen Erzeugnisses berechtigt keineswegs zur Lostrennung eines Theiles vom Ganzen, da jedes handwerksmäßige Gewerbe aus einfachen und complicirten Hantirungen besteht. Würde die Ansicht des Recurrenten zulässig sein, dann könnte jedes handwerksmäßige Gewerbe in einzelne Theile zerlegt werden, wodurch der gesetzlich bestehende Befähigungsnachweis illusorisch bliebe. Ferner kommt noch zu erwägen, daß, so primitiver Natur auch die vorliegenden Cartons sind, dieselben mit der Zeit gewiß vervollkommnet und feiner hergestellt werden, so daß die Möglichkeit gar nicht ausgeschlossen

wäre, daß der Recurswerber im Verlaufe der Zeit auch zur Erzeugung höherwerthiger Cartonnagen überginge, demnach die Consequenzen im Falle der Stattgebung des Recurses gar nicht abzusehen wären. Ein Händler ist eben überhaupt zu einer Erzeugung nur dann berechtigt, wenn er ein betreffendes freies Gewerbe zur Anmeldung bringt oder den für ein als handwerksmäßig erklärtes Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen vermag. § 37 G. O., aus welchem Recurrent die Berechtigung zur Herstellung der von ihm benöthigten Cartons und die Beschäftigung eines Buchbindergehilfen hiefür abzuleiten sucht, bezieht sich nur auf Gewerbetreibende im engeren Sinne, d. h. Erzeuger; denn in dem citirten Paragraphen ist ausdrücklich von Erzeugnissen die Rede, wofür auch al. 2 desselben spricht; folglich steht das gleiche Recht den Händlern nicht zu. Aus diesem Grunde erscheint auch die Deduction der recurrirenden Partei, daß die Erzeugung von Cartons als Emballage beim Gemischt- oder Modewaarenhändler nur einen Nebenbestandtheil von dessen Hauptgewerbe bilde, eben so hinfällig wie die Behauptung, daß derartige Händler zur Herstellung aller von ihnen benöthigten Emballagen nach dem Gesetze berechtigt seien. Dem vom Recurswerber weiter vorgebrachten Hinweise darauf, „daß es in ganz Wien üblich sei, daß die als Gemischtwaarenhändler besteuerten Verkäufer von Modewaaren sich die Emballagen selbst herstellen", kann keinerlei Werth beigemessen werden, weil Recurrent den Beweis hiefür schuldig geblieben ist und die Art der Emballagen, die hier zur Verwendung gelangen sollen, nicht näher bezeichnet hat. Sollten jedoch darin Cartonnagen inbegriffen sein, so würde dies einen ungesetzmäßigen Vorgang involviren, dessen Hintanhaltung der G. B. zukommt. Der K. ist übrigens über eine solch allgemeine Gepflogenheit nichts bekannt. Die Consequenzen, welche der Recurrent aus der ganz entsprechenden Auffassung der G. B. erster Instanz abzuleiten versucht, erscheinen etwas weit herbeigeholt. Die Erzeugung von Düten ist kein handwerkmäßiges Gewerbe, sondern das Product einer zum Kaufmanns- oder Krämergewerbe gehörigen manuellen Fertigkeit, wozu weder besondere Kenntnisse, noch Maschinen oder Werkzeuge erforderlich sind, und die von den Handeltreibenden oder ihren Handelsbediensteten selbst ausgeübt wird. Dieser Artikel wird, wenn er nicht durch Eindrehen a tempo, sondern durch Kleben hergestellt wird, entweder vom Verkäufer selbst oder im Wege der Haus-Industrie oder auch fabriksmäßig erzeugt und unterliegt nur im letzteren Falle einer Besteuerung als freies Gewerbe, das Jedermann zur Anmeldung bringen kann. Der Hinweis auf die Formveränderung gewisser Handelsartikel hat mit dem vorliegenden Gegenstande nichts zu thun, da es sich nicht um solche handelt, sondern um die Neuherstellung eines handwerksmäßigen Artikels. Im Uebrigen ist es jedem Händler gestattet, seine Waare zu zerkleinern und dadurch in verkaufsmäßigen Zustand zu setzen, ob dies nun durch Vermahlen, Abschneiden mit der Scheere, dem Messer, durch Abschlagen mit dem Hammer oder durch Abzwicken mit der Zange geschieht. Ein Verbot dessen ist auch nicht beabsichtigt. Die Ertheilung der Dispensation vom

Befähigungsnachweise ist im gegenwärtigen Falle überhaupt nicht zulässig, da alle gesetzlichen Vorbedingungen hierfür mangeln."

3484. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. VI. 1894, P. 53).

Das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk stellte die Anfrage, ob **Gemischtwaarenverschleißer** berechtigt sind, gebrauchte **Hüte**, welche sie von Hutmachern, nachdem selbe von diesen einer Neufärbung unterzogen und neu ausstaffirt worden sind, beziehen, in dieser renovirten Form zu verkaufen oder ob rücksichtlich dieses Geschäftszweiges die Bestimmungen über den Betrieb des Trödlergewerbes in Anwendung zu kommen haben. In Erledigung dieser Anfrage wurde bemerkt, daß sich nur das Gremium der Wiener Kaufmannschaft dahin ausgesprochen hat, daß die eingangs bezeichneten Hüte nicht als Trödlerwaaren, d. h. als gebrauchte Sachen, sondern vielmehr als Neufabrikate minderer Sorte, welche von dem zu ihrer Erzeugung berechtigten Fabrikanten (Hutmachern) hergestellt werden, anzusehen seien. Es könne weder den Hutmachern, noch den Gemischtwaarenverschleißern untersagt werden, solche Hüte in Verkauf zu bringen. Dagegen verwahrt sich die Gen. der Trödler in Wien mit dem Hinweise darauf, daß wohl Niemand bei dem Gemischtwaarenverschleißer gebrauchte Hüte ꝛc. vermuthe und kaufe, sondern stets nur neue Waare, während man gebrauchte Sachen eben bei den zu deren Handel allein befugten Trödlern einschaffe. Andernfalls müsse man den Tischler berechtigen, mit alten Möbeln, den Schneider, mit alten (hergerichteten) Kleidern u. s. w. zu handeln, eine Anschauung, bei deren Acceptation jede besondere Trödlerconcession illusorisch würde. Selbst die Gen. der Gemischtwaarenverschleißer in Wien spricht sich gegen die Berechtigung der Gemischtwaarenverschleißer zum Verkaufe der eingangs erwähnten Hüte aus; im gleichen Sinne äußert sich auch die Hutmachergen. in Wien, da gebrauchte und neuadjustirte Hüte immer Hüte blieben und deren Verkauf einzig und allein den Hutmachern zugesprochen werden könne. Die K. selbst kann sich zwar nicht auf den allzu beschränkenden Standpunkt der letztgenannten Gen. stellen, sondern muß darauf verweisen, daß nach § 1 der M. V. vom 6. Juli 1886, R. G. Bl. 112, das Trödlergewerbe sich zwar auf Ein- und Verkauf aller gebrauchten, hinsichtlich ihres Verschleißes nicht an eine besondere Concession geknüpften Gegenstände erstreckt, diese Gewerbebefugniß jedoch nach dem H. M. E. vom 6. Juli 1886, Z. 19.890, nicht dahin ausgelegt werden darf, daß den Trödlern die erwähnte Berechtigung mit Ausschluß aller anderen Geschäftsleute zustehe. Bezüglich dieser „anderen Geschäftsleute" wird man nun zwischen Erzeugungs- und Handelsgewerben zu unterscheiden haben. Für erstere muß, wie dies die K. in ihrem Gutachten vom 28. April 1885 (Sammlung Nr. 947) anläßlich eines concreten Falles ausgesprochen hat, daran festgehalten werden, daß der Inhaber eines Erzeugungsgewerbes nach § 37 G. O. befugt ist, mit Artikeln seines Faches, wenn auch nicht seiner eigenen Erzeugung, Handel zu treiben, und daß es keine gesetzliche Bestimmung gibt, welche diese allgemeine Befugniß der

Gewerbetreibenden auf neue, bisher ungebrauchte Gegenstände ausdrücklich einschränken würde. Anders verhält es sich mit dem Rechte des Inhabers eines allgemeinen Handelsgewerbes zum Verschleiße von gebrauchten Gegenständen. Dieser Handeltreibende, als welcher, wie die K. sich zu äußern wiederholt Gelegenheit hatte, auch der Gemischtwaarenhändler, beziehungsweise -Verschleißer anzusehen ist, darf nach § 38 G. O. im Allgemeinen sämmtliche im freien Verkehre gestattete und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundene Waaren verkaufen; ihm steht jedoch dieses Verkaufsrecht als ursprüngliches, seine Gewerbebefugniß erschöpfendes Recht zu, es ist nicht, wie das Verkaufsrecht des Inhabers eines Erzeugungsgewerbes, ein derivatives, im Gesetze ausdrücklich umschriebenes Recht, welches aus dem Grundrechte zur Erzeugung bestimmter Waaren hervorgeht. Das Verkaufsrecht des Tröblers kann nun, wie erwähnt, nicht mit dem letztgedachten Rechte des Professionisten, sondern nur mit dem Verkaufsrechte des gewöhnlichen Handeltreibenden, da es, wie dieses, ein ursprüngliches Recht ist, in Zusammenhang und Gegensatz gebracht werden, und zwar bleibt aus dem Bereiche aller hinsichtlich ihres Verschleißes nicht an eine Concession geknüpften Waaren, nachdem der Kreis der gebrauchten Waaren aus diesem Bereiche, als einer speciellen Kategorie von Handeltreibenden, das ist den Tröblern insbesondere und ausdrücklich zugesprochen, hinwegfällt, den gewöhnlichen Händlern nur die neuen, nicht gebrauchten Waaren (insofern sie eben nicht concessionsmäßige sind) für ihr Verkaufsrecht übrig, mit anderen Worten, sie sind nicht berechtigt, gebrauchte Waaren feilzuhalten. Zu diesem gewerberechtlichen Argumente kommt dann noch die praktische Erwägung, daß, würde jedem Handeltreibenden, somit auch dem Gemischtwaarenhändler, gestattet werden, gebrauchte Gegenstände, zu welchen alte, wenn auch neuadjustirte Hüte unbedingt zu rechnen sind, zu verkaufen, dann mit leichter Mühe die Schwierigkeiten, welche der Erlangung einer Tröblerconcession entgegenstehen, umgangen und so auch die sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, welche insbesondere für die vom Tröbler geführten Waaren gelten, illusorisch werden. Schließlich ist auch das Interesse der Consumenten zu berücksichtigen, welche vor naheliegenden Irrthümern und Irreführungen zu bewahren nur dann möglich sein wird, wenn gebrauchte Sachen ausschließlich dort, wo man sie gemeiniglich sucht, nämlich beim Tröbler, feilgehalten werden. Aus all diesen Gründen ist die K. wie das Bezirksamt der Ansicht, daß auf den eingangs berührten Geschäftszweig die Bestimmungen über das Tröblergewerbe Anwendung zu finden haben.

3485. H. u. **GK. Wien** (Prot. v. 26. IX. 1894, P. 67).

Die von der B. H. Groß-Enzersdorf anher gerichtete Frage, ob **Gemischtwaarenverschleißer** berechtigt sind, **Bier** in Flaschen selbst **abzuziehen**, dann beim Verschlusse Papierstreifen mit ihrem Namenszuge zu verwenden, um das Bier so in den Handel zu bringen, erledigte die K. mit Rücksicht auf ihre in ähnlichen Fragen wiederholt abgegebenen

Gutachten (s. Nr. 2420) dahin, daß den Gemischtwaarenverschleißern die Berechtigung zustehe, das Bier selbst in Flaschen abzuziehen, nachdem darin keinerlei den Handeltreibenden nicht zustehende gewerbliche Verrichtung erblickt werden kann und Vorschriften darüber nicht bestehen, in welchen Quantitäten und Verpackungsarten ein Handeltreibender die Waare einkaufen muß, zu deren Verschleiß er berechtigt ist. Selbstverständlich müssen — bemerkte die K. weiter — derartige Bierflaschen mit einem der M. V. vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 171, entsprechenden Verschlusse versehen sein, wozu natürlich auch Papierstreifen, welche den Namen des betreffenden Gemischtwaarenverschleißers tragen, verwendet werden können, insoferne die Qualität des dazu verwendeten Papiers und die Art der Befestigung der Streifen am Flaschenkopfe eine feste Verbindung des letzteren mit dem Stöpsel im Sinne der citirten M. V. wirklich herbeiführen.

3486. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 8. V. 1895, P. 49).

Ueber die Frage des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk, ob die von einem **Gemischtwaarenverschleißer** vorgenommene Zusammenstellung von **Kindersaugdutten** unter das Gewerberecht eines Gemischtwaarenverschleißers fällt, bemerkte die K. Nachstehendes: „Wie aus den Acten hervorgeht, übt N. N. die erwähnte Thätigkeit in der Art aus, daß er die einzelnen Saugduttenbestandtheile im Großen einkauft, sodann die Gummischläuche in entsprechende Stücke schneidet und die Korke (Stoppel) durchbohrt. Er veräußert die Bestandtheile auch im Einzelnen, und führt außer diesen Artikeln noch Gummiwaaren, insbesondere Radirgummi, dann Lampendochte u. s. w. Auf Rechnungen und Facturen bezeichnet er sein Geschäft als „Kindersaugdutten-Fabrication und Gummimanufactur". Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft ist der Ansicht, daß den Gemischtwaarenverschleißern zwar der Verschleiß der Saugdutten, nicht aber die gewerbemäßig betriebene Erzeugung oder „Fabrication" dieser Gegenstände zustehe, ohne dieses Productionsgewerbe besonders angemeldet zu haben. Im vorliegenden Falle handle es sich jedoch nicht um eine „gewerbemäßige Erzeugung", sondern um „eine ganz einfache, keine fachmännischen Kenntnisse erfordernde Manipulation", somit auch „von einer neuen, vom Gemischtwaarenverschleiße verschiedenen Erwerbsgattung nicht die Rede sein kann"; nur müßte dem betreffenden Verschleißer die irreführende Bezeichnung „Fabrication" untersagt werden. Aehnlich lautet das Gutachten der Gen. der Gemischtwaarenverschleißer in Wien. Die bezeichnete Art der Zusammenstellung von Saugdutten könne nicht „als eine handwerksmäßige Verarbeitung von Stoffen" angesehen werden; nur lasse der Ausdruck Fabrication darauf schließen, daß jenes Geschäft eine Erzeugungsstätte sei, was es in Wirklichkeit nicht ist; es wäre somit dieses Geschäft besser mit „Kindersaugdutten- und Gummiwaarenverschleiß" zu bezeichnen. Die K. ist allerdings auch der Ansicht, daß hier keine förmliche „Fabrication", überhaupt keine Production im technischen Sinne vorliegt; immerhin muß betont werden, daß die oben geschilderte Zusammenstellung von Saug-

butten denn doch über den Rahmen derjenigen geringfügigen Verrichtungen hinausgeht, welche die Gemischtwaarenverschleißer an ihren Verkaufsartikeln vorzunehmen befugt sind. Es wird jedenfalls ein von seinen Bestandtheilen verschiedener, neuer Gegenstand hergestellt, welcher einen höheren wirthschaftlichen Werth repräsentirt, als die Summe der dazu verwendeten einzelnen Theile; man kann zwar von keiner Verarbeitung, wohl aber von einer Bearbeitung sprechen. Und insoferne dieselbe gewerbemäßig, wie in vorliegendem Falle, betrieben wird, muß ein selbstständiges (freies) Gewerbe der „Zusammenstellung von Kindersaugbutten" angenommen werden. Die K. hält somit dafür, daß ein Gemischtwaarenverschleißer, d. i. der Inhaber eines bloßen Handelsgewerbes, nicht zum gewerbemäßigen Betriebe der Zusammenstellung von Kindersaugbutten berechtigt ist, hiezu vielmehr das Gewerbe der „Zusammenstellung von Kindersaugbutten" anzumelden hat; die Bezeichnung „Fabrication" oder ein ähnlicher, die fabriksmäßige Erzeugung andeutender Ausdruck ist in diesem Falle gleichfalls unzulässig."

3487. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. 78).

Ueber die Frage der B. H. Hietzing-Umgebung, welche Materialwaaren, insbesondere chemische Producte, in **Material-**, beziehungsweise **Gemischtwaarenhandlungen** derzeit in Verschleiß gebracht werden dürfen, bemerkte die K. Nachstehendes (im Auszuge): Bei Beurtheilung der eigentlichen Frage, betreffend die Abgrenzung der Verkaufsrechte der Materialwaarenhändler, kommen zwei Gesetzesstellen in Betracht: § 15, Z. 14 und § 54 G. O. Durch § 15, Z. 14 l. c. erfahren die Verkaufsbefugnisse der Materialisten eine Abgrenzung dahin, daß der Verschleiß von Giften, von Stoffen und Präparaten, welche zu arzneilicher Verwendung bestimmt sind, und von künstlichen Mineralwässern an eine Concession gebunden ist, also nicht schon kraft des Gewerbescheines, der auf Materialwaarenhandel lautet, betrieben werden darf. Eine weitere Abgrenzung der freien Verkaufsrechte der Materialwaarenhändler ist im Schlußabsatze des § 54 l. c. vorgesehen, woselbst die Regelung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Droguisten (Materialisten) im Verordnungswege bestimmt wird. In Durchführung dieser Gesetzesstelle ist die M. V. vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, erschienen, deren wesentliche Bestimmungen auch heute noch in Kraft stehen. Eine Ergänzung und theilweise Abänderung erfuhr diese M. V. durch die M. V. vom 17. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 97. Schließlich muß noch der M. V. vom 14. December 1894, R. G. Bl. Nr. 236, Erwähnung geschehen. Hieraus ergibt sich, daß der freien Verkaufsbefugniß der Materialwaarenhändler, beziehungsweise Gemischtwaarenhändler die nachfolgenden Artikel entzogen sind: 1. Alle Arzneien (§ 1 der V. ex 1883). 2. Alle diätetischen und kosmetischen Mittel, Zahnreinigungsmittel u. s. w. (siehe § 2. Abs. 2 der V. ex 1883), insofern diese Artikel nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellt sind (§ 1 der V. ex 1886). 3. Alle ausschließlich zu Heilzwecken verwendeten Artikel, insofern sie nicht in die Liste des § 3 der V. ex 1886 aufgenommen sind, beziehungsweise

nach der Arzneitaxe pro 1895 in diese Liste aufzunehmen sind. Die sub 1—3 genannten Artikel sind solche, welche ausschließlich den Apothekern vorbehalten bleiben. Dagegen können auf Grund einer besonderen Bewilligung (Concession, Ermächtigung) auch von anderen Geschäftsleuten verkauft werden: a) Gifte, gifthältige Droguen, gesundheitsgefährliche Präparate, dann künstliche Mineralwässer (M. V. vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, beziehungsweise § 15, Z. 14 G. O.; vergl. § 5 der V. ex 1883). b) Alle Droguen und chemischen Präparate, welche nicht ausschließlich zu technischen Zwecken, sondern auch zu Heilzwecken (arzneilichen Zwecken) verwendet werden (§ 15, Z. 14 G. O.). c) Alle in § 3 der M. V. vom 17. Juni 1886 aufgezählten Artikel (welche Liste eventuell nach der Arzneitaxe pro 1895 zu revidiren wäre), insofern der Handeltreibende, welcher um die Ermächtigung zum Verkaufe dieser Artikel ansucht, nicht schon im Besitze einer Concession nach § 15, Z. 14 G. O. ist. Dem freien Verkaufe der Material-, beziehungsweise Gemischtwaarenhändler sind somit nur überlassen: a) insofern der Verkauf im Kleinen stattfindet, alle diätetischen, kosmetischen u. s. w. Mittel, natürliche Mineralwässer, Quellenproducte u. s. w. (siehe den § 2, Abs. 2 der V. ex 1883), gleichgiltig, welchen Namen diese Artikel führen, vorausgesetzt jedoch, daß sie nicht nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopöe dargestellt sind (§ 1 der V. ex 1886); b) insofern der Verkauf im Großen an Apotheken, Kaufleute, Zwischenhändler stattfindet, alle wie immer gearteten Materialwaaren, Droguen, chemischen, pharmaceutischen Präparate u. dergl., mit alleiniger Ausnahme der (fertigen) Arzneien, deren Verkauf unter allen Umständen den Apothekern reservirt bleibt, und der Gifte, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen Präparate, zu deren Verkaufe in jeder Form eine Bewilligung nach der M. V. vom 21. April 1876 erforderlich ist (§ 5 der V. ex 1883).

3488. St. E. der **oberösterr. Statth.** v. 9. VI. 1893, Z. 8406/I.

Ueber die Anzeige der Genossenschaftsvorstehung der Kleidermacher in Steyr, daß die **Gemischtwaarenhändler** J. M. 2c. und der **Kleiderhändler** M. M. in Steyr in ihren Geschäftslocalitäten **Bestellungen** zur Lieferung **von Kleidern** übernehmen, deren Maß sie entweder persönlich oder durch ihre in den Handelsgeschäften bediensteten Hilfsarbeiter nehmen, wurde den Genannten mit dem Bescheide der Gemeinde-Vorstehung in Steyr vom 15. October 1892, Z. 20.785, eröffnet, daß sie sich durch ihr vorerwähntes Gebaren einer Uebertretung der Gewerbevorschriften schuldig machen, und daß sie in Hinkunft wegen Gewerbestörung zur Verantwortung gezogen werden würden, falls sie oder ihr Hilfspersonale abermals Maß zu Kleidern nehmen würden. Ueber den Recurs der Genannten findet die Statth. nach Durchführung des mit der Entscheidung des M. d. J. ddo. 5. März 1893, Z. 1539, angeordneten neuerlichen Verfahrens und nach Einvernehmung der H. u. GK. in Linz den angefochtenen dortämtlichen Bescheid vom 15. October 1892, Z. 20.785, zu beheben und zu erkennen, daß die Gemischtwaaren- und Kleiderhändler berechtigt sind, die Lieferung von bei ihnen bestellten Kleidern

zu übernehmen, und daß ihnen und ihren Hilfsarbeitern bei derartigen Bestellungen das Maßnehmen gestattet ist. Diese Entscheidung gründet sich auf nachfolgende Erwägung: Sowohl die Gemischtwaaren-, als auch die Kleiderhändler sind berechtigt, über Bestellung von befugten Schneidern angefertigte Kleider zu liefern, da den Bestimmungen der Gewerbevorschriften vollständig entsprochen ist, wenn der handwerksmäßig befugte Gewerbetreibende die Waaren erzeugt und der zu ihrem Vertriebe berechtigte Gewerbemann sie verkauft. Das Maßnehmen ist lediglich nur ein vorbereitendes Stadium des Verkaufes, welches nicht zur Anfertigung, sondern zur Bestellung von Bekleidungsgegenständen gehört, indem es nur deren benöthigte Dimensionen feststellt und ist daher als in der Befugniß eines mit solchen Artikeln Handeltreibenden gelegen anzusehen. Es steht daher auch den Gemischtwaaren- und Kleiderhändlern das Recht zu, bei Bestellungen von Kleidern seitens ihrer Kunden selbst oder durch ihr Hilfspersonale Maß zu nehmen.

3489. M. E. des M. d. J. vom 19. X. 1893, Z. 16.769 (an die Statth. Linz).

Das M. d. J. findet im Einvernehmen mit dem H. M. dem Recurse der Gen.-Vorstehung der Kleidermacher für den Stadtbezirk Steyr gegen die St. E. vom 9. Juni 1893, Z. 8406, betreffend die Befugniß der **Kleiderhändler** und **Gemischtwaarenhändler** zur Lieferung von bei ihnen bestellten, durch befugte Schneider anzufertigenden Kleidern und zum Maßnehmen anläßlich solcher Bestellungen, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben.

3490. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 7. XI. 1894, P. XVII, Z. 3959).

Ueber die Anfrage der Gen. der Mehlhändler in Graz, ob **Gemischtwaarenhändler** berechtigt seien, **Getreide** einzukaufen, dasselbe **vermahlen zu lassen** und mit dem gewonnenen Mehle den Mehlhandel im Großen und Kleinen zu betreiben, erwiderte die K.: Die Gen. selbst neige natürlich — jedoch mit Unrecht — der Anschauung zu, daß diese Frage verneint werden müsse. Allerdings sei, wie es in der genossenschaftlichen Eingabe heißt, die Verarbeitung von Rohstoffen den Händlern als solchen nicht gestattet, denn der § 38 der G. O. schreibe im Absatze 3 vor, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen nur dann betreiben dürfe, wenn er den Vorschriften über die Erbringung des betreffenden Befähigungsnachweises entsprochen habe. Aber gerade aus dieser Gesetzesstelle folgt, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes unter allen Umständen berechtigt sei, seine Waaren bei befugten Gewerbeleuten verarbeiten zu lassen und sie in so veränderter Gestalt wieder zu verkaufen. Und so liegt der gegebene Fall, denn der Gemischtwaarenhändler läßt sein Getreide ja doch nur bei einem befugten Müller vermahlen. Die K. gibt sohin ihrer Ansicht dahin Ausdruck, daß Gemischtwaarenhändler in gleicher Weise wie Mehlhändler berechtigt sind, Getreide einzukaufen, dasselbe vermahlen zu lassen und

mit dem gewonnenen Mehle den Mehlhandel im Großen und Kleinen zu betreiben.

3491. H. u. GK. **Graz** (Prot. v. 20. XII. 1894, P. X, Z. 3386). Das Stadtamt Pettau stellte an die K. das Ansuchen, ein Gutachten darüber abzugeben, ob der **Gemischtwaarenhändler** ohne Lösung eines besonderen Gewerbescheines befugt sei, **Kraut** in Köpfen zu kaufen, dasselbe einschneiden und **säuern** zu lassen und es so in den Handel zu bringen. Die bei den kaufmännischen Gremien Graz, Marburg, Cilli und Pettau, dann bei den Gen. der Gemischtwaarenverschleißer und der Victualienhändler in Graz eingeleitete Umfrage hat ein nahezu einheitliches Ergebniß geliefert, indem man sich fast allgemein für diese Berechtigung der Gemischtwaarenhändler aussprach. Nur die Gen. der Victualienhändler in Graz nimmt diese Befugniß für ihre Mitglieder in Anspruch, während das Gremium der Kaufmannschaft in Graz die Abgabe einer Aeußerung ablehnt. Die K. gab sohin ihrer Ansicht dahin Ausdruck, daß der Gemischtwaarenhändler zur Erzeugung von Sauerkraut ohne Lösung eines besonderen Gewerbescheines hiefür berechtigt sei.

3492. **St.-E.** der **steiermärk. Statth.** v. 22. VII. 1896, Z. 18.385 (an den Stadtrath in Graz).

Die Statth. findet über Ansuchen des F. R., **Gemischtwaarenhändlers** in Graz, im Grunde des § 36 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. 39, nach Einvernehmung der H. u. GK. in Graz zu entscheiden, daß der Genannte auf Grund des ihm vom Stadtrathe am 7. April 1894 ausgestellten Gewerbescheines, lautend auf den Betrieb des Gemischtwaarenhandels mit Einschluß des Petroleums, jedoch mit Ausschluß punzirungspflichtiger Waaren, zum Handel mit **Militär-Mannschaftskappen** berechtigt ist, weil der erwähnte Gewerbeschein dessen Inhaber gemäß § 38 leg. cit. zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten Waaren berechtigt und weil der Verschleiß solcher Artikel nicht an eine Concession gebunden ist. Selbstverständlich steht dem Genannten jedoch im Sinne des dritten al. des § 38 die Herstellung solcher Kappen oder die Vornahme von Abänderungen oder Reparaturen an denselben nicht zu.

3493. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 22. I. 1894, P. 10, Z. 949). Die B. H. Villach ersuchte um das Gutachten der K. über die Aeußerung des M. F., **Gemischtwaarenhändler** in Villach, gegen die Klage des A. St., Mechaniker in Villach, betreffend das Recht zum Handel und zur Reparatur von **Nähmaschinen**. Nach den gepflogenen Erhebungen verkauft M. F. neben anderen Nürnbergerwaaren schon seit 25 Jahren Nähmaschinen der verschiedensten Systeme und muß in der Regel eine fünfjährige Garantie übernehmen. Die Parteien lassen sich die Behandlung der Nähmaschinen durch den sachverständigen Commis des Verkäufers zeigen. Trotzdem findet an den Maschinen häufig ein Anstand statt, besonders durch Verschrauben, zu viel oder zu wenig Spannung

geben, die Parteien bringen dann mit Rücksicht auf die Garantie die Maschine zurück, lassen sich neuerdings belehren und die Maschine durch wenige verständige Handgriffe seitens des besagten Commis richtigstellen. Es kommt auch vor, daß die Maschinen durch die Verwendung schlechten Oeles oder Aufbewahrung an staubigen Orten schmutzig werden, schlecht functioniren, — nun muß zur Reinigung abermals genannter Commis herhalten und die garantirte Maschine wieder in Ordnung stellen. — F. hält ferner ein Lager von Ersatzstücken gebrechlicher oder abnützbarer Nähmaschinentheile, welche über Verlangen verkauft werden. Dem kaufenden Publicum ist durch diesen Vorgang gedient. Seit Monat December hat sich hier der klagende Kleinmechaniker A. St. niedergelassen und glaubt sich durch diesen Vorgang bei M. F. in seinem Gewerbe gestört, obwohl F. weder eine mechanische Werkstätte noch ein anderes Werkzeug als Schraube, Schlüssel, Oelkanne und Wischtuch hat. — Nach Anschauung der K. ist M. F. als Gemischtwaarenhändler berechtigt, Nähmaschinen zu verkaufen, das Arbeiten darauf zu zeigen, die gelieferte und verstellte Maschine wieder richtig zu stellen, wie jeder Andere, und auch von Schmutz zu reinigen, Reservetheile zu liefern, jedoch diese Theile weder einzusetzen oder sonstwie neue Theile oder neue Nähmaschinen für Kunden zu fertigen.

3494. L. E. der **krainischen L. R.** v. 11. III. 1893, Z. 3393.

Die L. R. hat das von der B. H. Loitsch, gegen den **Gemischtwaarenhändler** L. S. auf Grund des § 11 G. O. wegen Betriebes des **Eierhandels** gefällte Straferkenntniß von amtswegen behoben, da Gemischtwaarenhändler im Sinne des § 38, al. 1 G. O. das Recht haben, mit allen im freien Verkehr gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waaren zu handeln.

3495. L. E. der **krainischen L. R.** v. 27. XII. 1894, Z. 14.756.

Die L. R. hat das von der B. H. Gottschee gegen den befugten **Gemischtwaarenhändler** F. R. auf Grund des § 11 G. O. wegen Handels mit **Reifen** für hölzerne Siebe und mit Brettern gefällte Straferkenntniß unter Abweisung des dagegen eingebrachten Recurses bestätigt, weil für Gemischtwaarenhändler, obwohl im Allgemeinen zum Handel mit allen im Verkehr gestatteten und bezüglich des Verkaufes an eine Concession nicht gebundenen Waaren berechtigt, sich ein Gebrauch herausgebildet hat, wonach dieselben zum Handel mit Speccrei-, Schnitt-, Eisen-, Material- und Kurzwaaren, auch Metall- und Holzwaaren, d. i. fertigen Holzwaaren, also z. B. auch fertigen Sieben, nicht aber auch zum Handel mit Reifen zu Sieben oder mit Brettern befugt sind.

3496. H. u. GK. Innsbruck (Prot. v. 23. II. 1894, P. II, Z. 6).

Ueber die Anfrage der Gast- und Schankgewerbeinhaber des Gerichtsbezirkes Innsbruck, in Wilten, ob **Gemischtwaarenhändler** berechtigt sind, **Faßbier** zu kaufen, dasselbe in Flaschen **abzuziehen** und dann so in Verkauf zu bringen, gab die K. folgende Aeußerung ab:

Nachdem es gleichgiltig ist, wer Bier in Flaschen abzieht, und es sich nur darum handelt, daß das Abziehen von den Gemischtwaarenhändlern nicht in den Geschäftslocalen geschieht, dann der Verkauf nur in handelsüblich verschlossenen Flaschen erfolge, unterliegt es keinem Anstande, daß Gemischtwaarenhändler das Abziehen in Flaschen selbst besorgen.

3497. H. u. GK. **Feldkirch** (Prot. v. 9. III. 1895, P. VII, Z. IV).

Die Staatsanwaltschaft in Feldkirch stellte an die H. u. GK. die Anfrage, ob nach ihrem Dafürhalten **Kaufleute**, namentlich **Gemischtwaaren-** und **Eisenhändler**, berechtigt seien, **fertige Schlüssel** auch ohne dazu gehöriges Schloß zu verkaufen. Es gehe nämlich aus einer Strafverhandlung hervor, daß dies im K. B. geschehe und es unterliege keinem Zweifel, daß dieser Verkauf eine Gefahr für die Sicherheit des Eigenthümers in sich bergen könne, weßwegen auch die §§ 469 und 470 St. G. Strafbestimmungen für einzelne Fälle des Verkaufes und der Anfertigung von Schlüsseln aufstellen. Diese beiden Paragraphe bestimmen nämlich, daß Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche und Hauptschlüssel für unbekannte Personen oder welche Schlüssel von bedenklichen Formen oder nach bloßen Abdrücken anfertigen oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren oder auch jene, welche die Dietriche, das Sperrzeug nicht gehörig aufbewahren oder unsichern Händen anvertrauen, sowie auch Trödler, welche Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, einer Uebertretung schuldig seien, welche mit einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Geldstrafe von 25 bis 50 fl. und im dritten Uebertretungsfalle mit Entziehung des Gewerbebefugnisses zu bestrafen sei. Gewerbediener, Gesellen und Dienstpersonen, welche ohne Vorwissen ihres Herrn sich einer der genannten Uebertretungen schuldig machen, sind mit Arrest zu bestrafen und im Falle es Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen. Nach den bestehenden Gewerbevorschriften kann nun den Gemischtwaaren- und Eisenhändlern der Handel mit gewöhnlichen Schlüsseln nicht verwehrt werden, weil den Erstern der Handel mit allen Gegenständen erlaubt ist, welche im freien Verkehre gestattet und nicht an eine besondere Concession gebunden sind, die Letzteren aber alle Eisenwaaren verkaufen dürfen, zu welchen die Schlüssel unbestritten gehören. In den oben citirten Paragraphen des Strafgesetzes handelt es sich auch nur um Dietriche, Hauptschlüssel, ferner Schlüssel von bedenklichen Formen oder um die Anfertigung von Schlüsseln nach Abdrücken für unbekannte Personen, nicht aber auch um gewöhnliche, nur ein Schloß aufsperrende Schlüssel, deren Anfertigung dem Schlosser freigegeben ist und es wird in Berücksichtigung der jetzigen Gewerbeverhältnisse und der geänderten Productionsart nicht angehen, die Bestimmungen der §§ 469 und 470 extensive zu interpretiren. Ein analoger Fall findet sich auch in den Bestimmungen über gewöhnliche und verbotene Waffen, indem das Tragen, die Anfertigung der letzteren, sowie der Verkauf der-

selben noch an eine besondere Bewilligung geknüpft ist, welche für die Ersteren nicht nothwendig fällt. Infolge des Gutachtens der Wiener K. (siehe Nr. 1904) sind nun Gemischtwaaren- und Eisenhändler im Verkaufe gewöhnlicher Schlüssel zweifelsohne nicht beschränkt worden und es ginge daher nach der Ansicht der K. nicht wohl an, den hiesigen Händlern etwas zu verbieten oder sie deswegen strafbar zu erklären, was anderswo gestattet ist, wohl aber dürfte es am Platze sein, sich entweder dem Gutachten der Wiener K. in der Richtung einfach anzuschließen, daß die Bestellung bei Fabriken und der nachherige Verkauf von außergewöhnlichen und Hauptschlüsseln und jener von Schlüsseln nach Abdrücken nur für und an die Schlosser geschehen dürfe oder aber vielmehr zu beantragen, daß die Bestimmungen der §§ 469 und 470 St. G. auch auf die Händler ausgedehnt werden, weil dies durch die nun veränderte Productionsweise und durch die Erwerbsverhältnisse nothwendig wird und weil es Unrecht ist, daß Schlosser und Feuerarbeiter für eine Handlung zur Verantwortung gezogen und mit so empfindlichen Strafen betroffen werden können, während die Händler, welche das Gleiche thun, straflos ausgingen. (Siehe Nr. 3305).

3498. St. E. der **böhm. Statth.** v. 9. III. 1895, Z. 28.689 (an die B. H. Böhm.-Leipa).

Ueber den Recurs des A. F., **Handelsmannes** in Niemes, gegen das d. ä. Straferkenntniß vom 3. September 1894, Z. 17.499, mit welchem derselbe wegen unbefugten Betriebes des Handels mit **Seilerwaaren** verurtheilt wurde, wird das angefochtene Straferkenntniß bei Abgang des Thatbestandes einer Uebertretung behoben, weil der Recurrent blos zur Ausrüstung von Tragkörben dienende Tragbänder am Lager hatte und verkaufte, hierzu aber auf Grund seines Gewerbescheines berechtigt war.

3499. St. E. der **böhm. Statth.** vom 4. VII. 1896, Z. 100.864, (an die B. H. in Smichov).

Mit dem dortämtlichen Erkenntnisse vom 25. Jänner 1896, Z. 2725, wurde der **Kaufmann** F. M. in Smichov wegen Uebertretung der §§ 11 und 25 der G. O., begangen durch unbefugten Betrieb der **Kaffeebrennerei** in einer behördlich nicht genehmigten Betriebsanlage, verurtheilt. Ueber den dagegen ergriffenen Recurs des F. M. findet die Statth. das angefochtene Erkenntniß, insofern es die Verurtheilung des Recurrenten wegen der Uebertretung des § 11 der G. O., begangen durch unbefugten Betrieb der Kaffeebrennerei, enthält, außer Kraft zu setzen, weil ein nach § 38, al. 1 der G. O. zum Handel mit gebranntem und ungebranntem Kaffee berechtigter Handelsmann den Kaffee für sich und seine Kunden auch brennen darf, und aus der Actenlage nicht hervorgeht, daß der Recurrent den Kaffee gewerbemäßig für andere Personen oder Händler gegen Entgelt gebrannt und dadurch ein selbstständiges Gewerbe aus der Kaffeebrennerei gemacht hätte.

3500. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 7. III. 1895, P. 11).

Der B. H. in Pisek wurde über eine diesbezügliche Anfrage erklärt, daß die Berechtigung zum **Gemischtwaarenhandel** den **Getreidehandel**

nur insoweit umfaßt, als dieser im Rahmen des Gemischtwaarenhandels betrieben wird; der Getreidegroßhandel ist dagegen als ein besonderes Gewerbe anzusehen und zu behandeln.

3501. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 7. III. 1895, P. 12).

Ueber eine Anfrage wurde erklärt, daß die Berechtigung zum **Gemischtwaarenhandel** auch zum Detailverkaufe von Kunstdünger berechtigt, daß dagegen ein **Commissionsgeschäft mit Kunstdünger** nicht als ein Bestandtheil des Gemischtwaarenhandels angesehen werden kann, weil seine Betriebsart eine wesentlich verschiedene ist, daß daher das betreffende Commissionsgeschäft im Sinne des § 12 des G. G. besonders anzumelden ist. Nach dem F. M. E. vom 22. November 1848, Z. 35.812, ist jedoch von dem Commissionsgeschäft, wenn es von einem befugten Handelsmanne nebenbei betrieben wird, kein besonderer Steuerschein auszufertigen, sondern es ist bei der Bemessung der Erwerbsteuer für das Handelsbefugniß lediglich darauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

3502. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 13. VIII. 1895, Z. 1439).

Die **Gemischtwaarenhändler** dürfen den **Lederausschnitt** betreiben.

3503. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 12. III. 1893, P. II, Z. 1416).

Der B. H. Trebitsch wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß ein **Gemischtwaarenhändler** nicht befugt ist, **Brantwein** auf kaltem Wege zu erzeugen.

3504. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 30. XI. 1894, P. II, Z. 5903).

Der B. H. M.-Kromau wurde ein Gutachten ertheilt, daß der Ein- und Verkauf von **Federn**, Hasenhäuten und ähnlichen Rohproducten nicht den Gegenstand des **Gemischtwaarenhandels**, sondern jenen des Rohproductenhandels bildet.

3505. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. II, Z. 5377).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Gemischtwaarenhändler** zur Erzeugung von **Brotteig** berechtigt sind.

3506. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 1. X. 1895, P. XX, Z. 1571).

Der Statth. wurde über eine Anfrage betreffend die Korbwaaren-Erzeugung und den Korbwaarenhandel nachstehende Aeußerung erstattet: „Unter der Voraussetzung, daß die von den wegen unbefugten Gewerbebetriebes der Korbflechterei bestraften Firmen W. R. und J. L. in Morkowitz in ihren Recursen gemachten Angaben wirklich den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, worüber sich die K. ein Urtheil nicht bilden kann, wäre diesen Recursen Folge zu geben, da **Gemischtwaarenhändler** zweifellos **Weidenruthen** kaufen und verkaufen und ebenso zweifellos fertige **Korbwaaren** kaufen und verkaufen dürfen; wenn durch den Verkauf dieser Artikel der Geschäftsumfang der betreffenden Gemischtwaarenhändler sich vergrößert hat und den Recurrenten, wie aus der Actenlage hervorgeht, in Folge dessen die Steuer erhöht wurde, so erscheint die

steuertechnische Seite der Frage erledigt. Gewerberechtlich kann man Gemischtwaarenhändlern nicht untersagen, Weidenruthen zu kaufen und zu verkaufen und ebenso wenig verbieten, mit Korbwaaren zu handeln. Nach der Behauptung der Recurrenten beschäftigen dieselben keinerlei Arbeiter ausschließlich für sich selbst, sondern hausindustrielle Arbeiter kaufen von den Recurrenten die Ruthen und verkaufen ihnen oder — was wohl für die Beurtheilung des Falles von Wesenheit ist — auch anderen Firmen die aus diesen Ruthen erzeugten Korbwaaren; da nun die betreffenden Hausindustriellen das von den Recurrenten gekaufte Rohmateriale nicht behufs Verarbeitung für eine ganz bestimmte Firma übernehmen, da ferner die Verarbeitung der Ruthen zu Körben nicht zu einem im Vorhinein vereinbarten Accordlohn geschieht, sondern da, nach der Darstellung der Recurrenten, sich das Verhältniß zwischen diesen und den Korbflechtern lediglich als ein solches darstellt, wie es zwischen Kaufmann und Kundschaft, nicht aber wie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht, so wäre den Recursen Folge zu geben."

3507. H. u. GK. **Troppau** (Prot. v. 18. IX. 1893, P. 71).

Eine an die K. gestellte Anfrage, betreffend die Berechtigung der **Gemischtwaarenhändler** zum Verschleiße von **Brantwein** in Flaschen, welche erst aus Anlaß des Erscheinens der Kunden im Locale gefüllt worden sind, wurde dahin beantwortet, daß diese Art des Verkaufes nur den behördlich concessionirten Brantweinschänkern und Kleinverschleißern, nicht aber jenen Geschäftsleuten gestattet ist, die blos zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigt sind. Ueberdies hat das F. M. mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1885, Z. 2648, dahin entschieden, daß die Verabreichung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Gefäßen (Flaschen), die erst aus Anlaß des Erscheinens von Kunden in der Verkaufsstätte verschlossen werden, ein Vorgang ist, zu welchem nur derjenige als befugt angesehen werden kann, der die Berechtigung zum Ausschanke oder zum Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt.

3508. **L. E.** der **schles. L. R.** v. 17. I. 1896, Z. 22.417 (an das Bürgermeisteramt in Bielitz).

Die L. R. findet über den Bericht vom 6. August 1894, Z. 11.492, nach Einvernahme der schles. H. u GK. zu erkennen, daß in Gemäßheit der Bestimmungen des § 38 der G. O. zwar die **Gemischtwaarenhändler** zum Verkaufe von **kosmetischen Artikeln**, als: Zahnpasta, Zahn- und Mundwasser, Parfümerien und Toiletteseifen berechtigt sind, nicht aber die Schnitt-, Mode- und Kurzwaarenhändler, zumal diese eine nur auf bestimmte Waaren beschränkte Handelsberechtigung besitzen, zu welchen die erwähnten Waarenartikel nicht gehören.

3509. H. u. GK. **Czernowitz** (Prot. v. 23. XI. 1895, P. I, Z. 1920).

Ueber eine Anfrage, ob ein **Gemischtwaarenhändler** berechtigt sei, Bier in Fässern zu beziehen, dasselbe in Flaschen **abzuziehen** und sodann den einzelnen Parteien, mit seiner Vignette versehen, zu verkaufen,

sprach die K. ihre Ansicht dahin aus, daß Gemischtwaarenhändler, welche nach § 38 G. O. im Zusammenhange mit § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, zum Handel mit Bier in verschlossenen Gefäßen berechtigt sind, auch die Befugniß besitzen, das Bier in Fässern zu beziehen und in Flaschen zu füllen, da hierin eine, dem Handelsgewerbe im engeren Sinne, zufolge Absatz 3 des § 38 der G. O. zustehende Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen nicht erblickt werden kann, und es jedem Handeltreibenden freisteht, in welchen Mengen und in welcher Art der Verpackung er die Waaren beziehen will, zu deren Verkauf er berechtigt ist. Selbstverständlich darf der Gemischtwaarenhändler zufolge § 2 der M. V. vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 171, das Bier in Flaschen nur dann in Verschleiß bringen, wenn die Flaschen durch einen Stöpsel verschlossen sind, oder dessen Umhüllung (Versiegelung, Verkapselung, Ueberbindung, Plombierung oder Bedeckung mit Streifen aus Papier u. dergl.) mit dem Flaschenkopfe fest verbunden ist.

Victualienhändler.

3510. M. E. v. 12. IX. 1873, Z. 12.056.

In Folge der Hofkammer-Decrete vom 23. October 1817, vom 20. December 1827, vom 9. Mai 1834 und vom 10. April 1843 ist den **Victualienhändlern** die Führung folgender Waaren gestattet: Alle Gattungen Milchproducte, als: Butter, Schmalz, Käse jeder Gattung, Eier, Milch, Schweineschmalz, Schmer, Speck. Alle Gattungen Mehles, daher auch Bohnen- und Haarlinsenmehl, Gries, gerollte Gerste, gelbe und braune Kleien, Reis. Alle Gattungen Hülsenfrüchte, Ziserl, Kuttelkraut. Alle Körnergattungen, daher auch Kümmel, Haarlinsen, Haarlinsenkuchen, Majoran, Kürbis- und Plutzerkerne, Haferkerne, Wacholder, Vogeldotter, Hanf, Kleesamen. Frische und gedörrte Zwiebel und Knoblauch, Gurken, rothe Rüben, frisches, dann saures Kraut und Rüben, Erdäpfel. Alle Gattungen Unschlittwaaren, also auch Seife, Kerzen; gedörrtes und frisches Obst jeder Art, Brennholz jeder Gattung, daher auch Kien, Wacholderholz und dergleichen Zündhölzer, Schwefelfäden, Schuhwichse, weißer und schwarzer Sand, wie auch Vogelsand, Strohwische, Sägespäne, Zinnkraut, Schachtelhalm, Hanf- und Leinzelteln, Rüb- und Leinöl. Endlich auch Heu, Stroh und Häckerling, grüne Waare. Außer allen jenen Artikeln, die oben enthalten sind und Gegenstände des freien Verkehres ausmachen, stehen den berechtigten Fragnern und Greislern nachstehende Feilschaften dergestalt zu, daß die Victualienhändler zu deren Führung nicht berechtigt sind; sie bestehen in folgenden: Alle Seilerwaaren, Peitschenstöcke aller Gattung, Wald- und Berchtoldsgadner Besen, Bast- und Rohrwascheln, Kranzeln, gelbe und weiße Stritzeln und Laibeln, Schreib- und Putzkreide, Kienruß, Frankfurter Schwärze, Schwefel, Feuersteine, Schwamm, steinerne Kugeln und Ballen, blecherne Löffel, alle medicinischen Mehlgattungen, Hollunderblüthe, Kamillen, Häringe und Stockfische, alle Bürstenbinderwaaren, große und kleine Rohrdecken,

Schwingen und Zöger, Kohlen, weißes und schwarzes Pech, Baumöl, Essig, alle Gattungen Nägel, alle Berchtoldsgadner Waaren, Kalk, Riemenpeitschen, Federfächer und Federnwischer. Der Handel mit Reis gehört nicht in den Umfang der Gewerbeberechtigung der Greisler.

3511. H. u. GK. **Bozen** (Prot. Nr. 4 v. 12. X. 1893, P. 20, Z. 988, 1093).

Der B. H. Meran wurde betreffend die Berechtigung der **Victualienhändler** zum Verkaufe von **Bürstenbinderwaaren** folgendes Gutachten erstattet: Victualienhändler, Greisler &c. haben seit jeher ordinäre Bürstenbinderwaaren, z. B. Bodenbürsten, Besen &c., geführt. Uebrigens ist auch im Jahre 1886 vom H. M. ein Entwurf über jene Artikel, welche verschiedene unter Collectivwaaren betriebene Handelsgeschäfte zu führen berechtigt sind, herabgelangt. In demselben heißt es: 1. Greisler, Fragner, Victualienhändler führen nachstehende Artikel; 2. Bürstenbinderwaaren (Schuh- und Ausreibbürsten, Maurerpinsel u. dergl.). Wenn auch dieser Entwurf keine Gesetzeskraft besitzt, so kann er doch zu einer gewissen Richtschnur dienen.

3512. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 12. III. 1894, P. II, Z. 1170).

Der B. H. M.-Trübau wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß ein **Victualienhändler** die Artikel **Bürsten**, Lebzelt, Salz, Powidel, Zündhölzchen, Cichorie, Hefe und Mohn führen darf.

3513. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 14. III. 1894, P. 32).

Ueber die Frage, ob **Marktvictualienhändler**, respective »Verschleißer zum Verkaufe von **lebendem Geflügel** berechtigt sind, wurde dem magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk Nachstehendes bemerkt: „Die Wiener K. hatte in den letzten Jahren wiederholt Anlaß, in ähnlichen Fragen gutächtliche Aeußerungen abzugeben, wobei immer der Ansicht Ausdruck gegeben wurde, daß Marktvictualienhändler zum Verkaufe von Geflügel berechtigt sind. Anläßlich der im Jahre 1890 stattgehabten Begutachtung eines vom Wiener Marktcommissariate entworfenen Verzeichnisses der in Wien „marktüblichen", sowie der „den Marktvictualienhändlern zustehenden Artikel" hat die K. sich zustimmend dahin geäußert, daß Marktvictualienhändler zum Verkaufe von „lebendem und geschlachtetem Geflügel" berechtigt sind und hat dieselbe Ansicht auch in einem Gutachten aufrecht gehalten (siehe Nr. 2493). Aus den von der K. gepflogenen Erhebungen ergibt sich, daß die oben genannten Verzeichnisse auf den Wiener Lebensmittelmärkten noch nicht zur Durchführung gekommen sind. Die vom Bezirksamte für den X. Bezirk angeführte R. V. vom 29. Jänner 1819, wonach unter den den Victualienhändlern zukommenden Artikeln lebendes Geflügel nicht angeführt erscheint, bezieht sich allem Anscheine nach auf Victualienhändler mit Verkaufsgewölbe, zwischen deren Verkaufsbefugnissen und denen der „Marktvictualienhändler" Unterschiede bestehen; für die letzteren ist nach Meinung der K. in Bezug auf ihre Verkaufsberechtigung lediglich die Marktordnung der betreffenden Märkte, auf welchen sie ihr

Gewerbe ausüben, maßgebend. Da nun nach Versicherung von competenter Stelle in den Marktordnungen, welche für die Wiener Lebensmittelmärkte erlassen wurden, stets auch Geflügel als zum Verkaufe auf denselben zulässig verzeichnet ist und des Ferneren in einer Entscheidung des Wiener Magistrates vom Jahre 1860 ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß „Marktvictualienhändler" zum Handel mit Geflügel berechtigt sind, so kann diesbezüglich wohl kein Zweifel bestehen. Da jedoch immer nur von Geflügel im Allgemeinen gesprochen wurde, bliebe nur zu erörtern, ob hierunter nur „geschlachtetes" oder auch lebendes zu verstehen sei; nach der seit einer langen Reihe von Jahren auf den Wiener Märkten geübten Praxis sowohl, als auch nach Ansicht der K. kann nur beides verstanden werden, weil dies in der Natur der Sache liegt, und wenn nur geschlachtetes Geflügel allein hätte verstanden werden sollen, dies gewiß in den Marktordnungen und in der oben bezeichneten Entscheidung des Wiener Magistrates zum Ausdrucke gebracht worden wäre.

3514. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 12. VI. 1893, P. II, Z. 538).

Die **Victualienhändler** und Greisler sind zur Ausübung des **Getreidehandels** nicht berechtigt. Der Getreidehandel ist ein selbstständiger Erwerbszweig. Freilich verkaufen da und dort auch die Victualisten und Greisler Getreide, aber nur in kleinem Maße — literweise — sie üben jedoch nicht den eigentlichen Getreidehandel durch Kauf und Verkauf von Körnerfrucht in größeren Mengen aus. Die erstere Art des Getreidehandels, nämlich der Detailverkauf (nach kleinen Hohl- und Gewichtmaßen), wäre den Victualisten zu gestatten, während der Getreidehandel kat' exochen, wie schon erwähnt, einen selbstständigen Zweig der gewerblichen Berechtigung bildet.

3515. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 30. XII. 1893, P. c, Z. 8245).

Einer G. V. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß der Verkauf von **Schmalz** sowohl **Victualienhändlern**, als auch Kaufleuten im Sinne des § 38, Abs. 1 G. O. zustehe.

3516. H. u. GK. **Salzburg** (Prot. v. 11. X. 1895, P. IV, Z. 7).

Ueber eine Beschwerde der Schuhmachergen. hat die Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg die K. um ihre gutächtliche Aeußerung darüber angegangen, ob **Victualienhändler** zum Handel mit **Schuhen** und insbesondere zum Vertriebe von Peluche-Pantoffeln mit Lederbesohlung berechtigt sind. Weder in den älteren Vorschriften findet sich ein Anhalt dafür, daß der Verkauf von Schuhen und Peluche-Pantoffeln, mögen dieselben mit Leder besohlt sein oder nicht, jemals zu den Gewerbebefugnissen der Greisler gehört hätte, noch auch erscheinen diese Artikel in dem von dem H. M. entworfenen Verzeichnisse von Greislerwaaren angeführt. Nachdem nun dieselben auch ihrem Wesen nach mit den Gegenständen des Greislereibetriebes nichts gemein haben und die Gewerbeberechtigung der Victualienhändler überdies eine enger begrenzte als jene der Greisler ist, können Victualien-

händler nicht als befugt zum Handel mit Schuhen und Peluche-Pantoffeln angesehen werden.

3517. H. u. GK. **Pilsen** (Prot. v. 8. XI. 1894, P. II, Z. 23).

Einer Gen. wurde auf ihre bezügliche Frage bekanntgegeben, daß **Colonialwaaren-** und **Victualienhändler**, Fragner und Gemischtwaarenhändler zum Verkaufe von einfachem **Zuckerwerk**, Lebkuchen, Biscotten und ähnlichen Zuckerwaaren berechtigt sind.

Viehhändler.

3518. H. u. G. K. **Wien** (Prot. v. 31. V. 1893, P. 40).

In Beantwortung der von der B. H. Krems an die K. gerichteten Frage, ob ein als „**Viehhandel**" angemeldeter Geschäftsbetrieb sich als ein Gewerbe im Sinne der G. O. darstellt, wurde erwidert, daß der geschilderte Einkauf magerer Ochsen und der Verkauf derselben in fetterem Zustande nach einigen Wochen den Betrieb des Viehhandels begründet und den Bestimmungen der G. O. unterliegt, da aus den Erhebungen nicht hervorgeht, daß der Einkauf von Rindern für die Zwecke eines landwirthschaftlichen Betriebes erfolgt und die Thiere in einem späteren Zeitpunkte, blos der Natur des landwirthschaftlichen Betriebes entsprechend, wieder veräußert werden.

3519. H. u. GK. **Budweis** (Prot. v. 12. VI. 1893, P. II, Z. 885).

Die K. erstattete der B. H. in Neuhaus über deren Anfrage vom 2. Februar 1893, Nr. 2333, ein Gutachten dahin, daß die **Viehschlachtung** gewerbemäßig betrieben als Act des Fleischergewerbes zu betrachten ist. Wer jedoch die Ausübung des **Viehhandels** angemeldet hat, hat ein bloßes Handelsgewerbe angemeldet und ist als Händler nicht befugt, selbst oder durch sein Personale das Fleischergewerbe auszuüben. Der Kern der Frage lautet also, ob der Viehhändler zum Viehschlachten berechtigt ist? Die K. antwortet darauf mit einem entschiedenen „Nein". — Was die weitere Frage betrifft, ob der Viehhändler getödtete Stücke verkaufen darf, muß die K. gleichfalls im negativen Sinne antworten, denn das getödtete Vieh ist todte Waare, ist Fleisch, während der Viehhändler den Handel blos mit lebendem Vieh betreiben soll. Uebrigens verlangen nicht blos die Gewerbebefugnisse, sondern auch die veterinären und gesundheitlichen Vorschriften eine Unterscheidung zwischen bloßem Handel mit Vieh und der Viehschlachtung.

3520. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 21. VI. 1894, P. XV, Z. 693).

Der Statth. wurde über die Anfrage, ob ein **Kälberhändler** auf Grund des Gewerbescheines auch zum Handel mit **geschlachteten Kälbern** berechtigt ist, nachstehende Aeußerung erstattet: Da in dem Gewerbescheine blos vom Kälberhandel ohne irgend welchen Beisatz oder irgend welche Erklärung gesprochen wird, so läßt sich wohl nicht begreifen, wie der Recurrent aus seinem Gewerbescheine auch den Handel mit geschlachteten

Kälbern oder das Recht zur Schlachtung von Kälbern ableiten kann; daher ist die K. sich nur dahin zu äußern in der Lage, daß der Recurrent auf Grund seines Gewerbescheines nicht auch zum Handel von selbst geschlachteten Kälbern berechtigt ist.

3521. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 13. VI. 1894, P. c).

Einer G. B. erster Instanz wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß der im **Verkaufe** von **geschlachtetem Vieh** in ganzen Stücken bestehende Handel als ein freies Gewerbe anzusehen sei.

3522. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 24. IX. 1894, P. II, Z. 4681).

Der B. H. im M.-Trübau wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß in der Gewerbebefugniß des **Viehhandels** der reguläre Verkauf von **geschlachtetem Vieh** nicht mit inbegriffen ist.

3523. H. u. GK. **Olmütz** (Prot. v. 12. IV. 1894, P. I, Z. 314).

An die B. H. in Neutitschein wurde betreffs **Viehhandels** und **Viehmäklerei** berichtet: Eine Person ist auf Grund ihres auf den Viehhandel lautenden Gewerbescheines zu Käufen und Verkäufen oder anderweitigen Anschaffung von Vieh auf eigene Rechnung berechtigt, während ein Viehmäkler nach dem Gesetze vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, amtlich bestellter Vermittler für Viehhandelsgeschäfte ist, welcher vor Antritt des Amtes einen Eid und eventuell eine Caution zu leisten hat (Art. 66), und (Art. 69, Z. 1) für eigene Rechnung keine Viehhandelsgeschäfte, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Commissionär machen darf, woraus sich wohl von selbst ergibt, daß Viehhandel nicht zur Viehmäklerei berechtigt.

Waffenhändler.

3524. H. u. GK. **Prag** (Prot. v. 7. V. 1895, P. A, Z. c).

Einer G. B. wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß **Waffenhändlern** nicht verwehrt werden kann, Waffenreparaturen zu übernehmen und diese berechtigten Büchsenmachern zu überliefern.

Wechselstuben-Inhaber.

3525. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 7. II. 1894, P 40).

Anläßlich der Frage, ob **Wechselstuben**besitzer berechtigt sind, auf Werthpapiere **Vorschüsse** zu geben, oder ob dieselben erst nach erlangter Concession für das **Pfandleihergewerbe** die gewerbemäßige Belehnung von Werthpapieren betreiben dürfen, wurde dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk Nachstehendes erwidert: „Soweit die hierortige Erfahrung zurückreicht, haben die hiesigen Wechselstubenbesitzer seit jeher Vorschüsse auf Werthpapiere ertheilt, ohne hierzu eine Concession für das Pfandleihergewerbe zu besitzen, welche nach Ansicht der K. auch gar nicht erforderlich ist. In dieser Anschauung wird dieselbe durch eine von der Wiener Börse-Kammer eingeholte Aeußerung bestärkt, in welcher erstere auf Grund einer in maßgebenden Kreisen gehaltenen

Umfrage anher mittheilt, daß die Wechselstubenbesitzer mit Rücksicht darauf, daß sie nach § 15 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Organisirung der Börsen, Pfandgeschäfte als Börsegeschäfte abschließen können, sich allerdings für berechtigt halten, ebenso im außerbörslichen Verkehre auch ohne specielle Concession Vorschüsse auf Werthpapiere zu geben. Mit Rücksicht darauf, sowie im Hinblicke auf den langjährigen Usus, welcher diesbezüglich herrscht, glaubt sich die K. für die Bejahung der erstgestellten Frage aussprechen zu sollen."

Weinhändler.

3526. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 25. V. 1894, P. 35).

Dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk wurde anläßlich der Frage, ob die Erzeugung von sogenannten **Dessert-** oder versüßten **Weinen** aus Naturweinen durch Zusatz von Rosinen und Zucker in den Rahmen der Gewerbeberechtigung eines **Weinhändlers** fällt, Folgendes mitgetheilt: In Uebereinstimmung mit dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft, sowie dem Club der Wiener Weinhändler, welche Fachcorporationen um ihr Gutachten über den erwähnten Gegenstand ersucht wurden, beehrt sich die K. zu bemerken, daß die Beantwortung der Anfrage in erster Linie davon abhängen wird, ob die incriminirte Methode der Weinerzeugung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, beziehungsweise im Sinne der dazu erlassenen M. V. vom 16. September 1880, R. G. Bl. Nr. 121, lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern, beziehungsweise ihn dauerhafter zu machen, oder dazu dient, die Menge des weinhältigen Erzeugnisses dadurch zu vermehren, daß man dem Naturwein Wasser und andere zur Herstellung des Weingeschmackes in der vermehrten Flüssigkeit dienliche Stoffe (Zucker, Weingeist, Glycerin rc.) hinzufügt. Wenn die letztere Alternative zuträfe, so würde die eingangs erwähnte Erzeugungsart von Dessert- und versüßten Weinen allerdings im Sinne der citirten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise im Grunde des § 15, Z. 16 der G. O. ein concessionirtes Gewerbe sein; der Weinhändler als solcher wäre dann allerdings nicht berechtigt, die genannten Weine nach dem angegebenen Verfahren herzustellen. Nun finden sich aber in dieser Erzeugungsmethode, ebensowenig wie bei der Herstellung von Champagner, keineswegs die im Gesetze umschriebenen Merkmale der Herstellung bloßer Kunstweine (weinähnlicher Producte) oder sogenannter Halbweine (weinhältiger Erzeugnisse). Die Bereitung der Dessert- und Ausbruchweine wird vielmehr seit langer Zeit von den Kleinhändlern anstandslos und rationell vorgenommen; die Weine werden nicht aus minderwerthigem Material erzeugt, sondern sind ein Verschnitt echter, oft sehr theurer Naturweine mit getrockneten Weinbeeren (Rosinen), welche aus Griechenland u. s. w. zu einem Zolle von 12 fl. in Gold per 100 Kgrm. bezogen werden. Es kann somit hier von keiner Vermehrung des Weines, sondern nur von dessen Veredlung (Süßmachen,

Haltbarmachen) die Rede sein; und wenn thatsächlich eine Vermehrung eintritt, so resultirt dieselbe eben aus dem Safte der Rosinen und beträgt höchstens 5 bis 8 Procent des Urmateriales — eine Steigerung der Quantität, welche gewiß nicht strafbar ist oder irgendwie fiscalische Interessen schädigt. Diese Weine repräsentiren stets einen viel höheren Werth als die übliche Marktwaare (sie stehen im Preise von 40 fl. bis 100 fl. pro Hektoliter) und kann ihre Erzeugung schon aus diesem Grunde nicht im Sinne des citirten Gesetzes als eine Schädigung der Weinproducenten gleich jener der spottbilligen Kunst- und Halbweine angesehen werden. Was Spanien in seinem Malaga, Madeira und Sherry, Portugal in seinen Portweinen und Frankreich in seinen Lunelweinen liefert — alles Sorten, welche als Zierde jeder Tafel geschätzt und auch in den hiesigen Bodega-Niederlagen bevorzugt werden —, das sind in Oesterreich-Ungarn die süßen Ausbruch-Weine, nur daß dieselben viel weniger im Inlande, als im Auslande consumirt werden; vom Gesammtexporte der Monarchie an Weinen, welcher von circa 700.000 Metercentner im letzten Jahre auf 190.000 Metercentner gesunken ist, sind fast drei Viertheile solche theure Ausbruchweine, die im Deutschen Reiche, in Rußland u. s. w. nach allgemeinem Sprachgebrauche, zum Unterschiede von Port, Sherry &c. als „Tokayer" in Handel kommen. Der Herstellung dieser Weine und dem Handel damit sollte man also allen nur möglichen Schutz angedeihen lassen, nicht aber belästigende und erschwerende Maßnahmen entgegenstellen. Diese Weine haben den Ruf mancher Städte (Oedenburg, Preßburg &c.) als Weinhandelsplätze begründet. Die achtbarsten Firmen befassen sich seit ihrem Bestehen mit dem Vertrieb dieser Weinsorten, und auch die ältesten und größten Wiener Firmen erzeugen und exportiren solche Weine in bedeutenden Mengen. Daß es sich übrigens im vorliegenden Falle wirklich nur um die Verbesserung des nicht natursüßen Weines, nicht um eine bloße Vermehrung desselben handelt — wie das Marktcommissariat anzunehmen scheint —, erhellt bereits aus dem Gutachten des Stadtphysikates, wonach in der Weinprobe neben 14 Procent Alkohol 3·1 Procent Extractstoffe, 0·6 Procent Säure, 0·15 Procent Asche, nur 0·42 Procent Glycerin und 1·7 Procent Zucker enthalten waren; Salicyl- und schwefelige Säure fehlen gänzlich, die physikalischen Eigenschaften waren entsprechend. Das Stadtphysikat constatirt sohin, daß das Ergebniß seiner Untersuchung zu der Angabe stimme, daß dieser Wein, wie dies bei den sogenannten Dessert- und Strohweinen üblich, aus Rosinen, d. i. mehr oder weniger eingetrockneten Beeren, bereitet wurde. Nach dem Gesagten faßt die K. ihre Meinung dahin zusammen, daß die Herstellung der sogenannten Dessert- oder versüßten (Ausbruch-) Weine, da sie nicht als Kunst- oder Halbweine zu betrachten sind und ihre Bereitung nur durch fachmännisch gebildete Weinhändler erfolgen kann, vollkommen in den Rahmen der Gewerbeberechtigung eines Weinhändlers falle.

3527. H. u. GK. **Klagenfurt** (Prot. v. 6. XI. 1893, P. 15, Z. 828).

Die Frage, ob **Weinhändler** den Wein nur in handelsüblich **verschlossenen Gebinden** und Gefäßen verkaufen dürfen, wurde

dahin erwidert, daß ein Weinhändler als solcher nur berechtigt ist, Wein in Gebinden und handelsüblich verschlossenen Gefäßen, nicht aber in offenen Flaschen zu verkaufen.

3528. M. E. des M. d. J. v. 22. X. 1895, Z. 29.517 (an die Statth. in Innsbruck).

Das M. d. J. hat im Einvernehmen mit dem H. M. über den Recurs der Faßbindergen. in Bozen gegen die Entscheidung der Statth. in Innsbruck vom 2. Juli 1895, Z. 16.530, insoweit damit erkannt wurde, daß die **Weinhändler** berechtigt seien, Hilfsarbeiter des Bindergewerbes zur Herstellung und Reparatur der für die Aufbewahrung und Inverkehrsetzung ihrer Producte nöthigen Behälter und **Gebinde** zu verwenden, unter Behebung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen, daß den Weinhändlern vorstehende Berechtigung nicht zustehe. Entscheidungsgründe: Es kann im Grunde der Bestimmungen des § 38 G. N. keinem Zweifel unterliegen, daß das Gewerbe der Weinhändler als Handelsgeschäft im eigenen Sinne genommen nur zum Handel mit dem betreffenden Getränke berechtigt, sohin die Berechtigung zur Herstellung und Reparatur der Behälter und Gebinde, welche bei dem Betriebe des Gewerbes benützt werden, ausschließt. Die letztere Berechtigung kann aus dem § 37, al. 1 l. c. zu Gunsten der Weinhändler umso weniger abgeleitet werden, als diese Gesetzesbestimmung ausschließlich die Production im Auge hat und den Handelsbetrieb in keiner Weise berührt, aber selbst im Falle, daß die Weinhändler auch als Producenten angesehen würden, hier deshalb keine Anwendung finden kann, weil kraft der Bestimmung des § 37, al. 1 G. N. den Gewerbtreibenden das Recht, Arbeiten, welche anderen Gewerben zugehören, selbst oder durch eigene Hilfsarbeiter auszuführen, nur dann und insoweit eingeräumt ist, als die Erzeugung, d. i. das Product des betreffenden Gewerbebetriebes zur vollkommenen Herstellung der Vereinigung mehrerer Gewerbe bedarf, was im concreten Falle nicht zutrifft, indem zwar zugegeben werden muß, daß die Weinhändler der Erzeugnisse des Faßbindergewerbes zum Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, andererseits aber unmöglich behauptet werden kann, daß die Arbeiten des letzteren Gewerbes zur Herstellung ihres Erzeugnisses nöthig seien, da dieselben als bloße Hilfsmittel des Gewerbebetriebes sich darstellen, auf welche die im § 37, al. 1 G. N. den gewerblichen Producenten eingeräumte Begünstigung nicht ausgedehnt werden kann. (Siehe auch Nr. 2565.)

3529. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 19. XII. 1894, P. 34).

Ueber die Frage der B. H. Oberhollabrunn, welches **Minimalquantum** Wein ein **Weinhändler** außerhalb der geschlossenen Städte zu verkaufen befugt ist, bemerkte die K., daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Wein außer den geschlossenen Städten (siehe Manz'sche Gesetzessammlung, XXII. Bd., Indirecte Steuern), sowie in Uebereinstimmung mit einem früheren Gutachten der K. (s. S. Nr. 2512) auf dem flachen Lande, wo die Verzehrungssteuer verpachtet oder pauschalirt

ist, gemäß § 5 der allerhöchsten Entschließung vom 25. Mai 1829 (P. G. S. B. 57, Nr. 74) der Localverkauf von Wein unter einem niederösterr. Eimer (= 56 Liter) allerdings verzehrungssteuerpflichtig ist. Da ferner aus einer zum Verschleiße im Großen bestimmten Getränkeniederlage der Ausschank im Kleinen (d. i. unter 1 niederösterr. Eimer) nicht ohne Weiteres betrieben werden darf, wird ein Getränkehändler, welcher aus den nicht zum Kleinverschleiße bestimmten und keiner ämtlichen Controle unterliegenden Niederlagen Getränke unter einem Eimer verkauft, nicht allein für diese Partien die Verzehrungssteuer zu entrichten haben, sondern sein gesammter derweiliger Vorrath zu versteuern und auf die Art zu behandeln sein, als wenn der Vorrath rücksichtlich der Niederlage zum Kleinverschleiße bestimmt wäre (vergl. Finanzministerialdecret vom 11. September 1829, Nr. 6737). Die Anfrage wird somit dahin zu beantworten sein, daß Weinhändler allerdings kraft ihres Gewerbescheines berechtigt sind, Wein auch bis zu 1 Liter herab zu verschleißen, nur müssen sie, falls sie dazu kein besonderes Locale verwenden, von ihrem ganzen jeweiligen Getränkevorrath die Verzehrungssteuer entrichten. Ein besonderes Gewerbe brauchen sie jedoch wegen des Kleinverschleißes nicht anzumelden, ebensowenig um eine darauf bezügliche Concession anzusuchen; letzterer bedürfen nach dem G. G. nur diejenigen, welche Wein gewerbemäßig ausschänken. Die für Gastwirthe geltenden Bestimmungen betreffs der Weinverzehrungssteuer kommen somit auf obige Weinhändler, beziehungsweise Weinverschleißer nicht anzuwenden.

3530. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 27. IX. 1893, P. 58).

Der Statth. wurde über die Frage, ob in den Umfang des **Weinhandels** auch die Berechtigung zum **Handel mit Obstwein** fällt, erwidert, daß nach hierortiger Anschauung in den Umfang des Weinhandels blos die Berechtigung zum Handel mit Wein fällt, da ja selbst der Nebenverkauf von Spirituosen, welchen die Weinhändler in höchst unbedeutender Weise betreiben, einer separaten Anmeldung und Besteuerung unterliegt. Der Handel mit Obstmost (nicht ganz richtig Obstwein genannt) kann daher nicht als Weinhandel betrachtet werden, am wenigsten in dem vorliegenden Falle, da es ja bekannt ist, daß die in Rede stehende Firma zur Zeit der günstigen Conjunctur ganz enorme Umsätze in diesem Artikel machte; bei der mangelnden Fachkenntniß des großen Publicums empfiehlt es sich doppelt, den Handel mit Obstmost (Obstwein) einer offenen Anmeldung und separaten Besteuerung zu unterwerfen, um die Täuschung durch Verschnitte mit echten Weinen zu erschweren; solche Verschnitte unterliegen dann als Halbweine laut § 1 des Kunstweingesetzes vom 21. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 120) ohnehin einer separaten Anmeldung und Besteuerung. Obiger Standpunkt wird auch von dem seitens der K. im Sinne des § 36, al. 2 G. O. gegenständlich einvernommenen Club der Wiener Weinhändler, sowie von dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft getheilt.

3531. H. u. GK. **Brünn** (Prot. vom 22. VI. 1894, P. II, Z. 3274).

Der Statth. wurde ein Gutachten dahin ertheilt, daß **Weinhändler** zum Verkaufe von **Weinessig** insoferne berechtigt sind, als es sich darum

handelt, solchen Wein, der ihnen sauer geworden ist, in Gestalt von Weinessig an den Mann zu bringen.

Weißwaarenhändler.

3532. H. u. GK. **Linz** (Prot. v. 7. XII. 1893, P. IIIe).

Ueber die Anfrage der B. H. Wels vom 13. October 1893, Z. 11.877, ob durch **Vordruckarbeiten** seitens der **Weißwaarenhändler**, sowie durch von Seite der Zinngießer erfolgte Gravirungen auf selbsterzeugten Gegenständen in das Gewerbe der **Graveure** eingegriffen wird, erstattete die K. ihr Gutachten wie folgt: Ein Eingriff in das Gewerbe des Graveurs liegt weder in dem einen, noch in dem anderen Falle vor, denn das Vordrucken ist als ein freies Gewerbe anzusehen und zur Gravirung selbsterzeugter Zinngießerarbeiten ist der Zinngießer jedenfalls berechtigt.

Wollhändler.

3533. H. u. GK. **Brünn** (Prot. v. 30. IX. 1895, P. II, Z. 4620).

Der B. H. in Boskowitz wurde ein Gutachten dahin erstattet, daß Jemand, der die Berechtigung zum **Verkaufe von Wolle** besitzt, zum gewerbemäßigen **Färben** der Wolle nicht berechtigt erscheint.

Zuckerbäckereiwaarenverschleißer.

3534. H. u. GK. **Wien** (Prot. v. 26. VI. 1893, P. 39).

Die vom Handelsgremium in Hernals anher gestellte Frage, ob den **Zuckerbäckereiwaaren-Verschleißern** die Berechtigung zusteht, in ihren Schaufenstern oder Geschäftslocalitäten Tafeln mit der Aufschrift-„Bestellungen für Hochzeiten, Taufen 2c. werden angenommen und schnellstens ausgeführt" anzubringen, wurde unter der Voraussetzung bejaht, daß die Zuckerbäckereiwaarenverschleißer die in Betracht kommenden Artikel bei den hierzu berechtigten Erzeugern einkaufen, denn in diesem Falle kann es den Zuckerbäckern nur zum Vortheile gereichen, wenn ihre Waaren einem größeren Kundenkreise zugeführt werden; allerdings ist hierbei jede Irreführung des Publicums in der Weise hintanzuhalten, daß die Verschleißer von Zuckerbäckereiwaaren sich nur solcher Firma- und Ankündigungstafeln bedienen dürfen, aus denen ihre Eigenschaft als Verschleißer, nicht aber als Conditore oder Zuckerbäcker ersichtlich ist. Obiger Ansicht sind auch das im Gegenstande einvernommene Gremium der Wiener Kaufmannschaft, sowie die Gen. der Conditore 2c. in Wien, welch letztere bemerkt, daß die vorstehende, anläßlich eines concreten Falles von einem Genossenschaftsmitgliede angeregte Frage derzeit insofern bereits gegenstandslos ist, als sich nach Erhebung des Falles herausstellte, daß die betreffende Verschleißerin von Zuckerbäckereiwaaren ihre Bestellungen ohnehin durch einen Zuckerbäcker effectuiren ließ. Die erwähnte Gen. legt zugleich großes Gewicht darauf, daß derartige Ankündigungsaufschriften nur bei Verschleißern von Zuckerbäckereiwaaren, nicht aber auch bei Gemischtwaaren-Verschleißern angebracht werden dürfen.

Sach-Register.

Die beigesetzten Ziffern beziehen sich auf die Nummern der betreffenden Gutachten und Entscheidungen; letztere sind durch Beifügung der angewendeten Abkürzungen (siehe das Verzeichniß auf S. VI) gekennzeichnet.

Das Register umfaßt einerseits die Gewerbszweige, andererseits die in Betracht kommenden Artikel. Es empfiehlt sich unter beiden Schlagworten nachzusehen und die Verweisungen zu beachten.

A.

B.

G.

M.

N.

O.

Q.

R.

U.

W.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.